<36623852010016

Sammlung sämmtlicher Drucksachen der Ersten Kammer.



Zweite Legislatur. Zweite Sitzungs-Periode.

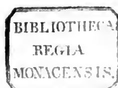
Band III.

Nr. 101. bis 186.

Berlin, 1852.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld,

Johannisstraße Nr. 4.



Inhalts-Verzeichniß

des

Dritten Bandes der Drucksachen der Ersten Kammer, 2. Legislatur- 2. Sitzungs-Periode, Nr. 101. bis 186.

Nr. 101. Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Vorlagen der Königlichen Regierung, betreffend die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (Nr. 5. der Drucksachen. Band I.) im Allgemeinen; und über die Nr. I. derselben: Gesetz-Entwurf, betreffend die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Zu Nr. 101. Anlage I. Zusammenstellung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, der Regierungs-Vorlage und der Vorschläge der Kommission.

" " 101. Anlage II. Bericht der Subkommission, wegen der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen.

" " 101. Anlage III. Errata in den Druckschriften Nr. 101., 104., 117.

Nr. 102. Bericht der Finanz-Kommission über die Anträge v. Zander und Graf v. Alvensleben auf Abänderung des Artikels 99. der Verfassungs-Urkunde (Staatshaushalts-Etat), Nr. 61. und 64. Band II.

" 103. Bericht der Gemeinde-Ordnungs-Kommission über die Nr. II. der Regierungs-Vorlage, Nr. 5. Band I., das Allgemeine Gesetz wegen der provinziellen Gemeinde-Ordnungen betreffend.

Zu Nr. 103. Anlage. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend den Erlaß provinzieller Gemeinde-Ordnungen, mit den Beschlüssen der Kommission.

Nr. 104. Bericht der Gemeinde-Ordnungs-Kommission über die Regierungs-Vorlage, Nr. 5. Band I., zu II. A. Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnungen der sechs östlichen Provinzen.

Zu Nr. 104. Zusammenstellung dieser Regierungs-Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

Nr. 105. Bericht der Gemeinde-Ordnungs-Kommission über die Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen (Band I. Nr. 5. ad II. Anlage B.).

" 106. Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Hauptgrundsätze der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz (Band I. Nr. 5. ad II. Anlage C.).

" 107. Tages-Ordnung für die 23. Sitzung, am 14. Februar 1852.

" 108. Gesetz-Entwurf, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.

" 109. Tages-Ordnung für die 24. Sitzung, am 17. Februar 1852.

" 110. Verbesserungs-Antrag: Graf v. York, zu dem Berichte der Gemeinde-Ordnungs-Kommission, Nr. 94. ad I. (Band II.) über die Anträge: v. Brünneck, wegen Reaktivirung der Kreis- und Provinzial-Stände (Nr. 24., 25. Band I.).

Nr. 111. Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, Nr. 45. Band II.
„ 112. Tages-Ordnung für die 25. Sitzung, am 18. Februar 1852.
„ 113. Bericht über die Anträge: Dr. Heffter und Graf v. Alvensleben, Dr. Stahl, v. Gaffron, Nr. 66. und 96. Band II., auf Abänderung des Artikels 65. der Verfassungs-Urkunde (Bildung der Ersten Kammer).
„ 114. Tages-Ordnung für die 26. Sitzung, am 19. Februar 1852.
„ 115. Sechster Bericht der Petitions-Kommission.
„ 116. Antrag: v. Vincke, zum Allgemeinen Berichte über die Gemeinde-Ordnung, Nr. 101.
„ 117. Bericht der Gemeinde-Ordnungs-Kommission über die in ihren Beschlüssen enthaltenen Verfassungs-Aenderungen.
„ 118. Tages-Ordnung für die 27. Sitzung, am 23. Februar 1852.
„ 119. Bericht der Gemeinde-Ordnungs-Kommission über den Antrag v. Brünneck, Nr. 68. Band II.
„ 120. Zweiter Bericht der Staatsschulden-Kommission an die beiden Kammern, vom 16. Januar 1852.
„ 121. Antrag: Dr. Klee, auf Abänderung des Artikels 12. der Verfassungs-Urkunde, betreffend die Ausschließung von Personen nicht christlichen Glaubens von der Mitgliedschaft in den Kammern und dem Zutritte zu gewissen öffentlichen Aemtern.
„ 122. Zweiter Bericht der Agrar-Kommission, über den Gesetz-Entwurf, Nr. 34. Band II., betreffend die Melioration der Niederung der schwarzen Elster (cf. Nr. 72. Band II.).
„ 123. Verbesserungs-Antrag: Bethmann-Hollweg, zu dem Antrage: v. Vincke, Nr. 116.
„ 124. Desgleichen: Mathis.
„ 125. Bericht über den Antrag Lette und v. Forstner, Nr. 65. Band II., betreffend die kirchlichen Dissidenten-Gemeinden.
„ 126. Tages-Ordnung für die 28. Sitzung, am 24. Februar 1852.
„ 127. Unter-Antrag: v. Meding, zu dem Verbesserungs-Antrage Mathis, Nr. 124.
„ 128. Bericht der Gemeinde-Ordnungs-Kommission über Petitionen.
„ 129. Verbesserungs-Antrag: v. Forstner, zu dem Berichte, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, Nr. 113.
„ 130. Tages-Ordnung für die 29. Sitzung, am 25. Februar 1852.
„ 131. Verbesserungs-Antrag: Koppe, zu dem Berichte, Nr. 113., betreffend die Bildung der Ersten Kammer.
„ 132. Tages-Ordnung für die 30. Sitzung, am 26. Februar 1852.
„ 133. Tages-Ordnung für die 31. Sitzung, am 27. Februar 1852.
„ 134. Verbesserungs-Antrag: v. Witzleben, zum Berichte der Gemeinde-Ordnungs-Kommission über die Städte-Ordnung, Nr. 101.
„ 135. Tages-Ordnung für die 32. und 33. Sitzung, am 28 Februar 1852.
„ 136. Nachträglicher Bericht der Justiz-Kommission über den Verbesserungs-Antrag Kisker zu dem Holzdiebstahls-Gesetze, Nr. 37. und 81. Band II.
„ 137. Zweiter Bericht der Geschäfts-Kommission.
„ 138. Verbesserungs-Antrag: v. Witzleben, zu dem Berichte, Nr. 101., über die Städte-Ordnung.
„ 139. Tages-Ordnung für die 34. und 35. Sitzung, am 1. März 1852.
„ 140. Verbesserungs-Antrag: v. Witzleben, zu dem Berichte über die Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, Nr. 104.
„ 141. Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.
„ 142. Vorläufige Verordnung vom 21. Juli 1851, wegen Ermäßigung der Rheinzölle.
„ 143. Gesetz-Entwurf, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe.
„ 144. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den Staaten des Zollvereins einerseits und den Niederlanden andererseits, vom 31. Dezember 1851.
„ 145. Verbesserungs-Anträge: v. Seydlitz, Brüggemann, Graf v. York und v. Witzleben, zum Berichte, Nr. 104., über die Landgemeinde-Ordnung.
„ 146. Tages-Ordnung für die 36. Sitzung, am 2. März 1852.
„ 147. Verbesserungs-Antrag: v. Gerlach, zum Berichte über die Landgemeinde-Ordnung, Nr. 104.
„ 148. Tages-Ordnung für die 37. und 38. Sitzung, am 3. März 1852.
„ 149. Antrag: v. d. Busche-Münch und v. Bethmann-Hollweg, zu den Berichten über die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, Nr. 105., und die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz, Nr. 106.
„ 150. Verbesserungs-Antrag: v. Duesberg, zu dem Berichte, Nr. 105., über die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen.

Nr. 151. Tages-Ordnung für die 39. Sitzung, am 4. März 1852.
" 152. Tages-Ordnung für die 40. Sitzung, am 5. März 1852.
" 153. Unter-Antrag: Bethmann-Hollweg, zu dem Verbesserungs-Antrage: Koppe (Nr. 131.), zum Berichte über die Bildung der Ersten Kammer.
" 154. Verbesserungs-Antrag: v. Zander, zum Berichte über den Gesetz-Entwurf, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, Nr. 111.
" 155. Tages-Ordnung für die 41. Sitzung, am 8. März 1852.
" 156. Verbesserungs-Anträge: Kisker, zum Berichte über den Gesetz-Entwurf, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, Nr. 111.
" 157. Fernerweiter Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, Nr. 44. und 71. Band II.
" 158. Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink.
" 159. Verbesserungs-Anträge: v. Vincke, zu dem Berichte über den Gesetz-Entwurf, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, Nr. 111.
" 160. Bericht der Agrar-Kommission über den Antrag: Müller und Graf v. d. Schulenburg, Nr. 53. Band II., betreffend die Drainage.
" 161. Bericht der Finanz-Kommission, über den Gesetz-Entwurf, Nr. 84. Band II., betreffend die Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justiz-Verwaltung.
" 162. Bericht der Gemeinde-Ordnungs-Kommission über die Fassung der Städte-Ordnung, Nr. 101.
" 163. Bericht derselben Kommission über die Fassung des Allgemeinen Gesetzes über die Landgemeinde-Ordnungen, Nr. 103.
" 164. Bericht derselben Kommission über die Fassung der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, Nr. 104.
" 165. Bericht derselben Kommission über die Fassung der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, Nr. 105.
" 166. Bericht derselben Kommission über die Fassung der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz, Nr. 106.
" 167. Anderweiter Bericht derselben Kommission, über die Verfassungs-Aenderungen in den Beschlüssen über die Gemeinde-Ordnung (cf. 117.).
" 168. Tages-Ordnung für die 42. Sitzung, am 10. März 1852.
" 169. Tages-Ordnung für die 43. Sitzung, am 12. März 1852.
" 170. Siebenter Bericht der Petitions-Kommission.
" 171. Verbesserungs-Antrag: Müller, zu dem Berichte Nr. 160. über die Drainage.
" 172. Tages-Ordnung für die 44. Sitzung, am 13. März 1852.
" 173. Interpellation: Dr. Klee, an das Ministerium des Innern, betreffend die Feuer-Sozietäts-Verhältnisse in der Provinz Posen.
" 174. Gesetz-Entwurf, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat.
" 175. Sechszehnte Kommission für den vorstehend erwähnten Gesetz-Entwurf.
" 176. Tages-Ordnung für die 45. Sitzung, am 15. März 1852.
" 177. Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen.
" 178. Verbesserungs-Antrag: v. Bethmann-Hollweg, zu dem Berichte, Nr. 125., über den Antrag: Lette und v. Forstner, wegen der Dissidenten.
" 179. Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 158., betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink.
" 180. Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 143., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe.
" 181. Bericht der Finanz-Kommission über Petitionen wegen Aufhebung der Gewerbesteuer.
" 182. Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 141., wegen Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.
" 183. Bericht der Finanz-Kommission über die Verordnung vom 21. Juli 1851, wegen Ermäßigung der Rheinzölle, Nr. 142.
" 184. Bericht der Finanz-Kommission über den mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 31. Dezember 1851, Nr. 144.
" 185. Tages-Ordnung für die 46. Sitzung, am 19. März 1852.
" 186. Bericht der Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 100. Band II., betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen.

Sachregister

zum

Dritten Bande der Drucksachen der Ersten Kammer, 2. Legislatur= 2. Sitzungs=Periode, Nr. 101. bis 186.

Abstimmungen, zweite, über Verfassungs-Aenderungen. S. Verfassungs-Aenderungen.

Agrar-Gesetzgebung. S. Drainage. Meliorationen.

Anträge der Abgeordneten. S. Verfassung.

Auseinandersetzungs-Rezesse. Bericht der Agrar-Kommission (Band I.) über den Gesetz-Entwurf Nr. 100. Band II., betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Nr. 186.

Beschwerden über Behörden.

Petition des Schullehrers Boll zu Düsseldorf, wegen Amtsentsetzung, Nr. 115. Seite 5. Tages-Ordnung, Nr. 168.

Petition des Landwehrmannes Suplie, wegen verweigerter Invaliden-Benefizien, Nr. 115. Seite 6. Tages-Ordnung, Nr. 168.

Budget. S. Verfassung.

Commissionen. S. Kommissionen.

Deutsch-Katholiken. S. Religions-Angelegenheiten.

Dissidenten. Desgleichen.

Drainage.

Bericht der Agrar-Kommission über den Antrag Müller und Graf v. d. Schulenburg, Nr. 53. Band II., betreffend die energische Förderung der Kulturmethode, genannt Drainage, Nr. 160. Tages-Ordnung, Nr. 172.

Bericht über Petitionen über denselben Gegenstand. Nr. 160. Seite 5.

Verbesserungs-Antrag Müller zu diesem Petitions-Berichte, Nr. 171. Tages-Ordnung, Nr. 172.

Durchgangszoll. S. Zoll-Gesetzgebung.

Eisenbahnwesen. Gesetz-Entwurf, betreffend den Ankauf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Nr. 174. (Von der Zweiten Kammer.)

Elster-Niederung. S. Meliorationen.

Etat. S. Verfassung.

Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten. Interpellation: Dr. Klee an das Ministerium des Innern, wegen Vorlage eines Gesetz-Entwurfs, durch welchen die Zwangs-Verbindlichkeit der Hausbesitzer in der Provinz Posen zum Beitritte zur Provinzial-Feuer-Sozietät aufgehoben wird, Nr. 173. Tages-Ordnung. Nr. 172. 173.

Fideikommisse. S. Verfassung.

Freie Gemeinden. S. Religions-Angelegenheiten.

Gemeinde-Ordnung. Vorlage. Nr. 5. Band I.

1) Bericht über Nr. 5. ad I., betreffend die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen. Nr. 101.

Zusammenstellung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, der eben genannten Regierungs-Vorlage und des von der Kommission entworfenen Gesetzes: Städte-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Aus-

nahme der Rheinprovinz und von Neu-Vorpommern und Rügen. Nr. 101. Anlage I.

Bericht der Subkommission, betreffend die Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, Nr. 101. Anlage II. Tages-Ordnung, Nr. 118. 126. 130. 132. 133. 135.

Verbesserungs-Anträge: Freiherr v. Vincke (präjudiziell), Nr. 116. Tages-Ordnung, Nr. 118. — Unter-Anträge dazu: v. Bethmann-Hollweg. Nr. 123. Mathis, Nr. 124. Tages-Ordnung, Nr. 126. — Unter-Antrag zu Mathis: v. Meding. Nr. 127.

zu §. 52. des Gesetz-Entwurfs: v. Witzleben, Nr. 134. Tages-Ordnung, Nr. 135.

zu §. 57. v. Witzleben. Nr. 138.

Bericht über die Fassung dieses Gesetzes, Nr. 162. Tages-Ordnung, Nr. 169.

2) Bericht über Nr. 5. ad II., betreffend den Erlaß provinzieller Gemeinde-Ordnungen. Nr. 103. — Zusammenstellung der Vorlage mit dem von der Kommission entworfenen Allgemeinem Gesetze, betreffend die Feststellung der Gemeinde-Verfassung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie, Nr. 103. Anlage I. Tages-Ordnung, Nr. 118., 126., 130., 132., 133., 135.

Bericht über die Fassung dieses Gesetzes, Nr. 163. Tages-Ordnung, Nr. 169.

3) Bericht über Nr. 5. ad II. A., betreffend die Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnung in den sechs östlichen Provinzen. Nr. 104. — Zusammenstellung der Regierungs-Vorlage mit dem von der Kommission entworfenen Gesetze, betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, Nr. 104. Anlage I. Tages-Ordnung, Nr. 118., 126., 130., 132., 133., 135., 139., 146.

Verbesserungs-Anträge der Abgeordneten:

zu §. 7. v. Witzleben. Nr. 140. — Unter-Anträge dazu: v. Seydlitz. Nr. 145. ad 1. — Dr. Brüggemann. Nr. 145. ad 2.

zu §. 9. Graf v. York. Nr. 145. ad 3.

zu §. 12. v. Witzleben. Nr. 145. ad 4.

zu §. 52. und 64. v. Gerlach, Nr. 147. Tages-Ordnung, Nr. 148.

Bericht über die Fassung des entworfenen Gesetzes, Nr. 164. Tages-Ordnung, Nr. 169.

4) Bericht über Nr. 5. ad II. B., betreffend die Hauptgrundsätze für die Gemeinde-Ordnung der Provinz Westphalen, Nr. 105. — Gesetz-Entwurf der Kommission, betreffend die Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen, Nr. 105. Seite 11. Tages-Ordnung, Nr. 118., 126., 130., 132., 133., 135., 148.

Verbesserungs-Anträge der Abgeordneten:

v. d. Busche-Münch u. v. Bethmann- (präjudiziell). Nr. 149.

zu §. 51. v. Düesberg, Nr. 150. Tages-Ordnung, Nr. 151.

Bericht über die Fassung des entworfenen Gesetzes, Nr. 165. Tages-Ordnung, Nr. 169.

5) Bericht über Nr. 5. ad II. C., betreffend die Hauptgrundsätze der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz. Nr. 106. — Gesetz-Entwurf der Kommission, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, Nr. 106. Seite 9. Tages-Ordnung, Nr. 118., 126., 130., 132., 133., 135., 148., 151.

Verbesserungs-Antrag: von dem Busche-Münch u. v. Bethmann-Hollweg, Nr. 149. Tages-Ordnung, Nr. 151.

Bericht über die Fassung des entworfenen Gesetzes, Nr. 166. Tages-Ordnung, Nr. 169.

6) Tages-Ordnung des Berichts (Nr. 94. ad III. Band II.) über den Antrag: v. Brünneck u. v. Vincke (Nr. 55. Band II.), auf Zurücknahme der Regierungs-Vorlagen und Einbringung anderweiter, mit den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in Einklang stehender Gesetz-Entwürfe, Nr. 109., 112., 114., 118., 126., 130.

7) Bericht über den Antrag v. Brünneck u. v. Vincke (Nr. 68. Band II.), auf Ueberweisung einer von ihnen vorgelegten Städte- und Landgemeinde-Ordnung an die Regierung zur Benutzung bei ihren Arbeiten, event. auf Annahme dieser Gesetze für die sechs östlichen Provinzen, und Belassung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 für Rheinland und Westphalen, Nr. 119. Tages-Ordnung, Nr. 126., 130., 132., 133., 135., 148., 151.

8) Bericht über die Verfassungs-Aenderungen, welche in den Beschlüssen der Gemeinde-Ordnungs-Kommission enthalten sind, Nr. 117. Tages-Ordnung, Nr. 118., 126., 130., 132., 133., 135., 139., 146., 148., 151., 169.

9) Anderweiter Bericht über die Verfassungs-Aenderungen, welche in den Beschlüssen der Kammer enthalten sind, Nr. 167. Tages-Ordnung, Nr. 169.

Gesetz-Entwurf hierüber. Nr. 167. Seite 9.

10) Berichte über Petitionen, diesen Gegenstand betreffend, Nr. 101. Seite 17. Tages-Ordnung, Nr. 151. — und Nr. 128. Tages-Ordnung, Nr. 148, 151.

11) Errata, welche in den Berichten Nr. 101., 104. und 117., sowie in deren Anlagen vorkommen. Nr. 101. Anlage III.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung. S. Gerichtskosten.

Gerichtskosten.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Nr. 108. (Von der Zweiten Kammer.)
Bericht über den Gesetz-Entwurf, Nr. 84. Band II., betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Januar 1839, wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justiz-Verwaltung, Nr. 161. Tages-Ordnung, Nr. 172.
Petition der Häusler zu Walddorf bei Glatz, um Stundung von Gerichtskosten, Nr. 115. Seite 7. Tages-Ordnung, Nr. 168.

Gerichts-Verfassung. Zweiter Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf (Nr. 44. und 71. Band II.), betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, Nr. 157. Tages-Ordnung, Nr. 168. S. auch Verfassung.

Geschäfts-Ordnung. Bericht der Geschäfts-Kommission über zwei Anträge: von Zander, Nr. 137. Tages-Ordnung, Nr. 151. S. Thatsächliche Berichtigungen und Verfassungs-Aenderungen.

Geschwornen-Gerichte. S. Verfassung.

Gewerbesteuer. S. Steuer-Gesetzgebung.

Grundzinsen. Petition mehrerer Bauern zu Gieckschütz bei Trebnitz, wegen Entbindung von Zahlung der Grundzinsen und Laudemien an ihre Gutsherrschaft, Nr. 115. Seite 1. Tages-Ordnung, Nr. 168.

Hauskaufschwindel in Köln. Petition des ꝛc. Schlechter in Köln um Abstellung des Hauskaufschwindels daselbst, Nr. 115. Seite 5. Tages-Ordnung, Nr. 168.

Holzdiebstahls-Gesetz. Bericht der Justiz-Kommission über den zu dem Gesetz-Entwurf, Nr. 37. Band II., betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, gestellten Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Kisker (cfr. Nr. 81., 87. Band II.) und die Fassung dieses Gesetzes, Nr. 136. Tages-Ordnung, Nr. 155.

Jagdgesetze. Petitionen verschiedener Personen um Aufhebung resp. Abänderung des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848, Nr. 115. Seite 2. Tages-Ordnung, Nr. 168.

Interpellationen. S. Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten.

Justiz-Verwaltung. S. Gerichtskosten.

Kammern. (Bildung der Ersten Kammer.) S. Verfassung.

Kommissionen. Verzeichniß. Nr. 175.
XVI. Kommission für den Gesetz-Entwurf. Nr. 174., wegen Ankaufs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat.

Kreis-Ordnung. Tages-Ordnung des Berichts (Nr. 94, ad II. Band II.) über den Antrag Denzin (Nr. 14. Band I.), betreffend die Vorlegung der Kreis-Ordnung, und v. Seydlitz (Nr. 16. Band I.), betreffend die Vorlegung der Kreis- und Provinzial-Ordnung noch im Laufe dieser Sitzung. Nr. 109., 112., 114.

Kreis-Vertretung. Tages-Ordnung des Berichts (Nr. 94. ad I. Band II.) über den Antrag v. Brünneck u. v. Vincke (Nr. 24. Band I.), betreffend die Reaktivirung der früheren Kreis-Vertretung. Nr. 109., 112., 114.

Landgemeinde-Ordnung. S. Gemeinde-Ordnung.

Laudemien. S. Grundzinsen.

Lehnswesen. Petition des Kammerherrn v. Plotho, wegen Anerkennung der von 1848 bis 1851 ohne Konsens der Agnaten gemachten, auf Lehngüter hypothekarisch eingetragenen Schulden, als wirkliche Lehnschulden, Nr. 115. Seite 4. Tages-Ordnung, Nr. 168.
S. auch Verfassung.

Mahlsteuer. S. Steuer-Gesetzgebung.

Meliorationen.
Zweiter Bericht der Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 34. Band II, betreffend die Melioration der Niederung der schwarzen Elster, Nr. 122. Tages-Ordnung, Nr. 168.
Tages-Ordnung des ersten hierüber erstatteten Berichts. Nr. 168.
Bericht über Petitionen. Nr. 122. Seite 4. Tages-Ordnung, Nr. 168.

Militair-Strafgesetzgebung. Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen. Nr. 177. (Von der Zweiten Kammer.)

Niederländischer Handels-Vertrag. S. Staats-Verträge.

Niederschlesische Eisenbahn. S. Eisenbahnwesen.

Petitions-Berichte.
Sechster Bericht, Nr. 115. Tages-Ordnung, Nr. 168.
Siebenter Bericht, Nr. 170. Tages-Ordnung, Nr 176., 185.

Provinzial-Ordnung. S. Kreis-Ordnung: Antrag v. Seydlitz.

Provinzial-Vertretung.
Tages-Ordnung des Berichts (Nr. 94. ad I. Band II.) über den Antrag v. Brünneck u. v. Vincke (Nr. 25. Band I.), wegen Reaktivirung der früheren Provinzial-Vertretung. Nr. 109., 112., 114.

Verbesserungs-Antrag Graf v. York zu diesem Bericht, Nr. 110. Tages-Ordnung, Nr. 112, 114.

Religions-Angelegenheiten.
Bericht über den Antrag: Lette u. v. Forstner, Nr. 65. Band II., wegen Untersuchung der mit den Artikeln 12., 19. und 22. der Verfassungs-Urkunde nicht in Einklang stehenden Regierungs-Maaßregeln in Betreff der dissidentischen, insbesondere der freien und deutsch-katholischen Gemeinden, Nr. 125. Tages-Ordnung, Nr. 176., 185.
Verbesserungs-Antrag: v. Bethmann-Hollweg Nr. 178.
Bericht der Petitions-Kommission (siebentee) über hier einschlagende Petitionen, Nr. 170. Tages-Ordnung, Nr. 176., 185.
S. auch Verfassung.

Rheinische Gemeinde-Ordnung. S. Gemeinde-Ordnung.

Rheinzölle. S. Zoll-Gesetzgebung.

Schlachtsteuer. S. Steuer-Gesetzgebung.

Staatsbürgerliche Rechte, abhängig vom Glaubensbekenntnisse. S. Verfassung.

Staatshaushalts-Etat. S. Verfassung.

Staats-Gerichtshof. S. Verfassung.

Staatsschulden-Kommission. Zweiter Bericht derselben an die Kammern vom 16. Januar 1852. Nr. 120.

Staatsschuldenwesen.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe; (von der Zweiten Kammer). Nr. 143.
Bericht der Finanz-Kommission, Nr. 180. Tages-Ordnung, Nr. 185.

Staats-Verträge. Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 31. Dezember 1851 zwischen Preußen und den Staaten des Zoll-Vereins einerseits, und der Königlich Niederländischen Regierung andererseits. Nr. 144.
Bericht. Nr. 184. (Tages-Ordnung. Band IV.)

Städte-Ordnung. S. Gemeinde-Ordnung.

Steuer-Gesetzgebung.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Nr. 141.
Bericht, Nr. 182. Tages-Ordnung, Nr. 185.
Bericht über Petitionen wegen Aufhebung der Gewerbesteuer, Nr. 181. Tages-Ordnung, Nr. 185.

Strafgesetzgebung.
Bericht über den Gesetz-Entwurf (Nr. 45. Band II.), betreffend die vorläufige Strafffestsetzung wegen Uebertretungen, Nr. 111. Tages-Ordnung, Nr. 155.
Verbesserungs-Anträge der Abgeordneten:
zu §. 1. Kisker. Nr. 156. ad 1.
zu §. 2. v. Zander. Nr. 154. — Kisker. Nr. 156. ad 2. — von Vincke. Nr. 159. ad 1.
zu §. 4. v. Vincke. Nr. 159. ad 2.
zu §. 11. Kisker. Nr. 156. ad 3.
S. auch Holzdiebstahls-Gesetz. Militair-Strafgesetzgebung.

Tages-Ordnungen.
23. Sitzung, Nr. 107. — 24. Sitzung, Nr. 109. — 25. Sitzung, Nr. 112. — 26. Sitzung, Nr. 114. — 27. Sitzung, Nr. 118. — 28. Sitzung, Nr. 126. — 29. Sitzung, Nr. 130. — 30. Sitzung, Nr. 132. — 31. Sitzung, Nr. 133. — 32. Sitzung, Nr. 135. — 33. Sitzung, fehlt. 34. u. 35. Sitzung, Nr. 139. — 36. Sitzung, Nr. 146. — 37. u. 38. Sitzung, Nr. 148. — 39. Sitzung, Nr. 151. — 40. Sitzung, Nr. 152. 41. Sitzung. Nr. 155. — 42. Sitzung. Nr. 168. — 43. Sitzung, Nr. 169. — 44. Sitzung, Nr. 172. — 45. Sitzung, Nr. 176. — 46. Sitzung, Nr. 185.

Thatsächliche Berichtigungen.
Antrag v. Zander, auf Begränzung derselben nach dem Schlusse der Diskussion.
Bericht der Geschäfts-Kommission, Nr. 137. Seite 3. Tages-Ordnung, Nr. 151.

Uebertretungen. S. Strafgesetzgebung.

Verfassung.
1) Bericht der Finanz-Kommission über die Anträge: v. Zander (Nr. 61. Band II.) und Graf v. Alvensleben (Nr. 64 Band II.) auf Abänderung des Artikels 99. der Verfassungs-Urkunde, betreffend die Theilung des Staatshaushalts-Etats in den ordentlichen und außerordentlichen, so wie die Vorlegung und Genehmigung desselben, Nr. 102. Tages-Ordnung, Nr. 107.
Zweite Abstimmung über die Anträge. Tages-Ordnung, Nr. 155.
2) Tages-Ordnung des Berichts der Zehnten Kommission (Nr. 75. ad 1. Band II.) über den Antrag v. Zander (Nr. 20. Band I.) auf Abänderung des Artikels 62. der Verfassungs-Urkunde, betreffend die Berathung des Staatshaushalts-Etats durch die Erste Kammer. Nr. 107.
Zweite Abstimmung über den Antrag. Tages-Ordnung, Nr. 155.
3) Zweite Abstimmung über den Bericht der Neunten Kommission (Nr. 62. Band II.), betreffend den Antrag des Grafen von Itzenplitz (Nr. 21. Band I.) auf Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde, wegen Aufhebung der Lehne und Fideikommisse. Nr. 112.
4) Bericht der Kommission über die Anträge:

Heffter (Nr. 66. Band II.), und Graf v. Alvensleben, Dr. Stahl u. Freiherr Gaffron (Nr. 96. Band II.) auf Abänderung des Artikels 65. der Verfassungs-Urkunde, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, Nr. 113. Tages-Ordnung, Nr. 152.

Verbesserungs-Anträge: v. Forstner, Nr. 129. Tages-Ordnung, Nr. 152. — Koppe, Nr. 131. Tages-Ordnung, Nr. 152. — Unter-Antrag hierzu: Koppe u. v. Bethmann-Hollweg Nr. 153.

5) Antrag: Dr. Klee, auf Ergänzung des Artikels 12. der Verfassungs-Urkunde dahin, daß die Mitgliedschaft in den beiden Kammern, sowie die Zulassung zu Aemtern, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen und exekutiven Gewalt verbunden ist, durch die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen bedingt werde, Nr. 121. Tages-Ordnung, Nr. 126.

6) Zweite Abstimmung über den Bericht der Neunten Kommission (Nr 95. Band II.), betreffend die Anträge: Dr. Klee (Nr. 73. Band II.), auf Abänderung des Artikels 94. der Verfassungs-Urkunde (Ausschließung der Geschwornen bei politischen Verbrechen) und Graf v. Itzenplitz (Nr. 60. Band II.), auf Abänderung des Artikels 95. der Verfassungs-Urkunde (Errichtung eines Staats-Gerichtshofes). Tages-Ordnung, Nr. 151.

Verfassungs-Aenderungen.

Antrag: Mathis, zur Gemeinde-Ordnungs-Diskussion (s. Gemeinde-Ordnung. Nr. 1.), auf Erlaß eines besonderen Gesetzes über jede, auch bei Berathung über andere Gesetz-Entwürfe beschlossene Verfassungs-Aenderung. Nr. 124.

Antrag: v. Zander, auf Ausschließung jeder Diskussion bei der zweiten Abstimmung über Verfassungs-Aenderungen.

Bericht der Geschäfts-Kommission, Nr. 137. Tages-Ordnung, Nr. 151.

Vorlagen, Seitens der Zweiten Kammer. S. Eisenbahnwesen. Gerichtskosten. Militair-Strafgesetzgebung. Staatsschuldenwesen. Staats-Verträge. Steuer-Gesetzgebung. Zoll-Gesetzgebung.

Waldprodukte. S. Holzdiebstahls-Gesetz.

Westphälische Gemeinde-Ordnung. S. Gemeinde-Ordnung.

Zoll-Gesetzgebung.

Vorläufige Verordnung vom 21. Juli 1851, betreffend die Ermäßigung der Rhein-Zölle. Nr. 142.

Bericht der Finanz-Kommission, Nr. 183. (Tages-Ordnung, Band IV.)

Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung des Durchgangs-Zolles für Zink. Nr. 158.

Bericht der Finanz-Kommission, Nr. 179. Tages-Ordnung, Nr. 185.

Zoll-Verein. S. Staats-Verträge.

Nachweisung

der

in den Nummern 101. bis 186. der Drucksachen der Ersten Kammer, 2. Legislatur= 2. Sitzungs=Periode, aufgeführten Abgeordneten, welche Anträge oder Interpellationen gestellt haben.

---

v. Bethmann-Hollweg. Verbesserungs-Anträge: zu dem Antrag: v. Vincke (Nr. 116.), betreffend den Gang der Berathung der Gemeinde-Ordnung, resp. die Abänderung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde Nr. 123.

Desgleichen: zu dem Berichte (Nr. 125.) über den Antrag: Leite und v. Forstner, die kirchlichen Dissidenten betreffend. Nr. 178.

v. Bethmann-Hollweg und **v. d. Busche-Münch.** Antrag zur Gemeinde-Ordnung für Westphalen und Rheinland (Nr. 105., 106.). Nr. 149.

v. Bethmann-Hollweg und **Koppe.** Unter-Antrag zu dem Verbesserungs-Antrage: Koppe (Nr. 131.), zum Bericht (Nr. 113.) über den Hefftee'schen Antrag, betreffend die Neubildung der Ersten Kammer. Nr. 153.

Dr. **Brüggemann.** Unter-Antrag zum Verbesserungs-Antrage: v. Witzleben (Nr. 140.) zu §. 7. der Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen (Nr. 104.). Nr. 145. ad 2.

v. Brünneck und Freiherr **v. Vincke.** Antrag (präjudiziell) zum Allgemeinen Berichte (Nr. 101.) über die Gemeinde-Ordnung. Nr. 116.

v. d. Busche-Münch und **v. Bethmann-Hollweg.** Antrag zur Gemeinde-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz (Nr. 105., 106.). Nr. 149.

---

v. Düesberg. Verbesserungs-Antrag zu §. 51. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen (Nr. 105.). Nr. 150.

---

v. Forstner. Verbesserungs-Antrag zu dem Berichte (Nr. 113.) über den Antrag Heffter rc. auf Neubildung der Ersten Kammer. Nr. 129.

---

v. Gerlach. Verbesserungs-Antrag: zu §§. 52. und 64. der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen (Nr. 104.). Nr. 147.

Kisker. Verbesserungs-Anträge: zu §§. 1., 2. und 11. des Gesetz-Entwurfs (Nr. 111.) über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Nr. 156. ad 1 bis 3.

Dr. **Klee.** Antrag: auf Ergänzung des Artikels 12. der Verfassungs-Urkunde, wegen Ausschließung der nicht zu einer anerkannten christlichen Konfession gehörenden Personen aus den Kammern und von gewissen Aemtern. Nr. 121.

Interpellation an das Ministerium des Innern, wegen Aufhebung der Zwangsverbindlichkeit zum Beitritte zur Provinzial-Feuer-Sozietät in der Provinz Posen. Nr. 173.

Koppe. Verbesserungs-Antrag: zum Berichte (Nr. 113.) über den Heffterschen rc. Antrag, betreffend die Neubildung der Ersten Kammer. Nr. 131.

Koppe und **v. Bethmann-Hollweg.** Unter-Antrag: hierzu. Nr. 153.

Mathis. Verbesserungs-Antrag: zum präjudiziellen Antrage: v. Brünneck und v. Vincke (Nr. 116.) zur Gemeinde-Ordnung. Nr. 124.

v. Meding. Unter-Antrag: zum vorstehend erwähnten Verbesserungs-Antrage Mathis (Nr. 124.). Nr. 127.

Müller. Verbesserungs-Antrag: zu dem Berichte der Agrar-Kommission (Nr. 160.) über Petitionen, wegen Beförderung der Drainage. Nr. 171.

---

v. Seydlitz. Unter-Antrag: zum Verbesserungs-Antrag von Witzleben (Nr. 140.) zu §. 7. der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen. Nr. 145. ad 1.

---

v. Vincke. Verbesserungs-Anträge: zu §§. 2. und 4. des Gesetz-Entwurfs (Nr. 111.), betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Nr. 159. ad 1. und 2.

v. Vincke und **v. Brünneck.** Antrag (präjudiziell): zum Allgemeinen Berichte (Nr. 101.) über die Gemeinde-Ordnung. Nr. 116.

---

v. Witzleben. Verbesserungs-Anträge: zu §. 52. der Städte-Ordnung für sämmtliche Provinzen mit Ausschluß der Rheinprovinz und von Neu-Vorpommern und Rügen (Nr. 101.), Nr. 134.

Desgleichen zu §. 75. ebendaselbst. Nr. 138. ad a. und b.

Desgleichen zu §. 7. der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen (Nr. 104.), Nr. 140.

Desgleichen zu §. 12. ebendaselbst. Nr. 145 ad 4.

Graf **York v. Wartenburg.** Verbesserungs-Anträge: zu dem Berichte der Kommission für die Gemeinde-Ordnung (Nr. 94. ad I. Band II.) über den Antrag v. Brünneck und v. Vincke (Nr. 25. Band I, betreffend die Reaktivirung der früheren Provinzial-Vertretungen. Nr. 110.

Desgleichen zu §. 9. des Gesetz-Entwurfs (Nr. 104.), betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen. Nr. 145. ad 3.

---

v. Zander. Antrag: auf Ausschließung jeder Diskussion bei der zweiten Abstimmung über Verfassungs-Aenderungen. Nr. 137. Seite 1.

Antrag: auf Begränzung der thatsächlichen Berichtigungen nach dem Schlusse der Diskussion. Nr. 137. Seite 3. Verbesserungs-Antrag: zu §. 2. des Gesetz-Entwurfs (Nr. 111.) über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

№ 101.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Meding.

Bericht*)

der

Kommission für die Gemeinde=Ordnung

über

die Vorlagen der Königlichen Regierung, betreffend die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, Nr. 5. der Drucksachen, im Allgemeinen; und über die Nr. I. derselben: den Gesetz-Entwurf, betreffend die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Mit der Regierungs=Vorlage vom 24. November pr. (Nr. 5. der Drucksachen) sind der unterzeichneten Kommission folgende fünf Gegenstände zur Bearbeitung überwiesen:

1) ein Gesetz=Entwurf, betreffend die Beibehaltung der Gemeinde=Ordnung vom 11. März 1850 als Städte=Ordnung für die sechs östlichen Provinzen;

2) ein Gesetz=Entwurf, den Erlaß provinzieller Gemeinde=Ordnungen betreffend, und als dessen Anlagen:

   A. Hauptgrundsätze für die Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen,

   B. Hauptgrundsätze für die Gemeinde=Ordnung der Provinz Westphalen,

   C. Hauptgrundsätze für die Gemeinde=Ordnung der Rhein=Provinz.

In der Reihefolge dieser Vorlagen legt die Kommission das Ergebniß ihrer Arbeiten in fünf Berichten vor, von denen zwar die beiden zu 2, B. und 2, C. früher zum Druck befördert sind, wie die drei ersten, in den Nummern der Drucksachen aber die Ordnung der Regierungs=Vorlage beibehalten ist.

---

*) Als Anlagen dieses Berichts dienen die schon gedruckte und vertheilte
1) Zusammenstellung: zu Nr. 101., und
2) der Bericht der Sub=Kommission: zu Nr. 101., Anlage II.

Der gegenwärtige Bericht hat die Beschlüsse der Kommission über das allgemeine Prinzip der Regierungs-Vorlagen und über die Nr. 1. derselben, die Städte-Ordnung, vorgetragen.

Das allgemeine Prinzip der Vorlage ist die von der Regierung gewonnene Ueberzeugung, daß die nothwendigen Verbesserungen an der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 auf eine dem Lande wirklich ersprießliche Weise nicht anders ins Leben gerufen werden können, als wenn der Grundsatz dieses letzteren Gesetzes verlassen wird, wonach das Gemeindewesen für Stadt und Land und für alle Provinzen gleichförmig geordnet werden sollte. Die Regierung hat demgemäß anstatt eines Gesetzes für die ganze Monarchie vier verschiedene Vorlagen nach den vier großen Gruppen gemacht, nach welchen die Gemeinden des Staats zu sondern sein würden.

Von einigen Mitgliedern der Kommission ist die Richtigkeit dieses Prinzips bestritten. Die Nothwendigkeit der Verbesserungen an dem Gesetz vom 11. März 1850 ist zwar zugegeben, aber behauptet, daß solche sich erreichen ließen, ohne die Grundlage desselben zu verlassen. Daß ein Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden gemacht werden müsse, das habe auch dies Gesetz anerkannt und im Allgemeinen das richtige Maaß dafür angegeben, in wie weit dieser Unterschied zu berücksichtigen, und doch der Grundsatz der Gleichheit der Gesetzgebung festzuhalten sei. Diese Gleichheit der Gesetzgebung sei von der höchsten Wichtigkeit für die Stärkung des Gemeingefühls aller Gemeinden und doppelt nothwendig in einem Staat, wie der Preußische, in welchem ohnedies so viele Tendenzen zum provinziellen Auseinandergehen vorhanden wären. Dies gelte insbesondere auch von den Interessen der entfernteren Provinzen, namentlich der Rheinprovinz. Diese werde nur durch eine gemeinschaftliche Gesetzgebung mit der Monarchie enger verbunden werden und nur dadurch das Gefühl davon erhalten können, daß ihre Interessen hier im Mittelpunkt des Staats gehörig wahrgenommen würden, wenn sich ihre und die Vertreter der älteren Provinzen hier zur Berathung gemeinsamer Gesetze vereinigten, wobei das Richtige durch gegenseitigen Austausch und gegenseitiges Nachgeben werde gefunden werden. Die Gleichmäßigkeit der Gemeinde-Gesetzgebung sei um so nöthiger, als sich in letzterer zugleich die Grundlage für die politischen Rechte des Volks finde, bei welchen provinzielle Unterschiede einzuführen gewiß nicht rathsam scheinen könne. Auch bei anderen wichtigen Aufgaben der Gesetzgebung, z. B. bei dem Zollwesen, habe man früher auf die provinziellen Unterschiede ein großes Gewicht gelegt und sei einer gleichen Gesetzgebung für die ganze Monarchie entgegen gewesen. Die Erfahrung zeige jetzt, welchen Segen der Sieg des letzteren Prinzips gebracht habe. Ebenso würden die Vortheile der Gemeinsamkeit der Gemeinde-Gesetzgebung binnen nicht ferner Zeit zur vollen Anerkennung gelangt sein, wenn man nur das Prinzip festgehalten und die Ueberwindung einiger Schwierigkeiten, die natürlich im Anfange unvermeidlich gewesen, dabei nicht gescheut hätte. Wenn zugestanden werde, daß das Gesetz vom 11. März 1850 namentlich für die ländlichen Verhältnisse der östlichen Provinzen Unzuträglichkeiten habe und Verbesserungen bedürfe, so seien die ersteren doch keinesweges so groß, wie jetzt behauptet werde, und würden sich haben beseitigen lassen, wenn von Seiten der Behörden an die Ausführung des Gesetzes mit Liebe und mit Energie gegangen wäre. Im Lande sei aber vielfach die Meinung verbreitet, daß gerade im Gegentheil die Behörden dieser Ausführung entgegen gewesen wären. Dies und daß ein nach reiflichster Berathung soeben erlassenes Gesetz schon jetzt, und ehe noch mit seiner Ausführung der Versuch gemacht sei,

in seiner Grundlage wieder geändert werden solle, erschüttern das Rechtsbewußtsein und das Zutrauen zur Regierung und zu der Gesetzgebung im Volke.

Von dem anderen Theile der Kommission ist den Argumenten der Regierung beigetreten. Ohne eine durchgreifende Berücksichtigung der individuellen Eigenthümlichkeiten der Städte und der Landgemeinden könne, wenigstens in den östlichen Provinzen, und ohne eine solche für die wesentlichen provinziellen Verschiedenheiten könne in der ganzen Monarchie keine lebensfähige Ordnung der Gemeinde-Verhältnisse zu Stande kommen. Nicht dadurch, daß allen Theilen des Staats eine und dieselbe Einrichtung aufgezwängt werde, die am Ende für keinen passe, könne die gemeinsame Vaterlandsliebe gestärkt werden, sondern dadurch, daß jeder Landestheil und jede Gemeinde das Bewußtsein davon erhalte, daß die Gesetzgebung ihre Bedürfnisse berücksichtige und ihre Eigenthümlichkeiten schätze. Daß dies durch das Gesetz vom 11. März 1850 nicht der Fall gewesen, davon habe die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der östlichen Provinzen von Hause aus das lebhafteste Gefühl gehabt. Diesem habe es völlig entsprochen, wenn von Seiten der Regierungs-Organe mit den Maaßregeln zur Ausführung zögernd und mit Widerstreben vorgegangen sei. Allerdings sei der öftere Wechsel in den Prinzipien der Gesetzgebung zu beklagen, allein es sei besser, einen erkannten Irrthum sofort abzustellen, als aus falscher Konsequenz zum Nachtheil des Landes darin zu beharren. Gerade an solchen organischen Einrichtungen, wie die Gemeinde-Verfassung, könnten keine legislativen Versuche angestellt werden. Was durch solche einmal zerstört worden, lasse sich nachher nicht wieder herstellen, und gehe gerade dadurch der Stoff zu einer gesunden Fortbildung und zu wirklich ersprießlichen Reformen verloren.

Mit 19 gegen 3 Stimmen empfiehlt die Kommission daher der Kammer:
die Annahme des Hauptgrundsatzes der Regierungs-Vorlage.

Zu dem Gesetz, betreffend die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, übergehend, ist sowohl der Hauptgrundsatz dieses Entwurfs als die Form der Vorlage einer reiflichen Prüfung unterworfen worden.

In ersterer Beziehung ist man darüber einig, daß wenn einmal der Grundsatz eines einheitlichen Gesetzes für alle Gemeinden verlassen wird, die Eigenthümlichkeiten der Städte, namentlich in den östlichen Provinzen, die Nothwendigkeit einer besonderen Gesetzgebung bedingen. Es wird angeführt, daß die Eigenthümlichkeiten des Städtewesens gerade in den letzten Jahren wieder eine allgemeine Anerkennung gefunden hätten, und großes Gewicht darauf gelegt werde, daß solche in der Sache und in dem Namen der Institute erhalten würden. Darüber, auf welche Weise sich dieser Zweck am sichersten erreichen lasse, ob durch Beibehaltung des Gesetzes vom 11. März 1850 als Städte-Ordnung oder etwa durch Zurückgehen auf die älteren Städte-Ordnungen von 1808 und 1831, sind abweichende Ansichten geäußert worden. Es wird beklagt, daß diese älteren Städte-Ordnungen so ohne Weiteres aufgegeben worden, während sie doch den Städten sehr lieb und werth gewesen, theils weil die Verleihung derselben, im Vergleich zu dem abgestorbenen Zustand der Städte vor dem Jahre 1808, ein wahrer und segensreicher Fortschritt zu einer gesetz-

1*

mäßigen Freiheit und gesunden Selbstverwaltung war, theils weil in nicht wenigen Städten seit einer langen Reihe von Jahren auf die Ausbildung der Städte-Ordnungen in diesem Sinn die besten Kräfte patriotischer Bürger verwendet worden. Von der anderen Seite wird zugegeben, daß das Gesetz vom 11. März 1850 die wesentlichsten Grundlagen der älteren Städte-Ordnungen festhalte, daher die Abschaffung der letzteren mehr dem Namen als der Sache nach stattgehabt habe, und es also ohne Zweifel zweckmäßiger sei, die jetzt noch nöthigen Verbesserungen an die Beibehaltung dieses, in dem größten Theile der Städte schon eingeführten oder doch in der Ausführung begriffenen Gesetzes anzuschließen, als durch Wiedereinführung der älteren Städte-Ordnungen neue Verwickelungen herbeizuführen.

Mit 20 gegen zwei Stimmen empfiehlt daher die Kommission der Kammer, dem Hauptgrundsatz des Entwurfs:

der Beibehaltung des Gesetzes vom 11. März 1850 als Städte-Ordnung,

beizutreten.

Was die Form des neuen Gesetzes betrifft, so geht die Regierungs-Vorlage von der Auffassung aus, daß die jetzt zu adoptirenden Verbesserungen und Zusätze als ein Nachtrag zu dem Gesetz vom 11. März 1850 erscheinen, letzteres aber seinem ganzen Umfang nach beibehalten werden solle. Ein solcher Gang der Gesetzgebung sei in vielen ähnlichen Fällen eingeschlagen, indem durch Novellen, die dem jedesmaligen Bedürfniß entsprechend erlassen wären, eine Rechtsmaterie nach und nach zu einer vollständigen Ausbildung gelangt sei. Hiergegen ist eingewendet, daß, während man den Hauptgedanken des Gesetzes, den der einheitlichen Gesetzgebung für Stadt und Land, ändern wolle, es nicht angemessen sein könne, eine dem neuen Prinzip widersprechende Fassung des Gesetzes und die weitläufigen Abschnitte desselben beizubehalten, die für die jetzige Bestimmung des Gesetzes ihren praktischen Werth verloren hätten. Der Zweck des jetzigen Gesetzes werde viel vollständiger erreicht und eine klarere Uebersicht für alle Betheiligten erzielt werden, wenn eine neue Redaktion ausgearbeitet, daraus die jetzt überflüssigen Abschnitte des Gesetzes weggelassen, die Fassung an den betreffenden Stellen geändert, und die Zusätze und Verbesserungen darin aufgenommen würden, über die man sich jetzt vereinige. Diesem Gedanken hat das Gouvernement seine Zustimmung gegeben, und es ist, nach vollendeter Berathung der einzelnen Punkte, daraus der Entwurf hervorgegangen, der in der beiliegenden Zusammenstellung als der Vorschlag der Kommission bezeichnet ist. Der leichteren Vergleichung wegen hat es nothwendig geschienen, demselben nicht nur die Regierungs-Vorlage, sondern auch einen vollständigen Abdruck des Gesetzes vom 11. März 1850 gegenüber zu stellen. Da erstere aber der Räumlichkeit nach viel weniger umfangreich ist, wie die beiden anderen Theile der Zusammenstellung, so würde ihr Abdruck in einer besonderen Spalte unverhältnißmäßige Druckkosten verursacht haben, daher dafür die Form von Zusätzen unter dem Text gewählt worden.

Bei dem Gesetz-Entwurf der Kommission hat man sich zugleich bemüht, alle die Bestimmungen, welche in den für die anderen drei Gruppen der Gemeinden der Monarchie zu erlassenden Gesetzen gleichartig beschlossen worden, eine völlig gleiche Fassung zu geben, um es so an der Uebereinstimmung der Gesetzgebung in den Punkten nicht fehlen zu lassen, in welchen ein Bedürfniß dazu wirklich vorhanden ist.

Zur Ueberschrift des Entwurfs der Kommission und der Regierungs-Vorlage,

sowie zu §. 1. des ersteren und dem Eingangssatz der letzteren findet sich Folgendes zu bemerken:

Die Kommission hat erwogen, ob es unbeschadet der Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten nicht sehr wohl thunlich sei, die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen auch auf die Städte der Provinz Westphalen auszudehnen, deren legislative Sonderung von den Landgemeinden auch in der Regierungs-Vorlage beantragt werde, und hat sich überzeugt, daß für die Punkte, in welchen eine Abweichung von den für die anderen 6 Provinzen bestimmten Normen für Westphalen nothwendig ist, sich an den betreffenden Stellen des Entwurfs Vorsorge treffen lasse.

Demnach ist von der Kommission, unter Zustimmung des Gouvernements, einstimmig beschlossen:

die Ausdehnung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Provinz Westphalen

vorzuschlagen.

In Betreff der besonderen Verfassungen der Städte von Neu-Vorpommern und Rügen hat man zuvörderst erwogen, ob die Erhaltung des Guten und Lebensfähigen in diesen Verfassungen und zugleich die nothwendigen Reformen an denselben nicht neben Einführung des gegenwärtigen Gesetzes im Wege einer größeren Ausdehnung des gesetzlichen Gebiets der Lokal-Statuten zu erreichen sein würde. Zur Erledigung dieser Frage hat das Gouvernement im Laufe der Arbeiten der Kommission ein ausführliches Material durch die Berichte der Provinzial- und Gemeinde-Behörden jenes Landestheils herbeigeschafft. Mit der Prüfung desselben, so wie der auf diesen Gegenstand bezüglichen Petitionen, ist eine Unter-Kommission beauftragt, und von derselben das Referat erstattet worden, das unter II. nach dem Beschluß der Haupt-Kommission diesem Bericht beigefügt ist. Den Argumentationen desselben ist von der Minorität der Haupt-Kommission entgegengestellt, daß die eingegangenen Berichte zwar bekundeten daß die Neu-Vorpommerschen Städte-Verfassungen das Prinzip der Selbstverwaltung in sich trügen, zugleich aber, daß in denselben eine Menge veraltete, auf den jetzigen Zustand des Verkehrs, auf die allgemeine Gesetzgebung und auf die Stellung der Städte zum Staat nicht mehr passende Einrichtungen beständen, so wie daß die Theilnahme der Bürgerschaft an den städtischen Angelegenheiten vielfach durch den überwiegenden Einfluß der nicht aus der Wahl der Bürgerschaft hervorgehenden Magisträte gehemmt sei. Besonders dies letztere habe zu vielfachen Beschwerden Anlaß gegeben und den praktischen Erfolg jener Theilnahme paralysirt. Das dargebotene Material sei besonders in sofern nicht vollständig, als theils fast keine andere Aeußerungen als die der Magisträte selbst vorlägen, theils der Bericht des Magistrats von Greifswald noch ganz fehle. Dieser habe nicht berichten wollen, ohne zuvor den neugewählten Gemeinde-Rath gehört zu haben. Die Stimmen von diesem würden, wie aus anderen Städten und in den vorliegenden Petitionen geschehen, anders ausgefallen sein. Das Gute aus den bisherigen Verfassungen würde neben Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 haben beibehalten werden können. Spreche man dagegen die Festhaltung der seitherigen Verfassungen als Grundsatz aus, so würde die Einführung der nothwendigen Reformen an denselben fortwährend die größten Hindernisse finden.

Gegen eine Minderheit von 3 Stimmen hat die Haupt-Kommission unter Zustimmung des Vertreters des Gouvernements die Anträge der Unter-Kommis-

sion zu den ihrigen gemacht, und es sind danach die entsprechenden Stellen des §. 1. redigirt worden.

Eine nähere Bezeichnung der Städte der östlichen Provinzen, in welchen das gegenwärtige Gesetz eingeführt werden soll, hat nothwendig geschienen, und die Verweisung auf die Vertretung in den Provinzial-Landtagen ist, nach Anleitung der Westphälischen Gemeinde-Ordnung von 1841, als das entsprechendste Kriterium erachtet worden, jedoch dabei ausdrücklich befürwortet, daß diese Verweisung nur einen bestehenden Zustand bezeichnen und über die anderweit zu erörternde Frage wegen des rechtlichen Fortbestehens der Provinzial-Stände dadurch nach keiner Seite hin präjudizirt sein solle.

Der zweite Satz des §. 1. entspricht den bei der Landgemeinde-Ordnung vorzutragenden Beschlüssen.

Die Gränze der Seelenzahl, bei welcher die Annahme der Landgemeinde-Ordnung fakultativ bleibt, von 1500, wie in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestimmt, und in der Regierungs-Vorlage vorgeschlagen war, auf 2500 zu erhöhen, ist die Kommission durch die Erwägung bewogen, daß in der Provinz Westphalen seit einer Reihe von Jahren jene höhere Gränze bestanden und sich durch die Erfahrung bewährt hat, und daß nach den in den übrigen östlichen Provinzen gemachten Erfahrungen die Verhältnisse der meisten kleinen Städte eine gleiche Norm als Regel bedingen möchten.

Das vorletzte Alinea des §. 1. entspricht den besonderen Bedürfnissen der Provinz Westphalen.

Der §. 2. des Entwurfs der Kommission entspricht dem §. 1. des Gesetzes vom 11. März 1850, und enthält theils einige durch den schon oben erläuterten Beschluß bedingte Fassungs-Aenderungen, theils die materielle Aenderung des Wegfalls der Konkurrenz des Bezirks-Raths, wozu die Gründe weiter unten im Zusammenhange zu entwickeln sind, theils die Verweisung auf §§. 83. und 85. die an ihrer Stelle werden gerechtfertigt werden. Für die Provinz Westphalen ist die dort bestehende Verfassung aufrecht erhalten.

Von einem Mitgliede war beantragt, die beiden ersten Alinea's des Gesetzes vom 11. März 1850 ganz zu streichen, und dadurch den Grundsatz zu beseitigen, daß Enklaven dem Stadt- oder Gemeinde-Bezirk, in dem sie lägen, einverleibt werden müßten. Dieser Grundsatz führe erfahrungsmäßig zu großen Härten und Inkonvenienzen, und es sei nicht abzusehen, warum nicht unter Umständen die Enklaven als solche ohne Nachtheil fortbestehen könnten. Der Antrag hat jedoch in der Kommission nur eine Minderheit von 6 Stimmen erhalten.

In §. 3. ist von einer großen Majorität der Kommission der Zusatz wegen der Militair-Personen für nöthig gehalten, indem es in unserer ganzen übrigen Gesetzgebung ein durchgreifender Grundsatz sei, daß das Verhältniß der Garnison die Angehörigkeit zur Gemeinde nicht bedinge, daß dieser Grundsatz sich ohne die größten Verwirrungen nicht ändern lasse, und daß es daher nöthig sei, ihn hier ausdrücklich auszusprechen.

Das erstere wird zwar von der Minderheit der Kommission im Allgemeinen zugestanden, jedoch dafür gehalten, daß die Durchführung des Grundsatzes den Spezial-Gesetzen zu überlassen sei, wie z. B. bei dem Armen- und Heimaths-Gesetze schon geschehen, und daß die Aufnahme der Bestimmung hier in der vorgeschlagenen Art besonders bedenklich sein würde, weil an die Mitgliedschaft in der Gemeinde nach Art. 70. der Verfassungs-Urkunde auch das politische Wahlrecht geknüpft sei. In die Erörterung der Frage über das politische

Wahlrecht des Militairs näher einzugehen hat aber die Kommission, gegen eine Minderheit von 6 Stimmen, nicht für angemessen gehalten.

Beim §. 4. (§. 3. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850) hat die große Majorität der Kommission in Betreff der Befreiungen der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sich im Wesentlichen der Proposition angeschlossen. Es ist zwar dagegen eingewendet, daß diese Bestimmung, wenn auch nicht dem buchstäblichen Wortlaut, doch dem Sinne und Geist der Verfassungs-Urkunde widerspreche, welche alle Steuer-Exemtionen aufhebe. Zur Wahrung dieses Prinzips, sowie zur Beseitigung der Behauptung, daß die Steuer-Befreiung der Geistlichen ꝛc. einen Theil der Dotation der Kirche ausmache, ist ein Verbesserungs-Vorschlag gemacht, nach welchem die Befreiung der Geistlichen u. s. w. von persönlichen Gemeinde-Diensten zwar allgemein ausgesprochen, der Beschluß darüber, ob ihr Dienst-Einkommen von der Heranziehung zu den direkten Gemeinde-Abgaben freigegeben werden solle oder nicht, jeder einzelnen Gemeinde-Behörde vorbehalten werden solle. Es hat dieser Antrag jedoch nur eine Minderheit von 4 Stimmen erhalten. Desgleichen haben sich für einen anderen Antrag, die den Elementar-Schullehrern zugedachte Befreiung auch auf die übrigen Schullehrer auszudehnen, nur 8 Stimmen erklärt. Der im vierten Alinea des §. 4. zu der Regierungs-Vorlage gemachte Zusatz schien nöthig, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß es die Absicht sei, den Rechtszustand wieder herzustellen, wie er bis zum Erscheinen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestanden hat, und dadurch den Bedenken, die im Einzelnen über die Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung allerdings entstehen könnten, möglichst vollständig vorzubeugen.

Daß die besonderen Bestimmungen wegen der Waldgrundstücke wegzulassen waren, folgt aus der jetzigen Bestimmung des Gesetzes blos für die Städte.

Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Zweifel erwogen worden, welche seither darüber entstanden sind, ob durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 das Gesetz vom 1. Juli 1822 und die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 aufgehoben sind, oder nicht, und die insbesondere durch die Petitionen der Gemeinde-Behörden zu Düsseldorf (Nr. 16.), der Gemeinde-Behörden zu Danzig (Nr. 30.) und des Gemeinde-Raths zu Trier (Nr. 102.) zur Kenntniß der Kommission gekommen sind. Nach der einen Ansicht hat der allgemeine Grundsatz des Gesetzes vom 11. März 1850 wegen der Aufhebung der Steuerbefreiungen den ganzen Inhalt jener beiden älteren Gesetze beseitigt. Nach der anderen ist dies deswegen nicht der Fall, weil die letzteren gar keine Steuer-Exemtionen einführen, sondern nur das Maaß der Heranziehung des Dienst-Einkommens der Beamten zu Gemeinde-Anlagen ordnen. Daß dies letztere durch ein allgemeines Gesetz auf eine billige Weise geschehe, dafür spricht erstlich, daß das Gehalt der Beamten der Steuer-Behörde so offen vorliegt, und daher ein so sicheres Steuer-Objekt darbietet, wie fast kein anderes Einkommen, und zweitens, daß der Beamte sich seinen Wohnsitz nicht wählen kann, und daher bei einer unbeschränkten Heranziehung zu den Gemeinde-Lasten seines dienstlichen Aufenthalts in den Fall kommen kann, einen größeren Theil seines Gehalts verlieren zu müssen, als die Sustentation seiner selbst und seiner Familie erlaubt, die ihm doch durch sein Gehalt gesichert sein soll. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1822 und seiner Deklaration vom 14. Mai 1832 seien seit 30 beziehungsweise 20 Jahren in Kraft, und hätten sich bewährt. Es sei kein innerer Grund da, daran etwas zu ändern, zumal die Verletzung einer Kommune, die darin gefunden werden wolle, daß sie die in

ihr wohnenden Beamten vermeintlich nicht nach eben dem Satze wie die übrigen Einwohner besteuern dürfe, in der That nur eine scheinbare sei, und durch die Erwägung ausgeglichen werde, daß auch unter dieser Beschränkung jede Kommune es für einen großen Gewinn halten werde, daß viele Beamten in ihr ihren Sitz hätten.

Die Kommission schlägt daher der Kammer mit großer Majorität vor, das Fortbestehen jener beiden Gesetze hier ausdrücklich auszusprechen, was im letzten Alinea des Paragraphen geschehen ist.

Im 3. Alinea ist den bestehenden Gesetzen gemäß näher präcisirt, in wie weit Militair-Personen, ungeachtet sie nicht gemeindeangehörig sind, eine Befreiung von den Lasten nur in Anspruch nehmen können. Es dürfte indeß, der Vollständigkeit wegen, noch nöthig sein, im letzten Satz hinter dem Worte „Gemeinde-Lasten" den Zusatz zu machen: „insofern sie nicht in Zuschlägen zu den indirekten Steuern bestehen", indem auch dies der bestehenden Gesetzgebung entspricht.

Der Inhalt der an die Stelle des §. 4. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen ist der besseren Uebersicht wegen in die drei Paragraphen 5., 6. und 7. zerlegt. Ferner ist in Bezug auf die Fassung dieser Paragraphen auf den oben erwähnten Beschluß Bezug zu nehmen, wonach die den Städten eigenthümlichen Namen überall wieder hergestellt werden sollen. Dies ist hier mit den Bezeichnungen „Bürger", „Bürgerrecht" und „Magistrat", sowie in späteren Stellen mit den Bezeichnungen „Stadtverordnete" und „Stadtverordneten-Versammlung" geschehen.

An diese Fassungsfrage schließt sich indeß der Grundgedanke der Vorlage der Regierung bei dieser Gesetzesstelle unmittelbar an, der nämlich, daß es bei der Bestimmung über die Mitgliedschaft vor allen Dingen nöthig sei, an die Elemente des eigenthümlichen Lebens jeder Klasse von Gemeinden wieder anzuknüpfen. Diese seien in den Städten der Hausbesitz und der Gewerbe-Betrieb. Diesen müsse daher ihre Bedeutung wiedergegeben, daneben aber müßten die wegen ihres allzugeringen Besitzthums und Nahrungsstandes wirklich nicht selbstständigen Einwohner ausgesondert und gegen die allzugroße Beweglichkeit der städtischen Bevölkerungen die nöthige Gränze gezogen werden. Indem die bestehende Gesetzgebung in Bezug auf die Ansiedelung und den Erwerbsbetrieb den neu Anziehenden eine fast unbeschränkte Freiheit lasse, sei es um so nothwendiger, für den Eintritt in die politischen Rechte eine nicht zu kurz bemessene Prüfungszeit festzusetzen, binnen welcher der neu Eintretende Gelegenheit habe, seinen Mitbürgern und den Stadt-Behörden bekannt zu werden. Durch diese Erwägungen hat ein Theil der Kommission die vorgeschlagenen Abänderungen des §. 4. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht für gerechtfertigt gehalten. Es ist auch hier hervorgehoben, daß Artikel 70. der Verfassungs-Urkunde das politische Wahlrecht an die Befähigung zu Gemeinde-Wahlen knüpfe und daß daher eine wesentliche Beschränkung der letzteren wenigstens indirekter Weise die Verfassung alterire. In der überhaupt sehr schwierigen Frage wegen des politischen und Gemeinde-Wahlrechts, deren Lösung noch in keinem Nachbarlande völlig gelungen sei, und die zu fortwährenden Schwierigkeiten Anlaß gebe, sei bei uns durch die Schichtung der Wahlen in drei Klassen nach dem Betrage ihrer Steuern ein sehr gesundes und glücklich gewähltes System hingestellt, durch welches von der einen Seite dem größeren Besitz das Uebergewicht an Rechten gesichert wird, das ihm natürlicherweise gebührt, von der anderen Seite auch der geringsten Klasse das Gefühl bleibt, daß sie von den öffentlichen

Angelegenheiten nicht ausgeschlossen sind, und ihre Stimmen zur Wahrnehmung ihrer Interessen selbst erheben dürfen. Die Festhaltung und weitere Ausbildung dieses in sich richtigen Systems würde uns vor den Gefahren schützen, denen andere Länder wegen der Frage über die Gränze des Wahlrechts fortwährend ausgesetzt wären. Schon der in dem Gesetz vom 11. März 1850 hinzugefügte Census und die einjährige Dauer des Wohnsitzes sei hiermit kaum vereinbar. Durch einen noch höheren Census und das Erforderniß eines dreijährigen Wohnsitzes noch weiter zu gehen, könne keinenfalls gerechtfertigt erscheinen, und eben so wenig sei die Bevorzugung des bloßen Hausbesitzes gegen den übrigen Grundbesitz durch die seitherigen Erfahrungen in dem Gemeinwesen der Städte begründet. Die hierauf gestützten Anträge, statt der Regierungs-Vorlage es bei den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu belassen, und anstatt „Besitz eines Hauses“ „Besitz eines Grundeigenthums“ zu setzen, haben jedoch nur eine Minderheit von 3 bis 5 Stimmen erhalten.

Von der andern Seite ist hervorgehoben, daß die Vorschläge der Regierung, nach den in vielen kleinen und mittleren Städten gemachten Erfahrungen, den Zweck des Ausschlusses der wegen ihres allzugeringen Nahrungsstandes wirklich unselbstständigen Einwohnerschaft von den Wahlen noch nicht erreichen würden, und deshalb vorgeschlagen, für die klassensteuerpflichtigen Städte neben dem Besitz eines Hauses auch noch die Zahlung einer Klassensteuer von 3 Rthlrn. jährlich zu verlangen, und den Absatz 4. b. der Regierungs-Vorlage ganz zu streichen. Letzterer Vorschlag ist mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt, ersterer aber mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen. Mit dieser einzigen Abänderung entspricht der §. 5. des Vorschlags der Kommission der Regierungs-Vorlage, welche diese mit großer Majorität angenommen hat.

Der erste Absatz des §. 6. des Kommissions-Vorschlags entspricht dem 5. Alinea der Regierungs-Vorlage. Eine Ausdehnung der Ausnahmen von der Bedingung des dreijährigen Wohnsitzes ist mehrfach vorgeschlagen, indem

a) verlangt ist, daß jeder Neuanziehende, der in einer anderen Stadt das Bürgerrecht schon besaß, in den Genuß desselben in seinem neuen Wohnort ohne Weiteres gelangen soll;

b) vorgeschlagen ist, den Gemeinde-Behörden die Befugniß von der Bedingung des dreijährigen Wohnsitzes zu dispensiren, auch in anderen Fällen, wie in dem der Uebersiedelung einzuräumen, und zwar entweder ganz ohne eine Zeitgränze, oder

c) mindestens nach Ablauf einer einjährigen Dauer des Wohnsitzes.

Diese Abänderungen sind jedoch von der großen Majorität der Kommission nicht für angemessen befunden. Dagegen hat sich die große Majorität der Kommission davon überzeugt, daß dasselbe, was von den Bürgern gelten solle, die aus einer Stadt in die andere übersiedeln, aus gleichen politischen Gründen auch von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landgemeinden und von den Besitzern der auf den Kreistagen zu einer Stimme berechtigten Güter gelten müsse, wenn sie in eine Stadt zögen. Demgemäß ist der entsprechende Zusatz in den §. 6. aufgenommen. Aus Versehen ist jedoch in dem gedruckten Entwurf das Wort „Gemeinde-Recht“ gebraucht, was den von der Kommission bei der Berathung der Landgemeinde-Ordnung gefaßten und dort näher zu erläuternden Beschlüssen nicht entspricht. Werden letztere von der Kammer genehmigt, so wird auch hier jener Ausdruck wegzulassen und statt dessen stimmberechtigte Einwohner zu setzen sein.

Bei der Annahme des 2. Alinea des §. 6. nach der Regierungs-Vorlage hat die Kommission kein Bedenken finden können.

Desgleichen bei dem ganzen §. 7.

§. 8. stimmt mit den Vorschlägen des Gesetzes vom 11. März 1850 überein und hat nur die durch den Inhalt des §. 5. bedingte Aenderung von drei Jahren statt einem Jahre.

Dem §. 9. ist im zweiten Satz ein Zusatz gemacht, der das im §. 6. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 Gesagte nur näher präzisirt.

§. 10. enthält nur die schon erläuterten Fassungsänderungen. Der zweite Satz des entsprechenden §. 7. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ist weggelassen, weil das darin gedachte Institut in den Städten gar nicht vorkommt.

Bei der Regierungs-Vorlage Zusatz zu §. 8. (§. 11. des Vorschlags der Kommission) ist in reifliche Erwägung gezogen, ob nicht eine größere Ausdehnung des jus statuendi der Städte dahin zu beantragen sein würde, daß denselben unter gewissen Modifikationen das Recht gegeben würde, auch solche Bestimmungen in ihre Statuten aufzunehmen, die an dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes etwas änderten. Die Städte-Ordnung von 1831 enthielt eine solche Befugniß, die Erste Kammer hat sie in ihren auf die Denzin-Itzenplitzschen Anträge gefaßten Beschlüssen ebenfalls beantragt und die meisten Provinzial-Landtage haben auf eine deshalb vom Gouvernement an sie gestellte Frage sich für die Bejauung derselben erklärt.

Der Herr Minister des Innern hat jedoch die Erläuterung gegeben, daß die reifliche Prüfung des auf diese Vorgänge dem Gouvernement vorliegenden Materials ergeben habe, daß das wirkliche Bedürfniß zu einer solchen Ausdehnung mit den in der Regierungs-Vorlage bezeichneten Gegenständen erschöpft sein werde. Gerade die Fortbildung der gewerblichen Genossenschaften in ihrem Zusammenhang mit der inneren Städte-Verfassung sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen die wichtigste Aufgabe der individuellen Entwickelung der Orts-Verfassungen der Städte, und dafür sei hier voller Spielraum gelassen.

Weiter gehende in der Kommission vorgelegte Anträge sind an der Schwierigkeit gescheitert, die Gränze aufzufinden, durch welche, wie von allen Seiten anerkannt wird, bei einem solchen ausgedehnten jus statuendi doch immer die Einheit der allgemeinen Gesetzgebung gesichert bleiben muß. Die große Majorität der Kommission empfiehlt daher der Kammer die Annahme der Regierungs-Vorlage, und ist demgemäß der §. 11. gefaßt worden. Der Zusatz wegen der vorbehaltenen Bestätigung der Regierung entspricht dem weiter unten zu erläuternden Beschluß wegen Wegfalls des Bezirks-Raths und des Kreis-Ausschusses. — Den beim §. 5. gefaßten Beschlüssen entsprechend, dürfte auch das Wort „Gemeinde-Wähler" zu streichen sein.

Die §§. 12. bis 15. stimmen mit den entsprechenden §§. des Gesetzes vom 11. März 1850 überein. Im §. 15. ist, dem allgemeinen Beschluß gemäß, die Regierung statt des Bezirks-Raths gesetzt.

Die Annahme der in den §. 16. aufgenommenen Regierungs-Vorlage zu §. 14. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird von der Kommission aus den Gründen empfohlen, die für den größeren Werth des Hausbesitzes in den Städten, im Vergleich zu dem sonstigen Grundbesitz, schon oben angeführt sind. Ein Antrag, die den Hausbesitzern zu reservirende Zahl der Stadtverordneten auf zwei Drittel zu erhöhen, ist in der Minderheit geblieben.

Daß die Voraussetzung des zweiten Theils des §. 14. der Gemeinde-Ord-

nung vom 11. März 1850 lediglich bei Landgemeinden zutreffe, und in Städten nicht passe, wo das Pacht-Verhältniß nur selten vorkomme, und es nicht an Eigenthümern fehle, davon überzeugte sich die Kommission und empfiehlt daher die Weglassung der beiden letzten Sätze dieses Paragraphen.

§. 17. bis §. 19. enthalten nichts Neues, doch giebt §. 18. eine präcisere Fassung, welche durch die im §. 7. vorgeschlagenen Beschlüsse bedingt ist.

Im §. 20. wird eine Abänderung gegen den §. 18. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu dem Zweck vorgeschlagen, daß die Mitwirkung des Magistrats bei dem wichtigen Geschäft der Feststellung der Wahllisten nicht ausgeschlossen werden soll. Das für den Fall vorgeschriebene Verfahren, daß zwischen Magistrat und Stadtverordneten Meinungs-Verschiedenheiten entstehen, beruht auf den bei §. 36. näher zu erläuternden Beschlüssen der Kommission.

Bei §. 21. ist die Kommission darüber einig gewesen, daß es wünschenswerth sei, dem wichtigen Akte der Wahlen eine religiöse Weihe vorangehen zu lassen. Die Landes-Gesetze und die Sitten des Volkes müßten zu dem Zweck Hand in Hand gehen, daß man sich gewöhne, keine wichtige Handlung ohne Anrufung des göttlichen Beistandes zu beginnen. Es sei daher die Pflicht der Gesetzgebung, auch ihrerseits dazu die Anregung zu geben, und man müsse auf die desfallsigen Bestimmungen der älteren Städte-Ordnung zurückkommen, wie auch von einem der Provinzial-Landtage beantragt sei. Nur über die Art, wie der Zweck zu erreichen sei, haben in der Kommission verschiedene Ansichten stattgehabt, und es sind namentlich die Schwierigkeiten hervorgehoben, welche aus der Verschiedenheit der Konfessionen, so wie daraus entstehen könnten, daß den Kirchen-Behörden im Gesetz eine bindende Vorschrift über die abzuhaltenden gottesdienstlichen Handlungen eigentlich nicht gemacht werden könne, endlich daraus, daß der Wahlakt nach den gegenwärtigen Bestimmungen meistens mehrere Tage dauern müsse, und daher in so unmittelbaren Zusammenhang mit dem sonntäglichen Gottesdienst nicht gebracht werden könne, wie früher möglich gewesen. In diesen Erwägungen hat sich eine bedeutende Majorität über die Fassung vereinigt, wie sie im §. 21. vorgeschlagen ist.

Die veränderte Fassung des §. 22. entspricht den früheren Beschlüssen.

Bei §§. 23. bis 28. ist nichts zu bemerken.

Im §. 29. wird im zweiten Satz vorgeschlagen, statt eine „größere" Zahl zu setzen eine „andere" Zahl, indem erfahrungsmäßig Fälle vorkommen, wo auch eine Vermehrung des jetzigen Personals ein wahres Bedürfniß ist, und die größere Fakultatät, welche der Stadt-Vertretung in dieser Beziehung gegeben wird, überhaupt dem allgemeinen Prinzip der Selbstbestimmung entspricht. Die Regierung ist an die Stelle des Bezirks-Raths gesetzt.

Im vierten Alinea ist es in Anregung gekommen, ob nicht die Wahlen der Bezirksvorsteher dem Magistrat allein zu überlassen wären, da sie doch lediglich Organe und eigentlich eben so wohl Unterbeamte des Magistrats seien, wie dessen Büreau- und sonstige Hülfsbeamten.* Hiergegen ist jedoch eingewendet, daß für die Uebernahme der besonders in den größeren Städten sehr wichtigen Funktionen der Bezirksvorsteher ausschließlich auf die uneigennützige Bereitwilligkeit patriotischer Bürger gerechnet werden müsse, und diese werde sehr viel sicherer erreicht, wenn diese Beamten durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen würden, wie wenn dies durch Ernennung des Magistrats geschehen solle. Man hat also von diesem Antrage abgestanden.

Der letzte Satz des §. 27. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 findet auf die Städte keine Anwendung.

Bei §. 30. ist nichts zu bemerken.

Zum §. 31. ist darauf aufmerksam gemacht, daß nicht selten das Bedürfniß vorliege, andere besoldete Magistrats-Mitglieder beizubehalten oder neu anzustellen, die nicht gerade unter die vier im zweiten Alinea des §. 29. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beispielsweise aufgeführten Kategorien gehörten. Es sei daher zur Vermeidung jedes Mißverständnisses besser und dem Prinzip der Selbstbestimmung der Kommunen entsprechender, die Beispiele wegzulassen.

§. 32. ist unverändert.

Bei §. 33. ist in Anregung gekommen, ob unter vorausgesetztem Wegfall des Bezirks-Raths es nicht nothwendig sein würde, die Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten in den Städten unter 10,000 Seelen nicht dem Regierungs-Präsidenten, sondern den Regierungs-Kollegien zu übertragen. So lange vorausgesetzt worden, daß der Regierungs-Präsident sich auf den Beirath einer solchen aus der Wahl ihrer Mitbürger hervorgegangenen Behörde, wie des Bezirks-Raths, zu stützen habe, sei es unbedenklich gewesen, das wichtige Bestätigungsrecht auf den Präsidenten allein zu übertragen. Falle jene Behörde weg, so müsse der Schutz wieder eintreten, den die kollegialische Verfassung der oberen Provinzial-Behörden für eine allseitige und unabhängige Erwägung der wichtigsten Angelegenheiten im Preußischen Staat seit langer Zeit gewährt habe. Hiergegen und für die Regierungs-Vorlage ist eingewendet, daß die End-Entscheidung über Personal-Angelegenheiten sich erfahrungsmäßig überhaupt nicht zu kollegialischen Beschlüssen eigne. Man habe daher auch die früher den Kollegien anvertraut gewesene Ernennung der Unterbeamten der Regierungen schon seit 1825 den Präsidenten übertragen müssen. Demselben Grundsatze folgend seien jetzt bei der Ober-Aufsicht über die Gemeinden alle persönlichen Angelegenheiten dem Präsidenten und alle sachlichen dem Regierungs-Kollegio überwiesen. Ueberdies könne bei der großen Wichtigkeit, welche unter der jetzigen freieren Staats-Verfassung es für die Regierung habe, daß zu den magistratualischen Aemtern keine ungeeigneten Personen gelangten, nur die Persönlichkeit des Regierungs-Präsidenten die nöthige Garantie darbieten.

Die Kommission empfiehlt hiernach der Kammer mit großer Majorität die Annahme der Regierungs-Vorlage, jedoch unter Beifügung eines Zusatzes, durch welchen die Mitwirkung des Pleni der Regierung und damit eine allseitigere Erwägung des Gegenstandes gesichert wird.

Bei §. 34. ist nichts zu bemerken.

Bei §§. 35. und 36. ist die Regierungs-Vorlage zu §. 33. und folg. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 erwogen worden. Dieselbe bezweckt, das Verhältniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten klarer hervortreten zu lassen, als es durch die Fassung der betreffenden Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 geschehen. Bei diesem Verhältniß sind zwei Grundgedanken möglich. Nach dem einen sind die Stadtverordneten die in den Gemeinde-Angelegenheiten allein beschließende Behörde, und der Magistrat ist nur die ausführende. Nach dem anderen soll zwar der Magistrat stets die allein ausführende Behörde sein, er soll aber auch an der Vertretung der Stadt, neben den Stadtverordneten, und an den Beschlüssen der Letzteren seinen gebührenden Antheil haben.

Dieses letztere Prinzip dürfte bereits in der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 ausgesprochen sein, indem §. 7. ausdrücklich bestimmt, daß die Ge-

meinden von dem Gemeinde-Vorstand und von dem Gemeinde-Rath vertreten werden, und im §. 53. unter 2. durch das Recht und die Pflicht der Beanstandung dem Magistrat ein ausgedehnter Einfluß auf die Beschlüsse der Stadtverordneten gegeben ist.

Von einem Theil derjenigen, welche die Richtigkeit dieses Prinzips anerkennen, wird eben hieraus gefolgert, daß es nicht nöthig sei, weiter zu gehen, als die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 schon thue, daß die erforderliche Einwirkuug des Magistrats durch das Beanstandungsrecht materiell hinlänglich gesichert sei, und daß bei weiter gehenden Bestimmungen man in große Gefahr komme, in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Stadtverordneten einzugreifen, und damit die eigentliche Grundlage der jetzigen Städte-Verfassungen zu zerstören. Dagegen ist erwiedert, daß, wenn eingeräumt werde, daß das Beanstandungsrecht eine materielle Einwirkung des Magistrats auf die Beschlüsse der Stadtverordneten in sich schließe, dann es auch für das Verhältniß der beiden Stadt-Behörden unter einander weit ersprießlicher sei, diese Einwirkung in die jetzt von der Regierung vorgeschlagene Form zu bringen, durch welche das Aufregende und Gehässige vermieden werde, was von einer nur ausnahmsweisen und nachträglich gestatteten Beanstandung nicht wohl werde getrennt werden können. Daß Gegenstände des Beschlusses der Stadtverordneten vorhanden, die sich überhaupt nicht zur Ausführung durch den Magistrat eignen, z. B. in Betreff der Prüfung und Decharge der Rechnungen des Magistrats, davon überzeugte man sich. Ingleichen davon, daß es wünschenswerth sei, im Gesetz selbst wegen der Kommunikation zwischen beiden Stadt-Behörden die Vorschriften zu geben und die Fristen festzustellen, welche eine prompte und angemessene Erledigung der Sache sichern. Namentlich auch, daß es wünschenswerth sei, auf den Vorschlag mehrerer Landtage zurück zu kommen, wonach der Magistrat die Gründe seiner verweigerten Zustimmung jederzeit vollständig angeben muß.

In diesen Erwägungen hat die große Majorität der Kommission beschlossen, der Kammer die Annahme der Regierungs-Vorlage unter den im §. 36. ausgedrückten Modifikationen zu empfehlen.

§§. 35. bis 37. enthalten im Uebrigen nichts Neues.

Von §. 39. bis §. 46. ist nichts zu bemerken.

Die veränderte Fassung im letzten Satz von §. 47. bedingt sich durch den bei §. 36. gefaßten Beschluß.

Bei §. 48. hat die Kommission über die Aufnahme der Verweisung auf den gesetzlichen Fortbestand der Deklaration vom 26. Juli 1847 kein Bedenken.

Bei §. 49. ist der Beschluß wegen Wegfalls des Bezirks-Raths maaßgebend gewesen.

Die Vorlage der Regierung will auch die auf einem lästigen Titel beruhende Erwerbung von Grundstücken und die Vergrößerung des Schuldenstandes der Genehmigung der Aufsichts-Behörde unterwerfen. Ungeachtet von einer Seite eingewendet worden, daß dergleichen Erwerbungen zuweilen zum wahren Besten der Stadt stattfinden könnten, aber nur unter der Hand zu bewirken wären, was durch die Konkurrenz der Aufsichts-Behörde ausgeschlossen werde, so hat man sich doch überzeugt, daß das Letztere bei einer vorsichtigen Behandlung auch in solchen Fällen nicht immer zu besorgen sei, daß aber die Erfahrungen, die mit nicht gerechtfertigten Erwerbungen Seitens der Stadt-Behörden

nicht selten gemacht wären, den Vorschlag der Regierung hinreichend rechtfertigten und solcher daher zu empfehlen sei.

In §. 50. wurden aus ähnlichen Gründen mit großer Majorität die Bestimmungen vorgeschlagen, wonach freiwillige Veräußerungen, der Regel nach, an öffentliche Lizitation und diese an bestimmte Formen und Fristen geknüpft sein soll.

Das letzte Alinea läßt dabei für Ausnahmefälle den nöthigen Spielraum.

Zum §. 51. hat sich die Majorität der Kommission zwar davon überzeugt, daß in der Hauptsache bei der Frage, ob die Einzelnen ein erworbenes Recht auf die Gemeinde-Nutzungen haben oder nicht, die Grundsätze der Deklaration vom 26. Juli 1847 maaßgebend bleiben müssen, und daß die Verweisung auf dies Gesetz auch in diesem Paragraphen genügen dürfte. Zu desto mehrerem Schutz der wohlerworbenen Privat-Rechte ist indeß mit Majorität im ersten und im dritten Alinea der Zusatz: „sofern nicht wohl erworbene Rechte entgegenstehen", beliebt worden.

Zum §. 52. sind zuvörderst auch die Mitglieder der Kommission, welche die Aufhebung des Bezirks-Raths und des Kreis-Ausschusses im Allgemeinen nicht gewollt haben, der Ansicht beigetreten, daß die Aufsicht über das Selbstbesteuerungs-Recht der Kommunen durch eine Staats-Behörde, wie die Regierungen es seien, und nicht durch ein gewähltes Organ, wie der Bezirks-Rath u. s. w., stattfinden müsse. Ferner ist man darüber einig, daß die seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. März 1850 eingetretene Einführung der Einkommensteuer jedenfalls eine Vervollständigung der Bestimmungen jenes Gesetzes erheische. Auch entscheidet sich die große Majorität der Kommission dafür, daß der vom Gouvernement beantragte Wegfall des letzten Alinea des §. 47. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu empfehlen sei, zumal von den Vertretern der Gouvernements die Erläuterung gegeben ist, daß in diesem Wegfall keinesweges eine Aufforderung an die Stadt-Behörden enthalten sein solle, ihr bestehendes Steuer-System zu ändern, und vielmehr die Intention des Gouvernements sei, daß solches nicht ohne zureichende Gründe geändert werden solle. Ferner stimmt man auch darin dem Gouvernement bei, daß bei Zuschlägen zur Einkommensteuer das Einkommen aus in anderen Gemeinden besessenen Grundstücken außer Ansatz bleiben müsse, so wie man sich endlich überzeugt, daß im Uebrigen andere Vorschriften über die Beschränkungen des Besteuerungs-Rechts der Kommunen als die schon bestehenden nicht wohl zum Voraus hingestellt werden können, vielmehr die gegenseitige Wahrung der Interessen der Kommunen und des Staats nur durch die vorbehaltene Genehmigung der Regierung zweckmäßig stattfinden könne.

Diesen Erwägungen und Beschlüssen entsprechend ist der §. 52. gefaßt worden.

Zum §. 53. und §. 55. ist nichts zu bemerken, §. 54. enthält nur eine etwas veränderte Fassung.

Bei §. 56. war in Antrag gekommen, ob es der würdigeren Stellung des Magistrats nicht entsprechender sein würde, wenn die Ernennung des Gemeinde-Einnehmers von dem Magistrat ausgehe, oder er doch darauf eine direkte Einwirkung erhalte. Man ist aber von diesem Antrage abgestanden, weil man sich überzeugte, daß gerade bei den Eigenthümlichkeiten der Stellung und Verantwortlichkeit des Gemeinde-Einnehmers die Bestimmung des §. 51. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 entspräche und daher beizubehalten sei.

§. 52. des letzten Gesetzes ist für die Städte überflüssig.

Die Fassung des §. 57. des Vorschlags der Kommission entspricht den früheren Beschlüssen.

Bei §§. 58. und 59. ist nichts zu bemerken.

Zu §. 60. war eine größere Einwirkung des Magistrats auf die Bildung der Deputationen in Anregung gebracht. Dies wurde aber mit der Hinweisung auf den großen Nutzen beseitigt, der gerade bei diesen Deputationen erfahrungsmäßig die patriotische und oft aufopfernde Thätigkeit der einzelnen Bürger gehabt habe, und daß auf die Bereitwilligkeit dazu nicht ferner zu rechnen sein würde, wenn die Stadtverordneten-Versammlungen nicht ihren bisherigen Einfluß darauf behielten.

§§. 61. bis 63. geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Zum §. 64. (60.) hat die Vorlage der Regierung von mehreren Seiten Widerspruch gefunden und hat man in der Einwirkung derselben auf die Normirung der Gehälter der besoldeten Magistrats-Beamten einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht der Selbstbestimmung der Kommunen und insoweit selbst eine Verletzung des Artikels 105., im ersten Satz der Verfassungs-Urkunde gefunden. Von der andern Seite wird aber auf die so vielfältig gemachten Erfahrungen hingewiesen, wonach durch unzulänglich normirte Besoldungen der Magistrats-Beamten dem Gemeindewohl und den Städten selbst wesentlich geschadet sei und daß den Magistrats-Beamten auch Funktionen der allgemeinen Staatsgewalt übertragen werden müßten, zu deren genügender Wahrnehmung es jedenfalls ausreichend besoldete Beamten bedürfe.

Ferner ist ausgeführt, daß die in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vorgesehene Einwirkung der Provinzial-Versammlung die rechtzeitige und den individuellen Verhältnissen jedes einzelnen Orts entsprechende Abhülfe nicht gewähren könne.

Die Frage: ob der Vorschlag der Regierung eine Verfassungs-Aenderung involvire, ist hiernächst gegen eine Minderheit von 3 Stimmen verneint und die große Majorität der Kommission empfiehlt auch hier der Kammer die Annahme der Regierungs-Vorlage.

Zu §. 65. ist nichts zu bemerken.

Desgleichen zu §§. 66. bis 71.

Die §§. 72. und 73. enthalten die Vorschläge der Kommission für die Verfassung der kleineren Städte, deren einfachere Verhältnisse auch eine einfachere Form der Verwaltung und Vertretung bedingen. Sie werden genügen, um den weitläufigeren Inhalt des Titels III. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 für die Städte zu ersetzen, daher auch das Gouvernement sich mit dem Wegfall des letzteren einverstanden erklärt hat. Die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Einrichtungen hat sich in der Hauptsache auch bereits in den Städten und Ortschaften bewährt, in welchen schon seit einer Reihe von Jahren durch besondere Orts-Statuten eine modifizirte Städte-Ordnung eingeführt war.

Der von der Regierung beantragte Wegfall des ganzen Titel VIII. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hat keine Bedenken gefunden, nachdem einmal die Einführung eines besonderen Gesetzes für die Städte beschlossen ist.

§. 74. ist unverändert.

Zu §. 75. und folgende ist der Beschluß der Kommission auf die Regierungs-Vorlage in Betreff der Bezirks-Räthe und Kreis-Ausschüsse zu erläutern.

Für die Beibehaltung dieser Institute wird angeführt, daß dieselben ganz

in dem Geist der jetzigen Gesetzgebung begründet seien, nach welchem den Kommunen die Selbstbestimmung in ihren Angelegenheiten anvertraut werden solle. Dem entspreche es durchaus, daß bei den Funktionen der höheren Instanz in diesen Angelegenheiten ein aus dem Lande gewähltes Organ konkurrire. Daß dies dabei eine entscheidende Mitwirkung erhalte und die Entscheidung nicht allein in den Händen der Königlichen Behörden liege, sei um so nothwendiger, als andere Garantien durch die veränderte Staats-Verfassung beseitigt wären, die sonst in dieser Hinsicht bestanden hatten, z. B. die veränderte Stellung des landräthlichen Amtes. Die Einrichtung sei auch im Preußischen Staat nicht neu, in den ständischen Mitgliedern der Regierungs-Kollegien habe in den Jahren 1808 bis 1813 etwas Aehnliches bestanden. Wenn man mit der Einführung dieser Einrichtung nur erst vorgegangen sei, so würde sich der Nutzen bald gezeigt haben, und das Vorurtheil überwunden sein, was jede Neuerung gegen sich zu haben pflege. Dagegen könne von praktischen Wahrnehmungen über das Institut jetzt eigentlich gar nicht die Rede sein, da man noch nicht einmal einen Versuch damit gemacht habe. Von einer Seite ist behauptet, daß die Vorlage der Regierung auch hier eine Verfassungs-Aenderung involvire, insofern gegen die den Gemeinden, Kreisen und Provinzen zugesicherte Selbstverwaltung und Vertretung verstoßen werde.

Dies Letztere wird von der anderen Seite besonders deshalb bestritten, weil es sich in vorliegender Frage nicht sowohl von der Vertretung und Verwaltung jener drei Kategorien von Korporationen handele, als von dem Aufsichtsrecht des Staats über die Kommunen, das auch im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorbehalten sei und das in der einen oder in der anderen Weise angemessen geordnet werden könne.

Die Frage, ob eine Verfassungs-Aenderung anzunehmen sei, ist gegen eine Minderheit von drei Stimmen verneint.

Diejenigen, welche damit einverstanden sind, daß die Einwirkung der Bezirks-Räthe und Kreis-Ausschüsse auf die Gemeinde-Verwaltung wegfalle, führen an, daß das Institut nach seiner ganzen Zusammensetzung einen praktischen Nutzen nicht gewähren werde. Die erforderliche Lokal- und Personal-Kenntniß werde wenigstens für den ganzen Umfang des Bezirks bei den gewählten Mitgliedern dieser Behörde weit weniger anzutreffen sein, als bei den Mitgliedern der Regierungs-Kollegien und Landräthen. Bei der Mannigfaltigkeit der den Bezirks-Räthen zugedachten Funktionen würde deren Thätigkeit auf einen großen Theil des Jahres in Anspruch genommen werden, und die dazu erforderlichen Opfer zu bringen, würden nur wenige oder gar keine unabhängige Männer bereit sein. Diese Funktionen nähmen überdies den Regierungs-Kollegien den besten und wohlthätigsten Theil ihrer Einwirkung auf ihren Verwaltungs-Bezirk und müßten daher ihren moralischen Einfluß auf denselben zum größten Nachtheile des Landes wesentlich schwächen. Auch bedinge gerade die größere Freiheit und Selbstständigkeit, welche in der jetzigen Verfassung den Einzelnen und den Kommunen gewährt sei, eine festere Handhabung der Regierungs-Gewalt, und müßte daher das Aufsichtsrecht über die Kommunen auch von den Königlichen Behörden selbst wahrgenommen werden.

Mit großer Majorität empfiehlt die Kommission die Annahme der Regierungs-Vorlage.

Wie das Aufsichtsrecht über die Städte zwischen den Landräthen und den Regierungen zu vertheilen sein würde, darüber haben sehr mehrfache und wieder-

holte Berathungen in der Kommission stattgefunden, wobei namentlich lebhaft hervorgehoben, daß die Stellung der Städte in den östlichen Provinzen es bedingen werde, daß dieselben nicht den Landräthen untergeordnet wären, sondern direkt unter der Regierung ständen. Dies sei der jetzt gesetzlich bestehende Zustand.

Schließlich hat sich aber die Majorität der Kommission dafür entschieden, daß die im §. 75., §. 76. erstes Alinea und §. 79. vorgeschlagenen Bestimmungen diejenigen sein würden, welche für alle Verhältnisse am besten zuträfen.

Der zweite Satz des §. 76. scheint zur Sicherung des Geschäftsganges anräthlich. Das dritte Alinea ist nur der Verdeutlichung wegen beigefügt und enthält nichts Neues.

Bei §§. 77. und 78. ist nichts zu bemerken.

Beim §. 80. hat man erwogen, ob es zweckmäßig sein möchte, bei den Bestimmungen des §. 143. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu beharren, und ob etwa eine Theilung der Befugnisse zur Suspendirung oder Aufhebung einer Stadtverordneten-Versammlung zwischen den Landräthen, Regierungen und höheren Staats-Behörden im Interesse eines beschleunigten Geschäftsganges rathsam sei. Man hat sich aber schließlich überzeugt, daß in beiden Beziehungen die Vorlage der Regierung das Angemessenste bestimme, dazu aber zur Verhütung jeder Willkür und jeder Verzögerung einstimmig den Zusatz vorgeschlagen, daß die Neuwahl der Stadtverordneten innerhalb 6 Monaten nach der Auflösung erfolgen müsse.

Zu §§. 81. und 82. ist nichts zu bemerken.

In den §§. 83. und 84. sind die Bestimmungen behufs der Bildung der Stadt-Bezirke wiedergegeben, wie sie im Wesentlichen auch schon in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegeben waren, in der von der Kommission vorgeschlagenen Landgemeinde-Ordnung wiederholt, und durch die besonderen Bedürfnisse der Städte bedingt sind.

§. 85. enthält namentlich die Bestimmung, um für die Städte, die zu keinem Kreis-Verbande gehören, und für die daher keine Kreis-Kommission bisher bestand, das fehlende Organ zu ersetzen.

§§. 86. bis 88. enthält die Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen, die insbesondere dadurch bedingt werden, daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in vielen Städten theils ganz, theils theilweise schon eingeführt sein wird, und daß für diese verschiedenen Stadien des Fortschritts der Einführung Vorsorge zu treffen ist.

§. 89. giebt den §. 157. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wieder, so weit er auf die Städte Anwendung leidet.

Beim §. 90. ist nichts zu bemerken.

Durch obige Beschlüsse ist der Inhalt der Petitionen, welche von den Stadt-Behörden zu Düsseldorf (Journal Nr. 15. und 16.), Trier (Journal Nr. 102.) und Danzig (Journal Nr. 30.) in Betreff der Besteuerung der Beamten eingegangen sind, desgleichen sind die Petitionen aus Neu-Ruppin (Journal Nr. 11.) und Lippstadt (Journal Nr. 95.) um Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und die aus den Neu-Vorpommerschen Städten

Tribsees (Journal Nr. 106.), Gützkow (Journal Nr. 123.) und Lassan (Journal Nr. 61.) mit einem gleichen Antrage eingegangenen Petitionen erledigt und wird vorgeschlagen:

über solche zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 16. Februar 1852.

Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **E. Baumstark.** **v. Brandt-Lauchstädt.** Graf **v. Burghauß.** **Denzin.** Graf **zu Dohna-Lauck.** **v. Düesberg.** Freiherr **v. Gaffron.** Freiherr **v. d. Goltz.** **Heitmann.** **v. Katte.** **Kühne.** **v. Meding.** Freiherr **v. Münchhausen.** **v. Ploetz.** **v. Schmackowski.** **Seeger.** **v. Seydlitz.** **Unverricht.** Freiherr **v. Vincke.** **v. Witzleben.**

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Zusammenstellung

1) der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850,
2) der Vorlage der Königl. Regierung, betreffend die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie.*)
3) der Vorschläge der Gemeinde-Ordnungs-Kommission hierzu.

---

*) Die Regierungs-Vorlage befindet sich in Form von Anmerkungen zu den bezüglichen Paragraphen der Gemeinde-Ordnung unter der letzteren abgedruckt.

Gemeinde-Ordnung*)

für

den Preußischen Staat.

Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

---

*) Regierungs-Vorlage.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.,

verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 soll ferner mit den nachfolgenden Abände-

Städte-Ordnung

für

sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz und von Neu-Vorpommern und Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in allen Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Alt-Pommern, (Vor- und Hinterpommern) Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, welche bisher auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städtevertreten waren; in den außerdem vorhandenen Städten ist die Landgemeinde-Ordnung der Provinz, zu welcher dieselben gehören, mit denjenigen Modifikationen einzuführen, welche sich aus den städtischen Verhältnissen namentlich in Beziehung auf das Gemeinde-Recht und die Gemeinde-Vertretung ergeben und nach

---

Regierungs-Vorlage.

rungen als Städte-Ordnung für die Städte in den sechs Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

§. 1.

Zu einem Gemeinde-Bezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Gränzen desselben gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirke angehören oder einen solchen bilden.

Veränderungen von Gemeinde-Bezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung durch einen Beschluß des Bezirks-Raths bewirkt werden.

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeinde-Bezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks gehören zur Gemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3.*)

Alle Einwohner (§. 2.) der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffent-

*) Regierungs-Vorlage.

Zu §§. 3., 47., 49., 107. und 110.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den direkten Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens, und von den persönlichen Gemeinde-

Beschlüsse der Kommission.

Anhörung der Provinzial - Vertretung durch Königliche Verordnung festzusetzen sind; mit Rücksicht hierauf ist für die einzelnen Städte das Nähere durch die Statuten zu bestimmen. — Auch kann in Städte der erstgenannten Art, welche nicht über 2500 Einwohner haben, die Landgemeinde - Ordnung der Provinz mit den vorerwähnten Modifikationen auf den Antrag der Vertretung der Stadtgemeinde mit Genehmigung des Königs eingeführt werden.

In der Provinz Westphalen findet die gegenwärtige Städte-Ordnung nur auf diejenigen Städte Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt und welche über 2500 Einwohner haben; in allen andern Städten kommt die Landgemeinde-Ordnung der Provinz mit den obgedachten Modifikationen zur Anwendung.

Wegen der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz, bis zu dessen Erscheinen die bisherigen Verfassungen dieser Städte aufrecht erhalten werden.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2.

Zum städtischen Gemeinde-Bezirke (Stadt-Bezirk) gehören alle innerhalb der Gränzen derselben gelegenen Grundstücke.

Eine Veränderung eines bereits feststehenden oder nach Vorschrift der §§. 83. bis 85. festgestellten städtischen Gemeinde-Bezirkes kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden. In der Provinz Westphalen verbleibt es bei der bisherigen Verfassung, nach welcher bei Veränderungen eines städtischen Gemeinde-Bezirkes die Vertretungen der betheiligten Gemeinden nur mit ihrer Erklärung zu hören sind; die Vorschriften der §§. 83. bis 85. finden in dieser Provinz keine Anwendung. — Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3.

Alle Einwohner des Stadt - Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadt - Gemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadt - Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4.

Alle Einwohner des Stadt-Bezirkes sind zur Mitbenutzung der öffent-

---

Regierungs - Vorlage.

Diensten befreit, insoweit ihnen diese Befreiung bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

lichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Inwieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maaße als bisher gegen ihren Willen nur insoweit herangezogen werden, als es von dem Bezirks-Rathe im Einverständniß mit dem Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Die im §. 7., §. 8. und §. 9. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung S. 31 und 32.) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeinde-Auflagen insoweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 156.) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde [illegible] ernennen.

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Beschlüsse der Kommission.

lichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeinde-Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer in dem Stadt-Bezirke Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht daselbst wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen städtischen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Zu diesen Lasten sind auch die im §. 3. erwähnten Militair-Personen verpflichtet, wenn sie im Stadt-Bezirke mit Grund-Eigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben; von anderen Gemeinde-Lasten sind dieselben frei.

Die in dem beigefügten Auszuge aus dem Gesetze vom 21. Januar 1839 §§. 7., 8. und 9. (Gesetz-Sammlung S. 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, ingleichen die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer sollen von Gemeinde-Auflagen in soweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeinde-Vorstande (Magistrate) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet worden. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens, sowie von den persönlichen Gemeinde-Diensten insoweit befreit, als ihnen diese Befreiungen zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand; alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1822 und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 anzuwenden.

§. 4. *)

Jeder selbstständige Preuße ist Gemeinde-Wähler, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Gemeinde-Bezirks ist (§. 2.),
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, und
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, endlich
4) mindestens Zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder, sofern es sich um eine nach den Bestimmungen des Tit. III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlrn. oder ein Haus im Gemeinde-Bezirke besitzt.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staats-Abgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:

für Gemeinden von weniger als	10,000	Einwohnern	200 Rthlr.
" " "	10,000—50,000	"	250 "
" " "	mehr als 50,000	"	300 "

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung, können nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche Gemeinde-Wähler sind, gewählt werden.

---

*) **Regierungs-Vorlage.**

Zum §. 4.

An die Stelle des §. 4., welcher hierdurch aufgehoben wird, treten folgende Bestimmungen:

Jeder selbstständige Preußische Unterthan erlangt das Recht zur Theilnahme an den Wahlen und den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Bürgerrecht), wenn er seit drei Jahren

1) Einwohner des Gemeinde-Bezirks ist (§. 2.),
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a) ein Haus in dem Gemeinde-Bezirk besitzt, oder
   b) ein stehendes Gewerbe mit wenigstens einem Gehülfen, in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder
   c) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens Vier Thalern entrichtet.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt an die Stelle dieses Klassensteuer-Betrages ein jährliches reines Einkommen:

von 200 Thalern in Städten von weniger als 10,000,
von 250 Thalern in Städten von 10,000 bis 50,000,
von 300 Thalern in Städten von mehr als 50,000

Einwohnern.

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der minderjährigen oder in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen

Beschlüsse der Kommission.

§. 5.

Jeder selbstständige Preußische Unterthan erlangt das Recht zur Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde (Bürgerrecht), wenn er seit drei Jahren

1) Einwohner des Stadt-Bezirks ist, und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a. ein Haus im Stadt-Bezirke besitzt und, sofern die Stadt klassensteuerpflichtig ist, zugleich einen Klassensteuer-Betrag von mindestens Drei Thalern jährlich entrichtet,

   oder

   b. ein stehendes Gewerbe mit wenigstens einem Gehülfen und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt,

   oder

   c. zur Einkommensteuer veranlagt ist,

   oder

   d. an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens Vier Thalern entrichtet.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt an die Stelle des unter d. bestimmten Klassensteuer-Betrages ein jährliches Einkommen, welches beträgt:

für Städte von weniger als
10,000 Einwohner . . . . . 200 Rthlr.,
für Städte von
10,000 bis 50,000 Einwohner . . 250 „

Regierungs-Vorlage.

eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen, oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, in seinem neuen Wohnorte auch vor Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes daselbst durch den Gemeinde-Vorstand im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Rathe verliehen werden.

Die Stadt-Behörden sind befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen auferlegt werden.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wenn durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht oder in Konkurs verfallen, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkursverfahren beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden.

Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet. Wo das Rheinische Civil-Gesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungs-Unfähigkeit verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

Beschlüsse der Kommission.

für Städte von mehr als
50,000 Einwohnern . . . . . 300 Rthlr.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des dreijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§. 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, in seinem neuen Wohnorte auch vor Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes daselbst durch den Magistrat, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12.), verliehen werden. Diese Bestimmung findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigenden Gutes oder ein zum Gemeinderecht berechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Die Stadt-Behörden sind befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen auferlegt werden.

§. 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wenn durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht oder in Konkurs verfallen, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkurs-Verfahren beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 5.

Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist auch, ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeinde-Wähler zu sein, vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 6.

Die Gemeinden sind Korporationen.

Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7.

In den Gemeinden wird ein Gemeinde-Vorstand und ein Gemeinde-Rath gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Gemeinde-Vorstand ist die Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten.

Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzen-Amts sind aufgehoben.

§. 8.*)

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeinde-Statut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Gemeinde-Statut bedarf der Bestätigung des Bezirks-Rathes nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreis-Ausschuß.

§. 9.*)

Für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kommen in der Regel die Bestimmungen des Tit. II., für die Gemeinden, welche nicht mehr

---

*) Regierungs-Vorlage.

Zum §. 8.

Zu den Gegenständen des Gemeinde-Statuts gehören auch solche Bestimmungen, wodurch die gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der Gemeinde-Wähler und bei Bildung der Wahlversammlungen und der Gemeinde-Vertretung eine angemessene Berücksichtigung finden.

*) Zu §§. 9. und 154.

Inwiefern bei Städten mit weniger als 1500 Einwohnern die Landgemeinde-Ordnung der

Beschlüsse der Kommission.

§. 8.

Wer in einer Stadt seit drei Jahren mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist auch, ohne im Stadt-Bezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10.

In den Städten wird ein Gemeinde-Vorstand (Magistrat) und ein Gemeinde-Rath (Stadtverordneten-Versammlung) gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten (siehe jedoch §. 72.).

§. 11.

Jede Stadt ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Statut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der Gemeinde-Wähler (stimmfähige Bürger) und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Das Statut bedarf der Bestätigung der Regierung.

Regierungs-Vorlage.

Provinz, zu welcher dieselben gehören, zur Anwendung gebracht werden könne, bleibt weiterer Bestimmung bei Erlaß jener Ordnung vorbehalten.

als 1500 Einwohner haben, in der Regel die Bestimmungen des Tit. III. zur Anwendung.

Auf den Antrag des in jenen Gemeinden nach dem Tit. II., in diesen nach dem Tit. III. gewählten Gemeinde-Rathes können jedoch von dem Bezirks-Rathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. III. und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. II. unterworfen werden.

Titel II.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Raths.

§. 10.

Der Gemeinde-Rath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus	18	in	Gemeinden	von	2,500	bis	5,000	Einwohnern,
"	24	"	"	"	5,001	"	10,000	"
"	30	"	"	"	10,001	"	20,000	"
"	36	"	"	"	20,001	"	30,000	"
"	42	"	"	"	30,001	"	50,000	"
"	48	"	"	"	50,001	"	70,000	"
"	54	"	"	"	70,001	"	90,000	"
"	60	"	"	"	90,001	"	120,000	"

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Gemeinde-Verordnete hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der neugewählte Gemeinde-Rath mit Genehmigung des Bezirks-Rathes eine Verminderung oder Vermehrung derselben beschlossen hat.

§. 11.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinde-Raths werden die Gemeinde-Wähler (§§. 4. und 5.) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben), in den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maaßgabe ihres Einkommens, in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller Gemeinde-Wähler entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Einkommens aller Gemeinde-Wähler besitzen.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden

Beschlüsse der Kommission.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18	in Gemeinden	von 2500	bis 5000	Einwohnern,
„ 24 „	„	„ 5001	„ 10,000	„
„ 30 „	„	„ 10,001	„ 20,000	„
„ 36 „	„	„ 20,001	„ 30,000	„
„ 42 „	„	„ 30,001	„ 50,000	„
„ 48 „	„	„ 50,001	„ 70,000	„
„ 54 „	„	„ 70,001	„ 90,000	„
„ 60 „	„	„ 90,001	„ 120,000	„

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht die neugewählte Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Regierung eine Verminderung oder Vermehrung derselben beschlossen hat.

§. 13.

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5 bis 7.) in klassensteuerpflichtigen Städten nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben), in den Städten aber, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maaßgabe ihres Einkommens, in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Betrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Einkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder

die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer resp. des Gesammt-Einkommens dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 49.) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinde-Rath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 12.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahl-Bezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahl-Bezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten, werden nach Maaßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorstande festgesetzt.

§. 13.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirks-Rath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinde-Raths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 14. *)

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirks-Rathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 15.

Mitglieder des Gemeinde-Raths können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 138.);
2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten;

---

*) Regierungs-Vorlage.

Zu §§. 14., 20., 72. und 78.

Mindestens die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Hausbesitzern bestehen.

Beschlüsse der Kommission.

Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer, beziehungsweise des Gesammt-Einkommens dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 54.) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach Bezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahl-Bezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahl-Bezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maaßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinde-Raths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§§. 75. und 76.);

3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel, ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Raths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 16.

Die Mitglieder des Gemeinde-Raths werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4.). Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 17.

Eine Liste der Gemeinde-Wähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 12. nach den Wahl-Bezirken eingetheilt.

§. 18.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorstande Einwendungen erheben.

Der Gemeinde-Rath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirks-Rath zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

Beschlüsse der Kommission.

2) die Mitglieder des Magistrats und Gemeinde-Beamten, mit Ausnahme des in den §§. 72. und 73. vorgesehenen Falles;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel, ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und im Falle des §. 14. nach den Wahl-Bezirken eingetheilt.

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren. Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter Statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen 4 Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wie-

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

§. 19.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Raths finden alle zwei Jahre im November Statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinde-Rathe veranlaßt oder von dem Bezirks-Rathe angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 12.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 20. *)

Der Gemeinde-Rath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 14.) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahl-Bezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahl-Bezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinde-Raths jederzeit wieder gewählt werden.

§. 21.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 17., 18.) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahl-Vorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 22.

Der Wahl-Vorstand besteht in jedem Wahl-Bezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinde-Rath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinde-Rath ein Stellvertreter gewählt.

---

*) Regierungs-Vorlage.

Vergl. §. 14.

Beschlüsse der Kommission.

der ausgestrichen werden, so ist ihm dieses 8 Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November Statt, nachdem an dem vorher gehenden Sonntage beim Gottesdienst auf die Wichtigkeit dieser Handlung hingewiesen ist. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Magistrate veranlaßt oder von der Regierung angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 14.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahl-Bezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahl-Bezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19. und 20.) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahl-Vorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24.

Der Wahl-Vorstand besteht in jedem Wahl-Bezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

§. 23.

Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeinde-Bezirk entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeinde-Wähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig.

§. 24.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahl-Vorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche *nächst* den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 25.

Die Wahl-Protokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahl-Verfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 26.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinde-Rathes treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Beschlüsse der Kommission.

§. 25.

Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 8. erwähnten, außerhalb des Stadt-Bezirks wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig.

§. 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahl-Vorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27.

Die Wahl-Protokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahl-Verfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 27.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich in Gemeinden von

weniger als	2,500	Einwohnern	2	Schöffen,
2,500 bis	10,000	„	4	„
10,001 „	30,000	„	6	„
30,001 „	60,000	„	8	„
60,001 „	100,000	„	10	„

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinde-Rath mit Genehmigung des Bezirks-Rathes eine Verminderung beschlossen hat.

Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeinde-Vorstande in Orts-Bezirke getheilt, nach Anhörung des Gemeinde-Rathes.

Jedem Bezirk wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinde-Rath aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeinde-Vorstande bestätigt wird.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

In den in §. 13. erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landrathes durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinde-Raths, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 28.

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:

1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) die Mitglieder des Gemeinde-Raths, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Beschlüsse der Kommission.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich in Stadtgemeinden von weniger als

	2,500	Einwohnern	2	Schöffen,
2,500 bis	10,000	"	4	"
10,001 "	30,000	"	6	"
30,001 "	60,000	"	8	"
60,001 "	100,030	"	10	"

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl so lange, als nicht die neuerwählte Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Regierung eine Verminderung oder Vermehrung beschlossen hat.

Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten in Orts-Bezirke getheilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 30.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§§. 75. und 76.);
2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahl-Periode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Rathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Samml. S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 29.

Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl in §. 27. bestimmt ist, werden von dem Gemeinde-Rathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden von dem Gemeinde-Rathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.

§. 30.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben eine engere Wahl Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirks-Rathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinde-Rath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Bezirks-Rathes, nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten, die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu.

Dasselbe findet Statt, wenn der Gemeinde-Rath die Wahl verweigern sollte.

Beschlüsse der Kommission.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahl-Periode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und Stadtverordnete sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31.

Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl in §. 29. bestimmt ist, werden von der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo das Bedürfniß es erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder gewählt werden.

Die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats werden von der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.

§. 32.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder (§. 31.) bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2) dem Regierungs-Präsidenten hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, so wie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Ueber die Ertheilung oder Versagung der Bestätigung muß zuvor die Plenar-Versammlung der Regierung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung

§. 32.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Raths vereidet.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinde-Rathes.

§. 33.*)

Der Gemeinde-Rath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind, Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinde-Rath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinde-Rath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinde-Rathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahl-Bezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinde-Rath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinde-Rath kontrolirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

---

*) Regierungs-Vorlage.

Zu §§. 33., 43., 53. ad 2.

Die Beschlüsse des Gemeinde-Raths in solchen Angelegenheiten, welche durch das Gesetz dem Gemeinde-Vorstand (Magistrat) zur Ausführung überwiesen sind, bedürfen, um verbindende Kraft zu eelangen, der Zustimmung des letzteren.

Glaubt der Gemeinde-Verstand die Zustimmung zu einem Beschluße des Gemeinde-Raths

Beschlüsse der Kommission.

zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten, die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu.

Dasselbe findet Statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern sollten.

§. 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Titel VI.
Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahl-Bezirke gebunden.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen

---

Regierungs-Vorlage.

versagen zu müssen, so ist er verpflichtet, die Gründe dieser Versagung dem Gemeinde-Rathe mitzutheilen. Erfolgt dann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung beider Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 34.

Der Gemeinde-Rath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinde-Rath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinde-Rath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 35.

Die Zusammenberufung des Gemeinde-Rathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinde-Rathes oder von dem Gemeinde-Vorstande verlangt wird.

§. 36.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinde-Rath festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 37.

Durch Beschluß des Gemeinde-Rathes können auch regelmäßige Sitzungs-Tage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 38.

Der Gemeinde-Rath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Gemeinde-Rath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Beschlüsse der Kommission.

sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt dann in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten keine Verständigung beider Stadtbehörden, so hat der Magistrat sofort die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen.

§. 38.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind.

Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungs-Tage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Stadtverordneten, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

§. 39.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 30. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 40.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeinde-Vorstand oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 41.

Die Sitzungen des Gemeinde-Rathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 42.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 43 *).

Die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein von dem Gemeinde-Rathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Alle Beschlüsse sind dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

§. 44 **).

Der Gemeinde-Rath beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens.

---

*) Regierungs-Vorlage.

*) Zu §. 43. Vergl. §. 33.

Zu §§. 44. und 105.

**) Die Deklaration vom 26. Juli 1847, betreffend das nutzbare Gemeinde-Vermögen (Gesetz-Sammlung de 1847, S. 327.), bleibt maßgebend.

Beschlüsse der Kommission.

§. 43.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 32. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

§. 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 46.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein von den Stadtverordneten gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Dem Magistrate müssen auch die Beschlüsse über solche Angelegenheiten, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§. 48.

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Ver-

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinde-Rath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 45. *)

Die Genehmigung des Bezirks-Rathes ist erforderlich:

1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;
2) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald Weide, Haide, Torfstich u. dgl.).

§. 46. **)

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann der Gemeinde-Rath von

---

*) Regierungs-Vorlage.

Zu §§. 45., 46., 47., 49., 106., 107., 108. und 110.

Die zu Beschlüssen nach vorstehenden Paragraphen erforderliche Genehmigung der Aufsichts-Behörden ist von der Regierung zu ertheilen.

Die Genehmigung der Regierung ist auch zur Erwerbung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ingleichen — bei Anwendung des Tit. III. — zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird, einzuholen.

Die Bestimmung ad a. des §. 108. fällt weg und ad c. des §. 108. erleidet die Abänderung, daß in der Regel öffentliche Lizitation erforderlich ist.

Beschlüsse der Kommission.

mögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 327.) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 49.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung so wie zu der, auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, imgleichen zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;
2) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§. 50.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken 2c. (§. 49. Nr. 1.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks und durch die öffentlichen Blätter des Orts oder Kreises;
2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine, und
3) Abhaltung dieses Termines durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Ist bei der Lizitation die Taxe nicht erreicht worden, so kann der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn die Veräußerung von den Stadtverordneten bei nochmaliger Vernehmung beantragt wird.

In besondern Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

§. 51.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Beschluß der

---

Regierungs-Vorlage.

Bei Umlagen, welche durch Zuschläge zur Einkommensteuer ausgeschrieben werden, muß dasjenige Einkommen außer Berechnung bleiben, welches der Pflichtige aus seinem in anderen Gemeinde-Bezirken belegenen Grundbesitz bezieht.

Die Bestimmungen in dem letzten Satze der §§. 47. und 107. von den Worten:

„So lange die Revision 2c.“

fallen weg.

**) Zu §. 46. Vergl. §. 45.

der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Durch die Zahlung dieser Abgaben, so wie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3. und 4. bezeichneten Rechte bedingt werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinde-Rathes bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Rathes.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 47.*)

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinde-Rathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Abgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirks-Rathes eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staats-Abgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinde-Rath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 48.

Beschlüsse des Gemeinde-Rathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirks-Regierung.

§. 49.**)

Der Gemeinde-Rath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand-

Regierungs-Vorlage.

*) Zu §. 47. Vergl. §§. 3. und 45.
**) Zu §. 49. Vergl. §§. 3. und 45.

Beschlüsse der Kommission.

Stadtverordneten, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen, von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Durch die Zahlung dieser Abgaben, sowie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt im Stadt-Bezirke gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in den §§. 4. und 5. bezeichneten Rechte bedingt werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt im Stadt-Bezirke gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen.

Derartige Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besondern Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 52.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von den Stadtverordneten Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Steuern, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, beschlossen werden. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer; hierbei muß dasjenige Einkommen außer Berechnung bleiben, welches der Pflichtige von seinem außerhalb des Stadt-Bezirkes belegenen Grundbesitz bezieht;
2) zur Erhebung von Zuschlägen zu anderen direkten Staats-Steuern, wenn die Zuschläge entweder a) die Hälfte dieser Steuern übersteigen, b) oder nicht in gleichen Prozenten auf die Staats-Steuern gelegt werden. Dieser Genehmigung bedarf es in dem Falle unter b. nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Hebungen, welche in anderer Art, als durch Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern erfolgen sollen, bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung.

§. 53.

Beschlüsse der Stadtverordneten über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 54.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von

und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Rathes. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeinde-Kasse bezahlt werden.

§. 50.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 51.

Der Gemeinde-Rath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeinde-Beamten zu leistenden Kautionen.

§. 52.

Die Erhebung der Gemeinde-Gefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 53.

Der Gemeinde-Vorstand hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2) die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes vorzubereiten und auszuführen.*)

   Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinde-Rathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirks-Rathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 51.) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

---

*) Regierungs-Vorlage.

Zu §. 53. ad 2. Vergl. §. 33.

Beschlüsse der Kommission.

Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder durch Zahlung des abgeschätzten Betrages an die Gemeinde-Kasse abgegolten werden.

§. 55.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 56.

Die Stadtverordneten wählen den Gemeinde-Einnehmer und bestimmen die von diesem, sowie von anderen Gemeinde-Beamten zu leistenden Kautionen.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 57.

Der Magistrat hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;
2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder Gemeinde-Interesse verletzt. — In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36. zu verfahren. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Magistrat die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 56.) beanstanden zu müssen glaubt;

4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist dem Gemeinde-Rathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Rathes zuzuziehen;

5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;

6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

7) die Gemeinde-Beamten, nachdem der Gemeinde-Rath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers, zu beaufsichtigen;

8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;

9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;

10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55.

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeinde-Vorstandes.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeinde-Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letz-

Beschlüsse der Kommission.

3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
5) die Stadtgemeinde in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die besoldeten Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers (§. 56.) zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
9) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 58.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 59.

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Magistrats.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

teren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Gemeinde-Rathes besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeinde-Verordneten und Gemeinde-Wählern gebildet werden. Die Gemeinde-Verordneten und die Gemeinde-Wähler werden von dem Gemeinde-Rathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes führt den Vorsitz.

§. 57.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinde-Rath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58.

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Orts-Polizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Führung der Personenstands-Register;
4) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2., 3. und 4. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;
5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 59.

In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

§. 60.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß der Stadtverordneten besondere Deputationen aus Mitgliedern des Magistrats, welche der Bürgermeister, und aus Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern, welche die Stadtverordneten-Versammlung bestimmt, gebildet werden. Dergleichen Deputationen sind dem Magistrat untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Magistrats führt den Vorsitz.

§. 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Orts-Polizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2. und 3. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichtes kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;
4) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 63.

In Betreff der Befugniß der Stadt-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 60. *)

Die Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung; die Schöffen werden nicht besoldet.

Die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeinde-Beamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Den Beigeordneten (§. 27.) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

§. 61.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirks-Rathes eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$	des Gehalts	nach	6	jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$	"	"	12	" "
$\frac{2}{3}$	"	"	24	" "

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 31. bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirks-Rath. Gegen den Beschluß des Bezirks-Rathes, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen erhält, welches, mit Zurechnung der Pension, sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 62.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus be-

---

*) Regierungs-Vorlage.

Zu §. 60.

Die Festsetzungen des Gemeinderaths in Betreff der Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten (§. 60.) unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche eben so befugt als verpflichtet ist, zu verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Beträge bewilligt werden.

Beschlüsse der Kommission.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64.

Die Besoldungen der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und der übrigen Gemeinde-Beamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von den Stadtverordneten festgesetzt; die Festsetzung unterliegt der Genehmigung der Regierung, welche ebenso befugt, als verpflichtet ist, zu verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Beträge bewilligt werden. — Die Provinzial-Versammlung hat wegen dieser Besoldungen die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Den Beigeordneten (§. 29.) können feste Entschädigungs-Beträge gewährt werden.

§. 65.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$ = = = 12 = =
$\frac{2}{3}$ = = = 24 = =

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 33. bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht in soweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen erhält, welches, mit Zurechnung der Pension, sein früheres Einkommen übersteigt.

Titel VII.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 66.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus

stimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat.

Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeinde-Vorstande zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 63.

Der Gemeinde-Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinde-Rathes.

§. 64.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 49.), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46.) und die sonstigen Gemeinde-Gefälle, sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 65.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorstande einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinde-Rathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt (§. 62.). Der Gemeinde-Vorstand kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.

§. 66.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Bürgermeister hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 67.

Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeinde-Vorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinde-Rathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Beschlüsse der Kommission.

bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich im September einen Haushalts-Etat.

Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde mitgetheilt.

§. 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geld-Beträge der Dienste (§. 54.), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 51.) und die sonstigen Gemeinde-Gefälle, sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 69.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Der Magistrat kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Einwohner der Stadt offen gelegt (§. 66.).

§. 70.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Bürgermeister hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 71.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel III.

Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. *)

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Raths.

§. 68.

Der Gemeinde-Rath besteht außer dem Gemeinde-Vorsteher (§. 94.) in der Regel aus 6 Mitgliedern.

Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeinde-Wähler durch Beschluß des Kreis-Ausschusses bis auf 3 vermindert oder bis auf 12 vermehrt werden.

Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinde-Rathe auch diejenigen im Gemeinde-Bezirke ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeinde-Wähler (§. 4.) haben und mehr als ¼ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen.

Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung Statt. Die Vertreter müssen Gemeinde-Wähler sein.

§. 69.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinde-Rathes werden die Gemeinde-Wähler (§§. 4. u. 5.) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Betrages der Steuern aller Gemeinde-Wähler entrichten.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuer-Betrag nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammt-Steuer dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (§. 3.), so wie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 110.) kommen, so weit sie in den Etat aufgenommen sind (§. 120.), gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuer-Betrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinde-Rath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

---

*) Anmerkung. Dieser Titel ist der Vollständigkeit wegen hier ganz mit abgedruckt, ungeachtet demselben nur wenige Paragraphen der Vorschläge der Kommission gegenüberstehen. Auch wird derselbe bei dem besonderen Gesetz-Entwurf über die ländliche Gemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen verglichen werden können.

Beschlüsse der Kommission.

Titel VIII.

Von den besonderen Einrichtungen für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§. 72.

In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann, wenn dieselben von der im §. 1. erwähnten Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, durch einen, von der Gemeinde-Vertretung nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, wiederholter Berathung zu fassenden Beschluß, unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß

1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und
2) statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden sollen.

In der Provinz Westphalen kann die unter 2. erwähnte Einrichtung auch in Städten von mehr als 2500 Einwohnern stattfinden.

§. 73.

Wird eine Einrichtung nach Maaßgabe der Bestimmung unter 2. in §. 72. getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Tit. I. bis VII. dem Magistrate beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2. des §. 57. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung sofort einzuholen, verpflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können.

Gemeinde=Ordnung vom 11. März 1850.

§. 70.

Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, können in Wahl-Bezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahl-Bezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten, werden nach Maaßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorsteher festgesetzt.

§. 71.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Kreis-Ausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinde-Rathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 72. *)

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Kreis-Ausschuß für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 73.

Mitglieder des Gemeinde-Rathes können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel; ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Rathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 74.

Die Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4.). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 75.

Eine Liste der Gemeinde-Wähler, welche die erforderlichen Eigenschaften

*) Regierungs-Vorlage.

Zu §. 72. Vergl. §. 14.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorsteher geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 70. nach den Wahl-Bezirken eingetheilt.

§. 76.

Vom 1. bis zum 15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorsteher zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher Einwendungen erheben.

Der Gemeinde-Rath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Kreis-Ausschuß zulässig, welcher binnen vier Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe acht Tage vorher von dem Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen.

§. 77.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Rathes finden alle zwei Jahre im November Statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinde-Rathe veranlaßt oder von dem Kreis-Ausschusse angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 70.) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 78.*)

Der Gemeinde-Rath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 72.) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahl-Bezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahl-Bezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinde-Rathes jederzeit wieder gewählt werden.

---

*) Regierungs-Vorlage.

Zu §. 78. Vergl. §. 14.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

§. 79.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 75., 76.) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorsteher zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahl-Vorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 80.

Der Wahl-Vorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinde-Rath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinde-Rath ein Stellvertreter gewählt.

§. 81.

Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeinde-Bezirk entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeinde-Wähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig.

§. 82.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahl-Vorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 83.

Die Wahl-Protokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-Vorsteher aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorsteher hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

Gegen das stattgehabte Wahl-Verfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 84.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinde-Rathes treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeinde-Vorsteher hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 85.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher und zwei Schöffen, die den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinde-Rath mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses eine Verminderung beschlossen hat.

In den im §. 71. erwähnten Ortschaften kann der Gemeinde-Vorsteher nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinde-Rathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 86.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Kämmerer u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinde-Rathes sein.

§. 87.

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:

1) die von der Staats-Regierung ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
4) die Polizei-Beamten;
5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Rathes sein. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Gemeinde-Vorsteher sein.

§. 88.

Der Gemeinde-Vorsteher, welcher in dem Gemeinde-Bezirke ansässig sein muß, so wie die Schöffen, werden von dem Gemeinde-Rathe durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 89.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 90.

Die Wahl des Vorstehers und der Schöffen erfolgt auf 6 Jahre.

Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeinde-Vorsteher von dem Gemeinde-Rath auf 12 Jahre gewählt werden.

Alle drei Jahre scheidet einer der Schöffen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der das erste Mal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

§. 91.

Die gewählten Gemeinde-Vorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath. Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so schreitet der Gemeinde-Rath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Kreis-Ausschusses, nicht bestätigt, so steht dem Landrath die Ernennung des Vorstehers, resp. der Schöffen, auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu. Dasselbe findet Statt, wenn der Gemeinde-Rath die Wahl verweigern sollte.

§. 92.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder einen von ihm zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes in Eid und Pflicht genommen.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinde-Rathes.

§. 93.

Der Gemeinde-Rath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen,

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorsteher überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden. Die von dem Gemeinde-Rath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinde-Rath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinde-Raths sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahl-Bezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinde-Rath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinde-Rath kontrolirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 94.

Der Gemeinde-Rath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Gemeinde-Vorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinde-Raths.

§. 95.

Die Zusammenberufung des Gemeinde-Rathes geschieht durch den Gemeinde-Vorsteher; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinde-Rathes verlangt wird.

§. 96.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinde-Rathe festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 97.

Durch Beschluß des Gemeinde-Rathes können auch regelmäßige Sitzungs-Tage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes und dem Vorsteher angezeigt werden.

§. 98.

Der Gemeinde-Rath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei seiner Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Gemeinde-Rath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

§. 99.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. Bei allen Wahlen findet das im §. 89. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 100.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeinde-Vorsteher oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 101.

Die Sitzungen des Gemeinde-Rathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 102.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 103.

Die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede unterzeichnet. Die Stelle des Letzteren kann ein von dem Gemeinde-Rathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu vereideter Protokollführer vertreten.

§. 104.

Auf Beschluß des Gemeinde-Rathes und mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann das Erforderniß der Protokoll-Aufnahme über Gemeinderaths-Beschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden.

§. 105.*)

Der Gemeinde-Rath beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermö-

---

*) **Regierungs-Vorlage.**

Zu §. 105. Vergl. §. 44.

gens. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinde-Rath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 106.*)

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann der Gemeinde-Rath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und statt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen. Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden. Derartige Beschlüsse des Gemeinde-Raths bedürfen der Genehmiguug des Kreis-Ausschusses.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 107.**)

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinde-Rathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Abgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, sowie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirks-Rathes eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen. Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staats-Abgaben überschreiten, düfen nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinde-Rath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 108.***)

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

a) Einverständniß zwischen Gemeinde-Rath und Gemeinde-Vorsteher;

Regierungs-Vorlage.

*) Zu §. 106. Vergl. §. 45.
**) Zu §. 107. Vergl. §§. 3, 45.
***) Zu §. 108. Vergl. §. 45.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

b) Genehmigung der Aufsichts-Behörde, und

c) öffentliche Lizitation auf den Grund einer Taxe.

Zu Veränderungen in dem Genusse an Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.) ist die Genehmigung des Kreis-Ausschusses erforderlich.

§. 109.

Beschlüsse des Gemeinde-Rathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirks-Regierung.

§. 110*).

Der Gemeinde-Rath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Rathes. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeinde-Kasse bezahlt werden.

§. 111.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 112.

Der Gemeinde-Rath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeinde-Beamten zu leistenden Kautionen.

§. 113.

Die Erhebung der Gemeinde-Gefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 114.

Der Gemeinde-Vorsteher hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen:

Regierungs-Vorlage.

*) Zu §. 110. Vergl. §§. 3. und 45.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; dahin gehört:
   a) die Handhabung der Orts-Polizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
   b) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   c) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

   Die Führung der Personenstands-Register und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes können dem Gemeinde-Vorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden;
2) die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes vorzubereiten und auszuführen.

   Der Gemeinde-Vorsteher hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinde-Rathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Kreis-Ausschusses einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorsteher die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 112.) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist dem Gemeinde-Rathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Rathes zuzuziehen;
5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeinde-Beamten, nachdem der Gemeinde-Rath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers, zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privat-Personen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Gemeinde-Vorsteher oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Be-

schlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebe-Listen (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebe-Listen müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 115.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können besondere Deputationen aus Gemeinde-Verordneten und Gemeinde-Wählern von dem Gemeinde-Rath gewählt werden. Stimmberechtigter Vorsitzender derselben ist ein vom Gemeinde-Vorsteher zu bezeichnendes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorsteher untergeordnet.

§. 116.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinde-Rath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorsteher in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Raths über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 117.

In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Dienst-Entschädigungen der Gemeinde-Vorsteher.

§. 118. *)

Die Gemeinde-Vorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten in billigem Verhältnisse stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreis-Ausschusse nach Anhörung des Gemeinde-Raths festgestellt. Nutzungen aus Gemeinde-Grundstücken, welche bisher dem Gemeinde-Vorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.

§. 119. **)

Die Gemeinde-Vorsteher erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichts-Behörde genehmigten Beschluß des Gemeinde-

*) Regierungs-Vorlage.

Zu §§. 118. und 119.

Der Gemeinde-Vorsteher hat Anspruch auf Besoldung und Pension nach Vorschrift der §§. 60. und 61.

**) Zu §. 119. Vergl. §. 118.

Rathes zugesichert ist. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 120.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorsteher jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeinde-Rathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. Die Aufstellung des Haushalts-Etats erfolgt auf 3 Jahre, wenn es von dem Gemeinde-Rathe beschlossen und von dem Kreis-Ausschusse genehmigt wird. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 121.

Der Gemeinde-Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinde-Rathes.

§. 122.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geld-Beträge der Dienste (§. 110.), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 106.) und die sonstigen Gemeinde-Gefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 123.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinde-Rathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 124.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein. Der Gemeinde-Vorsteher hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 125.

Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeinde-Vorsteher ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinde-Rathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel IV.*)

Von den Sammt=Gemeinden und Polizei=Bezirken.

§. 126.

Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde=Verbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammt-Gemeinde vereinigen.

Die zu einer Sammt=Gemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzel-Gemeinden genannt. Gemeinden, welche eine genügende Polizei=Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizei=Bezirke vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats=Regierung. Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, oder künftig errichtet werden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 127.

Jede Einzel=Gemeinde wird hinsichtlich ihrer besondern Angelegenheiten von einem Gemeinde=Rathe vertreten, und von einem Gemeinde=Vorstande verwaltet.

§. 128.

Die Verwaltung der Einzel-Gemeinden wird von dem Vorsteher der Sammt-Gemeinde (Bürgermeister, Oberschulze) beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzel=Gemeinde den Vorsitz im Gemeinde=Rathe führen und muß die Berathungen über den Haushalts=Etat und die Rechnungen leiten, so wie die Hebe-Listen vollstreckbar erklären.

§. 129.

Mit Ausnahme der im §. 128. angeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzel-Gemeinden dieselben Vorschriften, welche für die, nicht zu einer Sammt-Gemeinde gehörenden Gemeinden in den Titeln II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind.

§. 130.

Jede Sammt=Gemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzel-Gemeinden von einem Sammt-Gemeinderath vertreten und von einem innerhalb der Sammt=Gemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet.

Als Stellvertreter des Vorstehers in Behinderungsfällen werden ein oder

---

*) Regierungs-Vorlage.

Zum Titel IV.

Die in dem Titel:

„von den Sammt-Gemeinden und Polizei-Bezirken"

enthaltenen Vorschriften treten außer Kraft.

mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Sammt-Gemeinderaths sein.

§. 131.

Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinde-Räthe der Einzel-Gemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirks-Raths.

In welchem Verhältnisse die Einzel-Gemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammt-Gemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirks-Rathe nach Vernehmung der Gemeinde-Räthe der Einzel-Gemeinden und des Sammt-Gemeinderaths festgesetzt. So weit die Einzel-Gemeinden sich über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirks-Rath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

§. 132.

Jede Einzel-Gemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammt-Gemeinderathe zu wählen. Sind die Einzel-Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirks-Rath zu bestimmen hat. Die Wahlen werden von den Gemeinde-Räthen der Einzel-Gemeinden nach den Vorschriften der §§. 29. und 30. vorgenommen.

Die Mitglieder der Sammt-Gemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

§. 133.

Der Vorsteher der Sammt-Gemeinde hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Sammt-Gemeinderath. Im Uebrigen haben der Vorsteher der Sammt-Gemeinde, dessen Beigeordnete und der Sammt-Gemeinderath in Bezug auf die Sammt-Gemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeinde-Vorstande, dem Bürgermeister und den Beigeordneten, und andererseits dem Gemeinde-Rathe in Bezug auf die, nicht zu einer Sammt-Gemeinde gehörenden Gemeinden in Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammt-Gemeinde und dessen Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 29., 30. und 31. Anwendung; jedoch steht die Bestätigung des Vorstehers der Sammt-Gemeinde auch in dem Falle dem Regierungs-Präsidenten zu, wenn die Sammt-Gemeinde mehr als 10,000 Einwohner zählt. Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammt-Gemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung, gelten die Bestimmungen der §§. 60. und 61.

§. 134.

Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzel-Gemeinden einer Sammt-Gemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Vorstehers und des Sammt-Gemeinderathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.

§. 135.

Den Vorstehern der Sammt-Gemeinden (§. 126.) können von der Staats-Regierung die §. 58. bezeichneten Geschäfte übertragen werden. Wo Polizei-Bezirke gebildet werden müssen (§. 126.), sind für die im §. 58. bezeichneten Geschäfte besondere Bezirks-Beamte (Kreis-Amtmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein jedesmal auf 3 Jahre von der Staats-Regierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, durch einen von der Staats-Regierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks verwaltet.

Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirks-Regierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

Inwieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen.

§. 136.

In Polizei-Angelegenheiten (§. 58., 1 und 2) sind die Gemeinde-Vorsteher Organe und Hülfs-Behörden des Vorstehers der Sammt-Gemeinde oder des Bezirks-Beamten.

Titel V.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 137.

Ein jeder Gemeinde-Wähler ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheiten;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinde-Rathes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, wel-

Beschlüsse der Kommission.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 74.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch

cher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinde-Raths der den Gemeinde-Wählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden. Der Beschluß des Gemeinde-Raths bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde (§. 138.).

Titel VI.*)

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 138.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirks-Rathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirks-Rathe, geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

§. 139.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, insofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

---

*) Regierungs-Vorlage.

Zum Titel VI. und den in den vorhergehenden Titeln enthaltenen Vorschriften über die Ausübung des Aufsichtsrechts.

Bei Ausübung des Aufsichtsrechts treten, soweit nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, die Landräthe an die Stelle der Kreis-Ausschüsse, und die Regie-

Beschlüsse der Kommission.

nicht drei Jahr lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten der Ausübung des Bürgerrechts auf 3 — 6 Jahre verlustig erklärt werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde (§. 75.).

Titel X.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 75.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird durch die Regierungen und Landräthe ausgeübt; es finden wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens folgende nähere Bestimmungen Statt:

1) In denjenigen Angelegenheiten, welche durch gegenwärtige Ordnung ausdrücklich zur Entscheidung der Regierung gewiesen sind, oder in welchen die Regierung es ausnahmsweise nöthig findet, die Sache zu ihrer Entscheidung zu ziehen, verfügt dieselbe unmittelbar.
2) In allen übrigen Fällen wird durch die Landräthe als beständige Kommissarien der Regierung die Aufsicht ausgeübt und die Entscheidung getroffen.

Auch in den Fällen zu 1. ist der Bericht der Stadtbehörde an den Landrath zu richten, welcher denselben an die Regierung weiter befördert. Bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern tritt eine Mitwirkung des Landraths bei der Aufsichtsführung nicht ein und finden die in Beziehung hierauf vorstehend getroffenen Bestimmungen keine Anwendung.

§. 76.

Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet der Rekurs an den Landrath und beziehungsweise an die Regierung, gegen die Entscheidung des Landraths der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten Statt.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen wird durch die gegenwärtige Ordnung an den bestehenden Gesetzen nichts geändert.

Regierungs-Vorlage.

rungen an die Stelle der Bezirks-Räthe, mit der Maaßgabe, daß gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Regierungen und der Regierungs-Präsidenten der Rekurs an den Ober-Präsidenten stattfindet. In Städten von mehr als 10,000 Einwohnern wird das Aufsichtsrecht unmittelbar von der Regierung ausgeübt.

Die Bestimmungen im zweiten Absatze des §. 142. fallen weg.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

§. 140.

Wenn der Gemeinde-Rath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher, bei Sammt-Gemeinden deren Vorsteher, von Amts wegen oder auf Geheiß der Staats-Verwaltungs-Behörde, die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinde-Rath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirks-Rathe unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 141.

Wenn der Gemeinde-Rath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungs-Präsident nach Berathung mit dem Bezirks-Rathe, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 142. *)

Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 140. und 141. dem Gemeinde-Rathe innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

Bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltet werden, steht die in den §§. 140. und 141. dem Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Bezirks-Rathes vorbehaltene Entscheidung dem Landrathe nach Anhörung des Kreis-Ausschusses zu. Gegen die Entscheidung des Landraths findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Regierungs-Präsidenten Statt.

§. 143. **)

Der Minister des Innern kann einen Gemeinde-Vorstand, einen Gemeinde-Rath oder einen Sammtgemeinde-Rath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.

§. 144.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Regierungs-Vorlage.

*) Zu §. 142. Vergl. Tit. VI. Seite 66.

Zu §. 143.

**) An die Stelle dieses Paragraphen, welcher hierdurch aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann ein

Beschlüsse der Kommission.

§. 77.

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder Gemeinde-Interesse verletzt, so ist die Aufsichts-Behörde eben so befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 78.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79.

In den Fällen der §§. 77. und 78. steht den Stadtverordneten gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten innerhalb zehn Tagen zu.

§. 80.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöset und eine Neuwahl derselben angeordnet werden; diese muß alsdann binnen sechs Monaten erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 81.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Regierungs-Vorlage.

Gemeinde-Rath aufgelöset und eine Neuwahl desselben angeordnet werden. Bis zur Einführung des neugewählten Gemeinde-Raths sind dessen Verrichtungen durch besondere vom Minister des Innern zu ernennende Kommissarien zu besorgen.

Titel VII.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 145.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 146.

Wo Gemeinde-Bezirke noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeinde-Verbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt, oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden. Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§. 147.

Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 146.) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögens-Verhältnisse der zu einem Gemeinde-Verbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungs-Bezirk zu bildende Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 148.

Die Kreis-Kommission besteht:

1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) aus drei von den bisher im Stande der Ritterguts-Besitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern;

Beschlüsse der Kommission.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 82.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 83.

Wo festbegränzte Stadt-Bezirke noch nicht bestanden haben, oder nach den Vorschriften der §§. 146—149. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 inzwischen noch nicht festgestellt worden sind, so wie in allen denjenigen Fällen, wo die an einen innern oder äußern Stadt-Bezirk gränzenden oder von demselben umschlossenen Ortschaften (Vorstädte, Dörfer) oder Güter unstreitige selbstständige Gemeinde- oder Guts-Bezirke noch nicht bilden, beziehungsweise einem solchen Bezirke noch nicht unbestritten angehören, ist zuvörderst die Regulirung dieser Verhältnisse in einer den Zwecken des Stadt-, beziehungsweise des Landgemeinde- oder Guts-Verbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Dabei können sich vorstädtische oder ländliche Gemeinden, welche bisher abgesondert für sich bestanden, untereinander oder mit der Stadtgemeinde zu Einer Gemeinde vereinigen. Einzelne Besitzungen und Güter aber, welche noch keiner Gemeinde angehören, werden entweder für selbstständige Guts-Bezirke erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt oder, sofern sie nicht einer Landgemeinde zugeschlagen werden, mit einer Stadtgemeinde verbunden. Solche einzelne Grundstücke, welche innerhalb des Bezirks einer der betheiligten Gemeinden liegen, bisher aber zu einer andern Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§. 84.

Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 83.) und die dabei erforderliche Regulirung der Vermögens-Verhältnisse der zu einem Gemeinde-Verbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch die in jedem Kreise gemäß den §§.   des Gesetzes ꝛc. vom heutigen Tage niederzusetzende Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an die in jedem Regierungs-Bezirke nach §.   ebendaselbst zu bildende Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 85.

Ist bei Ausführung der Bestimmungen des §. 83. eine Stadt betheiligt, welche keinem durch eine besondere Kreis-Versammlung vertretenen Kreis-Verbande angehört, so werden alle Instruktions-Verhandlungen durch einen von der Bezirks-Kommission unmittelbar zu ernennenden Deputirten unter Anhörung der Betheiligten geführt und die Bezirks-Kommission entscheidet nach geschlossener Instruktion in erster Instanz mit der Maaßgabe, daß von ihrer Entscheidung

3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertretern. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Kommission zu wählen;
4) aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern.

§. 149.

Die Bezirks-Kommission besteht aus:
1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) drei der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
4) drei Vertretern der Städte.

Die ad 2 bis 4 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt. Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeinde-Bezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2 und 3 zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.

§. 150.

Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeinde-Bezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Westfalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

§. 151.

Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 146. neu gebildeter Gemeinde-Bezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeinde-Ordnung zu Einer Gemeinde vereinigen wollen.

§. 152.

Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinde-Rathe, dem Gemeinde-Vorstande, dem Bürgermeister, dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirks-Rath beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

Beschlüsse der Kommission.

die Berufung innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen an den Ober-Präsidenten der Provinz stattfindet.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

§. 153.

Ist der neugewählte Gemeinde-Rath, nach zweimal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung, der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialische Gemeinde-Vorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinde-Rathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung.

§. 154.*)

Bei Einführung der Gemeinde-Ordnung kann die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung, wo eine solche vorhanden ist, unter Genehmigung des Bezirks-Raths beschließen: ob zunächst die Bestimmungen des Titel II. oder des Titel III. auf die Gemeinde angewendet werden sollen.

§. 155.

Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Titel III. gebildeten Gemeinde-Vorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichts-Behörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Regierungs-Vorlage.

*) Zu §. 154. Vergl. §. 9.

Beschlüsse der Kommission.

§. 86.

In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft, und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und Mitglieder des Gemeinde-Raths verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 87.

In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist, werden alle behufs ihrer Einführung getroffenen Anordnungen hierdurch außer Kraft gesetzt und ist mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung sofort zu verfahren; ist jedoch der neugewählte Gemeinde-Rath bereits eingesetzt, so hat es dabei sein Bewenden und findet eine Neuwahl erst mit Ablauf der Wahl-Periode der gegenwärtigen Mitglieder Statt. Ein Gleiches gilt von der etwa

§. 156.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§. 157.

Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmuug angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu.

Die Pension beträgt: nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ des seitherigen reinen Dienst-Einkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienst ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. Die Schulzen und Orts-Gemeinde-Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension. Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

§. 158.

Alle in §. 157. nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. *)

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

---

*) Regierungs-Vorlage.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben 2c.

schon erfolgten Wahl der Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, in Ansehung der beiden ersteren mit Vorbehalt der Bestätigung, sofern diese noch nicht ertheilt sein sollte.

§. 88.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im §. 87. erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

§. 89.

Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu.

Die Pension beträgt nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$ des seitherigen reinen Dienst-Einkommens. Die Pension fällt in so weit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienst ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

§. 90.

Alle in §. 89. nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

Urkundlich 2c.

Zu № 101.

Anlage II.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Das Material, welches der Herr Regierungs-Kommissarius der Sub-Kommission vorgelegt hat, besteht in 6 Berichten:

1) in einem Berichte des Königlichen Ober-Präsidiums von Pommern vom 15ten d. Mts., womit ein Bericht des Regierungs-Präsidiums zu Stralsund vom 11. Dezember v. J., nebst einer demselben beigefügten vergleichenden Uebersicht der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 mit der Verfassung der Stadt Stralsund, überreicht ist;
2) in einem Berichte des Grafen von Krassow vom 5ten d. Mts.;
3) in einem Berichte der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 6ten d. Mts.;
4) in einem Berichte des Königlichen Regierungs-Präsidiums zu Stralsund vom 7ten d. Mts.;
5) in einem Berichte derselben Behörde vom 11ten d. Mts. und
6) in einem ferneren Berichte dieser Behörde vom 15ten d. Mts.

Alle diese Berichte sind auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern erstattet, welcher bereits im Herbste vorigen Jahres und dann wiederholt die gedachten Regierungs-Behörden aufgefordert hat, theils über die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in den Städten Neu-Vorpommerns und Rügens, unter Vorlegung einer vergleichenden Nebeneinanderstellung der Verfassung dieser Städte mit den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung, zu berichten, theils sich über die Sicherung und Erhaltung der eigenthümlichen, in der örtlichen Verfassung begründeten und als werthvoll anerkannten Kommunal-Verhältnisse im Wege der statutarischen Bestimmung, zu äußern.

Eine vergleichende Nebeneinanderstellung der Verfassung der Städte Neu-Vorpommerns und Rügens mit den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ist nur hinsichtlich der Stadt Stralsund gegeben, während es bei der Schwierigkeit und dem Umfange der Arbeit nicht möglich gewesen ist, eine solche Nebeneinanderstellung auch hinsichtlich der übrigen Städte zu beschaffen. Dagegen haben sich die genannten Königlichen Behörden, auf den Grund der gleichfalls beigefügten Berichte der Orts-Behörden, außer über die Verfassung

der Stadt Stralsund, auch über die Verfassung der Städte Richtenberg, Damgarten, Garz, Barth, Grimmen, Wolgast, Franzburg, Lassan, Bergen und Tribsees, also über sämmtliche 14 Städte Neu-Vorpommerns und Rügens, mit Ausnahme der Städte Greifswald, Gutzkow und Loitz, deren Magisträte mit den erforderlichen Berichten noch im Rückstande sind, näher, bald mehr, bald weniger ausführlich, jedoch nicht so erschöpfend geäußert, daß daraus eine ganz vollständige Einsicht in die Verfassung der Neu-Vorpommerschen Städte gewonnen und darauf der Versuch zu einer detaillirten Spezial-Gesetzgebung gegründet werden könnte. Wohl aber ist das Material ausreichend, um wenigstens einen allgemeinen Ueberblick über die in Rede stehende Städte-Verfassung Behufs Beurtheilung der vorliegenden Frage zu erhalten, und wird die Sub-Kommission versuchen, einen solchen Ueberblick in kurzen Umrissen zu geben und daran ihr Sentiment knüpfen.

Die Verfassungen der Städte Neu-Vorpommerns und Rügen haben ihre Grundlage in dem Lübischen Rechte, womit die einzelnen Städte in verschiedenen Zeiten und schon vom Jahre 1240 ab, bewidmet worden sind.

Fortgebildet sind diese Verfassungen unter den mannigfachsten Kämpfen und Reibungen im Laufe eines halben Jahrtausends, theils durch besondere Privilegien, Rezesse, Traktate, Visitations-Abschiede und andere legislatorische Akte der jezeitigen Landesherren, theils durch besondere zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft, resp. unter der Bürgerschaft selbst abgeschlossene, hin und wieder von dem Landesherrn besonders bestätigte Verträge, Reglements, Kommissions-Protokolle, Achtmanns- und andere Instruktionen, Rathhaus-Ordnungen und Statute hinsichtlich spezieller Einrichtung im Innern, theils und vor Allem aber durch Observanz und Herkommen; so daß viele wichtige Theile der Verfassungen, die in voller Anerkennung stehen, nirgends niedergeschrieben sind, sondern nur in dem langjährig beobachteten, allseitig als rechtsverbindlich anerkannten Herkommen beruhen. Kodifizirt ist keine einzige dieser Verfassungen.

Gerade aber weil die Verfassungen dieser Städte nicht durch Eine Urkunde festgesetzt sind, sondern neben dem Herkommen viele einzelne Rezesse, Reglements, Statuten und andere Spezial-Verordnungen in Kraft sind, von diesen letzteren manche auch gar nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern durch das Herkommen wieder verdrängt sind, ist es unendlich schwierig, ein klares Bild von den Verfassungen dieser Städte zu geben. Diese Schwierigkeit wird noch dadurch erhöht, daß, ungeachtet der gemeinsamen Grundlage der Verfassungen, unter den einzelnen Städten selbst keine volle Gleichförmigkeit herrscht, vielmehr in denselben in mehreren, bald mehr, bald weniger erheblichen Beziehungen das Kommunalwesen verschieden eingerichtet und organisirt ist. Hierzu kommt, daß nach dem bereits Angeführten nur hinsichtlich der Stadt Stralsund eine spezielle Uebersicht über die daselbst geltende Verfassung im Gegensatze zu der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vorliegt.

Die Sub-Kommission muß sich daher auch darauf beschränken, hauptsächlich nur ein Bild von der Verfassung dieser Stadt zu geben, die Abweichungen in der Verfassung der übrigen Städte dagegen blos allgemein anzudeuten.

Vorweg ist hervorzuheben, daß der Grundgedanke der Verfassungen in allen Städten Neu-Vorpommerns und Rügens der ist:

> „daß die Bürgerschaft die einzelnen Zweige des Städtewesens unter der obrigkeitlichen Kontrole und Aufsicht des Magistrats verwaltet."

Aus diesem Grundgedanken heraus hat sich der innere und äußere Organismus der Städte Neu-Vorpommerns und Rügens, und besonders der Stadt

Stralsund, sehr eigenthümlich herausgebildet, und stellen sich namentlich in dieser letzteren Stadt, im Gegensatze zu der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, und wenigstens im Wesentlichen auch zu dem neuen Entwurfe der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen, hauptsächlich folgende noch bestehende Eigenthümlichkeiten heraus:

1) Die Begründung des Bürgerthums, die Eintheilung der Bürger in städtische und vorstädtische und vor Allem deren Gliederung nach 3 Ständen.
(cfr. §§. 2. und 3. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.)

2) Die starke und selbstständige Betheiligung der Bürger bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung des Gemeindewesens, die Vertretung der Bürgerschaft durch ein Kollegium, das bürgerschaftliche Kollegium genannt, die ständische Gliederung desselben, die Art der Wahl der Mitglieder, deren Amtsdauer auf Lebenszeit und vor Allem der eigenthümliche und umfassende Wirkungskreis der Kollegii, resp. der bürgerschaftlichen Deputationen.
(cfr. §§. 4., 10., 11 bis 26., 34., 38., 43. ibid.)

3) Die Zusammensetzung des Magistrats, die Wahlart und Ernennung des Bürgermeisters durch den Landesherrn auf Lebenszeit, die Ergänzung des Rathes, dessen Wirkungskreis, seine Inspektion und die Art der Ausübung derselben.
(cfr. §§. 27. bis 32., 53. und 55. loc. cit.)

4) Die gemeinsame Vertretung der Stadt durch den Magistrat und das bürgerschaftliche Kollegium und die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung beider zu gemeinschaftlichen Beschlüssen zu deren Gültigkeit.
(cfr. §§. 33. und 34. loc. cit.)

5) Die Selbstständigkeit der Stadt in ihrer Verwaltung durch das bürgerschaftliche Kollegium und den Magistrat ohne eine eingreifende Einwirkung der Staats-Behörden durch Kontrole oder Genehmigung und die daraus folgende große Beschränkung des Aufsichtsrechts des Staates.
(cfr. §§. 46. bis 49., 62., 65., 66., 138., l. c.)

6) Das jus liberrime statuendi der Stadt.
(cfr. §§. 8. loc. cit.)

Zur näheren Erläuterung des Vorangeführten (1. bis 6.) mögen nachstehende spezielle Bemerkungen dienen:

Zu 1.

Die Einwohner zu Stralsund zerfallen in Bürger und Schutzverwandte.

Zu den Bürgern gehören nur diejenigen, welche als solche angenommen und den Bürgereid geleistet haben.

Bürger muß jeder werden, der eine eigene Wirthschaft (Feuer und Rauch) in der Stadt oder in der Vorstadt führen oder bürgerliche Nahrung treiben will.

Edelleute und Königliche Beamte sind nur, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, zur Erwerbung des Bürgerrechts verbunden. Wollen sie städtische Grundstücke erwerben, ohne Bürger zu werden, so müssen sie in einem Reverse geloben, das erworbene Grundstück nicht ohne Bewilligung des Rathes zu veräußern, keine bürgerliche Nahrung darin weder selbst treiben, noch durch Dritte betreiben zu lassen, und statt des Bürgergeldes und der bürgerlichen Lasten ein Antrittsgeld und ein jährliches Schutzgeld bezahlen.

Zur Erwerbung des Bürgerrechts ist erforderlich:

Volljährigkeit, Unbescholtenheit und für diejenigen, welche ein Hand-

werk treiben wollen, Nachweis der dazu gesetzlich erforderlichen Qualifikation. Diese letztere Bestimmung ist durch die neuere Gewerbe-Ordnung modifizirt, wie das frühere Erforderniß der christlichen Religion durch die Verfassung in Wegfall gekommen ist.

Die Bürger werden getheilt:

1) in Bürger der Stadt und

2) in vorstädtische oder Ackerbürger,

und Erstere (1) wieder in 3 Klassen (Grade, Stände), wovon die beiden ersten Klassen vorzugsweise berechtigt sind:

Zur ersten Klasse gehören diejenigen, welche Kaufmannschaft treiben oder ihrem Stande nach den Kaufleuten gleichgestellt werden, als: Aerzte, Apotheker, Advokaten, Brauer, Mälzer, Gastwirthe, Landbegüterte, Rentiers 2c.

Die zweite Klasse umfaßt die Handwerker und Schiffer, so wie alle übrigen, welche ein selbstständiges, nicht kaufmännisches Gewerbe treiben, ingleichen Musiker, Schreiber, Privatschullehrer 2c.

Die dritte Klasse bilden die verheiratheten Handwerks-Gesellen, die Hauszimmerleute, Maurer, Schornsteinfeger, Schoppenbrauer, Träger, Lohnfuhrleute, Schankwirthe, Matrosen, Tagelöhner und vorstädtische Ackerbürger, welche Letztere sich sämmtlich gleichstehen.

Nur der Bürger in der Stadt darf das Eigenthum an Grundstücken in der Stadt und deren Weichbilde erwerben und in derselben bürgerliche Nahrung treiben; ebenso nehmen nur die Bürger in der Stadt an dem verfassungsmäßigen Wahlrechte 2c. Theil. Blos die Bürger der 1sten und 2ten Klasse sind zu bürgerlichen Aemtern wählbar; zu manchen Stadtämtern, namentlich zu Mitgliedern des bürgerschaftlichen Kollegii, können nur diejenigen Bürger des 1sten und 2ten Standes gewählt werden, welche zugleich Hausbesitzer sind. Während sämmtliche Bürger 7 Bürger-Kompagnien zugetheilt sind, können die Bürger-Offiziere nur aus der ersten Klasse gewählt werden. Die vorstädtischen Bürger nehmen weder an den Wahlrechten der städtischen Bürger, noch an dem Befugnisse zum Betriebe der bürgerlichen Nahrungen Theil; sie haben nur das Recht, Grundstücke in den Vorstädten und auf der Feldmark zu erwerben.

Schutzverwandte sind alle diejenigen, welche, ohne Bürger zu sein, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben.

Wie sie an den Wahlen der Bürger keinen Theil nehmen, so dürfen sie auch keine städtischen Grundstücke (mit der angeführten Ausnahme) erwerben oder bürgerliche Nahrung treiben.

(In ähnlicher Weise ist auch in den übrigen Städten das Bürgerthum begründet. Ebenso werden auch in diesen die Bewohner in Bürger und Schutzverwandte und die Bürger wiederum in Stände, Klassen, Grade (3) eingetheilt. Innerhalb der Klassen selbst finden sich indeß Abweichungen vor. Im Allgemeinen bilden jedoch auch in den übrigen Städten die 2 ersten Klassen — die Kaufmanns-Bürger und die Handwerks-Bürger — die besonders berechtigten Stände.)

Zu 2. und 4.

Die Bürgerschaft in Stralsund wird von dem Kollegium der Alter- und Funfzig-Männer — dem bürgerschaftlichen Kollegio — repräsentirt. Das bürgerschaftliche Kollegium besteht aus den Alterleuten des Gewandhauses und aus 25 Bürgern des ersten Standes und 25 Bürgern des zweiten Standes.

Die Alterleute des Gewandhauses, 6 an der Zahl, wovon einer ein Wand-

schneider, die übrigen 5 aber Mitglieder der Brauer- und Mälzer-Kompagnie (darunter 1 ein Jurist) und Hauseigenthümer sein müssen, haben die Vorbereitung und Leitung der Geschäfte des Kollegii, in Verbindung mit dem Bürgerworthalter, indem sie die Begutachtung der zur Berathung kommenden Gegenstände zu übernehmen, auf nöthig scheinende Abänderungen und Propositionen aufmerksam zu machen, resp. auf genaue Prüfung durch einen Ausschuß anzutragen und die Berathung und Abstimmung des bürgerschaftlichen Kollegii in Klassen zu veranlassen haben.

Die Alterleute ergänzen sich durch Kooptation. Die Wahl der Mitglieder des bürgerschaftlichen Kollegii geschieht in der Art, daß die Mitglieder der Klasse, in welcher eine Vakanz entstanden ist, 3 zu der Klasse des Ausgeschiedenen gehörige Personen vorschlagen, aus welchen die gesammte Bürgerschaft Eine wählt. Die Wahl geschieht auf Lebenszeit. Die Vereidigung des Gewählten erfolgt auf eine feierliche Weise vor dem Rathe und dem bürgerschaftlichen Kollegio. An der Spitze des bürgerschaftlichen Kollegii steht ein auf Lebenszeit gewählter, aus der Stadtkasse salarirter Rechtsgelehrter, Bürgerworthalter, welcher Rathgeber und Beschluß-Abfasser ist, aber kein Stimmrecht hat.

Die Konvokation des bürgerschaftlichen Kollegii geschieht durch den wortführenden Bürgermeister, und muß geschehen, sobald der Bürgerworthalter darauf anträgt.

Das bürgerschaftliche Kollegium vertritt die gesammte Bürgerschaft in allen ihren gemeinsamen Interessen.

Alles, was nicht schon durch die Verfassung und Beschlüsse festgestellt ist, bedarf einer gemeinschaftlichen Beschlußnahme des bürgerschaftlichen Kollegii und des Magistrats. Es ist das Recht des bürgerschaftlichen Kollegii, sich über dergleichen Gegenstände frei zu berathen und dermaaßen entscheidend sich zu erklären, daß von seiner Ablehnung oder Zustimmung es abhängt, ob eine in Erwägung gekommene Einrichtung zu Stande kommen soll, oder nicht. Eben so ist es befugt, über alle Gegenstände des Gemeinwesens Propositionen zu machen, und solche mit dem Magistrate in gemeinschaftlicher Berathung zu verhandeln. Dasselbe muß von allen Vorgängen im Gemeindewesen und auf Verlangen selbst im Detail stets in Kenntniß erhalten werden.

Die Verwaltung der sämmtlichen Zweige des Gemeinwesens ressortirt von dem bürgerschaftlichen Kollegium; sie wird im Einzelnen geführt durch besondere Deputationen, deren jetzt 17 vorhanden sind. An der Spitze jeder solchen Deputation stehen 2 oder mehrere Mitglieder des Magistrats, welche die Verwaltung obrigkeitlich leiten und kontroliren. Den Namen führen diese Deputationen theils nach dem Gegenstande ihrer Verwaltung, theils nach der Anzahl der Mitglieder, z. B. Rathskammer-, Achtmanns-Deputation.

(Aehnlich ist die Komposition und der Wirkungskreis des bürgerschaftlichen Kollegii in den übrigen Städten. Abgesehen von der, nach den Lokal-Verhältnissen sich richtenden Zahl der Mitglieder, ist jedoch namentlich die Art der Wahl sehr verschieden. So werden in Greifswald von den 32 Repräsentanten 24 in der Art gewählt, daß das bürgerschaftliche Kollegium für jede Vakanz 2 Kandidaten wählt, aus denen einer durch das Loos bestimmt wird, die übrigen 8 sind die dem Kollegio eo ipso angehörenden Altermänner der 4 sogenannten großen Gewerke, der Schuster, Schneider, Schmiede und Bäcker. In mehreren, namentlich in den kleineren Städten, schlägt das bürger-

schaftliche Kollegium dem Magistrat 2 Kandidaten vor, aus denen dieser einen wählt.)

Zu 3.

Der Magistrat in Stralsund besteht aus zwei rechtsgelehrten Bürgermeistern und sieben Rathsverwandten, sowie aus einem rechtsgelehrten Syndikus.

Um als Mitglied des Rathes erwählt werden zu können, ist erforderlich:

evangelische Religion, Erwerbung des Bürgerrechts im ersten Grade, Besitz eines Hauses.

Die Wahl erfolgt bei sämmtlichen Mitgliedern auf Lebenszeit.

Zu jeder vakanten Bürgermeister-Stelle werden vom Magistrate 3 Personen dem Könige zur Auswahl vorgeschlagen. Der übrige Rath ergänzt sich durch Kooptation.

(Abgesehen von Modifikationen, die in den Lokal-Verhältnissen begründet sind, finden in den übrigen Städten hinsichtlich der Bedingungen der Wahl, des Wahl-Akts und der Wahl-Zeit keine besonders hervorzuhebenden Abweichungen Statt.)

Zu 5. und 6.

Der Stadt Stralsund steht das jus statuendi im weitesten Umfange zu. Sie hat dasselbe nicht blos vermöge Lübischen Rechts, sondern insbesondere durch Bewidmung des Fürsten Witzlaw IV. de 1319 erhalten, worin es heißt:

„daß sie in der Stadt und ihrem Eigenthume nach Willkür machen mögen, wie es ihnen gut dünkt (ut arbitrium statuant, quomodo voluerint).“

In Folge dieses Privilegiums, so wie nach Art. X. §. 16. des Westphälischen Friedens-Instruments de 1648, hat die Stadt früher ihre Statuten ohne alle landesherrliche Bestätigung und zwar in den wichtigsten Angelegenheiten errichtet, und ist hierunter Seitens der früheren Landesherren nur in einzelnen Fällen eine Beschränkung erreicht worden. In der neueren Zeit ist das jus liberrime statuendi theils nicht mehr ganz unbeschränkt ausgeübt, theils in solcher Unbeschränktheit nicht mehr anerkannt worden, namentlich ist im Jahre 1844 durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre ausgesprochen worden, daß die städtischen Kollegien ohne höchste Genehmigung in der Städte-Verfassung und Organisation der Stadt-Behörden keine Veränderung vornehmen dürfen. Abgesehen hiervon wird von der Stadt auch noch jetzt das jus statuendi im vollen Umfange in Anspruch genommen, und ebenso auch das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die städtische Verwaltung nur in einem sehr beschränkten Grade zugestanden. Seitens des Staates dagegen scheint mehrfach eine Beschränkung des jus statuendi und eine Ausdehnung des Ober-Aufsichtsrechts über die Verwaltung versucht worden zu sein; anscheinend ist jedoch nur die letztere in einzelnen Beziehungen und in speziellen Fällen mit Erfolg geltend gemacht worden. Jedenfalls dürfte es in diesen Beziehungen zur Zeit noch an einer bestimmten, von beiden Seiten anerkannten Gränzlinie mangeln.

Abgesehen von den bereits beiläufig angedeuteten Abweichungen hinsichtlich der Eintheilung der Bürgerschaft, der Zusammensetzung des bürgerschaftlichen Kollegii und des Magistrats, der Wahl und Zahl der Mitglieder dieser Behörden, und abgesehen von anderen, den lokalen Verhältnissen angepaßten und in denselben begründeten Einrichtungen, weicht die Verfassung der übrigen Städte in Neu-Vorpommern und Rügen von der in Stralsund hauptsächlich darin ab, daß diese

Städte nicht in dem Grade, wie Stralsund, selbstständig sind, sondern einer bald mehr, bald weniger beschränkenden Oberaufsicht des Staates unterliegen, sowie daß sie sich des jus statuendi nicht in dem Maaße, wie Stralsund, zu erfreuen haben, sondern ihre statutarischen Bestimmungen der Bestätigung der Staats-Behörden unterworfen sind. Will man die gesammten Städte in Neu-Vorpommern und Rügen nach diesen Haupt-Abweichungen besonders klassifiziren, so lassen sich dieselben, je nachdem sie eine größere oder geringere Selbstständigkeit haben und eine beschränkte oder ausgedehntere Einwirkung des staatlichen Ober-Aufsichts-Rechts auf die städtischen Zustände stattfindet, in 4 Gruppen unterscheiden:

Die erste Abtheilung bildet ausschließlich die Stadt Stralsund. In Stralsund, welches sich schon sehr früh von der landesherrlichen Voigtei losgemacht hat, und wo bis auf die neueste Zeit Seitens der Stadt die Jurisdiktion in dem ausgedehntesten Umfange in Civil- und Kriminal-Sachen, in mehreren Instanzen, ausgeübt worden ist, hat die Verfassung, in Folge der von der Stadt eingenommenen, äußerst selbstständigen Stellung, die größte und konsequenteste Ausbildung gewonnen.

In dieser Stadt findet nach dem Angeführten eine vollkommen selbstständige Verwaltung des Gemeindewesens ohne alle Verpflichtung zur Vorlegung der städtischen Rechnungen zur Revision Seitens einer vorgesetzten Behörde, so wie eine unbeschränkte Freiheit zur Errichtung von Statuten in Gemeinde-Angelegenheiten, Statt.

Zur zweiten Klasse gehört die gleichfalls mit einer sehr umfangreichen Jurisdiktion beliehen gewesene Stadt Greifswald, welche zwar, gleich Stralsund, die Rechnung über die Verwaltung ihres Vermögens nicht zur Revision der vorgesetzten Staats-Behörde zu bringen hat, dagegen dieser ihre Statuten zur Bestätigung einreichen muß.

Unter der dritten Klasse lassen sich zusammenfassen die Städte Wolgast, Barth, Grimmen, Tribsees, Loitz, Damgarten, Bergen und Garz, welche früher nur mit der halben Jurisdiktion beliehen waren, und wo die andere Hälfte und die Ausübung durch einen landesherrlichen Beamten vorbehalten war. Diese Städte haben nicht blos ihre Statuten der Konfirmation der Landes-Behörden zu unterwerfen, sondern auch die Rechnung über ihre Vermögens-Administration denselben einzureichen.

Die vierte Klasse endlich besteht aus den Städten Lassan, Gutzkow, Richtenberg und Franzburg, welche bis zu dem Jahre 1806 Mediat-Städte des Domainen-Fiskus waren und unter besonderer Einwirkung der Landes-Behörden standen, weshalb sich in diesen Städten die Verfassung am wenigsten ausgebildet hat.

Schließlich ist noch allgemein zu erwähnen, daß in Folge der Aufhebung der städtischen Jurisdiktion durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 manche mit dieser Jurisdiktion in Verbindung gestandenen eigenthümlichen Einrichtungen im Gemeindewesen in Wegfall gekommen oder doch in Schwanken gerathen sind.

Wie man es nun in dem Jahre 1831 nicht für zulässig erachtet hat, in die vorstehend in ihren Grundzügen dargelegte Verfassung der Städte Neu-Vorpommerns und Rügens einzugreifen, diese Verfassung vielmehr unter der Preußischen Regierung stets und vielleicht nur abgesehen von dem in dieselbe sehr tief eingreifenden Gesetze vom 2. Januar 1849, mit schonender Rücksicht behandelt worden ist, so hat auch die jetzige Staats-Regierung geglaubt, die Frage wegen der Abänderung dieser Städte-Verfassung resp. die Frage wegen der Einführung einer neuen Gemeinde-Ordnung, einer besonders sorgfältigen Erwägung unter-

ziehen zu müssen. In Folge dieser Erwägung hat sie nicht nur bald die Nothwendigkeit erkannt, die ferneren Vorarbeiten zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welche Einführung sich nur in 2 Neu-Vorpommerschen Städten, nämlich in Grimmen und Wolgast, freilich anscheinend zur großen Mißstimmung der Einwohner, hat ermöglichen lassen, auf den Antrag der Behörden und in Beachtung vieler sonst dagegen laut gewordener Stimmen, zu sistiren, sondern ist auch bei dem Entwurfe der neuen Vorlage zur Gemeinde-Ordnung für die Städte in den östlichen Provinzen zu der Ueberzeugung gelangt, daß auch bei diesem, den größten Theil der Monarchie umfassenden legislativen Akte, den charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen eine ganz besondere Rücksicht zu widmen sei. Dabei scheint sie jedoch momentan darüber geschwankt zu haben, in wie weit diese Rücksicht eintreten solle, und vor Allem, auf welchem Wege solcher am zweckmäßigsten Geltung zu verschaffen sei. Während sie nämlich bei der ersten Berathung der neuen Vorlage durch die Kommission, anscheinend von der Ansicht ausgegangen, daß dem Bedürfnisse der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen wohl schon dadurch ausreichende Rechnung werde getragen werden können, wenn die neue Städte-Ordnung mit Modifikationen eingeführt und die werthvollsten Eigenthümlichkeiten aus der alten Städte-Verfassung durch Lokal-Statuten erhalten, resp. mit den Bestimmungen der neuen Städte-Ordnung verschmolzen würden, hat sie jetzt, nach Gewinnung eines vollständigeren Ueberblicks über die Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen, bei der schließlichen Berathung des §. 1. der neuen Städte-Ordnung erklärt, daß auf diesem Wege dem Bedürfnisse dieser Städte nicht werde vollständig abgeholfen werden können, es sich vielmehr als nothwendig herausstelle, die Städte Neu-Vorpommerns und Rügens gar nicht in die neue Städte-Ordnung einzubegreifen, sondern die Regulirung der Verfassung dieser Städte einem besonderen Gesetze vorzubehalten.

Die Sub-Kommission hat sich nach reiflicher Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse mit dieser Ansicht der Staats-Regierung nur einverstanden erklären können. Sie hat sich hierbei hauptsächlich von folgenden Betrachtungen, Rücksichten und Gründen leiten lassen:

Die auf dem Rechtsboden erwachsene, auf althistorischen Grundlagen beruhende, mit der Spezial-Geschichte der einzelnen Städte selbst zusammenhängende Verfassung der Städte Neu-Vorpommerns und Rügens ist vielfach von den ehemaligen Landesherren verbrieft und noch in der neuern Zeit durch den Traktat vom 7. Juni 1815, wie dies die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1841 ausdrücklich anerkennt, garantirt worden. Dieselbe hat die ehrwürdige Autorität von Jahrhunderten für sich und schließt unverkennbar viele treffliche Elemente, die ihre Wurzel in dem historischen freien Bürgerthum haben, in sich. Sie ist mit der gesammten rechtlichen Existenz der Bürgerschaft eng verwachsen, hat sich durch eine lange Reihe von Jahren und Erfahrungen unter den ungünstigsten Zeitverhältnissen bewährt und ist den Bürgern als ein ehrwürdiges Erbstück ihrer Vorfahren lieb und theuer geworden. Sie hat sich vermöge der ihr beiwohnenden Elastizität fortgesetzt lebenskräftig und lebensfrisch erhalten und stellt sich als ein zwar altes, aber bei den sicheren Fundamenten, auf denen es ruht, noch vollkommen haltbares Gebäude dar, in welchem gern gewohnt wird, weil man darin erfahrungsmäßig sicher wohnt, in welchem man sich behaglich fühlt, weil man in dem Innern den jedesmaligen Bedürfnissen entsprechende Einrichtungen treffen kann, in welchem man sich wohl befindet, weil der darin wehende frische, sich durch die Autonomie selbst stets

neu erzeugende Lebensgeist vor Vertrocknung und Verknöcherung wahrt. Sie ist den Orts-Behörden und Bürgern gleich werth und theuer, weil sie jenen eine feste, würdevolle, obrigkeitliche Stellung und diesen eine große Selbstständigkeit und Freiheit gewährt. Sie empfiehlt sich endlich aus staatlichen Rücksichten, weil sie, wie jedes Lokal- und Gewohnheits-Recht, dazu beiträgt, den Einwohnern einen konservativen und stabilen Charakter zu verleihen.

Es haben daher auch die Magisträte von Stralsund, Damgarten, Barth, Franzburg, Bergen, Richtenberg, Garz, Lassan und Tribsees, und zwar die fünf erstgenannten, unter ausdrücklicher Zustimmung der Bürger-Repräsentanten, einmüthig und dringend gebeten, daß sie mit der Einführung jeder neuen Gemeinde-Ordnung verschont und ihnen die alte Verfassung wenigstens in ihren Grundzügen belassen werde. Ebenso hat der Magistrat in Grimmen, wo nach dem oben Angeführten bereits die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt ist, sich dafür ausgesprochen, daß, in Beseitigung der letzteren, die früher bestandene Stadt-Verfassung wiederhergestellt werde, und wird ferner auch von dem Magistrat in Wolgast, der zweiten Stadt, wo die neue Gemeinde-Ordnung eingeführt worden, der Vorzug der alten Stadt-Verfassung vor der letzteren an- anerkannt, indem auch dieser nicht die Ueberzeugung hat gewinnen können, daß der Stadt durch die neue Gemeinde-Ordnung etwas Besseres geworden, als sie besessen.

Nicht minder haben sich sämmtliche darüber gehörte Provinzial-Behörden auf das Entschiedenste gegen die Anwendung der neuen Gemeinde-Ordnung auf die Städte Neu Vorpommerns und Rügens und auf das Wärmste für die Aufrechthaltung der alten Stadt-Verfassung ausgesprochen.

Erkennt man nun mit allen diesen aus vieljähriger Anschauung und praktischer Handhabung mit der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen genau vertrauten Behörden an, daß diese im großen germanischen Prinzipe der Freiheit und Selbstverwaltung wurzelnde, langjährig bewährte, noch vollkommen lebensfähige Verfassung mannigfache und dabei sehr bedeutungs- und werthvolle Vorzüge in sich schließt, und im Ganzen und Großen nach den faktisch bestehenden Verhältnissen der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen entspricht, und hält man deshalb mit der Sub-Kommission es für wünschenswerth, diese Verfassung wenigstens in ihrer fundamentalen Eigenthümlichkeit zu erhalten, so kann es sich nur darum fragen, welcher Weg einzuschlagen ist, um in einer zweckentsprechenden und homogenen Weise diese Konservation zu ermöglichen. Eine auch nur oberflächliche Erwägung dieser Frage führt alsbald zu der Ueberzeugung, daß diese Konservation nicht in dem Wege der bloßen Lokal-Statuten, durch welche bezügliche Modifikationen von der allgemeinen Städte-Ordnung festgesetzt werden, sondern nur und allein dadurch geschehen kann, daß nach dem jetzigen Antrage der Staats-Regierung von der Einführung der Städte-Ordnung ganz abgesehen und die Regulirung des Städtewesens in Neu-Vorpommern und Rügen einem besonderen Gesetze vorbehalten wird.

Die Richtigkeit dieser Annahme dürfte sich sofort und zwar in einer sehr evidenten Weise ergeben, wenn man auf die fraglichen Eigenthümlichkeiten der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen zurückgeht.

Vergegenwärtigt man sich nämlich, daß der Grundgedanke dieser Städte-Verfassung, welcher die Verwaltung der einzelnen Zweige des Städtewesens in die Hände der Bürgerschaft unter der obrigkeitlichen Kontrole und Aufsicht des Magistrats legt, dem Prinzipe der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 ebenso,

wie der jetzt entworfenen neuen Städte-Ordnung, diametral entgegensteht, daß ferner die mit jenem Grundgedanken in vollem Einklange stehende Freiheit und Selbstständigkeit des Bürgerthums überhaupt und dessen eigenthümliche Gliederung nach Ständen insbesondere, so wie die Vertretung der Bürgerschaft durch das so eigenthümlich komponirte, mit den umfangreichsten Befugnissen bekleidete bürgerschaftliche Kollegium mit den bezüglichen Einrichtungen, wie solche durch die neue Städte-Ordnung konstituirt werden, ganz kontrastirt, und daß endlich auch der mit jenen Institutionen in dem genauesten Zusammenhange sich befindende, gesammte innere und äußere Organismus im Gemeindewesen sich ganz wesentlich von dem durch die neue Städte-Ordnung beabsichtigten Organismus unterscheidet, so kann man nicht wohl verkennen, daß es zu den unlösbaren Aufgaben gehört, die neue Städte-Ordnung in Neu-Vorpommern einzuführen und zugleich die werthvollsten prinzipiellen Eigenthümlichkeiten der alten Städte-Verfassung, in Befriedigung der Wünsche und Bedürfnisse der Städte, beizubehalten resp. deren Konservation durch Lokal-Statuten zu sichern, indem es unmöglich, die eigenthümlichen, aus entgegengesetzten Prinzipien hervorgegangenen und mit einander in sich zu einem konformen Ganzen verwachsenen Verhältnisse und Einrichtungen aus der alten Städte-Verfassung in die neue Städte-Ordnung so einzuschieben, und mit derselben so zu vereinigen, daß ein innerer Zusammenhang entsteht und ein haltbarer und gesunder Organismus gewonnen wird. Wollte man auf solche Weise operiren, so würde man sicherlich die alte Verfassung untergraben und ein Stückwerk zu Tage fördern, welches, angefüllt von inneren Widersprüchen, den Anforderungen nach keiner Seite hin genügte, und als ein unorganisches Monstrum den Keim des gewissen und nahen Todes in sich trüge. Gegen ein solches Machwerk würde vielleicht selbst die unbedingte Einführung der neuen Städte-Ordnung vorzuziehen sein, so tief auch die nicht gebotene Vernichtung eines so altehrwürdigen und so lange bewährten Instituts zu beklagen sein und so sehr auch dadurch der gesammte Rechtszustand gestört werden würde.

Wird dagegen die Regulirung der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen einem besonderen Gesetze vorbehalten, so kann nicht blos, in Wahrung der Kontinuität des Rechtszustandes, das werthvolle Alte aus derselben erhalten, sondern auch dem in mehreren Städten in einzelnen Beziehungen, z. B. hinsichtlich der Wahlart des Magistrats und des bürgerschaftlichen Kollegii, sowie hinsichtlich des jus statuendi und der Einwirkung des Oberaufsichts-Rechts des Staates, hervorgetretenen Bedürfnisse nach Reform in einer mit den Prinzipien der Städte-Verfassung selbst im Einklange stehenden Weise auf einem geordneten und sicheren Wege leicht Abhülfe verschafft werden. Dieser Weg der Reform dürfte sich um so leichter betreten lassen und zu einem erwünschten, zur dauernden Befriedigung gereichenden Ziele führen, als bereits im Jahre 1841 vor der zu diesem Behufe von des Königs Majestät niedergesetzten Immediat-Kommission ausführliche Verhandlungen wegen Regulirung der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen stattgefunden haben und es nur nöthig sein dürfte, diese Verhandlungen wieder aufzunehmen und dieselben, unter Weglassung Alles dessen, was sich auf die inmittelst in Wegfall gekommene städtische Gerichtsbarkeit bezieht, zu Ende zu führen.

Nachdem die Sub-Kommission zu diesem Ergebnisse gelangt war, lag es ihr nur noch ob, darüber zu befinden, in welcher Weise ihr Antrag:

die Städte in Neu-Vorpommern und Rügen nicht in die neue Städte-Ordnung (für die östlichen Provinzen) einzubegreifen,

gesetzlich auszudrücken sei. Sie erachtete es für das Angemessenste, daß der diesfällige Vorbehalt in den §. 1. der neuen Städte-Ordnung aufgenommen werde und einigte sich in dem Vorschlage:

in der zweiten Zeile des §. 1. statt des Wortes:

„Pommern“

zu setzen:

„Alt-Pommern (Vor- und Hinter-Pommern)“,

und

am Schlusse des §. 1. die Worte hinzuzufügen:

„Wegen der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz, bis zu dessen Erscheinen die bisherigen Verfassungen dieser Städte aufrecht erhalten werden.“

Die Sub-Kommission erlaubt sich demnach, der Hohen Kommission die Annahme des §. 1. in der vorstehend abgeänderten Fassung zur Genehmigung zu empfehlen.

Berlin, den 30. Januar 1852.

Die Sub-Kommission.

v. Düesberg. **v. Meding.** **v. Münchhausen** (Berichterstatter).

Zu № 101.

Anlage III.

II. Legislatur —
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Errata in den Druckschriften Nr. 101., 104. und 117.

Im Bericht Nr. 101.

Seite 3 Zeile 13 von oben lies: „schütze" statt „schätze".
" 15 " 6 lies: „den" statt „der".
" 16 " 16 von unten fehlt das Wort: „den" vor „Landräthen".

In der Zusammenstellung zu Nr. 101.

" 7 hinter der 12ten Zeile fehlt der Satz: „sofern die Umlage nicht in einem Zuschlag zu den Verbrauchssteuern besteht."
" 11 §. 6. in der 7ten Zeile muß es heißen:
„ein Stimmberechtigter"
anstatt:
„ein zum Gemeinde-Recht berechtigter ꝛc."
" 13 §. 11. ad 2. Zeile 3 ist das Wort: „Gemeinde-Wähler" und „die Klammer" zu streichen,
und zu lesen: „der stimmfähigen Bürger".

Im Bericht Nr. 104.

" 10 Zeile 11 von unten lies: „nur" statt: „auch".
" 11 " 21 " oben, fehlt das Wort: „solche" u. s. w.
" 13 " 18 " unten lies: statt „nun" „neu".

In der Druckschrift Nr. 117.

" 5 " 3 von oben lies: „enthalten" statt: „erklären".

№ 102.

II. Legislatur =
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Motz.

Bericht

der

Finanz=Kommission zur Erwägung der von Genossen unterstützten Anträge der Abgeordneten von Zander und Graf von Alvensleben, die Abänderung des Art. 99. der Verfassungs=Urkunde vom 31. Januar 1850 betreffend (Nr. 61. und 64. der Drucksachen).

Die Anträge, mit deren Prüfung die Kommission von der Kammer betraut worden ist, lauten dahin:

1) Nr. 61. (v. Zander).

Die Kammer wolle beschließen,

im verfassungsmäßigen Wege den Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, abändernd, dahin zu fassen:

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats werden zu Anfange jeder Legislatur-Periode der Zweiten Kammer auf drei Jahre veranschlagt und durch ein Gesetz festgestellt.

Als ordentliche Einnahmen und Ausgaben werden diejenigen betrachtet, welche sich auf die Dauer der ganzen Etats-Periode erstrecken.

Außer diesem, für eine dreijährige Periode gültigen Etat, legt die Staats-Regierung alljährlich eine Veranschlagung der für das nächste Etats-Jahr nothwendigen außerordentlichen Ausgaben vor, und weist die dazu verwendbaren Deckungsmittel nach.

Dieser außerordentliche Etat wird alljährlich durch ein Gesetz festgestellt.

2) Nr. 64. (Graf v. Alvensleben).

Die Kammer wolle, unter Abänderung der Verfassung, folgenden Zusatz zum Artikel 99. derselben beschließen:

„Der Ausgabe-Etat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat.

Zur Abänderung des ordentlichen Ausgabe-Etats ist die Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern erforderlich, und werden die in demselben enthaltenen Ausgaben, bis diese Einigung erfolgt ist, fortgeleistet.“

Der Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher lautet:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.“

hat seiner materiellen und formellen Bedeutung nach zu mannigfachen Bedenken Veranlassung gegeben. Die Kommission erkennt dies, ohne sich jedoch im Rückblick auf die Vergangenheit einer Diskussion in dieser Beziehung hinzugeben, als ein Faktum an und erblickt hierin und mit Rücksicht darauf, daß das Etats-Wesen des Staates möglichst klar, scharf und über jeden Zweifel erhaben hingestellt sein müsse, die Nothwendigkeit, daß unter Hinweisung auf den Artikel 107. der Verfassungs-Urkunde der Artikel 99. daselbst einer Abänderung überhaupt bedürfe. — Die Einwendung eines Mitgliedes der Kommission, daß es gerathener erscheine, eine Abänderung der Verfassung weder in dem einen noch in dem andern Punkte vorzunehmen, konnte die hier leitende Idee nicht beseitigen.

Unter Anerkennung also der Nothwendigkeit der Abänderung der Verfassung im gedachten Artikel, deren letzter Zweck nur die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes sein könne, ging die Kommission zur Berathung der unter Nr. 61. und 64. eingebrachten Anträge über.

Beide Anträge empfehlen sich durch eine praktische Auffassung des gesammten Etats-Wesens und haben als Endzweck den wirklichen Nutzen desselben im Auge:

der erstere (v. Zander), daß sowohl in den Ministerien, als in den Kammern ein zu großer Aufwand von Kräften und Zeit gespart werde, und

der zweite (Graf v. Alvensleben), daß der Gang der Staats-Verwaltung nicht gehemmt werde.

Die in Vorschlag gebrachten Mittel, diese Zwecke zu erreichen, sind theils dieselben, theils schlagen sie verschiedene Wege ein.

Sie sind dieselben, indem beide Anträge eine Trennung des Etats in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat in Vorschlag bringen, aber sie weichen von einander ab in folgenden Punkten:

Der Antrag Nr. 61. bedingt in formeller Beziehung eine andere Fassung des Artikels 99., während der Antrag Nr. 64. nur einen Zusatz zu demselben Artikel empfiehlt. In materieller Beziehung unterscheiden sich beide Anträge wesentlich darin:

daß der Antrag Nr. 61. — die Trennung des Etats in den ordentlichen und außerordentlichen Etat vorausgesetzt — die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben auf drei Jahre veranschlagt und durch ein Gesetz festgestellt wissen will, während der Antrag Nr. 64. — die Trennung des Etats in den ordentlichen und außerordentlichen Etat ebenfalls vorausgesetzt — zur Abänderung des ordentlichen Ausgabe-Etats die Uebereinstimmung der Staats-Regierung und

der beiden Kammern, so wie die Fortleistung der Ausgaben, bis diese Einigung erfolgt sei, für erforderlich hält.

Die Diskussion erstreckte sich zunächst auf den in beiden Anträgen gleichmäßig hingestellten Punkt der Trennung des Etats in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat, ohne sich hierbei die Schwierigkeiten zu verhehlen, die eine solche Trennung in praktischer Beziehung mit sich führe und die Erwähnung des Regierungs-Kommissarius zu übersehen, daß es an einem Kriterium fehle, diese Trennung mit aller Schärfe zu bewirken. — Demungeachtet trat die Kommission in ihrer Majorität der Erwiederung und näher entwickelten Ansicht bei, daß die Trennung des Etats in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat eine neue Idee durchaus nicht sei, sondern bereits früher und zwar in einer anerkannt guten Periode unserer Finanz-Verwaltung, wenn auch unter anderen Formen, bestanden habe. Ein Kriterium für die in Vorschlag gebrachte Trennung werde sich bei der praktischen Handhabung und mit Rücksicht auf die früher bestandenen und erprobten Einrichtungen von selbst ergeben. Was aber hier hauptsächlich mit in Betracht zu ziehen sei, das sei die Stellung der Ersten Kammer in Gemäßheit des Art. 62. der Verfassung, wonach dieselbe, so lange die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben in ein und demselben Etat zusammenlaufen, außer Stand gesetzt werde, die außerordentlichen Ausgaben einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, da sie, im Fall des Verwerfens der außerordentlichen Ausgaben, auch zugleich die ordentlichen Ausgaben mit verwerfen müsse. Hierin liege für die Erste Kammer ein Zwang und somit auch eine Kränkung ihres Rechts, in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse des Staates im Geiste der Verfassung nach Pflicht und Gewissen mitzuwirken. Es werde aber ferner durch diese Trennung die Möglichkeit gegeben, im Art. 62. der Verfassung die Worte des dritten Absatzes:

„Letztere (Staatshaushalts-Etats) werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt"

zu streichen, wie dies bereits beantragt (Nr. 20. der Drucksachen) und von der zur Prüfung dieses Antrags ernannten Kommission (Nr. 75. der Drucksachen) befürwortet sei.

Uebergehend zu den anderweitigen Vorschlägen der gestellten Anträge und zwar in den Punkten, wo sie hinsichtlich der Dauer des Etats von verschiedenen Ansichten ausgehen, so wird zunächst bemerkt, daß beide Anträge insofern auch hier übereinstimmen, als der Art. 99. der Verfassung, welcher alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht und jährlich durch ein Gesetz festgestellt wissen will, einer Abänderung dringend bedürfe.

Die Diskussion erstreckte sich daher, die speziellen Vorschläge zur Abänderung einstweilen vorbehaltend, dahin, ob eine Abänderung überhaupt hinsichtlich der Etats-Periode erforderlich erscheine oder nicht.

Von verschiedenen Seiten wurden Gründe geltend gemacht, welche die einjährige Etats-Periode und das darauf basirte Spezial-Gesetz für keine Finanz-Verwaltung, und am allerwenigsten für die Preußische, im vortheilhaften Licht erscheinen lassen. — Abgesehen von dem Begriff „Etat" überhaupt, welcher ohne authentische Definition sowohl in der engsten als in der weitesten Beziehung ausgelegt werden könne und in seinem Minimum weit mehr eine Form als eine Regel sei, indem dem Etat selbst in Hinblick auf den Artikel 109. der Verfassung die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben, resp. die hier einschlagenden Gesetze und Verordnungen als Vordersatz voraus-

gingen und so die materielle Basis zum Etat nur hier zu suchen sei — verstoße es gegen alle Regeln eines guten und geordneten Haushalts, jedes Jahr von Neuem, als hätte gleichsam niemals ein Haushalt bestanden, und als würde über ein Jahr hinaus ein Haushalt nicht mehr bestehen, die finanzielle Lage des Landes in Frage zu stellen. Die erste und vornehmste politische Pflicht bringe es mit sich, daß der Staat erhalten werde, und wenn man eingestehen müsse, daß dies hauptsächlich durch die Ordnung in den Finanzen geschehe, so dürfe auch das Erhaltungs-Prinzip, in dessen eigentlicher Natur nicht eine Frist und Stundung auf Zeit, sondern eine möglichst lange und ununterbrochene Dauer liege — nicht von Jahr zu Jahr als ein eben Entstandenes und nächstens wieder Verschwindendes in Frage gestellt werden. Um indessen auch hier über das Erhaltungs-Prinzip nicht hinauszugehen und es möglichst scharf zu begränzen, sei eben die Trennung des Etats in den ordentlichen und außerordentlichen Etat, also ein bestimmter Unterschied zwischen dem, was nöthig, und dem, was nützlich oder wünschenswerth sei, in Vorschlag gebracht worden.

Hieran knüpfte die Kommission die Erörterung, ob es dem Zwecke entsprechender und dem Organismus des Staatshaushalts angemessener sein würde, nach dem Antrage Nr. 61., hinsichtlich der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben eine dreijährige Etats-Periode anzunehmen, oder nach dem Antrage Nr. 64. zu bestimmen, daß die jährliche Abänderung des ordentlichen Ausgabe-Etats von der Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern abhängig zu machen ist.

Nach Erwägung der praktischen Schwierigkeiten bei Entwerfung und Fortführung eines dreijährigen, eben sowohl als eines jährlich in allen seinen Theilen erneuten Etats, und mit Rücksicht darauf, daß es am angemessensten sein dürfte, den ein- für allemal festgestellten ordentlichen Etat alljährlich nur in Bezug auf die eingetretenen oder vorzuschlagenden Veränderungen zu prüfen, dagegen zur Uebersichtlichkeit alle drei Jahre auf Grund jenes festgestellten Etats und der einzelnen Veränderungen eine Zusammenstellung eines neuen Etats zu fertigen, ging die Kommission auf den Vorschlag eines Mitgliedes darauf ein, beide Anträge in einen Antrag zusammenzufassen.

Nachdem sich der Finanz-Minister mit der obigen Darlegung im Allgemeinen einverstanden erklärt hatte, wurde der Antrag, den gemachten und diskutirten Vorschlägen entsprechend, deren Begründung sich nach Obigem von selbst ergiebt, dahin formulirt:

den Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde zu fassen, wie folgt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Der Ausgabe-Etat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat.

Der in dem ersten Jahre der nächsten Legislatur-Periode durch ein Gesetz festzustellende Etat der ordentlichen Ausgaben kann nur in Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern abgeändert werden, und bis diese Einigung erfolgt, ist die Staats-Regierung ermächtigt, in Gemäßheit des Etats die Ausgaben fortzuleisten.

Auf Grund des also festgestellten Etats der Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben werden die Veränderungen der

Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben, welche sich im Laufe des Jahres ereignet haben oder als nothwendig erkannt werden, in einer Zusammenstellung von der Staats-Regierung alljährlich vorgelegt und durch ein Gesetz festgestellt.

Zur besseren Uebersicht veranlaßt die Staats-Regierung alle drei Jahre, und zwar in dem ersten Jahre der Legislatur-Periode der Zweiten Kammer:

eine den Kammern mitzutheilende neue Ausfertigung des ordentlichen Etats.

Die Feststellung des Etats für die außerordentlichen Ausgaben erfolgt alljährlich durch ein Gesetz."

Die Kommission beantragt hiernach:

die Kammer wolle im verfassungsmäßigen Wege beschließen:

daß der Artikel 99. durch folgende Bestimmungen ersetzt werde:

Art. 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Der Ausgabe-Etat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat.

Der in dem ersten Jahre der nächsten Legislatur-Periode durch ein Gesetz festzustellende Etat der ordentlichen Ausgaben kann nur in Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern abgeändert werden, und bis diese Einigung erfolgt, ist die Staats-Regierung ermächtigt, in Gemäßheit des Etats die Ausgaben fortzuleisten.

Auf Grund des also festgestellten Etats der Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben werden die Veränderungen der Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben, welche sich im Laufe des Jahres ereignet haben oder als nothwendig erkannt werden, in einer Zusammenstellung von der Staats-Regierung alljährlich vorgelegt und durch ein Gesetz festgestellt.

Zur besseren Uebersicht veranlaßt die Staats-Regierung alle drei Jahre, und zwar in dem ersten Jahre der Legislatur-Periode der Zweiten Kammer:

eine den Kammern mitzutheilende neue Ausfertigung des ordentlichen Etats.

Die Feststellung des Etats für die außerordentlichen Ausgaben erfolgt alljährlich durch ein Gesetz.

Berlin, den 10. Februar 1852.

Die Finanz-Kommission.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). Graf **v. Burghauß**. **Carl. Diergardt**. **v. Düesberg**. Freiherr **v. Gaffron**. Graf **v. Itzenplitz**. **Kühne**. **v. Ladenberg**. **v. Motz** (Berichterstatter). Fürst **Reuß**. Graf **v. Schweinitz**. Graf **zu Solms-Baruth**.

№ 103.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode. | Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Meding.

Bericht

der

Gemeinde-Ordnungs-Kommission über die Nr. II. der Vorlage der Regierung vom 24. November pr. (Nr. 5. der Drucksachen), das Allgemeine Gesetz wegen der provinziellen Gemeinde-Ordnungen betreffend.

Der zweite Gegenstand der Regierungs-Vorlage vom 24. November 1851 ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Erlaß provinzieller Gemeinde-Ordnungen.

In dem ersten Bericht der unterzeichneten Kommission sind die Gründe bereits entwickelt, welche die Kommission bewogen haben, der Kammer die Annahme des leitenden Grundsatzes der Regierungs-Vorlagen zu empfehlen, nach welchem die Verfassung der Gemeinden der Monarchie nicht durch ein und dasselbe Gesetz, sondern durch mehrere, den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Gruppen dieser Gemeinden entsprechenden Gesetze geordnet werden soll.

Daß für die Städte der östlichen Provinzen ein Gesetz ergehen, und dabei in der Hauptsache die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beibehalten werden könne, davon hat die Kommission nicht nur die Ueberzeugung gewonnen, sondern sie ist in dieser Beziehung weiter gegangen, als die Regierungs-Vorlage, und empfiehlt die Ausdehnung dieses allgemeinen Gesetzes auch auf die Städte der Provinz Westphalen.

Jetzt liegt nun die Frage vor, ob für die Landgemeinden der östlichen Provinzen, so wie für die von Westphalen und für die Rheinprovinz, gesonderte Gesetzgebungen bestehen müssen. Daß dies in Bezug auf die beiden letzten Provinzen der Fall ist, darüber ist man eigentlich von allen Seiten einig; die Differenz, welche in den besonderen, dieser Provinzen wegen erstatteten Berichten näher erläutert ist, besteht nur darüber, ob und in wie weit die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beizubehalten ist. Die Frage bleibt also eigentlich nur, ob etwa für die Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen die Angelegenheit durch ein und dasselbe Gesetz geregelt werden kann, und

wenn sich ergiebt, daß dies nicht der Fall ist, welche Organe bei der legislativen Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten konkurriren sollen.

Die Klagen über die Unzuträglichkeiten des Gesetzes vom 11. März 1850 für die ländliche Verfassung der sechs östlichen Provinzen — deren Vorhandensein auch von denjenigen Mitgliedern nicht ganz erkannt wird, die eine allgemeine Gesetzgebung beibehalten wollen — sind am allermeisten darin begründet, daß das allgemeine Gesetz den besondern Bedürfnissen der einzelnen Provinzen nicht entspreche. Von beiden politischen Standpunkten aus, von denen in der Kommission und in der Kammer ausgegangen wird, ist man darüber einig, daß die jetzige Verfassung der Landgemeinden in den östlichen Provinzen Lücken hat und Verbesserungen bedarf. Gerade aber um diese Lücken auszufüllen und diese Verbesserungen anzubringen, bedarf es der genauen Erforschung und Berücksichtigung des Bedürfnisses jedes einzelnen Landestheils. In Bezug auf die Mitgliedschaft und das Stimmrecht in der Gemeinde, auf den Maaßstab zur Aufbringung von Gemeinde-Lasten, wegen der Bezeichnung der Fälle, in denen die Gemeinden durch die Versammlung ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten werden können, und der, wo eine Wahl von Repräsentanten nöthig ist, liegen dringende und praktische legislative Bedürfnisse vor. Diesen kann aber nicht durch ein für alle Provinzen der Monarchie gültiges Gesetz abgeholfen werden, sondern nur durch ein dem Bildungszustande, der Eigenthumsvertheilung und der historischen Entwickelung jedes einzelnen Landestheils entsprechendes.

Die Majorität der Ersten Kammer hat sich in ihrem im vorigen Jahre auf den Denzin-Itzenplitz'schen Antrag gefaßten Beschluß bereits darüber ausgesprochen, daß die Grundlage der von ihr als nothwendig erkannten Abänderungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 auf einer vollständigeren Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten beruhen müsse. Das Gouvernement hat seitdem über die Angelegenheit die Provinzial-Landtage vernommen, und diese Vertretungen der verschiedenen Provinzen sind einstimmig der Ansicht gewesen, daß nur durch eine provinzielle Regelung der Sache sich der Zweck erreichen lasse. Das Gouvernement hat demgemäß vorgeschlagen, daß

1) ein allgemeines Gesetz ergehen soll, welches die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so weit sie nicht bereits eingeführt ist, außer Kraft setzt, und den Grundsatz gesetzlich feststellt, nach welchem die Angelegenheit in den verschiedenen Provinzen geordnet werden soll;
2) Hauptgrundlagen einer Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen durch ein von den Kammern zu beschließendes Gesetz festgestellt werden, deren provinzieller Weiterausbau aber, nach vernommenem Gutachten der betreffenden Provinzial-Vertretung durch Königliche Verordnung erfolgt.

Auf diese Weise glaubt man, daß eben sowohl die Einheit der Gesetzgebung in den Punkten, in welchen eine solche wirklich nöthig ist, festgehalten werden, als dem praktischen Bedürfniß der einzelnen Landestheile entsprochen werden kann. Auch glaubt man gerade auf diesem Wege die thunlichste Beschleunigung eines vollständigen Abschlusses dieser Angelegenheit erzielen zu können. Denn für die Berücksichtigung der mannigfachen provinziellen Eigenthümlichkeiten, die doch auch in einem einzigen allgemeinen Gesetz, wenn ein solches zu erlassen es rathsam befunden werden sollte, beachtet werden müßten, liegen auch jetzt die erforderlichen Materialien noch nicht vor, während sie zu dem Ausbau des Rahmens, welchen das jetzt zu erlassende Gesetz sofort hinstellt,

binnen nächster Zeit herbeigeschafft, und damit die Aufgabe in Kurzem vollständig erledigt werden kann.

Daß aber bei diesem Gange der Sache für die legislative Feststellung gewisser Gegenstände eine Königliche auf den Beirath der Provinzial-Vertretungen gestützte Verordnung eintritt, darin finden die Mitglieder der Kommission, welche den Ansichten des Gouvernements beitreten, kein Bedenken, weil auch selbst nach dem Gesetz vom 11. März 1850 mehrere gar nicht unwichtige Bestimmungen der Regelung durch die Provinzial-Vertretungen theils mit, theils ohne Königliche Sanktion überwiesen sind. Der Unterschied liegt in der That nur in der etwas weiteren Ausdehnung des Gebiets, über welches der Beirath der Provinzial-Vertretungen vernommen werden soll. In einem und dem andern Fall handele es sich nicht sowohl um einen Antheil an der allgemeinen legislativen Gewalt, wie um ein jus statuendi auf dem provinziellen Gebiet innerhalb der von dem allgemeinen Gesetz selbst gesteckten Gränze. Daß aber die Provinzial-Vertretungen die Organe sind, die ganz eigentlich dazu geeignet wären, um über die eigenthümlichen Bedürfnisse ihrer Landestheile Auskunft zu geben, darüber sei kein Zweifel.

Diesem wird von den Mitgliedern der Kommission, welche der Ansicht des Gouvernements widersprechen, entgegengesetzt, daß das Bedürfniß einer abgesonderten legislativen Behandlung der Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen keinesweges anerkannt werden könne. Wenn man einmal die Städte von den Landgemeinden abgesondert habe, so würden sich für letztere unter Benutzung des nun seit Jahren auf so verschiedenen Wegen herbeigeschafften Materials die Abänderungen und Ergänzungen sehr leicht auffinden lassen, zu denen an der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ein wirkliches Bedürfniß vorhanden sei, und in denen, trotz der Verschiedenheiten der Landestheile, die Landgemeinden in der Hauptsache doch übereinkommen würden. Wäre dieser Weg eingeschlagen, so habe sich die Angelegenheit jetzt gleich vollständig erledigen lassen, dem, was an dem Gesetz vom 11. März 1850 verfehlt gewesen, habe dann abgeholfen, und das Gesetz im Ganzen doch erhalten werden können, was bei Gelegenheit des Denzin-Itzenplitz'schen Antrags von der Majorität der Kammer auch ausdrücklich beantragt worden. Die Provinzial-Landtage in ihrer jetzigen Zusammensetzung seien überhaupt nicht das geeignete Organ für die Erledigung dieser legislativen Frage, theils weil sie, nach der Ansicht dieser Mitglieder, überhaupt nicht mehr legal beständen, theils weil in ihnen ein Stand eine solche überwiegende Vertretung habe, daß auf eine unbefangene Erwägung aller Interessen darin nicht zu rechnen sei. Endlich und hauptsächlich aber überweise Art. 105. und Art. 62. der Verfassungs-Urkunde in so ausdrücklichen Worten das gesammte Gebiet der Gemeinde-Gesetzgebung den Kammern und dem Könige, daß eine Absonderung eines Theiles dieses Gebietes und Ueberweisung desselben an Königliche Verordnungen unter Beirath der Provinzial-Vertretungen nicht ohne eine wesentliche Schwächung des moralischen Ansehens der Kammern und ohne eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde möglich sei.

Bei der Abstimmung sind die zuletzt entwickelten Ansichten nur von vier Mitgliedern unterstützt worden. Die große Majorität der Kommission empfiehlt daher der Kammer

die Annahme des Vorschlags der Gouvernements,

indem sie darin eine Veränderung der Verfassung nicht erkennt, auch sich ausdrück-

lich mit der Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 11. März 1850 für die Landgemeinden der östlichen Provinzen einverstanden erklärt.

Was das Einzelne des zu erlassenden allgemeinen Gesetzes betrifft, so ist besonders die Wichtigkeit davon erwogen worden, daß, wenn einmal eine solche Theilung der Gemeinde-Gesetzgebung beliebt werde, dann auch die Gränzen beider Gebiete klar auseinander gehalten werden müßten. Es ist zwar schon nach der Vorlage die Absicht der Regierung und dies auch von dem Kommissar derselben in der Kommission ausdrücklich bestätigt, daß die von den Kammern zu beschließenden „Hauptgrundsätze" als ein besonderes, selbstständiges Gesetz ergehen und nicht etwa nur das Material zur Verarbeitung in die einzelnen Provinzial-Gemeinde-Ordnungen liefern sollten, indem, wenn das letztere beliebt würde, vielleicht ein übersichtlicheres Gesetz erlangt, aber nicht für alle Zeiten klar bleiben würde, welche Dispositionen der Mitwirkung der Kammern unterliegen müßten, und welche durch Königliche Verordnung, unter Beirath der Provinzial-Vertretungen, erlassen und abgeändert werden könnten.

Um über diesen Gesichtspunkt und den ganzen Zweck des Gesetzes keinen Zweifel übrig zu lassen, hat die Kommission eine etwas andere Fassung der Ueberschrift dieses Gesetzes vorgeschlagen, ingleichen eine Aenderung des Titels der drei anderen für die drei großen Gruppen der Gemeinden in Folge des ersten zu erlassenden Gesetze; ferner wünscht sie den Inhalt des §. 1. des Gesetzes, wie er nach der Regierungs-Vorlage vorgeschlagen ist, in zwei Paragraphen zu zerlegen und etwas anders zu fassen.

Die anderweite von der Kommission vorgeschlagene Fassung des Gesetzes ist in der Beilage der Vorlage der Regierung gegenüber abgedruckt.

Von einer Seite ist in Antrag gebracht, dem §. 1. einen Zusatz dahin zu machen:

> daß die Provinzial-Gemeinde-Ordnungen sich auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken hätten, für welche in dem bestehenden Rechtszustande ein wirkliches Bedürfniß vorliege.

Zur Unterstützung hiervon ist ausgeführt, daß es in der jetzigen Zeit leider so häufig vorkäme, daß die legislativen Bestrebungen über ihr eigentliches Ziel hinausgingen, indem sie es sich zur Aufgabe machten, eine Rechtsmaterie so von Grund aus neu zu ordnen, als sei in dieser Beziehung noch gar kein Rechtszustand vorhanden gewesen. Daß ein solcher Rechtszustand nicht vorhanden sei, das wäre ein Fall, der, wenn man sich die Lage der Dinge nur gehörig vergegenwärtige, eigentlich niemals vorkomme. Die Reformen aber, die an diesem Rechtszustande anzubringen, und die Lücken, die auszufüllen wären, könnten nur an das Bestehende angeschlossen und darin eingeschaltet werden. Daß man es sich von Hause aus zur Aufgabe mache, über eine ganze Rechtsmaterie im Zusammenhange neu zu disponiren, gleichsam, als sei sie bisher noch gar nicht da gewesen, das gerade habe so vielfältig zu den größten Verwirrungen und Rechts-Unsicherheiten geführt, und es sei daher wünschenswerth, daß in das allgemeine Gesetz ein Fingerzeig komme, der vor solchen Mißgriffen warne.

Dem wird entgegengesetzt, daß in der Hauptsache die Absicht bei den jetzigen Vorlagen keine andere sei. Auch bei den jetzt vorgelegten „Hauptgrundlagen" habe das Gouvernement keine andere Punkte aufnehmen wollen, als solche, zu denen wirklich ein praktisches Bedürfniß vorliege. Es erscheine daher nicht nö-

thig, über diese ohnedies bestehende Absicht etwas ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

Der Antrag ist mit 7 Stimmen in der Minderheit geblieben.

Ueber den Zeitpunkt, zu welchem der Theil der Gemeinde-Gesetzgebung, welcher in dem allgemeinen Gesetz enthalten ist, ins Leben treten kann, sind annoch Zweifel angeregt. Die Ansicht des Gouvernements ist, daß, wenn auch das allgemeine Gesetz einen für sich bestehenden Charakter hat, dasselbe in seinem dispositiven und bleibenden Theil doch nicht eher zur Ausführung kommen kann, als bis die Provinzial-Gemeinde-Ordnung erlassen ist, die das allgemeine Gesetz ergänzen soll, weil es ohne diese Ergänzungen ein rechtes und gedeihliches Leben nicht erhalten kann, und es bis dahin also besser bei dem jetzigen Rechtszustande bleibt.

Dies wird von einigen Mitgliedern der Kommission bestritten. Das allgemeine Gesetz sei so vollständig, daß mit dessen Ausführung wenigstens in vielen Punkten sofort vorgegangen werden könne. Geschähe dies nicht, so sei sehr zu befürchten, daß die spätere Ausführung immer neue Hindernisse finden und wieder einmal eine vergebliche legislative Arbeit gemacht sein werde. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß die längere Verzögerung des Abschlusses der Gemeinde-Gesetzgebung, die nach den Intentionen des Gouvernements eintreten müsse, auch wenn die Sache wirklich möglichst beschleunigt werde, besonders auch in so fern sehr bedenklich sei, als der Artikel 70. der Verfassungs-Urkunde das höhere politische Wahlrecht an die Stimmberechtigung in der Gemeinde knüpfe. Provisorische Zustände in der Gemeinde-Gesetzgebung würden daher auf die Ausführung jenes Artikels der Verfassungs-Urkunde von störendem Einfluß sein.

Der Herr Minister des Innern hat hierauf die Erläuterung gegeben, daß, nach der Absicht des Gouvernements, es bis zur vollständigen Erledigung der Gemeinde-Gesetzgebung jedenfalls bei den jetzt bestehenden Wahlgesetzen und Wahlreglements bleiben würde, nach denen auch seither die Kammern ohne ein neues Gemeinde-Gesetz gewählt seien.

Die angeregten Besorgnisse werden überhaupt von der großen Majorität der Kommission nicht getheilt, welche vielmehr der Kammer auch in diesem Punkt

die Annahme des Vorschlags der Regierung

empfiehlt.

Bei der Fassung des §. 2. des Entwurfs der Kommission ist demnächst noch zur Anregung gekommen, ob nicht außer den §§. 48. bis 50. auch noch §. 63. des beiliegenden Gesetzes zu allegiren sein würde, indem in letzterem ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Bildung der Polizei-Bezirke thunlichst mit der Bildung der Gemeinde- und Guts-Bezirke zusammen erfolgen solle, woraus folge, daß mit ersterer ebenfalls vorweg, und vor Erlaß der provinziellen Gemeinde-Ordnungen vorzugehen sei. Dies wird von der andern Seite bestritten. Die anderweite Organisation der Polizei-Verwaltung und Polizei-Bezirke, wie sie das anliegende Gesetz vorschreibe, sei eine bleibende Einrichtung, die zweckmäßig nur neben und mit der Einführung der neuen Landgemeinde-Ordnung stattfinden könne. Der Zweck, der durch die Verbindung der Bildung des Polizei-Bezirks und des Guts- und Gemeinde-Bezirks in den geeigneten Fällen beabsichtigt werde, lasse sich erreichen, ohne daß das vom Gesetz vorgeschriebene sofortige Vorgehen mit der Bezirksbildung für die Gemeinden und Güter auch auf andere Theile des Gesetzes ausgedehnt werde.

Die große Majorität der Kommission hat daher die Mit-Allegation des §. 63. abgelehnt.

Der §. 3. des Entwurfs der Kommission entspricht der Vorlage der Regierung.

Bei §. 4. ist nichts zu bemerken.

Berlin, den 19. Februar 1852.

Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **Baumstark. v. Brandt-Lauchstädt.** Frhr. **v. Buddenbrock** (Meseritz). Graf **v. Burghauß. Denzin.** Graf **zu Dohna-Lauck. v. Düesberg.** Freiherr **v. Gaffron.** Freiherr **v. d. Goltz. Heitmann. v. Katte. Kühne. v. Meding. v. Münchhausen. v. Ploetz. Seeger.** Freiherr **v. Seydlitz. Unverricht.** Freiherr **v. Vincke. v. Wedell. v. Witzleben.**

Zu № 103.

Anlage I.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfes,

betreffend

den Erlaß provinzieller Gemeinde-Ordnungen

nach

der Vorlage der Königl. Regierung

und

den Beschlüssen der Gemeinde-Ordnungs-Kommission der Ersten Kammer.

Regierungs-Vorlage.

Gesetz,

betreffend

den Erlaß provinzieller Gemeinde-Ordnungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Es soll, in Berücksichtigung der in den einzelnen Provinzen der Monarchie hinsichtlich des Gemeindewesens bestehenden verschiedenen und eigenthümlichen Verhältnisse,

1) für jede der sechs östlichen Provinzen eine besondere Landgemeinde-Ordnung,
2) für die Provinz Westphalen eine Gemeinde-Ordnung für Stadt- und Land-Gemeinden, und
3) für die Rheinprovinz eine Gemeinde-Ordnung,

nach Anhörung der Provinzial-Landtage über die ihnen zur Berathung vorzulegenden Entwürfe mittelst Königlicher Verordnung erlassen werden.

Hierbei müssen aber:

zu 1. die in der Anlage A.,
zu 2. die in der Anlage B.,
zu 3. die in der Anlage C.

aufgestellten Grundsätze beachtet und festgehalten werden.

Vorschläge der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung der Gemeinde-Verfassung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die über die Haupt-Grundlagen der Gemeinde-Verfassung, mit Rücksicht auf deren wesentliche Verschiedenheit in den verschiedenen Theilen der Monarchie heute erlassenen Gesetze, betreffend:

1) die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen,
2) die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen und
3) die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz,

sollen nach Maaßgabe der eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse einer jeden Provinz, mit Beirath der Provinzial-Vertretung, durch Königliche Verordnung ergänzt, näher bestimmt und weiter entwickelt werden; es darf aber hierdurch an den Bestimmungen jener Gesetze nichts geändert werden.

§. 2.

Die im §. 1. erwähnten Gesetze kommen, mit Ausnahme der die Bildung der Gemeinde- und Guts-Bezirke betreffenden Bestimmungen in den §§. 48. bis 50. des Gesetzes für die sechs östlichen Provinzen, in jeder Provinz erst mit der Verkündigung der für dieselbe nach §. 1. zu erlassenden Verordnung (Gemeinde-Ordnung) zur Ausführung.

Regierungs-Vorlage.

§. 2.

Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 tritt in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, in den übrigen Provinzen aber nur hinsichtlich der Landgemeinden, in denen ihre Einführung noch nicht stattgefunden hat, mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft; doch soll mit der Bildung der Gemeinde- oder Guts-Bezirke nach den Vorschriften der gedachten Ordnung und den Grundsätzen in der Beilage A. in den sechs östlichen Provinzen fortgefahren werden.

Wo in einer Stadt- oder Land-Gemeinde der zuerst genannten beiden Provinzen, oder wo in einer Landgemeinde der übrigen Provinzen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits zur Einführung gekommen ist, bleibt dieselbe in Anwendung, bis in einer solchen Gemeinde die neue Provinzial-Gemeinde-Ordnung eingeführt sein wird.

§. 3.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) **v. Westphalen.**

Vorschläge der Kommission.

§. 3.

Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist, bleibt, unter Aufhebung derselben, die bisherige Verfassung fortbestehen, bis daselbst die Gemeinde-Verfassung nach den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesetzen und Ordnungen eingerichtet sein wird.

In den Gemeinden, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt diese erst mit dem vorgedachten Zeitpunkte außer Kraft.

§. 4.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

№ 104.

II. Legislatur =
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Meding.

Bericht

der

Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Regierungs-Vorlage vom 24. November 1851 (Nr. 5. der Drucksachen), II. A.: Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnungen der sechs östlichen Provinzen.

In dem Bericht über die Vorlage Nr. II. hat die Kommission schon erläutert, weshalb sie vorschlägt, den Titel auch des unter der obigen Nummer vorliegenden Gesetzes zu ändern und die Bezeichnung „Hauptgrundsätze" wegzulassen, die möglicherweise zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Eine weiter gehende Aenderung der Ueberschrift scheint der Kommission nach dem erweiterten Umfang nothwendig, den das Gesetz nach ihrem Vorschlag erhalten soll.

Schon bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 11. März 1850 hat man gefunden, daß die Organisation der Gemeinden sich von den Bestimmungen über die Bildung und Verwaltung der Administrations- oder Polizei-Bezirke nicht wohl trennen lasse.

Ursprünglich war es die Absicht, daß im ganzen Lande größere Kommunal-Verbände, Sammt-Gemeinden, gebildet werden sollten, die zugleich den Administrations- oder Polizei-Bezirk ergeben haben würden. Auch wenn dies ausgeführt wäre, so würde in den bei Weitem meisten Fällen die Administration oder Polizei — zu der ein Bedürfniß immer vorlag — die Hauptsache geblieben sein, weil für den Kommunal-Verband noch keine gemeinschaftliche Interessen und kein gemeinschaftliches Eigenthum vorlag, mithin der eigentliche Stoff der Kommune nicht da war. Dem Vernehmen nach sind auch am Rhein eine nicht kleine Anzahl der dortigen Sammt-Gemeinden noch jetzt mehr Administrations-Bezirke, wie Kommunal-Verbände.

Als man sich überzeugte, daß den östlichen Provinzen die Einrichtung der Sammt-Gemeinden nicht aufgedrungen werden könne, sondern wenigstens fakultativ bleiben müsse, ward schon im Gesetz vom 11. März 1850 Tit. IV. die Bil-

dung der Sammt-Gemeinden und der Polizei-Bezirke neben einander hingestellt. Auch dies Gesetz handelte also schon von der Organisation der Polizei, für deren Verwaltung nach §. 126. die Bezirke durch das Gouvernement gebildet und nach §. 135. die Vorsteherschaft an einen Eingesessenen des Bezirks durch das Gouvernement als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt übertragen werden sollte.

Schon damals war es unzweifelhaft die Absicht, bei diesen Ernennungen das Material zu benutzen, was dazu im Lande vorhanden ist. In einem sehr großen Theil der östlichen Provinzen ist das Grundeigenthum so vertheilt, daß ein sehr beträchtlicher Theil desselben in den Händen der größeren Besitzer, Rittergüter, ist. Der Umfang dieses Besitzes ist in der Regel nicht so groß, um die Eigenthümer aller eigenen Anstrengungen für die Bewirthschaftung desselben und für die Sustentation ihrer Familien entheben zu können, und doch groß genug, um ihnen diejenige Unabhängigkeit zu gewähren, die den Männern nöthig ist, die mit Erfolg einen Theil ihrer Zeit auf die öffentlichen Angelegenheiten verwenden sollen.

Die jetzige Regierungs-Vorlage — §§. 22 — 24. — hat diese Absicht bestimmter ausgesprochen, indem sie vorschreibt, daß einem der größeren Besitzer des Bezirks, und wenn ein zu einer Virilstimme auf dem Kreistage berechtigtes Gut darin vorhanden ist, vorzugsweise dem Besitzer von diesem, die Vorsteherschaft des Polizei-Bezirks übertragen werden soll. Da zugleich durch die jetzigen Propositionen von der Bildung der Sammt-Gemeinden ganz abgestanden und es vielmehr die Absicht ist, die Landgemeinden der östlichen Provinzen in den einfachen Verhältnissen und in dem Gemeindeleben, was sie jetzt wirklich schon haben, zu erhalten, so ergiebt sich eben durch das Festhalten der einfachen Verhältnisse dieser zum Theil wenig umfangreichen Kommunen auch die Nothwendigkeit, die andere im Lande bestehende Einrichtung aufrecht zu halten, wonach ganz allgemein die Administrations- oder Polizei-Behörde über den Gemeinden steht und die Zwischenbehörde zwischen ihnen und den Landräthen bildet. Wie sehr das Vorhandensein dieser Zwischenbehörde durch den ganzen Rechtszustand der östlichen Provinzen bedingt ist, davon kann man sich durch Einsicht eines jeden beliebigen Gesetzes, auch der neuerlich erst erlassenen, z. B. der Armen- und Heimaths-Gesetze vom 31. Dezember 1842, leicht überzeugen. In einzelnen Landestheilen, in welchen diese Behörde ausfiel, z. B. in den Domainen-Ortschaften des Herzogthums Sachsen, ist ihre gesetzliche Funktion den Landräthen besonders übertragen, so daß diese dort in doppelter Qualität, als Polizei-Obrigkeiten und als Landräthe, fungiren.

Nach der Ansicht der großen Majorität der Kommission mußten diese wichtigen Erwägungen in dem anliegenden Gesetze ihre Anerkennung durch eine vollständigere Entwickelung der in den §§. 22 — 24. enthaltenen Vorschläge finden. Diese ist von der Kommission in dem zweiten Titel des Entwurfs versucht worden, und wird weiter unten gerechtfertigt werden. Das Gesetz hat aber eben hiernach einen weiteren Umfang als die Regierungs-Vorlage erhalten, und bedarf auch schon in der Ueberschrift die doppelte Bezeichnung als ein das Gemeindewesen und die Administrations- (Polizei-) Einrichtungen des Landes regelndes Gesetz. Es ist hierbei der Name: „Polizei-Verfassung" gewählt worden, weil sich kein kürzerer und prägnanterer Ausdruck darbot, ungeachtet eingewendet worden, daß solcher zu Mißverständnissen und selbst zu einer Mißstimmung gegen das Gesetz Anlaß geben könnte. Man hat indessen andererseits gehofft, daß die Vorurtheile, welche gegen den Namen der Polizei lange bestanden haben,

jetzt überwunden sein werden, und daß man sich von allen Seiten klar machen wird, daß unter der kurzen Bezeichnung Polizei allerdings der ganze Umfang der administrativen Pflichten und Rechte zu verstehen ist, der den Polizei-Obrigkeiten obliegt.

Auch bei diesem Gesetz ist in der anliegenden Zusammenstellung der Vorschlag der Kommission der Vorlage der Regierung gegenüber abgedruckt, und werden die ferneren Erläuterungen, die dieser Bericht zu geben hat, an die Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfs der Kommission geknüpft werden. Anlage I.

§. 1. des letzteren entspricht mit einigen Fassungs-Aenderungen dem §. 1. der Vorlage der Regierung, mit welcher die große Mehrheit der Kommission sich einverstanden erklärt hat. Es ist hierbei der Grundsatz zur Erörterung gekommen, ob überhaupt eine Trennung der größeren (Ritter-) Güter von den Landgemeinden als Regel zu wünschen wäre, und diese Trennung nicht vielmehr nur die Ausnahme für eine wirklich ganz abgesonderte Lage der ersteren oder für andere besondere Fälle bleiben müsse, und im Uebrigen durch das Gesetz selbst die Vereinigung von beiden möglichst zu begünstigen sei.

Von dieser Ansicht aus ist eine andere Fassung des §. 1. in nachstehender Art in Antrag gebracht:

§. 1.

Zu einem Gemeinde-Bezirke (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Gränzen desselben gelegenen Grundstücke.

Die Gemeinde-Bezirke sind:

1) Dorfgemeinde-Bezirke. — Bisherige Rittergüter, desgleichen einzelne Grundstücke von Rittergütern, welche innerhalb des Dorfs oder des Dorfgemeinde-Bezirks liegen, und mit der Dorfgemeinde bisher in dem Verhältniß gemeinschaftlicher Kommunal-Verpflichtungen gestanden haben, werden mit der Dorfgemeinde verbunden.

2) Gutsgemeinde-Bezirke (isolirt liegende bisherige Rittergüter). — Einzelne Gehöfte, welche von den Ländereien eines Ritterguts ganz oder theilweise umschlossen sind, können mit diesem zu einer Gutsgemeinde vereinigt werden.

3) Orts-Bezirke, welche aus großen zusammenhängenden Grundstücken (Waldungen, Heiden 2c.) gebildet werden.

Jedes Grundstück muß entweder 2c., wie der Paragraph der Regierungs-Vorlage bis zum Schluß.

und mit der Ausführung unterstützt, daß die ländlichen Kommunen erst durch den Beitritt der größeren Güter rechtes Leben erhalten könnten, daß die Trennung des Guts von dem Dorf, in dessen Mitte es liege, an sich etwas Unnatürliches sei, daß faktisch auch schon jetzt in vielen Beziehungen eine Gemeinschaftlichkeit zwischen beiden bestände, z. B. bei der Armenpflege, dem Schulwesen, dem Feuerlöschwesen, daher denn die natürliche Neigung an sehr vielen Orten auf eine Vereinigung hinführe, und das Zustandekommen derselben theilweise absichtlich von den Behörden verhindert sei.

Dem ist entgegengesetzt, daß die Trennung der Rittergüter von den Dorfgemeinden kein neuer Zustand sei, der etwa jetzt erst künstlich hervorgerufen werden solle, es sei dies vielmehr ein faktisch bestehender, durch den Entwickelungsgang der letzten 40 Jahre und namentlich durch die Ausführung der Landeskultur-Gesetze herbeigeführter. Diese letzteren hatten die materiellen Grundlagen einer Gemeinschaftlichkeit aufgelöset, die zu der Zeit, wo Bauer- und Ritterguts-Grund-

stücke im Gemenge bewirthschaftet worden wären, allerdings bestanden hätten. Jetzt fehle es an den meisten Orten an dem materiellen Stoff zu einem Kommunal-Verbande zwischen Rittergut und Bauergemeinde. Daß das Gehöft des Ersteren zwischen der letzteren liege, bilde diesen Stoff keinesweges, und eben so wenig werde solcher durch die Vereinigung beider zu einem und demselben Administrations-Bezirk gegeben. Gerade deshalb sei man an den allermeisten Orten der Vereinigung von beiden Seiten gleich sehr entgegen. Wo ein materieller Stoff dazu vorhanden sei, wo die Armenpflege und die Schule gemeinschaftlich sei, da sei auch ferner die Vereinigung aufrecht zu erhalten und zu befördern, wie im §. 46. des Entwurfs der Kommission auch ausdrücklich vorgeschrieben.

Der Antrag auf Aufnahme der oben gedachten Abänderung ist in einer kleinen Minorität geblieben.

Von einem Theile der Kommission ist fortwährend behauptet worden, daß auch schon nach dem Gesetz vom 11. März 1850 die Guts-Bezirke eine bleibende Einrichtung wären, ein anderer Theil hat nach diesem denselben mehr einen vorübergehenden Charakter beilegen wollen. Diese Minorität ist der Ansicht, daß diese Einrichtung in der ihr jetzt zu gebenden Ausdehnung eine Aenderung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde in sich schließe. Die Majorität der Kommission theilt jedoch diese Ansicht nicht, weil dieser Artikel eine Bestimmung, daß das ganze Preußische Staatsgebiet aus Gemeinden bestehen solle, nicht enthalte, und also das Bestehen von Guts-Bezirken neben den Gemeinden mit diesem Artikel vereinbar sei.

Beim §. 2. ist an der Regierungs-Vorlage nur die Aenderung vorgenommen, daß das eingeklammerte Wort „Heimathsangehörige" gestrichen worden. Man ist dazu durch die Erwägung bewogen, daß die Bestimmungen des Heimaths-Gesetzes vom 31. Januar 1842, welche den Begriff des Unterstützungswohnsitzes feststellen, hier nicht maaßgebend sein könnten und daher der Gebrauch eines auf dieses Gesetz hinweisenden Worts zu Mißverständnissen Anlaß geben würde. Der Zusatz wegen der Militair-Personen ist schon bei der Städte-Ordnung erläutert.

Im §. 3. hat es der Kommission angemessen geschienen, durch die gewählte Fassung jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die Guts-Bezirke nicht selbst Gemeinden sind, sondern daß sie nur die Verpflichtungen der Kommunen zu erfüllen haben.

Die im §. 4. vorgeschlagene Fassung schien um deshalb angemessener, weil über die eigentliche Bedeutung des Rechtsbegriffs „Korporationen" Zweifel angeregt waren. Von einer Seite ist der Antrag gemacht, hier den zweiten Satz des §. 6. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wieder aufzunehmen, dahin lautend:

> „Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu",

indem es von größter Wichtigkeit sei, daß dieser allgemeine Grundsatz festgehalten und den Gemeinden an dem, was ihnen dadurch gewährt worden, nichts verkümmert werde. Es ist entgegnet, daß dergleichen allgemeine Verheißungen von wenig praktischem Werth wären und leicht zu unrichtigen Voraussetzungen führen könnten, während die Spezialien des Gesetzes den Umfang jener Freiheit deutlich bezeichneten.

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Die §§. 5. und 6. entsprechen dem §. 15. der Regierungs-Vorlage und sind hier vorangestellt, indem man die bei den anderen Gesetzen befolgte Anord-

nung der Materien auch hier beobachtet hat. Mit dem Inhalt der Regierungs-Vorlage ist die Kommission einverstanden, und glaubt denselben in der veränderten Fassung der beiden neuen Paragraphen vollständig und dem Verhältniß entsprechend wiedergegeben zu haben, was zwischen diesem Allgemeinen Gesetz und den Provinzial-Gemeinde-Ordnungen allgemein festgestellt ist.

Beim §. 7., der dem §. 6. der Regierungs-Vorlage entspricht, ist zuvörderst zu erwähnen, daß es in Anregung gekommen war, das Recht zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde auch für die östlichen Provinzen mit dem Namen „Gemeinderecht" zu bezeichnen, welcher in Westphalen und der Rheinprovinz allgemeine Geltung erhalten hat. Dem ist von dem schon oben bei der Städte-Ordnung adoptirten Grundsatz aus widersprochen, wonach die Gesetze überhaupt bei den Bezeichnungen stehen bleiben müßten, die dem Volke bekannt und den betreffenden Institutionen eigenthümlich sind. Das Wort Gemeinderecht sei in den östlichen Provinzen in dieser Bedeutung nicht bekannt, werde daher zu Mißverständnissen führen und dadurch mehr verloren gehen, als an der Kürze des Ausdrucks gewonnen werde. Die Mehrheit der Kommission hat sich demnach für die Beibehaltung der Umschreibung entschieden.

Im Wesentlichen hat sich die große Majorität der Kommission mit dem Inhalt der Regierungs-Vorlage einverstanden erklärt. Es ist zwar nicht verkannt, daß in der Regelung des Stimmrechts in der Gemeinde eigentlich der schwierigste Punkt der jetzigen Gemeinde-Gesetzgebung liegt und daß, nach dem bis jetzt nur vorliegenden Material jede allgemeine Bestimmung darüber nicht ohne Bedenken, daß insbesondere auch das Verlangen einer dreijährigen Besitz- oder Aufenthaltszeit etwas Neues, den seitherigen Einrichtungen und Gewohnheiten der Landgemeinden nicht Entsprechendes ist. Man hat indessen die für den Vorschlag der Regierung angeführten, in der Hauptsache auch schon bei der Städte-Ordnung geltend gemachten Gründe für überwiegend halten müssen, und es sind namentlich auch verschiedene Versuche, die Nr. 4. anders zu präcisiren, indem außer dem Besitz eines Hauses noch der eines Grundstücks von einem gewissen Umfang oder ein Census erfordert wird, um in der Gemeinde stimmberechtigt zu sein, in der Minderheit geblieben.

Man ist darüber einig, daß die Bestimmung, wie sie im zweiten und dritten Satz des Alinea 2. §. 6. der Regierungs-Vorlage hingestellt und im §. 15. des Entwurfs der Kommission wieder gegeben ist, das Entscheidende in der Sache enthalte, indem diese Abstufung des Stimmrechts nach dem Verhältniß des Umfangs der Besitzungen den natürlichen Verhältnissen der Landgemeinden am meisten entspreche, und es die Aufgabe der Provinzial-Gemeinde-Ordnungen sei, dasjenige näher zu präcisiren, was die Eigenthumsvertheilung und die Gewohnheiten jedes Landestheils mit sich brächten.

Diese letztere Ansicht ist nur mit der Maaßgabe zugestanden, daß das allgemeine Gesetz diejenigen Punkte nothwendig regeln müsse, in denen eine provinzielle Verschiedenheit überhaupt nicht zulässig sei. Dahin gehöre namentlich die Frage, ob überhaupt die Nichtangesessenen ein Stimmrecht in den Landgemeinden haben sollten oder nicht. Diese Frage könne bei aller Anerkenntniß der Wichtigkeit der provinziellen Unterschiede doch nicht in der einen Provinz so und in der anderen anders entschieden werden, da von dieser Entscheidung ja auch nach Artikel 70. der Verfassungs-Urkunde das politische Wahlrecht abhänge. In dieser Erwägung ist beantragt: am Schlusse des ersten Satzes des §. 6. hinter den Worten „im Gemeinde-Bezirke besitzt" zuzusetzen: oder an

Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens Drei Thalern entrichtet, und eine andere Fassung des letzten Alinea der Regierungs-Vorlage in folgender Art vorgeschlagen:

„Der provinziellen Landgemeinde-Ordnung bleiben auch die näheren Bestimmungen darüber vorbehalten, in welchem Verhältniß die nicht mit einem Hause oder gar nicht angesessenen Gemeindeglieder an der Ausübung des Stimmrechts in der Gemeinde Theil nehmen, und wie dieselben da, wo ein Gemeinde-Rath eingeführt wird, in die verschiedenen Klassen der Wähler einzureihen sind. In der Gemeinde-Versammlung dürfen die nichtangesessenen Gemeinde-Mitglieder höchstens ein Drittel aller Stimmen in der Gemeinde-Versammlung erhalten."

hat jedoch bei der Abstimmung nur eine Minderheit von 9 Stimmen erhalten.

Zum §. 9. ist man darüber einig, daß die Uebertragungen unter Lebendigen, die bei dem ländlichen Grundeigenthum besonders häufig vorkommen und die Vererbungen ersetzen, diesen letzteren gleichgestellt werden müssen, man hat jedoch die näheren desfallsigen Modalitäten den Provinzial-Gemeinde-Ordnungen überlassen zu müssen geglaubt.

Im §. 10. des Entwurfs der Kommission ist eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach die Gemeinde-Versammlung allgemein das Recht haben soll, von der Bedingung der dreijährigen Dauer der Besitzzeit zu dispensiren.

Dieser Zusatz war als ein eventueller Antrag zu einem prinzipalen Antrag eingebracht, nach welchem letzteren vorgeschlagen wurde, anstatt der „drei Jahre" in der zweiten Zeile des §. 6. der Regierungs-Vorlage zu setzen „ein Jahr" und dadurch auf die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zurückzukommen. Diesen Haupt-Antrag ist von der Majorität abgelehnt, dagegen der eventuelle mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen.

§. 11. giebt die Bestimmungen der Regierungs-Vorlage mit dem den hergebrachten Verhältnissen der Landgemeinden entsprechenden Zusatz wieder, daß Frauen und Minorenne sich durch ein anderes stimmberechtigtes Gemeindeglied vertreten lassen können.

Bei dem §. 12. ist der Erörterungen zu gedenken, die bei den Stellen der Regierungs-Vorlage Statt gehabt haben, in denen von den Gütern gesprochen wird, die auf dem Kreistage eine Stimme oder eine Virilstimme haben. Nach der Ansicht mehrerer Mitglieder ist es überhaupt nicht zulässig, eine solche Bezeichnung in dies Gesetz aufzunehmen, weil die früheren Kreis-Verfassungen durch §. 66. der Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 aufgehoben seien, mithin die Kreistage, welche eine Stimmberechtigung einzelner Güter kannten, überhaupt nicht existirten. Es ist beantragt, anstatt „Güter, die zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigen" zu setzen „Güter, die einen selbstständigen Bezirk bilden", wodurch die Kategorie, die eigentlich gemeint sei, eben so genau bezeichnet werde. Diesem sind die noch anderweit vielseitig erörterten Ausführungen entgegengesetzt, wonach die Kreistage nach der älteren Verfassung allerdings und selbst nach dem Wortlaut der Gesetze vom 11. März 1850 noch zu Recht bestehen. Die Verweisung auf den bestehenden Zustand sei, wie ferner bemerkt wird, in diesem Gesetz um so weniger bedenklich, als es hier nicht der Ort sei, über das rechtliche Bestehen der Kreistage zu entscheiden, und dieser Frage, sowie einer künftigen anderweiten Regelung des Stimmrechts auf den Kreistagen, daher auch hier nicht präjudizirt werden kann.

Jener Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Im Uebrigen entspricht §. 12. dem 4. Satz des §. 8. und der Nr. 3. des §. 13. der Regierungs-Vorlage, mit dem Zusatz, daß die solchen Gütern gewährte Berechtigung nicht an die Dauer des Besitzes gebunden ist und der Besitzer sich dabei vertreten lassen kann. Man war darüber einig, daß eine solche Vergünstigung durch die Verhältnisse solcher Güter gerechtfertigt und nothwendig sei, um der Vereinigung derselben mit den Landgemeinden keine unnöthigen Hindernisse in den Weg zu legen.

Auch ist hier zu erwähnen, daß bei diesem Paragraphen erwogen worden, ob die Verleihung einer Virilstimme in der Gemeinde-Versammlung dem Art. 105. der Verfassungs-Urkunde widerspräche, nach welchem die Gemeinden durch gewählte Vertreter vertreten werden sollen, und daß man sich in der Kommission einstimmig überzeugt hat, daß dies nicht der Fall sei.

§. 13. enthält den allgemeinen Grundsatz über die beiden Gemeinde-Behörden. Die Rechte der Gemeinde-Versammlung sind im Allgemeinen dieselben, es mag solche aus den stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern selbst, oder aus von diesen gewählten Vertretern bestehen.

Das zweite Alinea bezeichnet die Rechte und Pflichten des Gemeinde-Vorstandes mit Rücksicht auf die schon Eingangs erläuterten Befugnisse und Pflichten der Polizei-Obrigkeit.

Zum §. 14. war es in Anregung gekommen, ob nicht schon in dem allgemeinen Gesetz eine steigende oder fallende Normalzahl dafür festzusetzen sei, bei welcher die Wahl von Gemeinde-Verordneten eintreten müsse. Bei den abweichenden Verhältnissen der Provinzen hat die Majorität es jedoch für angemessener gefunden, davon abzustehen, und der Regierungs-Vorlage beitretend die Regelung dieser Angelegenheit ganz den Provinzial-Gemeinde-Ordnungen zu überlassen.

Hierbei ist zu erwähnen, daß es erwogen worden, ob in den gegenwärtigen Bestimmungen, nach welchen jedenfalls eine sehr große Zahl von Gemeinden nicht durch gewählte Repräsentanten, sondern durch die stimmberechtigten Mitglieder selbst vertreten sein werden, eine Aenderung der Nr. 1. des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde involvire, nach welchem Versammlungen von gewählten Vertretern die Gemeinden vertreten sollen. Man hat sich jedoch einstimmig davon überzeugt, daß dies nicht der Fall sei, da nach der Absicht und dem Geist der betreffenden Stellen der Verfassungs-Urkunde nur das Recht der Selbstvertretung für die Gemeinden habe ausgesprochen und die Form der Wahl von Repräsentanten nicht unbedingt habe verlangt werden sollen.

Ebenso ist es in Anregung gekommen, ob in diesem Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung wieder aufzunehmen sein werde, wonach die Gemeinde-Versammlungen öffentlich sein sollen. Die Mehrheit ist jedoch der Meinung gewesen, daß dies nicht zweckmäßig sein würde, sondern daß dies besser der örtlichen Regelung nach den verschiedenen einwirkenden Verhältnissen zu überlassen sei.

Man ist darüber einig, daß durch diese Weglassung einer ausdrücklichen Bestimmung, die Oeffentlichkeit keinesweges ausgeschlossen und daher auch dem Alinea 4 des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde nicht entgegen gehandelt sei.

Daß die Bezeichnung „Gemeinde-Verordnete" anstatt der „Gemeinde-Rath" gewählt worden, folgt aus dem schon bei der Städte-Ordnung adoptirten Grundsatz, nach welchem auch dort die den östlichen Provinzen fremdartige Benennung „Gemeinde-Rath" beseitigt ist.

Des Inhalts des §. 15. ist schon oben gedacht.

Auch die Bestimmung im 2. Alinea, wonach die Nichtangesessenen in keinem

Fall mehr als ein Drittel aller Stimmen erhalten dürfen, dürfte den Verhältnissen der ländlichen Gemeinden entsprechen.

§. 16. entspricht den ersten beiden Sätzen des §. 8. der Regierungs-Vorlage. Da Fälle vorkommen können, wo das Bedürfniß eine größere Zahl der Gemeinde-Verordneten in der That erheischt, so scheint es dem Prinzip der Selbstbestimmung der Kommunen mehr zu entsprechen, daß die Normalzahl von 6 Mitgliedern nicht unbedingt festgestellt, sondern eine Erhöhung fakultativ gelassen wird.

§. 17. ist schon erläutert.

Bei den §§. 18. und 19. hat man sich vergegenwärtigt, daß der Zweck dieser Klassen-Eintheilung verfehlt werden würde, wenn es bei der vorgeschlagenen und offenbar aus dem Drei-Klassen-System nach dem Steuer-Census entlehnten Bestimmung bleibe, daß jede Klasse gleich viel Wähler zu wählen habe. Da das Grund-Eigenthum unter die natürlichen Klassen, die allerdings an den meisten Orten in der Zahl von dreien bestehen, doch beinahe niemals so vertheilt ist, daß jede Klasse im Ganzen eben so viel wie die andere besitzt, so würde aus der wörtlichen Befolgung des Vorschlags der Regierung entweder eine sehr große materielle Benachtheiligung einer Klasse oder ein unnatürliches Auseinanderreißen der einzelnen Klassen folgen. Man hat sich daher in der Kommission einstimmig davon überzeugt, daß der wahren Absicht dieser Bestimmung gemäß der §. 19. so wie geschehen, gefaßt werden müsse.

§. 20. enthält nichts Neues.

§. 21. ist schon oben erläutert.

§. 22. entspricht den in den anderen Gemeinde-Gesetzen gegebenen gleichartigen Bestimmungen.

§. 23. entspricht dem ersten Alinea des §. 8. der Regierungs-Vorlage.

§§. 24. bis 26. regeln die gesetzlichen Befugnisse der Gemeinde-Versammlung, den Vorlagen der Regierung und den Bestimmungen der anderen Gemeinde-Gesetze entsprechend.

Ob bei den einfachen Verhältnissen der Landgemeinden, den geringen Befugnissen, welche den Gemeinde-Versammlungen nur verbleiben können, und bei dem Maaß der Geschäftskenntniß, welches von den Gemeinde-Vorstehern nur zu erwarten sei, das im §. 25. an ihn gestellte Ansinnen, daß er beurtheilen solle, ob ein Beschluß der Gemeinde-Versammlung das Staats-Interesse verletze, gerechtfertigt sei und nicht zu unnöthigen Weiterungen führen würde, ist von einer Seite in Anregung gekommen, jedoch von einer dahin gehenden Abänderung des Gesetzes abgestanden worden.

§§. 27. bis 32. geben die Bestimmungen der Regierungs-Vorlage in §§. 9., 10. und 12. wieder.

Die Art der Ernennung der Schulzen und Schöppen oder Gerichtsmänner hat einer vielseitigen und mehrmals wiederholten Erörterung unterlegen. Man ist darüber einig, daß der jetzt in den östlichen Provinzen allgemein bestehende Rechtszustand der ist, daß die Schulzen und Gerichtsmänner von der zunächst über den Gemeinden stehenden Behörde der Guts-Obrigkeit ernannt werden, daß dabei in sehr vielen Fällen von diesen auf die Wünsche der Gemeinden Rücksicht genommen und nicht ohne dringende Veranlassung eine der Gemeinde unerwünschte Person ernannt ist, endlich daß die Uebertragung dieses Amts seither stets den Charakter gehabt hat, daß sie nicht als durch die Wahl der Untergebenen, sondern als durch die Ernennung der Vorgesetzten erfolgt, angesehen wurde. Das wohlbefestigte obrigkeitliche Ansehen, was die

Schulzen an den meisten Orten zum wahren Segen des Landes noch wirklich genießen, beruht nach der Meinung Vieler wesentlich mit auf dieser Art ihrer Ernennung.

An die bestehenden Einrichtungen sich anschließend, hat die Regierungs-Vorlage die Ernennung der Schulzen und Schöppen durch die Landräthe vorgeschlagen, während in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Wahl der Ortsvorsteher durch die Gemeinden bestimmt war, auch von den meisten der Provinzial-Landtage in ihren Gutachten über die Gemeinde-Angelegenheiten wenigstens eine Konkurrenz der Gemeinden bei der Ernennung der Schulzen beantragt worden ist.

Diesen letzteren Anträgen folgend, ist in der Kommission der Vorschlag gemacht, und hat nach wiederholter Berathung mit 16 Stimmen die Mehrheit erhalten, wie er im §. 28. gefaßt ist. Dafür angeführt ist, daß der gegenwärtige Bildungszustand der Landgemeinden in den östlichen Provinzen eine solche Theilnahme an der Ernennung ihrer Vorsteher wohl rechtfertige, daß eine solche Theilnahme dem jetzigen Herkommen, nach welchem die Gemeinden von wohlgesinnten Gutsherren meistens um ihre Meinung gefragt seien, entspräche, daß die Beschränkungen, welchen das Präsentationsrecht unterworfen worden, eine hinreichende Garantie dafür darbieten würden, daß nicht nur bei den Gemeinden, sondern auch bei den Ernannten selbst das Bewußtsein lebendig bleibe, daß das Amt nicht sowohl durch Wahl, wie durch Ernennung von der vorgesetzten Obrigkeit verliehen werde, ferner, daß das Amt der Schulzen und Schöppen in den Landgemeinden der östlichen Provinzen ein mit vielen Mühseligkeiten und wenig oder gar keinen Vortheilen verbundenes, daher weit mehr gemiedenes als gesuchtes sei und Wahlumtriebe aus diesem Anlaß daher nicht zu besorgen wäre, endlich, daß wenn die Ernennung künftig nicht mehr der den Gemeinden nahe stehenden Guts-Obrigkeit allein überlassen bleiben, sondern auf den entfernteren Landrath übergehen solle, dann dieser die Möglichkeit nicht habe, in der großen Anzahl der zu seinem Kreise gehörigen Ortschaften die geeigneten Personen zu kennen und auszuwählen, und daß daher bei der Ernennung durch den Landrath jedenfalls irgend ein Korrektiv eintreten müsse, wodurch die ihm fehlende Personalkenntniß supplirt werde.

Alle diese Erwägungen haben jedoch die Gegner der Wahlen nicht vollständig überzeugen können, und es ist von den dissentirenden Mitgliedern der Kommission fortwährend befürchtet worden, daß mit diesen Wahlen ein bisher ungekanntes Element in die Landgemeinden werde gebracht werden, durch welches das obrigkeitliche Ansehen der Schulzen und Schöppen untergraben werden könnte.

Zum §. 29. ist darauf aufmerksam gemacht, daß die Ernennung der Schulzen und Schöppen auf 6 und 12 Jahr dem bisherigen Herkommen und auch den natürlichen Verhältnissen dieser Aemter nicht entsprechen dürfte. Die Schulzen und Schöppen seien seither der Regel nach auf Lebenszeit ernannt, ohne daß ein Nachtheil daraus entstanden sei. Es sei dies mit dadurch bedingt, daß, wie schon oben ausgeführt worden, es oft schwer gehalten habe, einen tüchtigen Mann zur Annahme dieses Amtes zu bewegen, und daß ein Drängen danach selten oder nie stattgehabt habe. Solle das Amt jetzt auf kurze Zeit, gleichsam zur Probe übertragen werden, so würden tüchtige Männer sich noch viel weniger zur Uebernahme bereit finden. Jedenfalls paßten die Voraussetzungen, unter denen der Vorschlag zu einem den Gemeinden zu verleihenden

2

Präsentationsrecht gemacht sei, nicht zu denen, von denen aus dieser Paragraph ausgegangen sei.

Diese Bedenken haben jedoch nur bei einer kleinen Minderheit Anklang gefunden, die große Majorität der Kommission hat sich für den Vorschlag der Regierung erklärt.

Beim §. 30. ist die von der Regierung vorgeschlagene Wiederherstellung des Instituts der Lehn- und Erbschulzen in reifliche Erwägung gezogen.

Man hat sich das bestehende Rechtsverhältniß dahin klar gemacht, daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 allerdings die Rechte und Pflichten der Erb- und Lehnschulzengüter in Bezug auf die Verwaltung des Schulzen-Amts ohne Entschädigung von der enen oder anderen Seite aufgehoben hat, daß jedoch in allen den Gemeinden, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist — und bekanntlich ist dies in den östlichen Provinzen nur in sehr wenigen geschehen — diese Aufhebung faktisch und rechtlich noch nicht ins Leben getreten ist, weil die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 selbst die Bestimmung enthält, daß sie erst alsdann mit rechtlicher Wirkung als eingeführt betrachtet werden soll, wenn die Vorbereitungen dazu beendet sind, und der Zeitpunkt der Einführung im Amts-Blatt bekannt gemacht ist. Notorisch fungiren auch die Erb- und Lehnschulzen noch überall fort.

Ob es in dieser Lage der Sache zulässig ist, das formell einmal aufgehobene Verhältniß wieder herzustellen, darüber sind Bedenken erhoben worden. Man hat indessen erwogen, daß dies Institut so wesentlich mit dem ganzen Rechtsbestande der Landgemeinden und mit deren historischen Entwickelung zusammenhange, daß notorisch unter den Erb- und Lehnschulzen eine sehr große Zahl von zu diesem Amte besonders qualifizirter Personen vorhanden wären, daß es eine große Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden sei, wenn man ihnen das Recht auf eine unentgeltliche Verwaltung ihres Schulzen-Amts, was sie seither unzweifelhaft gehabt hätten, entziehe und sie zur Aufwendung von Kosten für die künftige Besoldung ihrer Schulzen zwinge, daß daher das Rechtsbewußtsein im Volke offenbar weniger verletzt werde, wenn eine zwar schon ausgesprochene, aber noch nicht ins Leben getretene Ungerechtigkeit wieder zurückgenommen werde, als wenn erst jetzt, nachdem man sich anderweit von der Unrichtigkeit der Voraussetzungen überzeugt habe, von denen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ausgegangen sei, jene ungerechte Maaßregel durchgeführt werde.

Von einer Seite ist der Antrag gemacht, daß die Rechte, welche die Inhaber der Lehn- und Erbschulzengüter durch das Gesetz vom 11. März 1850 erworben haben, doch in soweit anerkannt werden sollten, daß ihnen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Verwaltung des Schulzen-Amts auch alsdann auferlegt werde, wenn sie selbst dazu im Stande wären, nicht aber auch die der Bezahlung eines Stellvertreters bei ihrer eigenen Unfähigkeit oder Verhinderung. Es bleibt jedoch dieser Antrag in der Minderheit und die große Majorität der Kommission empfiehlt der Kammer:

die Annahme des Regierungs-Vorschlags.

Anerkannt wird übrigens, daß durch diesen Beschluß eine Abänderung des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde Nr. 2. zweiter Satz und des Art. 42. dritter Satz Nr. 1. und 4. Alinea herbeigeführt ist, und daß daher, bevor derselbe zum Gesetz erhoben werden kann, die Vorschriften des Art. 107. der Verfassungs-Urkunde zu beachten sind.

§. 31. entspricht der Vorlage der Regierung im §. 10. und hält die Kommission dafür, daß nähere Festsetzungen über den Betrag der Dienst-Entschädigung der Schulzen nicht fehlen dürften, daß sie aber zweckmäßig nur in den Provinzial-Gemeinde-Ordnungen festgestellt werden können.

Ebenso hat sich im §. 32. die Majorität der Kommission dafür entschieden, daß die nähere Bestimmung des Zeitraums, für welchen die Uebernahme eines Gemeinde-Amts erfolgen muß, desgleichen die nähere Bezeichnung der Gründe, welche zur Ablehnung oder Niederlegung eines Amtes berechtigen sollen, den Provinzial-Gemeinde-Ordnungen vorbehalten bleiben müssen.

In den §§. 33. bis 36. sind im Wesentlichen dieselben Beschlüsse wiederholt, die schon bei der Städte-Ordnung über die gleichartigen Rechtsmaterien gefaßt sind.

Desgleichen stimmt der §. 37. mit der Vorlage der Regierung im §. 17. und in den wesentlichsten Bestimmungen auch mit dem überein, was bei der Städte-Ordnung beschlossen worden.

Der Satz, daß auch bei einem neuen Maaßstab von Gemeinde-Umlagen der Grundsatz maaßgebend sein soll, daß die größere Theilnahme an dem Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde auch eine größere Theilnahme an den Lasten bedingen solle, hat zwar die Befürchtung erregt, daß in einzelnen Fällen Härten daraus hervorgehen könnten. Man hat aber entgegnet, daß gerade dieser Grundsatz in der gegenwärtigen Verfassung der Landgemeinden sowie bis jetzt fast überall noch unverändert bestände, ein durchgreifender und sehr wohlthätiger sei, und daß dessen Festhaltung und allgemeine Durchführung jedenfalls sehr wohlthätig wirken werde.

Bei §. 38. ist kein Bedenken.

Der Inhalt des §. 39. ist schon bei der Städte-Ordnung beschlossen und der Beschluß hier wiederholt und aufgenommen worden.

Bei §. 40. sind ebenfalls die schon bei der Städte-Ordnung gefaßten Beschlüsse wegen der Besteuerung der Militair-Personen und der Königlichen Beamten wiederholt.

Der §. 41. entspricht dem §. 20. der Vorlage der Regierung. Die Kommission glaubt nur, daß es den Verhältnissen besser entsprechen werde, wenn bei Veräußerungen die Genehmigung der Regierung statt der des Landraths vorbehalten werde.

Auch ist für den Fall, daß eine Landgemeinde im Besitz von Sachen sein sollte, die einen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, die gleichartige Bestimmung aus den anderen Gemeinde-Gesetzen hier aufgenommen.

Bei den Schulden der Gemeinden ist selbstredend ein Unterschied zu machen zwischen solchen, die im Wege der laufenden Verwaltung zu einem bestimmten Zweck aufgenommen und binnen bestimmter Fristen wieder abgetragen werden, und solchen, die einen dauernden Passiv-Stand der Gemeinde bilden. Daß nur der letztere gemeint sei, aber auch sowohl bei seinem Entstehen, wie bei seiner Vergrößerung, hat durch die Fassung des letzten Alinea dieses Paragraphen ausgedrückt werden sollen.

Zu §. 42. ist nichts zu bemerken.

§. 43. entspricht dem §. 11. der Regierungs-Vorlage.

Es ist hierbei besonders erwogen, ob mit der Bestimmung, daß den Besitzern größerer Güter das Recht auf das Vorsteher-Amt in ihren Bezirken verliehen werden soll, eine Veränderung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde oder des Artikels 42. derselben herbeigeführt sein möchte. Für das Er-

stere hat sich nur eine Minorität von drei Stimmen erklärt, indem die Majorität schon, nach dem oben adoptirten Grundsatz, annimmt, daß die Guts-Bezirke den Bestimmungen wegen der Gemeinden nicht unterliegen. Das Zweite ist durch eine Mehrheit von 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Letztere nahmen an, daß durch jene Bestimmungen die aufgehobenen Privilegien gewisser Güter wieder hergestellt würden.

Daß für die im zweiten Alinea bezeichnete Kategorie von Gütern eine große Härte dadurch entstehen könne, wenn ihnen nicht, gleich der ersten, das Recht zugestanden werde, das Vorsteher-Amt selbst zu übernehmen, und dann möglicherweise die Regierung ihnen einen ihnen fremden Vorsteher schickte, ward hervorgehoben, jedoch durch die Bemerkung des Regierungs-Kommissars beseitigt, daß ein solches Verfahren wider das eigene Interesse der Verwaltung laufen würde, und daher nicht zu erwarten sei.

Im ersten Satz die Verpflichtung des Gutsbesitzers zur Bestellung des Stellvertreters ausdrücklich auszusprechen, wenn er selbst das Vorsteher-Amt nicht verwalten kann, schien nöthig, nicht weniger die Verpflichtung der Domainen-Kasse für den aus einem Domainen-Grundstück bestehenden Bezirk.

§. 44. entspricht dem §. 27. der Regierungs-Vorlage und spricht den Grundsatz bestimmt aus, daß die Aufsicht über die Gemeinden und über die Guts-Bezirke durch den Landrath allgemein unter Mitwirkung der Polizei-Obrigkeit stattfinden soll. Demgemäß ist an den betreffenden Stellen bei jedem einzelnen Paragraphen der Beirath oder die Mitwirkung der Polizei-Obrigkeit ausdrücklich vorbehalten.

Im §. 45. ist die bei der Städte-Ordnung beschlossene Bestimmung und auch der Zusatz, daß die Wiederwahl des aufgelösten Gemeinde-Raths binnen 6 Monaten erfolgen müsse, wiedergegeben.

Es war in Anregung gekommen, ob auch nicht eine aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern selbst bestehende Gemeinde-Versammlung der Auflösung zu unterwerfen sei, wenn sie in Unordnungen und Zerrüttungen verfalle. Man überzeugte sich jedoch, daß das, was bei Mandatarien zulässig und nothwendig sein könne, auf die nicht Anwendung finden könne, welche die Angelegenheiten der Gemeinde aus eigenem Recht wahrnehmen, und daß es für diese andere gesetzliche Mittel geben müsse, um sie nöthigenfalls zu ihren Pflichten zurückzuführen.

Bei §. 46. ist nichts zu bemerken.

Bei §. 47. ist erwogen worden, ob es angemessen sein könne, für die Seelenzahl, bei welcher Landgemeinden die Städte-Ordnung annehmen können, eine andere Gränze festzustellen, wie im umgekehrten Falle bei der Städte-Ordnung geschehen, indem es an sich nicht unbedingt nöthig sei, für beide Kategorien dieselbe Gränze zu ziehen. Die Majorität der Kommission überzeugte sich jedoch davon, daß ein Bedürfniß nicht vorliege, von der Gränze abzugehen, die bei den Städten beschlossen worden.

Die §§. 48. bis 50. enthalten in der Hauptsache dasselbe, was schon in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestimmt war und auch in die Städte-Ordnung entsprechend wieder aufgenommen ist. Neu ist darin nur die Bestimmung, daß wenn die Heranziehung der Nebenwohner eines selbstständigen Gutsbezirks zu den Lasten des letzteren von dem Gutsbesitzer in Anspruch genommen wird, dann die Regulirung dieses Verhältnisses auch durch die Kreis-Kommissionen erfolgen soll.

Das Fortschreiten und der Abschluß der Gemeindebezirks-Bildung in Ge-

mäßheit dieser Paragraphen wird die sichere Grundlage für die Gemeinde-Verhältnisse in diesen Provinzen bilden.

Der Titel II. des Entwurfs der Kommission enthält eine weitere Entwickelung der in den §§. 22. bis 24. der Regierungs-Vorlage ausgesprochenen Grundsätze. Diese Entwickelung hat nach der Ansicht der großen Majorität in doppelter Hinsicht nöthig geschienen.

Sie ist dabei von folgenden Gründen geleitet:

Die Besitzer der Rittergüter, die Städte und sonstigen Korporationen, die Rittergüter inne haben, und der Domainen-Fiskus befinden sich bis heute in dem Besitz des Komplexus von obrigkeitlichen Rechten und Pflichten, welche gewöhnlich mit dem Namen der gutsherrlichen Polizei bezeichnet wird. Artikel 114. und Artikel 110. der Verfassungs-Urkunde haben sie darin geschützt; ihr obrigkeitliches Ansehen ist trotz aller Anfechtungen, welchen gerade dies Verhältniß in den gegenwärtigen Zeiten ausgesetzt gewesen ist, an vielen Orten noch unangefochten, und wenn man sich mit dem ganzen Rechtszustande unseres Landes vertraut macht, so muß man zugestehen, daß das Hinwegnehmen dieses Gliedes aus der Verwaltung nicht ohne die wesentlichsten Verwirrungen möglich sein würde. Nachdem die sonstigen Abhängigkeits-, Dienst- oder Abgaben-Verhältnisse zwischen den Bauern und den Rittergutsbesitzern durch die erlassenen Gesetze und deren Ausführung fast für alle Fälle so geordnet sind, daß Streitigkeiten nicht mehr stattfinden können und der Bauer als ein selbstständiger Eigenthümer neben seinem Nachbar, dem Besitzer des Ritterguts, dasteht, so ist das Verhältniß zwischen beiden um so mehr geeignet, das einer guten Nachbarschaft zu bilden, bei welcher der größere und intelligentere Besitzer vielfältig Gelegenheit hat, seinem minder wohlhabenden und minder gebildeten Nachbar mit Schutz, Rath und Beistand zu nützen, die Gelegenheiten aber, in welchen der größere Gutsbesitzer sein obrigkeitliches Amt zu seinem Privatvortheil auf Kosten und zum Schaden des Bauern mißbrauchen könnte, eigentlich kaum mehr denkbar sind.

Jenes obrigkeitliche Amt, das in der That auch schon jetzt fast nur aus Pflichten und nicht aus Rechten, wenigstens gewiß nicht aus Nutzen bringenden Rechten bestand, wurde bisher von dem Besitzer des Ritterguts kraft eigenen Rechts verwaltet und soll demselben, nach der Vorlage der Regierung, künftig als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt nun übertragen, es soll aber auch diese Uebertragung nach dem Ermessen der Regierung versagt und dasselbe auch anderen geeigneten Personen in gleicher Art verliehen werden können.

Von vielen Seiten ist nun die Besorgniß laut geworden, daß die hierbei vorwaltende gute Absicht ihren Zweck nicht erreichen werde, wenn nicht der Kreis von Rechten und Pflichten zum voraus genau bezeichnet ist, der mit dem Amte verbunden sein soll, und wenn nicht an die bestehenden Verhältnisse unmittelbar angeknüpft wird, und dies ist die Aufgabe, welche sich die Majorität der Kommission mit den von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen gestellt hat.

Daß das Institut der gutsherrlichen Polizei wesentlicher Reformen und Korrektive bedarf, darüber ist man von allen Seiten einig. Wenn aber zugegeben werden muß, daß das Amt für seinen Inhaber schon jetzt fast nur Pflichten und keine Rechte hat, und der Uebergang aus dem Rechtszustand, wo er dasselbe aus eigenem Recht besaß, in den, wo es ihm übertragen aber auch versagt werden kann, doch jedenfalls für ihn ein Nachtheil ist, so läßt sich auf den guten Willen der künftigen Inhaber dieses Ehrenamtes nicht wohl anders rechnen, als wenn dieser Uebergang mit der erforderlichen Schonung durchgeführt und die Kontinuität des Rechtszustandes so viel thunlich erhalten wird.

Diese Erhaltung der Kontinuität des Instituts ergiebt auch für die Personen, denen nach §. 62. der Vorschläge der Kommission das Ehrenamt neu und unabhängig von einem bisherigen Besitz übertragen werden soll, den großen Vortheil, daß sie sofort mit dem ganzen Umfang ihrer Rechte und Pflichten bekannt werden.

Es ist beantragt worden, das Institut der gutsherrlichen Polizei in der Art herzustellen, wie dies nach den obigen Beschlüssen mit dem Erb- und Lehnschulzen-Amte geschehen ist, so daß die Inhaber derselben nicht blos einen Anspruch auf die Wiederverleihung desselben, sondern auch die unbedingte Pflicht haben sollen, dasselbe entweder selbst zu übernehmen oder im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter zu salariren. Es ist dafür angeführt, daß den Rechten nothwendig die gleichen Pflichten gegenüberstehen müßten, und daß für die Eingesessenen des Bezirks, deren bisheriger Gutsherr etwa zu träge oder moralisch ungeeignet sei, die gutsherrliche Verwaltung selbst zu übernehmen, die größte Härte darin liegen müsse, wenn sie, nach §. 64. der Vorschläge, einen Polizei-Verwalter besolden müßten, während ihre Nachbaren unter gleichen Verhältnissen diese Verwaltung umsonst genössen.

Dem ist entgegengesetzt, daß das Hinstellen einer solchen unbedingten Verpflichtung den Uebergang des älteren Instituts (§. 52. folg.) in das neue (§. 62. folg.) sehr erschweren werde, wofür freie Hand zu behalten es doch in vielen Fällen sowohl wegen der jetzigen ganz unzweckmäßigen Lage einzelner Guts-Bezirke, als wegen der Persönlichkeit mancher Besitzer sehr wünschenswerth sei.

Jener Antrag ist nach wiederholter Erwägung von der Mehrheit der Kommission abgelehnt worden.

Ebenso ist es nach wiederholter Berathung abgelehnt, den Inhabern der Polizei-Verwaltung, neben ihren persönlichen Mühwaltungen, auch noch die sachlichen Kosten der Polizei-Verwaltung aufzulegen.

Auch ist es in Anregung gekommen, die Erfüllung der obrigkeitlichen Pflichten, die mit einem Rittergute verbunden sind, mit der Ausübung der demselben auf dem Kreistage zustehenden Virilstimme dergestalt in Verbindung zu bringen, daß diese Virilstimme nur von den Besitzern geführt werden darf, welche die gutsherrliche Polizei-Verwaltung zu führen bereit und im Stande sind. Es ist jedoch dieser Vorschlag, dessen innere Begründung vielfältig Anklang fand, beseitigt worden, weil derselbe der künftigen Kreis-Ordnung auf eine nicht zulässige Weise vorgreifen würde.

Von anderen Seiten ist in der Kommission bestritten, daß überhaupt ein Zurückgehen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei in irgend einer Weise zulässig sei. Es sei dies ein abgestorbenes und nicht mehr lebensfähiges Verhältniß, was wohl noch seine Bedeutung habe haben können, so lange das Abhängigkeits- und Hörigkeits-Verhältniß zwischen Bauern und Gutsherrn bestanden habe, das aber seine Bedeutung mit der Ausführung der Gesetzgebung verloren habe, durch die jene Abhängigkeit abgeschafft sei. Durch die vergeblichen Versuche, dergleichen abgestorbene Zustände wieder herzustellen oder auch nur an dieselben anzuknüpfen, werde man nur immer neue Verwirrungen ins Land bringen, und nichts Neues mit Erfolg zu schaffen im Stande sein.

Die große Majorität der Kommission hat sich indeß, unter Zustimmung des Vertreters des Gouvernements, über die Vorschläge im Titel II. des Entwurfs vereinigt, in welchen sie sowohl die nöthigen Korrektive und Reformen für das alte Institut findet (§§. 51—61.), als die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwickelung des neuen (§§. 62—64.).

Dabei ist auch erwogen worden, ob in den jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen eine Aenderung der Verfassung und namentlich des Art. 42. dritter Absatz Nr. 1. liege, welcher die gutsherrliche Polizei allgemein aufhebt. Von zwei Mitgliedern ist behauptet worden, daß dies allerdings der Fall sei, da in gewisser Art immer dies Institut wieder hergestellt werde. Von der großen Mehrheit der Kommission ist aber dafür angenommen, daß in der bloßen Anknüpfung an den bisherigen Zustand und da die Verwaltung der Polizei künftig ausdrücklich im Namen des Königs geschehen solle, der Vorschlag der Kommission mit dem Wortlaut der Verfassungs-Urkunde wohl zu vereinigen und eine Aenderung derselben nicht erforderlich sei. Von der Minderheit ist mit zu dem Zweck, die von ihr behauptete Verfassungs-Veränderung zu vermeiden, der nachstehende Antrag eingebracht:

Verbesserungs-Vorschlag zu §. 22.

Die Kammer wolle beschließen:

hinter Alinea 1. statt der folgenden 4 Alinea zu setzen:

Mit der Verwaltung der Polizei und der Polizei-Strafgewalt, bis zu einem durch das Gesetz festzusetzenden Maaße, ist in einem solchen Distrikte von der Staats-Regierung, nach Anhörung der Kreis-Vertretung, ein im Distrikt wohnender, größerer Grundbesitzer, oder ein selbstständiger Mann, welcher ein Einkommen von mindestens 500 Rthlrn. haben muß, in der Eigenschaft als Bezirks-Amtmann oder Friedensrichter zu beauftragen.

Jeder der zu der oben bezeichneten Kategorie gehörigen Eingesessenen hat die Verpflichtung, dieses Amt, wenn es ihm übertragen wird, unentgeltlich zu verwalten. Er erhält dagegen eine, mit Zustimmung der Kreis-Vertretung durch die Regierung festzusetzende Entschädigung für Büreau-Kosten, aus der Kreis-Kasse. Polizei-Strafgelder und Sporteln fließen in die Kreis-Kasse. Nach dreijähriger Amtsführung steht es dem Inhaber eines solchen Amtes frei, es niederzulegen.

hat jedoch keine Mehrheit erlangt.

In dem §. 1. des Titel II. findet die Mehrheit der Kommission den Hauptgrundsatz des jetzigen Vorschlags, aus welchem sich die weiteren Folgerungen von selbst ergeben.

Dem neuen Titel, welchen das Rechts-Institut dadurch erhält, gegenüber hält man es wohl für gerechtfertigt, daß nach §. 52. am Schluß, die neue Uebertragung durch eine von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst Selbst zu vollziehende Urkunde erfolgen soll. Ferner, daß der in §§. 52. und 53. zugestandene Anspruch nicht anders als auf dem im §. 55. vorgeschriebenen Wege durch einen Kollegial-Beschluß versagt werden kann und daß der Verlust desselben an die im §. 6. vorgeschriebenen Formen geknüpft wird.

Die Bestimmungen im §. 56. und §. 57. entsprechen dem bisherigen Gebrauch.

Bei §. 58. ist erwogen worden, daß gegen den, der eine obrigkeitliche, mit mannigfachen Mühwaltungen verbundene Funktion als ein Ehrenamt und also ohne Gehalt verwaltet, Geldstrafen überhaupt unangemessen erscheinen. Läßt sich ein solcher so grobe Nachlässigkeiten zu Schulden kommen, daß War-

nungen und Zurechtweisungen nicht mehr fruchten, so ist es besser, sogleich nach §. 56. gegen ihn vorzugehen.

§. 59. ist dagegen kein Grund, mit den besoldeten Stellvertretern anders, wie mit anderen Beamten zu verfahren.

§. 60. regelt das Verfahren bei den Gütern, die im Besitz von Städten und anderen Korporationen sind.

§. 61. enthält die Bestimmungen wegen des Domainen-Fiskus. Es war zuerst von der Voraussetzung ausgegangen, daß in den Domainen-Ortschaften und Bezirken der Domainen-Fiskus sich wie bisher der Vorsorge für die Polizei-Verwaltung unterziehen werde, und daher den Eingesessenen dieser Bezirke die Kosten der Besoldung von eigends anzustellenden Beamten eben so würden erspart werden, wie dies bei den Ritterguts-Bezirken der Fall sein wird, bei denen der Besitzer die Verwaltung zu führen bereit und im Stande ist. Ein Versuch, die Angelegenheit für die Domainen-Ortschaften schon jetzt im Ganzen in der Art zu ordnen, daß für die Polizei-Verwaltung in den Domainen-Ortschaften ein den bisherigen Kosten entsprechender Betrag bewilligt und unter dessen Zuhülfenahme die Regelung der Sache in der im §. 62. und folg. vorgeschriebenen Art durch das Ministerium des Innern erfolge, hat nicht gelingen wollen, und die Majorität hat sich daher dafür entschieden, es lediglich bei der im §. 61. enthaltenen Bestimmung bewenden zu lassen.

§. 62. bildet die Grundlage des neuen Instituts für die Fälle, wo kein zur Uebernahme der obrigkeitlichen Rechte und Pflichten fähiger oder bereiter altberechtigter Gutsbesitzer da ist, oder wo im allgemeinen Interesse eine andere Bezirks-Bildung nöthig geworden ist. Auch hier ist zwischen den Personen unterschieden, die die Funktion als ein Ehrenamt zu übernehmen geneigt sind und deren amtliche Stellung daher auch eine andere ist, wie die derjenigen Personen, denen in Ermangelung der ersten das Amt gegen eine Besoldung übertragen werden muß.

§. 63. giebt die Möglichkeit zur Bildung neuer zweckmäßiger Bezirke.

Daß nach §. 64. die Bezirke die Kosten der Polizei-Verwaltung in dem Falle tragen müssen, wo sich Niemand zur unentgeltlichen Uebernahme des Amts bereit findet, folgt aus dem oben adoptirten Grundsatz.

§§. 65. und 66. bestimmen das Verhältniß der Polizei-Obrigkeiten zu den Gemeinde-Vorstehern und zu den Gemeinden selbst.

Indem man die allgemeine Bezeichnung „Polizei-Obrigkeit" gewählt und den neuen Namen „Kreis-Amtmann" ganz vermieden hat, glaubt man das neue Institut in den östlichen Provinzen um so annehmlicher zu machen.

§. 67. entspricht der Vorlage der Regierung.

Fünf Petitionen, welche unter Nr. 120., 127., 128., 129. und 139. aus Pommern von einer Anzahl von Gutsbesitzern und anderen Personen eingegangen sind, und zu den von der Regierung vorgelegten Entwürfen neuer Gemeinde-Gesetze ihre Bemerkungen machen,

eine unter Nr. 34. eingegangene Petition des Köllnischen Gutsbesitzers Schirwinski zu Ilmsdorf bei Allenburg, der dafür Abhülfe verlangt, daß seinem mit völliger Abgabenfreiheit verliehenen Schulzengut dennoch schon seit dem

siebenjährigen Kriege ein Zins und ein Mühlenbefreiungsgeld von zusammen 15 Rthlrn. 10 Sgr. aufgelegt sei;

endlich

eine unter Nr. 109. eingelaufene Petition der Lehnschulzen des Lebusschen Kreises, welche auf eine Ablösung der auf ihren Besitzungen haftenden Last der Verwaltung des Schulzen-Amts gegen eine angemessene Entschädigung antragen, sind in den vorstehenden Erörterungen der Kommission mit erwogen und erledigt.

Die Kommission trägt daher darauf an:

über dieselben zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 20. Februar 1852.

Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **E. Baumstark. v. Brandt-Lauchstaedt.** Graf **v. Burghauß. Denzin.** Graf **zu Dohna-Lauck. v. Düesberg.** Freiherr **v. Gaffron.** Freiherr **v. d. Goltz. v. Gerlach. Heitmann. v. Katte. Kühne. v. Meding** (Referent). **v. Münchhausen. v. Ploetz. v. Schmackowski. Seeger.** Freiherr **v. Seydlitz. Unverricht.** Freiherr **v. Vincke. v. Wedell. v. Witzleben.**

Zu № 104.

Anlage I.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Zusammenstellung

der

von der Königl. Regierung in Nr. 5. der Drucksachen vorgelegten Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen

mit

den Beschlüssen der Gemeinde-Ordnungs-Kommission: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

Regierungs-Vorlage. *)

Hauptgrundsätze

für

die Landgemeinde-Ordnungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

1.

Orts-Bezirke.

Jedes Grundstück muß entweder einem Gemeinde-Bezirke (Gemarkung, Feldflur, Bane) oder einem Guts-Bezirke angehören, oder einen solchen bilden (Orts-Bezirke). Veränderungen von Gemeinde- oder Guts-Bezirken können nur mit Genehmigung des Königs unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden resp. Vertretungen und der betheiligten Gutsbesitzer und nach Anhörung der Kreis-Vertretung vorgenommen werden.

Veränderungen von Gemeinde- oder Guts-Bezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

2.

Mitglieder der Gemeinde und deren Verpflichtungen.

Alle Einwohner des Gemeinde- oder Guts-Bezirks gehören zur Gemeinde oder zum Gutsverbande. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde- oder Guts-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (Heimaths-Angehörige).

---

*) Zur Erleichterung der Uebersicht ist es zweckmäßig erschienen, die von der Königl. Regierung aufgestellten Hauptgrundsätze, welche sich in Nr. 5. der Drucksachen, Seite 9 in fortlaufender Nr. befinden, nicht in dieser ihrer Reihenfolge, sondern getrennt und jedesmal neben den entsprechenden Paragraphen des Gesetz-Entwurfs abzudrucken.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

Titel I.

Von der Landgemeinde-Verfassung.

§. 1.

Grundlage der Landgemeinde-Verfassung.

Jedes Grundstück muß entweder einem Gemeinde-Bezirke oder einem Guts-Bezirke angehören, oder einen solchen bilden. Veränderungen bereits feststehender oder nach Vorschrift der §§. 48 — 50. festgestellter Gemeinde- oder Guts-Bezirke können nur mit Genehmigung des Königs unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden (Gemeinde-Versammlung, §§. 13. und 14.) und der betheiligten Gutsbesitzer und nach Anhörung der Kreis-Vertretung vorgenommen werden.

Veränderungen von Gemeinde- oder Guts-Bezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeinde- oder Guts-Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, gehören zur Gemeinde oder zum Gutsverbande. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde- oder Guts-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Regierungs-Vorlage.

3.

Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert. Besitzungen und Güter, welche selbstständige Guts-Bezirke bilden, sind in Beziehung auf öffentliche Leistungen den Gemeinden gleich zu achten.

4.

Korporations-Verhältniß der Gemeinden.

Die Gemeinden sind Korporationen.

13. Alinea 1., 2.

Orts-Statuten.

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeinde-Statut (Dorf-Ordnung) zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet. Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die provinzielle Landgemeinde-Ordnung Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, wobei auch Abweichungen von den Bestimmungen der zu erlassenden provinziellen Landgemeinde-Ordnung, die mit den gegenwärtigen Hauptgrundsätzen nicht im Widerspruch stehen, zulässig sind.

13. Alinea 3., 4., 5.

3) Wird ein Gut, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt (Rittergut ꝛc.), oder Domaine oder ein großes geschlossenes Waldgrundstück mit einer solchen bestehenden ländlichen Gemeinde verbunden, so muß stets ein Orts-Statut errichtet, und darin das Verhältniß festgestellt werden, in welchem jene Grundstücke an den Rechten und Lasten des Gemeinde-Verbandes Theil zu nehmen haben. Insbesondere kann hierbei dem Besitzer des Guts nach Maaßgabe des Werths und der Größe seines Besitzthums eine größere Stimmenzahl in der Gemeinde-Versammlung, oder wenn die Gemeinde durch einen Gemeinde-Rath vertreten wird, ein erhöhtes aktives Wahlrecht beigelegt werden.

Wenn zu dem Gute ein Drittel oder ein größerer Theil der gesammten Grundstücke in der Gemeinde gehört, bildet der Besitzer des Guts, sobald ein Gemeinde-Rath eingeführt ist, die erste Klasse der Wähler allein.

4) Die Aufstellung der Orts-Statuten erfolgt in den Fällen sub 3, unter Beachtung der Anträge und Erklärungen der Betheiligten, durch eine Kreis-Kommission, welche ebenso zusammengesetzt ist, wie

Vorschläge der Kommission.

§. 3.

Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert. Besitzungen und Güter, welche selbstständige Guts-Bezirke bilden, sind in Beziehung auf öffentliche Leistungen den Gemeinden gleich zu achten.

§. 4.

Die Gemeinden haben die Rechte der Korporationen.

§. 5.

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeinde-Statut (Dorf-Ordnung) zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet. Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz oder die Gemeinde-Ordnung der Provinz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen; hierbei können auch solche Abweichungen von den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung der Provinz stattfinden, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Widerspruch stehen.

Enthält ein Statut dergleichen Abweichungen, so ist die Genehmigung des Königs erforderlich, in allen anderen Fällen genügt die Genehmigung der Regierung. Ueber jedes Gemeinde-Statut muß vor Ertheilung der Genehmigung die Kreis-Vertretung mit ihrem Gutachten gehört werden.

§. 6.

Wird ein Gut, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt (Rittergut ɩc.), oder ein Domainengut, oder ein großes geschlossenes Waldgrundstück mit einer schon bestehenden Gemeinde verbunden, so muß stets ein Orts-Statut errichtet und darin das Verhältniß festgestellt werden, in welchem ein solches Gut oder Waldgrundstück an den Rechten und Lasten des Gemeinde-Verbandes Theil zu nehmen hat. Insbesondere kann hierbei dem Guts- oder Wald-Besitzer nach Maßgabe des Werths und der Größe seines Besitzthums eine größere Stimmenzahl in der Gemeinde-Versammlung (§. 15.), oder wenn die Gemeinde durch Gemeinde-Verordnete vertreten wird, ein erhöhtes aktives Wahlrecht beigelegt werden (§§. 14., 16. und 18.).

Die Aufstellung der Orts-Statuten erfolgt in den Fällen dieses Paragraphen, mit Rücksicht auf die Anträge und Erklärungen der Betheiligten, durch die Kreis-Kommission (§§. 49. u. 50.). Diese Orts-Statuten unterliegen der

die Kreis-Kommission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke, sonst durch die Gemeinden selbst.

Die Orts-Statuten bedürfen, wenn in denselben Abweichungen von den Bestimmungen der provinziellen Landgemeinde-Ordnung enthalten sind, der Genehmigung des Königs, in den andern Fällen der Genehmigung der Regierung, oder, wenn es sich um die Fälle sub 3 handelt, des Ministers des Innern, überall nach Begutachtung durch die Kreis-Vertretung.

6. Alinea 1.

Ueber das Stimmrecht und über die Bildung eines gewählten Gemeinde-Raths, wo solcher eingeführt wird.

Jeder selbstständige Preußische Unterthan ist stimmberechtigt in der Gemeinde, wenn er seit drei Jahren

1) Einwohner des Gemeinde-Bezirks ist (§. 2.),
2) keine Armen-Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und
4) außer den Erfordernissen sub 1., 2. und 3. ein Haus im Gemeinde-Bezirk besitzt.

6. Alinea 4.

Der provinziellen Landgemeinde-Ordnung bleiben auch die Bestimmungen darüber vorbehalten, ob ausnahmsweise und in welchem Verhältniß die nicht mit einem Hause angesessenen, so wie die gar nicht angesessenen Gemeinde-Mitglieder, welche, unter Voraussetzung der obigen Erfordernisse sub 1., 2. und 3., an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens Drei Thalern entrichten, an dem Stimmrecht Theil zu nehmen haben. Für den Fall, daß eine Betheiligung der nicht angesessenen Gemeinde-Mitglieder an dem Stimmrecht stattfindet, dürfen dieselben höchstens ein Drittel aller Stimmen in der Gemeinde-Versammlung erhalten.

6. Alinea 3.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Die näheren Bestimmungen wegen Regelung und Abstufung des Stimmrechts, je nach dem Umfange des Grundbesitzes oder nach den vorhandenen verschiedenen Klassen der Grundbesitzer, bleiben der Landgemeinde-Ordnung der Provinz vorbehalten. Es können dabei die Mitglieder der die kleinsten Grundbesitzer umfassenden Klasse je eine, die der mittleren Klasse je zwei oder mehr, die der höheren Klasse noch mehr Stimmen erhalten.

6. Alinea 2.

Im Vererbungsfalle kommt den Erben bei Berechnung der Dauer des dreijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Beschlüsse der Kommission.

Genehmigung des Ministers des Innern; die Kreis-Vertretung muß darüber zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden.

§. 7.

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde ist nur berechtigt, wer Gemeinden.

I. Preußischer Unterthan und selbstständig ist und

II. seit drei Jahren

1) Einwohner des Gemeinde-Bezirks ist und zur Gemeinde gehört (§. 2.);
2) keine Armen-Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen;
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und
4) ein Wohnhaus im Gemeinde-Bezirke besitzt.

Ob und in wiefern auch solche Einwohner, welche zwar nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, jedoch einen Klassensteuer-Betrag von mindestens 3 Rthlrn. jährlich entrichten, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde zuzulassen sind, und in welchem Verhältnisse dieselben alsdann an dem Stimm- und Wahlrechte Theil zu nehmen haben, darüber bleiben der Gemeinde-Ordnung jeder einzelnen Provinz die Bestimmungen vorbehalten.

§. 8.

Als selbstständig (§. 7., I.) wird derjenige angesehen, welcher das 25ste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§. 9.

Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde ererbt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des dreijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

In wiefern die Uebertragung unter den Lebendigen an nahe Angehörige

Regierungs-Vorlage.

5.

Gemeinde-Versammlung und Gemeinde-Vorstand.

Die Gemeinden werden durch die Versammlungen der sämmtlichen stimmberechtigten Mitglieder, oder bei einer größeren Zahl der letzteren durch einen von diesen gewählten Ausschuß: Gemeinde-Rath, und durch den Gemeinde-Vorstand vertreten. Der Gemeinde-Vorstand ist die Obrigkeit des Orts, verwaltet und beaufsichtigt die Gemeinde-Angelegenheiten und hat sich der Handhabung der Ortspolizei zu unterziehen. Die provinzielle Landgemeinde-Ordnung hat die näheren Bestimmungen darüber zu treffen, in welchen Fällen die Errichtung eines gewählten Gemeinde-Raths erfolgen soll. —

Beschlüsse der Kommission.

der Vererbung gleich zu stellen sei, ist durch die Gemeinde-Ordnung jeder einzelnen Provinz näher zu bestimmen.

§. 10.

In einzelnen Fällen kann die Gemeinde-Versammlung (§. 14.) von dem Erforderniß der dreijährigen Dauer der Besitzzeit dispensiren.

§. 11.

Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe ihren übrigen Verhältnissen nach zum Rechte der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. — Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im §. 7. unter I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§. 12.

Ist ein Gut, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, mit einer Gemeinde verbunden, so ist dessen Besitzer ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besitzzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde befugt; er kann sich hierbei durch Beamte oder Pächter dieser Güter oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen.

§. 13.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versammlung und durch den Gemeinde-Vorstand vertreten.

Der Gemeinde-Vorstand verwaltet und beaufsichtigt die Gemeinde-Angelegenheiten und hat nach Vorschrift des §. 65. die Ortspolizei zu besorgen.

§. 14.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus sämmtlichen, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Eingesessenen, und nur dann, wenn deren Zahl für eine zur zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte zu groß ist, aus gewählten Gemeinde-Verordneten.

In welchen Fällen Letzteres Statt zu finden hat, ist durch die Gemeinde-Ordnung jeder einzelnen Provinz näher zu bestimmen.

Regierungs=Vorlage.

8. Alinea 1., 2., 6.

Wo ein Gemeinde=Rath eingeführt wird, besteht derselbe außer dem Gemeinde=Vorsteher (9.) in der Regel aus 6 gewählten Mitgliedern.

Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindewähler und der Kreis=Vertretung durch Beschluß der Regierung bis auf 3 vermindert oder bis auf 12 vermehrt werden.

Die Mitglieder des Gemeinde=Raths werden auf 6 Jahre gewählt.

8. Alinea 4.

Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinde=Rathe die Besitzer derjenigen Güter, deren Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, auch wenn sie nicht im Gemeinde=Bezirke wohnen.

7.

In den Gemeinden, in welchen ein gewählter Gemeinde=Rath eingeführt wird, soll zur Wahl des Gemeinde=Rathes der Regel nach eine Drei=Klassen=Eintheilung der stimmberechtigten Wähler nach den Abstufungen des Grundbesitzes eintreten.

Doch kann ausnahmsweise eine andere Klassen=Eintheilung nach den vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes stattfinden.

8. Alinea 3.

Ueberall, wo bei Einführung eines Gemeinde=Raths ein Wahlsystem nach

Beschlüsse der Kommission.

---

§. 15.

Der Gemeinde-Ordnung jeder einzelnen Provinz bleibt vorbehalten, für die Fälle, wo die Gemeinde-Versammlung aus sämmtlichen, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Eingesessenen besteht, wegen Regelung und Abstufung des Stimmrechts, je nach dem Umfange des Grundbesitzes oder nach den vorhandenen verschiedenen Klassen der Grundbesitzer, nähere Bestimmungen zu treffen. — Es können dabei die Mitglieder der die kleinsten Grundbesitzer umfassenden Klasse je eine, die der mittleren Klasse je zwei oder mehr, die der höheren Klasse eine noch größere Anzahl von Stimmen erhalten.

Wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet, darf ihnen höchstens ein Drittel aller Stimmen in der Gemeinde-Versammlung beigelegt werden.

§. 16.

Wo die Gemeinde-Versammlung aus Gemeinde-Verordneten gebildet wird, soll dieselbe außer dem Gemeinde-Vorsteher (§. 27.) in der Regel aus sechs gewählten Mitgliedern bestehen.

Diese Zahl kann nach Anhörung der zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Eingesessenen und der Kreis-Vertretung durch Beschluß der Regierung bis auf drei vermindert oder angemessen vermehrt werden.

Die Gemeinde-Verordneten werden auf je sechs Jahre gewählt.

§. 17.

Zur Gemeindeverordneten-Versammlung gehören außer den gewählten Mitgliedern auch die Besitzer derjenigen im Gemeinde-Verbande stehenden Güter, deren Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt; dieselben können sich hierbei durch Beamte oder Pächter dieser Güter oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen.

§. 18.

Zum Behuf der Wahl der Gemeinde-Verordneten sollen die zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Eingesessenen, der Regel nach, in drei Klassen nach den Abstufungen des Grundbesitzes getheilt werden.

Doch kann ausnahmsweise eine andere Klassen-Eintheilung nach den vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und nach dem Werth des Hausbesitzes stattfinden.

Ist mit der Gemeinde eines der im §. 6. bezeichneten Güter oder Waldgrundstücke verbunden, und dasselbe von der Größe, daß es ein Drittel des gesammten zur Gemeinde gehörigen Grundeigenthums umfaßt, so bildet der Besitzer dieses Gutes oder Waldgrundstückes allein die erste Klasse der Wähler.

§. 19.

Wo die Wahl nach Klassen stattfindet, soll die Zahl der von jeder Klasse

Regierungs-Vorlage.

drei Klassen angenommen wird, wählt jede Klasse ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinde-Rathe, ohne dabei auf die Wähler der Klasse beschränkt zu sein.

8. Alinea 5.

Für den Fall, daß bei den Wahlen zum Gemeinde-Rathe eine Betheiligung der nichtangesessenen Gemeinde-Mitglieder stattfindet, muß mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinde-Raths aus Hausbesitzern bestehen.

9. Alinea 5., 6.

Wo ein Gemeinde-Rath gebildet wird, ist der Schulze stimmberechtigter Vorsitzender desselben.

Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinde-Rathes sein.

14.

Befugnisse der Gemeinde-Versammlungen und deren Verhältniß zu dem Vorsteher.

Die Gemeinde-Versammlung (Gemeinde-Rath, wo ein solcher eingeführt ist) hat unter Beachtung der Gesetze, ohne an Instruktionen und Aufträge gebunden zu sein, unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstehers über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Die von der Gemeinde-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend. Die Ausführung dieser Beschlüsse ist Sache des Gemeinde-Vorstehers und darf niemals durch die Gemeinde-Versammlung selbst erfolgen. Der Gemeinde-Vorsteher ist dafür besonders verantwortlich, daß kein Beschluß zur Ausführung gebracht wird, welcher die Befugnisse der Gemeinde-Versammlung überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staats-Interesse verletzt. Wenn die Gemeinde-Versammlung unterläßt oder verweigert, die Aufbringung der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen zu beschließen, so kann sie hierzu von der Aufsichts-Behörde angehalten werden.

Beschlüsse der Kommission.

zu wählenden Gemeinde-Verordneten nach Verhältniß des Umfanges oder Werths des den Mitgliedern einer jeder Klasse zugehörigen Grundbesitzes festgestellt werden. Die einzelnen Klassen sind bei der Wahl nicht an die Mitglieder ihrer Klasse gebunden.

§. 20.

Bei den Wahlen der Gemeinde-Verordneten muß jeder Wähler dem Wahlvorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will.

§. 21.

Wo zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde auch solche Einwohner berechtigt sind, welche nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, müssen mindestens zwei Drittel der Gemeinde-Verordneten aus Hausbesitzern bestehen.

§. 22.

Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinde ausgeübt wird;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörenden Gemeinde-Beamten;
3) die richterlichen Beamten;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft und
5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordneten derselben Gemeinde sein.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 17. vermöge ihres Grundbesitzes zu den Gemeinde-Verordneten gehören.

§. 23.

Der Gemeinde-Vorsteher (§. 27.) führt in der Gemeinde-Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrecht auch dann, wenn dieselbe aus Gemeinde-Verordneten besteht.

§. 24.

Die Gemeinde-Versammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instruktionen und Aufträge gebunden sind, über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeinde-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde an sie gewiesen sind.

Die Gemeinde-Versammlung darf ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen die Ausführung steht allein dem Gemeinde-Vorsteher zu.

§. 25.

Hat die Gemeinde-Versammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Gemeinde-Vorsteher von Amtswegen oder auf Ge-

Regierungs-Vorlage.

9. Alinea 1., 2.

Ueber die Bildung des Gemeinde-Vorstandes.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher (Schulzen, Scholzen, Richter) und zwei Schöffen, oder wo es nach dem Ermessen der Regierung dem Bedürfnisse entspricht, aus mehreren Schöffen, die den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Der Schulze, welcher zu den größeren Grundbesitzern der Gemeinde gehören muß, insofern es unter diesen an den mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Personen nicht mangelt, und die Schöffen werden von dem Landrathe auf 6 Jahre ernannt.

9. Alinea 3.

Nach dreijähriger Dienstzeit können der Gemeinde-Vorsteher resp. die Schöffen auf 12 Jahre oder Lebenszeit ernannt werden.

9. Alinea 4.

Mit den Lehn- und Erbschulzengütern bleiben die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzen-Amts verbunden. Fehlt es dem Lehn- oder Erbschulzen an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, so ist der Landrath berechtigt, einen Stellvertreter zu ernennen und die demselben von dem Erb- oder Lehnschulzen zu gewährende billige Belohnung festzusetzen.

10.

Remuneration der Gemeinde-Vorsteher.

Der Gemeinde-Vorsteher (Schulze, Scholze, Richter) hat Anspruch auf Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung und seinen Unkosten

Beschlüsse der Kommission.

heiß der Aufsichts-Behörde die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichts-Behörde sofort einzuholen.

§. 26.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde-Versammlung, die Aufbringung der Leistungen zu beschließen, welche der Gemeinde gesetzlich obliegen, so hat die Aufsichts-Behörde den Betrag dieser Leistungen festzusetzen, und die Gemeinde zu deren Entrichtung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution anzuhalten.

§. 27.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher (Schulze, Scholze, Richter) und zwei, und wo es nach dem Ermessen der Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nöthig ist, aus drei und mehreren Schöffen (Gerichtsmänner), welche den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Der Gemeinde-Vorsteher muß aus den größeren Grundbesitzern der Gemeinde genommen werden, sofern es unter diesen an einer geeigneten Person nicht fehlt.

§. 28.

Zu dem Amte des Gemeinde-Vorstehers hat die Gemeinde-Versammlung drei von ihr durch Wahl zu bestimmende Personen dem Landrathe zu präsentiren; dieser ernennt aus denselben, nach Vernehmung der Polizei-Obrigkeit, (§. 52. u. f.) den Gemeinde-Vorsteher, er ist jedoch befugt, wenn er keinen der Präsentirten für dieses Amt geeignet findet, mit Beirath der Polizei-Obrigkeit entweder von der Gemeinde-Versammlung anderweitige Vorschläge zu erfordern, oder eine geeignete Person sofort selbst zu ernennen. — In gleicher Weise erfolgt die Ernennung der Schöffen.

§. 29.

Die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Schöffen erfolgt zunächst auf 6 Jahre; nach dreijähriger Dienstzeit kann eine Ernennung auf 12 Jahre oder Lebenszeit stattfinden.

§. 30.

Mit den Lehn- und Erbschulzen-Gütern bleiben die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzen-Amts verbunden. Fehlt es dem Lehn- oder Erbschulzen an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, so ist der Landrath unter Beirath der Polizei-Obrigkeit berechtigt, einen Stellvertreter zu ernennen und die demselben von dem Erb- und Lehnschulzen zu gewährende billige Belohnung festzusetzen. Die Ernennung eines solchen Stellvertreters ist widerruflich.

§. 31.

Der Gemeinde-Vorsteher hat Anspruch auf Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung und seinen Unkosten im billigen Verhältniß stehenden

Regierungs-Vorlage.

im billigen Verhältniß stehenden Entschädigung, deren Betrag in Ermangelung einer Einigung, von dem Landrathe nach Anhörung der Gemeinde und der Kreis-Vertretung festgestellt wird.

Die Schöffen haben keinen Anspruch auf Entschädigung für ihre Dienstleistungen, sondern nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen.

Die Gemeinde-Vorsteher erhalten keine Pension.

12.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

Die Uebernahme des Amtes eines Vorstehers und Schöffen, so wie der Stelle eines Mitgliedes des Gemeinde-Raths, ist eine gesetzliche Pflicht der zur Ausübung des Stimm- oder Wahlrechtes befähigten Gemeinde-Mitglieder und kann nur aus bestimmten Gründen abgelehnt werden.

15. Alinea 3.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen in die Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem andern Zwecke als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

15. Alinea 1., 2.

Benutzung des Gemeinde-Vermögens.

Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens.

Es bleiben jedoch die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847, betreffend das nutzbare Gemeinde-Vermögen (Gesetz-Sammlung de 1847. Seite 327.), maaßgebend.

16.

Einzugs- und Einkaufsgeld.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann die Gemeinde-Versammlung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und statt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung bedürfen der Genehmigung der Regierung.

17.

Geld-Umlagen.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtung der Gemeinde erforder-

Beschlüsse der Kommission.

Entschädigung, deren Betrag in Ermangelung einer gütlichen Einigung von dem Landrathe unter Beirath der Polizei-Obrigkeit nach Anhörung der Gemeinde-Versammlung und der Kreis-Vertretung festgestellt wird. Die näheren Bestimmungen über die Art der dem Gemeinde-Vorsteher zu gewährenden Entschädigung bleiben der Gemeinde-Ordnung jeder einzelnen Provinz vorbehalten. Die Schöffen haben nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen.

Die Gemeinde-Vorsteher erhalten keine Pension.

§. 32.

Jeder Eingesessene, welcher zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigt ist, hat die Verpflichtung, die Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, Schöffen oder Gemeinde-Verordneten anzunehmen und während der in der Gemeinde-Ordnung der Provinz zu bestimmenden Zeit zu versehen. — Die Ablehnung oder die frühere Niederlegung einer solchen Stelle soll nur aus bestimmten, in den Gemeinde-Ordnungen der einzelnen Provinzen näher festzusetzenden Gründen gestattet sein.

§. 33.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 34.

Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend. In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 35.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen, von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und statt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen, eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert und deren Erhebung von der Gemeinde-Versammlung beschlossen werden.

Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 36.

In Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 33—35. nichts geändert.

§. 37.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtung der Gemeinde erfor-

Regierungs-Vorlage.

ten Geldmittel zu beschaffen, können bei dem Mangel hinreichender Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, von der Gemeinde-Versammlung Umlagen beschlossen werden.

Diese Umlagen können auf Grund des bisher üblichen Maaßstabes erfolgen. Wo derselbe keinen sichern Anhalt gewährt, oder von der Gemeinde-Versammlung nicht mehr für angemessen erachtet wird, kann letzterer einen neuen Maaßstab mit Genehmigung der Regierung beschließen. Für diesen Maaßstab soll der Grundsatz leitend bleiben, daß die größere Theilnahme an den Rechten der Gemeinde, insbesondere an dem Stimm- und Wahlrechte, auch die größere Theilnahme an den Lasten der Gemeinde bedingt.

Bei Umlagen, welche durch Zuschläge zur Einkommensteuer ausgeschrieben werden, muß dasjenige Einkommen außer Berechnung bleiben, welches der Pflichtige aus seinem in anderen Gemeinden belegenen Grundbesitz bezieht.

In das Orts-Statut können die näheren Bestimmungen über die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben aufgenommen werden.

18.

Gemeinde-Dienste.

Die Gemeinde-Versammlung kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten), wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichten.

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

19.

Befreiung der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens von den direkten Gemeinde-Abgaben, sowie von den persönlichen Gemeinde-Diensten, in soweit befreit, als ihnen diese Befreiung bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

20.

Veräußerungen, Erwerbung von Grundstücken, Anleihen, Veränderung in dem Genusse von Gemeinde-Grundstücken.

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solcher Gerechtsame, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

Beschlüsse der Kommission.

derten Geldmittel zu beschaffen, können, bei dem Mangel hinreichender Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, von der Gemeinde-Versammlung Umlagen beschlossen werden.

Diese Umlagen können auf Grund des bisher üblichen Maaßstabes erfolgen. Wo derselbe keinen sichern Anhalt gewährt, oder von der Gemeinde-Versammlung nicht mehr für angemessen erachtet wird, kann ein neuer Maaßstab mit Genehmigung der Regierung beschlossen werden. Für diesen Maaßstab soll der Grundsatz leitend bleiben, daß die größere Theilnahme an den Rechten der Gemeinde, insbesondere an dem Stimm- und Wahlrechte, auch die größere Theilnahme an den Lasten der Gemeinde bedingt.

Zu Umlagen, welche durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht werden sollen, ist jederzeit die Genehmigung der Regierung erforderlich; bei diesen Umlagen muß dasjenige Einkommen außer Berechnung bleiben, welches der Pflichtige aus seinem in anderen Gemeinden belegenen Grundbesitz bezieht.

Nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben bleiben den Gemeinde-Statuten vorbehalten.

§. 38.

Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung kann den Gemeinde-Angehörigen die Leistung der für das Gemeinde-Bedürfniß nöthigen Dienste (Hand- und Spanndienste), zu denen jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, auferlegt werden.

Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

§. 39.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens von den direkten Gemeinde-Abgaben, sowie von den persönlichen Gemeinde-Diensten, insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

§. 40.

Die servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes sind von den Gemeinde-Abgaben, so weit diese nicht in Zuschlägen zu der indirekten Verbrauchssteuer bestehen, sowie von anderen Gemeinde-Lasten, frei; sind sie aber im Gemeinde-Bezirke mit Grundeigenthum angesessen oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so sind sie zu denjenigen Gemeinde-Abgaben und Lasten verpflichtet, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 anzuwenden.

§. 41.

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

Beschlüsse der Kommission.

a) die Genehmigung des Landraths;
b) in der Regel öffentliche Licitation.

Zur Erwerbung von Grundstücken durch einen lästigen Vertrag, zur Aufnahme von Anleihen, zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.) ist die Genehmigung des Landraths erforderlich.

21.

Konservation der Gemeinde-Waldungen.

Die provinzielle Landgemeinde-Ordnung kann in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen Behufs Konservation derselben besondere Bestimmungen treffen.

Die hierüber für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.

11.

Selbstständige Bezirke, welche aus einzelnen Besitzungen und Gütern bestehen; obrigkeitliches Verhältniß in denselben.

Bildet ein Gut, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, einen selbstständigen Bezirk, so hat der Besitzer die Verpflichtung, das Amt eines Vorstehers, welcher gleichzeitig den Guts-Bezirk vertritt, unentgeltlich zu übernehmen; er ist jedoch befugt, auf seine Kosten einen von der Regierung zu genehmigenden Stellvertreter zu bestallen.

Auch für Domainen, andere Güter und Besitzungen (größere Waldgrundstücke), welche selbstständige Bezirke bilden, kann von der Regierung, nach Vernehmung der Wünsche des Besitzers, ein Vorsteher, welcher gleichzeitig Vertreter des Bezirks ist, ernannt werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Besitzer zur Last.

27.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, in erster Instanz von dem Landrathe, oder im besonderen Auftrage und unter Kontrole desselben, von dem Bezirks-Beamten (Amtmann, Kreis-Amtmann, §. 22.) und in zweiter Instanz von der Regierung geführt.

Gegen Verfügungen der Regierung findet Rekurs an den Ober-Präsidenten Statt.

28.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann

Regierungs-Vorlage.

a) die Genehmigung der Regierung, und

b) in der Regel öffentliche Licitation.

Zu Veräußerung oder wesentlicher Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, muß die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.

Die auf einem lästigen Titel beruhende Erwerbung von Grundstücken, die Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schulden-Bestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.) bedürfen der Genehmigung des Landraths.

§. 42.

Der Gemeinde-Ordnung der Provinz bleibt vorbehalten, wegen Behandlung der Gemeinde-Waldungen Behufs deren Konservation besondere Bestimmungen zu treffen.

Die hierüber für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.

§. 43.

Guts-Bezirke.

Bildet ein Gut, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, einen selbstständigen Bezirk, so hat der Besitzer die Verpflichtung, das Amt eines Vorstehers, welcher zugleich auch der Vertreter des Guts-Bezirks ist, unentgeltlich zu übernehmen; er ist jedoch befugt, auf seine Kosten einen von der Regierung zu genehmigenden Stellvertreter zu bestellen, welcher auf Verlangen der Regierung, wenn diese es im Dienst-Interesse nöthig findet, wieder entlassen werden muß. Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er das gedachte Amt selbst zu versehen nicht im Stande oder geeignet ist. Auf den Domainen-Gütern, welche selbstständige Bezirke bilden, ist ein solcher Vorsteher von der Regierung auf Kosten der Domainen-Kassen zu bestellen.

Auch für andere Güter und Besitzungen (größere Waldgrundstücke), welche selbstständige Bezirke bilden, kann von der Regierung, nach Vernehmung des Besitzers, ein Vorsteher, welcher gleichzeitig Vertreter des Bezirks ist, ernannt werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Besitzer zur Last.

§. 44.

Aufsicht des Staats über die Gemeinde-Verwaltung.

Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden und über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Guts-Bezirke wird zunächst unter Mitwirkung der Polizei-Obrigkeit (§. 66.), durch den Landrath und in höherer Instanz durch die Regierung ausgeübt, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten.

§. 45.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums

Regierungs-Vorlage.

ein Gemeinde-Rath aufgelöst und eine Neuwahl desselben angeordnet werden. Bis zur Einführung des neu gewählten Gemeinde-Raths sind dessen Verrichtungen durch besondere vom Minister des Innern zu ernennende Kommissarien zu besorgen.

25.

Vereinigung von Gemeinden für gewisse Zwecke.

Durch die Gemeinde-Ordnung werden Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden oder Gütern für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse nicht berührt.

26.

Uebertritt von Landgemeinden zu den Städten, und von Städten zu den Landgemeinden.

Mit Genehmigung des Königs kann bei Landgemeinden über 1500 Einwohner, wo sich ein überwiegend städtisches Leben ausgebildet hat, auf Antrag der Gemeinde und nach Anhörung der Kreis-Vertretung, die für die Städte bestehende Gemeinde-Ordnung, und ebenso bei Städten mit weniger als 1500 Einwohnern, auf Antrag der Gemeinde-Behörden und nach Anhörung der Regierung, die Landgemeinde-Ordnung der Provinz zur Anwendung gebracht werden.

29.

Vorübergehende Bestimmungen in Betreff der Gemeinde-Bezirks-Bildung.

Wo Gemeinde-Bezirke oder Guts-Bezirke (Orts-Bezirke) noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung nach Maaßgabe der obigen Vorschriften und des §. 146. bis 149. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu bewirken, und hiermit auch vor Einführung der provinziellen Landgemeinde-Ordnung vorzugehen.

Beschlüsse der Kommission.

kann eine aus Gemeinde-Verordneten bestehende Gemeinde-Versammlung aufgelöst und eine Neuwahl derselben angeordnet werden; diese muß alsdann binnen 6 Monaten erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder der Gemeinde-Versammlung sind deren Verrichtungen durch besondere vom Minister des Innern zu ernennende Kommissarien zu besorgen.

§. 46.

Gemeinsame Bestimmungen.

Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden oder Gütern für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§. 47.

Mit Genehmigung des Königs kann in Landgemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern, wo sich ein überwiegend städtisches Leben ausgebildet hat, auf Antrag der Gemeinde-Versammlung und nach Anhörung der Kreis-Vertretung, die Städte-Ordnung eingeführt werden.

§. 48.

Vorübergehende Bestimmungen in Betreff der Gemeinde-Bezirks-Bildung.

Wo Gemeinde- oder Guts-Bezirke noch nicht bestanden haben oder nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 146. bis 149. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht gebildet worden sind, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeinde-, beziehungsweise des Gutsverbandes entsprechenden Weise zu bewirken, und mit diesem Geschäft noch vor Erlaß der Landgemeinde-Ordnungen der einzelnen Provinzen vorzugehen. Insbesondere sind einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, entweder für selbstständige Guts-Bezirke zu erklären, oder mit einander zu Gemeinden oder Guts-Bezirken zu vereinigen, oder mit schon bestehenden Gemeinden zu verbinden. In selbstständigen Guts-Bezirken haben die Gutsbesitzer und nach Festsetzung der Kreis- und Bezirks-Kommissionen (§. 49.) antheilig auch die übrigen selbstständigen Einwohner alle diejenigen Lasten zu tragen, welche das Gesetz im öffentlichen Interesse den Gemeinden auferlegt. Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§. 49.

Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 48.) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeinde-Verbande neu vereinigten Bestandtheile, sowie die Regulirung des Beitragsverhältnisses zwischen den Gutsbesitzern und den übrigen Einwohnern der für selbstständige Guts-Bezirke erklärten Güter und Besitzungen zu den Lasten dieses Verbandes, erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch die in jedem Kreise nach Vorschrift des §. 148 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 niedergesetzte Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an die in jedem Regierungs-Bezirke nach §. 149. ebendaselbst gebildete Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission ent-

Regierungs-Vorlage.

22.

Von der Polizei-Verwaltung.

Die Staats-Regierung ist befugt, in besonders abzugränzenden Distrikten die Polizei im Namen des Königs, als Ehrenamt, verwalten zu lassen. Diese

Beschlüsse der Kommission.

scheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 50.

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Ergänzung der Kreis- und Bezirks-Kommissionen gelten auch ferner folgende Vorschriften:

a) Die Kreis-Kommission besteht:
   1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
   2) aus drei von den bisher im Stande der Ritterguts-Besitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern;
   3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertretern. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Kommission zu wählen;
   4) aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern.

b) Die Bezirks-Kommission besteht aus:
   1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
   2) drei der bisher im Stande der Ritterguts-Besitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
   3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
   4) drei Vertretern der Städte.

Die unter Litt. b. 2 bis 4 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeinde-Bezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2 und 3 zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.

Titel II.

Von der ländlichen Polizei-Verfassung.

§. 51.

Die Polizei in den Landgemeinden und Guts-Bezirken wird im Namen des Königs verwaltet.

Regierungs-Vorlage.

Distrikte werden durch die Regierung unter Genehmigung des Ministers des Innern festgesetzt und können aus einem oder mehreren Gemeinde- oder Guts-Bezirken bestehen.

Mit der Verwaltung der Polizei in einem solchen Distrikte in der Eigenschaft als Bezirks-Beamter, Amtmann oder Kreis-Amtmann ist von der Staats-Regierung einer der größeren Grundbesitzer des Polizei-Distrikts und, wenn in dem Distrikte ein Gut belegen ist, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, vorzugsweise der Besitzer desselben, seine persönliche Befähigung vorausgesetzt, zu beauftragen, falls er die Verwaltung unentgeltlich zu übernehmen bereit ist.

Sind mehrere derartige Güter in Einem Polizei-Distrikte belegen, so steht der Staats-Regierung die Auswahl unter den Besitzern zu.

Ein solcher Gutsbesitzer, welchem die Polizei-Verwaltung übertragen ist, hat die Befugniß, der Regierung einen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen, welchem alsdann, die Befähigung des Stellvertreters vorausgesetzt, auf Kosten des Gutsbesitzers die Polizei-Verwaltung aufzutragen ist.

Dieses Präsentationsrecht steht jedoch demjenigen Gutsbesitzer nicht zu, welcher durch eigenes Verschulden zur Polizei-Verwaltung unfähig ist.

23.

Findet sich in dem Polizei-Distrikte kein geeigneter Grundbesitzer, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Grundbesitzer findet, durch einen von der Staats-Regierung ernannten Kommissar verwaltet.

In allen den Fällen, wo eine unentgeltliche Polizei-Verwaltung nicht herzustellen ist, sind die Kosten derselben vom Polizei-Distrikte zu tragen.

24.

In allen Polizei-Angelegenheiten sind die Gemeinde-Vorsteher Organ und Hülfsbehörden des von der Staats-Regierung ernannten Polizei-Verwalters.

Dem Orts-Vorsteher liegt die Handhabung der Orts-Polizei ob, insoweit sie nicht einem besonders ernannten Polizei-Verwalter (Bezirksbeamten, Amtmann Kreis-Amtmann) oder anderen besonderen Behörden übertragen ist.

Die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen bleiben bis auf weitere Bestimmung in Wirksamkeit.

Beschlüsse der Kommission.

§. 52.

Die Verwaltung der Polizei ist den Besitzern derjenigen Güter, denen dieselbe bei Verkündigung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zustand, in den bisherigen Bezirken auf die Dauer ihrer Besitzzeit als ein Ehrenamt zu übertragen, wenn sie zur Verwaltung dieses Ehrenamtes geeignet und dasselbe ohne Entschädigung für Dienstunkosten zu übernehmen bereit sind. Die Uebertragung erfolgt durch eine vom Könige zu vollziehende Verleihungs-Urkunde.

§. 53.

Befinden sich dergleichen Güter (§. 52.) im Besitze von Ehefrauen oder bevormundeten Personen, so ist in Stelle derselben den Ehemännern oder Vormündern die Polizei-Verwaltung unter den im §. 52. vorgeschriebenen Bedingungen durch eine gleichfalls vom Könige zu vollziehende Urkunde zu übertragen.

§. 54.

Selbstständigen unverheiratheten oder verwittweten Besitzerinnen gedachter Güter (§. 52.) kann mit Genehmigung des Königs gestattet werden, zur Verwaltung der Polizei einen Stellvertreter nach Vorschrift des §. 57. zu bestellen.

§. 55.

Die Uebertragung der Polizei-Verwaltung kann demjenigen, welcher sie auf Grund der §§. 52. und 53. beansprucht, dazu aber nach seinen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen nicht für geeignet erachtet wird, nur durch einen Plenar-Beschluß der Regierung versagt werden, nachdem zuvor die im Besitz der Polizei-Verwaltung befindlichen Mitglieder der Kreis-Versammlung mit ihrem Gutachten vernommen worden. Gegen einen solchen Beschluß steht dem Betheiligten binnen vier Wochen nach Bekanntmachung desselben der Rekurs an den Minister des Innern offen.

§. 56.

Die Polizei-Verwaltung kann dem mit derselben Beliehenen (§§. 52. u. 53.) wieder entzogen werden, wenn er seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder verletzt oder sonst durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens und Vertrauens verlustig macht. Die Entscheidung darüber erfolgt nach Vorschrift des §. 55., unterliegt aber der Bestätigung des Königs, wenn die Entziehung der Verwaltung ausgesprochen wird.

§. 57.

Wer mit der Polizei-Verwaltung nach Vorschrift der §§. 52. u. 53. beliehen ist, kann für Abwesenheits- und Verhinderungsfälle auf seine Kosten einen Stellvertreter bestellen, welcher der Regierung zur Genehmigung präsentirt und auf deren Verlangen, wenn es im Dienstinteresse nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muß. Ein solcher Stellvertreter ist vor Uebernahme seiner amtlichen Verrichtungen durch den Landrath zu verpflichten.

Regierungs-Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

§. 58.

Gegen den mit der Polizei-Verwaltung Beliehenen finden als Ordnungsstrafen nur Warnung und Verweis Statt; sind diese fruchtlos, so ist nach Vorschrift des §. 56. zu verfahren.

§. 59.

Gegen die Stellvertreter (§§. 54. und 57.) können von der vorgesetzten Staats-Behörde Ordnungsstrafen im gleichen Maaße verfügt werden, wie gegen Staatsbeamte, welche in einem ähnlichen Dienstverhältnisse stehen.

§. 60.

Ist einer Korporation oder Stiftung nach Vorschrift des §. 52. die Polizei-Verwaltung auf ihren Gütern übertragen, so kann solche durch den Vorstand derselben besorgt werden. Wird dies von Seiten der Korporation nicht für angemessen befunden, oder von der Regierung im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht für zulässig erachtet, so finden bei Ernennung des alsdann von der Korporation zu bestellenden Verwalters die Bestimmungen im §. 57. Anwendung.

§. 61.

Die Bestimmungen der §§. 51 — 60. finden auch beim Domainen-Fiskus in Bezug auf alle diejenigen Güter, Ortschaften und Bezirke Anwendung, in welchen demselben seither die Polizei-Verwaltung oblag.

§. 62.

In denjenigen Gemeinde- oder Guts-Bezirken, wo für die Polizei-Verwaltung nicht durch die in den §§. 52—61. getroffenen Anordnungen gesorgt ist, ist selbige einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern und Domainen-Pächtern auszuwählenden Eingesessenen, als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt von der Staats-Regierung zu übertragen; derselbe hat jedoch Anspruch auf eine Entschädigung für Dienstunkosten, und ist in Ansehung der Disziplin nach Vorschrift des §. 58. zu behandeln. Ist kein solcher Eingesessener vorhanden, welcher die Polizei-Verwaltung als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet oder bereit ist, so hat die Regierung einen kommissarischen Verwalter zu bestellen, welchem, außer der Entschädigung für Dienstunkosten, auch noch eine angemessene Remuneration gewährt werden muß.

§. 63.

Ergiebt sich in den Fällen des §. 62. oder sonst nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizei-Verwaltung die Bildung neuer, oder die anderweitige Abgränzung bestehender Polizei-Bezirke als nöthig, so ist solche nach Anhörung der Betheiligten und nach vernommenem Gutachten der Kreis-Versammlung durch die Regierung mit Genehmigung des Ministers des Innern festzustellen.

Den mit der Polizei-Verwaltung beliehenen Gutsbesitzern steht gegen eine

Regierungs-Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

hierdurch herbeigeführte Verkleinerung ihres seitherigen Bezirkes ein Widerspruchsrecht nicht zu; dagegen darf einem Gutsbesitzer in solchen Ortschaften, worin ihm die Polizei-Verwaltung bei Verkündigung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nicht zustand, diese Verwaltung nur auf Grund des §. 62. übertragen werden.

Die Bildung neuer, oder die anderweitige Abgränzung bestehender Polizei-Bezirke ist, so weit es nach örtlichen Verhältnissen thunlich erscheint, mit der Bildung der Gemeinde- und Guts-Bezirke (§. 48.) in Verbindung zu setzen.

§. 64.

Die Kosten der Polizei-Verwaltung und der für die Zwecke der Polizei nöthigen Einrichtungen und Maaßregeln sind, soweit sie nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen den mit der Polizei-Verwaltung Beliehenen oder der Domainen-Kasse zur Last fallen, von dem Polizei-Bezirke aufzubringen; besteht dieser nicht blos aus einem Gemeinde- oder Guts-Bezirke, so bestimmt die Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, in welchem Verhältnisse die einzelnen Gemeinden oder Güter zu den gedachten Kosten beizutragen haben.

§. 65.

Die Gemeinde-Vorsteher sind in allen polizeilichen Angelegenheiten Organe und Hülfsbehörden der mit der Polizei-Verwaltung Beliehenen und der für diese Verwaltung von der Regierung ernannten Personen, unter deren Aufsicht und Leitung sie die Orts-Polizei zu besorgen haben.

§. 66.

Den mit der Polizei-Verwaltung Beliehenen, so wie den für diese Verwaltung von der Regierung ernannten Personen, steht auch die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung unter der Kontrole und Leitung des Landraths zu.

§. 67.

Die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen bleiben bis auf weitere Bestimmungen in Wirksamkeit.

№ 105.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Düesberg.

Bericht

der

Dritten Kommission über die Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen

(Anlage B. des von der Königl. Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfes, betreffend den Erlaß provinzieller Gemeinde-Ordnungen, Nr. 5. der Drucksachen).

Während die Verhältnisse der Städte in der Provinz Westphalen, wo bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 Anwendung fand, mit denen der Städte in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie im Wesentlichen übereinstimmen, und deshalb von der Kommission für angemessen erachtet worden, die in Stelle des von der Staats-Regierung für die Städte jener sechs Provinzen vorgeschlagenen Gesetzes zu erlassende Städte-Ordnung mit einigen Modifikationen auch auf die Provinz Westphalen auszudehnen, weichen die ländlichen Gemeinde-Verhältnisse dieser Provinz von denen der östlichen Provinzen der Monarchie sehr wesentlich ab; die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7. Abschn. 2. über die Dorfgemeinden haben in Westphalen niemals Geltung gehabt, und ist hier die ländliche Gemeinde-Verfassung, den besonderen und eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechend, durch die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 geordnet und festgestellt worden.

Hiernach ist es, in Uebereinstimmung mit der Regierungs-Vorlage, als ein Bedürfniß anzuerkennen, für die Provinz Westphalen ein besonderes Gesetz zu erlassen, damit die dortige ländliche Gemeinde-Verfassung so geordnet werde, wie es die provinziellen Verhältnisse erheischen.

Bei den Berathungen hierüber ist von einer Seite der Antrag gestellt worden, die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Provinz Westphalen beizubehalten. Zur Motivirung dieses Antrages wurde angeführt, daß die gedachte Gemeinde-Ordnung bereits in einem sehr großen Theile der Provinz ausgeführt sei, und die Wiederaufhebung derselben und eine nochmalige

Reorganisation des Gemeindewesens, nachdem bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung von 1850 die Organisation desselben nach der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 kaum vollendet gewesen, nur die größten Störungen verursachen können. Diese Rücksicht habe selbst bei der Majorität des Provinzial-Landtages Anerkennung gefunden, welcher deshalb für die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung von 1850, freilich mit mehreren sehr wesentlichen Abänderungen, sich erklärt habe. — Die erwähnte Gemeinde-Ordnung gewähre, indem sie das Proletariat ausschließe, den sehr zahlreichen und beachtungswerthen Klassen der Heuerlinge und Fabrikarbeiter, welche hier zum großen Theile aus seßhaften Leuten beständen, die gebührende Theilnahme an dem Gemeinde-Recht, welches die Landgemeinde-Ordnung von 1841 ihnen versage, und beseitige dadurch eine gefährliche Quelle von Unzufriedenheit und Unordnungen. Möge auch der Spielraum, welchen die Gemeinde-Ordnung von 1850 in Beziehung auf die Annahme der Verfassung von Titel II. oder Titel III, so wie in Beziehung auf die Beibehaltung der Gesammt-Gemeinden, gestatte, zu Mißgriffen Anlaß gegeben haben, die daraus sich ergebenden übeln Folgen würden die Gemeinden von selbst auf den rechten Weg zurückführen. — Die bei den Wahlen der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister vorgekommenen Mißgriffe könnten auch bei Ernennungen von Seiten der Regierung vorkommen, und gegen das Wahlrecht selbst um so weniger einen entscheidenden Grund abgeben, als das der Regierung vorbehaltene Bestätigungsrecht eine starke Garantie gegen ungehörige Wahlen enthalte.

In Erwiederung hierauf ward von der anderen Seite bemerkt, daß bei angemessenen Uebergangs-Bestimmungen, wie sie in dem Entwurfe der Städte-Ordnung §§. 86. und 87. vorgeschlagen worden, und da die Gemeinde-Bezirke überall feststänben, aus der Einführung der beabsichtigten provinziellen Landgemeinde-Ordnung keine bedeutenden Störungen entstehen, und diese in keinem Falle von solchem Gewicht sein könnten, um eine prinzipielle als nothwendig anerkannte Reform zu hindern. Die Majorität des Provinzial-Landtages, welche übrigens eine schwache gewesen (34 Stimmen gegen 28), habe sich allerdings für die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung von 1850 erklärt, dabei aber nicht erwogen, daß die von dem Landtage selbst beantragten Abänderungen so tief eingreifend seien, daß sie eine Umgestaltung dieser Gemeinde-Ordnung nothwendig machen. — Die der letzteren zum Grunde liegende Auffassung widerstrebe ganz den Verhältnissen der Provinz, wonach die Amts- oder Gesammtgemeinde-Verfassung, die nach jener Gemeinde-Ordnung ganz in den Hintergrund trete, den Verwaltungs-Einrichtungen der Gemeinden zur Grundlage diene, und der Titel II. der gedachten Gemeinde-Ordnung für die zahlreichen, großen Kirchspiels-Gemeinden ganz unpassend sei. — Die Bestimmungen jener Ordnung über das Gemeindewähler-Recht verrücken ganz die bisherigen und noch in frischer Kraft bestehenden historischen Grundlagen des Gemeinde-Rechts, und die Erfahrungen über die Vorsteher- und Bürgermeister-Wahlen hätten deren Unzweckmäßigkeit vielfach herausgestellt; insonderheit sei auf diesem Wege nicht zu erreichen, daß die wichtigen Stellen der Amtmänner (Bürgermeister), wie dringend zu wünschen, an Männer gelangen, welche mit einer unabhängigen Stellung Ansehen und Geschäftskunde vereinigen. —

Aus diesen Gründen hat die Kommission gegen eine Minorität von 3 Stimmen den Antrag wegen Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung von 1850 abgelehnt. — Die weiteren Ergebnisse ihrer Berathungen sind in dem beiliegenden Gesetz-Entwurfe zusammengestellt, zu dessen Erläuterung folgendes bemerkt wird:

Der §. 1. entspricht dem ersten Satze des §. 11. der Regierungs-Vorlage B. mit einigen Ergänzungen, welche aus den §§. 1. und 3. der Landgemeinde-Ordnung von 1841 und aus dem §. 2. der Gemeinde-Ordnung von 1850 entnommen sind. — Die Ausnahme wegen der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes ist schon bei dem Entwurfe der Städte-Ordnung und des Gesetzes über die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung der sechs östlichen Provinzen näher motivirt.

Der §. 2. ersetzt die Bestimmungen im ersten Alinea des §. 28. der Regierungs-Vorlage B. — Die Abänderungen dieser Bestimmungen, womit der Regierungs-Kommissar sich einverstanden erklärt hat, sind durch die Rücksicht veranlaßt, daß der Begriff von Guts-Bezirken in Westphalen, wo ein Dominial-Verhältniß mit Jurisdiktion, wie in den östlichen Provinzen, niemals bestanden hat, die Privat-Jurisdiktionen früherhin von geringer Bedeutung waren und seit der Fremdherrschaft fast ganz verschwunden sind, völlig fremd ist, und die Fassung jener Bestimmungen der nicht beabsichtigten Deutung Raum läßt, als ob diejenigen Güter, in Hinsicht deren die Ausscheidung aus dem Ortsgemeinde-Verbande vor Verkündigung der Gemeinde-Ordnung von 1850 nicht mindestens beantragt worden, von der Bildung selbstständiger, den Gemeinden gleich zu achtender Besitzungen ausgeschlossen sein sollten.

Gegen die Bestimmungen des vorliegenden §. 2. ist eingewandt worden, daß die sehr geringe Zahl von Gütern, welche auf Grund der §§. 4. und 6. der Landgemeinde-Ordnung von 1841 von den Ortsgemeinden wirklich getrennt sind — im Ganzen 15 bei 415 — den Beweis liefern, wie eine solche Trennung kein Bedürfniß sei und den Verhältnissen nicht entspreche; dieselbe erscheine im Allgemeinen nicht wünschenswerth, auch habe die Majorität des Provinzial-Landtages sich dagegen erklärt.

In Erwiederung hierauf ward angeführt, daß, wenn auch die Zahl der außer dem Ortsgemeinde-Verbande befindlichen Rittergüter gering sei und voraussichtlich sich auch künftig nicht bedeutend vermehren werde, doch schon Fälle zur Sprache gebracht seien und ferner noch vorkommen können, in denen es durch die Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt werde, ein Gut für eine selbstständige, einer Gemeinde gleichzuachtende Besitzung zu erklären. Unter der im §. 2. enthaltenen Voraussetzung würde dies selbst dem §. 146. der Gemeinde-Ordnung von 1850 entsprechen; um so weniger sei daher mit Rücksicht auf die §§. 4. und 6. der Landgemeinde-Ordnung von 1841 Grund vorhanden, den größeren Gütern in den geeigneten Fällen die Bildung selbstständiger, von den Ortsgemeinden getrennter Besitzungen ganz zu versagen. Das Votum der Majorität des Landtages, aus dem dritten und vierten Stande bestehend, könne hier nicht entscheidend sein, da dieselbe lediglich das einseitige Interesse der Ortsgemeinden vor Augen gehabt und deren Beeinträchtigung besorgt hätte.

Bei der Abstimmung ist der vorliegende §. 2. gegen eine Majorität von 4 Stimmen angenommen worden.

Der §. 3. entspricht dem zweiten Satze des §. 11. der Regierungs-Vorlage B. mit einem aus den Bestimmungen des §. 2. sich von selbst ergebenden Zusatze. Die der Bestimmung „doch kann das Amt auch aus Einer Gemeinde bestehen" hinzugefügte Bedingung ist weggelassen worden, weil sie der erforderlichen innern Präzision ermangelt und leicht zu praktischen Schwierigkeiten Anlaß geben kann.

Zu dem zweiten Alinea des §. 3., welches die Bestimmungen im letzten Alinea des §. 11. der Regierungs-Vorlage B. wiedergiebt, ist vorgeschlagen

worden, diese Bestimmungen nicht dispositiv, sondern fakultativ zu fassen, um dort, wo die Auflösung des Amts sich nicht als unzweckmäßig herausstelle, keine unnöthige oder unerwünschte Aenderung hervorzurufen.

Gegen diesen Vorschlag ward eingewandt, daß in den wenigen Fällen, wo die Auflösung des Amts auf Grund des §. 150. der Gemeinde-Ordnung von 1850 durch den übereinstimmenden Antrag aller betheiligten Gemeinden herbeigeführt worden, aus dem bisherigen Amte ein Polizei-Bezirk mit einem besoldeten Kreis-Amtmann habe gebildet werden müssen; dadurch sei der eigentliche Zweck der Gemeinden, das Gehalt des Amtmanns zu ersparen, vereitelt worden, für die Gemeinden aber der sehr bald bemerklich gewordene Nachtheil entstanden, daß ihre Kommunal-Verwaltung, namentlich das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, der erforderlichen Aufsicht und Leitung entbehre. Die Majorität des Provinzial-Landtages habe sich deshalb gegen den angeführten §. 150. erklärt, und sei die Wiederherstellung der ohne alle höhere Prüfung der Zweckmäßigkeit aufgelösten Aemter um so unbedenklicher, als sich dadurch nichts ändere, als daß der Amtmann in seine frühere Wirksamkeit bei Leitung der Angelegenheiten der Einzel-Gemeinden wieder eintrete.

Der gedachte Vorschlag ist gegen eine Minorität von 5 Stimmen abgelehnt, und die Bestimmung selbst mit überwiegender Majorität angenommen worden.

Zu §. 4., welcher dem §. 12. der Regierungs-Vorlage B. entspricht, ist der Verbesserungs-Antrag gestellt worden, nach dem eventuellen Vorschlage des Provinzial-Langtages die Entscheidung darüber: welche Angelegenheiten Gegenstände des Amts-Kommunal-Verbandes sein sollen? nicht blos von dem Beschlusse der Amts-Versammlung abhängig zu machen, sondern auch, sofern es sich um neue Gegenstände dieser Art handelt, der Vorschrift der Gemeinde-Ordnung von 1850 §. 131. gemäß, die Zustimmung der Einzel-Gemeinden zu erfordern, indem nur hierdurch Beeinträchtigungen und Ueberlastungen der letzteren zu vermeiden seien.

Hierauf ward entgegnet, daß die in Rede stehende Bestimmung nur den §. 13. der Landgemeinde-Ordnung von 1841 wiedergebe, welche bisher zu Mißständen und Beschwerden keinen Anlaß gegeben habe. Dem sei auch dadurch vorgebeugt, daß die fraglichen Gegenstände für alle Gemeinden ein gemeinsames Interesse haben müssen, und der Beschluß der Amts-Versammlung der Genehmigung der Regierung unterliege. — Durch die Annahme der Bestimmung, daß die Zustimmung aller einzelnen Gemeinden erforderlich sein solle, könne durch den ganz unmotivirten Widerspruch einer einzigen sehr kleinen Gemeinde das Zustandekommen der nützlichsten Einrichtungen verhindert werden, obwohl diese von der Art wären, daß sie nur mit vereinigten Kräften sich ausführen ließen.

Bei der Abstimmung ward jedoch der gedachte Verbesserungs-Antrag mit einer Mehrheit von 11 gegen 10 Stimmen angenommen, und ist demgemäß der §. 12 der Regierungs-Vorlage B. abgeändert worden.

Der §. 5. giebt den Inhalt des §. 13. und des ersten Satzes des §. 23. der Regierungs-Vorlage B. im Wesentlichen unverändert wieder.

Der §. 6. entspricht in seinem ersten Theile dem §. 33. der Regierungs-Vorlage B. mit der Maaßgabe, daß dessen erster Satz, da derselbe für Westphalen, wo schon längst die Gemeinde-Bezirke feststehen, keine praktische Bedeutung hat, weggelassen worden ist. — Aus eben diesem Grunde sind auch die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes für die sechs östlichen Provinzen wegen Bildung der Gemeinde- und Guts-Bezirke und der dafür niederzusetzenden

Kreis- und Bezirks-Kommissionen hier ganz überflüssig; die wenigen Fälle, in denen Rittergüter außer dem Gemeinde-Verbande sich befinden, oder das Ausscheiden von Gütern, welche zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigen, beantragt werden wird, können füglich im gewöhnlichen Wege erledigt werden.

Der zweite Theil dieses Paragraphen steht in Beziehung zu dem §. 9. der Landgemeinde-Ordnung von 1841, wonach die von einem für sich bestehenden Rittergute abgetrennten Parzellen, wenn sie nicht sogleich mit einem Gute dieser Art wieder vereinigt werden, der zunächst belegenen Gemeinde einverleibt werden sollen.

Die Aufnahme einer so positiven Vorschrift wurde, obwohl sie schon längst bestehendes Gesetz gewesen ist und zu Beschwerden keinen Anlaß gegeben hat, von der Majorität für bedenklich erachtet, weil durch die Ansiedelungen kleiner Leute auf Gutsparzellen, welche demnächst von dem Gute abgetrennt werden, die Gemeinden leicht in großen Nachtheil gerathen können. — Es ist deshalb beschlossen worden, diesen Gegenstand der Provinzial-Ordnung vorzubehalten.

Der §. 7. giebt den §. 14. der Regierungs-Vorlage B. wieder. Statutarische Bestimmungen, welche nicht blos von der Provinzial-Ordnung abweichen, sondern dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind überhaupt nicht zulässig, sondern können event. nur durch Spezial-Gesetze sanktionirt werden.

Die §§. 8., 9. und 10. enthalten in mehr spezialisirter Fassung den Inhalt des §. 15. der Regierungs-Vorlage B., ausschließlich des letzten Satzes, mit der im Einverständnisse mit dem Regierungs-Kommissar hinzugefügten, auch bei allen anderen Provinzen angenommenen Bestimmung:

> daß der Provinzial-Ordnung vorbehalten bleiben solle, ob und in wiefern auch solche Einwohner, welche zwar nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, jedoch mindestens 3 Rthlr. Klassensteuer jährlich entrichten, an dem Gemeinde-Rechte Theil zu nehmen haben.

Diese Bestimmung empfiehlt sich ebenfalls für die Provinz Westphalen, da auch hier, wenngleich nicht häufig, Landgemeinden vorkommen, in denen die nicht mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner bei Ausübung des Gemeinde-Rechts nicht ganz außer Betracht bleiben können. Die Provinzial-Vertretung wird diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu nehmen haben, welcher durch die gedachte Bestimmung in keiner Weise vorgegriffen wird.

Der von einer Seite gegen den §. 10. erhobene Einwand, daß durch die in diesem Paragraphen enthaltene Erhöhung des im §. 4. der Gemeinde-Ordnung von 1850 bestimmten Census, welcher im §. 70. der Verfassungs-Urkunde vorausgesetzt sei, eine sehr große Zahl von Personen das ihnen nach diesem letzteren Paragraphen jetzt zustehende Urwählerrecht verlieren werde, wurde von der Majorität durch die schon bei den anderen Entwürfen gemachte Bemerkung beseitigt, daß dieser Punkt hier nicht in Betracht kommen könne, sondern event. bei dem vorbehaltenen Wahlgesetze seine Erledigung finden müsse.

Bei der Bezeichnung des Gemeinde-Rechts im §. 8. sind die „Wahlen" nicht, wie im §. 21. der Landgemeinde-Ordnung von 1841, besonders genannt, weil sie unter dem Ausdrucke „öffentliche Geschäfte der Gemeinde" von selbst mit begriffen sind. —

Aus der Landgemeinde-Ordnung von 1841 ist in Stelle der Ausdrücke „Gemeinde-Wähler" und „stimmberechtigte Gemeindeglieder" die schon früher in einem Theile Westphalens übliche Bezeichnung „Meistbeerbte" wieder aufgenommen.

Der §. 11. stimmt mit dem §. 9., und

der §. 12. mit dem §. 10. des von der Kommission vorgelegten Gesetz-Entwurfes für die sechs östlichen Provinzen überein.

Der §. 13. entspricht dem letzten Satze des §. 15. der Regierungs-Vorlage B., mit der Maaßgabe, daß bei den zu einer Viril-Stimme auf den Kreistagen berechtigenden Gütern, wie im §. 12. des Gesetz-Entwurfes für die sechs östlichen Provinzen, auch von der Dauer der Besitzzeit abgesehen, und anstatt „Guts-Verwalter" die weiter gehende Bezeichnung „Guts-Beamte" gebraucht worden ist.

Der §. 14. findet sich zwar nicht ganz mit denselben Worten, aber doch seinem ganzen Sinne nach in der Landgemeinde-Ordnung von 1841 und entspricht mit den Modifikationen, welche aus den Bestimmungen des §. 5. wegen der Stellung des Amtmanns zu den Einzel-Gemeinden von selbst herfließen, dem ersten Satze des §. 7. der Gemeinde-Ordnung von 1850 und dem §. 13. des Gesetz-Entwurfes für die sechs östlichen Provinzen.

Der §. 15. giebt den §. 16. der Regierungs-Vorlage B. wieder, mit einem Zusatze, welcher keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Der §. 16. enthält im zweiten Alinea einen Zusatz zu dem entsprechenden §. 17. der Regierungs-Vorlage B., welcher die Stärkung des konservativen Elements durch die Vermehrung des Einflusses der größeren Grundbesitzer überhaupt bezweckt.

Die im letzten Alinea enthaltene Beschränkung der Stimmenzahl der nicht mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner stimmt mit der Vorschrift im letzten Alinea des §. 15. des Gesetz-Entwurfes für die sechs östlichen Provinzen überein und soll das Uebergewicht der kleinen Leute verhindern.

Der §. 17. stimmt mit dem §. 18. der Regierungs-Vorlage B. überein, mit der Maaßgabe, daß die zulässige Zahl der gewählten Gemeinde-Verordneten, der Bestimmung unter Nr. 2. des §. 50. der Landgemeinde-Ordnung von 1841 gemäß, auf 18 erhöht und zugleich die Dauer der Wahl-Perioden, dem §. 52. jener Ordnung gemäß, festgesetzt worden ist.

Der Antrag, die Bestimmung wegen der Zahl der Gemeinde-Verordneten mit der im §. 16. des Gesetz-Entwurfs für die sechs östlichen Provinzen gleichlautend zu fassen, ist gegen eine Minorität von 9 Stimmen abgelehnt worden, weil die Landgemeinde-Ordnung von 1841 in dieser Hinsicht einen bereits praktisch erprobten Anhalt gewährt.

Im §. 18. ist der §. 19. der Regierungs-Vorlage B. dahin modifizirt worden, daß nicht blos die Grundsteuer, sondern auch sämmtliche direkte Steuern, mit Ausnahme der Hausirsteuer, zur Berechnung kommen sollen. Es ist hiergegen von Seiten des Regierungs-Kommissars eingewandt worden, daß diese Abänderung zwar in dem Falle, wenn zu den Meistbeerbten auch solche Einwohner gehören, die nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, nicht aber in dem Falle, wenn die Meistbeerbten blos aus Hausbesitzern bestehen, motivirt erscheine, daher es in dem letzteren Falle bei der Regierungs-Vorlage zu belassen sein möchte.

Die Majorität der Kommission erklärte sich jedoch für die unveränderte Beibehaltung des Paragraphen, damit den mit einem Hause angesessenen Meistbeerbten, welche nur einen geringen Grundbesitz, aber außerdem ein bedeutendes Vermögen haben, die gebührende Berücksichtigung zu Theil werde und nicht Ungleichheit für solche Meistbeerbte entstehe, je nachdem diese in der einen oder anderen Gemeinde wohnen.

Der §. 19. ist, als ein praktisch wichtiger Satz zur Verhütung der Wahl-

Umtriebe, aus dem §. 23. der Gemeinde-Ordnung von 1850 übernommen worden. — Der Zusatz wegen der Nichtbestätigung der Wahlen beseitigt die mit der jetzigen Verfassung nicht mehr verträgliche Bestimmung im §. 60. der Landgemeinde-Ordnung von 1841.

Der §. 20. ist eine Konsequenz aus der Bestimmung im §. 16., nach welcher die Nichtangesessenen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen in der Gemeinde-Vertretung erhalten dürfen.

Der §. 21. entspricht dem auf dem §. 15. der Gemeinde-Ordnung von 1850 beruhenden §. 22. des Gesetz-Entwurfs für die sechs östlichen Provinzen wegen der Inkompatibilitäten, welche provinziellen Verschiedenheiten nicht unterliegen können.

Im §. 22. sind die Bestimmungen des §. 20. und des letzten Satzes im §. 23. der Regierungs-Vorlage B. wieder aufgenommen, desgleichen

im §. 23. die Bestimmungen des §. 21. jener Vorlage, mit Hinzufügung einer schon in der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 61. enthaltenen und in der Gemeinde-Ordnung von 1850 §. 33. wiederholten Vorschrift, durch welche verhütet werden soll, daß die Gemeinde-Versammlungen sich unberufen und ungehöriger Weise mit fremdartigen Sachen befassen. Eine gleiche Vorschrift enthält der §. 24. des Gesetz-Entwurfs für die sechs östlichen Provinzen.

Der §. 24. wiederholt in berichtigter Fassung den zweiten Theil des §. 23. der Regierungs-Vorlage B., mit Hinzufügung einer aus dem §. 88. der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 entlehnten, sehr zweckmäßigen Bestimmung für den Fall, wenn der Amtmann bei Fassung des gesetzwidrigen 2c. Beschlusses nicht anwesend war.

Zu §. 25. In Uebereinstimmung mit dem bei Berathung der ländlichen Gemeinde-Verfassung der sechs östlichen Provinzen gefaßten Beschlusse, dessen Ergebniß in dem §. 28. des Gesetz-Entwurfes für jene Provinzen aufgenommen ist, hat die Kommission die im §. 22. der Regierungs-Vorlage B. enthaltene, unbedingte Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Beigeordneten durch den Landrath mit überwiegender Majorität abgelehnt, und sich für ein Präsentations-Recht der Gemeinden um so mehr entschieden, als letzteren schon in der Landgemeinde-Ordnung von 1841 §. 73. ein Wahlrecht in Aussicht gestellt ist, und der Provinzial-Landtag sich für dasselbe mit überwiegender Stimmenmehrheit erklärt hat. Die Bestimmung, daß die Beigeordneten nur auf Erstattung baarer Auslagen Anspruch haben, ist zur Vermeidung möglicher Weiterungen aus dem §. 31. des Gesetz-Entwurfes für die sechs östlichen Provinzen übernommen worden.

Der §. 26. giebt den zweiten Satz des §. 24. der Regierungs-Vorlage B. unverändert wieder. Der erste Satz jenes Paragraphen ist weggelassen worden, weil es bedenklich schien, in Beziehung auf die Unterbeamten jedes Wahlrecht der Gemeinden völlig auszuschließen; es bleibt daher dieser Punkt der näheren Erwägung der Provinzial-Vertretung überlassen.

Der §. 27. ist aus der Landgemeinde-Ordnung von 1841. §. 99. wegen der Wichtigkeit des darin enthaltenen Prinzips hinzugefügt worden. — Der Gesetz-Entwurf für die sechs östlichen Provinzen enthält im §. 33. dieselbe Bestimmung.

Der §. 28. entspricht dem §. 27. der Landgemeinde-Ordnung von 1841 und, dem Prinzipe nach, der Bestimmung des §. 141. der Gemeinde-Ordnung von 1850, womit auch der §. 3. des vorerwähnten Gesetz-Entwurfes übereinstimmt.

Der §. 29. giebt den ersten Theil des §. 34. der Regierungs-Vorlage B. wieder, mit Beifügung des allgemeinen Grundsatzes, wie ihn der §. 44. der Gemeinde-Ordnung von 1850 enthält und der §. 34. des Gesetz-Entwurfes für die sechs östlichen Provinzen wieder übernommen hat.

In dem §. 30. ist der den §§. 19. und 25. der Landgemeinde-Ordnung von 1841 entsprechende Inhalt des §. 25. der Regierungs-Vorlage B. in derjenigen Fassung übernommen worden, wie sie bei den übrigen Entwürfen (conf. §. 35. des vorstehend erwähnten Gesetz-Entwurfes) beschlossen worden ist.

Der §. 31. entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des §. 26. der Landgemeinde-Ordnung von 1841, des §. 44. der Gemeinde-Ordnung von 1850 und insonderheit des §. 17. der Rheinischen Gemeinde-Ordnung von 1845, in welchen der erste, mit dem §. 36. des Gesetz-Entwurfes für die sechs östlichen Provinzen gleich lautende Satz des vorliegenden Paragraphen am präcisesten ausgedruckt ist.

Der §. 32. giebt die §§. 27. und 36. der Regierungs-Vorlage B. mit den ergänzenden und modifizirenden Bestimmungen wieder, welche bei dem §. 52. des Entwurfes der Städte-Ordnung angenommen worden sind.

Der §. 33. enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie die Landgemeinde-Ordnung von 1841 §§. 28. und 39. und die Gemeinde-Ordnung von 1850 §. 49., womit auch der §. 38. des Gesetz-Entwurfes für die sechs östlichen Provinzen, ausschließlich der Bestimmung wegen Abgeltung der Dienste durch Zahlungen an die Gemeinde-Kasse, übereinstimmt.

Im §. 34. ist der §. 35., erstes Alinea, der Regierungs-Vorlage B. wiedergegeben.

Der §. 35. enthält hinsichtlich der Befreiung der Militair-Personen von den Gemeinde-Lasten und hinsichtlich der Kommunal-Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten, die bisher geltend gewesenen Vorschriften, deren Wiederaufnahme schon bei den vorhergehenden Entwürfen motivirt ist.

Der §. 36. giebt das zweite Alinea des §. 35. der Regierungs-Vorlage B. in spezialisirter Fassung wieder; eben so

der §. 37. den §. 26. jener Vorlage, mit dem keiner weiteren Erläuterung bedürfenden Zusatze, daß die freiwillige Veräußerung von Grundstücken, der Regel nach, durch öffentliche Licitation erfolgen soll.

Der §. 38. enthält den zweiten Theil des §. 34. der Regierungs-Vorlage B., mit näherer Anführung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

Zu §. 39. Der erste Satz ergiebt sich aus dem Verhältnisse der den Gemeinden gleichgestellten Güter von selbst und findet sich schon im §. 8. der Landgemeinde-Ordnung von 1841. — Die Bestimmungen im zweiten Satze entsprechen dem Inhalte des zweiten Alineas des §. 28. der Regierungs-Vorlage B., welcher durch einige, keiner näheren Erläuterung bedürfende und auch in dem §. 43. des Gesetz-Entwurfs für die sechs östlichen Provinzen aufgenommene Zusätze ergänzt worden ist.

Die §§. 40. und 41. sind nur eine Wiederholung des §. 29. der Regierungs-Vorlage B., mit einer näheren Bezeichnung der daselbst unter 1. erwähnten Gutsbesitzer.

Zu §. 42., welcher dem ersten Alinea des §. 30. der Regierungs-Vorlage entspricht, wurde von einer Seite der Antrag gestellt, in Beziehung auf die Anstellung des Amtmanns und des Beigeordneten der Amts-Versammlung in gleicher Art, wie der Gemeinde-Versammlung (§. 25.), ein Präsentations-Recht beizulegen, weil dasselbe in den Händen einer aus so konservativen Elementen zusammenge-

setzten Versammlung, wie die der Amts-Verordneten, nicht nur unbedenklich, sondern auch mit der von der Königlichen Regierung bezweckten und an sich sehr wünschenswerthen Uebertragung der Stelle des Amtmanns an größere Grundbesitzer sehr wohl verträglich sei, indem das eigene Interesse der Amts-Versammlung diese von selbst dahin führen werde, für die gedachte Stelle vorzugsweise die größeren Grundbesitzer in Aussicht zu nehmen. Auch habe die Mehrheit des Provinzial-Landtages sich für die Beibehaltung des durch die Gemeinde-Ordnung von 1850 gewährten Wahlrechts erklärt.

In Erwiederung hierauf ward von der anderen Seite angeführt, daß die erwähnte Mehrheit des Provinzial-Landtags nur eine sehr geringe (33 Stimmen gegen 31) gewesen sei, daß das Amt hauptsächlich einen Verwaltungs-Bezirk bilde, und der Amtmann darin hauptsächlich die Polizei-Obrigkeit repräsentire, daher das, was von den Gemeinden und deren Vorstehern gelte, hier keine gleichmäßige Anwendung finde; daß die Ernennung der Polizei-Obrigkeit grundsätzlich von der Staats-Regierung ausgehen müsse, welche nur in dem Ernennungs-Rechte eine sichere Gewähr dafür habe, daß zu diesem Amte Männer von Ansehn und Vertrauen, welche auf dem Lande nicht überall in großer Auswahl sich finden, berufen werden, und daß die bisherigen Wahlen in Westphalen, wo die Ernennung der mit den Funktionen der jetzigen Amtmänner betrauten Beamten durch die Regierung, nicht erst durch den §. 106. der Landgemeinde-Ordnung von 1841 neu eingeführt worden, sondern schon früher bestanden habe, häufig kein befriedigendes Ergebniß geliefert haben.

Der Antrag wegen des den Amts-Versammlungen beizulegenden Präsentations-Rechts ist gegen eine Minorität von 4 Stimmen abgelehnt, und dagegen das Prinzip der Regierungs-Vorlage hinsichtlich der Ernennung der Amtmänner und Beigeordneten durch die Staats-Regierung von der Kommission angenommen worden.

In den §§. 43., 44. und 45. ist der §. 31. und theilweise der §. 30. der Regierungs-Vorlage B. mit der Maaßgabe wiedergegeben, daß die Ernennung derjenigen Amtmänner, welche ihre Stelle als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleiden, in Uebereinstimmung mit den für die sechs östlichen Provinzen beschlossenen Bestimmungen (§. 52. u. f. des Gesetz-Entwurfes für jene Provinzen) von des Königs Majestät unmittelbar ausgehen soll, daß die übrigen Amtmänner, so wie die Beigeordneten, von dem Regierungs-Präsidenten, anstatt des für die, unter persönlicher Verantwortlichkeit zu treffende, Auswahl von Beamten wenig geeigneten Regierungs-Kollegiums, zu ernennen sind, und daß zur Sicherstellung angemessener Pensions-Beträge für die Amtmänner eine Bestimmung hinzugefügt worden, nach welcher die Pensionen nicht niedriger, als die für Staatsbeamten, sein dürfen; die im §. 61. der Gemeinde-Ordnung von 1850 bestimmten, den Vorschriften der früheren Städte-Ordnungen entsprechenden, Pensionssätze sind bedeutend höher.

Der §. 46. ist mit Rücksicht auf die Bestimmung in dem Entwurf der Städte-Ordnung §. 33. und nach Anleitung der jetzt schon bei Anstellungen stattfindenden Einrichtung neu hinzugefügt worden, um bei den Ernennungen der Amtmänner ꝛc. eine vielseitigere Erwägung zu sichern.

Der §. 47. entspricht dem §. 32. der Regierungs-Vorlage B., mit der Maaßgabe, daß der von dem Amtmann angenommene Gehülfe zur Zeichnung solcher Erlasse, welche Akte der obrigkeitlichen Gewalt sind, nicht ermächtigt sein soll, indem dergleichen Akte, wenn der Amtmann verhindert oder nicht anwesend ist, nur von dem Beigeordneten vorgenommen werden dürfen.

Der §. 48. stimmt mit den §§. 58. und 59. des Gesetz-Entwurfes für

die sechs östlichen Provinzen überein, da die Vorschriften derselben auch hier völlig angemessen und zur Vermeidung einer ungleichen Behandlung bei gleichartigen Verhältnissen selbst nothwendig erscheinen.

Der §. 49. giebt den zweiten Theil des §. 30. der Regierungs-Vorlage B., wieder mit Ausnahme der Bestimmung wegen der Unterbeamten, welche hier aus denselben Gründen, wie im §. 26., weggelassen worden ist.

Im §. 50. ist der §. 37. der Regierungs-Vorlage B. dadurch ergänzt, daß die näheren Bestimmungen wegen der Entschuldigungsgründe, in Uebereinstimmung mit dem §. 32. des Gesetz-Entwurfs für die sechs östlichen Provinzen, der Gemeinde-Ordnung überwiesen werden sollen.

Der §. 51. giebt den ersten Satz des §. 38. der Regierungs-Vorlage B. mit einer Ergänzung wieder, die weiter keiner Erläuterung bedarf.

Der §. 52. entspricht dem §. 39. der Regierungs-Vorlage B. mit denjenigen Modifikationen, welche erforderlich sind, um ihn mit den gleichartigen Bestimmungen der übrigen Entwürfe in Uebereinstimmung zu bringen.

Die aus zwölf Gemeinden des Kreises Dortmund unterm 24. Dezember v. J. an die Kammer gerichtete Petition wegen Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 findet durch die Beschlüsse über die gegenwärtige Regierungs-Vorlage ihre Erledigung.

Berlin, den 11. Februar 1852.

Die Kommission zur Berathung der Gemeinde-Ordnung.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **E. Baumstark. v. Brandt-Lauchstaedt.** Freiherr **v. Buddenbrock** (Meseritz). Graf **v. Burghauß. Denzin.** Graf **zu Dohna-Lauck. v. Düesberg** (Berichterstatter). Freiherr **v. Gaffron. v. Gerlach.** Freiherr **v. d. Goltz. Heitmann. v. Katte. Kühne. v. Meding. v. Münchhausen. v. Ploetz. v. Schmackowski. Seeger.** Freiherr **v. Seydlitz.** Freiherr **v. Vincke. v. Wedell. v. Witzleben.**

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen.

§. 1.

Grundlage der Landgemeinde-Verfassung.

Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeinde-Vorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeinde-Bezirke alle innerhalb dessen Gränzen gelegene Grundstücke, sofern nicht hinsichtlich derselben die Bestimmung des §. 2. Platz greift.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Güter, deren Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, können, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, selbstständige, den Gemeinden gleichzuachtende Besitzungen bilden. — Welche Güter für solche selbstständige Besitzungen zu erklären sind, ist in dem im §. 6. vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden.

§. 3.

Mehrere Gemeinden nebst den den Gemeinden gleichgestellten Gütern (§. 2.) bilden einen Verwaltungs-Bezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht; doch kann das Amt auch aus einer Gemeinde bestehen. Die bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestandenen Aemter werden beibehalten, und wo sie inzwischen aufgelöst sein sollten, wieder hergestellt, vorbehaltlich der sich demnächst als nöthig ergebenden Veränderungen (§. 6.).

§. 4.

Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunal-Verband mit den Rechten einer Gemeinde bilden. Welche

Angelegenheiten Gegenstände des Amts-Kommunal-Verbandes sein sollen, darüber hat, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, die Amts-Versammlung (§. 40.) unter Genehmigung der Regierung zu beschließen; doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter erforderlich.

§. 5.

Der Amtmann führt, außer der Verwaltung der Amts-Kommunal-Angelegenheiten, auch die Beaufsichtigung und Leitung der Angelegenheiten der zum Amte gehörigen Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesens, sowie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter. Derselbe hat in dem ganzen Amts-Bezirke die Polizei-Verwaltung zu besorgen; unter seiner Aufsicht und nach seinen Anweisungen hat der Gemeinde-Vorsteher die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen und die Orts-Polizei in der Gemeinde zu handhaben.

§. 6.

Die Bildung neuer Gemeinden und Aemter, sowie Veränderungen der bestehenden Gemeinde- und Amts-Bezirke, können nur mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden, nachdem zuvor die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und Aemter, ingleichen die Kreis-Vertretung, mit ihrer Erklärung gehört worden sind. Inwiefern bei Abtrennung einzelner Grundstücke von einem einer Gemeinde gleichgestellten Gute diese Grundstücke, wenn sie nicht sogleich einem anderen Gute dieser Art zugeschlagen werden, mit einer angränzenden Gemeinde zu vereinigen sind, hat die Gemeinde-Ordnung zu bestimmen.

§. 7.

Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Aemter es nöthig machen, können besondere Orts- oder Amts-Statuten (Dorf-Ordnungen) durch Beschluß der betheiligten Gemeinde- und Amts-Vertretungen unter Bestätigung des Ober-Präsidenten errichtet werden. Es können auch hierbei Abweichungen von der Gemeinde-Ordnung, sofern sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, stattfinden, doch ist in diesem Falle die Genehmigung des Königs erforderlich.

§. 8.

Gemeinden.

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden (Gemeinde-Recht) ist nur berechtigt, wer

I. Preußischer Unterthan und selbstständig ist, und

II. seit drei Jahren

1) in dem Gemeinde-Bezirke wohnt und zur Gemeinde gehört (§. 1.),

2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

3) die Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, und

4) zu den Meistbeerbten gehört.

§. 9.

Als selbstständig (§. 8. I.) wird derjenige angesehen, welcher das 25ste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht,

über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§. 10.

Zu den Meistbeerbten (§. 8. II. Nr. 4.) gehören diejenigen Einwohner, welche im Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuer-Betrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter 2 Rthlrn. und nicht über 5 Rthlr. durch den Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeinde-Behörden zu bestimmen ist; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Königs geringer festgesetzt werden. Ob und inwiefern auch solche Einwohner, welche zwar nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, jedoch einen Klassensteuer-Betrag von mindestens 3 Rthlrn. jährlich entrichten, den Meistbeerbten beigezählt werden sollen, und in welchem Verhältnisse sie alsdann an dem Stimm- und Wahlrechte Theil zu nehmen haben, darüber bleiben der Gemeinde-Ordnung die Bestimmungen vorbehalten.

§. 11.

Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde ererbt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des dreijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. In wiefern die Uebertragung unter den Lebendigen an nahe Angehörige der Vererbung gleichzustellen sei, hat die Gemeinde-Ordnung zu bestimmen.

§. 12.

In einzelnen Fällen kann die Gemeinde-Versammlung (§. 15.) von dem Erforderniſſe der dreijährigen Dauer des Wohnsitzes dispensiren.

§. 13.

Befindet sich ein Gut, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, im Gemeinde-Verbande, so ist dessen Besitzer, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besitzzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Ausübung des Gemeinde-Rechts befugt; er kann sich hierbei durch Beamte oder Pächter dieses Gutes oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen.

§. 14.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versammlung und durch den Gemeinde-Vorsteher unter Mitwirkung des Amtmanns vertreten; der Gemeinde-Vorsteher und der Amtmann sind allein die ausführende und verwaltende Behörde.

§. 15.

Die Gemeinde-Versammlung besteht, sofern die Zahl der Meistbeerbten für eine zur zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte geeignete Versammlung nicht zu groß ist, aus sämmtlichen Meistbeerbten, sonst aber aus Gemeinde-Verordneten. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 16.

Wo die Gemeinde-Versammlung aus sämmtlichen Meistbeerbten besteht, soll den Besitzern der im §. 13. bezeichneten Güter im Verhältnisse des Umfangs hres Besitzthums zu dem der übrigen Meistbeerbten eine größere Anzahl von

Stimmen, nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung beigelegt werden. — Inwiefern ein Gleiches auch in Ansehung anderer größerer Grundbesitzer stattfinden solle, bleibt der Gemeinde-Ordnung vorbehalten. Wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner an dem Stimmrechte stattfindet, darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeinde-Versammlung beigelegt werden.

§. 17.

Die Gemeinde-Verordneten bestehen:

a) aus den Besitzern derjenigen im Gemeinde-Verbande befindlichen Güter, deren Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, und

b) aus 6 bis 18 gewählten Gemeinde-Verordneten, deren Wahl auf je 6 Jahre erfolgt.

Die wegen der Zahl der Letzteren von dem Ober-Präsidenten bei Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 für die einzelnen Gemeinden getroffenen Bestimmungen treten wieder in Kraft, vorbehaltlich der sich demnächst als nöthig ergebenden Abänderungen.

Die unter Litt. a. erwähnten Gutsbesitzer können sich nach Vorschrift des §. 13. vertreten lassen.

§. 18.

Zum Behuf der Wahlen der Gemeinde-Verordneten werden die Meistbeerbten, mit Ausnahme der im §. 17. Litt. a. bezeichneten, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt. Jede Abtheilung hat einen Drittheil der Gemeinde-Verordneten zu wählen, ohne jedoch an die Abtheilung gebunden zu sein.

§. 19.

Bei den Wahlen der Gemeinde-Verordneten muß jeder Wähler dem Wahl-Vorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. — Die Wahlen unterliegen nicht der Bestätigung durch die Aufsichts-Behörde.

§. 20.

In den Gemeinden, wo zu den Meistbeerbten auch solche gehören, die nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, müssen mindestens zwei Drittel der Gemeinde-Verordneten aus Hausbesitzern bestehen.

§. 21.

Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörenden Gemeinde-Beamten;
3) die richterlichen Beamten;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft, und
5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Ver-

ordnete derselben Gemeinde sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 17. Litt. a. vermöge ihres Gutsbesitzes zu den Gemeinde-Verordneten gehören.

§. 22.

Der Gemeinde-Vorsteher führt in der Gemeinde-Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Der Amtmann kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über Etats- und Rechnungs-Sachen zu berathen ist. — Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung geführt hat, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden.

§. 23.

Die Gemeinde-Versammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instruktionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeinde-Vorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeinde-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde an sie gewiesen sind. Die Gemeinde-Versammlung darf ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 24.

Hat die Gemeinde-Versammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeinde-Vorsteher oder der Amtmann, von Amtswegen oder auf Geheiß der Aufsichts-Behörde, die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichts-Behörde sofort einzuholen. War der Amtmann bei der Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 25.

Zu dem Amte des Gemeinde-Vorstehers hat die Gemeinde-Versammlung drei von ihr durch Wahl zu bestimmende Meistbeerbte dem Landrath zu präsentiren; dieser ernennt aus denselben den Gemeinde-Vorsteher, ist jedoch befugt, wenn er keinen der Präsentirten für dieses Amt geeignet findet, nach seinem Ermessen entweder von der Gemeinde-Versammlung anderweitige Vorschläge zu erfordern, oder einen geeigneten Meistbeerbten sogleich selbst zu ernennen. In gleicher Art werden ein oder zwei Beigeordnete (Schöffen) ernannt, welche den Gemeinde-Vorsteher in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Ernennung erfolgt zunächst auf 6 Jahre; nach dreijähriger Dienstzeit kann aber eine Ernennung auf 12 Jahre oder Lebenszeit stattfinden.

Der Gemeinde-Vorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, welche von der Regierung nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung festgesetzt wird. Dem Beigeordneten wird nur Erstattung baarer Auslagen gewährt.

§. 26.

Der Elementar-Erheber der direkten Steuern versieht in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Stelle des Gemeinde-Einnehmers.

§. 27.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen und dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 28.

Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert. Unterläßt oder verweigert die Gemeinde-Versammlung, die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so läßt die Aufsichts-Behörde die erforderliche Summe auf die Gemeinde-Angehörigen vertheilen und zur Gemeinde-Kasse erheben.

§. 29.

Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26sten Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend.

§. 30.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegen stehen, von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegen stehen, eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert und deren Erhebung von der Gemeinde-Versammlung beschlossen werden.

Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 31.

In Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens wird in den bestehenden Rechts-Verhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 29. und 30. nichts geändert.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 32.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von der Gemeinde-Versammlung, beim Mangel hinreichender Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Steuern, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, beschlossen werden. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer; hierbei muß dasjenige Einkommen außer Berechnung bleiben, welches der Pflichtige von seinem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz bezieht;

2) zur Erhebung von Zuschlägen zu anderen direkten Staats-Steuern, wenn die Zuschläge entweder
   a) die Hälfte dieser Steuern übersteigen, oder
   b) nicht in gleichen Prozenten auf die Staats-Steuern gelegt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es in dem Falle unter b. nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen. Hebungen, welche in anderer Art, als durch Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern erfolgen sollen, bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung.

§. 33.

Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung kann den Gemeinde-Angehörigen die Leistung der für das Gemeinde-Bedürfniß nöthigen Dienste (Hand- und Spanndienste), zu denen jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, auferlegt werden. Dergleichen Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder durch Zahlung des abgeschätzten Betrages an die Gemeinde-Kasse abgegolten werden.

§. 34.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den persönlichen Gemeinde-Diensten, sowie hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens von den direkten Gemeinde-Abgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiungen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustanden.

§. 35.

Die servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes sind von den Gemeinde-Abgaben, soweit diese nicht in Zuschlägen zu den indirekten Verbrauchssteuern bestehen, sowie von anderen Gemeinde-Lasten frei; sind sie im Gemeinde-Bezirke mit Grundeigenthum angesessen, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so sind sie zu denjenigen Gemeinde-Abgaben und Lasten verpflichtet welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Wegen Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 anzuwenden.

§. 36.

Denjenigen Staats-Waldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuer-Fuße vertheilten Gemeinde-Lasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841, wegen Heranziehung der Staats-Waldungen zum Wegebau, fortbestehen.

§. 37.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung, so wie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;

3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und

4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Haide, Torf u. dgl.).

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf, der Regel nach, nur im Wege der öffentlichen Licitation stattfinden.

§. 38.

Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 39.

Den Gemeinden gleichgestellte Güter.

Die den Gemeinden gleichgestellten Güter (§. 2.) sind zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach den Gesetzen obliegen. — Der Besitzer eines solchen Guts hat die Verpflichtung, die Amtsverrichtungen des Gemeinde-Vorstehers ohne Entschädigung für Dienstunkosten zu besorgen; er ist jedoch befugt, für Abwesenheits- und Verhinderungsfälle einen Stellvertreter auf seine Kosten zu bestellen, welcher der Regierung zur Genehmigung präsentirt und auf deren Verlangen, wenn es im Dienst-Interesse nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muß. — Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande, oder geeignet ist.

§. 40.

Aemter.

Das Amt wird in seinen Kommunal-Angelegenheiten (§. 3.) durch die Amts-Versammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Aemtern, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, von der Gemeinde-Versammlung nicht verschieden; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet:

1) aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden;

2) aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigenden Güter, ohne Unterschied, ob diese Güter für sich bestehende, den Gemeinden gleich gestellte Besitzungen sind, oder im Gemeinde-Verbande sich befinden, und

3) aus gewählten Amts-Verordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeinde-Versammlung zu wählen ist.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 41.

Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amts-Versammlung, in Hinsicht deren Alles das gilt, was vorstehend von der Gemeinde-Versammlung bestimmt worden ist.

§. 42.

Für jedes Amt werden ein Amtmann und als Stellvertreter desselben mindestens ein Beigeordneter bestellt und von der Staats-Regierung ernannt.

§. 43.

Die Stelle des Amtmanns ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen

übertragen werden soll; die Uebertragung erfolgt durch eine vom Könige zu vollziehende Ernennungs-Urkunde. Mit diesem Ehrenamt ist nur eine Entschädigung für Dienst-Unkosten verbunden.

§. 44.

Wo kein angesehener Eingesessener (§. 43.) sich findet, welcher die Stelle des Amtmanns als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet oder bereit ist, wird ein Amtmann mit Gehalt- und Pensions-Anspruch angestellt; die Ernennung desselben erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten. Das Gehalt wird nach Vernehmung der Amts-Versammlung von der Regierung festgesetzt. Wegen der Höhe der Pension, die nicht niedriger sein darf, als die für Staatsbeamte gleicher Kategorie, bleiben die näheren Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 45.

Die Beigeordneten (§. 42.) werden vom Regierungs-Präsidenten ernannt.

§. 46.

Ueber die zu Amtmännern oder Beigeordneten zu ernennenden Personen (§§. 43. bis 45.) muß vor der Ernennung die Regierung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

§. 47.

Wer die Stelle des Amtmannes als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleidet, ist befugt, die mit dieser Stelle verbundenen Büreau-Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit durch einen von ihm anzunehmenden Gehülfen besorgen zu lassen, welcher von dem Landrathe, wenn er gegen dessen Person nichts zu erinnern findet, zu verpflichten ist, und auf Verlangen des Landraths, wenn dieser es im Dienst-Interesse nothwendig findet, wieder entlassen werden muß. — Ein solcher Gehülfe ist ermächtigt, amtliche Erlasse, welche nicht Akte der obrigkeitlichen Gewalt sind, im Auftrage und unter Verantwortlichkeit des Amtmanns zu zeichnen.

Dieser bedarf nur zu Reisen von länger als vier Wochen eines Urlaubs; bei Abwesenheit von kürzerer Dauer genügt eine Anzeige an die Aufsichts-Behörde.

§. 48.

Gegen einen Amtmann, welcher seine Stelle als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleidet, finden als Ordnungsstrafen nur Warnung und Verweis Statt. Gegen die in den §§. 39. und 47. erwähnten Stellvertreter und Gehülfen können von der Aufsichts-Behörde Ordnungsstrafen in gleichem Maaße verfügt werden, wie gegen Gemeinde-Beamte, die in ähnlichem Dienst-Verhältnisse stehen.

§. 49.

Wegen des Amts-Einnehmers finden die Bestimmungen im §. 26. Anwendung.

§. 50.

Gemeinsame Bestimmungen.
1. Verpflichtungen zur Annahme von Stellen.

Jeder zur Ausübung des Gemeinde-Rechts befähigte Eingesessene ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde und des Amts anzunehmen und während der in der Gemeinde-Ordnung zu be-

stimmenden Zeit zu versehen. Die Ablehnung, sowie die frühere Niederlegung einer solchen Stelle, soll nur aus bestimmten, in der Gemeinde-Ordnung näher festzusetzenden Gründen gestattet sein.

§. 51.

2. Aufsicht des Staats über die Gemeinden und Aemter.

Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter führt zunächst der Landrath und in höherer Instanz die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten.

§. 52.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Gemeinde-Versammlung, sofern diese nicht aus sämmtlichen Meistbeerbten besteht, oder eine Amts-Versammlung aufgelöset und eine Neuwahl derselben angeordnet werden; diese muß alsdann binnen sechs Monaten erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder der Gemeinde- oder Amts-Versammlung sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

№ 106.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Düesberg.

Bericht

der

Dritten Kommission über die Hauptgrundsätze der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz.

(Anlage C. des von der Königl. Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfes, betreffend den Erlaß provinzieller Gemeinde-Ordnungen, Nr. 5. der Drucksachen).

Die Rheinprovinz unterscheidet sich von allen anderen Provinzen wesentlich dadurch, daß daselbst Städte und plattes Land seit der Fremdherrschaft, mithin seit länger als einem halben Jahrhundert, keine verschiedene Gemeinde-Verfassung haben, und daher für beide unterm 23. Juli 1845 nur Eine Gemeinde-Ordnung erlassen worden ist, in welcher die Rittergüter keinen besonderen Platz finden, sondern überall, den bis dahin bestandenen Französischen Kommunal-Gesetzen gemäß, mit den Ortsgemeinden vereinigt sind. Für die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 fand sich in dieser Provinz ein so zugänglicher Boden, daß ihre Einführung leicht erfolgen konnte und wirklich größten Theils erfolgt ist. — Die Staats-Regierung ging deshalb auch in der dem Rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegten Denkschrift von der Ansicht aus, daß die Gemeinde-Ordnung von 1850 für die Rheinprovinz beizubehalten und nur einigen Abänderungen im konservativen und gouvernementalen Interesse zu unterwerfen sei. — Der Provinzial-Landtag erklärte sich zwar mit diesen Abänderungen fast überall einverstanden, erachtete aber, um die neue Gemeinde-Verfassung mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Provinz in Uebereinstimmung zu bringen, noch weitere Abänderungen für nöthig, welche so zahlreich und so tief eingreifend sind, daß sie eine Umgestaltung der Gemeinde-Ordnung von 1850 nöthig machen, und letztere in der Hauptsache auf die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zurückführen würden.

Der Provinzial-Landtag trug deshalb darauf an, diese Gemeinde-Ordnung entweder mit den erforderlichen Abänderungen wieder einzuführen, oder der für die Rheinprovinz zu erlassenden neuen Gemeinde-Ordnung zum Grunde zu legen. — Die Staats-Regierung hat sich für diese zweite Alternative entschieden und in

der Anlage C. die von ihr für nöthig erachteten Hauptänderungen der Gemeinde-Ordnung von 1845 aufgestellt. — Die desfallsigen Bestimmungen schließen sich überall an die einzelnen Paragraphen dieser Ordnung an, erschöpfen aber die Sache insofern nicht, als jene Ordnung noch Mehreres enthält, was als Hauptgrundsatz zu betrachten ist und durch jene Bestimmungen gar nicht berührt wird. Es würden daher zur Vervollständigung des beabsichtigten Gesetzes aus der Gemeinde-Ordnung von 1845 noch mehrere Hauptbestimmungen hier aufzunehmen sein; dies unterliegt aber, da die fraglichen Bestimmungen mit anderen verwebt und außer Zusammenhang mit letzteren nicht recht verständlich sind, großen Schwierigkeiten, und ist um so weniger zu empfehlen, als auf diesem Wege dasjenige, was der allgemeinen Legislatur vorbehalten bleiben muß, und was der Provinzial-Legislatur anheimfällt, nicht so leicht erkennbar zu machen ist, als wenn die Haupt- und Fundamental-Punkte, wie bei den übrigen Provinzen, in selbstständigen Sätzen, ohne weitere Rückweisung auf frühere Gesetze, festgestellt werden. — Demzufolge ist als Verbesserungs-Vorschlag, im Einverständnisse mit dem Regierungs-Kommissar, von einem Mitgliede der Kommission auf der Grundlage der Gemeinde-Ordnung von 1845, ein anderweitiger Gesetz-Entwurf eingebracht worden, welcher mit dem jetzt vorliegenden im Wesentlichen übereinstimmt und bei der Berathung nur in wenigen Punkten ergänzt oder modifizirt worden ist. — Bei diesen Berathungen ist, da zu der Kommission kein Mitglied aus der Rheinprovinz gehört, der Abgeordnete v. Sybel zugezogen worden.

Zunächst ist von einer Seite die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung von 1850 für die Rheinprovinz beantragt, diesem Antrage aber von der anderen Seite, in Uebereinstimmung mit dem Regierungs-Kommissar, entschieden widersprochen worden. Die Gründe für die eine und die andere Ansicht sind im Wesentlichen dieselben, welche bei der nämlichen Frage hinsichtlich der Provinz Westphalen geltend gemacht worden sind. Der Behauptung, daß die Gemeinde-Ordnung von 1850 den Wünschen der Provinz entspreche, welche sie nur ungern gegen die Gemeinde-Ordnung von 1845 vertauschen würde, ward das Votum des Provinzial-Landtages entgegengestellt, mit dem Bemerken, daß dasselbe um so mehr von Gewicht sei, als auf dem Rheinischen Landtage die Stimmen des 3ten und 4ten Standes überwiegen. — Die Gemeinde-Ordnung von 1850 entspreche in ihren Grund-Ideen eben so wenig der Rheinischen Gemeinde-Ordnung von 1845, wie der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung von 1841, da in ersterer die Bürgermeisterei-Einrichtung noch mehr, wie in letzterer die Amts-Einrichtung, für das Kommunalwesen von tief eingreifender Bedeutung ist, und der Kommunal-Verwaltung ihren Halt giebt, während die Gemeinde-Ordnung von 1850 die Einrichtung der Gesammt-Gemeinden (Bürgermeistereien und Aemter) sehr in den Hintergrund stellt und die Bildung der Gemeinde-Verfassung nach zwei verschiedenen Systemen gestattet.

Auch würde es eine auffallende Anomalie sein, wenn man die Gemeinde-Ordnung von 1850, während man dieselbe überall aufhebe und das Gemeindewesen provinziell behandle, in der Rheinprovinz fortbestehen lassen wollte.

Bei der Abstimmung wurde die Frage wegen Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung von 1850 in der Rheinprovinz mit überwiegender Majorität verneinend entschieden. Zur Erläuterung des anliegenden Entwurfes, welcher die Ergebnisse der Kommissions-Berathungen darstellt, wird Folgendes bemerkt:

Der §. 1. entspricht den §§. 1. und 3. der Gemeinde-Ordnung von 1845. Wegen der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes wird auf die Motive der Entwürfe für die übrigen Provinzen Bezug genommen.

Der §. 2. giebt den §. 7. der Gemeinde-Ordnung von 1845 wieder, mit Ausnahme des daselbst als bedingende Bestimmung hinzugefügten Satzes: „Wenn diese (die Gemeinde) von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen", indem diese Bedingung in sich nicht hinreichend bestimmt ist und daher in der Praxis leicht zu Weiterungen Anlaß geben kann.

Der §. 3. entspricht genau dem §. 8. der Gemeinde-Ordnung von 1845.

In dem §. 4. ist der wesentliche Inhalt der §§. 76. und 108. der Gemeinde-Ordnung von 1845 übernommen.

Der §. 5. stimmt mit dem §. 1. der Regierungs-Vorlage C. überein, welcher von den Bestimmungen der §§. 6. und 9. der Gemeinde-Ordnung von 1845 nur darin abweicht, daß zu Veränderungen der Bürgermeisterei-Bezirke, da die Bürgermeisterei die Rechte einer Gemeinde hat, die Genehmigung des Königs und nicht blos die des Ministers des Innern erforderlich sein soll. Dasselbe ist für Westphalen bestimmt.

Zu besonderen Anordnungen wegen Bildung der Gemeinde-Bezirke ist hier durchaus kein Bedürfniß vorhanden.

Der §. 6., welcher dem §. 2. der Regierungs-Vorlage C. entspricht, giebt den §. 11. der Gemeinde-Ordnung von 1845 im Wesentlichen, jedoch mit der aus dem §. 1. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Feststellung der Gemeinde-Verfassung in den verschiedenen Theilen der Monarchie, sich von selbst ergebenden Maaßgabe wieder, daß solche statutarische Bestimmungen, welche nicht blos von der Provinzial-Ordnung abweichen, sondern auch dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, überhaupt nicht zulässig sind, sondern event. nur durch ein Spezial-Gesetz sanktionirt werden können.

Die §§. 7. bis 9. enthalten in spezialisirter Fassung den §. 5. der Regierungs-Vorlage nebst den Bestimmungen des §. 33. der Gemeinde-Ordnung von 1845, auf deren Wiederherstellung von dem Provinzial-Landtage angetragen worden ist. Von diesen Bestimmungen ist jedoch darin abgewichen, daß in den seither auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden das Gemeinde-Recht von denselben Bedingungen, wie das Bürgerrecht in dem Entwurfe der Städte-Ordnung für die übrigen Provinzen, §. 5. Nr. 4., abhängig gemacht, und zur Berücksichtigung der in den ländlichen Gemeinden mit einem Wohnhause nicht angesessenen Einwohner beim Stimm- und Wahlrecht eine gleiche Bestimmung, wie für die übrigen Provinzen, aufgenommen worden ist, da in beiden Beziehungen kein Grund zu abweichenden provinziellen Bestimmungen hier vorliegt. Durch die Bestimmung wegen der nicht mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner findet auch der von dem Provinzial-Landtage wegen dieser Klasse von Gemeindegliedern gemachte Antrag die geeignete Berücksichtigung und Erledigung. Wegen des, in Hinsicht auf die aus der Erhöhung des Census entstehende Beschränkung des Urwählerrechts, auch hier gemachten Einwandes wird auf den Bericht über den Entwurf der Gemeinde-Verfassung für Westphalen, §. 10., Bezug genommen.

Die Worte „den Wahlen und" im §. 7. sind hier aus demselben Grunde, wie im §. 8. des Gesetz-Entwurfes für Westphalen, gestrichen worden.

Der Ausdruck „Meistbeerbte" ist aus der Gemeinde-Ordnung von 1845 wieder aufgenommen.

Wegen der §§. 10. und 11. wird auf die gleichlautenden Bestimmungen der Gesetz-Entwürfe für die übrigen Provinzen, namentlich auf die §§. 11. und 12. des Westphälischen Entwurfs, hingewiesen.

Der §. 12. entspricht dem §. 6. der Regierungs-Vorlage C., welcher nach den bei den übrigen Provinzen gefaßten Beschlüssen (siehe §. 13. des Gesetz-Entwurfs für Westphalen) ergänzt und näher bestimmt worden ist.

Der §. 13. ist aus dem §. 36. der Gemeinde-Ordnung von 1845 entlehnt.

Der §. 14. giebt im Wesentlichen den Inhalt der §§. 44., 76. und 85. der Gemeinde-Ordnung von 1845 wieder und stimmt mit §. 14. des Entwurfs für Westphalen überein.

Der §. 15. entspricht dem §. 45. der Gemeinde-Ordnung von 1845, von welchem derselbe nur darin abweicht, daß die Zahl der Meistbeerbten, mit welcher die Bildung eines Gemeinde-Raths aus Gemeinde-Verordneten eintreten soll (mehr als 18), hier nicht positiv bestimmt, sondern die Bestimmungen darüber, so wie über die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten (§. 47. a. a. O.), der Provinzial-Ordnung vorbehalten worden sind. — Wegen des Antrages des Provinzial-Landtages, in allen Fällen eine gewählte Gemeinde-Repräsentation eintreten zu lassen, wird auf die Denkschrift des Ministers des Innern zu §. 7. der Regierungs-Vorlage C. Seite 50 Bezug genommen.

Der §. 16. giebt den §. 7. der Regierungs-Vorlage C. wieder, mit zwei auch bei Westphalen angenommenen und dort näher motivirten Zusätzen wegen der größeren, jedoch nicht zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigten Grundbesitzer und wegen Beschränkung der Stimmenzahl der nicht mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner.

Im §. 17. ist der §. 8. der Regierungs-Vorlage C. mit einem Zusatze wiedergegeben, welcher eine angemessene Berücksichtigung der größeren Grundbesitzer überhaupt bezweckt. — Dieser Zusatz ist durch die Betrachtung motivirt, daß nach §. 46. der Gemeinde-Ordnung von 1845 alle Hausbesitzer, welche von ihrem im Gemeinde-Bezirke gelegenen Grundeigenthum mindestens 50 Rthlr. Hauptgrundsteuer zahlen, kraft des Gesetzes zu den Gemeinde-Verordneten gehören und in mehreren Theilen der Rheinprovinz sehr wenige Rittergüter vorhanden sind.

Der §. 18. entspricht dem §. 50. der Gemeinde-Ordnung von 1845, welchem die Bestimmungen im §. 11. der Gemeinde-Ordnung von 1850 nachgebildet sind.

Der §. 19. stimmt mit den §§. 10. und 11. der Regierungs-Vorlage C. überein.

Zu §. 20. In dem ersten Satze ist, da es sich hier um städtische Gemeinden handelt, wegen völliger Gleichartigkeit der Verhältnisse die Bestimmung des §. 16. des Entwurfs der Städte-Ordnung übernommen worden, welche von dem §. 52. der Gemeinde-Ordnung von 1845 darin abweicht, daß, anstatt des Grundbesitzes, welcher nur aus einem kleinen Stücke Garten- oder Ackerland bestehen kann, der Hausbesitz für die Hälfte der Gemeinde-Verordneten erfordert worden ist. — Der zweite Satz ist nur eine Konsequenz aus der Schlußbestimmung des §. 16. des Entwurfs.

Wegen des §. 21. wird auf die im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen im §. 21. des Westphälischen Entwurfs Bezug genommen, welche auch dem §. 9. der Regierungs-Vorlage C. entsprechen.

Der §. 22. stimmt mit §. 63. der Gemeinde-Ordnung von 1845 überein, von welchem er nur insoweit abweicht, als er die Abhängigkeit des Gemeinde-Vorstehers von dem Bürgermeister hier etwas gemildert hat, so daß ersterer nicht jederzeit zuvor den Auftrag von Letzterem abzuwarten braucht, um im Gemeinde-Rathe den Vorsitz führen zu dürfen.

Der §. 13. der Regierungs-Vorlage C. ist nicht mit aufgenommen, weil die Frage: ob zu einem Beschlusse des Gemeinde-Raths die Anwesenheit von zwei Drittheilen oder von mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich sein soll? keinen Hauptgrundsatz betrifft und daher der Provinzial-Ordnung zur Entscheidung zu überlassen ist.

Der §. 23. entspricht dem §. 61. der Gemeinde-Ordnung von 1845 und dem §. 23. des Westphälischen Entwurfes, auf dessen Motive Bezug genommen wird.

Der §. 24. entspricht dem §. 88. der Gemeinde-Ordnung von 1845 und dem §. 15. der Regierungs-Vorlage C.

Zu §. 25. Die Regierungs-Vorlage hat es in Ansehung der Ernennung der Gemeinde-Vorsteher bei dem §. 72. der Gemeinde-Ordnung von 1845 belassen; in der Kommission ward jedoch von einer Seite darauf angetragen, den Gemeinden auch hier, wie in allen anderen Provinzen, ein Präsentations-Recht beizulegen.

Zur Unterstützung dieses Antrages ward geltend gemacht, daß in der Rheinprovinz das Amt eines Gemeinde-Vorstehers wegen der fortlaufenden Kontrole und Mitwirkung des Bürgermeisters von geringerer Bedeutung sei, als in den östlichen Provinzen, und daher kein Grund vorliege, das allen anderen Provinzen zugestandene Präsentations-Recht, welches nur einen schwachen Erfolg für das durch die Gemeinde-Ordnung von 1850 eingeräumte Wahlrecht bilde, der Rheinprovinz zu versagen; letztere werde hierin eine Zurücksetzung erblicken, welche nicht verfehlen könne, einen übeln Eindruck zu machen.

In Entgegnung hierauf ward von der anderen Seite angeführt, daß die Ernennung des Gemeinde-Vorstehers durch die Staats-Behörde in der Rheinprovinz schon lange vor der Gemeinde-Ordnung von 1845 bestanden habe und von dem Provinzial-Landtage einmüthig beschlossen worden sei; daß die in Folge der Gemeinde-Ordnung von 1850 stattgefundenen Wahlen häufig nichts weniger als befriedigend ausgefallen und wegen der dortigen Verhältnisse überhaupt bedenklich seien, eine Verschiedenheit der Rheinprovinz von den übrigen Provinzen aber, bei der provinziellen Regelung des Gemeindewesens, hier eben so wenig, wie in Ansehung anderer nicht minder wichtiger Punkte, für eine die Rheinprovinz beeinträchtigende Ungleichheit angesehen werden könne.

Bei der Abstimmung erklärte sich eine Majorität von 11 Stimmen gegen 9 wider den gedachten Antrag und für die Beibehaltung der Ernennung der Gemeinde-Vorsteher durch den Landrath ohne ein Präsentations-Recht der Gemeinde.

Im Uebrigen schließt sich der §. 25. den bezüglichen Bestimmungen der Gesetz-Entwürfe für die übrigen Provinzen, und namentlich den für Westphalen, an, und weicht von der Rheinischen Gemeinde-Ordnung von 1845 nur darin wesentlich ab, daß letztere im §. 72. eine Ernennung blos auf 6 Jahre angeordnet hat, wobei dem Vorsteher freistand, das Amt nach drei Jahren niederzulegen.

Der §. 26. giebt, dem Antrage des Provinzial-Landtages gemäß, die Hauptbestimmung des §. 79. der Gemeinde-Ordnung von 1845 wieder.

Der §. 27. stimmt mit den bezüglichen Bestimmungen der übrigen Entwürfe überein; desgleichen der §. 28., welcher dem wesentlichen Inhalte der §§. 21., 22. und 87. der Gemeinde-Ordnung von 1845 entsprechend ist. —

Zu §. 29. Die Bestimmungen wegen der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-

Vermögens und wegen der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen entsprechen den §§. 17. und 20. der Gemeinde-Ordnung von 1845; im Uebrigen bedarf der vorliegende Paragraph, da er mit den Gesetz-Entwürfen der anderen Provinzen übereinstimmt, keiner weiteren Erläuterung. —

Der §. 30. ist mit den bezüglichen Bestimmungen der Gesetz-Entwürfe für die übrigen Provinzen gleichlautend (vergl. den §. 30. des Westphälischen Entwurfes), und entspricht in der Hauptsache dem Inhalte der §§. 14. und 18. der Gemeinde-Ordnung von 1845. —

Der §. 31. giebt in spezialisirter Fassung den §. 3. der Regierungs-Vorlage C. wieder und ist mit dem §. 32. des Westphälischen Entwurfes völlig übereinstimmend.

Die §§. 32. bis 37. sind mit den §§. 33. bis 38. des Gesetz-Entwurfes für die Provinz Westphalen, ausschließlich der Nr. 5. im §. 36., wegen völliger Uebereinstimmung der bezüglichen Verhältnisse beider Provinzen, gleichmäßig gefaßt. Der §. 32. entspricht im Wesentlichen den §§. 22. und 23., der §. 34. dem §. 28. und dem ersten Satze des §. 29., der §. 35. dem vorletzten Satze des §. 31., der §. 36. den §§. 95., 96. und 97., und der §. 37. dem §. 99. der Gemeinde-Ordnung von 1845. — Letztere verlangt im §. 97. die Genehmigung der Regierung auch zur Anstellung von Prozessen und zu Vergleichen über Immobiliar-Gegenstände; diese Bestimmungen sind aber, als zu weit gehend, weggelassen; im §. 45. der Gemeinde-Ordnung von 1850 ist die Konkurrenz der Aufsichts-Behörde viel beschränkter gestellt. — Der §. 34. giebt den §. 4. und die Nr. 2. des §. 36. den §. 16. der Regierungs-Vorlage C. wieder.

In den §§. 38. und 39. ist der wesentlichste Inhalt der §§. 110. bis 112. der Gemeinde-Ordnung von 1845 übernommen, mit einer aus dem §. 17. des Entwurfs sich von selbst ergebenden Modifikation der Bestimmung zu 1. im ersten Alinea des §. 110. wegen der meistbegüterten Grundeigenthümer.

Die Bestimmungen im §. 12. der Regierungs-Vorlage C. wegen solcher Angelegenheiten, bei denen mehrere Gemeinden einer oder verschiedener Bürgermeistereien betheiligt erscheinen, sind hier übergangen, weil sie, obwohl an sich ganz zweckmäßig, doch nicht als solche zu betrachten sind, welche einen Hauptgrundsatz enthalten, und am füglichsten der Provinzial-Ordnung vorbehalten bleiben.

Die §§. 40. bis 46. entsprechen den §§. 17. und 18., dem ersten Satze des §. 19. und dem §. 20. der Regierungs-Vorlage C., durch welche die §§. 103. und 107. der Gemeinde-Ordnung von 1845 wesentlich darin abgeändert worden sind, daß den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, dem Antrage des Provinzial-Landtags gemäß, die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten unter Königlicher Bestätigung belassen, die Stelle des Bürgermeisters, wo sie nicht durch Wahl besetzt wird, für ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt erklärt, und sofern sich kein Eingesessener findet, welcher diese Stelle als ein solches Ehrenamt zu übernehmen bereit oder geeignet ist, dem alsdann anzustellenden besoldeten Bürgermeister auch Anspruch auf Pension beigelegt worden ist. — Die Regierungs-Vorlage selbst ist dahin abgeändert und ergänzt worden, daß:

a) über die Bestätigung der Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten zuvor die Plenar-Versammlung der Regierung, wie im §. 33. des Entwurfes der Städte-Ordnung bestimmt worden, mit ihrer Aeußerung gehört werden soll;

b) die Bürgermeister, welche ihre Stellen als ein Ehrenamt bekleiden, von Sr. Majestät dem Könige zu ernennen sind;

c) die Ernennung der übrigen Bürgermeister, so wie der Beigeordneten, durch den Regierungs-Präsidenten, anstatt der Regierung, jedoch nach vorheriger Einholung ihrer Aeußerung, erfolgen, und

d) die den besoldeten Bürgermeistern zu gewährende Pension nicht geringer sein darf, als die für Staats-Beamte gleicher Kategorie.

Wegen dieser Abänderungen und Ergänzungen zu b, c und d wird auf den Bericht über den Entwurf für Westphalen Bezug genommen, in dessen §§. 43. bis 46. gleiche Bestimmungen getroffen sind.

Zu §. 42. wurde von einer Seite, wie bei der Provinz Westphalen hinsichtlich der Amtmänner, so auch hier hinsichtlich der Bürgermeister, der Antrag gestellt, den Bürgermeisterei-Versammlungen ein Präsentations-Recht beizulegen; der Antrag fand aber aus den in dem Berichte über den Westphälischen Entwurf §. 42. angeführten Gründen auch hier keinen Eingang.

Der §. 47. giebt den §. 19. der Regierungs-Vorlage C., ausschließlich des ersten Satzes, wieder, mit einer bereits bei dem §. 47. des Entwurfes für Westphalen näher motivirten Modifikation hinsichtlich der von dem Gehülfen des Amtmanns zu zeichnenden amtlichen Erlasse.

Der §. 48. stimmt mit dem §. 48. des vorgedachten Entwurfs überein, dessen Motive auch hier Platz greifen.

Der §. 49. entspricht dem §. 106. der Gemeinde-Ordnung von 1845.

Im §. 50. ist die Bestimmung der zur Ablehnung einer unbesoldeten Stelle berechtigenden Gründe, in Hinsicht deren der §. 21. der Regierungs-Vorlage C. auf den §. 137. der Gemeinde-Ordnung von 1850 verweist, der Provinzial-Ordnung, wie bei den übrigen Provinzen überlassen werden. — Zu bemerken ist hierbei, daß die Gemeinde-Ordnung von 1845 keine Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen enthält.

Der §. 51. entspricht den §§. 114. und 117. der Gemeinde-Ordnung von 1845, deren §. 116., hinsichtlich der größeren Städte, der Regierungs-Vorlage C. §. 23. gemäß, abgeändert worden ist.

Der §. 52. giebt den §. 14. der Regierungs-Vorlage C., mit einigen, bei den übrigen Provinzen angenommenen Modifikationen, wieder.

Die Petition des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Verordneten von Köln wegen Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 für die Rheinprovinz findet durch die Beschlüsse über die gegenwärtige Regierungs-Vorlage ihre Erledigung.

Berlin, den 11. Februar 1852.

Die Kommission zur Berathung der Gemeinde-Ordnung.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **E. Baumstark. v. Brandt-Lauchstaedt.** Freiherr **v. Buddenbrock** (Meseritz). Graf **v. Burghauß. Denzin.** Graf **zu Dohna-Lauck. v. Düesberg** (Berichterstatter). Freiherr **v. Gaffron. v. Gerlach.** Freiherr **v. d. Goltz. Heitmann. v. Katte. Kühne. v. Meding. v. Münchhausen. v. Ploetz. v. Schmackowski. Seeger.** Freiherr **v. Seydlitz.** Freiherr **v. Vincke. v. Wedell. v. Witzleben.**

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

§. 1.

Grundlage der Gemeinde-Verfassung.

Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeinde-Vorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeinde-Bezirke alle innerhalb dessen Gränzen gelegene Grundstücke. Als Einwohner werden diejenigen angesehen, welche in dem Gemeinde-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungs-Bezirk (Bürgermeisterei), welchem ein Bürgermeister vorsteht; doch kann die Bürgermeisterei auch aus einer Gemeinde bestehen.

§. 3.

Die Bürgermeisterei bildet zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu derselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunal-Verband mit den Rechten einer Gemeinde. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Bürgermeisterei-Kommunal-Verbandes sein sollen, wird, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Bürgermeisterei-Versammlung (§. 38.) unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

§. 4.

Der Bürgermeister führt, außer der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei, auch die Beaufsichtigung und Leitung der Angelegenheiten der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesens. Derselbe hat in dem ganzen Bürgermeisterei-Bezirke die Polizei-Verwaltung zu besorgen; unter seiner Aufsicht und nach

seinen Anweisungen hat der Gemeinde-Vorsteher die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen und die Orts-Polizei in der Gemeinde zu handhaben.

§. 5.

Die Bildung neuer Gemeinden und Bürgermeistereien, sowie Veränderungen der bestehenden Gemeinde- und Bürgermeisterei-Bezirke können nur mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden, nachdem zuvor die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und Bürgermeistereien, ingleichen die Kreis-Vertretung, mit ihrer Erklärung gehört worden sind.

§. 6.

Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Bürgermeistereien es nöthig machen, können besondere Statuten und Dorf-Ordnungen durch Beschluß der betheiligten Gemeinde- und Bürgermeisterei-Vertretungen unter Bestätigung des Ober-Präsidenten errichtet werden. Es können auch hierbei Abweichungen von der Gemeinde-Ordnung, sofern sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, stattfinden, doch ist in diesem Falle die Genehmigung des Königs erforderlich.

§. 7.

Gemeinden.

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden (Gemeinde-Recht) ist nur berechtigt, wer

I. Preußischer Unterthan und selbstständig ist, und

II. seit drei Jahren

1) in dem Gemeinde-Bezirke wohnt und zur Gemeinde gehört (§. 1.),

2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

3) die Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, und

4) zu den Meistbeerbten gehört.

§. 8.

Als selbstständig (§. 7. I.) wird derjenige angesehen, welcher das 25ste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§. 9.

Zu den Meistbeerbten (§. 7. II. Nr. 4.) gehören:

1) in den seither auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, diejenigen Einwohner, welche

a) ein Haus in dem Gemeinde-Bezirke besitzen, und, sofern die Gemeinde klassensteuerpflichtig ist, zugleich mindestens 3 Rthlr. Klassensteuer jährlich zahlen, oder

b) ein stehendes Gewerbe wenigstens mit einem Gehülfen, in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreiben, oder

c) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 4 Rthlrn. entrichten.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden und den

mit denselben im Gemeinde-Verbande stehenden klassensteuerpflichtigen Ortschaften, tritt an die Stelle des unter c. bestimmten Klassensteuer-Betrages ein jährliches reines Einkommen

von 200 Rthlrn. in Gemeinden von weniger als 10,000,
von 250 Rthlrn. in Gemeinden von 10,000 bis 50,000,
von 300 Rthlrn. in Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohnern;

2) in allen anderen Gemeinden diejenigen Einwohner, welche im Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuer-Betrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter 2 Rthlr. und nicht über 5 Rthlr. durch den Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeinde-Behörden zu bestimmen ist; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Königs geringer festgesetzt werden. Ob und in wiefern in diesen Gemeinden auch solche Einwohner, welche zwar nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, jedoch einen Klassensteuer-Betrag von mindestens 3 Rthlrn. jährlich entrichten, den Meistbeerbten beigezählt werden sollen, und in welchem Verhältnisse dieselben alsdann am Stimmrechte Theil zu nehmen haben, darüber bleiben der Gemeinde-Ordnung die Bestimmungen vorbehalten.

§. 10.

Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde ererbt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des dreijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. In wiefern die Uebertragung unter den Lebendigen an nahe Angehörige der Vererbung gleichzustellen sei, hat die Gemeinde-Ordnung zu bestimmen.

§. 11.

In einzelnen Fällen kann der Gemeinde-Rath (§. 15.) von dem Erfordernisse der dreijährige Dauer des Wohnsitzes dispensiren.

§. 12.

Wer im Gemeinde-Bezirke ein zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigendes Gut besitzt, ist, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besitzzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Ausübung des Gemeinde-Rechts befugt; er kann sich hierbei durch Beamte oder Pächter dieses Gutes oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen.

§. 13.

Auswärts wohnenden Hauseigenthümern, welche nicht zu den im §. 12. bezeichneten Gutsbesitzern gehören, kann das Gemeinde-Recht, sofern sie die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen von dem Gemeinde-Rathe (§. 15.) verliehen werden; sie können dasselbe nur in Person ausüben.

§. 14.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinde-Rath und durch den Gemeinde-Vorsteher unter Mitwirkung des Bürgermeisters vertreten; der Gemeinde-Vorsteher und der Bürgermeister sind allein die ausführende und verwaltende Behörde.

§. 15.

Der Gemeinde-Rath besteht:

1) in den seither auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden aus gewählten Gemeinde-Verordneten;

2) in den übrigen Gemeinden, sofern die Zahl der Meistbeerbten für eine zur zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte geeignete Versammlung nicht zu groß ist, aus sämmtlichen Meistbeerbten, sonst aber aus gewählten Gemeinde-Verordneten. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 16.

Wo in einer der unter 2. des §. 15. bezeichneten Gemeinden der Gemeinde-Rath aus sämmtlichen Meistbeerbten besteht, soll den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigenden Güter im Verhältnisse des Umfanges ihres Besitzthums zu dem der übrigen Meistbeerbten eine größere Anzahl von Stimmen nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung beigelegt werden. — Inwiefern ein Gleiches auch in Ansehung anderer größerer Grundbesitzer stattfinden solle, bleibt der Gemeinde-Ordnung vorbehalten. Wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner an dem Stimmrechte stattfindet, darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in dem Gemeinde-Rathe beigelegt werden.

§. 17.

Wo in einer der unter 2. des §. 15. bezeichneten Gemeinden der Gemeinde-Rath aus gewählten Gemeinde-Verordneten besteht, sollen außer diesen Verordneten auch die Besitzer der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigenden Güter Mitglieder des Gemeinde-Raths sein; dieselben können sich hierbei nach Vorschrift des §. 12. vertreten lassen.

Inwiefern ein Gleiches in Ansehung anderer größerer Grundbesitzer stattfinden soll, darüber bleiben der Gemeinde-Ordnung die Bestimmungen vorbehalten.

§. 18.

Zum Behuf der Wahlen der Gemeinde-Verordneten werden die Meistbeerbten, mit Ausnahme der im §. 17. bezeichneten, nach Maßgabe ihres Einkommens oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Dritttheil der Gesammtsumme des Einkommens oder der Steuern fällt. Jede Abtheilung hat einen Dritttheil der Gemeinde-Verordneten zu wählen, ohne jedoch an die Abtheilung gebunden zu sein.

§. 19.

Bei den Wahlen der Gemeinde-Verordneten muß jeder Wähler dem Wahl-Vorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. — Die Wahlen unterliegen nicht der Bestätigung durch die Aufsichts-Behörde.

§. 20.

In den unter 1. des §. 9. gedachten Gemeinden muß mindestens die Hälfte, und wo in den daselbst unter 2. gedachten Gemeinden zu den Meistbeerbten auch solche gehören, die nicht mit einem Wohnhause angesessen sind,

müssen mindestens zwei Drittel der Gemeinde-Verordneten aus Hausbesitzern bestehen.

§. 21.

Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörenden Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder der Kreis- und Landgerichte mit Einschluß der Einzelrichter ihres Gerichtssprengels, ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft, und
5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete derselben Gemeinde sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 17. vermöge ihres Grundbesitzes Mitglieder des Gemeinde-Raths sind.

§. 22.

Der Gemeinde-Vorsteher führt im Gemeinde-Rathe den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Der Bürgermeister kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über Etats- und Rechnungs-Sachen zu berathen ist. — Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz im Gemeinde-Rathe geführt hat, dessen Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden.

§. 23.

Der Gemeinde-Rath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeinde-Vorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf der Gemeinde-Rath nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde an ihn gewiesen sind. Der Gemeinde-Rath darf seine Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 24.

Hat der Gemeinde-Rath einen Beschluß gefaßt, welcher seine Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeinde-Vorsteher oder der Bürgermeister, von Amtswegen oder auf Geheiß der Aufsichts-Behörde, die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichts-Behörde sofort einzuholen. War der Bürgermeister bei Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sachen unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 25.

Für jede Gemeinde sind ein Vorsteher und als Stellvertreter desselben ein oder zwei Beigeordnete (Schöffen) vom Landrathe aus der Zahl der Meistbeerbten zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt zunächst auf 6 Jahre; nach dreijähriger Dienstzeit kann aber eine Ernennung auf 12 Jahre oder Lebenszeit stattfinden.

Der Gemeinde-Vorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, welche von der Regierung nach Vernehmung des Gemeinde-Raths festgesetzt wird. Den Beigeordneten wird nur Erstattung der baaren Auslagen gewährt.

§. 26.

Die Verwaltung der Gemeinde-Kassen kann nach dem Beschlusse der Bürgermeisterei-Versammlung dem Elementar-Erheber der direkten Steuern oder einem besonderen Gemeinde-Einnehmer übertragen werden.

§. 27.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen und dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 28.

Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert. Unterläßt oder verweigert der Gemeinde-Rath, die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so läßt die Aufsichts-Behörde die erforderliche Summe auf die Gemeinde-Angehörigen vertheilen und zur Gemeinde-Kasse erheben.

§. 29.

Der Gemeinde-Rath beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es darf aber hierdurch in den, hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bestehenden Rechtsverhältnissen nichts geändert werden; auch bleiben für diejenigen Theile der Provinz, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 30.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Beschluß des Gemeinde-Raths, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegen stehen, von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegen stehen, eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert und deren Erhebung vom Gemeinde-Rathe beschlossen werden.

Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 31.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können, beim Mangel hinreichender Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, von dem Gemeinde-Rathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Steuern, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, beschlossen werden. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer; hierbei muß dasjenige Einkommen außer Berechnung bleiben, welches der Pflichtige von seinem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz bezieht;

2) zur Erhebung von Zuschlägen zu anderen direkten Staats-Steuern, wenn die Zuschläge entweder
   a) die Hälfte dieser Steuern übersteigen, oder
   b) nicht in gleichen Prozenten auf die Staats-Steuern gelegt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es in dem Falle unter b. nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen. Hebungen, welche in anderer Art, als durch Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern erfolgen sollen, bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung.

§. 32.

Durch Beschluß des Gemeinde-Raths kann den Gemeinde-Angehörigen die Leistung der für das Gemeinde-Bedürfniß nöthigen Dienste (Hand- und Spanndienste), zu denen jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, auferlegt werden. Dergleichen Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder durch Zahlung des abgeschätzten Betrages an die Gemeinde-Kasse abgegolten werden.

§. 33.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den persönlichen Gemeinde-Diensten, sowie hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens von den direkten Gemeinde-Abgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiungen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustanden.

§. 34.

Die servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes sind von den Gemeinde-Abgaben, soweit diese nicht in Zuschlägen zu den indirekten Verbrauchssteuern bestehen, sowie von andern Gemeinde-Lasten, frei; sind sie aber im Gemeinde-Bezirke mit Grundeigenthum angesessen, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so sind sie zu denjenigen Gemeinde-Abgaben und Lasten verpflichtet, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 anzuwenden.

§. 35.

Denjenigen Staats-Waldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuer-Fuße vertheilten Gemeinde-Lasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841 wegen Heranziehung der Staats-Waldungen zum Wegebau fortbestehen.

§. 36.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung, so wie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;

2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Haide, Torf u. dgl.) und
5) zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf, der Regel nach, nur im Wege der öffentlichen Licitation stattfinden.

§. 37.

Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 38.

Bürgermeistereien.

Die Bürgermeisterei wird in ihren Kommunal-Angelegenheiten (§. 3.) durch die Bürgermeisterei-Versammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinde-Rathe nicht verschieden; in den übrigen Bürgermeistereien wird sie gebildet:

1) aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden,
2) aus den im §. 17. erwähnten Guts- und Grundbesitzern, und
3) aus gewählten Bürgermeisterei-Verordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von dem Gemeinde-Rathe zu wählen ist.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 39.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigter Vorsitzender der Bürgermeisterei-Versammlung, in Hinsicht deren Alles das gilt, was vorstehend von dem Gemeinde-Rathe bestimmt worden ist.

§. 40.

Für jede Bürgermeisterei werden ein Bürgermeister und als Stellvertreter desselben mindestens zwei Beigeordnete bestellt.

§. 41.

In denjenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, wird der Bürgermeister von der Bürgermeisterei-Versammlung auf 12 Jahre gewählt; der Gewählte bedarf der Bestätigung des Königs; wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Bürgermeisterei-Versammlung zu einer neuen Wahl; wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Könige die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu. Dasselbe findet Statt, wenn die Bürgermeisterei-Versammlung die Wahl verweigern sollte. Ueber die Ertheilung oder Versagung der Bestätigung der Wahl muß zuvor die Plenar-Versammlung der Regierung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Beigeordneten mit der Maaßgabe Anwendung, daß deren Wahl nur auf 6 Jahre erfolgt.

§. 42.

In allen anderen als den im §. 41. bezeichneten Bürgermeistereien werden die Bürgermeister und Beigeordneten von der Staats-Regierung ernannt.

§. 43.

Die Stelle des Bürgermeisters (§. 42.) ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen übertragen werden soll; die Uebertragung erfolgt durch eine vom Könige zu vollziehende Ernennungs-Urkunde. Mit diesem Ehrenamt ist nur eine Entschädigung für Dienst-Unkosten verbunden.

§. 44.

Wo kein angesehener Eingesessener (§. 43) sich findet, welcher die Stelle des Bürgermeisters als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet oder bereit ist, wird ein Bürgermeister mit Gehalt- und Pensions-Anspruch angestellt; die Ernennung desselben erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten. Das Gehalt wird nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung von der Regierung festgesetzt. Wegen der Höhe der Pension, die nicht niedriger sein darf, als die für Staatsbeamte gleicher Kategorie, bleiben die näheren Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 45.

Die im §. 42. erwähnten Beigeordneten werden vom Regierungs-Präsidenten ernannt.

§. 46.

Ueber die zu Bürgermeistern oder Beigeordneten zu ernennenden Personen (§§. 42. bis 45.) muß vor deren Ernennung die Regierung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

§. 47.

Wer die Stelle des Bürgermeisters als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleidet, ist befugt, die mit dieser Stelle verbundenen Büreau-Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit durch einen von ihm anzunehmenden Gehülfen besorgen zu lassen, welcher von dem Landrathe, wenn er gegen dessen Person nichts zu erinnern findet, zu verpflichten ist, und auf Verlangen des Landraths, wenn dieser es im Dienst-Interesse nothwendig findet, wieder entlassen werden muß. — Ein solcher Gehülfe ist ermächtigt, amtliche Erlasse, welche nicht Akte der obrigkeitlichen Gewalt sind, im Auftrage und unter Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu zeichnen. Dieser bedarf nur zu Reisen von länger als vier Wochen eines Urlaubs; bei Abwesenheit von kürzerer Dauer genügt eine Anzeige an die Aufsichts-Behörde.

§. 48.

Gegen einen Bürgermeister, welcher seine Stelle als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleidet, finden als Ordnungsstrafen nur Warnung und Verweis Statt. Gegen den von ihm angenommenen Gehülfen (§. 47.) können von der Aufsichts-Behörde Ordnungsstrafen in gleichem Maaße, wie gegen einen in ähnlichen Dienstverhältnissen stehenden Gemeinde-Beamten verfügt werden.

§. 49.

Wegen der Bürgermeisterei-Kasse finden die Vorschriften des §. 26. Anwendung.

§. 50.

Gemeinsame Bestimmungen:
1. Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

Jeder zur Ausübung des Gemeinde-Rechts befähigte Eingesessene ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde und Bürgermeisterei anzunehmen und während der in der Gemeinde-Ordnung zu bestimmenden Zeit zu versehen. Die Ablehnung, sowie die frühere Niederlegung einer solchen Stelle, soll nur aus bestimmten, in der Gemeinde-Ordnung näher festzusetzenden Gründen gestattet sein.

§. 51.

2. Aufsicht des Staats über die Gemeinden und Bürgermeistereien.

Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden und Bürgermeistereien führt zunächst der Landrath und in höherer Instanz die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten.

Bei Gemeinden, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, wird die Aufsicht unmittelbar von der Regierung ausgeübt.

§. 52.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann ein Gemeinde-Rath, sofern dieser nicht aus sämmtlichen Meistbeerbten besteht, oder eine Bürgermeisterei-Versammlung aufgelöset und eine Neuwahl derselben angeordnet werden; diese muß alsdann binnen sechs Monaten erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder des Gemeinde-Raths oder der Bürgermeisterei-Versammlung sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

№ 107.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

14. Februar 1852.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

---

1) Bericht der Finanz-Kommission über die Anträge der Abgeordneten v. Zander (Nr. 61. der Drucksachen) und Graf v. Alvensleben (Nr. 64. der Drucksachen), die Abänderung des Art. 99. der Verfassungs-Urkunde betreffend (Nr. 102. der Drucksachen).
2) Der Bericht der Neunten Kommission über den Antrag des Abgeordneten v. Zander (Nr. 20. der Drucksachen), die Abänderung des Art. 62. der Verfassungs-Urkunde betreffend (Nr. 75. der Drucksachen Seite 10.).



№ 108.

In Gemäßheit des §. 70. der diesseitigen Geschäfts-Ordnung ermangele ich nicht, Euer Hochgeboren hierneben in beglaubigter Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, wie derselbe aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgegangen und in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, zur gefälligen weitern Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 12. Februar 1852.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf **von Schwerin.**

An
den Präsidenten der Ersten Kammer
Herrn Grafen von Rittberg
Hochgeboren
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Die Kosten und Gebühren für das gerichtliche Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, sollen nach folgenden Bestimmungen angesetzt und erhoben werden.

Art. 1.

Die Gerichtsvollzieher erhalten:

1) für die Zustellung der Klage an den Gemeinde-Vorsteher (§. 30. Nr. 1. des Gesetzes vom 19. Mai 1851), ingleichen für die Zustellung der Anzeige und Aufforderung, betreffend den angefertigten Theilungs- oder Ablösungsplan an den Gemeinde-Vorsteher (§. 47. Absatz 2.) . . .	16 Sgr.	— Pf.
für die Abschrift	4 „	— „
2) für Einholung der Bescheinigung des Gemeinde-Vorstehers über die durch ihn veranlaßte Verkündigung der Klage (§. 30. Nr. 1.) oder der Anzeige und Aufforderung (§. 47.)	4 „	— „
3) für das Protokoll über Anheftung der Klage (§. 30. Nr. 2.), ingleichen für das Protokoll über Anheftung der Anzeige und Aufforderung, betreffend den angefertigten Plan (§. 47.) . . .	16 „	— „
für Einholung der Beglaubigung des Protokolls durch den Gemeinde-Vorsteher	4 „	— „
für jede angeheftete Abschrift	4 „	— „

4) für die Anzeige über Hinterlegung des Planes mit Aufforderung an die Parteien, welche keinen Anwalt bestellt haben (§. 47. Absatz 1.) . . 10 Sgr. — Pf.
für jede Abschrift . . . . 2 „ 6 „

Hinsichtlich der Reisekosten, sowie aller vorstehend nicht aufgeführten Akte der Gerichtsvollzieher kommt die Gebührentaxe vom 29. März 1851 zur Anwendung.

Bei der Klage (§§. 28—30.) wird weder Abschrift von Beweisstücken, auf welche sich dieselbe gründet, noch Abschrift des Protokolls über den Mangel der Einigung im Vorverfahren zugestellt.

Art. 2.

Die Gerichtsschreiber-Gebühren sind, wie in ordinairen Sachen, jedoch nur insoweit zu entrichten, als sie Emolumente der Gerichtsschreiber sind.

Der für den Staat bestimmte Antheil der Gerichtsschreiber-Gebühren wird nicht erhoben.

Die Gerichtsschreiber erhalten:

für die Protokolle in den Terminen vor dem Kommissar (§. 34. und folgende des Gesetzes vom 19. Mai 1851) und für den Theilungs- oder Ablösungsplan des Kommissars (§. 46.) eine Einschreibungs-Gebühr von 1 Groschen für jedes Blatt von 30 Zeilen auf der Seite.

In dem Theilungs- oder Ablösungsplan müssen Namen, Stand und Wohnort aller Parteien aufgenommen werden. Wenn das Verfahren auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachungen stattgefunden hat (§. 55.), so muß dies in dem Theilungs- oder Ablösungsplane erwähnt werden.

Bei Hinterlegungen dürfen Gerichtsschreiber-Gebühren nicht erhoben werden.

Art. 3.

Die Akte, Vakationen und Bemühungen der Anwälte, welche in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 vorgeschriebenen Verfahren erforderlich sind, werden nach dem gegenwärtig geltenden Kostentarif für ordinaire Sachen in Gemäßheit der Dekrete vom 16. Februar 1807 berechnet, insofern sie in diesem Tarif ausdrücklich bezeichnet und taxirt sind und in dem Folgenden keine Abänderung festgesetzt ist.

Art. 4.

Der Anwalt erhält:

1) für die Rekursschrift von einem abweisenden Bescheide der Regierung an die Rathskammer (§§. 2. und 7. des Gesetzes vom 19. Mai 1851) die Gebühr des Art. 78. des Tarifs vom 16ten Februar 1807;
2) für die Veröffentlichung der Klage (§. 30. Nr. 3.) im Ganzen, — ingleichen für die Veröffentlichung der Anzeige und Aufforderung, betreffend die Hinterlegung des Planes (§. 47.) im Ganzen, — die Gebühr des Art. 92. Nr. 28. des gedachten Tarifs.
Die Einrückungskosten werden als baare Auslagen vergütet;
3) für jeden gemäß Art. 70., 71. und 33. des Dekrets vom 30. März 1808 den übrigen Anwälten zugestellten und hinterlegten Antrag: die Gebühr des Art. 72. des gedachten Tarifs.

Der Antrag wird niemals höher als zu drei Blättern gerechnet;

4) für den mündlichen Vortrag vor dem Urtheile: die Gebühr des Art. 80. des gedachten Tarifs;

5) für das Gesuch an den Kommissar oder an den Notar um Termin-Bestimmung (§§. 32., 38. und folgende, §. 53.): die Gebühr des Art. 76. des gedachten Tarifs;

6) für die Mittheilung einer Termin-Bestimmung des Kommissars oder des Notars (§§. 33., 38. und folgende, §§. 41., 42., 45., 50. und 53.), oder einer Verfügung des Kommissars (§§. 45. und 50.) durch Akt von Anwalt zu Anwalt: die Gebühr des Art. 70. des gedachten Tarifs;

7) für die Vakationen in den Terminen vor dem Kommissar oder vor dem Notar oder bei den Verrichtungen der Sachverständigen (§§. 34., 35., 36., 41., 42., 44. und 53.): die Gebühr des Art. 92. Nr. 37. des gedachten Tarifs;

8) für die Vakation, um bei der Vereidung der Sachverständigen zugegen zu sein (§. 43.): die Gebühr des Art. 91. des gedachten Tarifs.

Die in den beiden vorigen Nummern 7. und 8. aufgeführten Vakationen werden von der Partei bezahlt, welche den Beistand des Anwalts in den Terminen begehrt hat;

9) für die Einsicht der Akten auf dem Sekretariate, wenn die streitenden Theile in die Sitzung verwiesen sind (§. 36.): die Gebühr des Art. 91. des Tarifs vom 16. Februar 1807;

10) für das Gesuch, durch welches nach dem Schlusse des Termins zur Feststellung der Rechte der Parteien ein Betheiligter in den Prozeß tritt (§. 41.), oder ein Zwischenpunkt beantragt wird (§. 42.): die Gebühr des Art. 75. des gedachten Tarifs.

In beiden Fällen (§§. 41. und 42.) muß das Gesuch den übrigen Anwälten zugestellt werden. Das Gesuch wird niemals höher als zu drei Blättern gerechnet;

11) für die Entnehmung der Kopie des Plans und der Karte vom Sekretariate, die Hinterlegung derselben bei dem Vorsteher der Gemeinde und die Zurücknahme der Kopie, auf welcher die Hinterlegung und deren Dauer von dem Gemeinde-Vorsteher bescheinigt ist (§. 46.): alles zusammen die Gebühr des Art. 92., Nr. 28. des gedachten Tarifs;

12) für die Anzeige über Hinterlegung des Plans an die übrigen Anwälte, mit Aufforderung, Einsicht zu nehmen (§. 47.): die Gebühr des Art. 134., Nr. 1., 2. des gedachten Tarifs;

13) für die Einsicht des Plans (§. 47.): die Gebühr des Art. 91. des gedachten Tarifs; wenn Einspruch gemacht wird, für Einsicht des Plans und Einspruchs-Akt (§§. 48. und 49.): im Ganzen das Doppelte dieser Gebühr;

14) für die Vakation, um statt der nicht erschienenen Parteien die Loosung vorzunehmen (§. 54.): die Gebühr des Art. 92., Nr. 37. des gedachten Tarifs.

Dieselbe Gebühr erhält ein beauftragter Sekretair oder dritter

Unbetheiligter. Die Gebühr gehört zu den Kosten der Betreibung;

15) für das Gesuch an die Rathskammer um Ersetzung des Kommissars oder Notars (§. 56.): die Gebühr des Art. 76. des gedachten Tarifs;

16) für die Aufforderung des säumigen Anwalts des Klägers (§. 59.) die Gebühr des Art. 70. des gedachten Tarifs;

17) für das Gesuch, um in das Recht zur Betreibung eingesetzt zu werden, nebst Einreichung desselben an die Rathskammer (§. 59.): die Gebühr des Art. 138. des gedachten Tarifs.

Für die Zustellung des Gesuchs an den betreibenden Theil durch Akt von Anwalt zu Anwalt: die Gebühr des Art. 139., Nr. 2., 3.

Für den Akt, die Antwort enthaltend, welcher innerhalb drei Tagen nach Zustellung des Gesuches der Rathskammer eingereicht und dem Gegner in Abschrift mitgetheilt werden muß: die Gebühr des Art. 139., Nr. 4., 5. des gedachten Tarifs.

Art. 5.

Es kommen nicht in Rechnung:

1) Honorar von Advokaten;
2) Mittheilung an das öffentliche Ministerium;
3) Mittheilung oder Rücknahme von Prozeß-Stücken von Anwalt zu Anwalt unmittelbar oder durch das Sekretariat (Art. 91. des Tarifs vom 16. Februar 1807);
4) der Anwalts-Akt, durch welchen das in §. 40. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 vorgesehene Verlangen eines Beklagten außer dem Akt der Anwalts-Bestellung angebracht wird;
5) Bittschriften oder Denkschriften zur Rechtfertigung, Beantwortung oder Widerlegung;
6) das Pauschquantum des Art. 145. des Tarifs vom 16. Februar 1807 für Porto.

   Das verlegte Porto, so wie die sonstigen baaren Auslagen werden auf Nachweisung liquidirt;
7) die Protokolle in den Terminen vor dem Kommissar, die Protokolle und das Gutachten der Sachverständigen, so wie der Theilungs- und Ablösungs-Plan, werden nicht zugestellt. Wenn eine Partei Ausfertigungen derselben oder Auszüge aus ihnen verlangt, so werden ihr solche von dem Sekretariate auf ihre Kosten ertheilt.

Art. 6.

Die Sachverständigen erhalten für jede Vakation bei ihren Verrichtungen 24 Sgr. Außerdem wird ihnen für die Eidesleistung eine Vakation und für die Hinterlegung des Gutachtens auf dem Sekretariate des Landgerichts ebenfalls eine Vakation zugebilligt.

Die Vakation wird zu drei Stunden und jede angefangene Vakation für eine vollendete gerechnet. An einem Tage dürfen nicht mehr als 3 Vakationen gerechnet werden.

Wenn der Wohnort der Sachverständigen über eine halbe Meile von dem Orte der Verrichtungen entfernt ist, so erhalten sie ferner Reise- und Zehrungskosten zu 20 Silbergroschen für jede Meile der Hinreise sowohl als der Rückreise.

Sind die Sachverständigen öffentliche Beamten oder auf besondere Remuneration angewiesene Techniker, so müssen ihnen, wenn sie dies statt obiger Taxe verlangen, die nach ihren Dienst-Instruktionen oder den sonstigen besonderen Festsetzungen zuständigen Vergütigungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reisekosten nach den im Regulativ vom 28. Juni 1825 und dem Erlasse vom 10. Juni 1848 bestimmten auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätzen angewiesen werden. Wenn sich unter den Sachverständigen ein Feldmesser befindet, so erhält derselbe seine Remuneration nach dem Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 und der dazugehörigen Instruktion vom 16. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung 1836 S. 181); es müssen ihm aber auf sein Verlangen die auf Diäten auszuführenden Arbeiten gleich anderen Sachverständigen nach Vakationen vergütet werden.

Art. 7.

Die drei Sachverständigen (§. 35. des Gesetzes vom 19. März 1851) bestehen in der Regel aus zwei Taxatoren und einem Feldmesser. Wenn es in außergewöhnlichen Fällen angemessen erscheint, daß drei Taxatoren ernannt werden, so kann der Kommissar, außer diesen drei Sachverständigen einen oder mehrere vereidete Feldmesser zur Vornahme der Vermessungen besonders bestimmen und denselben die Gebühren nach den bestehenden Taxen anweisen.

Der Kommissar hat die Entschädigung der Sachverständigen festzustellen und die Ansätze herabzusetzen, wenn sie übermäßig erscheinen.

Die Liquidationen der Feldmesser über geometrische Arbeiten sind vor der Festsetzung von der Bezirks-Regierung zu revidiren.

Art. 8.

Wenn die Termine vor dem Kommissar an einem Orte stattfinden, welcher über eine Viertelmeile von dem Sitze des Gerichts entfernt ist, so erhalten der Kommissar und der Gerichtsschreiber Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28. Juni 1825 und des Erlasses vom 10. Juni 1848.

Wenn für Termine, Diäten und Reisekosten bezogen werden, so erhält der Gerichtsschreiber für die in demselben aufgenommenen Protokolle keine Einschreibungs-Gebühr.

Art. 9.

Der Kommissar kann vor Anberaumung des Termins zur Feststellung der Rechte der Parteien (§. 32.) einen angemessenen Vorschuß zur Deckung der Diäten und Reisekosten des Kommissars und des Gerichtsschreibers, der Entschädigungen der Sachverständigen und Feldmesser und der Gerichtsschreiber-Gebühren, soweit sie zur Betreibung des Verfahrens erforderlich erscheinen, arbitriren und die Hinterlegung des Vorschusses durch den betreibenden Theil in einer von dem Sekretariate dem Anwalte desselben mitzutheilenden Verfügung verordnen.

Der Kommissar kann bis dahin, daß der Verfügung nachgekommen ist, mit

der Termin-Bestimmung anstehen. Er kann auch im Laufe des Verfahrens die Hinterlegung eines Vorschusses, oder wenn derselbe erschöpft ist, die Erneuerung desselben verordnen, und bis dahin, daß solche geschehen, das Verfahren abbrechen.

Die Hinterlegung des Vorschusses geschieht bei der Regierungs-Hauptkasse, oder, wenn solche sich am Sitze des Gerichtes nicht befindet, bei einer von der Regierung dazu bestimmten Steuer-Kasse. Die Kasse hat den Kommissar von der Hinterlegung zu benachrichtigen, und nur auf Anweisungen des Kommissars oder des Präsidenten des Landgerichts Zahlungen zu machen und den Rest des Vorschusses zurück zu erstatten.

Die Regierungs-Hauptkassen besorgen das Geschäft kostenfrei, die Steuer-Empfänger gegen Bezug von zwei Prozent der eingezahlten Summe.

Art. 10.

Die Diäten und Reisekosten des Kommissars und des Gerichtsschreibers werden von dem Präsidenten des Landgerichts, die Gerichtsschreiber-Gebühren, wenn sie zu den Kosten der Betreibung des Verfahrens gehören und nicht unmittelbar zu entnehmen sind, so wie die Entschädigung der Sachverständigen und Feldmesser, durch den Kommissar festgestellt, und auf den Kostenvorschuß angewiesen, oder gegen den betreibenden Theil exekutorisch erklärt.

Art. 11.

Nach Bestätigung des Plans (§§. 51., 52., 53.) kommen die Bestimmungen des Dekrets vom 16. Februar 1807 über die Liquidation der Kosten und der demselben beigefügte Tarif der Tarkosten wie in ordinairen Sachen zur Anwendung.

Die an die Regierung im Vorverfahren eingezahlten Kosten, über welche im gerichtlichen Verfahren Festsetzung getroffen ist (§. 24.), werden in die Rechnungen der Anwälte als baare Auslagen aufgenommen.

Die Liquidation geschieht durch den Kommissar, und der Gerichtsschreiber liefert Exekutorien gegen die Parteien aus.

Wenn es wegen Erheblichkeit der Betreibungskosten, oder der Anzahl der Betheiligten, oder aus anderen Gründen sachgemäß erscheint, so ist in dem Theilungs- und Ablösungsplane die Deckung der Betreibungskosten mit Einschluß der verlegten Kosten des Vorverfahrens durch Verkauf eines entsprechenden Theiles der Grundstücke vorzusehen, so daß der betreibende Theil auf den Ertrag des Verkaufs bis zum Belaufe der Betreibungskosten angewiesen wird. Gegen diese Bestimmung des Plans kann jede Partei Einspruch erheben, und die Abänderung insbesondere dadurch bewirken, daß sie selber die bis dahin verlegten Betreibungskosten bezahlt und einen von dem Kommissar zu arbitrirenden entsprechenden weiteren Kostenvorschuß hinterlegt, wogegen nach Beendigung des Verfahrens die Betreibungskosten in die Exekutorien zu ihren Gunsten aufgenommen werden.

Art. 12.

Wenn über Streitigkeiten Einzelner Entscheidungen ergehen, so wird mit der Liquidation der Kosten nach den bestehenden Vorschriften verfahren. Für Zeugenverhöre, welche verordnet werden, bleibt es, wie hinsichtlich des Verfahrens, so auch hinsichtlich der Entschädigung der Zeugen, der Gebühren der

Anwälte und aller sonstigen Gebühren und Kosten, mit Ausnahme des Stempels und des für den Staat bestimmten Antheils an den Gerichtsschreiberei-Gebühren, welcher nicht erhoben wird, bei den gegenwärtig geltenden Bestimmungen.

Art. 13.

Die Transscriptionen, sowie die Einschreibungen und Löschungen von Privilegien und Hypotheken, welche auf Grund des Theilungs- oder Ablösungsplans in den Hypothekenbüchern vorgenommen werden, sind stempel- und kostenfrei.

Auf Sukkumbenz-Strafen wird nicht erkannt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.
(L. S.) Graf **von Schwerin.**

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

17. Februar 1852.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Vormittags 11 Uhr.

Bericht der Gemeinde-Kommission über die Anträge Nr. 14., 16., 24., 25. und 55. der Drucksachen, betreffend die Kreis- und Provinzial-Landtage, sowie die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 (Nr. 94. der Drucksachen).



№ 110.

II. Legislatur =
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Berichte der Kommission für die Gemeinde-Ordnung, Nr. 94. der Drucksachen ad I.

Die Kammer wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Berufung der Provinzial-Stände für andere als kommunalständische Zwecke aus der Verfassungs-Urkunde und den Gesetzen nicht zu rechtfertigen ist,

daß die stattgefundene Berufung der Provinzial-Stände zu anderen als den genannten Zwecken aber nicht rückgängig gemacht werden kann,

und in der Voraussetzung, daß die Staats-Regierung von der bereits angekündigten Berufung der Provinzial-Stände zu anderen als kommunalständischen Zwecken abstehen werde,

geht die Kammer zur Tages-Ordnung über.

Berlin, den 16. Februar 1852.

Graf York von Wartenburg, als Antragsteller.

Unterstützt von:

Berend. v. Bethmann-Hollweg. Carl. Eichhorn. Goltdammer. Heffter. Kolbe. v. Kries. Maetzke. Magnus. v. Merckel. Frhr. v. Seydlitz. de Weerth.

№ 111.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf zu Dohna-Kunzendorf.

Bericht

der

Kommission zur Erwägung des Gesetz-Entwurfes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, Nr. 45. der Drucksachen.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 4. Januar d. J. hat die Königliche Staats-Regierung den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen bei der Kammer eingebracht, welcher laut Beschluß derselben in der Sitzung vom 9. Januar c. einer besonders dazu zu erwählenden Kommission zur Berathung überwiesen worden ist, und legt diese das Resultat ihrer Berathung in dem nachfolgenden Bericht zur weiteren Beschlußnahme der Kammer vor.

Der Vorschlag des Gesetz-Entwurfs geht im Wesentlichen dahin, daß wer die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat, befugt sein soll, wegen der in diesem Bezirk verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen, welche vollstreckbar wird, wenn der davon Betroffene nicht auf gerichtliche Entscheidung anträgt. Er ist veranlaßt durch die Uebelstände, welche aus der gänzlichen Aufhebung der früher den Polizei-Behörden zugestandenen Strafgewalt und Uebertragung derselben auf Polizei-Einzelrichter und dem damit in Verbindung stehenden Anklage-Verfahren durch die Staats-Anwaltschaft nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 sich ergeben haben, indem hierdurch nicht nur die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung so nothwendige Autorität der Polizei-Behörden in ihrem Innersten erschüttert worden ist, sondern auch besonders auf dem Lande die rasche Verfolgung der Uebertretungen im höchsten Grade erschwert wird, ja eine Menge kleiner Vergehen oft unbestraft bleiben, weil jedes auch noch so kleine Vergehen, soll es bestraft werden, dem oft mehrere Meilen entfernt wohnenden Polizei-Richter zur Anzeige gebracht werden muß, und die Gemeinde-Beamten oder Privat-Personen, denen die Anzeige obliegt, die unverhältniß-

mäßigen Mühen und Kosten eines so weiten Weges oder des schriftlichen Verfahrens scheuen.

Diese Uebelstände traten bald nach Ausführung der Verordnung vom 3. Januar 1849 so grell hervor, daß sie schon in der vorvorigen Sitzungs-Periode in der Ersten Kammer einen Antrag an das Ministerium hervorriefen auf Errichtung von Gemeinde-Gerichten. Auf diesen einzugehen hat sich jedoch die Königliche Staats-Regierung, nach den von den Appellations-Gerichten, Staats-Anwaltschaften und Regierungen darüber erforderten Berichten, nicht bewogen gefunden, dagegen bereits in der vorigen Sitzungs-Periode, weil in der großen Mehrzahl der gedachten Berichte die rasche Verfolgung der Polizei-Vergehen als ein dringendes Bedürfniß geschildert und als faktisch angeführt wird, daß aus den nächsten Umgebungen des Polizei-Richters die Anzeigen verübter Kontraventionen häufig seien, im Verhältniß der Entfernung der Ortschaften von seinem Sitz aber abnähmen, und von den entfernten Orten ganz ausblieben, zur Abhülfe dieses Uebelstandes einen dem vorliegenden ähnlichen Gesetz-Entwurf eingebracht, welcher damals der Kommission für Rechtspflege zur Berathung überwiesen und mit den von dieser vorgeschlagenen Abänderungen von der Ersten Kammer angenommen, in der Zweiten Kammer aber wegen Schluß der Sitzung unerledigt geblieben ist, was dann die neue Vorlage des gegenwärtigen Entwurfs zur Folge gehabt hat.

Die Kommission hat nun zunächst in Berücksichtigung der vorerwähnten aus dem gegenwärtigen Verfahren bei Bestrafung der Uebertretungen sich ergebenden Uebelständen und in Erwägung, daß durch die verzögerte und erschwerte Bestrafung der Uebertretungen und des dadurch herbeigeführten häufigen Unbestraftbleibens derselben der Hang dazu vermehrt, die Achtung vor dem Gesetz aber vermindert werden muß, eine sofortige möglichst schleunige Bestrafung aller Uebertretungen aber zur Bewahrung der Sittlichkeit und zur Aufrechterhaltung des Gehorsams und der Achtung vor Gesetz und Obrigkeit durchaus erforderlich sind, in Erwägung ferner, daß eine Polizei-Behörde ohne alle Strafgewalt stets machtlos und ohne das erforderliche Ansehn bleiben muß, es daher dringend nothwendig erscheint, ihr eine solche wenigstens insoweit, als es mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz von der alleinigen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch unabhängige nur der Autorität des Gesetzes unterworfene Richter irgend vereinbar ist, zu belassen, und in Erwägung endlich, daß die Kammer bereits durch die Annahme des früheren Gesetz-Entwurfes das Bedürfniß eines solchen anerkannt hat, eine Veränderung in den Verhältnissen aber seit jener Zeit nicht stattgefunden hat, — das Bedürfniß einer auf Aufrechterhaltung der Autorität der Polizei-Behörden, Beförderung schleuniger Bestrafung und Verhinderung der Straflosigkeit bei Verfolgung der Uebertretungen gerichteten Gesetzes-Vorlage einstimmig anerkannt, wobei noch insbesondere hervorgehoben worden ist, daß ohne eine solche Stärkung der Polizei-Verwaltung, wie sie durch das vorliegende Gesetz bezweckt werde, dieselbe namentlich auf dem Lande bald ganz aufhören müsse und werde.

Auch darüber war die Kommission einig, daß, obschon der vorliegende Gesetz-Entwurf die Gültigkeit der Verordnung vom 3. Januar 1849 insofern voraussetzt, als er eine Modifikation in dem darin für die Bestrafung der Uebertretungen angeordneten Verfahren bezweckt, diese Gültigkeit aber nur eine provisorische ist, indem die Verordnung noch von den Kammern berathen werden soll, dennoch dieser Umstand keine Veranlassung geben dürfe, die Berathung und Beschlußfassung der Gesetzes-Vorlage bis dahin auszusetzen, daß jene Verordnung

definitiv festgestellt worden sein wird, oder beide Gesetzes-Vorlagen einer gemeinschaftlichen Berathung zu unterziehen, weil anzunehmen, daß unter allen Umständen an dem Grundsatze festgehalten werden wird, daß auch bei Uebertretungen eigentliche Untersuchung und Bestrafung nur durch richterliche Behörden erfolgen könne, und daß folglich auch das Anklage-Verfahren mit Staats-Anwalt und Polizei-Richtern beibehalten werden muß, und weil, dies vorausgesetzt, alle Uebelstände, welche den vorliegenden Gesetz-Entwurf hervorgerufen haben, dann auch selbstredend fortbestehen, und selbst dann nicht beseitigt werden, wenn auch, wie es durch die Beschlüsse der Justiz-Kommission der Zweiten Kammer bei Berathung des Gesetzes vom 3. Januar 1849 in Aussicht gestellt ist, das Mandats-Verfahren bei dem Polizei-Richter in ausgedehnterem Maaße zur Anwendung kommen sollte, als bisher nach dem Gesetz vom 3. Januar 1849, das Bedürfniß des Gesetzes also immer vorhanden sein wird, und weil endlich dieses ein so dringendes ist, daß unter diesen Umständen um so weniger ein Aufschub der Berathung rathsam erscheint. Demgemäß hat sich die Kommission der Berathung des Gesetz-Entwurfes selbst unterzogen. Hierbei sind nun zwar von der Kommission die bereits bei Berathung der früheren Gesetzes-Vorlage erhobenen generellen Bedenken, daß einmal durch die vorläufige Straffestsetzung Seitens der Polizei-Behörde der Grundsatz, daß die Strafgerichtsbarkeit nur in Richterhand liegen dürfe, verletzt oder doch berührt werde, und dann, daß, weil man zur Zeit und vor Ausführung der Gemeinde-Ordnung nicht wisse, wie die lokalen Polizei-Behörden künftig beschaffen sein würden, man auch nicht wisse, in welche Hände man die Befugnisse des Gesetz-Entwurfes lege, angeregt und ist in letzterer Beziehung noch besonders hervorgehoben worden, daß es zweifelhaft sei, ob die mit der Polizei-Verwaltung betrauten Personen auch stets geeignet sein würden, die Vorschriften des Gesetz-Entwurfs auszuführen, z. B. in dem Mandat nach §. 2. sub b. die Strafvorschrift anzugeben, welche maaßgebend gewesen sei. Allein beide Bedenken sind nicht für begründet anerkannt worden, indem bezüglich des letzteren einmal erwogen worden ist, daß es bei Berathung eines Gesetzes nicht auf künftige mögliche Verhältnisse, sondern lediglich auf die gegenwärtig vorhandenen Zustände ankommen könne, und dann, wie anzunehmen, daß wenn bei denjenigen Organen, welchen die Ausübung der Polizei in einem gewissen Bezirk übertragen wird, die dazu erforderliche Selbstständigkeit und Befähigung vorausgesetzt werden müsse, diese auch hinreichend sein werde, um das Verfahren des Gesetz-Entwurfes in Ausführung zu bringen, während bezüglich des ersten Einwandes die Kommission lediglich der bereits früher ausgesprochenen und auch von der Kammer adoptirten Ansicht beigetreten ist, daß, da der von der Straffestsetzung Betroffene vermöge des ihm vorbehaltenen Rechts der Provokation auf richterliche Entscheidung alle Wirkung der der Polizei-Behörde ertheilten Befugniß zur Straffestsetzung sofort aufheben könne, auch dieselbe eine förmliche Untersuchung, die doch jeder richterlichen Straffestsetzung vorausgehen müsse, nicht voraussetze, die den Polizei-Behörden durch das Gesetz ertheilte Befugniß nur als der Ausfluß der exekutiven, nicht der richterlichen Gewalt angesehen werden könne, und deren Kompetenz dadurch keinesweges verletzt oder berührt werde.

In Durchführung dieser Ansicht hat auch die Kommission den gegen das dem Gesetz zum Grunde gelegte Prinzip einer blos vorläufigen Straffestsetzung durch die Polizei-Behörde, vorbehaltlich der Berufung auf richterliche Entscheidung erhobenen Bedenken, welche von mehreren Seiten aus der Organisation und den jetzigen Zuständen der Justiz überhaupt, aus dem dadurch herbeigeführ-

ten häufigen Wechsel der Unterrichter, der weder ein reges Interesse an ihrem Wirkungskreis aufkommen lassen könne, noch eine Personen- und Lokalkenntniß möglich mache, aus der Abneigung der für höhere Verhältnisse gebildeten und qualifizirten Richter, sich mit geringfügigen Polizei-Vergehen zu befassen, und der daraus entspringenden Unzufriedenheit derselben in untergeordneten Stellen, aus der politischen Parteistellung derselben, die nicht immer ohne Einfluß geblieben, und aus der Entfernung ihres Wohnsitzes und der dadurch verzögerten Bestrafung der Uebertretungen, geschöpft worden sind, und zu der Frage geführt haben, ob nicht bei Geldbußen von geringem Betrage die Berufung auf richterliche Entscheidung und jedes Rechtsmittel überhaupt auszuschließen und ob nicht die Berufung, anstatt an den Richter, zweckmäßiger und zur besseren Wahrung der Autorität der Polizei-Behörden an die diesen zunächst vorgesetzten Verwaltungs-Behörden zu richten sei? um so weniger Folge geben können, als man das Bedenkliche nicht verkennen konnte, das es haben möchte, den Weg der Justiz ganz auszuschließen, als der gute Ruf, den die Preußische Justiz von jeher genossen und stets bewährt habe, keinen gegründeten Zweifeln an der Qualifikation der richterlichen Beamten Raum geben dürfte, und als endlich auch anerkannt werden mußte, daß Alles geschehen, um den mit einer neuen Organisation in der Uebergangs-Periode stets verbundenen Uebelständen möglichst abzuhelfen.

Endlich hat die Kommission bei der allgemeinen Frage noch das Maaß und den Umfang, in welchem die Polizei-Behörden zur vorläufigen Straffestsetzung befugt sein sollen, in nähere Erwägung gezogen, indem, während nach der früheren Gesetzes-Vorlage die Befugniß dazu einmal auf die Polizei-Behörden derjenigen Gemeinden, in welchen kein Polizei-Richter seinen Sitz hat, beschränkt war, sodann nur auf solche Uebertretungen Anwendung finden sollte, welche mit einer den Betrag von 10 Rthlrn. nicht überschreitenden Strafe bedroht sind, endlich auch die Polizei-Behörden nur Geldbuße, niemals aber Gefängnißstrafe sollten festsetzen und die Substituirung der für den Unvermögensfall festzusetzenden Gefängnißstrafe nicht durch die Polizei-Behörde, sondern nur durch den Polizei-Richter sollte erfolgen können, nach der gegenwärtigen Vorlage die Straffestsetzungs-Befugniß allen Polizei-Behörden, welche in einem bestimmten Bezirke die Polizei zu verwalten haben, für alle in diesem Bezirke vorfallenden Uebertretungen ohne Rücksicht auf das Strafmaaß in abstracto und concreto und ohne Unterschied, ob das Gesetz Geld- oder Gefängnißstrafe androht, welche letztere der ersteren für den Fall des Unvermögens sofort nach §. 335. des Strafgesetzbuches zu substituiren ist, beigelegt wird.

Es wurde hierbei einerseits angeregt, daß es bedenklich scheine, der Polizei-Behörde eine so ausgedehnte Straf-Befugniß zu verleihen und es daher rathsam sein möchte, die Befugniß auf ein Maximum in concreto zu begränzen, so wie andererseits bemerkt wurde, daß so hohe Straffestsetzungen jedesmal zur Provokation auf richterliche Entscheidung führen würden.

Dem ist jedoch entgegengestellt worden, daß eine Kompetenz-Beschränkung nach Kategorien der Straf-Androhung nicht wohl ausführbar sei, daß namentlich bei der früher beabsichtigten, auf die im Gesetz nur mit 10 Rthlrn. bedrohten Uebertretungen eine Menge derselben, für welche das beabsichtigte Verfahren gerade geeignet erscheint (§. 340., Nr. 7—11., §§. 341., 343., 345., 346., 348. und 349.), von demselben ganz ausgeschlossen sein würden, daß hohe Strafen festzusetzen, schon um deswillen vermieden werden würde, damit nicht auf den Rechtsweg provozirt werde, daß gegen etwanige Extravaganzen aber eben diese Berufung schütze, und daß vielmehr zu besorgen sei, es werden zu niedrige

Strafen festgesetzt werden, daher in dieser Beziehung eine Kompetenz-Beschränkung nicht erforderlich erscheine, so wie endlich, daß es an tüchtigen, umsichtigen Polizei-Behörden nicht fehlen werde, den weniger fähigen aber durch Reglements und Instruktionen zu Hülfe gekommen werden könne.

Nachdem auch noch von Seiten der Herren Regierungs-Kommissarien gegen eine etwaige Kompetenz-Beschränkung geltend gemacht worden, daß im Prinzip des Gesetzes eine Begründung dafür nicht zu finden, dieselbe vielmehr den Motiven des Gesetzes, welches eine Stärkung der Polizei-Gewalt bezwecke, widersprechen, auch der Staats-Gewalt der heilsame und nothwendige Einfluß auf diesen Theil der Rechtspflege entzogen werden würde, indem einerseits die Polizei-Behörde, wenn sie ihre Befugniß ängstlich zu erwägen habe, leicht dahin kommen würde, die Bestrafung dem Polizei-Anwalt zu überlassen, oder andererseits ihn veranlassen, sich über das Gesetz zu stellen und zu niedrig zu erkennen, was dann der Bestrafte dankbar zu akzeptiren sich beeilen würde, so daß ein weiteres Einschreiten unmöglich gemacht würde, hat die Kommission sich unbedenklich gegen jede Kompetenz-Beschränkung und für die Ausdehnung des Verfahrens, wie sie in der gegenwärtigen Gesetzes-Vorlage enthalten ist, aussprechen zu müssen geglaubt, indem sie auch die Aufhebung des früher gemachten Unterschiedes zwischen den Orten, wo ein Polizei-Richter seinen Sitz hat, und denen, wo dies nicht der Fall ist, durch die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit eines gleichmäßigen Verfahrens gerechtfertigt hält, was auch bereits bei der früheren Berathung von der Kammer anerkannt worden ist, und ebenso die Befugniß der Polizei-Behörde zur Festsetzung von Gefängniß-Strafen darin begründet findet, daß ohne dieselbe, und wenn die Umwandlung der festgesetzten Geldstrafe in Gefängnißstrafe jedesmal durch den Richter erfolgen soll, in den meisten Fällen das Wohlthätige des abgekürzten Verfahrens verloren gehen würde, indem bei den meisten Uebertretungen wegen Vermögenslosigkeit der Uebertreter nicht Geldbuße, sondern Gefängnißstrafe zur Anwendung gebracht werden muß, und daß der Polizei-Beamte, welcher die Geldbuße zu arbitriren hat, wohl auch für fähig wird erachtet werden können, darnach die nur auf einem Rechen-Exempel beruhende Gefängnißstrafe zu arbitriren.

Zu §. 1.

Nachdem die Frage über das Maaß und den Umfang der Straffestsetzungs-Befugniß, wie sie in diesem Paragraphen den Polizei-Behörden beigelegt worden, bereits bei der allgemeinen Berathung ihre Erledigung gefunden, sind es vorzüglich noch zwei Punkte, auf welche die Berathung desselben gerichtet gewesen. Zuerst entstand die Frage, ob es nicht gerathen sein möchte, den Polizei-Behörden neben der Befugniß zugleich die Verpflichtung zur Straffestsetzung aufzulegen, indem die Polizei-Verwaltung häufig in Händen von Personen sich befinde und befinden werde, denen sie nicht Hauptgeschäft sei, und die mit den desfallsigen Gesetzen nicht vertraut seien, wozu auch häufig Indolenz überhaupt treten würde, und wenn auch, wie dagegen erinnert wurde, in der Befugniß der Regierung zur Ernennung der Polizei-Behörden ein Korrektiv gegen diesen Uebelstand liege, doch Absetzungen häufig darin auf Schwierigkeiten stoßen würden; daß es namentlich auf dem Lande an geeigneten Persönlichkeiten zum Ersatz fehlen würde.

In Erwägung jedoch, daß schon in dem dringenden Bedürfniß, welches das Gesetz veranlaßt, eine Gewähr für dessen Ausübung gegeben sei, daß diese im eigenen Interesse der Polizei-Beamten liege, indem ihnen das weitläufigere Verfahren mit Polizei-Anwalt und Polizei-Richter mindestens eben so viel Mühe

und Schreiberei verursache, wenn nicht mehr, als der Erlaß einer Straffestsetzungs-Verfügung, daß dadurch die Polizei-Behörde in die bedenkliche Lage versetzt werde, selbst in schwierigen und zweifelhaften Fällen ein Strafmandat zu erlassen, daß ferner dadurch nicht nur ein ganz neues Stadium in dem Instanzenzuge geschaffen würde, indem dann die Polizei-Behörde jedesmal zunächst zu entscheiden hätte, sondern dadurch auch der Regierung die Möglichkeit benommen werde, einzelne Uebertretungen oder ganze Kategorien derselben dem richterlichen Verfahren zu überweisen, und daß endlich dadurch das richterliche Mandats-Verfahren ganz ausgeschlossen würde, weil, wenn die Polizei-Behörde das Mandat erlassen, der Polizei-Richter das förmliche gerichtliche Verfahren einzuleiten habe, hat die Kommission dieser Ansicht nicht beitreten können und ein dahin gerichteter Verbesserungs-Antrag:

statt der Worte:

„ist befugt"

zu setzen:

„ist verpflichtet",

ist mit 11 gegen 1 Stimme abgelehnt worden.

Sodann kam zur Sprache, daß nach der Gesetzes-Vorlage die Straffestsetzung nur durch Verfügung und zwar, wie die §§. 2. und 3. ergeben, durch eine dem Angeschuldigten allemal zu behändigende, also schriftliche Verfügung erfolgen solle, während es doch sehr zur Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens dienen dürfte, wenn es gestattet sei, bei persönlicher Vorführung des Angeschuldigten ihm die Straffestsetzung sofort zu Protokoll bekannt zu machen, wo dann, im Fall derselbe sich ihr unterwerfe, sofort die Vollstreckung eintreten könne, und daß der jedesmalige Erlaß einer schriftlichen Verfügung, namentlich in den Städten, mit viel Weitläufigkeiten verbunden sein werde. Es wurde hierauf der Verbesserungs-Antrag gegründet:

im §. 1. zu sagen:

die Strafe vorläufig zu Protokoll oder durch Verfügung festzusetzen,

welcher Zusatz auch in der früheren Gesetzes-Vorlage enthalten, und von der Kammer damals adoptirt worden ist. Allein die Kommission hat sich in Berücksichtigung der größeren Ausdehnung, welche die Befugniß gegen den früheren Entwurf erhalten hat, und welche eine um so größere Garantie gegen mögliche Uebergriffe erfordere, die in der dem Angeschuldigten zu behändigenden schriftlichen Verfügung gegeben werde, in Berücksichtigung ferner, daß der Erlaß einer schriftlichen Verfügung dem Mandats-Verfahren adaequat sei, wie es die Verordnung vom 3. Januar 1849 vorschreibe, daß es wegen der 10tägigen Frist für den Angeschuldigten wichtig sei, die Verfügung in Händen zu haben, um sich vor Versäumniß zu schützen, und dieselbe auch, wenn Provokation erfolge, von Wichtigkeit sei, weil bei einer Straffestsetzung zu Protokoll der Polizei-Anwalt erst nachfragen müsse, ob die Frist noch nicht abgelaufen, in Berücksichtigung endlich, daß das Protokoll auch alles enthalten müsse, was die Verfügung besage, und daher nur die Beschwerde des Zuschickens bestehen bleibe, die für die größeren Städte hervorgehobenen Weitläufigkeiten aber auf dem Lande, für dessen Bedürfniß das Gesetz hauptsächlich berechnet sei, nicht obwalteten, in ihrer Mehrzahl mit dem Verbesserungs-Antrage nicht einverstanden erklärt, sondern denselben mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Indem nur noch erwähnt werden soll, daß schon bei der früheren Berathung ein Verbesserungs-Antrag, welcher die Fälle, in denen der Polizei-Verwal-

ter selbst oder seine Familie ein Privat-Interesse hätte, von der Kognition desselben auszuschließen bezweckt, von der Kammer in Berücksichtigung des dem Angeschuldigten durch die Provokation auf richterliche Entscheidung gewährten Schutzes und der Weitläufigkeiten, die durch die Untersuchung der Frage, ob ein solches Interesse vorhanden oder nicht, herbeigeführt werden, und die den Zweck des Gesetzes vereiteln würden, abgelehnt worden ist, trägt die Kommission darauf an:

die Kammer wolle den §. 1. in der Fassung der Gesetzes-Vorlage annehmen.

Zu §. 2.

Obwohl eine Bestimmung darüber, was die Straffestsetzungs-Verfügung enthalten solle, wodurch für dieselbe gewissermaaßen eine bestimmte Form vorgeschrieben wird, in der ursprünglichen Gesetzes-Vorlage nicht enthalten war und die darauf abzweckenden Anträge in der Kommission sowohl, als ein darauf gerichteter Verbesserungs-Antrag bei der Kammer selbst keinen Anklang gefunden haben, vielmehr angenommen wurde, daß die Bestimmungen hierüber zweckmäßiger den reglementarischen Instruktionen (§. 11.) vorbehalten blieben, weil die Aufnahme solcher Vorschriften in ein Gesetz nur da Werth und Bedeutung habe, wo ihre Verletzung bestimmte rechtliche Folgen, insbesondere die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich ziehe, so hat doch die Königliche Staats-Regierung es für zweckmäßig erachtet, eine solche Bestimmung durch Einschiebung des §. 2. in das Gesetz selbst aufzunehmen. Die Kommission ist dieser Aufnahme im Allgemeinen beigetreten, weil das Verfahren an sich eigentlich, als ein den Polizei-Behörden übertragenes, erweitertes Mandats-Verfahren, wie es in §. 171. und folgende der Verordnung vom 3. Januar 1849 für die Polizei-Richter in gewissen Fällen vorgeschrieben, zu betrachten ist, die Straffestsetzungs-Verfügung also die Stelle des Mandats vertritt, und der §. 2. nur als eine Anwendung der die Form desselben bestimmenden §§. 171. und 172. der Verordnung vom 3. Januar 1849 erscheint, und weil, während nach dem früheren Entwurf, wenn der Angeschuldigte auf richterliche Entscheidung anträgt, die Verhandlungen an den Polizei-Anwalt abgegeben werden sollten, nach dem gegenwärtigen (§. 6) die Sache zur Abkürzung des Verfahrens ganz zweckmäßig sofort dem Polizei-Richter vorgelegt werden soll, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung sofort einen Termin zur Verhandlung ansetzt, so daß also in diesen Fällen die Straffestsetzungs-Verfügung die Anklageschrift vertritt und auch schon deshalb nothwendig wird, daß sie die wesentlichen Momente der begangenen Uebertretung und deren Bezeichnung enthalte (§. 39. der Verordnung vom 3. Januar 1849).

Dagegen haben sich über den Inhalt dieser Bestimmung sehr divergirende Ansichten geltend gemacht. Darüber, daß die Beschaffenheit der Uebertretung, so wie Zeit und Ort der Verübung (Litt. a.), in der Straffestsetzungs-Verfügung angegeben werden müsse, war man einig, ebenso darüber, daß die Strafvorschrift, auf welche die Straffestsetzung sich gründet, angeführt werden müsse (Litt. b.), nachdem ein Verbesserungs-Vorschlag,

den §. 2. Litt. b. also zu fassen:

Wenn die Strafe 3 Thaler oder Gefängniß, welches einer Geldbuße von 3 Thalern gleich zu achten, übersteigt, die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;

zurückgenommen, und nur über die Frage, ob die sub Litt. c. enthaltene Bedeu-

tung ganz wegzulassen oder beizubehalten, hat eine Einigung nicht erzielt werden können, indem für die Weglassung geltend gemacht wurde, daß das Prinzip der Belehrung überhaupt in der neueren Gesetzgebung verlassen worden und bei keinem Rechtsmittel mehr stattfinde, daß durch die Bedeutung, insbesondere die Landleute, nur zweifelhaft gemacht und den Winkelkonsulenten in die Hände geliefert würden, und daß dieselben ohnedies, wenn ihnen die Strafe zu hart erschien, ihre Beschwerde darüber erheben würden, während für die Beibehaltung auf die Nothwendigkeit der dem Angeschuldigten zu gewährenden größeren Garantie verwiesen, und darauf aufmerksam gemacht wurde, wie zwischen der bloßen Straffestsetzungs-Verfügung und einem wirklichen Urtheil doch noch ein wesentlicher Unterschied obwalte und daher das bei diesen geltende Prinzip der Nichtbelehrung auf jene nicht Anwendung finden könne, und daß die Aehnlichkeit des Verfahrens mit dem richterlichen Mandats-Verfahren, die Aufnahme der Belehrung, welche an die Stelle der dort an den Angeschuldigten zu richtenden Aufforderung, seine etwanigen Einwendungen geltend zu machen, trete, erfordere.

Es ist daher der Antrag,

Litt. c. in §. 2. ganz zu streichen,

zur Abstimmung gebracht und mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen worden.

Die Kommission beantragt demnach:

die Kammer wolle den §. 2. mit Weglassung der Bestimmung sub Litt. c. annehmen.

Zu §. 3.

Der frühere Gesetzes-Entwurf enthielt für die Behändigung der Verfügung an den Angeschuldigten keine Bestimmung, und es wurde auch bei der früheren Berathung eine solche für nothwendig nicht erachtet, weil man angenommen, daß die Bestimmungen darüber in die Instruktionen aufgenommen werden könnten. Wenn nun bei der neuen Gesetzes-Vorlage eine ausdrückliche Bestimmung darüber in das Gesetz selbst aufgenommen worden ist, so ist es unzweifelhaft deshalb geschehen, weil einmal zur Feststellung des Tages der erfolgten Bekanntmachung eine bestimmte Form wünschenswerth erschien, und dann, weil dabei zugleich den vereideten Verwaltungs-Beamten der Glaube der Gerichtsboten beizulegen war, was in einer bloßen Instruktion bedenklich hätte erscheinen können.

Die Kommission hat deshalb gegen die Aufnahme des §. 3. in das Gesetz, so wie gegen dessen Fassung, nichts zu erinnern gehabt, trägt vielmehr darauf an:

die Kammer wolle den §. 3. in der Fassung der Gesetzes-Vorlage annehmen.

Zu §. 4.

Der §. 4. hat gegen die gleiche Bestimmung des früheren Entwurfes in sofern eine Aenderung erfahren, als darnach dem Angeschuldigten die baaren Auslagen des Verfahrens in allen Fällen zur Last gelegt werden, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird, also nicht nur dann, wenn er die Straf-Verfügung vollstreckbar werden läßt, sondern auch dann, wenn er auf richterliche Entscheidung angetragen, und durch diese zu Strafe verurtheilt worden ist, was der frühere Entwurf wenigstens unbestimmt ließ. Es ist mit der jetzigen Bestimmung des §. 4. dem von der Kammer damals angenommenen Antrage der früheren Kommission entsprochen, und die gegenwärtige Kommission hat keine Veranlassung gehabt, dem früheren Beschluß nicht beizutreten, trägt vielmehr darauf an:

die Kammer wolle den §. 4. in der Fassung der Gesetzes-Vorlage annehmen.

Zu §. 5.

In Betreff des dem Angeschuldigten nach dieser Bestimmung zustehenden Rechtes der Berufung auf gerichtliche Entscheidung ist zwar hier nochmals die bei der allgemeinen Berathung bereits verhandelte Frage, ob diese Berufung nicht wenigstens bei den geringeren Strafen auszuschließen, angeregt und zur Stärkung der Autorität der Polizei-Behörden der Verbesserungs-Antrag gestellt worden, den §. 5. dahin zu fassen:

> Gegen eine solche Straffestsetzung (§. 1.) steht dem Angeschuldigten frei, innerhalb 10 Tagen vom Tage der Insinuation der Straffestsetzung an
>
> 1) wenn die festgesetzte Strafe 5 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßiges Gefängniß (§. 335. des Strafgesetzbuchs) nicht übersteigt, bei der Polizei-Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eine Rekurs-Beschwerde an deren vorgesetzte Dienst-Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzumelden;
> 2) wenn die festgesetzte Strafe 5 Rthlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiges Gefängniß übersteigt, bei dem Polizei-Richter oder Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Diese haben hiervon im Laufe des nächsten Tages den Polizei-Verwalter, welcher die Straf-Verfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß auf sein Verlangen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

Allein die Kommission ist, in Erwägung, daß dadurch dem Angeschuldigten die nach der Tendenz des Gesetzes ihm zustehende Wahl zwischen dem polizeilichen und richterlichen Verfahren verschränkt werden würde, daß im administrativen Wege nicht, wie bei der gerichtlichen Verhandlung, eine Erhöhung der Strafe eintreten könne, daß eine eigentliche Untersuchung nicht vorangehe, die vorgesetzte Dienst-Behörde daher leicht in den Fall kommen könnte, vom Thatbestand nicht gehörig informirt zu sein, daß ferner gerade bei dem vorgeschlagenen Instanzenzug der Fall, daß der Angeschuldigte davon Gebrauch machen werde, weit häufiger zu erwarten sei, als wenn ihm nur, wie in der Gesetzes-Vorlage, die Provokation an den Richter offen gelassen sei, indem die Weiterungen, welche mit dieser für den Angeschuldigten verbunden seien, gerade eine wohlthätige Schranke gegen zu häufige Benutzung desselben bildeten, so wie der Umstand, daß der Angeschuldigte wisse, die vorgesetzte Behörde könne die Strafe nicht verschärfen, wohl aber der Polizei-Richter, und daß endlich durch die Bestimmung eines Maximums der Strafe für das polizeiliche Rekurs-Verfahren die Polizei-Behörde verleitet werden könnte, über dasselbe nicht hinauszugehen, um die Berufung an den Polizei-Richter abzuschneiden, bei ihrer in der allgemeinen Berathung angenommenen Ansicht stehen geblieben und deshalb der Verbesserungs-Vorschlag zurückgezogen worden.

Auch zwei andere auf Ausschließung resp. Beschränkung und Erschwerung der Berufung auf richterliche Entscheidung abzielende Verbesserungs-Anträge, dahin lautend:

1) zu §. 5. folgenden Zusatz zu machen:

> Gegen die Straffestsetzung bis zur Höhe von 3 Rthlrn. oder, wie anderer Seits noch beantragt wurde, bis zur Höhe von 1 Rthlr. findet keine Berufung Statt; es steht dagegen dem Verurtheilten frei, innerhalb 10 Tagen nach Vollstreckung des

Urtheils auf Restitution der Strafe zu klagen. Unterliegt der Kläger, so verfällt derselbe in eine Sukkumbenz-Strafe, die mindestens in der Hälfte des eingeklagten Betrags besteht.

2) Für den Fall der Ablehnung dieses Zusatzes, so wie überhaupt bei Annahme der Berufung auf richterliche Entscheidung, folgenden Zusatz zu machen:

Sukkumbirt der Angeschuldigte bei der gerichtlichen Berufung, so verfällt derselbe in eine Sukkumbenz-Strafe, die mindestens die Hälfte der Strafe, zu welcher er verurtheilt ist, beträgt.

haben die Stimmenmehrheit in der Kommission nicht erlangen können, indem den zur Begründung angeführten Behauptungen, daß ein ähnliches Verfahren in England sich schon seit langer Zeit als wirksam und praktisch bewährt habe, und daß die Sukkumbenz-Strafe dem Treiben von Querulanten einen heilsamen und nothwendigen Damm entgegenstellen würde, entgegen gehalten wurde, daß die Einführung eines solchen Verfahrens hier doch nicht ohne Schwierigkeit sein möchte, weil es eine neue Prozeß-Ordnung voraussetze, daß damit der Civil-Prozeß in das Strafverfahren hineingezogen werde, und daß gegen etwanige Querulanten schon die ihnen durch die Berufung auf gerichtliche Entscheidung entstehenden Mehrkosten, so wie die Möglichkeit einer härteren Strafe genügenden Schutz gewähre, und es ist der erste Vorschlag mit 9 gegen 3, der zweite mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden.

In Betreff der Behörde, bei welcher die Berufung auf richterliche Entscheidung anzubringen, und als welche im Gesetz der Polizei-Richter oder der Polizei-Anwalt bezeichnet sind, ist demnächst darauf aufmerksam gemacht worden, wie es für die Autorität der Polizei-Behörde förderlich, ja nothwendig sein möchte, daß der Angeschuldigte selbst diese Berufung bei der straffestsetzenden Behörde anbringe, wie oft durch die hierbei stattfindende nochmalige Rücksprache mit der Polizei-Behörde der Angeschuldigte von seiner Absicht, die Sache vor den Richter zu bringen, zurückkommen und sich damit viele kostspielige Weiterungen ersparen werde, wie dies auch dem Zweck des Gesetzes, so viel als möglich und in der Regel Uebertretungen polizeilich abzumachen, förderlich sein würde, und wie endlich, namentlich für die ländlichen Verhältnisse, die Anmeldung bei der Polizei-Behörde am Ort zweckentsprechender sein dürfte, weil dem Angeschuldigten der weite Weg zum Polizei-Richter oder Anwalt erspart und die Gefahr, daß er Winkelkonsulenten anheim fiele, vermieden würde, welche Anführungen zu den Verbesserungs-Anträgen führten:

entweder die Anbringung der Provokation beim Polizei-Richter oder Anwalt ganz fallen zu lassen und nur die Polizei-Behörde als diese zu bezeichnen, und deshalb den §. 5. dahin zu fassen, daß die Anmeldung nur beim Polizei-Verwalter zu machen,

oder doch dem Angeschuldigten die Wahl zu lassen und deshalb festzusetzen, daß sie außer beim Polizei-Richter oder Polizei-Anwalt auch beim Polizei-Verwalter erfolgen könne,

oder endlich zu sagen: der an den Polizei-Richter oder Polizei-Anwalt zu richtende Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird dem Polizei-Verwalter zugestellt, welcher dann die Sache an den Polizei-Richter oder Polizei-Anwalt abgiebt und über die Anmeldung Bescheinigung ertheilt.

Diesen Anträgen ist jedoch entgegen gestellt worden, daß durch die dem

Angeschuldigten gelassene Wahl, ihm die Möglichkeit der Provokation erleichtert werde, während es zum Vortheil desselben gereiche, wenn dies nicht der Fall, weil er dann Bedenken tragen würde, davon Gebrauch zu machen, wodurch ihm Weitläufigkeiten und Kosten erspart würden, daß namentlich auf dem Lande der Polizei-Verwalter ohnehin indirekt von der erfolgten Berufung alsbald Kenntniß erlangen werde, daß er nach dem Gesetz-Entwurf jedenfalls durch den Polizei-Richter rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werde, eine doppelte Benachrichtigung aber unnütz sei, und daß endlich, wolle man der Polizei-Behörde die Pflicht auflegen, die Anmeldung entgegen zu nehmen und an den Polizei-Richter oder Anwalt zu befördern, dies nur die Schreiberei für ihn vermehren und er dadurch gewissermaßen zum Anwalt des Angeschuldigten gemacht würde, der gegen seine Straffestsetzung protestire, was die Autorität der Polizei-Behörde eher zu vermindern als zu vermehren geeignet sei. Diese Gründe haben der Kommission überwiegend geschienen, sie hat von den drei Verbesserungs-Anträgen, nachdem der erste vom Antragsteller zurückgezogen, den zweiten mit 9 gegen 3, den dritten mit 10 gegen 1 Stimme abgelehnt und trägt demnach darauf an:

die Kammer wolle den §. 5. in der Fassung der Gesetzes-Vorlage annehmen.

Zu §. 6.

Gegen den Inhalt dieses Paragraphen ist in der Kommission von keiner Seite etwas zu erinnern gefunden worden, sie hat es vielmehr für zweckmäßig anerkannt, daß die im früheren Entwurf enthaltene Bestimmung, daß im Fall der Berufung die Verhandlungen an den Polizei-Anwalt abgegeben und von diesem Klage erhoben werden solle, dahin abgeändert worden, daß die Verhandlungen unmittelbar an den Polizei-Richter gelangen, und dieser ohne Klage und Beschlußfassung über Einleitung der Untersuchung sofort Termin zur Verhandlung anzuberaumen hat, so wie sie sich auch damit einverstanden erklärt, daß der Richter in seiner Entscheidung nach keiner Richtung hin gebunden sein soll, indem, wäre er in seinem Urtheil durch die vorläufige Straffestsetzung gebunden, dies in der That ein Eingreifen in die ihm allein zustehende Strafgerichtsbarkeit involviren würde. Sie beantragt daher:

die Kammer wolle den §. 6. in der Fassung der Gesetzes-Vorlage annehmen.

Zu §. 7.

Es hat sich bei dieser Bestimmung ein Zweifel darüber erhoben, wann die zehntägige Frist für abgelaufen zu erachten, indem in dem in Bezug genommenen §. 5. der Polizei-Richter oder Anwalt im Laufe des auf die Anmeldung folgenden Tages die Polizei-Behörde benachrichtigen soll, mithin, wenn diese Anmeldung erst am zehnten Tage erfolgt, der Polizei-Verwalter erst am elften die Nachricht erhalten kann, folglich erst mit Ablauf des elften Tages die Ueberzeugung haben kann, daß keine Provokation erfolgt ist. Ein solcher Respit-Tag liegt jedoch nicht in der Absicht des Gesetzes, wohin sich auch die Herren Regierungs-Kommissarien ausgesprochen haben, und es ist, um etwanigen Zweifeln darüber zu begegnen, der Antrag gestellt worden:

den §. 7. dahin zu fassen:

Ist innerhalb der zehntägigen Frist der Nachweis, daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5.) gemacht worden ist, bei der Polizei-Verwaltung nicht eingegangen, so ist die Strafe zu vollstrecken.

Obgleich dagegen von mehreren Seiten eingewendet worden, daß diese Fas-

fung etwanigen Zweifeln immer noch Raum geben dürfte, so ist dieselbe doch von der Kommission mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen worden, und beantragt dieselbe daher:

die Kammer wolle den §. 7. in dieser Fassung annehmen.

Zu §. 8.

In dem früheren von der Kammer angenommenen Gesetz-Entwurfe enthielt dieser §. einen Zusatz, worin bestimmt, daß wenn in dem Fall der Ueberschreitung der Kompetenz Seitens des Polizei-Verwalters die Sache anderweitig zur gerichtlichen Kognition gezogen und auf eine Geldbuße erkannt worden, die auf Grund der Straffestsetzung etwa schon eingezogene Strafe in Anrechnung zu bringen, wenn aber auf eine andere Strafe erkannt werde, die Geldstrafe zurückzugeben sei. Erwägt man indessen, daß eine Straffestsetzung, mit welcher der Polizei-Verwalter seine Kompetenz überschritten hat, für nicht geschehen zu erachten, so fallen auch selbstredend ihre Wirkungen weg, und es versteht sich auch ohne diesen Zusatz von selbst, daß eine schon gezahlte Geldbuße in Anrechnung gebracht, resp. zurückgezahlt werden muß, so wie auch eine etwa angetretene oder abgebüßte Gefängnißstrafe in Anrechnung kommen müssen wird. Die Kommission hat daher der Weglassung dieses Zusatzes nur beistimmen können. Auch haben ihr die Worte des Paragraphen:

„weil innerhalb der zehntägigen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wurde",

da es sich von selbst versteht, daß erst dann die Strafe vollstreckbar wird (conf. §. 7.), überflüssig geschienen, und dieselbe beantragt daher:

die Kammer wolle den §. 8. mit Weglassung des angeführten Satzes annehmen.

Zu §. 9.

Mit der ersten Bestimmung dieses im ursprünglichen Gesetz-Entwurf nicht enthaltenen Paragraphen ist einem darauf gerichteten, von der Kammer bereits angenommenen Antrage der früheren Kommission genügt, und sie findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Einführung des polizeilichen Strafverfahrens den Polizei-Anwalt wohl veranlassen kann, in den Fällen, wo er das Einschreiten der Polizei-Behörde nach demselben als unzweifelhaft voraussetzen zu können glaubt, nicht sofort Klage zu erheben, und daß damit die Möglichkeit des Ablaufs der nur kurzen Verjährungsfrist vermehrt wird, daß endlich dieselbe auch dann, wenn die Polizei-Behörde die Straffestsetzungs-Verfügung erläßt, mit oder während der zehntägigen Berufungsfrist ablaufen kann, welchen Möglichkeiten dadurch vorgebeugt wird, daß diesem Erlaß dieselbe Wirkung in Beziehung auf Unterbrechen der Verjährung wie den Funktionen der Staats-Anwaltschaft und des Richters beigelegt wird.

In Betreff der zweiten Bestimmung des §. 9. aber unterliegt es wohl keinem Bedenken, daß im Fall eines gleichzeitigen Einschreitens der Polizei- und der gerichtlichen Behörde, das gerichtliche Verfahren, als die Regel, den Vorzug vor dem polizeilichen, als der Ausnahme, haben muß, und erscheint es ganz zweckmäßig, eine Bestimmung darüber zur Vermeidung entstehender Zweifel in Kollisionsfällen in das Gesetz aufzunehmen.

Die Kommission beantragt deshalb:

die Kammer wolle den §. 9. in der Fassung des Gesetz-Entwurfs annehmen.

Zu §. 10.

Die schon bei der Berathung des früheren Gesetz-Entwurfes erhobene

Frage, ob es nicht nothwendig und zweckmäßig sei, die Nichtanwendbarkeit des Verfahrens auf diejenigen Uebertretungen, für deren Bestrafung durch Spezial-Gesetze ein besonderes Verfahren vorgeschrieben sei, ausdrücklich auszusprechen, und demgemäß die Chaussee-Polizei-, Chaussee-Geld-Kontraventions-, Holzdiebstahls- und diesen gleichgestellte Forst-Kontraventions-, so wie Steuer-Defraudations-Sachen ebenfalls ausdrücklich von demselben auszuschließen auch diesmal wieder bei diesem Paragraphen zur Sprache gekommen. Hierbei ist angenommen worden, daß die Uebertretungen der Chaussee-Polizei-Bestimmungen ganz geeignet erschienen, nach dem gegenwärtigen Verfahren abgemacht zu werden, und deshalb kein Grund vorhanden sei, sie vom Gesetz auszunehmen. Auch hielt man es für zweifellos, daß, da für die Behandlung des Holzdiebstahls und der ihm gleichgestellten Entwendungen von Waldprodukten durch ein gegenwärtig zur Berathung vorgelegtes Gesetz ein besonderes Verfahren vorgeschrieben werde, es sich von selbst verstehe, daß auf diese Vergehen, auch wenn sie sonst den gesetzlichen Charakter der Uebertretungen trügen, das polizeiliche Straffestsetzungs-Verfahren nach dem gegenwärtigen Gesetz keine Anwendung finden könne, und daß es daher einer besonderen Ausschließung derselben nicht bedürfe. Zweifelhafter ist dies jedoch der Kommission rücksichtlich der Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, bei welchen ein besonderes administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, erschienen, und da, wie auch von Seiten der Herren Regierungs-Kommissarien bestätigt wurde, anzunehmen, daß es bei diesem besonderen Strafverfahren verbleiben solle, so ist zur Beseitigung des Zweifels der Antrag gestellt und von der Kommission einstimmig angenommen worden, hinter §. 10., mit dessen Inhalt und Zweckmäßigkeit sich dieselbe zur Wahrung des für die Militair-Personen durch die Verhältnisse bedingten besonderen Strafverfahrens einverstanden erklärt hat, folgenden Zusatz-Paragraphen einzuschieben:

§. 11.

Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

Die Kommission beantragt daher:

die Kammer wolle den §. 10. in der Fassung des Gesetz-Entwurfes annehmen und selbigem obigen Zusatz unter §. 11. folgen lassen.

Zu §. 11. des Entwurfs.

Zu diesem Paragraphen ist nur im Allgemeinen zu bemerken gewesen, wie solche Ermächtigungen der Minister zum Erlaß reglementarischer Bestimmungen Behufs der Ausführung der Gesetze im Gesetz immer etwas Bedenkliches haben, da die Ermächtigung doch nicht dahin gehen solle, materielle Abänderungen oder Zusätze des Gesetzes zu erlassen, andererseits aber es sich von selbst verstehe, daß die Minister die Gesetze auszuführen und die zu diesem Zweck erforderlichen Instruktionen zu ertheilen hätten. Mit Rücksicht hierauf ist als Fassungs-Bemerkung vorgeschlagen und angenommen worden, statt der Worte:

„werden ermächtigt“

zu sagen:

„haben“

und die Kommission beantragt:

die Kammer wolle den §. 11. unter der Bezeichnung §. 12. mit dieser Fassungs-Aenderung annehmen.

Nach der hiermit erfolgten Erledigung der einzelnen Gesetzes-Paragraphen stellt die Kommission ihren Schluß-Antrag dahin:

die Kammer wolle den in der Anlage unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Abänderungen aufgestellten Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungs-Sachen Gesetzeskraft hat, annehmen.

Berlin, den 16. Februar 1852.

Die Kommission zur Erwägung des Gesetz-Entwurfes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

Bode (Vorsitzender). **v. Brandt-Lauchstädt. Denzin.** Graf **zu Dohna** (Berichterstatter). **v. Elsner. v. Gerlach. v. Hertefeld.** Freiherr **v. Paleske. v. Ploetz.** Graf **v. Schlieffen.** Frhr. **v. Seydlitz. du Vignau.**

Anlage.

Entwurf eiues Gesetzes

über

die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat.

Regierungs-Vorlage.

§. 1.

Wer die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335. des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

§. 2.

In der §. 1. gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizei-Richter oder Polizei-Anwalt schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Straffestsetzung gegen ihn vollstreckbar würde.

§. 3.

Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungs-Beamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4.

Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5.

Gegen eine solche Straffestsetzung (§. 1.) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Straffestsetzung an, bei dem Polizei-Richter oder dem Polizei-Anwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Diese haben hiervon im Laufe des nächsten Tages den Polizei-Verwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß auf sein Verlangen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

Vorschläge der Kommission.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

In der §. 1. gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;

b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Regierungs-Vorlage.

§. 6.

Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5.) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizei-Richter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine höhere Strafe zu erkennen, als in der vorläufigen Straffestsetzung bestimmt war.

§. 7.

Erfolgt innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5.), so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8.

Ist die Straffestsetzung des Polizei-Verwalters, weil innerhalb der zehntägigen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wurde, vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher der Polizei-Verwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9.

Durch Erlaß der polizeilichen Straffestsetzung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339. des Straf-Gesetzbuchs). Ist der Polizei-Anwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Straffestsetzungs-Verfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10.

In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3. und 269. Theil II. des Straf-Gesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§. 11.

Unsere Minister der Justiz und des Innern werden ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Beglaubigt:

Die Minister der Justiz und des Innern.

(gez.) **Simons. v. Westphalen.**

Vorschläge der Kommission.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Ist innerhalb der zehntägigen Frist der Nachweis, daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5.) gemacht ist, nicht eingegangen, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8.

Ist die Straffestsetzung des Polizei-Verwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher der Polizei-Verwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12.

Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

18. Februar 1852.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

1) Fortsetzung der Diskussion des Berichts der Gemeinde-Kommission über die Anträge Nr. 14., 16., 24., 25. und 55. der Drucksachen, betreffend die Kreis- und Provinzial-Landtage, sowie die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 (Nr. 94. der Drucksachen).

2) Zweite Abstimmung über den Kommissions-Antrag, Nr. 62. der Drucksachen, betreffend die Abänderung der Art. 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde.



№ 113.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Zander.

Bericht

der

Kommission zur Erwägung der Anträge Nr. 66., des Abgeordneten Dr. Heffter und Genossen, und Nr. 96., der Abgeordneten Graf von Alvensleben, Dr. Stahl u. Frhr. v. Gaffron und Genossen, auf Abänderung des Artikels 65. der Verfassungs-Urkunde vom 11. Januar 1850.

Die Anträge

des Abgeordneten Dr. Heffter und Genossen und des Abgeordneten Grafen v. Alvensleben und Genossen

auf Abänderung des Artikels 65. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850,

welche der unterzeichneten Kommission zur Erwägung und Berichterstattung überwiesen worden sind, lauten also:

I. Der Antrag Nr. 66., des Abgeordneten Dr. Heffter und Genossen:

Die Kammer wolle beschließen:

im verfassungsmäßigen Wege der Artikel 107., 62. und 64.,

1) den Artikel 65. der Verfassungs-Urkunde abzuändern und dahin zu fassen:

Die Erste Kammer besteht:

a. aus den großjährigen Königlichen Prinzen,

b. aus den Häuptern der Hohenzollernschen Fürstenhäuser,

c. aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen,

d. aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen das nach der Erstgeburt und Lineal-

folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer vom Könige beigelegt wird. In der Verleihungs-Urkunde werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, an welche die Ausübung dieses Rechts geknüpft ist;

e. aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

2) die übrigen, sich auf das Verhältniß der Ersten Kammer beziehenden Artikel demgemäß zu modifiziren.

II. Der Antrag Nr. 96., der Abgeordneten Graf v. Alvensleben, Dr. Stahl und Freiherr v. Gaffron und Genossen:

Die Kammer wolle beschließen:

im verfassungsmäßigen Wege die Verfassung vom 31. Januar 1850 dahin abzuändern:

1) An die Stelle der Artikel 65., 66., 67. und 68. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 tritt die Bildung der Ersten Kammer durch Königliche Verordnung.

2) Die Erste Kammer soll bestehen:

a) aus den großjährigen Prinzen des Königl. Hauses;

b) aus den Häuptern der Hohenzollernschen Fürstenhäuser;

c) aus den Häuptern der früheren reichsständischen Geschlechter in Preußen;

d) aus den Häuptern der Familien, denen das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer in Lineal-Erbfolge verliehen wird;

e) aus Abgeordneten solcher korporativen Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, welchen der König das Recht auf Vertretung in der Ersten Kammer außer den mit Virilstimmen Beliehenen beilegt;

f) aus Abgeordneten solcher Städte und Universitäten, welchen das Recht auf Vertretung in der Ersten Kammer vom Könige verliehen wird;

g) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit oder auf die Dauer ihres Amts ernennt.

3) Die Bildung der Ersten Kammer nach §. 1. tritt am 7. August 1852 ein. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei den Wahlgesetzen für die Erste Kammer vom 6. Dezember 1848 und 30. April 1851.

Die unterzeichnete Kommission hat sich dem ihr ertheilten Auftrage in drei Sitzungen unterzogen, welchen, außer den Antragstellern, der Minister des Innern persönlich und auch noch ein besonderer Kommissarius der Staats-Regierung, desgleichen der Präsident und die beiden Vice-Präsidenten der Ersten Kammer beigewohnt haben.

In Beziehung auf die formelle Behandlung des Gegenstandes ist zu bemerken:

daß die allgemeine Diskussion über beide Anträge gleichzeitig voranging; daß demnächst aber die Spezial-Diskussion und die Abstimmung über jeden der Anträge abgesondert erfolgten.

Bei der allgemeinen Diskussion über beide Anträge sprachen sich die Ansichten der Versammlung nach drei Richtungen aus.

Die eine Ansicht ging dahin:

daß keiner von den Anträgen Nr. 66. und 96. anzunehmen, sondern daß für jetzt der Art. 65. der Verfassungs-Urkunde unverändert beizubehalten sei.

Es wurde ausgeführt:

es sei nicht räthlich, die Bildung der Ersten Kammer von der Bestimmung des Königs allein ausgehen zu lassen; eine Pairie müsse entstanden, nicht aber gemacht sein. Preußen besitze keine Barone, wie England. Ohne solche würde die gemachte Pairs-Kammer nur eine Scheinbefestigung für die Krone sein, die schon ein frischer Wind, geschweige denn ein Sturm, erschüttern würde. Sie würde kein Schild, wie sie es doch solle, für die Krone sein; sie würde, gleich den Pairs-Kammern in Frankreich und in mehreren deutschen Staaten, stillschweigend verschwinden.

Was hat sich geändert, fragt man, seitdem die Kammern mit der Krone über die Bildung der Ersten Kammer im Sinne des Artikels 65. der Verfassungs-Urkunde transigirt haben?

Nichts! als daß man mit der Revolution gebrochen und daß man die auszuführenden Gesetze in Frage gestellt hat.

Das Land wird zu einer Pairs-Kammer, die nur durch Königliche Verordnung aus bestimmten Kategorien gebildet ist, kein Vertrauen haben. Die Verfassung vom 31. Januar 1850 habe einen Mittelweg eingeschlagen durch Mischung von ernannten und gewählten Mitgliedern der Ersten Kammer.

Daß Bedenken hiergegen erhoben werden können, soll nicht in Abrede gestellt sein, aber der Versuch möge doch gemacht werden; Verbesserungen würden auch später nicht ausgeschlossen sein.

Will man aber den Artikel 65. durchaus abändern, dann begnüge man sich damit:

die Beschränkung der Krone in der Zahl der lebenslänglich zu Ernennenden — fallen zu lassen und die zwei Kategorien der zu wählenden 90 und 30 Mitglieder in eine Kategorie zu fassen — ohne den Census für die Erste Kammer aufzuheben, denn mit dem Maaße der Rechte müsse auch das Maaß der Pflichten in dem richtigen Verhältnisse stehen.

Sollte aber der Antrag Nr. 96. dennoch angenommen werden, dann erscheine es dringend nothwendig, die Verfassungs-Aenderungen nicht anders, als gleichzeitig mit dem dazu erforderlichen organischen Gesetze ergehen zu lassen, da sonst die räthselhafte, fast geheimnißvolle, Fassung der Proposition gleich einer schweren Gewitterwolke über dem Lande schweben würde.

Eine zweite Ansicht ging dahin:

dem Antrage Nr. 66. gebühre der Vorzug vor dem Antrage Nr. 96.

Ein Misch-System,

theils mit Ernennung, theils mit Wahl,

wie dasselbe in dem Antrage Nr. 96. enthalten, sei nachtheilig, besonders in großen Staaten, wie Preußen, und der Vorzug eines Systems mit einem durchgreifenden Grundsatze, wie im Antrage Nr. 66., mit dem Grundsatze: nur der Ernennung, sei es der erblichen oder der Ernennung für die Lebensdauer, durch den König, sei nicht zu verkennen.

Die Erste Kammer dürfe nicht in überwiegendem Maaße Adels-Kammer sein; und die Ernennung nicht auf die ganze Lebenszeit des Ernannten, sondern nur auf die Amtsdauer, störe die Reinheit des Systems.

Der Antrag Nr. 96. stelle zu wenig fest, wenn nur gesagt wird: der Krone bleibe die Bildung der Ersten Kammer vorbehalten.

Das sei ganz unbestimmt und enthalte nur einen abstrakten Begriff.

Man wolle die Macht des Geistes in der Ersten Kammer repräsentirt wissen und zu dem Ende neben den Vertretern der Ritterschaft und der großen Städte auch Vertreter der Universitäten in dieselbe berufen. Weshalb denn aber nicht auch Vertreter der Kirche? deren geistige Macht und Einwirkung denn doch wohl größer ist, als die der Universitäten u. s. w. Die Ritterschaft gehöre in die Zweite Kammer. Mit ihrer theilweisen Berufnng auch in die Erste Kammer werde eine nachtheilige **Spaltung** in ihr eintreten.

Die nicht lebenslängliche, sondern nur periodische Berufung zur Ersten Kammer, sei insbesondere verwerflich, denn in den abhängigen, nach dem Disziplinar-Gesetze absetzbaren, Beamten werde alsdann die Erste Kammer nur einem Staats-Rathe gleichen.

Dem Antrage Nr. 66. liege das Vorbild der bewährten englischen Pairie zum Grunde und zwar die erbliche als die Hauptsache, die auf die Lebensdauer ernannte aber zur Zeit nur als eine Ergänzung.

Der Antrag Nr. 66. trage diejenige Präzision in sich, welche einem Gesetze gebührt, während der Antrag Nr. 96. nur die Andeutung eines Gedankens in sich enthalte und Alles ungewiß und unbestimmt lasse.

Eine dritte Meinung dagegen nimmt den Vorzug für den Antrag Nr. 96. in Anspruch.

Es komme darauf an: die Mängel des Art. 65. der Verfassungs-Urkunde zu verbessern, insbesondere, durch Aufhebung der Beschränkung der Königl. Prorogative und durch Verbesserung der im Art. 65. gegebenen unvollkommenen Elemente.

Zu solcher Verbesserung sei insbesondere die Ritterschaft geeignet und zwar sowohl diejenige Ritterschaft, welche durch die Größe als auch diejenige, welche durch das Alter und die Befestigung ihres Grundeigenthums im Besitze desselben gesichert erscheint, im Gegensatze zu denjenigen Besitzern, welche ihre Güter nur als Gegenstand der Spekulation erwarben. Das volle Gewicht der Ritterschaft in der Zweiten Kammer sei keinesweges gesichert und sie dürfe daher aus der Ersten Kammer nicht gänzlich verwiesen, auch nicht blos den Besitzern großer Fideikommiß-Güter der Eintritt in die Erste Kammer gesichert werden.

Stabilität und Unabhängigkeit müßten die Bedingungen für die Bildung der Ersten Kammer sein und diese Bedingungen fänden ihre Erfüllung sowohl:

in der erblichen Ernennung, als
in der Wahl aus korporativen Verbänden, so wie
in der periodischen oder lebenslänglichen Ernennung,

aber immer nur durch die Anordnung des Königs.

Die Zulässigkeit der periodischen Ernennung, mit Beseitigung des Census,

sei zur Zeit die Hauptsache, denn für jetzt werden nur Wenige geeignet sein, erblich in die Erste Kammer berufen zu werden.

Wenn dem Antrage Nr. 96. der Vorwurf gemacht werde, daß es ihm in seinen einzelnen Theilen an der Präcision eines Gesetzes fehle, so möge man erwägen,

daß Verbesserungen bei der Spezial-Diskussion angebracht und Berücksichtigung finden könnten, daß das Vertrauen zu dem Könige die Gränzen weit stecken lasse, und daß die Weisheit und die Gerechtigkeit des Königs das etwa noch Fehlende ergänzen werde, indem der leitende und durchgreifende Grundsatz, der: daß die Bildung der Ersten Kammer nur nach der Anordnung des Königs erfolgen solle,

für jetzt vollkommen genüge.

Der anerkannte Grundgedanke des Antrages Nr. 66. sei der,

die Preußische Erste Kammer der Englischen Pairie nachzubilden.

Jedoch um nachbilden zu können, bedürfe man der entsprechenden Elemente.

Man gehe aber die einzelnen Provinzen durch und man werde finden, daß die vorhandenen Elemente, namentlich für die erbliche Pairie, in den verschiedenen Provinzen nicht gleichmäßig vorhanden sind. Deshalb sei es begründet, auch Vertreter der Ritterschaft, der Städte, der Universitäten in die Erste Kammer zu berufen. Möchte man den Antrag Nr. 66. adoptiren, so würden, wenn man die im Auslande wohnenden, die Minderjährigen &c. abrechne, vielleicht nur 30 bis 40 erbliche Mitglieder Sitze in der Ersten Kammer erlangen. Die große Mehrzahl würden alsdann nur die auf die Lebensdauer ernannten Mitglieder sein. Bei der Bildung der Ersten Kammer sei aber ein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß ihre Formation wesentlich von der des reaktivirten Staats-Rathes abweichen müsse, in der That aber würde, mit der Annahme des Antrages Nr. 66., der Staats-Rath in der Ersten Kammer wiederholt werden. Jedenfalls verdiene es den Vorzug, wenn man statt der vielen lebenslänglichen Mitglieder, Vertreter der Ritterschaft, der Städte und der Universitäten in die Erste Kammer berufe.

Man verlange keine Prärogative für den Adel, vielmehr für die Ritterguts-Besitzer im Allgemeinen, wenn nur ihr Besitz ein alter oder auch ein, durch fideikommissarische oder ähnliche Bestimmung, befestigter geworden ist. Nur die Güterhändler sollen von der Theilnahme an den berechtigten korporativen Verbänden ausgeschlossen bleiben.

Ein Mitglied der Kommission sprach noch den Wunsch aus, beide Anträge in den einzigen Satz aufgehen zu sehen:

„Die Bildung der Ersten Kammer bleibt dem Könige überlassen."

Denn mit dem Satze in Litt. C., wie derselbe jetzt lautet, würde er nicht für den Antrag Nr. 96. stimmen können, weil er, obgleich er dem Adel nicht abhold, besorge, daß die erst seit den Jahren 1820 bis 1830 in den Besitz der Rittergüter, in manchen Kreisen mehr als die Hälfte, gelangten Personen des bürgerlichen Standes dadurch gegen den Adel in Nachtheil gestellt werden könnten.

Sodann gab der Minister des Innern, Namens der Regierung Sr. Majestät des Königs, folgende Erklärung ab:

Im Anfange des Jahres 1850 habe allerdings über die Bildung der Ersten Kammer eine Transaktion der Staats-Regierung mit den Kammern stattgefunden.

Die Grund-Idee, welche der Königlichen Proposition über die Bildung der Ersten Kammer zum Grunde gelegen, sei aber späterhin in ihrer Reinheit noch schärfer aufgefaßt. Es sei zweifelhaft geworden:

> ob es richtig sei, die Erste Kammer zur Hälfte aus Wahlen hervorgehen zu lassen?

und an die Spitze der Ueberzeugung, welche die Krone gewonnen habe, sei der Grundsatz getreten:

> daß die Komposition der Ersten Kammer nur alsdann richtig und dauernd erfolgen werde, wenn die Bildung derselben in die Hand des Königs gelegt sein wird.

Bevor jedoch die Regierung über eine, in diesem Sinne einzubringende Botschaft definitiven Entschluß gefaßt hatte, sei der jetzt der Berathung unterliegende Antrag Nr. 66. schon eingegangen.

Die Staats-Regierung gebe dem Antrage Nr. 96. den Vorzug vor dem Antrage Nr. 66., denn der letztere erschiene in so weit nicht vollständig und nicht erschöpfend, als er

1) keine Kategorien bezeichne, aus welchen die Ernennungen durch den König erfolgen sollen;
2) die Städte und Universitäten — obgleich sie mit zu den wichtigsten Korporationen gehören —,

eben so wenig

3) die alten, durch langjährigen oder gesicherten Besitz befestigten Grundbesitzer —,

desgleichen auch

4) die anderen Träger der Monarchie, namentlich die Armee und die Staats-Beamten,

nicht berücksichtigt, auch nicht, wie der Antrag Nr. 96., den Grundsatz an die Spitze stelle:

> daß alle und jede Anordnung zur Berufung in die Erste Kammer nur durch den König erfolge.

Da ein Antrag auf etwaige Verschmelzung der Anträge Nr. 66. und 96. von keiner Seite eingebracht war; es also unvermeidlich erscheine, über die beiden verschiedenartigen Anträge einzeln abzustimmen; da es andererseits nicht geeignet erscheine, über den einen oder den anderen Antrag den Ausspruch der Verwerfung zu verhängen, indem beide Anträge in mehreren Sätzen völlig übereinstimmen, wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt:

> der Kammer vorzuschlagen:
>
> „über den Antrag Nr. 66. des Dr. Hefter und Genossen zur Tages-Ordnung überzugehen",

und dieser Antrag wurde von 10 bejahenden gegen 4 verneinende Stimmen von der Kommission zum Beschlusse erhoben.

Bei der darauf fortgesetzten Spezial-Berathung über die einzelnen Sätze des Antrages Nr. 96. wurde von einem Mitgliede der Kommission das Amendement eingebracht:

am Schlusse des Satzes Nr. 1.

statt der Worte:

„durch Königliche Verordnung"

zu setzen:

„durch Anordnung des Königs".

Der Zweck des Amendemens wurde dahin erläutert:

daß noch unzweifelhafter ausgedruckt werden solle, daß die Bildung der Ersten Kammer allein durch die Anordnung des Königs erfolgen solle, während, wenn es bei der Fassung des Antrages

„durch Königliche Verordnung"

verbleiben würde, möglicherweise die Auffassung stattfinden könne, daß bei dem Erlasse der Königlichen Verordnung auch noch irgend eine andere Autorität einzutreten habe, als die des Königs allein.

Das Amendement wurde von mehreren Seiten unterstützt und nachdem noch ein Unterschied zwischen

„durch Königl. Verordnung"

und

„durch Anordnung des Königs"

von der einen Seite in Abrede gestellt, von der anderen Seite aber darin gefunden wurde, daß mit dem Ausdrucke

„durch Anordnung des Königs"

sicher die Konkurrenz der Kammern ausgeschlossen, auch in den Willen des Königs gestellt werde — wenn und in welchem Maaße Er Sein Ernennungs- und Berufungs-Recht zur Ersten Kammer ausüben wolle? wurde das Amendement, mit dem sich auch der Regierungs-Kommissarius einverstanden erklärt hatte, und sodann, mit ihm, der Satz Nr. 1. von 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Kommission — in ihrer Mehrheit — trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

den Satz Nr. 1. aus dem Antrage Nr. 96. in folgender Fassung anzunehmen:

1) an Stelle der Artikel 65., 66., 67. und 68. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 tritt die Bildung der Ersten Kammer durch Anordnung des Königs.

Der Satz zu Nr. 2. Litt. a. wurde ohne Diskussion von 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Sätze Nr. 2. in Litt. b., c. und d. wurden ebenfalls in einzelnen Abstimmungen von 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Kommission — in ihrer Mehrheit — trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

die Sätze in 2. Litt. a., b., c. und d. des Antrages Nr. 96. in unveränderter Fassung anzunehmen.

Zu Nr. 2. Litt. e. sind vier Verbesserungs-Anträge gestellt worden:

1) den Satz e. dahin zu fassen:

aus Mitgliedern, welche von korporativen Verbänden des größern, vornehmlich des alten und des befestigten Grundbesitzes, die der König bestimmt, zur Ersten Kammer entsendet werden;

2) ein Sous-Amendement, dahin gehend:

dem vorstehenden Amendement (1.) die Worte einzuschieben:

aus ihrer Mitte zur Ersten Kammer entsendet werden;

3) ein Zusatz, dahin lautend:

„die Zahl der Kammer-Mitglieder dieser Kategorie soll mit Rücksicht auf die Virilstimmen (Litt. c. und d.), provinziell im angemessenen Verhältniß stehen";

4) ein Sous-Amendement, dahin gehend:

aus dem Amendement Nr. 1. die Worte:

„vornehmlich alt und befestigt"

zu streichen.

Der Text des Antrages Nr. 96. 2. Litt. e., in Verbindung mit dem vorstehend sub 1. erwähnten Amendement, fand vielseitige Unterstützung.

Zur Empfehlung ward hervorgehoben:

An Elementen für die Erste Kammer, indem sie auf Konservatismus, Stabilität und Unabhängigkeit gegründet werden müsse, mangele es, und deshalb sei es nothwendig, auf korporative Verbände zurückzugehen, welche die Gewähr für die Erreichung dieser Zwecke in sich tragen. Die Grund-Aristokratie (Ritterschaft) sei es aber, welche in guten und in schlimmen Zeiten vorzugsweise durch Macht und Treue diejenigen Eigenschaften bewährt habe, welche in der Ersten Kammer um so weniger entbehrt werden können, als nur Wenige geeignet sein würden, vermöge ihres fideikommissarischen Besitzes in die Erste Kammer berufen zu werden.

Das Amendement unterscheide sich von dem Texte des Antrages Nr. 96. wesentlich darin, daß es

1) der Bezeichnung „aus Abgeordneten" die Bezeichnung „aus Mitgliedern" substituire; die letztere Bezeichnung sei aber entsprechend

der Entsendung des Mitgliedes eines berechtigten korporativen Verbandes in die Erste Kammer;

während

die freie Wahl zur Zweiten Kammer allerdings einen Abgeordneten treffe.

2) Dem alten und dem befestigten Grundbesitze, dessen der Text nur erwähnt, sei in dem Amendement auch noch der größere Grundbesitz hinzugefügt und mit Recht, denn dadurch werde eine noch umfangreichere Auswahl von Mitgliedern der korporativen Verbände möglich, und

3) mache der im Amendement gebrauchte Ausdruck:

„entsendet werden"

es über alle Zweifel klar, daß die von den korporativen Verbänden in die Erste Kammer zu entsendenden Mitglieder von den Verbänden selbst aus sich und nicht etwa auch außerhalb derselben zu erwählen seien.

Von anderer Seite wurden diese Vorzüge in Abrede gestellt. Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß es wünschenswerther sein würde, von den in Vorschlag gebrachten beschränkenden Bestimmungen, hinsichtlich des Grundbesitzes, abzusehen.

Um der Berufung in die korporativen Verbände einen noch größeren Raum zu gewähren und dadurch mit dem vollen Vertrauen zu Sr. Majestät dem Könige,

welches die leitende Grund-Idee des Antrages sei,

im Einklange zu bleiben und es möglich zu machen, daß ausgezeichnete Männer, wenn ihr Besitzthum auch weder groß, noch alt, noch befestigt ist, dennoch in die berechtigten korporativen Verbände eintreten können.

Gegen das, auf Einschiebung der Worte

„aus ihrer Mitte"

gerichtete Sous-Amendement wurden keine speziellen Einwendungen erhoben.

Man sprach zwar die sichere Erwartung aus, daß die korporativen Verbände die zur Ersten Kammer zu entsendenden Mitglieder gewiß nur aus ihrer Mitte erwählen würden, erkannte es jedoch für annehmbar an, daß die Erreichung dieses Zweckes durch die Einschiebung der in Antrag gebrachten Worte gesichert werde.

Zur Begründung des ad. 3. erwähnten Amendements wurde ausgeführt:

In mehreren altländischen Provinzen des Staates, vornehmlich in den Marken, in Pommern, in Preußen, auch theilweise in Sachsen, befänden sich, verhältnißmäßig, sehr wenige, zu Virilstimmen berechtigte Geschlechter. Wenn also diese Provinzen nur durch diejenigen Personen vertreten sein sollten, welche aus der Kategorie Litt. d. in die Erste Kammer entsendet worden, alsdann werde die Vertretung eine verhältnißmäßig nur sehr geringe und unzureichende sein, und deshalb erschien es gerecht und billig, das eben angedeutete Mißverhältniß durch die Festsetzung auszugleichen:

daß in denjenigen Provinzen, in welchen weniger Virilstimmen vorhanden sind, verhältnißmäßig um so mehr Mitglieder aus der Kategorie e. zu entsenden seien.

Zur Unterstützung dieses Ausgleichungs-Anspruches ward hervorgehoben, daß die Ritterschaft gerade derjenigen altländischen Provinzen, in welchen nur wenige Virilstimmen vorhanden sind, an der Wiege der Monarchie gestanden, mit Gut und Blut und mit ausdauernder Liebe und Treue für König und Vaterland gekämpft und seine Schlachten mitgeschlagen habe.

Darauf ward von anderer Seite entgegnet, daß zwar die Gerechtigkeit und die Billigkeit des Anspruches an sich nicht verkannt werde, allein einmal werde der richtige Maaßstab zur Feststellung der in Anspruch genommenen verhältnißmäßigen Ausgleichung schwer zu finden sein, sodann aber stehe das Verlangen:

auf Feststellung eines bestimmten Rechtes der einzelnen Provinzen

nicht im Einklange mit dem unbedingten Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Billigkeit Sr. Majestät des Königs bei der von Ihm ausgehenden Bildung der Ersten Kammer, als der anerkannten Grund-Idee des Antrages.

Man dürfe vielmehr vertrauen, daß auch in dieser Hinsicht der glorreiche Preußische Wahlspruch

„Suum cuique"

die begehrte Ausgleichung gewähren werde, ohne daß es in dieser Beziehung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedürfe.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte: daß er diesem Amendement nicht beitreten könne.

Zunächst lasse dasselbe doch die Auffassung zu: daß der Zweck, der namentlich auch in den Motiven des Antrages Nr. 96. enthalten sei, durch das Amendement geschmälert werde. Demnächst sei nicht zuzugeben, daß die Virilstimmführer vorzugsweise als die Vertreter derjenigen Provinzen zu betrachten seien, in welchen sie gerade ihren Wohnsitz genommen haben.

Endlich sei die Bezeichnung, daß eine verhältnißmäßige Berücksichti-

gung der Provinzen erfolgen solle, eine sehr unbestimmte, und es sei denkbar, daß ein Maaßstab angelegt werde, der den Intentionen des Amendements nicht vollständig entspräche.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement von acht gegen sieben Stimmen angenommen.

Sodann erklärte noch der Minister des Innern: die Staats-Regierung müsse sich gegen dieses Amendement aussprechen. Bestimmungen dieser Art, die zur Ausgleichung der Vertretung der einzelnen Provinzen in der Ersten Kammer dienen sollen, könnten nur reglementarischer Natur sein, nicht aber im Gesetze selbst Platz finden.

Durch die Bestimmung:

daß die Bildung der Ersten Kammer ganz in die Hände des Königs gelegt werden solle, würde dem Wunsche der Regierung völlig entsprochen worden sein.

Da man nun aber die Aufstellung einiger Kategorien doch für nothwendig erachtet hat, so habe sich auch die Staats-Regierung der näheren Prüfung dieser Kategorien nicht entziehen können und aus diesem Grunde dem Vorschlage Nr. 96. den Vorzug vor Nr. 66. und ihre Zustimmung zu Nr. 96. geben müssen.

Zur Begründung des Sous-Amendements Nr. 4., dahin gehend,

in dem Amendement Nr. 1. die Worte:

„vornehmlich des alten und befestigten“

zu streichen,

wurde hervorgehoben, daß, wenn unter dem befestigten nur der lehns- oder fideikommissarische, und unter dem alten ein 100jähriger oder ein 50jähriger, selbst nur ein 30jähriger Besitzstand — wie man verschiedenartig behauptet habe — verstanden werden möchte, daß alsdann in mehreren Provinzen, namentlich die Rittergutsbesitzer in Hinterpommern, fast gar nicht, von 111 Rittergutsbesitzern eines der dortigen Kreise wahrscheinlich nur einer in diese Kategorie gehören und mithin keine Aussicht zur Genossenschaft an diesen korporativen Verbänden haben würden.

Vorzugsweise wurde diese Ausschließung die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, obgleich sie in der bezeichneten Gegend mehr als die Hälfte der Rittergüter besitzen — treffen, denn erst seit 1807 sei es Personen des bürgerlichen Standes gestattet worden, Rittergüter zu kaufen, und erst seit den Jahren 1820 bis 1830 wären solche Ankäufe in größerer Ausdehnung wirklich erfolgt.

Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer waren aber nicht minder, als die adligen, dem Könige und dem Vaterlande treu und anhänglich gewesen, und hätten das durch Opfer aller Art, gleich dem Adel, bewährt.

In Erwägung dieser Gründe erscheine es gerecht und angemessen, die Theilnahme an den berechtigten korporativen Verbänden nicht von dem alten und befestigten, sondern nur

von dem größern Grundbesitze abhängig zu machen.

Dem wurde entgegnet: daß die angeführten Erforderniße des Grundbesitzes, als:

größerer, vornehmlich alter und befestigter,

nicht kumulativ erfordert werden, daß vielmehr die eine oder die andere dieser Eigenschaften genügen werde, daß dadurch aber der Auswahl des Königs hinreichender Raum gewährt werde und daß von dem Gerechtigkeitssinn Sr. Majestät des Königs mit vollem Vertrauen zu erwarten sei, daß neben den vornehmlich alten

und befestigten Grundbesitzern auch die bürgerlichen größeren Grundbesitzer, oder diejenigen, welche ihren Besitz erst später durch fideikommissarische Anordnungen oder durch Substitutions-Bestimmungen befestigen, berücksichtiget und gegen die adligen Rittergutsbesitzer nicht werden zurückgesetzt werden.

Bei der Abstimmung ward dieses Amendement von zehn gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Zu dem Satze Nr. 2. Litt. f. ist ein Amendement eingebracht, nach welchem der Satz dahin lauten soll:

„aus Mitgliedern der Obrigkeiten großer Städte und der Universitäten, nach Anordnung des Königs",

und dieses Amendement wurde ohne Diskussion von 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Desgleichen der Satz Nr. 2. Litt. g. ebenfalls von 11 gegen 4 Stimmen.

Zu Nr. 3. ist ein Amendement eingebracht, den Satz dahin zu fassen:

„Die Wirksamkeit der Ersten Kammer (§§. 1. und 2.) beginnt am 7. August 1852."

und auch dieses Amendement wurde ohne Diskussion von 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Kommission faßt ihre vorstehend begründeten Beschlüsse zusammen, und trägt, in ihrer Mehrheit, an:

Die Kammer wolle beschließen:

I. über den Antrag Nr. 66., des Abgeordneten Dr. Heffter und Genossen zur Tages-Ordnung überzugehen;

II. den Antrag Nr. 96., der Abgeordneten Graf v. Alvensleben, Dr. Stahl und Freiherr v. Gaffron und Genossen in folgender Fassung anzunehmen:

im verfassungsmäßigen Wege die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 dahin abzuändern:

1) An die Stelle der Artikel 65., 66., 67. und 68. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 tritt die Bildung der Ersten Kammer durch Anordnung des Königs.

2) Die Erste Kammer soll bestehen:

a. aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses;

b. aus den Häuptern der Hohenzollernschen Fürstenhäuser;

c. aus den Häuptern der früheren reichsständischen Geschlechter in Preußen;

d. aus den Häuptern der Familien, denen das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer in Lineal-Erbfolge verliehen wird;

e. aus Mitgliedern, welche von korporativen Verbänden des größern, vornehmlich des alten und befestigten Grundbesitzes, die der König bestimmt, aus ihrer Mitte zur Ersten Kammer entsendet werden.

Zusatz.

Die Zahl der Kammer-Mitglieder dieser Kategorie soll mit Rücksicht

auf die Virilstimmen (Litt. c., d.), provinziell, in angemessenem Verhältnisse stehen.

f. aus Mitgliedern der Obrigkeiten der großen Städte und der Universitäten, nach Anordnung des Königs;

g. aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit oder auf die Dauer ihres Amtes ernennt.

3) Die Wirksamkeit der Ersten Kammer (§§. 1., 2.) beginnt am 7. August 1852. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei den Wahlgesetzen für die Erste Kammer vom 6. Dezember 1848 und 30. April 1851.

Berlin, den 17. Februar 1852.

v. Düesberg (Vorsitzender). **v. Bethmann-Hollweg.** **v. Brandt-Lauchstädt.** Freiherr **v. Buddenbrock** (Meseritz). **Denzin.** **v. Elsner.** Graf **v. Fürstenberg-Stammheim.** Freiherr **v. Gaffron.** **v. Katte.** **Kühne.** **v. Ploetz.** Graf **v. Schlieffen.** Graf **v. Schweinitz.** Freiherr **v. Seydlitz.** **v. Zander** (Schriftführer und Berichterstatter).

№ 114.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

19. Februar 1852.

Sechsundzwanzigste Sitzung.

Vormittags 11 Uhr.

Fortsetzung der Diskussion des Berichts der Gemeinde-Kommission über die Anträge Nr. 14., 16., 24., 25. und 55. der Drucksachen, betreffend die Kreis- und Provinzial-Landtage, sowie die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 (Nr. 94. der Drucksachen).



Sechster Bericht

der

Petitions-Kommission.

I.

Bericht

über

diejenigen, bei der Ersten Kammer eingegangenen Petitionen, hinsichtlich welcher der Beschluß der Kammer eingeholt wird.

Berichterstatter: Abgeordneter Roesler.

A.

I. Die Freistellen-Besitzer Hoffmann und Genossen zu Glockschütz, im Kreise Trebnitz, suchen auszuführen, daß der Gutsherr Freiherr von Lüttwitz von ihren Stellen angeblich zur Ungebühr die Zahlung von Grundzinsen und Laudemien erfordere; die Petenten bitten: Journal Nr. 38.

sie von diesen Abgaben für die Zukunft zu entbinden.

In Erwägung, daß der Anspruch rein privatrechtlicher Natur, daß dessen Verfolgung allein bei den kompetenten Behörden gesetzlich zulässig, und daß bei der nachzuweisenden Armuth der Petenten denselben schon durch das Gesetz Gebühren-Freiheit zugesichert ist — dadurch aber niemals eine Aenderung in der vorgeschriebenen Kompetenz der zur Entscheidung berufenen Behörden herbeigeführt werden kann, beantragt die Kommission:

über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

II. Durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung der bis dahin Jagdberechtigten aufgehoben worden. Dagegen sind mannigfache Reklamationen eingegangen. Der Petitions-Kommission liegen zur Zeit folgende Anträge vor:

Journal Nr. 43. 1) Der Friedensrichter Fahne zu Roland bei Düsseldorf, welcher unter Ueberreichung einer Druckschrift mit dem Titel: „Ueber die Pflicht des Staates, die Jagd-Eigenthümer des rechten Rheinufers zu entschädigen" anführt, daß er die sogenannte Anger-Jagd bei Düsseldorf durch Kauf erworben, daß dessen Vorfahren im Besitz dieser Jagdgerechtigkeit dieselbe vom Staate erkauft, daß sie Jahre lang dafür ein jährliches Pachtgeld von 300 Thalern erhalten, und daß auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 Fiskus, welcher diese Gerechtigkeit verkauft, dieselbe wieder unentgeltlich als Eigenthümer der verpflichteten Grundstücke (angeblich 4500 Morgen) zurückerhalten. Petent erbittet:

bis zur vollständigen Entschädigung die Rückgabe der Jagd oder den Ersatz des von ihm dafür gezahlten Kaufgeldes.

Journal Nr. 41. 2) Der Graf v. Asseburg und Genossen suchen in einer Petition, de dato Meisdorf, den 4. Dezember 1851, die in dem Gesetz vom 31. Oktober 1848 durch die unentgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit enthaltene Verletzung wohlerworbenen Eigenthums und dessen das allgemeine Wohl gefährdenden Folgen auszuführen; sie finden in dem späteren Gesetz vom 7. März 1850 und den darin enthaltenen die Ausübung des Jagdrechts beschränkenden Verordnungen keinen genügenden Schutz, sie wollen die Ablösung des Jagdrechts den Grund-Eigenthümern durch ein besonderes Gesetz später möglich machen und tragen dahin an:

die Wiederaufhebung des Jagd-Gesetzes vom 31. Oktober 1848 und die Wiederherstellung des Jagdrechts, wie es vor diesem Gesetz gewesen, zu bewirken.

Journal Nr. 44. 3) Der Friedensrichter Fahne und Notar Cowinz deduziren in der Petition vom 8. Dezember v. J. die Verpflichtung des Staates zur Entschädigung der Jagd-Eigenthümer in der Rheinprovinz aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1848, wonach in den Fällen, wo durch das Gesetz von demselben Tage wahres Eigenthum verletzt worden ist, eine Entschädigung aus Staatsmitteln gegeben werden solle, und den Artikeln 544., 545. und 1628. des bürgerlichen Gesetzbuches für die Rheinprovinz; sie bitten:

daß die Kammer ein Gesetz vorlegen wolle, worin die Entschädigungspflicht im Sinne der Rheinischen Gesetzgebung zu Gunsten der durch das in Rede stehende Gesetz betroffenen Rheinischen vormaligen Jagd-Eigenthümer ausgesprochen wird.

Journal Nr. 53. 4) Der Graf v. Westerholt zu Haus Schwansbell hat im Jahre 1845 die Jagdgerechtigkeit auf ungefähr 1600 Morgen im Kreise Hamm für 700 Rthlr. gekauft; das Objekt des Kaufes ist ihm durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 ohne Entschädigung genommen. Er bittet in der Petition vom 28. v. Mts.:

ein Gesetz vorlegen zu wollen, wodurch ihm der Kaufpreis von 700 Rthlrn. ersetzt oder die verlorene Jagd selbst zurückgegeben werde.

5) Der Besitzer des Gutes Caspersbroich, im Kreise Solingen, Holthausen, hat seiner Angabe nach durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 eine jährliche Revenüe von 300 Rthlrn. verloren. Dessen Bevollmächtigter Rütgens stellt den Antrag: Journal Nr. 71.

eine Gesetzes-Vorlage zu veranlassen, wodurch den Betreffenden gerechte Entschädigung zuerkannt werde, wie sie das für die Rheinprovinz gültige bürgerliche Gesetzbuch im §. 545. bestimmt.

6) Der Eigenthümer des Gutes „Herkenrather Frohn-Hof" im Kreise Mühlheim a. R., Theodor Lenders, hat, nach Inhalt der Petition vom 7. dieses Monats, durch die unentgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden eine jährliche Revenüe von 150 Rthlrn. verloren. Er trägt dahin an: Journal Nr. 72.

ein Gesetz zu machen, wonach ihm für seinen Verlust eine angemessene Entschädigung gegeben werde.

7) Petition der Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des verstorbenen Freiherrn Clemens v. Fürstenberg zu Borbeck. Derselbe hat vom Fiskus die Domaine Grafschaft mit 4 verschiedenen Jagdgerechtigkeiten um 36,000 Rthlr. gekauft. Durch das oft erwähnte Gesetz sind dieselben aufgehoben und dessen Erben berechnen den Verlust auf ein Kapital von 4718 Rthlrn. 1 Sgr. Die Wittwe bittet in deren Vertretung: Journal Nr. 103.

im Wege der Gesetzgebung zu veranlassen, daß die durch Aufhebung der Jagdgerechtigkeit herbeigeführten Verluste den Beschädigten vergütet werden.

8) Der Premier-Lieutenant Dannenberg zu Wehlau in Ostpreußen hat die Jagdgerechtigkeit auf einer der Dorfschaft Paterswalde gehörigen Forstparzelle von 1091 Morgen 77 Quadrat-Ruthen von den Knobben'schen Erben, deren Erblasser das Grundstück an die gegenwärtigen Besitzer verkauft, das Recht der Jagd sich aber vorbehalten, im Jahre 1834 um 400 Rthlr. erworben. Die Dorfschaft Paterswalde übt auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 jetzt die Jagdgerechtigkeit auf diesem Grundstücke aus; Petent findet darin eine widerrechtliche Benutzung seines Eigenthums und bittet, dahin zu wirken: Journal Nr. 122.

daß er in seinem Recht geschützt und das Gesetz dergestalt geändert werde, daß es auf solche Fälle, wie der vorliegende, nicht Anwendung finde.

Die Kommission hält die Anträge, welche die einfache Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehobenen Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bezwecken, für unstatthaft, ebenso die, welche die

Erstattung des dafür gezahlten Kaufgeldes verlangen. Sie hat anerkannt, daß nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung ein Anspruch auf Entschädigung rechtlich nicht zu begründen; sie war jedoch der übereinstimmenden Ansicht, daß die unentgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit das Recht des Eigenthums verletzt, insbesondere da, wo der bisherige Eigenthümer oder dessen Vorbesitzer sein Recht zur Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden von dessen Besitzer erworben, dieser sich mit dem Schaden eines Dritten bereichert und daß solche Zustände einer schleunigen Remedur durch die Gesetzgebung bedürfen. In Erwägung, daß nach der Mittheilung des Regierungs-Kommissarius die Königliche Staats-Regierung mit der Entschädigungs-Frage beschäftigt sei, hat die Kommission den Antrag eines Mitgliedes:

> der Kammer die Bildung einer besonderen Kommission für diesen Gegenstand vorzuschlagen,

mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt und demnächst einstimmig beschlossen:

> der Kammer die Abgabe der Petitionen an das Staats-Ministerium zur Erwägung zu empfehlen.

Journal Nr. 153. Der Königl. Kammerherr Freiherr von Plothow auf Lüttgenziatz bittet, bei der zweiten Abstimmung über die Anträge des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz, betreffend die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde, ein Amendement nachstehend formulirt anzunehmen:

> Die in den Jahren 1849 bis Ende 1851 ohne Konsens der Agnaten hypothekarisch auf Lehngüter eingetragenen Schulden sind als wirkliche Lehnsschulden anzuerkennen, wenn die Kontrahenten dieser Schulden, resp. Besitzer der verpfändeten Lehngüter, in den Jahren 1849 bis incl. 1851 mehrere majorenne Söhne hatten.

Petent führt zur Begründung dieses Antrages an, daß im Vertrauen auf die Rechtsbeständigkeit des §. 40. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 auf Lehngüter, deren Besitzer erwachsene Söhne hatten, ohne Konsens der Agnaten, Darlehen aufgenommen worden; — ihm sei ein Fall dieser Art bekannt, in welchem dem Lehnguтsbesitzer, einem Vater von 7 Söhnen, der ein Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des Werths des verpfändeten Lehns aufgenommen — bei der Weigerung der Agnaten, den Konsens nachträglich zu ertheilen, die Sequestration des verpfändeten Lehnguts und dadurch der Ruin seiner Familie drohe.

In Erwägung, daß über den Bericht, betreffend den Antrag der Abgeordneten v. Kleist und Graf v. Itzenplitz auf Aenderung des Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, bereits zweimal abgestimmt worden und daß somit schon deshalb der Antrag des Petenten vom 8. praet. und 11. d. M. als zu spät eingebracht angebrachtermaßen zurückzuweisen sei — hat der Referent für einfache Tages-Ordnung gestimmt; die Kommission hat jedoch gegen 2 Stimmen diesen Antrag abgelehnt und in Betracht, daß wenn überhaupt dieser Vorschlag in nähere Erwägung zu ziehen sei, diese nur bei dem eventuell vorzulegenden Spezial-Gesetz über Lehne in Betracht kommen könne. — Daß das Verfahren des Hypotheken-Richters, welcher die von dem Lehnsbesitzer kontrahirten Schulden ohne Konsens den Agnaten anscheinend auf

die Substanz des Lehngutes eingetragen, zur Kenntnißnahme Seitens der Behörden angethan sei, beschlossen:

der Kammer die Abgabe der Petition des Freiherrn v. Plothow an das Königliche Justiz-Ministerium zu empfehlen.

Graf **v. Fürstenberg-Stammheim** (Vorsitzender). **Roesler** (Referent).

Berichterstatter:
Abgeordneter Freiherr v. Vincke.

B.

Ein Herr Schlechter aus Köln hält sich verpflichtet, die Nachtheile zur Sprache zu bringen, welche durch den in den Jahren 1844 und 1845 zu Preisen weit über den wirklichen Werth erfolgten Verkauf vieler Häuser in Köln, das nachfolgende plötzliche Sinken des Werths dieser Häuser, und die dadurch nothwendig gewordene Subhastation vieler von eben diesen Häusern entstanden seien. Die früheren Verkäufer, später Kreditoren, hätten sich zur Deckung ihrer Forderungen nicht allein an das nackte Haus, sondern in so fern der frühere Käufer, später Besitzer, auch anderes Vermögen, namentlich vielleicht einen Geschäftsbetrieb in dem erkauften Hause hatte, auch an dieses gehalten und sich auf dem Wege der Subhastation daraus bezahlt gemacht. Dadurch sei viel Unheil und Ungerechtigkeit entstanden, der Petent hoffe, die Hohe Kammer werde diesem Unfuge im Gesetze zu steuern wissen. Journal Nr. 62.

Es geht aus der Petition auf keine Weise hervor, daß in den angeregten Fällen widergesetzlich verfahren sei, es sind nicht solche Thatsachen angeführt, welche eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung über Subhastationen irgend begründen könnten, und es ist kein bestimmter Antrag gestellt. Die Kommission trägt deshalb darauf an:

die Kammer wolle beschließen:

über die Petition des 2c. Schlechter zur Tages-Ordnung überzugehen.

Der ehemalige Schullehrer Richard Boll (katholischer Konfession), gegenwärtig zu Düsseldorf, trägt vor, daß er durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 12. Oktober 1847 seines Amts als Schullehrer in Werden entsetzt worden, und fügt Abschrift der Verfügung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 23. Juni 1848 bei, wodurch der Beschluß der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bestätigt wird, weil der 2c. Boll, nach Ausweis der Akten und der erforderten Berichte, bei vielen Gelegenheiten (welche zum Theil namentlich aufgeführt werden) den Gehorsam und die Ehrerbietung, welche er seinen Vorgesetzten, namentlich dem Schulvorstande und dem Schulpfleger, schuldig, verweigert und nachdem er dieserhalb ernstlich zurecht gewiesen, verwarnt und wiederholentlich in Ordnungsstrafe genommen worden, sich dennoch von Neuem ungehorsam und widerspenstig gezeigt hat. Journal Nr. 99.

Petent bestreitet theils die Richtigkeit, theils die Erheblichkeit der ihm zur Last gelegten Thatsachen, beklagt sich ferner, daß, obgleich fünf verschiedene Ministerial-Reskripte, deren Data er anführt, ihm verheißen, daß er anderweitig

angestellt werden solle, daß die Regierung dem Vorschlage der Schulvorstände zu seiner Wiederanstellung kein Hinderniß entgegenstellen solle 2c., — nichts von alle dem geschehen, sondern er sogar, als er zu den Lehrerstellen in Bretscheid, Wagelheim und Schönebeck ohne Mitwirkung der Regierung in Vorschlag gekommen, von dieser nicht ernannt sei. Die Schulgemeinde in Werden und selbst die protestantischen Lehrer daselbst, hätten sich vergebens bei dem Ministerium für ihn verwendet. Einzelne Familien in Werden hätten ihm vorläufig 80 Kinder katholischer Konfession zur Errichtung einer Schule zugesichert, die Vorstände der Geistlichen aber die Bedürfnißfrage verneint und das Ministerium deshalb sein Gesuch abgeschlagen. Auch an den Erzbischof von Köln habe er sich vergeblich gewendet. Alle sonstigen Versuche, eine andere Anstellung in der Provinz zu erhalten, wären daran gescheitert, daß er keine versorgungsberechtigte Militairperson sei. Er habe seine Lage in vielen Vorstellungen und Bittschriften, welche er unter dem Datum ihrer Eingabe aufführt (nämlich fünf an die Regierung in Düsseldorf, zwei an das Ober-Präsidium, acht an das Ministerium und sieben an Seine Majestät den König), allen Behörden vorgetragen und sei allenthalben abgewiesen. Petent schildert die Noth, in welche er durch Versagung jedes Amts mit seiner Frau und vier unmündigen Kindern gerathen sei, mit lebhaften Farben und bittet: die Kammer wolle auf Grund der Artikel 81., 82., 83. der Verfassung dahin wirken, daß ihm sein Amt zurückgegeben werde.

Die Petitions-Kommission war einstimmig der Meinung, daß die Eingabe des Petenten, als die Aussage eines Theils, kein genügendes Urtheil über die Thatsachen, welche sie darstellt, gewähre, daß überhaupt der Gegenstand, als eine reine Administrativsache, nicht zur Kompetenz der Kammer gehöre und trägt deshalb darauf an:

die Kammer wolle beschließen:

über die Petition des 2c. Boll zur Tages-Ordnung überzugehen.

Graf **v. Fürstenberg-Stammheim** (Vorsitzender). Freiherr **v. Vincke** (Referent).

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Wedell (Bromberg). **C.**

Journal Nr. 104. Der frühere Landwehrmann Suplie beschwert sich wegen verweigerter Invaliden-Benefizien. Derselbe glaubt auf eine Invaliden-Pension Anspruch zu haben, da er, seiner Angabe nach, während der Belagerung von Danzig von einer kontagiösen Augenkrankheit befallen sein will und wegen dieser Krankheit will entlassen worden sein.

Der Suplie hat sich an seine Behörden gewandt, ist aber mit seinen Gesuchen als unstatthaft zurückgewiesen worden. Die Schreiben des Landwehr-Bataillons, des Landwehr-Brigade-Kommando's und des General-Kommando's liegen bei.

So bedaurungswerth die Lage des Petenten sein mag, so steht ihm doch kein Gesetz zur Seite, im Gegentheil, das Gesetz vom 4. Juni 1851, Abschnitt II., §. 23., sagt wörtlich:

Die Invaliden-Versorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen entweder

durch den Entlassungsschein
oder
durch Auszüge aus dem Lazareth-Krankenbestand
oder
durch andere amtliche Urkunden
oder
durch Besitz-Zeugnisse der General-Ordens-Kommission (bei Militair-Ehrenzeichen)
begründet werden.

Da alle diese Bestimmungen bei dem Suplie nicht anzuwenden sind, so geht daraus hervor, daß derselbe gar keine Ansprüche hat.

Die Aussagen von Zeugen haben nach den militairischen Verordnungen in der Regel nie Gültigkeit, nur bei besonderer vorauszusetzender Begründung eine ausnahmsweise Berücksichtigung gefunden. Bei den in neuerer Zeit sich häufenden Pensions-Ansprüchen, allein auf sehr mangelhafte Zeugen-Aussagen begründet, wie die anliegende ebenfalls eine solche enthält, hat der erhobene Anspruch zurückgewiesen werden müssen.

Bei vorliegendem Gesuch fehlt überdies noch die entfernte Möglichkeit, daß das angebliche Leiden in den Jahren 1813 bis 1815 überhaupt kontagiös gewesen; es ist hieraus also nicht einmal die moralische Ueberzeugung der Begründung zu gewinnen.

Es wird von der Kommission beantragt:

Die Kammer wolle beschließen,

über das Gesuch des 2c. Suplie zur Tages-Ordnung überzugehen.

Graf **v. Fürstenberg-Stammheim** (Vorsitzender). **v. Wedell** (Referent).

Berichterstatter
Abgeordneter Heitmann.

D.

Die Häusler der Gemeinde Waldorf im Kreise Glatz (Scholz Schultze und 5 Genossen) bitten um Stundung von Gerichtskosten; sie führen an, daß ihre Kolonie, vom Jahre 1832 an, aus der Herrschaft Burg-Waldstein durch unvollendete Urbarmachung vom Forstboden entstanden, und daß sie als arme Weber und Tagelöhner sich mühsam durch Handarbeit, ja einige von ihnen bereits durch Wohlthätigkeit Anderer durchhelfen müssen. Aller Bemühung ungeachtet sei es ihnen seit 19 Jahren nicht möglich gewesen, die Besitztitel über den Erwerb ihrer Grundstücke zu erhalten, sie hätten daher kein Geld aufnehmen und ihren Boden nicht urbar machen können; aus diesem Grunde, und weil auf ihrem Boden ein zu hoher Zins hafte, sie auch noch nicht einmal im Besitze der richtigen Morgenzahl sich befinden, seien sie in das größte Elend versetzt. Außerdem habe ihre Grundherrschaft, der Fürst Pückler-Muskau, im August v. J. einige 20 Mandats-Klagen gegen sie erhoben, derselbe lasse nunmehr die Exekution vollstrecken, den Schluß werde die Subhastation ihrer Besitzungen machen; hierzu komme nun noch der Umstand, daß endlich im März v. J. die Besitztitel-Berichtigung ihrer Immobilien eingeleitet, und daß dafür, den Kosten-Liquidationen zufolge, mancher von ihnen 8 bis 10 Rthlr. und darüber zu zahlen habe. Journal Nr. 110.

Die Bittsteller führen noch an: daß ihr trauriger Zustand schon daraus zu ermessen sei, daß die Gemeinde Waldorf im Jahre 1847 vom Staate eine Unterstützung zur Bestellung ihrer Felder erhalten, die Schuldner aber bis jetzt noch nicht im Stande gewesen, ihre desfallsige Verbindlichkeit zur Tilgung der Schuld zu erfüllen; sie befürchten, wenn zur Erfüllung ihrer Verpflichtung strenge Maaßregeln gegen sie durchgeführt werden, daß dann der größte Theil der Gemeinde der Subhastation ihrer Grundstücke unterliegen, die Einwohner an den Bettelstab kommen, und dem Staate zur Last fallen werden.

Sie bitten daher:

> daß die Kammer die vorgetragene drückende Lage durch eine Behörde prüfen lassen, und ihnen dann Schutz und Beistand, nämlich Stundung der Gerichts-Kosten, verleihen wolle.

Ob die Petenten schon bei den betreffenden Gerichts-Behörden einen Antrag auf Stundung der Kosten eingebracht haben, und ob die letzte Beschwerde-Instanz, das Justiz-Ministerium, bereits angegangen ist, darüber enthält die Petition gar keine Angabe.

Die Kommission schlägt daher vor:

> zur Tages-Ordnung überzugehen.

Graf **v. Fürstenberg-Stammheim** (Vorsitzender).

Heitmann (Referent).

II.

Bericht

über

diejenigen Petitionen, welche auf Grund des §. 21. der Geschäfts-Ordnung unmittelbar durch das Kammer-Präsidium an Central-Ausschüsse oder Kommissionen abgegeben oder unerörtert zurückgelegt worden sind.

A. An die Kommission für die Gemeinde-Ordnung abgegeben:

1) Petition der Rittergutsbesitzer aus den Kreisen Dramburg, Schivelbein, Belgard und Neu-Stettin (Reg.-Bez. Köslin), gez. v. Manteuffel und Genossen, vom 12. Januar 1852: Journal Nr. 120.
betreffend den neuen Entwurf einer abgeänderten Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung.

2) Petition von 141 Bürgern der Stadt Gützkow (gez. Johann Heß und Genossen), vom 27. Januar 1852: Journal Nr. 123.
betreffend die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung.

3) Petition des Gemeinde-Raths zu Trier, vom 30. Januar 1852: Journal Nr. 125.
betreffend die vorläufige Beibehaltung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.

4) Petition von 19 Gutsbesitzern aus dem Belgarder Kreise (gez. Carl v. Manteuffel — auf Alt-Sanskow — und Genossen), ohne Datum: Journal Nr. 127.
desselben Inhalts wie bei Nr. 120.

5) Petition von 7 Rittergutsbesitzern aus dem Schivelbeiner Kreise (gez. Kuß — auf Nelep — und Genossen), ohne Datum: Journal Nr. 128.
desselben Inhalts.

Journal Nr. 129. 6) Petition von 14 Rittergutsbesitzern aus dem Dramburger Kreise (gez. v. Wedell und Genossen), ohne Datum:
desselben Inhalts.

Journal Nr. 139. 7) Petition von 16 Rittergutsbesitzern aus dem Schivelbeiner Kreise (gez. v. Hertzberg und Genossen), ohne Datum:
desselben Inhalts.

Journal Nr. 140. 8) Petition des Zimmermeisters F. Schröder und Genossen zu Loitz, vom 4. Februar 1852:
betreffend die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in den Städten Neu-Vorpommerns.

B. An die Kommission für Handel und Gewerbe abgegeben:

Journal Nr. 111. 1) Petition des Fleischer- und Bäcker-Gewerks zu Grünberg in Schlesien (gez. Berschnitz, Schirmer und Genossen), vom 18. Januar 1852:
betreffend die Gleichstellung mit anderen Steuerpflichtigen hinsichts Erhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer.

C. An die Kommission für Agrar-Gesetze abgegeben:

Journal Nr. 77. 1) Petition des rc. Rückhaemer und Genossen zu Troisdorf, vom 26. Dezember 1851:
betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Ablösung der den Pfarren und anderen Anstalten zustehenden Reallasten.

Journal Nr. 108. 2) Petition der Moderamen der Kreis-Synode Altenkirchen zu Almersbach (gez. Rehorn und Genossen), vom 22. Dezember 1851:
betreffend die Ablösungs-Angelegenheit der Pfarrzehnten.

Journal Nr. 131. 3) Petition der Insassen zu Crummoels (Kreises Loewenberg) — gez. Benedict Scholz und Genossen —, vom 12. Januar 1852:
betreffend die Ablösung der an das Dominium Greiffenstein zu zahlenden Abgaben.

Journal Nr. 141. 4) Petition des rc. von Alten-Bockum auf Groß-Kmehlen (neuen Theils) und Genossen, vom 8. Februar 1852:
betreffend die Strom-Regulirung der Schwarzen Elster.

D. An die Kommission XV. abgegeben.

1) Petition des Vorstandes der christ-katholischen Gemeinde zu Marienburg, vom 27. Januar 1852: Journal Nr. 118.
betreffend die Aufhebung der die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigenden Maaßregeln der Regierung.

2) Petition der christ-katholischen Gemeinde zu Elbing, vom 27. Januar 1852: Journal Nr. 124.
desselben Inhalts.

3) Petition des Vorstandes der christ-katholischen Gemeinde zu Breslau, vom 4. Februar 1852: Journal Nr. 135.
betreffend die Zuziehung eines Mitgliedes ihres Provinzial-Vorstandes bei Prüfung der von der Regierung gegen die deutsch- oder christ-katholischen Gemeinden ergriffenen Maaßregeln.

4) Petition des Vorstandes der freien evangelischen Gemeinde zu Tilsit, vom 31. Januar 1852: Journal Nr. 138.
betreffend die Religionsfreiheit.

5) Notizen über das Verfahren der Behörden gegen die freien Gemeinden, resp. deren Mitglieder zu Königsberg in Pr., Damnau und Pr. Eylau (überreicht durch den Abgeordneten Lette). Journal Nr. 145.

Berlin, den 18. Februar 1852.

Die Petitions-Kommission.

Graf **v. Fürstenberg-Stammheim** (Vorsitzender). Dr. **Barth.** Graf **v. Burghauß.** **Denzin.** **di Dio.** **Heitmann.** **v. Keudell.** **Roesler.** Freiherr **v. Seydlitz.** **v. Thielmann.** Freiherr **v. Vincke.**

№ 116.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Antrag

zum

Berichte der Kommission für die Gemeinde-Ordnung (Nr. 101. der Drucksachen).

Die Kammer wolle beschließen:

auf die Spezial-Debatte über den Bericht Nr. 101. nicht einzugehen, bis über die Verfassungs-Aenderungen, welche anerkannt in der vorgeschlagenen Gemeinde-Gesetzgebung enthalten sind, beschlossen sein wird.

Berlin, den 19. Februar 1852.

v. Brünneck, Freiherr v. Vincke, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Böcking. Camphausen. Coqui. Degenkolb. v. Frantzius. Frech. Friccius. Hensche. Herbertz. O. Hermann. Heuser. Hoelterhoff. Jacob. Karsten. v. Keudell. Kisker. Lette. Mallinckrodt. v. Oppen. Overweg. v. Rönne. Roesler. Graf v. Schack. Scheibler. v. Simpson. v. Sybel. Veit. Winter.

№ 117.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Meding.

Bericht

der

Kommission für die Gemeinde-Ordnung wegen derjenigen Theile ihrer auf Anlaß der Regierungs-Vorlage vom 24. November 1851 (Nr. 5. der Drucksachen) gefaßten Beschlüsse, die eine Aenderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in sich schließen.

Im Laufe der Berathungen der Kommission, welche in den fünf Berichten vom 11., 16., 19. und 20. d. Mts. (Nr. 101., 103., 104., 105. und 106. der Drucksachen) vorgetragen sind, ist die Frage vielfältig angeregt worden, in wie weit die Vorlagen der Regierung und die Beschlüsse der Kommission eine Verfassungs-Aenderung in sich schließen möchten.

Ein von einigen Mitgliedern gemachter Antrag, über diese Frage vorweg und vor dem Eingehen in das Einzelne der Vorlagen Beschluß zu fassen, wurde von der großen Majorität der Kommission abgelehnt und diese Erörterung auf die einzelnen Punkte, bei denen ein solcher Zweifel erhoben werden könnte, verwiesen. In dieser Art hat die Erörterung und Beschlußnahme denn auch in den meisten Fällen schon im Laufe der Verhandlungen stattgehabt und es sind die entsprechenden Beschlüsse gefaßt.

Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes ist aber vor dem Schluß der Verhandlungen noch einmal eine Rekapitulation der Beschlüsse gehalten worden, in denen jene Frage in Anregung kommen könnte. Was in dieser Verhandlung beschlossen worden, das ist seinem materiellen Inhalt nach an den betreffenden Stellen in den erstatteten Berichten mit aufgenommen und nachgetragen worden, mit alleiniger Ausnahme des weiter unten zu gedenkenden Punktes

wegen der Ernennung der Gemeinde-Vorsteher am Rhein, indem der desfallsige Bericht damals schon aufgesetzt war. Es wird dem Eingangs gedachten Beschluß der Kommission entsprechen, und der Gründlichkeit der Erörterung der Sache förderlich sein, wenn die Frage, ob eine Verfassungs-Aenderung nöthig ist oder nicht, bei jedem einzelnen Gegenstand im Zusammenhang mit den Gründen erwogen wird, die außerdem noch für und gegen die Sache sprechen.

Die Kommission hat es aber jedenfalls für angemessen gehalten, daß die zwei Punkte, bei denen sie nur die Nothwendigkeit einer Verfassungs-Aenderung anzuerkennen vermag, der Kammer besonders vorgetragen werden und Hochderselben der besondere Beschluß darüber anheimgestellt wird.

Diese sind:

1) die Wiederherstellung des Instituts der Lehn- und Erbschulzen nach §. 30. des Entwurfs der Kommission (Nr. 104. der Drucksachen) in der Art daß mit diesen Gütern die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verwaltung des Schulzen-Amts verbunden bleiben sollen.

Artikel 105., 2. im zweiten Satz gesteht den Gemeinden ein, wenn auch durch die Betheiligung des Staats bedingtes Wahlrecht ihrer Vorsteher zu, und hiergegen würde es, nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission, verstoßen, wenn eine ganze Klasse von Schulzen durch den Besitz ihrer Güter in dies Amt gelangen sollte.

Ferner sind nach Artikel 42., dritter Satz: 1. die gewissen Grundstücken zustehenden Privilegien aufgehoben und sollen nach Alinea 4. dieses Artikels die Gegenleistungen für dergleichen aufgehobene Rechte ebenfalls wegfallen.

Daß diese Stelle der Verfassungs-Urkunde durch die Wiederherstellung der Lehn- und Erbschulzengüter alterirt werde, wird von der Kommission fast einstimmig angenommen, während die gleichfalls in Anregung gekommene Frage, ob nicht auch Artikel 40. wegen der Aufhebung der Lehne dadurch alterirt werde, von der sehr großen Majorität der Kommission verneint wird.

2) Im §. 25. des von der Kommission unter Nr. 106. der Drucksachen vorgelegten Gesetz-Entwurfs für die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz ist die Vorlage der Regierung entsprechend und aus den im Bericht vom 11. Februar c. näher entwickelten Gründen beschlossen, daß die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher am Rhein allein durch die Landräthe aus den Meistbeerbten der Gemeinden erfolgen soll. Da hierdurch jede Betheiligung der Gemeinden ausgeschlossen wird, so findet die Kommission einstimmig hierin eine Abänderung des schon oben erwähnten Satzes des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, welches den Gemeinden ganz allgemein ein Wahlrecht ihrer Vorsteher zusagt.

Die Kommission hat ferner erwogen, welche Vorschläge sie der Kammer wegen der Form zu machen haben werde, unter welcher in diesen beiden Punkten zu prozediren sein werde. Die von einigen Seiten aufgestellte Behauptung, als wenn ein besonderes Gesetz nöthig sei, um die in jenen Beschlüssen liegende Aenderung der bezeichneten Stellen der Verfassungs-Urkunde auf legalem Wege herbeizuführen und erst nach Erlaß eines solchen Gesetzes die jetzt berathenen Gemeinde-Gesetze zum legislativen Abschluß kommen könnten, ist von der großen Majorität der Kommission verworfen worden, welche vielmehr annimmt, daß der im Artikel 107. vorgeschriebene gewöhnliche Weg der Gesetzgebung weiter nichts bedinge, als daß über die fraglichen Punkte zu zweien Malen mit einem Zwischenraum von 3 Wochen abgestimmt werde.

In dieser Art auch hier zu verfahren, schlägt daher die Kommission der Kammer vor.

Dem besonderen Beschlusse der Kommission gemäß, ist das Protokoll vom 6. Februar hier beigefügt.

Berlin, den 20. Februar 1852.

Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **E. Baumstark. v. Brandt-Lauchstädt.** Graf **v. Burghauß. Denzin.** Graf **zu Dohna-Lauck. v. Düesberg.** Freiherr **v. Gaffron. v. Gerlach.** Freiherr **v. d. Goltz. Heitmann. v. Katte. Kühne. v. Meding** (Referent) **v. Münchhausen. v. Ploetz. v. Schmackowski. Seeger.** Freiherr **v. Seydlitz. Unverricht.** Freiherr **v. Vincke. v. Wedell. v. Witzleben.**

Verhandelt Berlin, den 6. Februar 1852.

ꝛc. ꝛc.

— Es wird zu der in der Sitzung vom 31. vorigen Monats vorbehaltenen Berathung über die Punkte übergegangen, bei welchen die seither gefaßten Beschlüsse der Kommission möglicherweise eine Aenderung der Verfassung erklären könnten; wobei der Abgeordnete von Meding, Namens der Sub-Kommission, den Vortrag übernimmt.

Es werden zuvörderst die Beschlüsse rekapitulirt, welche die Kommission in dieser Beziehung schon früher gefaßt hat, und durch welche in mehreren Punkten die Anträge auf Anerkennung einer Verfassungs-Aenderung bereits abgelehnt sind.

Hiernächst wird

1) zur Erwägung gestellt, ob in der Bildung von Guts-Bezirken, wie sie in §§. 1. und 43. der entworfenen Landgemeinde-Ordnung beschlossen sind, eine Abänderung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde zu finden sei. Es wird hervorgehoben, daß dieser Artikel den gesetzlichen Grundsatz, daß das ganze Preußische Staatsgebiet aus Gemeinden bestehen müsse, wie er noch in der oktroyirten Verfassungs-Urkunde von 1848 ausgesprochen sei, nicht enthalte, und daß es daher dem Wortlaut und dem Sinn jenes Artikels nicht zuwiderlaufe, wenn neben den Gemeinden, für deren Regelung der Artikel die Grundsätze angebe, noch andere, nach anderen Grundsätzen konstituirte Bezirke beständen. Auch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 habe solche Bezirke gekannt, und diese Einrichtung nach §. 1. als eine bleibende hingestellt. Von anderer Seite wird entgegnet, daß nach §. 155. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 diese Einrichtung allerdings nur eine vorübergehende habe sein sollen. Wenn Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde auch jenen Grundsatz nicht so ausdrücklich ausspreche, wie in der Verfassungs-Urkunde von 1848 geschehen, so liege derselbe doch im ganzen Geist dieses Gesetzes. Auch bei den gegenwärtigen Beschlüssen der Kommission habe man sich nicht entbrechen können, die Guts-Bezirke überall nach außen hin den Gemeinden gleich zu stellen, was die innere Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung aller Theile des Staatsgebiets beweise. Es müsse daher behauptet werden, daß die Vorschläge der Kommission in diesem Punkt allerdings eine Aenderung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde involvirten.

Bei der Abstimmung wird gegen eine Minorität von 5 Stimmen anerkannt, daß hier keine Verfassungs-Aenderung stattfinde.

2) Wird zur Erwägung gestellt, ob die von der Kommission im §. 12. und §. 17. beliebte Verleihung von Virilstimmen in der Versammlung der Gemeinde-Verordneten und der Gemeinde gegen den Satz des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde verstoße, welche vorschreibt, daß die Gemeinden durch gewählte Vertreter vertreten werden sollen. Man überzeugt sich einstimmig, daß dies nicht der Fall sei.

3) Desgleichen nimmt man einstimmig an, daß auch darin, daß nach den Vorschlägen der Kommission der überwiegend größere Theil der Landgemeinden der östlichen Provinzen durch Gemeinde-Versammlungen vertreten werden soll, die nicht gewählt werden, sondern aus den Gemeindeberechtigten selbst bestehen, nach dem Geist des Gesetzes eine solche Verletzung nicht zu finden sei.

4) Kommt zur Erwägung, ob die Wiederherstellung der Pflicht der Erb- und Lehnschulzenhöfe zur unentgeltlichen Verwaltung des Schulzen-Amts eine Abänderung mehrerer Paragraphen der Verfassungs-Urkunde bedinge, und zwar:

a) des Artikels 105., welcher vorschreibt, daß die Gemeinden durch gewählte Vorsteher verwaltet werden sollen. Von einer Seite will man diese Bestimmung nicht für so dispositiv halten, daß nicht Ausnahmen an derselben zulässig wären. Bei der Abstimmung wird jedoch mit großer Majorität beschlossen, daß hier eine Abänderung des Artikels 105. wirklich vorliege;

b) desgleichen überzeugt man sich beinahe einstimmig, daß die Wiederherstellung der Lehn- und Erbschulzen eine Aenderung des 4ten Alinea des Artikels 42. der Verfassungs-Urkunde bedinge, dagegen

c) dafür, daß dies auch mit dem Artikel 40. der Fall sei, sich nur eine Minderheit von 3 Stimmen ausspricht.

5) Dafür, daß in dem Beschluß der Kommission, nach welchem den Gutsbesitzern das Vorsteheramt im Guts-Bezirk zustehen soll, ebenfalls eine Abänderung des Artikels 105. liege, spricht sich nur eine Minorität von 3 Stimmen aus und eine Majorität von 10 gegen 9 Stimmen nimmt an, daß hierdurch auch der Artikel 42., durch welchen die den größeren Grundstücken zustehenden Privilegien aufgehoben sind, nicht alterirt werde.

6) Daß in der vorgeschlagenen Ernennung der Gemeinde-Vorsteher am Rhein lediglich durch die Landräthe und ohne Konkurrenz der Gemeinden, eine Alteration des den Gemeinden durch Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde zugesagten Wahlrechts ihrer Vorsteher liege, und also eine Verfassungs-Aenderung bei diesem Beschlusse anzuerkennen sei, darüber ist die Kommission einstimmig.

7) Daß aber die Ernennung der Bürgermeister am Rhein und in Westphalen nicht unter diese Kategorie falle, weil die Bürgermeister dort wesentlich nur Administrations-Beamte sind, das wird von der großen Majorität gegen nur 3 Stimmen angenommen.

8) Daß die Wiederanknüpfung an das Institut der gutsherrlichen Polizei in der Art, wie solches im Titel II. des von der Kommission unter Nr. 104. der Drucksachen vorgelegten Gesetz-Entwurfs vorgeschlagen sei, die Artikel 4. und 42. der Verfassungs-Urkunde alterire, dafür sprechen sich nur 2 Stimmen aus, die große Majorität nimmt eine Verfassungs-Aenderung hier nicht an.

9) Darin, daß in dem eben gedachten Gesetz-Entwurf der Oeffentlichkeit der Gemeinde-Versammlungen nicht ausdrücklich gedacht ist, findet die Kommis-

sion einstimmig keine Verletzung des Artikels 105., Alinea 4. der Verfassungs-Urkunde.

Es ist hiernächst die Form erwogen worden, welche die Kommission der Kammer für das weitere Verfahren wegen dieser Verfassungs-Aenderungen vorzuschlagen haben wird.

Die von einigen Seiten aufgestellte Behauptung, daß dieserhalb ein besonderes Gesetz ergehen müsse, nach dessen Erlaß erst die jetzt berathenen Gemeinde-Gesetze, welche die Verfassungs-Aenderungen materiell enthalten, um, legislativen Abschluß kommen könnten, ist gegen eine Minderheit von 4 Stimmen verworfen. Die große Majorität nimmt vielmehr dafür an, daß der im Art. 107. vorgeschriebene ordentliche Weg der Gesetzgebung nur bedinge, daß die Beschlüsse wegen Verfassungs-Aenderungen zweimal mit einem Zwischenraum von 3 Wochen wiederholt würden.

In dieser Art soll daher auch der Kammer die Ansicht der Kommission vorgetragen, es sollen jedoch in dem desfallsigen Berichte die beiden Punkte besonders hervorgehoben werden, in denen die Kommission eine Verfassungs-Aenderung anerkennt.

V. G. U.

Graf **v. Alvensleben**. **v. Meding.**

№ 118.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

23. Februar 1852.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

---

1) Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Vorlagen der Königlichen Regierung, betreffend die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, Nr. 5. der Drucksachen, im Allgemeinen; insbesondere über die Nr. 1. derselben: den Gesetz-Entwurf, betreffend die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Nr. 101. der Drucksachen), nebst dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Nr. 116. der Drucksachen).

2) Bericht der Sub-Kommission für die Gemeinde-Ordnung, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die Städte von Neu-Vorpommern und Rügen (Nr. 101. Anlage II. der Drucksachen).

3) Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Nr. II. der Vorlage der Regierung, Nr. 5. der Drucksachen, das Allgemeine Gesetz wegen der provinziellen Gemeinde-Ordnungen betreffend (Nr. 103. der Drucksachen).

4) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze für die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen; Anlage A. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 104. der Drucksachen).

5) Bericht derselben Kommission über die in den ländlichen Gemeinde-Ordnungen enthaltenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Nr. 117. der Drucksachen).

6) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen; Anlage B. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 105. der Drucksachen).

7) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz; Anlage C. der Regierungs-Vorlage, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 106. der Drucksachen).

8) Bericht derselben Kommission über den Antrag der Abgeordneten v. Brünneck und Freiherr v. Vincke wegen der Gemeinde-Ordnung, Nr. 55. der Drucksachen (Nr. 94. der Drucksachen sub 5.).



№ 119.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Meding.

Bericht

der

Kommission für die Gemeinde-Ordnung über den Antrag v. Brünneck und Genossen (Nr. 68. der Drucksachen).

Dieser Antrag ist der Kommission zugegangen, nachdem die Berathungen über die Vorlagen der Regierung vom 24. November 1851 — Nr. 5. der Drucksachen — fast ganz vollendet waren.

Er bezieht sich auf den Antrag Nr. 55., über welchen der Beschluß der Kommission in einem besonderen Bericht, Nr. 94. der Drucksachen, vorgetragen ist. Dieser Beschluß ging dahin, daß die Ablehnung des Antrags der Kammer empfohlen werden sollte. Demgemäß ist nur für Nr. 2. der jetzigen Vorlage zu beschließen gewesen.

Die Kommission hat die Antragsteller v. Brünneck und Freiherr v. Vincke gehört und auf Anlaß ihres Vortrages die Gründe nochmals erwogen, die auch schon anderweit in der Kommission darüber erörtert waren, ob die Vorlagen der Regierung als die Grundlage der Gemeinde-Verfassung in den verschiedenen Klassen der Gemeinden der Monarchie anzunehmen wären.

Die Kommission hat sich für Bejaung dieser Frage schon früher entschieden und hat auf Anlaß dieses Antrags auch keinen Grund finden können, jenen Beschluß zu ändern, und den ungewöhnlichen Weg einzuschlagen, daß sie unter Verwerfung der Vorlagen der Regierung die anliegenden Entwürfe als die Grundlage einer neuen Gesetzgebung der Kammer empfehlen sollte.

Sie hat vielmehr mit großer Majorität beschlossen, der Kammer den Uebergang zur Tages-Ordnung über den v. Brünneck'schen Antrag zu empfehlen.

Berlin, den 20. Februar 1852.

Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **E. Baumstark.** **v. Brandt-Lauchstaedt.** Graf **v. Burghauß.** **Denzin.** Graf **zu Dohna-Lauck.** **v. Gerlach.** Freiherr **v. d. Goltz.** **Heitmann.** **v. Katte.** **Kühne.** **v. Meding** (Referent). **v. Münchhausen.** **v. Ploetz.** **v. Schmackowski.** **Seeger.** Freiherr **v. Seydlitz.** **Unverricht.** Freiherr **v. Vincke.** **v. Wedell.** **v. Witzleben.**

№ 120.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Referent: Abgeordneter Geppert.

Zweiter Bericht

der

Staatsschulden-Kommission an die beiden Kammern in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens vom 24. Februar 1850.

Die im Laufe der Kammer-Sitzung von 1850 zu 1851 eingetretenen Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsschulden-Kommission haben eine neue Konstituirung derselben nothwendig gemacht. Die Veränderungen bestanden darin, daß der Wirkliche Geheime Rath von Ladenberg an Stelle des Präsidenten Kuhlmeyer zum Präsidenten der Ober-Rechnungskammer ernannt wurde, und daß der Vorsitzende der Kommission, Abgeordnete Kühne, und drei ihrer Mitglieder, die Abgeordneten Graf Itzenplitz, Pochhammer und Gamet — letzterer in Folge seiner Ernennung zum Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden —, ihre Mandate als Mitglieder der Staatsschulden-Kommission niedergelegt haben. An Stelle der Abgeordneten Kühne und Graf Itzenplitz waren von der Ersten Kammer die Abgeordneten Knoblauch und Moewes, und an Stelle des Abgeordneten Pochhammer von der Zweiten Kammer der Abgeordnete Graf v. Arnim-Boitzenburg gewählt worden. Dagegen hatte eine Neuwahl für den Abgeordneten Gamet nicht mehr stattfinden können, da die Benachrichtigung von der geschehenen Ernennung desselben zum Mitgliede der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erst am Schlusse der Session einging. Die Kommission hat daher während der Dauer der Vakanz nur aus fünf von den Kammern gewählten Mitgliedern und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer, dem Wirklichen Geheimen Rathe von Ladenberg, welcher am 17. Februar pr. in öffentlicher Sitzung des Königl. Ober-Tribunals, gemäß der Bestimmung des §. 13. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, als Mitglied der Kommission verpflichtet worden ist, bestanden. Die neue Konstituirung der Kommission ist am 13. Mai pr. erfolgt, und bei derselben zum

Vorsitzenden der Abgeordnete Geppert und zum Stellvertreter desselben der Abgeordnete Knoblauch gewählt worden.

Seit jener Zeit und noch vor dem Zusammentritte der Kammern im November 1851, hat aber die Kommission den Verlust eines ihrer Mitglieder, des Abgeordneten Moewes, durch den Tod zu beklagen gehabt. An Stelle desselben ist der Abgeordnete Graf v. Redern von der Ersten Kammer bald nach deren Zusammentritt gewählt worden. In der Zweiten Kammer aber ist zu derselben Zeit die im §. 13. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 vorgeschriebene Verpflichtung des Abgeordneten Grafen v. Arnim-Boitzenburg erfolgt, welcher zwar schon während der vorjährigen Kammer-Sitzung die Wahl zum Mitgliede der Kommission angenommen hatte, aber krankheitshalber in den letzten Kammer-Sitzungen, in denen seine Verpflichtung erfolgen sollte, nicht erscheinen konnte; endlich ist auch die oben erwähnte, durch das Ausscheiden des Abgeordneten Gamet entstandene Lücke durch die Wahl des Abgeordneten von Patow zum Mitgliede der Kommission ergänzt worden.

Der Umstand, daß die Kommission, wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, während der Vakanz der Kammern nur aus sechs und während der letzten Wochen vor dem Zusammentreten der Kammern, in Folge des Ablebens des Abgeordneten Moewes, nur aus fünf Mitgliedern bestanden hat, führte im Laufe der Berathungen auf die Frage, ob es angemessen sei, eine gesetzliche Bestimmung in Vorschlag zu bringen, wodurch für ähnliche Fälle, sei es durch die Wahl von Stellvertretern, oder durch die der Kommission selbst etwa beizulegende Befugniß zur einweiligen Ersatzwahl, Fürsorge getroffen würde. Die Kommission hat jedoch von einem solchen Vorschlage Abstand genommen, da die Möglichkeit einer zeitweisen Unvollzähligkeit der Kommission in Folge eines etwanigen Todesfalles oder sonstiger Ereignisse bei Erlaß des Gesetzes vom 24. Februar 1850 gewiß nicht unerwogen geblieben, vielmehr durch die Bestimmung des §. 12. jenes Gesetzes, wonach die Kommission bei der Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig sein soll, dafür gesorgt ist, daß die Geschäfte der Kommission selbst bei dem Eintritte solcher Fälle nicht leicht in Stocken gerathen können.

Wie bereits bemerkt, so hat auch in dem Personale der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden eine Veränderung stattgefunden, indem der Geheime Finanzrath Gamet an Stelle des Geheimen Finanzraths Knoblauch zum Mitgliede derselben ernannt worden ist. Die im §. 9. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 vorgeschriebene Beeidigung des Geheimen Finanzraths Gamet ist vor dem Königlichen Ober-Tribunale laut Verhandlung vom 19. Mai 1851 erfolgt.

Indem die Kommission nach diesen Vorbemerkungen zur Berichterstattung über diejenigen Gegenstände übergeht, welche ihr Bericht nach §. 15. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu umfassen hat, erlaubt sie sich für die Auffassung des dabei festzuhaltenden Standpunktes auf die Einleitung ihres ersten Berichts vom 30. November 1850 Bezug zu nehmen, und die dort gewählte Anordnung auch hier zum Grunde zu legen.

I. Abschnitt.

Thätigkeit der Staatsschulden-Kommission.

Eine Haupt-Aufgabe der Staatsschulden-Kommission ist nach §§. 1. und 10. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 die Führung der ihr übertragenen „fortlaufenden Aufsicht" über die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Kommission hat in ihrem Berichte vom 30. November 1850 die Ansicht aufgestellt, daß die durch das Gesetz ihr beigelegten Rechte allein noch nicht vollständig genügend sein dürften, um sie zur wirksamen Führung jener Aufsicht in den Stand zu setzen. Die hierauf gegründeten speziellen Anträge der Kommission erhielten zwar die Zustimmung der Kammern nicht, wohl aber beschloß die Erste Kammer unter dem 5. Mai pr.,

> die Erwartung auszusprechen, daß die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Verbindung mit der Regierung alle mit den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Februar 1850 vereinbarlichen Mittel anwenden werde, um die Staatsschulden-Kommission in den Stand zu setzen, die ihr obliegenden Pflichten wirksam auszuüben, ohne daß es darüber spezieller Anordnungen bedürfe.

In der Zweiten Kammer ist der Bericht der Central-Budget-Kommission vom 7. Mai pr. (Nr. 321. der Drucksachen), welcher den Beitritt zu diesem Beschlusse der Ersten Kammer befürwortete, wegen des inmittelst eingetretenen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung in Pleno gekommen. Die Staatsschulden-Kommission hat indeß um so weniger Bedenken getragen, im Sinne jenes Beschlusses der Ersten Kammer über die zum Zweck der Ausführung der ihr zustehenden Kontrole zu treffenden Anordnungen mit der Königlichen Hauptverwaltung in Kommunikation zu treten, als es sich dabei nur um die Anwendung von Mitteln handelt, die eine Abänderung, resp. Erweiterung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 24. Februar 1850 nicht bedingen, und die sie daher selbstständig anzuwenden sich befugt hält, so lange darüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und der betreffenden Behörde sich nicht herausstellt, die eben nur durch die Mitwirkung der Kammern zu beseitigen wäre. Eine solche Meinungsverschiedenheit hat sich nun bei den hierüber gepflogenen Verhandlungen nicht nur nicht ergeben, vielmehr ist die Königliche Haupt-Verwaltung den Wünschen der Kommission auf das Bereitwilligste entgegen gekommen, so daß es einer Kommunikation mit der Königlichen Regierung über diesen Gegenstand nicht weiter bedurft hat. Das Resultat der Verhandlungen enthält das abschriftlich anliegende Protokoll vom 13. Mai pr. Durch die in Folge dieser Vereinbarung getroffenen Anordnungen ist die Staatsschulden-Kommission in den Stand gesetzt, von der gesammten Geschäftsführung der Königlichen Haupt-Verwaltung Kenntniß zu nehmen. Die ihr zugehenden Rechnungs-Abschlüsse aber umfassen nicht blos den Haupt- und die Tilgungs-Fonds, sondern auch die Nebenfonds, welche nach §. 14. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 der Aufsicht der Kommission mitunterworfen sind, namentlich den Betriebsfonds, dessen Erhaltung für den sicheren und regelmäßigen Fortgang des Verzinsungs- und Tilgungs-Geschäfts von besonderem Interesse ist. Die Kommission ist, gestützt auf die seitherige Erfahrung, der Ansicht, daß durch diese Anordnungen, welche seit dem Mai v. J. in Kraft getreten sind, die wirksame Ausführung der ihr gesetzlich übertragenen Kontrole über die Geschäftsführung der Königlichen Haupt-Verwaltung in auslänglichem

Maaße ermöglicht ist, und hat deshalb in dieser Beziehung besondere Anträge nicht zu stellen, sondern nur die Anerkennung auszusprechen, daß die ihr in der erwähnten Weise eröffnete Einsicht in den Geschäfs-Verkehr der Königlichen Haupt-Verwaltung zu keinerlei Bedenken gegen denselben Veranlassung gegeben hat.

Auch die der Staatsschulden-Kommission obliegenden außerordentlichen Kassen-Revisionen, welche am 11. Juni und 25. November 1851 vorgenommen worden sind, haben zu keiner Erinnerung geführt, vielmehr die Ueberzeugung gewährt, daß auch das Kassenwesen der Königlichen Haupt-Verwaltung sich in strenger Ordnung befindet.

Die im §. 16. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 vorgeschriebene Niederlegung der eingelösten verzinslichen Statsschulden-Dokumente hat am 20sten Januar c. stattgefunden. Es sind in gemeinschaftlichen Verschluß von der Staatsschulden-Kommission und der Königlichen Haupt-Verwaltung genommen worden:

> 4,006 Stück diverse Staatsschuld-Dokumente über zusammen 2,988,730 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf., einschließlich 188,271 Rthlr. Konventionsgeld,

deren Einlösung im Laufe des Rechnungs-Jahres 1850 erfolgt ist. Außer diesen Dokumenten waren noch pro 1849 nachträglich zu deponiren:

> ein Staatsschuldschein über 1000 Rthlr. und eine Steuerkassen-Schuld-Verbriefung der Stadt Wetzlar über 58 Rthlr. 10 Sgr.

Diese sind gleichfalls am 20. Januar c. den übrigen im Jahre 1849 eingelösten und bereits deponirten Dokumenten beigefügt worden. Die darüber sprechende öffentliche Bekanntmachung wird von der Königlichen Haupt-Verwaltung binnen Kurzem erlassen werden.

Die Bekanntmachung über die am 26. September 1850 geschehene Niederlegung der pro 1849 eingelösten Staatsschulden-Dokumente über 2,822,058 Rthlr. 22 Sgr., welche zur Zeit der Erstattung des Berichts vom 30. November 1850 noch nicht zur Kenntniß der Kommission gelangt war, ist sub dato 31. Oktober 1850 von der Königlichen Haupt-Verwaltung erlassen und mittelst Schreibens der gedachten Behörde vom 3. November 1850 der Staatsschulden-Kommission mitgetheilt worden.

Anlangend die Vernichtung der eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente, welche nach §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 erfolgen soll, sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den Kammern dechargirt sind, so hatte sich dieselbe diesmal auf die sämmtlichen, in den Jahren 1843 bis 1848 einschließlich eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente zu erstrecken, da die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse für die Jahre 1845 bis 1848 erst im Laufe der vorjährigen Session zur Vorlage bei den Kammern gelangt und durch die Beschlüsse der Ersten Kammer vom 3. Mai pr. und der Zweiten Kammer vom 20. März pr. dechargirt worden sind, die Vernichtung der in den Jahren 1843 und 1844 eingelösten Papiere aber ausgesetzt geblieben war, bis der von der Staatsschulden-Kommission angenommene Grundsatz, daß sie die ihr übertragenen Geschäfte auch für die schon vor Emanation des Gesetzes vom 24. Februar 1850 verlaufene Zeit zu erledigen habe, in soweit sie von den früher dazu berufenen Organen nicht erledigt wären, zur Kenntniß der Kammern gebracht sein würde. Nachdem derselbe in dem Berichte vom 30. November 1850 bei der Prüfung der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse pro 1844 zur Anwendung

gekommen ist und keinerlei Einwendung erfahren hat, glaubte die Staatsschulden-Kommission kein Bedenken tragen zu dürfen, gemeinschaftlich mit der Königlichen Haupt-Verwaltung auch zur Vernichtung der erwähnten Dokumente aus den Jahren $184\frac{3}{8}$ zu schreiten, da die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse vorlängst durch des Königs Majestät dechargirt sind. Die eingelösten Dokumente selbst befanden sich den früher bestandenen Gesetzen gemäß im Depositorio des Königlichen Kammergerichts und zuletzt in dem des Königlichen Stadtgerichts hieselbst. Von dort sind sie am 18. Juni 1851 an Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Königlichen Haupt-Verwaltung extradirt und in den Tresor der Königlichen Haupt-Verwaltung übertragen worden, wo sie sich unter gemeinsamem Verschluß der zuletzt genannten Behörde und der unterzeichneten Kommission befunden haben. In Folge der geschehenen Dechargirung der mehr erwähnten Rechnungen sind durch Feuer vernichtet worden am 18. November 1851:

pro 1843	4,228	Stück über	1,942,515	Rthlr. 1	Sgr. 3	Pf.
so wie pro 1841 nachträglich deponirt gewesene Pfandbriefe der Herrschaft Schwedt über 1,100 Rthlr.						
pro 1844	4,893	= =	1,877,745	= 24	= 6	=
= 1845	7,546	= =	3,927,562	= 19	= 10	=
= 1846	3,735	= =	2,310,629	= 15	= 8	=
= 1847	3,714	= =	2,440,485	= 6	= 5	=
= 1848	3,297	= =	3,064,717	= 29	= —	=
In gleicher Weise sind ferner an demselben Tage diejenigen provinziellen Staatsschuld-Dokumente im Gesammtbetrage von welche zwar schon in den Jahren 1823 bis 1842 eingelöst, aber mit Rücksicht auf mögliche Reklamationen nach dem Antrage der Königl. Haupt-Verwaltung einstweilen asservirt, und laut Bekanntmachung vom 23. Oktober 1844 von der Vernichtung ausgeschlossen waren, zusammen . .	1,221	= =	1,977,586	= 10	= 10	=
	28,634	Stück über	17,541,242	Rthlr. 17	Sgr. 6	Pf.

vernichtet worden, nachdem die Königliche Haupt-Verwaltung sich überzeugt hat, daß eine weitere Asservation nicht nothwendig sei.

Zu den vorstehend spezifizirten durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuld-Dokumenten kamen endlich folgende, durch den aus den Zinsen des Kautions-Depositi gebildeten extraordinairen Tilgungsfonds eingelöste verzinsliche provinzielle Staatsschuld-Dokumente:

pro 1846	687 Stück über	564,586 Rthlr.	23 Sgr.	7 Pf.
„ 1847	149 „ „	62,094 „	5 „	3 „
„ 1848	1 „ „	58 „	10 „	— „
	837 Stück über	626,739 Rthlr.	8 Sgr.	10 Pf.

Auch diese waren zu vernichten, da die betreffenden Jahres-Rechnungen dechargirt sind. Ihre Vernichtung ist in der vorgeschriebenen Weise am 20. Januar c. bewirkt worden.

Außer den verzinslichen Staatsschuld-Dokumenten hat die Staatsschulden-Kommission nach der in ihrem Berichte vom 30. November 1850 entwickelten und von beiden Kammern gebilligten Ansicht nur noch bei der Vernichtung der zur Cirkulation nicht mehr geeigneten Kassen-Anweisungen mitzuwirken, sobald dieselben in den Stammbüchern gelöscht sind. An Papieren solcher Art sind durch Feuer vernichtet worden:

am 21. Februar 1851	103,000 Stück über	236,747 Rthlr.
„ 17. April „	66,380 „ „	139,334 „
„ 8. September „	89,561 „ „	193,160 „
„ 19. Dezember „	70,820 „ „	189,661 „
„ 27. Januar 1852	40,918 „ „	138,493 „
und an beschädigten Darlehns-Kassenscheinen	11,426 „ „	19,746 „

An der Vernichtung der zuletzt gedachten Papiere sich zu betheiligen, schien der Kommission nicht bedenklich, da dieselben gegenwärtig den Kassen-Anweisungen gleichgestellt worden sind.

Anlangend endlich den Beamten-Kautionsfonds, dessen Verwaltung der Königlichen Haupt-Verwaltung überwiesen ist, so hat die unterzeichnete Kommission in ihrem Berichte vom 30. November 1850 bereits die Ansicht aufgestellt, daß es zwar angemessen sei, bei dem bisherigen Verfahren insoweit zu beharren, als die Zahlung der Zinsen an die Besteller der Kautionen durch die betreffende Kasse der administrativen Behörde erfolge, und daß diese Zinsen daher nur im Ganzen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse verrechnet, aber von der General-Staatskasse den einzelnen Kassen überwiesen würden; dagegen erachtete die Kommission im Betreff der Kapitalien für nöthig, daß dieselben für einen bestimmten Zeitpunkt — als welcher der 1. Januar 1851 vorgeschlagen war — in genauer Summe angegeben, und daß dann die Ab- und Zugänge periodisch bei Ueberweisung der überschießenden Beträge mitgetheilt würden. Diesem Verlangen ist entsprochen worden. Mittelst Schreibens des Finanz-Ministers vom 15. März 1851 ist der Königlichen Haupt-Verwaltung eine Designation der Kautions-Kapitalien pro 1851 mitgetheilt worden, welche unter Angabe der Beträge der bei den einzelnen Kassen eingegangenen Haupt-Summen den Gesammtbetrag der Kautions-Kapitalien pro 1851 auf 5,921,092 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf. nachweist. Wenn gleichwohl, wie sich weiterhin ergeben wird, bei Aufstellung des Etats pro 1851 der Betrag der Kautionen in runder Summe auf 6,000,000 Rthlr. angenommen und angesetzt ist, so beruht dies auf einer früheren Mittheilung des Finanz-Ministers vom 7. August 1850, worin eben jener Betrag nur summarisch angegeben war.

In jener Summe sind aber die Kautionen der Zeitungsherausgeber nicht enthalten. Diese der Königlichen Haupt-Verwaltung zu überweisen, lag allerdings schon im Jahre 1850 in der Absicht des Finanz-Ministers, wie aus einem Schreiben desselben vom 22. September 1850 hervorgeht. Die Königliche Haupt-Verwaltung trug jedoch Bedenken, darauf einzugehen, da es zu je-

ner Zeit an einem Gesetze fehlte, wodurch ihr die Verwaltung dieser Kautionen übertragen wäre. Dieses Bedenken hat sich inmittelst durch den §. 15. des Gesetzes vom 12. Mai pr. erledigt. Die Ueberweisung der fraglichen Kautionen, die bis dahin als Spezial-Depositum bei der Königlichen General-Staatskasse verwaltet waren, ist erfolgt, das rechnungsmäßige Resultat dieser Operation aber erst künftig bei Beleuchtung der Staatsschulden-Verwaltung des Jahres 1851 zu erwähnen, auf die sich der gegenwärtige Bericht noch nicht zu erstrecken hat.

Der gesammte Kautions-Fonds besteht gegenwärtig bei der Haupt-Verwaltung, so weit er an dieselbe eingezahlt ist, als ein Theil des Deposital-Fonds, dessen Bestände zinsbar angelegt werden. Die Vereinnahmung und Verausgabung der Kautionen geschieht aber nach wie vor durch die einzelnen Kassen und die Gewährung der Zinsen durch Quittungs-Austausch zwischen der General-Staatskasse und der Staatsschulden-Tilgungskasse.

II. Abschnitt.

Ergebnisse der Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1850.

Im Eingange des zweiten Abschnitts des Berichts der Staatsschulden-Kommission vom 30. November 1850 ist bemerkt, daß sich die darin enthaltene Darstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Verwaltung pro 1849 an diejenigen Berichte anreihe, welche die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden für die Jahre 1847 und 1848 erstattet hatte. Auch für das Jahr 1849 war ein solcher Bericht erstattet, und als Material für jene umfassendere Darstellung benutzt worden, so daß es der Beifügung des Berichts selbst nicht bedurfte. Gegenwärtig aber scheint es der unterzeichneten Kommission genügend, den gleichmäßig pro 1850 eingegangenen Bericht der Königlichen Haupt-Verwaltung in der abschriftlichen Anlage zu überreichen und nur dasjenige hinzuzufügen, was nöthig ist, um den inneren Zusammenhang dieses Berichts mit der Darstellung im zweiten Abschnitte des diesseitigen Berichts vom 30. November 1850 und die Resultate der vorgekommenen Operationen anschaulich zu machen. Auch bei Aufstellung dieser Bemerkungen folgt die Kommission der Anordnung in dem Berichte vom 30. November 1850.

1. Zustand des Staatsschuldenwesens zu Anfange des Jahres 1850.

A. Die verzinsliche Staatsschuld pro 1. Januar 1850 ist sub Nr. I. des Berichts der Königlichen Haupt-Verwaltung spezifizirt, und weist, übereinstimmend mit der diesseitigen Spezifikation derselben, für den Schluß des Jahres 1849 (sub Nr. V. des zweiten Abschnitts des Berichts vom 30. November 1850) den Gesammtbetrag derselben nach auf Höhe von

„135,177,525 Rthlrn. 8 Sgr. 6 Pf."

B. Die unverzinsliche Schuld ist in dem Berichte der unterzeichneten Kommission vom 30. November 1850 für den Schluß des Jahres 1849 (sub Nr. V. Litt. B. des zweiten Abschnitts) nur zu 11,242,347 Rthlr. angegeben: es ist aber sub Nr. III. C. desselben Berichts bereits bemerkt, daß sie zufolge des Gesetzes vom 7. März 1850, welches die Rückgabe der zur Deckung des über-

schießenden Betrages der wirklich kursirenden Kassen-Anweisungen deponirten 9,600,000 Rthlr. Staatsschuldscheine angeordnet hat, im Etat pro 1850 mit der vollen Summe von

„20,842,347 Rthlrn."

erscheinen müsse. Mit dieser Summe ist demgemäß die unverzinsliche Staats-Schuld sub II. des Berichts der Königlichen Haupt-Verwaltung aufgeführt.

2. Einnahme.

Die Spezifikation der Einnahmen, welche der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen im Jahre 1850 wirklich zugegangen sind, findet sich sub Nr. IV. des Berichts der Königlichen Haupt-Verwaltung, und weist dieselben nach auf Höhe von

„7,960,050 Rthlrn. 5 Sgr. 4 Pf."

Es verdient hierbei bemerkt zu werden, daß der unter dieser Summe steckende Bestand aus dem Jahre 1849 von der Haupt-Verwaltung auf

	245,667 Rthlr.	12 Sgr.	10 Pf.
angegeben ist, während er nach Abschnitt II. Nr. IV. des diesseitigen Berichts nur	245,655 "	17 "	11 "
betragen soll. Die Differenz von	11 Rthlr.	24 Sgr.	11 Pf.

erklärt sich dadurch, daß unter der Bestand-Summe „591 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf." Konventions-Geld stecken, deren Agio früher nicht berechnet war, während es jetzt mit der so eben gedachten Differenz-Summe in Rechnung gestellt ist.

3. Ausgabe.

A. Verzinsung.

Der Betrag der Zinsen, die für die gesammte Staats-Schuld im Jahre 1850 gezahlt werden sollten, ist sub I. des Berichts der Königlichen Haupt-Verwaltung auf 5,088,453 Rthlr. 29. Sgr. 2. Pf. berechnet und speziell nachgewiesen.

Sub I. A. des Berichts ist demnächst bemerkt, wie viel von diesen Zinsen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse und wie viel durch die Regierungs-Hauptkassen zu zahlen war; auch sind die aus der ersteren Kasse wirklich gezahlten Zinsen angegeben, so wie der Betrag des danach verbliebenen Rückstandes. Dagegen enthält der Bericht keine Notiz über die durch die Regierungs-Hauptkassen wirklich gezahlten Zinsen und die dort verbliebenen Rückstände. Es hat dies zwar auf den Abschluß der Staatsschulden-Tilgungskasse keinen Einfluß, zur Vervollständigung der ganzen Uebersicht mag indeß auch diese Berechnung hier mitgetheilt werden.

Nach Nr. I. A. 2. des Berichts der Königlichen Haupt-Verwaltung waren im Jahre 1850 durch die Regierungs-Hauptkassen etatsmäßig an Zinsen zu zahlen:

a) für das Jahr 1850	127,141 Rthl.	10 Sgr.	8 Pf.
dazu b) an Resten aus Vorjahren	11,446 "	2 "	— "
	138,587 Rthl.	12 Sgr.	8 Pf.

Davon sind gezahlt:

1) an die Gläubiger ad a) . .	124,960 Rthl.	24 Sgr.	7 Pf.
ad b) . .	12,634 "	4 "	10 "
	137,594 Rthl.	29 Sgr.	5 Pf.

Transport 137,594 Rthl. 29 Sgr. 5 Pf. 138,587 Rthl. 12 Sgr. 8 Pf.

2) an den Tilgungsfonds als Zins-Ersparniß: ad a) 113 Rthl. 13 sgr. 6 pf.
ad b) 486 „ 14 „ 2 „

599 „ 27 „ 8 „

welche unter der sub Nr. 5. Litt. b. des Berichts der Königlichen Haupt-Verwaltung der gedachten Summe von 716 Rthl. 16 Sgr. 6 Pf.

enthalten sind; zusammen . . . . 138,194 Rthl. 27 Sgr. 1 Pf.

Davon hat die General-Staatskasse einen Zinsenzutritt für früher noch nicht anerkannt gewesene provinzielle Staatsschulden gezahlt:
ad a) von 49 Rthl. 25 Sgr. 7 Pf.
ad b) von 5,548 „ 1 „ 10 „

5,597 „ 27 „ 5 „

Von den Regierungs-Hauptkassen sind daher gezahlt . . . . 132,596 „ 29 „ 8 „

mithin rückständig geblieben . . . . 5,990 Rthl. 13 Sgr. — Pf.

In dem Berichte der Königlichen Haupt-Verwaltung sub I. A. ist der bei der Staatsschulden-Tilgungskasse verbliebene Zinsrückstand auf . . . . 232,681 Rthl. 5 Sgr. 8 Pf.
nachgewiesen. Rechnet man hierzu den beiden Regierungs-Hauptkassen verbliebenen Rückstand von 5,990 „ 13 „ — „
so ergiebt sich der gesammte Zinsenrückstand auf 238,671 Rthl. 18 Sgr. 8 Pf.

B. Tilgung.

Die im Jahre 1850 ausgeführten Tilgungs-Operationen und ihr Resultat sind in dem Berichte der Königlichen Haupt-Verwaltung sub I. B. vollständig nachgewiesen. Es ergiebt sich daraus, daß die am 1. Januar 1850 vorhanden gewesene verzinsliche Staatsschuld im Betrage von 135,177,525 Rthl. 8 Sgr. 6 Pf.
im Laufe des Jahres 1850 um . . . . 2,851,146 „ 22 „ 8 „
ermäßigt ist, und demnach am Schlusse des Jahres 1850 nur noch . . . . 132,326,378 Rthl. 15 Sgr. 10 Pf.
betragen hat. Ueber die Vermehrung dieser Summe durch neu kontrahirte Staatsschulden wird weiter unten sub V. das Nöthige bemerkt werden.

C. Ausgaben für die unverzinsliche Staatsschuld.

Dieselben sind sub. II. des Berichts der Königlichen Haupt-Verwaltung nachgewiesen.

D. Sonstige Ausgaben.

Hierhin sind zu rechnen:

1) die Rente zu Gunsten der ehemaligen accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark, welche sub III. des Berichts der Königlichen Haupt-Verwaltung nachgewiesen ist;
2) die extraordinairen Ausgaben und
3) die Verwaltungskosten,

welche ebendaselbst sub IV. unter der „laufende Ausgabe“ verzeichnet sind.

2

E. Wiederholung der Ausgaben.

Eine vollständige Zusammenstellung der Ausgaben findet sich an der so eben bezeichneten Stelle sub IV. des Berichts der Königlichen Haupt-Verwaltung. Ebendaselbst ist aber auch

4. der Abschluß und Bestand

berechnet und nachgewiesen, wobei zur Erläuterung nur zu bemerken ist, daß die dort angegebene Summe der Ausgabenreste

im Betrage von . . . . 236,096 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf.

sich aus folgenden Positionen bildet:

a) Zinsrückstände .	232,681 Rthl.	5 Sgr.	8 Pf.
b) Bestand des Fonds zur Deckung der Kosten der unverzinslichen Staats-Schuld, welcher in den Deposital-Fonds zu übertragen ist .	3,414 „	29 „	2 „

sind obige . . . . 236,096 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf.

Wenn aber die Verwaltungskosten pro 1850 auf 59,800 Rthlr. angegeben sind, während sie pro 1849 nur 57,800 Rthlr. betragen haben, so beruht diese Differenz in einer etatsmäßig genehmigten Erhöhung des Diäten-Fonds von 2000 Rthlrn. auf 4000 Rthlr., die durch die vermehrte Masse der Geschäfte bei der Königlichen Haupt-Verwaltung gerechtfertigt wurde.

5. Zustand des Staatsschuldenwesens am Schlusse des Jahres 1850.

Der Zustand des Staatsschuldenwesens hat sich im Laufe des Jahres 1850 in dreifacher Beziehung verändert:

1) durch die bereits erwähnten Operationen des Tilgungs-Fonds,
2) durch Vermehrung der Staatsschuld in Folge neuer gesetzlicher Bestimmungen,
3) durch Uebertragung bereits früher bestandener Verpflichtungen des Staats auf den Etat der Königlichen Haupt-Verwaltung und die dadurch herbeigeführte Aufnahme derselben in die Kategorie der konsolidirten Staatsschuld.

ad 1. ist die entstandene Verminderung schon oben sub III. B. angegeben.

ad 2. Durch das Gesetz vom 7. März 1850 wurde eine neue Anleihe von 18,000,000 Rthlrn. genehmigt, die zu dem Zinssatze von 4½ Prozent realisirt ist, und daher der verzinslichen Staatsschuld hinzutritt.

Die Ausfertigung und Ausreichung der darüber sprechenden Staatsschuld-Dokumente ist im Laufe des Jahres 1850 erfolgt, obgleich durch das Gesetz vom 7. März 1850 die Anleihe der Königlichen Haupt-Verwaltung noch nicht förmlich überwiesen war, wie es §. 5. Litt. a. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 fordert. Die Ueberweisung ist indeß durch das Gesetz vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 237) nachträglich erfolgt, und dadurch der so eben allegirten Vorschrift des Gesetzes vom 24. Februar 1850 genügt.

Bei der unverzinslichen Schuld hat eine neue Verbriefung nicht stattgefunden. Die Gesammtsumme der im Etat pro 1850 aufgeführten und wirklich cirkulirenden Kassen-Anweisungen betrug schon im Jahre 1849 20,842,347 Rthlr.,
davon setzte jedoch der Etat pro 1849 . . . . 9,600,000 „
vor der Linie ab, da auf Höhe dieser den Etat vom 17. Januar 1820 übersteigenden Summe Staatsschuldscheine in gleichem Betrage unterpfändlich niedergelegt waren.

Es wurden daher nur . . . . 11,242,347 Rthlr.
ausgeworfen. Inmittelst sind jedoch zufolge des Gesetzes vom 7. März 1850 die als Unterpfand deponirten Staatsschuldscheine — mit Ausschluß von 500,000 Rthlrn., welche für die der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank überlassene gleiche Summe in Kassen-Anweisungen haften — extradirt und ist demnächst in Gemäßheit des allegirten Gesetzes gegenwärtig der volle Betrag der oben angegebenen unverzinslichen Schuld in der Rechnung aufgeführt. Wenn aber in dem Berichte der Königlichen Haupt-Verwaltung angegeben wird, daß sämmtliche Deposita im vollen Betrage von 9,600,000 Rthlrn. extradirt seien, so ist dies, wie die Königliche Haupt-Verwaltung in einem nachträglichen Schreiben vom 13. Februar c. anerkannt hat, nicht ganz genau. Das Gesetz vom 7. März 1850 hat nur die Extradition der Deposita des Staatsschatzes, der Preußischen Bank und der Seehandlung angeordnet und es ist auch nur diese erfolgt. Anlangend hingegen das Depositum der ritterschaftlichen Bank, so ergiebt §. 8. des Statuts derselben vom 24. August 1849 (Gesetz-Samml. von 1849 Seite 361.), daß die von der ritterschaftlichen Bank deponirten 500,000 Rthlr. Staatsschuldscheine nur nach und nach mit einem Prozent jährlich abgelöst werden. Demgemäß sind auch pro 1850 nur 5000 Rthlr. abgezahlt und daher auch nur 5000 Rthlr. Staatsschuldscheine extradirt, so daß sich am Schlusse des Jahres 1850 noch 495,000 Rthlr. Staatsschuldscheine bei der Königlichen Haupt-Verwaltung deponirt befanden.

ad 3. Auf den Etat der Königlichen Haupt-Verwaltung sind zufolge der von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse übertragen worden, folgende bereits früher bestandene Schuldposten:

a) zufolge Beschlusses vom 20. Februar 1850 die Forderung der Militair-Wittwenkasse an die General-Staatskasse im Betrage von 890,400 Rthlrn.;
b) zufolge Beschlusses vom 21. Februar 1850 der Beamten-Kautionsfonds im summarischen Betrage von 6,000,000 Rthlrn.;
c) zufolge Beschlusses vom 22. Februar 1850 die Prämien-Anleihe der Seehandlung im Restbetrage von 4,541,886 Rthlrn.

Hiernach war der Zustand des Staatsschuldenwesens am Schlusse des Jahres 1850, verglichen mit dem Zustande desselben am Schlusse des Jahres 1849, folgender:

	Schuldbetrag am Schlusse des Jahres 1849. Rthlr.	sgr.	pf.	Schuldbetrag am Schlusse des Jahres 1850. Rthlr.	sgr.	pf.
A. Verzinsliche Schuld und zwar:						
allgemeine:						
1. Staatsschuldscheine	111,500,625	—	—	108,997,450	—	—
2. Freiwillige Anleihe von 1848	15,000,000	—	—	15,000,000	—	—
3. Anleihe von 1850	. . . .	.	.	18,000,000	—	—
4. Forderung der Militair-Wittwenkasse	. . . .	.	.	890,400	—	—
5. Beamten-Kautionsfonds	. . . .	.	.	6,000,000	—	—
6. Prämien-Anleihe der Seehandlung	. . . .	.	.	4,541,886	—	—
provinzielle:						
1. Antheil des Staats an den Kriegsschulden der Kurmark	2,063,021	—	—	2,010,389	—	—
2. Antheil des Staats an den Kriegsschulden der Neumark	385,105	—	—	375,404	—	—
3. Einzelne mit Provinzen, Domainen, Instituten 2c. auf den Staat übergegangene Schulden, und zwar:						
a) Antheil an den Sächsischen Centralschulden:						
aa) Kammer-Kreditkassenscheine	261,917	—	—	216,233	—	—
bb) Steuer-Kreditkassenscheine	3,567,900	—	—	3,464,650	—	—
b) Antheil an der Danziger Schuld	1,656,000	—	—	1,633,000	—	—
c) Einzelne Verschreibungen 2c.	742,957	8	6	629,252	15	10
Summa der verzinslichen Staatsschuld	135,177,525	8	6	161,758,664	15	10
B. Unverzinsliche Staatsschuld	11,242,347	—	—	20,842,347	—	—
Summa der gesammten Staatsschuld	146,419,872	8	6	182,601,011	15	10

Die nominelle Vermehrung der Staatsschuld ergiebt sich hiernach, wenn man von dem

Betrage derselben pro ultimo 1850 mit	182,601,011 Rthlr.	15 Sgr.	10 Pf.
den Betrag pro ultimo 1849 mit	146,419,872 „	8 „	6 „
abzieht, auf	36,181,139 Rthlr.	7 Sgr.	4 Pf.

Da aber unter dieser Summe die ad A. Nr. 4., 5. und 6. verzeichneten, nicht neu kontrahirten, sondern nur auf den Etat der Königl. Haupt-Verwaltung übertragenen Posten im Betrage von ad A. 4. . . . 890,400 Rthlr.
ad A. 5. . . . 6,000,000 „
ad A. 6. . . . 4,541,886 „
zusammen . . . . . . 11,432,286 „ — „ — „

stecken, so reduzirt sich die effektive Vermehrung der Staatsschuld im Jahre 1850 auf . . . 24,748,853 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf.

Dieselbe betrug in folgenden Positionen:

Anleihe von 1850	18,000,000 rtl.	— sgr.	— pf.
Vermehrung der unverzinslichen Schuld	9,600,000 „	— „	— „
Summa	27,600,000 rtl.	— sgr.	— pf.

Transport 27,600,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Davon geht ab der Betrag der im Jahre 1850 ausgeführten Schuldentilgung mit . . . . 2,851,146 „ 22 „ 8 „

Es bleibt daher effektive Vermehrung wie oben . . . . . . 24,748,853 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf.

6. Allgemeine Bemerkungen.

Die unter dieser Ueberschrift in dem Berichte der unterzeichneten Kommission vom 30. November 1850 enthaltenen Notizen über den Verbleib der eingelösten verzinslichen Staatsschuld-Dokumente und über die Ausreichung der Quittungen an die Erwerber der Domainen-Grundstücke finden sich pro 1850 in dem Berichte der Königlichen Haupt-Verwaltung sub Nr. V. und VI. Es ist demselben nur hinzuzufügen, daß die zur Zeit der Erstattung dieses Berichts noch nicht deponirt gewesenen Staatsschuld-Dokumente mit 2,988,730 Rthlrn. 24 Sgr. 2 Pf. inmittelst am 20. Januar c. deponirt, und daß von dem im Berichte der Königlichen Haupt-Verwaltung berechneten Bestande der eingelösten Dokumente (worunter jedoch die extraordinair getilgten und nach Erstattung des Berichts der Königlichen Haupt-Verwaltung am 20. Januar c. vernichteten 626,739 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf. nicht begriffen sind) im Betrage von 23,352,032 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf.

am 18. November pr. . . . . 17,541,242 „ 17 „ 6 „

vernichtet sind, wie im ersten Abschnitte dieses Berichtes bemerkt ist, und gegenwärtig also nur noch deponirt bleiben . . . . 5,810,789 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf.

nämlich aus 1849 2,822,058 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.

und aus 1850 2,988,730 „ 24 „ 2 „

zus. wie oben . . 5,810,789 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf.

und der extraordinair getilgte, im ersten Abschnitt erwähnte Steuerkassen-Schuldschein über . . . . 58 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.

III. Abschnitt.

Prüfung der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse.

Die Aufstellung der Rechnungen pro 1849, die Erledigung der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer dagegen erhobenen Monita und die demnächstige Feststellung der Rechnungen durch die letztgedachte Behörde hat sich diesmal ungewöhnlich verzögert und die Verspätung des gegenwärtigen Berichts herbeigeführt, wie bereits unter dem 29. November pr. beiden Kammern angezeigt worden ist. Die Königliche Ober-Rechnungskammer und die Königliche Haupt-Verwaltung haben diese Inkonvenienz nicht verkannt und die Verhütung derselben für die Zukunft übereinstimmend zugesagt.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Rechnungs-Angelegenheit erst dann in eine vollkommen angemessene und der eigentlichen Absicht des Gesetzes vom 24. Februar 1850 entsprechende Lage gebracht sein wird, wenn es gelingt, die Aufstellung der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse dergestalt zu be-

schleunigen, daß sie beim regelmäßigen Zusammentritt der Kammern im November eines jeden Jahres schon für das nächstvorangegangene Jahr von der Ober-Rechnungskammer festgestellt sind und daß daher der Bericht der Kommission sich über die Ergebnisse der Verwaltung der Staatsschulden desselben Jahres aussprechen kann, für welches auch die abgeschlossene Rechnung vorliegt. Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat diesen Gesichtspunkt aufgefaßt und sich bereit erklärt, die Revision der Rechnungen, wenn ihr dieselben bis zum 1. Juli zugingen, in dem Maaße zu beschleunigen, daß die Mittheilung und Erledigung ihrer Erinnerungen, so wie die endliche Feststellung der Rechnungen noch bis zum November desselben Jahres erfolgen könne. Die unterzeichnete Kommission ist darüber mit der Königlichen Haupt-Verwaltung in Korrespondenz getreten, und zweifelt nicht, daß auch dieser Punkt seine befriedigende Erledigung finden wird, wenngleich die Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind, welche sich in Folge der Vermehrung der Geschäfte der Königlichen Haupt-Verwaltung, dem Verlangen nach schleunigerer Vorlegung der Rechnungen entgegenstellen. Bei der unterzeichneten Kommission sind bisher nur die

Rechnungen für 1849

eingegangen, und werden hierbei überreicht; namentlich:

Die Rechnungen sind dem der Zweiten Kammer überreichten Exemplare dieses Berichts beigefügt.

1) die Rechnungen über den Hauptfonds nebst den besonderen Rechnungen über die Tilgungsfonds
   a) der Kurmärk'schen Schuld-Verschreibungen,
   b) der Neumärk'schen Schuld-Verschreibungen,
   c) der provinziellen Staatsschulden und
   d) der Staatsschuldscheine;
2) die Rechnung über die Verwaltungskosten;
3) die Rechnung über den Abwickelungsfonds der Englischen Anleihe vom Jahre 1830;
4) die Rechnung über den extraordinairen Tilgungsfonds der unter 3½ pCt. verzinslichen provinziellen Staatsschulden;
5) das Dokumenten-Tableau der Kontrole der Staatspapiere;
6) die Rechnung über den Depositalfonds nebst Effekten-Rechnung;
7) die Rechnung über den Betriebsfonds nebst Effekten-Rechnung und
8) die Schlußrechnung über den Abwickelungsfonds der Neumärk'schen Kriegsschulden Nr. II.

Die Ober-Rechnungskammer hat die sämmtlichen vorstehend spezifizirten Rechnungen geprüft und nach Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen für berichtigt angenommen. Die unterzeichnete Kommission hat aus den Rechnungen die Ueberzeugung von dem regelmäßigen Fortgange der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld entnommen, zu besonderen Erinnerungen aber keine Veranlassung gefunden, und stellt daher

die Ertheilung der Decharge über die gedachten Rechnungen pro 1849

ergebenst anheim.

Berlin, den 14. Februar 1852.

Staatsschulden-Kommission.

Geppert. Knoblauch. Carl. v. Ladenberg. v. Arnim.
v. Patow. v. Redern.

Copia.

Berlin, den 13. Mai 1851.

Praesentes:

1) Herr Präsident v. Ladenberg.
2) " Abgeordnete Geppert.
3) " " Knoblauch.
4) " " Carl.
5) " " Moewes.

In der heutigen Sitzung der Staatsschulden-Kommission, an welcher außer den hierneben verzeichneten Mitgliedern der Kommission auf Ersuchen derselben auch der Königliche Direktor der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Herr Natan Theil genommen hat, sind in Bezug auf die Ausführung der durch das Gesetz vom 24. Februar pr. der Staatsschulden-Kommission übertragenen Kontrole über die Geschäfte der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden folgende Verabredungen getroffen worden:

1. Bei der Königlichen Haupt-Verwaltung wird ein Journal geführt, in welches der Regel nach alle eingehenden Sachen, so wie alle ex officio ergehenden Verfügungen mit kurzer Angabe ihres Inhalts eingetragen werden. Nicht minder wird der Name desjenigen verzeichnet, von welchem das betreffende Schreiben, resp. die Verfügung erlassen ist. Endlich wird in einer besonderen Kolonne der kurze Inhalt der von der Königlichen Haupt-Verwaltung darauf beschlossenen Verfügung bemerkt. Ueber die wenigen Sachen, welche nicht zur Eintragung in dieses Journal gelangen (namentlich Personalien oder dergleichen), wird ein besonderes sekretes Journal und ein Direktorial-Journal von gleicher Einrichtung geführt. Diese Journale zusammen geben daher eine vollständige Uebersicht des Geschäfts-Verkehrs der Königlichen Haupt-Verwaltung. Da nun nach §. 14. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 die Kommission befugt ist,

> über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, so wie die Verwaltung der der Haupt-Verwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern,

so erklärt sich der Herr Direktor Natan bereit, die Anordnung zu treffen, daß von Zeit zu Zeit und zwar für jetzt und bis etwa die Erfahrung andere Termine angemessener erscheinen läßt, von 14 zu 14 Tagen die vorgedachten Journale den zu diesem Zwecke zu deputirenden Mitgliedern der Kommission oder dieser selbst im Geschäfts-Lokale der Königlichen Haupt-Verwaltung offen gelegt

werden. Der Kommission bleibt es sodann überlassen, diejenigen Piecen und Akten zu bezeichnen, deren nähere Einsicht ihr wünschenswerth ist: die Vorlegung solcher Piecen und Akten wird von der Königl. Haupt-Verwaltung generell angeordnet werden, so daß es nicht einer besonderen Anweisung an die Registratur für jeden einzelnen Fall bedarf.

2. Um die Kommission in den Stand zu setzen, vollständig zu übersehen, daß und wie die gesetzlich vorgeschriebene Tilgung der gesammten Staatsschuld vorschreitet, wird derselben von der Königlichen Haupt-Verwaltung für jedes Jahr eine Uebersicht der in demselben gesetzlich von der Königlichen Haupt-Verwaltung zu tilgenden Staats- und Provinzialschulden-Beträge mitgetheilt und in den monatlichen Kassen-Extrakten, welche die Kommission nach dem bisherigen Geschäftsgange bereits erhält, der Betrag der in dem betreffenden Monate wirklich eingelösten Staats- und Provinzialschuld-Dokumente vermerkt werden.

Rücksichtlich der Verzinsung der Staatsschuld genügt der bisherige Nachweis durch die Jahres-Rechnung und die Kontrole, welche durch die Kassen-Revisionen ausgeübt wird, da eine etwanige Stockung in der Zins-Zahlung sofort notorisch werden würde.

3. Die der Königlichen Haupt-Verwaltung zur Administration überwiesenen Nebenfonds, von denen im §. 14. des Gesetzes vom 24. Februar pr. die Rede ist, bestehen nach der von dem Herrn Direktor Natan ertheilten Auskunft, in dem Betriebsfonds und in dem Depositalfonds. Der letztere zerfällt wieder in mehrere Unter-Abtheilungen, und umfaßt namentlich den Beamten-Kautionsfonds. Die Königliche Haupt-Verwaltung wird der Kommission eine Uebersicht der Bestände dieser Fonds, und vierteljährlich eine Nachweisung der bei derselben eingetretenen Veränderungen mittheilen; um die Kommission in den Stand zu setzen, auch von diesem Theil der Geschäfte der Königlichen Haupt-Verwaltung laufend Kenntniß zu nehmen.

Nachdem endlich der Herr Direktor Natan sich Namens der Königlichen Haupt-Verwaltung bereit erklärt hatte, auf etwanige im Sinne des §. 14. des Gesetzes vom 24. Februar pr. ergehenden besonderen Anfragen der Kommission, wie bisher, jede wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, wurde die Verhandlung geschlossen.

V. g. u.

(gez.) **Geppert.**
v. Ladenberg.
H. C. Carl.
Moewes.
Knoblauch.
Natan.

Uebersicht

der

Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1850.

Nach der unterm 25. September 1850 aufgestellten Uebersicht von der Staatsschulden-Verwaltung im Jahre 1849 bestand am 1. Januar 1850:

I. Die verzinsliche Staatsschuld, und zwar:	Kapital. Rthlr.	sgr.	pf.	zu pCt.	verzinslich mit Rthlr.	sgr.	pf.
a. die allgemeine:							
1) in Staatsschuldscheinen	111,500,625	—	—	3½	3,902,521	26	3
2) in der freiwilligen Anleihe vom Jahr 1848	15,000,000	—	—	5	750,000	—	—
b. die provinzielle:							
1) in dem Antheil des Staats an den Kriegsschulden der Kurmark	2,063,021	—	—	3½	72,205	22	—
2) desgleichen der Neumark	385,105	—	—	3½	13,478	20	3
3) in den mit einzelnen Provinzen, Domainen, Instituten u. s. w. auf den Staat übergegangenen Schulden	6,228,774	8	6	div.	147,609	29	9
zusammen in	135,177,525	8	6		4,885,816	8	3
Der Etat pro 1850 enthielt außerdem noch in Ausgabe: die, am 2. Januar 1850 zu zahlenden Staatsschuldschein-Zinsen von den im 2. Semester 1849 getilgten 1,195,650 rtl. . . . 20,923 rtl. 26 sgr. 3 pf. wogegen von demselben nachträglich abgesetzt wurden: die Zinsen des Reserve-Fonds für noch unbekannte provinzielle Staatsschulden mit . . 20,468 „ 19 „ 1 „							
also mehr	. . . . . .	.	.	. .	455	7	2
Der Etat pro 1850 schloß mithin ab auf	135,177,525	8	6		4,886,271	15	5

	Kapital. Rthlr.	sgr.	pf.	zu pCt.	verzinslich mit Rthlr.	sgr.	pf.
Im Laufe des Jahres trat der allgemeinen Staatsschuld hinzu:	135,177,525	8	6		4,886,271	15	5
Die Anleihe vom Jahre 1850 mit. . . . . wofür die Zinsen pro 1. Juli bis ult. Sept. 1850 extraordinär überwiesen sind mit. . . . . 202,500 rtl. — sgr. – pf. Dagegen ist abgegangen: das Zinsersparniß von den im Jahr 1850 mit Koupons Serie X. Nr. 7. getilgten 18,050 Rthlr. (vid. Litt. B. a. 2.) mit. . . . 317 ＂ 16 ＂ 3 ＂	18,000,000	—	—				
also sind effektiv an Zinsen zugetreten	. . . . . .	.	.	. .	202,182	13	9
macht . . .	153,177,525	8	6		5,088,453	29	2

A. Die Zinsen waren zu zahlen:

1) bei der Staatsschulden-Tilgungskasse mit	4,961,312 Rthlr.	18 Sgr.	6 Pf.
2) bei den Regierungs-Hauptkassen mit	127,141 ＂	10 ＂	8 ＂
sind vorstehende . . .	5,088,453 Rthlr.	29 Sgr.	2 Pf.
Gezahlt sind Seitens der ersteren Kasse:			
a) für Staatsschuldscheine	3,851,705 Rthlr.	3 Sgr.	— Pf.
b) ＂ die Anleihe von 1848	684,783 ＂	7 ＂	6 ＂
c) ＂ ＂ ＂ ＂ 1850	195,022 ＂	3 ＂	9 ＂
d) ＂ Kurmärkische Schuldverschreibungen .	72,205 ＂	22 ＂	— ＂
e) ＂ Neumärkische ＂ .	13,478 ＂	20 ＂	3 ＂
zusammen . . .	4,817,194 Rthlr.	26 Sgr.	6 Pf.

und blieben daher rückständig:

	1) aus Vorjahren.			2) aus 1850.		
ad a. . . .	16,247 Rthlr.	3 Sgr.	8 Pf.	71,423 Rthlr.	3 Sgr.	3 Pf.
ad b. . . .	72,316 ＂	10 ＂	— ＂	65,216 ＂	22 ＂	6 ＂
ad c.				7,477 ＂	26 ＂	3 ＂
überhaupt .	88,563 Rthlr.	13 Sgr.	8 Pf.	144,117 Rthlr.	22 Sgr.	— Pf.

232,681 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf.

ausschließlich 1,636 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf. Zinsen, welche bis zum Verfalltage nicht erhoben, mithin präkludirt und deshalb dem Tilgungsfonds überwiesen sind.

cf. Litt. B. a. No. 3.

B. Zur Tilgung waren ausgesetzt:

a. Für die Staatsschuldscheine:

1) 1 pCt. von der durch Uebertragung von andern Schulden-Titeln bis Ende 1849 auf 167,326,439 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. erhöhten ursprünglichen Kapitalsumme mit . . . . . 1,673,264 Rthl. — Sgr. — Pf.

2) die Zinsen von den innerhalb des gegenwärtigen Dezenniums, also vom 1. Januar 1843 ab getilgten Kapitalien, und zwar:
von 13,697,675 Rthlrn. für das Jahr vom 1. Juli 1849 bis ult. Juni 1850 458,494 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf.
von 18,050 Rthl. für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1850 317 " 16 " 3 " — 458,812 " 8 " 9 "

3) die präkludirten Zinsen auf die Koupons Ser. IX. 6. und 7. . . . . 1,636 " 20 " 2 "

4) der bei Auflösung des Depositums zur Erleichterung der Domainen-Prästantiarien im Eichsfelde (Ueberweisung an die Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt Behufs Vereinnahmung bei dem Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds) durch nutzbare Anlegung der eingezahlten Ablösungs-Kapitalien entstandene Zinsengewinn . . . . 1,983 " 1 " 11 "

5) der nach der vorigen Uebersicht verbliebene Bestand von den Tilgungsmitteln des Jahres 1849 mit . . . . 1,641 " 1 " 6 "

zusammen 2,137,337 Rthl. 2 Sgr. 4 Pf.

Für diese Mittel sind zu verschiedenen Koursen mit Einschluß der Stückzinsen und der Mäkler-Courtage angekauft 2,503,175 Rthlr. in Staatsschuldscheinen für . . . . 2,139,510 " 1 " 7 "

wonach . . . . 2,172 Rthl. 29 Sgr. 3 Pf.
als Vorschuß in die Rechnung für das Jahr 1851 zu übertragen sind.

Außer dieser kurrenten Tilgung ist aus den bei dem Depositalfonds beruhenden Mitteln zur Realisation der aus den 19 Verloosungen vor dem Jahre 1843, am Schlusse des Jahres 1849 noch rückständig gebliebenen 1,300 Rthlr., eine Einlösung im Jahre 1850 nicht vorgekommen, und eben so wenig von den noch vorhandenen 42 Rthlrn., welche bei der Präsentation verlooseter Staatsschuldscheine für fehlende und mithin noch anderweit zu realisirende Koupons an den Kapital-Beträgen gekürzt worden, eine Zahlung zu leisten gewesen. Beide Summen gehen daher unverändert in die Rechnung für das Jahr 1851 über.

Da nun, wie Eingangs gedacht, am 1. Januar 1850 noch

111,500,625 Rthlr.	Staatsschuldscheine in Cirkulation waren, und hiervon im Laufe des Jahres
2,503,175 „	durch Tilgung abgegangen, so stellt sich der am Schlusse des Jahres 1850 verbliebene Rückstand dieser Schuldengattung auf
108,997,450 Rthlr.	Wenn dagegen der Etat pro 1851
109,010,700 „	und also

13,250 Rthlr. mehr nachweiset, so hat dies darin seinen Grund, daß bei Aufstellung des Etats die für 1850 zu bewirkende Tilgung nur muthmaßlich angenommen werden konnte, in der Wirklichkeit aber um so viel mehr getilgt wurde, als die Differenz besagt.

b. Für die freiwillige Anleihe des Jahres 1848 von 15,000,000 Rthlrn., und

c. für die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 von 18,000,000 Rthlrn.

hat eine Tilgung im Jahre 1850 noch nicht stattgefunden.

d. Von den provinziellen Staatsschulden,

und zwar

1. den Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind auf den Antheil des Staats (0,357,308) dem Tilgungsfonds überwiesen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) 1 pCt. von der ursprünglich übernommenen Kapitalschuld von 3,335,725 Rthlrn. mit rund	33,357	—	—,
b) das Zins-Ersparniß			
1) von den seit dem 1. Januar 1843 bis zum 31. Dezember 1849 auf den Antheil des Staats getilgten 301,246 Rthlrn. Kapital für das Jahr vom 1. November 1849 bis Ende Oktober 1850 zu 3½ pCt. mit	10,543	18	4
2) von den im Jahre 1850 getilgten 536 Rthlrn. für dieselbe Zeit	18	22	10
und			
3) von 52,096 Rthlrn. für das halbe Jahr vom 1. Mai bis ult. Oktober 1850	911	20	5
c) die präkludirten Zinsen auf Koupons Serie II. 5. und 6.	53	4	6
d) der Bestand aus der vorigen Uebersicht mit	10	25	—
zusammen	44,895 Rthlr.	1 Sgr.	1 Pf.;
dafür sind zu verschiedenen Koursen angekauft 52,632 Rthlr. in Kurmärkischen Schuldverschreibungen, die mit Einschluß der vergüteten Stückzinsen eine Ausgabe von	44,394	2	—
erforderten, nach deren Abzug ein baarer Bestand von	500 Rthlr.	29 Sgr.	1 Pf.

zur Verwendung im nächsten Jahre verbleibt. Die Schuld ist, da sie am 1. Januar 1850 noch . . . . 2,063,021 Rthlr.
betrug, durch Abgang der im Laufe des Jahres getilgten 52,632 „
auf 2,010,389 Rthlr.
Antheil des Staats ermäßigt.

2. Für die Neumärkischen Schuldverschreibungen erhielt der Tilgungsfonds auf den Antheil des Staates (0,267,239)

a) das Tilgungs-Prozent von der ursprünglich übernommenen Schuld von 619,993 Rthlrn. mit rund	6,200 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b) das Zins-Ersparniß von den seit dem 1. Januar 1843 bis zum 31. Dezember 1849 auf den Antheil des Staats getilgten 55,028 Rthlr. mit (die im Jahre 1850 getilgten 9,701 Rtl. sind mit Zinsen vom 1. Juli 1850 ab erworben, und da diese erst im Jahre 1851 zur Verrechnung kommen, so ist im Jahre 1850 ein Zins-Ersparniß durch diese Tilgung nicht eingetreten.)	1,925 „	29 „	5 „
c) die präkludirten Zinsen auf Koupons II. Nr. 6.	— „	7 „	— „
d) den Bestand laut voriger Uebersicht	— „	1 „	9 „
zusammen	8,126 Rthlr.	8 Sgr.	2 Pf.
Für diese Mittel sind an Neumärkischen Schuldverschreibungen zu verschiedenen Koursen angekauft 9,701 Rthlr., wofür mit Einschluß der vergüteten Stückzinsen zu zahlen gewesen sind .	8,138 „	15 „	7 „
so daß eine Mehrausgabe von . . .	12 Rthlr.	7 Sgr.	5 Pf.

als Vorschuß in die Rechnung vom Jahre 1851 zu übernehmen ist.

Da der Antheil des Staats an dieser Schuld sich am 1. Januar 1850 noch auf 385,105 Rthlr. belief, so ist nach Abzug von
9,701 „ welche im Jahre 1850 getilgt worden, noch eine Restschuld von
375,404 Rthlr. zur Aufnahme in den Etat für das Jahr 1851 verblieben.

Hinsichts der Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld ist hier noch anzumerken, daß Beide bei der Staatsschulden-Tilgungskasse für den Staat und die Provinz im Ganzen verwaltet werden, die vorstehend ausgeworfenen Antheile des Staats mithin nach dem Beitrags-Verhältnisse aus den Rechnungen ausgezogen sind. Deshalb, und da die Tilgungs-Prozente nur in vollen Thalern angenommen worden, sind kleine Differenzen nicht zu vermeiden. Zur Ausgleichung derselben werden daher auch in der nächsten Uebersicht

bei der Kurmark statt	500 Rthlr.	29 Sgr.	1 Pf.
	501 „	11 „	9 „
also mehr		12 Sgr.	8 Pf.
bei der Neumark statt	12 Rthlr.	7 „	5 „
	11 „	28 „	9 „
also weniger		8 Sgr.	8 Pf.

als Bestand übernommen werden.

3. Für die auf dem Herzogthum Sachsen haftenden Antheile an den Sächsischen Centralschulden bestehen besondere Amortisations-Pläne, nach welchen feststehende Summen in jedem Jahre zur Verloosung kommen. Es sind demgemäß durch die Tilgung im Jahr 1850

a. bei den Kammer-Kreditkassenscheinen

von noch	261,917 Rthlr.
abgegangen	45,684 =
und mithin ult. 1850 verblieben	216,233 Rthlr.

b. bei den Steuer-Kreditkassenscheinen

von noch	3,567,900 Rthlr.
abgegangen	103,250 =
und mithin ult. 1850 verblieben	3,464,650 Rthlr.

Von den seit dem Jahre 1823 ausgeloosten Verbriefungen dieser Schuldengattung sind noch nicht zur Realisation gekommen:

1) Central-Steuer-Obligationen über	200 Rthlr.
(obgleich diese Schuld schon längst getilgt ist.)	
2) Kammer-Kreditkassenscheine über	8,917 =
3) Steuer-Kreditkassenscheine über	7,000 =
	16,117 Rthlr.

Die Mittel zur Einlösung derselben liegen theils bei dem Depositalfonds, theils bei der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg.

4. Für die Schulden des Freistaats Danzig

sind zur Tilgung ausgesetzt:

a) 1 Prozent von dem zur Einlösung derselben ursprünglich für erforderlich gehaltenen Aversum von	2,300,000 Rthlr.
	23,000 Rthlr.
b) die Zinsen dieses Betrages à 4 Prozent	92,000 =
zusammen als Beitrag des Staats	115,000 Rthlr.
c) Tilgungs-Beitrag der Stadt Danzig	25,000 =
d) desgleichen des übrigen Gebiets des ehemaligen Freistaats	5000 =
im Ganzen	145,000 Rthlr.

Diese Beiträge sind richtig eingegangen, und damit, nach der über die Danziger Schuld besonders geführten Rechnung, im Jahr 1850 getilgt:

für den Antheil des Staats		255,555 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.
= = = der Stadt	55,555 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.	
= = = des Landgebiets	11,451 = 4 = 8 =	
		67,006 = 21 = 4 =
	zusammen	322,562 Rthlr. 8 Sgr. – Pf.

Waren nun von den überhaupt ausgefertigten Danziger Obligationen über 12,280,845 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf. am Schlusse des Jahres 1849 noch im Umlaufe . . . 2,233,584 Rthlr. 7 Sgr. 10 Pf.
so hat sich durch die im Jahre 1850 geschehene Tilgung von . . . 322,562 = 8 = — =
der Betrag der noch cirkulirenden Dokumente auf . . . 1,911,021 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf.
ermäßigt, zu deren Deckung für den Antheil des Staats, nach Abrechnung des obigen Tilgungs-Prozents von 23,000 Rthlrn., noch 1,633,000 Rthlr. auf den Etat für das Jahr 1851 übernommen wurden.

Die für das Jahr 1850 eingelöseten Schuld-Dokumente sind in Danzig öffentlich vernichtet.

5. Die auf einzelnen Domainen, Instituten u. s. w. in den Regierungs-Bezirken haftenden Forderungen

sind, so weit sie anerkannt worden, in den Etats der Regierungs-Hauptkassen nachgewiesen mit	158,139 Rthlr.	2 Sgr.	7 Pf.
Für etwanige noch unbekannte Ansprüche enthält der Etat der Staatsschulden-Tilgungskasse ein Reserve-Quantum von	584,818 "	5 "	11 "
sind zusammen	742,957 Rthlr.	8 Sgr.	6 Pf.
Zur Tilgung dieser Schuld sind ausgesetzt:			
a) 1 Prozent von der durch Uebertragungen auf den Staatsschuldschein-Titel und durch andere Abgänge bis zum Schlusse des Jahres 1849 auf 5,017,848 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf. berichtigten ursprünglichen Kapitalschuld mit	50,178 "	14 "	5 "
b) die Zins-Ersparnisse von den seit Anfang des laufenden Tilgungs-Dezenniums (vom 1. Januar 1843 ab) getilgten, durch Verifikation, Heimfall, Präklusion, Uebertragung auf die Erwerber verpfändeter Grundstücke, extraordinaire Einlösung u. s. w. abgegangenen Beträgen, festgestellt, für die Jahre 1843 bis 1849 einschließlich, laut Etat auf	35,119 "	2 "	8 "
und für das Jahr 1850 durch die Final-Abschlüsse der Regierungs-Hauptkassen auf	716 "	16 "	6 "
so wie aus dem Depositalfonds	— "	1 "	8 "
c) der Bestand laut voriger Uebersicht mit	53,319 "	2 "	4 "
zusammen	139,333 Rthlr.	7 Sgr.	7 Pf.
Von diesem Betrage sind jedoch diejenigen abzusetzen, welche im Jahre 1847 extraordinair, als muthmaßlich ersparte Zinsen von einem Kapitale von 44,916 Rthlrn. 20 Sgr. für die Zeit vom 1. Dezember 1843 bis zum 31. Dezember 1847 à 4 pCt. dem Tilgungsfonds unter einer Summe von 15,315 Rthlrn. 26 Sgr. 10 Pf. überwiesen, jedoch später den betreffenden Gläubigern, nachdem sie ihre Legitimation geführt, zu zahlen gewesen sind.	7,336 "	11 "	8 "
Es bleiben mithin nur disponibel	131,996 Rthlr.	25 Sgr.	11 Pf.

Transport 131,996 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf.

Für diese Mittel sind Obligationen zum Kapital-Betrage von 3,267 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. für 3,215 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. angekauft, und außerdem ist aus derselben das bei Umwandelung der in Konventionsgeld verbrieften Sächsischen Central-Schulden in Preußisch Kourant zu zahlen gewesenen Agio à Conto des Reserve-Fonds der provinziellen Staats-Schulden bestritten, welches von 3,680,583 Rthlr. à 3 pCt. 110,417 Rtl. 14 Sg. 10 Pf. und mit Zurechnung von 252 " — " 6 " — 110,669 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf. betrug.

Zusammen sind verwandt . . . . 113,884 Rthlr. 18 Sgr. — Pf.

und bleiben daher im Bestande . . . . 18,112 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.

Diese konnten zur Tilgung nicht verwendet werden, und sind in die nächste Rechnung zu übertragen, weil die übrigen noch ausstehenden Passiv-Kapitalien zur Zeit nicht kündigungsfähig waren. Außer den durch die etatsmäßigen Tilgungsmittel abgetragenen . . . . . . 3,267 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf.

und . 110,417 " 14 " 10 "

zusammen . 113,684 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf.

sind aber noch extraordinair durch Ueberweisung der Valuta für ein vom Etat der Regierung zu Posen abgesetztes Staats-Passiv-Kapital aus dem Betriebsfonds an den Depositalfonds, Behufs dereinstigen Befriedigung des Gläubigers getilgt . . . . . 19 " 28 " 6 "

und sind mithin im Jahre 1850 an einzelnen provinziellen Staatsschuld-Kapitalien überhaupt . . . . 113,704 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.

abgegangen, und mithin von den am 1. Januar 1850 noch vorhanden gewesenen . . 742,957 " 8 " 6 "

629,252 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf.

auf das Jahr 1851 zu übertragen. Weiset dagegen der Etat pro 1851 . . . . . 633,870 " — " 8 "

nach, so entsteht der Mehrbetrag von . . 4,617 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf.

dadurch, daß bei Aufstellung des Etats der Bedarf zur Bestreitung des Konventionsgeld-Agios noch nicht feststand, sondern nur approximativ auf 105,800 Rthlr. — Sgr. — Pf. angenommen wurde, während sich bei Ausführung des Umwandlungsgeschäfts ein Aufwand von 110,417 " 14 " 10 " herausstellte, wonach obige 4,617 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf. als im Etat pro 1851 zu wenig abgeschrieben

erscheinen. Bei Aufstellung des Etats pro 1852 ist diese Differenz schon ausgeglichen.

Durch die hiernach im Jahre 1850 stattgefundene Tilgung von

	Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Staatsschuldscheinen . .	2,503,175 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.	für	2,139,510 Rthlr.	1 Sgr.	7 Pf.
Kurmärkischen Schuldverschreibungen	52,632 =	— =	— =	=	44,394 =	2 =	— =
Neumärkischen Schuldverschreibungen	9,701 =	— =	— =	=	8,138 =	15 =	7 =
Kammer = Kreditkassenscheinen	45,684 =	— =	— =	=	45,684 =	— =	— =
Steuer = Kreditkassenscheinen	103,250 =	— =	— =	=	103,250 =	— =	— =
Danziger Obligationen und Anerkenntnissen . . .	23,000 =	— =	— =	=	23,000 =	— =	— =
einzelnen provinziellen Schuldverschreibungen .	113,704 =	22 =	8 =	=	113,884 =	18 =	— =
zusammen	2,851,146 Rthlr.	22 Sgr.	8 Pf.	für	2,477,861 Rthlr.	7 Sgr.	2 Pf.

wovon 2,851,126 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. durch die etatsmäßigen Tilgungsmittel, 19 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. aber auf außerordentlichem Wege eingelöst sind, hat sich die gesammte verzinsliche Staatsschuld, welche nach dem Etat des Jahres 1850 noch . . . . 135,177,525 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.
betrug, auf . . . . 132,326,378 = 15 = 10 =
ermäßigt.

Der Etat für das Jahr 1851 enthält dagegen einen Betrag von
161,776,532 Rthlr. — Sgr. 8 Pf.
und also gegen obige . . . . 132,326,378 = 15 = 10 =
mehr 29,450,153 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf.,
welche Differenz dadurch erläutert wird, daß bei Aufstellung des Etats der muthmaßlich angenommene Tilgungs-Betrag, wie ad I. B. a. und d. 5. bemerkt worden, bei den Staatsschuldscheinen um . . 13,250 Rthlr. — Sgr. — Pf.
und bei den einzelnen Verbriefungen provinzieller Staatsschulden um . . . . 4,617 = 14 = 10 =
zu gering ausgefallen, die resp. Schuld-Bestände also um so viel zu hoch belassen waren, hiernächst aber an neuen Schulden:

a) die Anleihe vom Jahre 1850 mit 18,000,000 = — = — =
b) die Kautionen mit . . . . . 6,000,000 = — = — =
c) die Prämien-Anleihe der Seehandlung mit . . . . 4,541,886 = — = — =

und

d) die Forderung der Militair-Wittwenkasse an die General-Staatskasse mit . . . . 890,400 = — = — =

zugetreten sind, wodurch sich obiger Mehrbetrag von . . . . 29,450,153 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf.
herausstellt.

II. Die unverzinsliche Staatsschuld (Kassen-Anweisungen)

ist nach der Uebersicht vom 25. September v. J., in Folge des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 163), auf 20,842,347 Rthlr. festgesetzt,

mit welchem Betrage dieselbe auch bereits im Etat für das Jahr 1850 aufgenommen ist. Die in diesem Etat als gegenüberstehende Aktiva noch aufgeführten 9,600,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, die als Unterpfand vom Staatsschatze, der General-Staatskasse, der Seehandlung und der Preußischen Bank niedergelegt waren, sind nach dem Erscheinen des oben gedachten Gesetzes den Eigenthümern zurückgegeben worden.

Eine Tilgung der Kassen-Anweisungen findet aus bekannten Gründen nicht Statt. Zur Ergänzung der im Verkehr unbrauchbar gewordenen Exemplare wird vielmehr ein Reserve-Quantum an Blanquets bereit gehalten, welche nach vorhergegangener Verbrennung der unbrauchbar gewordenen Exemplare ausgefertigt und ausgegeben werden. Von dieser Reserve im ursprünglichen

Betrage von	4,257,653 Rthlr.
sind nach der vorigen Uebersicht bis zum Schlusse des Jahres 1849	1,232,964 „
verwendet, und mithin, in Uebereinstimmung mit dem Etat, am 1. Januar 1850 noch zur Disposition geblieben	3,024,689 Rthlr.

Davon ist für die

	am 17. November	1849	über	99,700 Rthlr.
	„ 19. April	1850	„	224,582 „
und	„ 20. August	„	„	171,921 „

zusammen über	496,203 „
vernichteten Kassen-Anweisungen ein gleicher Betrag an neuen Exemplaren ausgefertigt, und sind mithin am Schlusse des Jahres 1850 noch	2,528,486 Rthlr.

im Bestande geblieben.

Die im Jahre 1850 eingegangenen, in den Nummern verfälschten Kassen-Anweisungen, sind aus dem früher angegebenen Grunde, für jetzt von der Vernichtung ausgenommen.

Zur Bestreitung der Kosten der unverzinslichen Staatsschuld, und zwar zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen, zur Anstellung von Versuchen zur Verbesserung des Papiergeldes, zur Besoldung eines Technikers, so wie zur ausnahmsweisen Ersatzleistung für falsche Kassen-Anweisungen, sind zusammen 6000 Rthlr. ausgesetzt, und soll das an dieser Summe Ersparte aus einem Jahre in das andere übertragen und aufgesammelt werden, um zu den Kosten der Anfertigung neuer Kassen-Anweisungen verwendet zu werden.

Im Jahre 1850 ist von diesem Fonds ein Bestand verblieben von

	3,414 Rthlr.	29 Sgr.	2 Pf.
Rechnet man dazu die aus früheren Jahren herrührenden, im Jahre 1850 dem Depositalfonds zur zinsbaren Anlegung überwiesenen	21,689 „	2 „	9 „
so wie die im Jahre 1849 bereits zu gleichem Zwecke dorthin abgegebenen	161,319 „	6 „	2 „
so würde der baare Bestand des Fonds zur Deckung der Kosten der unverzinslichen Staatsschuld betragen	186,423 Rthlr.	8 Sgr.	1 Pf.

welche jedoch in verzinslichen Staatspapieren angelegt sind.

III. Die Rente zu Gunsten der ehemaligen accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark

bleibt sich, wie schon früher bemerkt worden, für die jetzige Tilgungs-Periode 18$\frac{43}{52}$ gleich, und sind demgemäß auch im Jahre 1850

für die Kurmärkischen Städte	11,360 Rthlr. 19 Sgr.
und für die Neumärkischen Städte . . .	5,053 » 4 »

an die Tilgungsfonds der Kur- und Neumärkischen Provinzial-Kriegesschulden zu überweisen gewesen.

IV. Die zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschulden-Verwaltung im Jahr 1850 nöthig gewesenen Mittel,

veranschlagt im Etat zu 7,501,531 Rthlr., sind gewährt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
an Domainen und Forst-Revenüen	4,825,305	26	9
an Domainen und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgeldern	1,473,612	2	3
aus Salz-Debits-Ueberschüssen	1,075,471	20	4
an Zinszahlungen der Regierungs-Hauptkassen für die provinziellen Staatsschulden	127,141	10	8
zusammen	7,501,531 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
und durch Zutritt einiger extraordinairer Einnahmen, worunter der Zinsenbedarf für die Anleihe vom Jahre 1850 von .	212,851	22	6
und des Rechnungsbestandes aus dem Jahre 1849 von . . . . incl. 11 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf. Agio von 591 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf. Konventionsgeld,	245,667	12	10
wurden dieselben zu einer Gesammt-Einnahme von . . . . erhöht.	7,960,050 Rthlr.	5 Sgr.	4 Pf.

Darauf sind Ausgaben geleistet:

a) laufende:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.			
Zinsen und zwar bei der Staatsschulden-Tilgungskasse	4,817,194 Rthlr.	26 Sgr.	6 Pf.			
Dergl. bei den Regierungs-Hauptkassen	125,024	12	6			
Tilgung	2,535,430	29	—			
Kosten der unverzinslichen Staatsschuld	2,585	10	—			
Renten für die Kur- und Neumärkischen Städte . .	16,413	23	—			
Verwaltungskosten . . .	59,800	—	—			
Extraordinair	4,435	25	1			
b) auf Reste .	193,180	15	7	7,754,065	12	6
so daß also ult. 1850 ein Bestand verblieb von				205,984 Rthlr.	22 Sgr.	10 Pf.
von welchem bei den Regierungs-Hauptkassen				2,116	28	2
und bei der Staatsschulden-Tilgungskasse . . . . beruhen.				203,867 Rthlr.	24 Sgr.	8 Pf.
Diesem letzteren stehen an Ausgabe-Resten . . . . . gegenüber.				236,096	4	10

Einnahme-Reste sind aber nicht vorhanden, weil die Domainen-Veräußerungsgelder-Reste mit 1,040,411 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. in die Soll-Einnahme des folgenden Jahres übergehen, die rückständigen Domainen-Revenüen aber, nachdem die etatsmäßige Kompetenz der Staatsschulden-Tilgungskasse bis zum Schlusse des Jahres 1850 von der General-Staatskasse vollständig gewährt ist, der letzteren überlassen worden sind. Somit ergiebt sich eine Unzulänglichkeit zur Deckung der rückständigen Ausgaben von . . . . 32,228 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf.

Von diesem Defizit treffen

27,765 Rthlr.	6 Sgr.	10 Pf.	auf die Rest-Verwaltung für 1848 und früher,
56 "	2 "	6 "	auf die für 1849,
4,407 "	— "	10 "	auf die laufende Verwaltung,

sind 32,228 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf., welche aus den Ersparnissen an den Zinsen der freiwilligen Anleihe für das halbe Jahr vom 1. Oktober 1848 bis 1. April 1849, nach erfolgter Präklusion derselben am 1. April 1853, ihre vollständige Deckung finden werden.

V. Nachweis des Verbleibens der eingelösten Staatsschuld-Dokumente.

Gemäß der Bemerkungen zu V. g. und h. der Ueberficht vom 25. September v. J. ist für die Zukunft von dem bisherigen Verfahren, den Nachweis der Staatsschuld, hinsichts der stattgefundenen Tilgung und des Verbleibens der eingezogenen Dokumente jedesmal bis auf den Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 zurückzuführen, abzugehen, und sind daher in die gegenwärtige Ueberficht nur diejenigen Beträge zu übernehmen, welche nach der vorigen entweder noch als Realisations-Reste ausgestanden, oder Dokumente begreifen, die aus Verwaltungs-Rücksichten bis jetzt von der Vernichtung ausgeschlossen sind, und endlich solche, welche bisher noch im gerichtlichen Depositorio, oder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse verwahrt worden.

Den solchergestalt nachgewiesenen Resten ist demnächst die durch die alljährliche Tilgung entstandene neue Einnahme an zu vernichtenden Dokumenten zuzusetzen, und von diesem Gesammt-Betrage der Nachweis des weiteren Verbleibens der eingelösten Dokumente zu führen.

Es sind daher nachzuweisen:

A. An Resten:

1) die nach V. a. der vorigen Nachweisung aus früheren Verloosungen noch rückständigen Dokumente, als:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. aus der Anleihe bei M. A. v. Rothschild in Frankfurt a. M. vom Jahre 1817	2,285	21	5
b. 4prozentige Staatsschuldscheine	1,300	—	—
c. Sächsische Central-Steuer-Obligationen	200	—	—
d. Sächsische Kammer-Kreditkassenscheine	11,754	—	—
e. Sächsische Steuer-Kreditkassenscheine	43,500	—	—
zusammen	59,039	21	5

Transport	59,039 Rthlr.	21 Sgr.	5 Pf.
2) die nach V g.			
a. bisher zur Begegnung etwaiger künftiger Ansprüche an den Staat von der Vernichtung ausgeschlossenen provinziellen Staatsschuld-Verschreibungen im Gesammtbetrage von	1,978,006 "	10 "	10 "
b. für die Jahre 1843/47 deponirten, früher im gerichtlichen Depositorio befindlich gewesenen . . . . und	12,498,938 "	7 "	8 "
c. für die Jahre 1848/49 eingelöseten	5,886,776 "	21 "	— "
zusammen an Resten	20,422,761 Rthlr.	— Sgr.	11 Pf.

Unter dieser Summe, und zwar unter den ad 2a. aufgeführten 1,978,006 Rthlrn. 10 Sgr. 10 Pf. ist ein Kapital von 420 Rthlrn. begriffen, welches durch ein an die Stelle der mittelst gerichtlichen Erkenntnisses vom 31. März 1832 mortifizirten Kurmärkischen Obligation Litt. H. Nr. 7897. ausgestelltes Anerkenntniß vom 4. Juli 1832 verbrieft war.

Dies Anerkenntniß ist aber in der Anlage G. der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. Juni 1833 über die gerichtliche Deposition der pro 1832 eingelösten Dokumente (pag. 19.) mit aufgenommen, und daher auch unter der Summe von 743,490 Rthlrn. an Kurmärkischen Obligationen begriffen, welche in der Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere vom 15. Oktober 1834 ad K. als vernichtet angegeben worden sind.

Mit Unrecht sind daher am Schlusse dieser Bekanntmachung jene 420 Rthlr. als noch asservirt bleibend und, vereint mit provinziellen Staatsschuld-Dokumenten, als von der Vernichtung ausgeschlossen, aufgeführt. Dieselben müssen vielmehr zur Uebereinstimmung mit der Rechnung mit . . . . von den noch zu vernichtenden Resten abgesetzt werden, wodurch sich diese auf . . . . . ermäßigen.	420 "	— "	— "
	20,422,341 Rthlr.	— Sgr.	11 Pf.

Transport 20,422,341 Rthlr. — Sgr. 11 Pf.

B. An laufender Einnahme.

Die im Jahre 1850 stattgefundene Tilgung von . . . . . 2,851,146 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.

Diesem Betrage treten zu:

die von der Provinz Kurmark mit 94,668 Rthlr.

Neumark mit . . 26,599 „

zusammen 121,267 Rthlr.

auf ihre im Staatsschulden-Etat nicht mit enthaltenen Antheile eingelöseter, von der Quote des Staats nicht abgesonderter Obligationen.

Dagegen gehen ab: die eingelöseten Obligationen über die Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig, welche wie ad B. d. 4. erwähnt worden, in Danzig vernichtet sind.

Diese können aber nicht mit dem Nominalbetrage, sondern nur mit dem etatsmäßigen jährlichen Tilgungssatze von . . . . . . 23,000 „ zur Berechnung kommen.

Es bleibt also Zugang . . . 98,267 Rthlr. — Sgr. — Pf.

und stellt sich der Zutritt an eingelöseten Obligationen im Jahre 1850 auf . . . . 2,949,413 „ 22 „ 8 „

Von diesen . . . . 23,371,754 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf.

worüber der Nachweis des ferneren Verbleibens zu führen ist, gehen zunächst diejenigen Beträge ab, welche von den oben unter A. 1. nachgewiesenen Resten auch bis jetzt noch nicht zur Einlösung gekommen, nämlich:

ad a. . . . . 2,285 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf.

„ b. . . . . 1,300 „ — „ — „

Latus 3,585 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf.

	Transport	3,585 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf.	23,371,754 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf.
ad c.	conf. den Nachweis ad B. d. 3.	200 » — » — »	
» d.		8,917 » — » — »	
» e.		7,000 » — » — »	
		19,702 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf.	
ferner der Betrag des extraordinair getilgten provinziellen Staats-Passiv-Kapitals von . . . . für welches kein Dokument vorhanden, die Valuta vielmehr nur aus dem Betriebsfonds an den Depositalfonds zu der einstigen Befriedigung des Gläubigers überwiesen ist		19 » 28 » 6 »	
	sind		19,722 » 19 » 11 »
und bleiben daher zur Vernichtung			23,352,032 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf.
welche am 13. März 1850 mit . . . . aus der Einlösung für 1848,			3,064,717 Rthlr. 29 Sgr. — Pf.
am 26. September 1850 mit . . . . aus der Einlösung für 1849,			2,822,058 » 22 » — »
und am 18. Juni 1851 mit . (aus Vorjahren reservirt)		1,977,586 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf.	
und . . . . aus den Einlösungen für 1843 bis 1847,		12,498,938 » 7 » 8 »	
			14,476,524 » 18 » 6 »
	zusammen mit		20,363,301 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.
unter Mitverschluß der Staatsschulden-Kommission genommen, und in dem Tresor der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden niedergelegt worden sind, mit . . . . (Einlösung für 1850)			2,988,730 » 24 » 2
aber noch bei der Staatsschulden-Tilgungskasse beruhen, und der Ueberlieferung in die gesetzmäßige Verwahrung noch entgegensehen,			
	sind obige		23,352,032 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf.

(von welchen am 18. November 1851 17,541,242 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. verbrannt worden sind.)

VI. Die den Erwerbern von Domainen und Forstgrundstücken und den Reluenten von Domanial-Gefällen nach Artikel VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 zur Berichtigung ihrer Besitztitel erforderlichen Quittungs-Bescheinigungen

über die eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder sind denselben bis einschließlich des Jahres 1850 vollständig behändigt.

VII. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse

sind bis einschließlich des Jahres 1848 dechargirt, die Rechnungen für das Jahr 1849 sind von der Königlichen Ober-Rechnungskammer revidirt und

richtig befunden, und liegen der Staatsschulden-Kommission zur Revision und Vorbereitung der Decharge durch die Kammern vor. Die Rechnungen für das Jahr 1850 werden in diesen Tagen der Königlichen Ober-Rechnungskammer eingereicht, und derselben zugleich die rechnungsmäßig nach dem Resultat aller vorstehenden Einzelnheiten aufgestellte General-Uebersicht der Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1850, welche dem Etat der Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1851 zum Grunde liegt, angeschlossen werden.

Berlin, den 16. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Koehler. Nolcke. Gamet.

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

daß im verfassungsmäßigen Wege folgende **Zusatz-Bestimmung** zu dem Art. 12. der Verfassungs-Urkunde angenommen werde:

„Die Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern und der Zutritt zu Aemtern, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden, ist bedingt durch die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen."

Gründe.

Die Beseitigung des Widerspruchs, welcher darin liegt, wenn in einem Staat, der, wie der Preußische nach Art. 14. der Verfassungs-Urkunde, als ein christlicher anerkannt ist, den Nicht-Christen ein Antheil an der Gesetzgebung und obrigkeitlichen Verwaltung eingeräumt wird. Eine weitere Begründung ist in der anliegenden Denkschrift gegeben.

Berlin, den 21. Februar 1852.

Dr. Klee, als Antragsteller.

Unterstützt von:

v. Below. v. Brand. Graf v. Burghauß. Graf zu Dohna. Graf zu Dohna-Lauck. v. Elsner. v. Gerlach. v. Hertefeld. v. Kleist-Tychow. v. d. Knesebeck. Graf v. Königsmarck. v. Ploetz. Graf v. Schlieffen. Graf v. Schweinitz. v. Sobeck. v. Trotha.

Denkschrift

zu

dem Antrage auf Annahme einer Zusatz-Bestimmung zu dem Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde.

Die Meinung des in Antrag gebrachten Zusatzes zu dem Art. 12. der Verfassungs-Urkunde geht keineswegs dahin, die in diesem Artikel garantirte Freiheit des religiösen Bekenntnisses, wie sie als Grundprinzip des Preußischen Staats schon seit Jahrhunderten zur Anerkennung und seitdem immer mehr zu ihrer Verwirklichung gekommen, zu beeinträchtigen, sondern nur dahin, die Verfassung des Landes mit sich selbst und mit der Wirklichkeit unserer Volkszustände unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit in Einklang zu bringen. Denn wenn es als Ausfluß dieser Freiheit betrachtet werden soll, den Organismus der Staats-Gesetzgebung und Verwaltung — wie der Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde den Anschein giebt — völlig und schlechthin außer Zusammenhang und Beziehung mit der Religion zu bringen, so ist dies ebenso eine Verkehrung des Begriffs des Staats und der Religion, wie solche Tendenz geradezu im Widerstreit steht mit dem Bewußtsein unseres Volkes, welches im Großen und Ganzen als ein christliches Volk sich weiß, und von diesem Bewußtsein auch im Artikel 14. der Verfassungs-Urkunde Zeugniß abgelegt hat, indem darin die christliche Religion als diejenige bezeichnet wird, die allen religiös-bürgerlichen Einrichtungen zu Grunde gelegt werden soll.

Dürfen wir es als einen Sieg erkennen, welchen die Macht des Christenthums und die von ihr getragene Bildung errungen, daß es in der Christenheit zur Anerkennung gekommen ist, wie jede staatliche Ordnung in jedem ihrer Bewohner ohne Unterschied seiner religiösen Ueberzeugung den Menschen anerkennen müsse und das in diesem Begriff begründete Recht, daß jeder ohne Unterschied innerhalb des Staats Raum und Freiheit erhalte, der Realisation der Wahrheit des menschlichen Lebens als eines sittlichen Daseins nachzustreben, mithin das Recht, nicht nur alle geistigen und sittlichen Kräfte innerhalb der allgemeinen Rechtssphäre zu entfalten, sondern auch den Anspruch auf gleichen Schutz aller Rechte, von welchen die Subsistenz, das Wohl des Einzelnen und sein rechtliches Dasein abhängt, — müssen wir d es zugestehen, so ist auch an-

zuerkennen, daß die Verfassungs-Urkunde — soweit sie im Artikel 12. diese Rechte ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses hat sichern wollen — den Forderungen der Gerechtigkeit und Sittlichkeit, mithin der wahren Humanität Genüge gethan hat.

Sofern aber die Meinung dieser Bestimmung zugleich dahin gehen soll, daß jeder ohne Unterschied seiner religiösen Ueberzeugung Antheil haben soll an der obrigkeitlichen Gewalt, also Antheil an der Gesetzgebung des Staats und Zutritt zu allen Aemtern der Staats-Verwaltung, so ist die Bestimmung außerhalb der Wahrheit und im innersten Widerstreit mit dem Bewußtsein unseres Volks. In der That hat das letztere die Inkongruenz der Handhabung obrigkeitlicher Gewalt von Nichtchristen über Christen so tief in seine Ueberzeugung aufgenommen, daß, wenn es bei der entgegengesetzten Bestimmung bliebe, doch die letztere nie zur Verwirklichung gelangen könnte, sondern immer die Tendenz vorwalten würde, in der einen oder andern Art dieselbe außer Einfluß zu setzen, wie sich dies schon jetzt in der Praxis herausgestellt hat, — eine Praxis, welche in dem Geist des Artikels 14. der Verfassungs-Urkunde stets eine Art von Anhalt zur Rechtfertigung ihres Verfahrens finden wird und muß, ohne daß durch solche Interpretation dem Rechtsbewußtsein Genüge geschehen könnte. Insofern erheischt es schon die Rücksicht auf die Pflicht der Wahrhaftigkeit, die in Rede stehenden Artikel der Verfassungs-Urkunde mit sich selbst wie mit der Ueberzeugung des Volks durch eine unzweideutige anderweite Bestimmung in Einklang zu bringen.

Es beruht das Alles auf dem tiefen innern Zusammenhang zwischen Staat und Sittlichkeit einerseits und zwischen Sittlichkeit und Religion andererseits — ein Zusammenhang, den Niemand bestreiten wird, der von diesen Begriffen nur eine Ahnung hat. Für Diejenigen aber, welche die dem vorliegenden Antrage zu Grunde liegenden Ideen als einen Ueberrest aus der Bildungsstufe des Mittelalters zu halten gemeint wären, möge es erlaubt sein, hier an Aussprüche eines Mannes zu erinnern, welcher als einer der größten Philosophen der neuesten Zeit anerkannt ist. Derselbe (Hegel) sagt in dieser Beziehung in seiner Encyklopädie der Philosophie: „Es ist eine thörichte Vorstellung, ihnen (Staats-Ordnung und Religion) ein getrenntes Gebiet anweisen zu wollen in der Meinung, ihre Verschiedenheit werde sich gegenseitig ruhig verhalten und nicht zum Widerspruch und Kampf ausschlagen. Grundsätze der rechtlichen Freiheit können nur abstrakt und oberflächlich, und daraus hergeleitete Staats-Institutionen müssen für sich unhaltbar sein, wenn die Weisheit jener Prinzipien die Religion so sehr mißkennt, um nicht zu wissen, daß die Grundsätze der Vernunft der Wirklichkeit ihre letzte und höchste Bewährung in dem religiösen Gewissen haben."

Und an einer anderen Stelle (Geschichte der Philosophie): „Zwar gilt es als eine Grundweisheit, Staats-Gesetze und Verfassung ganz von der Religion zu trennen, indem man Bigotterie und Heuchelei von einer Staats-Religion befürchtet; aber wenn Religion und Staat auch dem Inhalt nach verschieden sind, so sind sie doch in der Wurzel eins, und die Gesetze haben ihre höchste Bewährung in der Religion." —

Da nun im Großen und Ganzen unser Volk die christliche Religion als die absolut wahre erkannt, damit also auch die Ueberzeugung in sich aufgenommen hat, daß ihre Grundsätze nicht anders als im nothwendigen Zusammenhang mit der absoluten Wahrheit der Sittlichkeit zu denken sind, daß mithin die christlichen Grundsätze allein das letzte und höchste Ziel

aller Staats-Ordnung, d. i. aller Gesetzgebung und Verwaltung, sein müssen, — so ergiebt sich von selbst, daß unser Volk, wenn es nicht sein innerstes Prinzip verleugnen will, bei Uebertragung irgend eines Antheils an der Gesetzgebung und obrigkeitlichen Verwaltung grundsätzlich als Institution des Staats diejenige Garantie fordern muß, welche das christliche Bekenntniß bietet. Geschieht das, so geschieht damit keine Rechtsverletzung gegen diejenigen, welche als Nichtchristen dadurch ausgeschlossen werden. Denn sie werden nicht ausgeschlossen deshalb, weil sie geringer geachtet würden als andere, sondern deshalb, weil sie dasjenige Prinzip nicht wollen, welches der Organismus des Staats als seine höchste und letzte Aufgabe erkennt. Denn es würde widersinnig sein, wenn man die Anforderung der Rechtsgleichheit unter den Staatsbürgern soweit gehen lassen wollte, zu verlangen, daß der Staat alle seine durch das Christenthum im Lauf der Jahrhunderte errungenen und auf der christlichen Lebensanschauung ruhenden Institutionen dadurch Preis gebe, daß er dem Nichtchristen resp. dem von diesem angenommenen, mit dem Christenthum im Gegensatz stehenden Lebensprinzip Recht und Beruf einräumte, von Amtswegen auf die Gestaltung seines Organismus unmittelbar einzuwirken.

Es wird also, wie sich von selbst versteht, damit, daß der Staat auf diese Weise sein eigenes Prinzip sicher stellt, keineswegs über die innere Herzensstellung und den sittlichen Werth aller derer gerichtet, welche Nicht-Christen sind, indem unter den Letzteren mancher in dieser Beziehung über unzählige Christen weit hervorragen kann. Denn es handelt sich hier nicht um einzelne Personen, sondern um Prinzipien, und die auf diese gegründeten objektiven Institutionen, welche man abstrakten Prinzipien zu Liebe nicht preisgeben darf. Man darf auch nicht einwenden, daß, wenn wirklich das christliche Prinzip eine vorherrschende Macht über das Volksbewußtsein habe, es keine Gefahr sein könne, dem nicht-christlichen Prinzip den fraglichen Einfluß zuzugestehen, weil, wenn jene Ueberzeugung Wahrheit sei, dieser Einfluß doch von selbst seine Paralysirung finden würde. Denn so wenig man auch an der Macht des Christenthums zweifeln darf, auch solche Abnormitäten zu überwinden, so ist doch das ebenso wenig für den Staat wie für den einzelnen Menschen eine Rechtfertigung, um solcher Zuversicht willen seinem eigenen Prinzip untreu zu werden. Man würde es vielmehr als ein Versuchen Gottes bezeichnen müssen, wenn der Staat die Kraft des Christenthums dadurch auf die Probe stellen wollte, daß er dem nicht-christlichen Wesen einen besonderen Beruf einräumte, auf das christliche Gemeinwesen unmittelbar einzuwirken. Blos als ostensibles Prinzip aber den Nicht-Christen das Recht des Zutritts zu den öffentlichen Aemtern einräumen, und andererseits in der Wirklichkeit alle Veranstaltungen treffen, daß sie doch niemals diesen Zutritt wirklich erlangen können, würde, wie schon oben bemerkt, eines Staatswesens ebenso wenig würdig sein, wie den Nicht-Christen mit einem solchen Schein-Prinzip gedient sein kann.

Soll nun das christliche Bekenntniß das Kriterium für die Zulässigkeit eines Antheils an Gesetzgebung und Staats-Verwaltung sein, giebt der Staat mit der Aufstellung eines solchen Grundsatzes zu erkennen, daß er ein Bewußtsein von dem Unterschiede der Religionen, ein Bewußtsein von der absoluten Wahrheit der christlichen Religion habe, wie er dies schon im Art. 14. der Verfassungs-Urkunde gethan hat, so folgt, daß der Staat allein selbst zu entscheiden haben wird, was er als christliches Bekenntniß erachten will, und es steht daher in seinem Urtheil, welche der

religiösen Gemeinschaften, die sich als christliche bezeichnen, er als die Träger des christlichen Geistes, als Theile der Einen Kirche Christi, anerkennen will. Nach welchen objektiven Kriterien er hierüber zu entscheiden haben würde, ist eine Frage, deren Erörterung nicht zu der hier vorliegenden gehört. Aber jedenfalls ergiebt die Konsequenz von selbst, daß nur die Mitglieder derjenigen Gemeinschaften, die der Staat als christliche Kirche erkennt, für ihn die hier vorausgesetzte Garantie bieten können. Darum mußte auch in dem Antrage die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen als Bedingung aufgestellt werden.

Die Beschränkung dieser Bedingung auf die Aemter der richterlichen, polizeilichen und exekutiven Gewalt rechtfertigt sich aber dadurch, daß in diesen Aemtern das Wesentlichste der obrigkeitlichen Verwaltung zur Erscheinung kömmt.

Berlin, den 21. Februar 1852.

Dr. Klee.

№ 122.

II. Legislatur —
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter:
Abgeordneter Koppe.

Zweiter Bericht

der

Agrar-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Melioration der Niederung der schwarzen Elster (Nr. 34. u. 72. der Drucksachen).

Nachdem der Bericht vom 23. Januar d. J. dem Herrn Kammer-Präsidenten eingereicht und von demselben am 30. Januar auf die Tages-Ordnung gebracht war, wurde der Agrar-Kommission unter dem 28. Januar eine an das Präsidium eingereichte Petition von den Orts-Vorstehern der Städte Schweinitz und Jessen und der Dörfer Mönchenhöfe, Closse, Waltersdorf, Loeben, Cremitz, Premsendorf, Meuselko und Grabo zugesandt, deren Inhalt wichtig genug schien, um von der Kommission vor der Vorlage des Gesetz-Entwurfs noch einmal berathen zu werden. Die Petenten tragen vor, daß ihre Grundstücke durch die oberhalb in der Elster-Niederung beschlossenen Entwässerungs-Maßregeln weit mehr, wie bisher, durch Ueberschwemmung leiden und für sie dadurch große Verluste herbeigeführt werden müßten. Zur Begründung dieser Behauptung legen sie das Gutachten des früheren Ober-Baudirektors Günther, d. d. Berlin, den 9. September 1840, bei.

Einige Tage später reichte der Abgeordnete Dr. Heffter ein von dem Magistrat zu Schweinitz an ihn gerichtetes Schreiben ein, worin ihn dieser ersucht, bei der Verhandlung über den Gesetz-Entwurf in der Kammer dahin zu wirken:

> daß die Entwässerung der Elster-Niederung nicht, wie jetzt beschlossen, von Arnsnesta, sondern von der Mündung des Flusses in die Elbe ihren Anfang nehme.

Denselben Wunsch sprachen der Magistrat der Stadt Herzberg und die Orts-Vorsteher der Dörfer Alt-Herzberg, Grochwitz, Kardorf, Borken und Frauenhorst in einem an den Landrath Schweinitzer Kreises, Herrn v. Kleist, unter dem 28. Januar gerichteten Schreiben aus. Die vorstehend genannten Ort-

schaften liegen oberhalb Arnsnesta, gehören also zu dem Verbande, welcher die Melioration der Elster-Niederung beschlossen hat.

In allen diesen Eingaben sind die Besorgnisse ausgedrückt, der Andrang des Wassers werde nach der Ausführung des jetzt vorliegenden Entwässerungs-Plans, und wenn man demselben nicht von der Vereinigung des Flusses mit der Elbe Vorfluth schaffe, so gewaltig sein, daß die unterhalb Arnsnesta liegenden Grundstücke bei Hochwasser ungleich mehr, als bisher, durch Ueberschwemmung leiden würden.

Das beigelegte technische Gutachten des ꝛc. Günther enthält eigentlich keine Angaben, durch welche vorstehende allgemeine Besorgniß mehr begründet würde. In demselben ist allerdings angenommen, daß die Regulirung des Flußbettes der schwarzen Elster von ihrer Vereinigung mit der Elbe ihren Anfang nehme. Das Gutachten selbst ist aber mehr eine Berichtigung der vorher gegebenen Gutachten zweier Techniker, in welchen die Besorgniß ausgesprochen war, der Abfluß des Wassers werde nach Entfernung der Stauwerke zu schnell erfolgen und die angränzenden Grundstücke würden wegen ihrer sandigen Beschaffenheit durch anhaltend trockene Witterung in ihrer Ertragsfähigkeit leiden. Der Verfasser des Gutachtens ist daher bemüht, diese Besorgniß theils zu widerlegen, theils Vorschläge zu thun, wie bei der Regulirung der Entwässerung zugleich den Nachtheilen vorzubeugen sei, welche durch eine zu starke Senkung des Wasserspiegels herbeigeführt werden könnten.

Die Kommission nahm aber um so mehr Veranlassung, die Beschwerden der Petenten zu prüfen, als schon bei der ersten Berathung über den Gegenstand sich viele Bedenken darüber geltend machten, daß der Anfangspunkt der Entwässerung nicht der natürliche, der Ausfluß in die Elbe, sei.

Der Herr Regierungs-Kommissarius gab, mit Vorlegung der über den Entwässerungsplan aufgenommenen Karten, folgende nähere Auskunft über das Sachverhältniß:

> Alle Umstände und Besorgnisse, welche in den Eingaben der Petenten erwähnt seien, auch die Idee, einen Durchstich der Elbe zur schnelleren Abführung des Elsterwassers zur Ausführung zu bringen, wären bei der Entwerfung des Meliorations-Planes reiflich erwogen worden. Man habe aber besonders deshalb davon abstehen müssen, mit der Regulirung des Elsterbettes von der Elbe an zu beginnen weil die dadurch herbeigeführten Mehrkosten mit den dadurch zu verbessernden Flächen in keinem Verhältniß ständen. Um einigermaßen etwas Positives anzugeben, so wäre gewiß, daß die Mehrkosten der Melioration der Niederung unterhalb Arnsnesta, ohne den zur Sprache gebrachten Durchstich der Elbe, über 100,000 Rthlr. betragen würden, welche mit der nur gegen 4000 Morgen zu verbessernden Fläche ganz außer Verhältniß stehen. Durch einen nachträglich angefertigten Kostenanschlag habe der Lokal-Techniker die Mehrkosten sogar auf 200,000 Rthlr. angegeben. Offenbar stände dieser Gewinn zu den angegebenen Kosten in keinem Verhältniß. Außerdem hätten sich ja die Adjacenten des Flusses unterhalb Arnsnesta, wie sie in der Petition zugeben, von den Verhandlungen über Gründung des in Rede stehenden Verbandes freiwillig zurückgezogen; hätten sie das nicht gethan, sondern wären mit Vorschlägen darüber, was sie zu der Melioration beitragen wollten, hervorgetreten, so wäre vielleicht eine Einigung zwischen allen Adjacenten zu Stande

gekommen. Gegenwärtig könne man jedoch die Melioration einer so großen Fläche oberhalb Arnsnesta gelegenen Landes nicht davon abhängig machen, daß die Besitzer der unterhalb gelegenen unbedeutenden Grundstücke blos die Besorgniß aussprechen, es könne ihnen durch die Veränderung des Flußbettes oberhalb Schaden zugefügt werden. Mehr Wasser, als bisher durch den Fluß abgeführt worden sei, könne ihnen nicht zukommen. Für den wahrscheinlichen Fall, daß periodisch der Wasserzufluß eine Veränderung erleiden werde, sei ja durch die Bestimmung im §. 8. des Gesetz-Entwurfs Vorkehrung getroffen. Uebrigens müsse bemerkt werden, daß die Techniker im Revisions-Protokoll vom 30. Dezember 1851 sich gegen die Ausdehnung des Meliorations-Planes unterhalb Arnsnesta ebenfalls ausgesprochen hätten.

Gegen diesen Vortrag des Herrn Regierungs-Kommissarius machte ein Mitglied der Kommission darauf aufmerksam, daß die Ansichten der Techniker nur zu häufig von einander abweichen. Einen Beleg dafür gebe das zu der ersten Petition beigefügte Gutachten, welches sich, wie schon erwähnt, hauptsächlich mit Widerlegung früherer Gutachten in der Entwässerungs-Angelegenheit der Elster-Niederung beschäftigt. Die Kommission könne also durch die Ansichten der Techniker, welche den jetzigen Meliorations-Plan revidirt haben, sich nicht bestimmen lassen, ihnen unbedingt beizutreten, da im vorliegenden Falle Naturkräfte mitwirkten, deren Einfluß keiner Regel unterworfen, und daß es sehr wichtig sei, möglichen Beschwerden der unterhalb Arnsnesta liegenden Grundstücksbesitzer wegen Wasserschadens, der durch die Regulirung der Elster oberhalb herbeigeführt werden könne, auf irgend eine Weise zuvor zu kommen. Der dieserhalb gestellte Antrag:

> In Erwägung, daß die Grundstücksbesitzer an der schwarzen Elster, unterhalb Arnsnesta, in mehreren Petitionen behaupten, daß ihnen durch Ausführung des vorliegenden Meliorations-Plans der Elster-Niederung, oberhalb Arnsnesta, ein großer Wasserschaden in Aussicht stehe, trägt die Kommission darauf an, die Staats-Regierung zu ersuchen, die Verhandlungen mit den Petenten noch einmal aufzunehmen, um womöglich eine Einigung über ihre Aufnahme in den Verband zur Melioration der Elster-Niederung herbeizuführen,

wurde mit 4 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ein gleiches Schicksal hatte der von einem andern Mitgliede eingebrachte Antrag:

> die Kommission möchte die definitive Beschlußnahme vertagen, eine neue Zusammenkunft veranlassen und zu derselben den hier anwesenden Landrath des Schweinitzer Kreises zuziehen, um durch dessen Mittheilungen über die Oertlichkeit genauere Kenntnisse von dem Grund oder Ungrund der Besorgnisse zu erlangen.

Der Herr Regierungs-Kommissarius und die Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder machten gegen beide Vorschläge geltend,

> daß man den ganzen Meliorations-Plan in die Gefahr des Scheiterns bringen könne, wenn man seine Ausführung in eine ungewisse Zukunft verweisen wolle.

Mehr Anklang fand dagegen der Vorschlag eines anderen Kommissions-Mitgliedes, dem §. 8. des Gesetz-Entwurfs eine die Interessen der unterhalb Arnsnesta liegenden Grundstücksbesitzer mehr sichernde Fassung zu geben. Zu

dem Ende stellte dasselbe den Antrag, den zweiten Satz des §. 8. folgendermaaßen abzuändern:

Sollten die dazu nöthigen Anlagen zugleich eine Verbesserung des jetzigen Zustandes der unterhalb Arnsnesta belegenen Grundstücke herbeiführen, so können die Besitzer derselben gleich den übrigen Verbandsgenossen zu verhältnißmäßigen Beiträgen heran gezogen werden. Es muß aber alsdann ein Nachtrag zu dem Statut (§. 2.) aufgestellt werden, welcher die Aufnahme dieser Interessenten in den Verband und deren Rechte und Pflichten in demselben ordnet.

Mit dieser Abänderung des §. 8. erklärte die Kommission sich einstimmig einverstanden und trägt daher darauf an:

Die Kammer wolle dieser Abänderung des von der Zweiten Kammer angenommenen Gesetz-Entwurfs ihre Genehmigung ertheilen.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu bemerken, daß von den Besitzern der oberhalb Arnsnesta liegenden Rittergüter Wiederau und Großkmehlen alten und neuen Theils, Petitionen eingegangen sind, in welchen der Aufnahme der unteren Grundstücksbesitzer in den Verband widersprochen wird. In einer Eingabe ist sogar die Behauptung aufgestellt, daß selbst Arnsnesta ein zu weit gehender Anfangspunkt der Regulirung der schwarzen Elster sei und daß man dem Verbande unnütze Kosten ersparen würde, wenn man Herzberg als Anfangspunkt angenommen hätte.

Die Kommission ist der Ansicht, daß weder auf diesen Antrag, noch auf den in den übrigen Petitionen einzugehen sei, da in keiner derselben Thatsachen angegeben werden, welche die Gründe für den jetzigen Meliorations-Plan, welche der Herr Regierungs-Kommissarius angegeben hat, entkräften. Die Kommission trägt daher darauf an:

über die hier angeführten Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 21. Februar 1852.

Die Kommission für die Agrar-Gesetze.

v. Meding (Vorsitzender). **di Dio. Eichhorn.** Graf **v. Königsmarck. Koppe** (Referent). **v. d. Osten. v. Ploetz. v. Prittwitz** (Ratibor). Fürst **Reuß. v. Rosenstiel.** Freiherr **v. Vincke. v. Witzleben.**

№ 123.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode. | Erste Kammer.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Frhrn. v. Vincke (Nr. 116. der Drucksachen).

Die Kammer wolle im verfassungsmäßigen Wege beschließen,

den Art. 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 dahin abzuändern, wie folgt:

„Die Verfassung der Provinzen, der Kreise und der Gemeinden als Korporationen wird durch besondere Gesetze geregelt unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Verwaltung ihrer eigenthümlichen Angelegenheiten den aus ihrem Schooß hervorgehenden Organen unter der Ober-Aufsicht des Staats zusteht, Hoheitsrechte dagegen von diesen nur im Auftrage des Staats ausgeübt werden können.

Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Güter, welche, nicht zu einer Gemeinde gehörig, selbstständige Guts-Bezirke bilden, und die Rechte und Pflichten der Gemeinden haben."

Gründe.

Der Art. 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 entspricht in mehreren Punkten nicht den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes, wie in den von verschiedenen Seiten vorgelegten neuen Gesetz-Entwürfen allgemein anerkannt wird.

Die vorgeschlagene neue Fassung desselben dürfte sich der nicht zu bestreitenden faktischen Grundlage anschließen, und nur solche Grundsätze aussprechen, welche als im Preußischen Staate anerkannt, bei der ferneren Spezial-Gesetzgebung festzuhalten sind, ohne diese in der sachgemäßen Ausbildung der Detail-Bestimmungen zu beschränken. Die Beschlußnahme hierüber ist nothwendig, ehe an die Berathung der mit der Verfassungs-Urkunde in Widerspruch stehenden Gesetz-Entwürfe über die Gemeinde-Verfassung gegangen wird.

Berlin, den 21. Februar 1852.

v. Bethmann-Hollweg, als Antragsteller.

Unterstützt von:

v. d. Busche-Münch. Feldhoff. Graf v. Fürstenberg-Stammheim. Mathis. Freiherr v. Seydlitz. Graf York v. Wartenburg.

№ 124.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode. Erste Kammer.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Antrage der Abgeordneten v. Brünneck und Freiherr v. Vincke (Nr. 116. der Drucksachen).

Die Kammer wolle beschließen:

nach Beendigung der Berathung über die Gemeinde-Ordnungen vor dem Beschluß über die Annahme des Gesetzes im Ganzen, in Erwägung zu ziehen, ob die gefaßten Beschlüsse eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 voraussetzen, und welche? — um sodann ein diese Abänderungen in sich begreifendes Verfassungs-Zusatzgesetz, — auf dem in dem Art. 107. der Verfassung vorgeschriebenen Wege, zu beschließen.

Gründe.

Die Unzulässigkeit, die Verfassungs-Urkunde nebenher, lediglich in einem Spezialgesetze zu ändern.

Berlin, den 23. Februar 1852.

Mathis.

№ 125.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Klee.

Bericht

der

XV. Kommission über den ihr zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Lette und v. Forstner in Bezug auf das Verfahren der Regierung gegen die dissidentischen Gemeinden (Nr. 65. der Drucksachen).

Unter Nr. 65. der Drucksachen haben die Abgeordneten Lette und von Forstner bei der Kammer den Antrag gestellt:

> in Gemäßheit des Artikels 82. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eine besondere Kommission zur Untersuchung der mit den Grundsätzen der Artikel 12., 19. und 22. der Verfassungs-Urkunde nicht im Einklang stehenden, in den mit vorgelegten Motiven erörterten Regierungs-Maaßregeln in Betreff der dissidentischen, insbesondere der freien und der deutsch-katholischen Gemeinden zu ernennen.

In der zur Vorberathung dieses Antrags niedergesetzten Kommission war darüber kein Zweifel, daß ihre Aufgabe nur dahin gehe, die Frage zu erörtern, ob der Antrag auf Einsetzung einer solchen Untersuchungs-Kommission für begründet zu erachten sei, daß sie daher auf eine nähere Untersuchung der in Bezug genommenen Regierungs-Maaßregeln selbst sich nicht einzulassen, sondern das darin enthaltene Thatsächliche nur so weit ins Auge zu fassen habe, als es zur Beurtheilung der ihr gestellten Aufgabe nothwendig sei.

Zur Unterstützung des Antrags wurde zunächst von den Antragstellern die Tendenz desselben näher entwickelt und hervorgehoben, daß nach ihrer Meinung die beantragte Untersuchungs-Kommission dazu bestimmt sei, sich der Erörterung der in der Motivirung des Antrags aufgestellten Thatsachen zu unterziehen, und ihre Erheblichkeit, so wie das Verhältniß derselben zur Gesetzgebung ins Auge zu fassen, um der Kammer ein Gutachten insbesondere darüber abzugeben, welche Stellung die Regierung zu diesen Thatsachen eingenommen, in wie weit dieselbe hiebei innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Verfassung sich gehalten, und welche Aufgabe die Gesetzgebung und Verwaltung habe, um für die Zu-

kunft den Klagen über direkte oder indirekte Beschränkung der Religions-Freiheit vorzubeugen. Bisher sei nach ihrer Meinung von der Staats-Regierung nichts geschehen, um wohlbegründete Beschwerden abzustellen, im Gegentheil habe die Regierung ein förmliches System angenommen, welches offenkundig den Zweck habe, die dissidentischen Gemeinden zu unterdrücken, was nicht blos gegen Gesetz und Verfassung verstoße, sondern für die Staats-Ordnung geradezu die größten Gefahren mit sich bringe. In den verschiedenen Zeiten habe die Regierung, je nach den verschiedenen Standpunkten der Leiter der Staats-Verwaltung, bald diesen, bald jenen wegen seiner religiösen Richtung verfolgt. Es sei noch nicht lange her, daß man die Alt-Lutheraner in derselben Weise verfolgt habe, wie es jetzt mit den Dissidenten geschehe. Man habe aber damals bald sich überzeugen müssen, daß man mit diesen feindseligen Maaßregeln, wie gerichtlichen Anklagen, Geldstrafen und Einkerkerung, doch nicht die Unterdrückung dieser Richtung erzielen könne, daß vielmehr gerade in Folge dessen die Anfangs geringe Zahl dieser Separatisten zu einer großen organisirten Kirchen-Genossenschaft herangewachsen sei. So habe man endlich sich entschließen müssen, dies System aufzugeben und die Kirchengemeinschaft der sogenannten Alt-Lutheraner im Wege der Gesetzgebung förmlich anzuerkennen.

Von demselben Prinzip aus habe man auch in Bezug auf die neuerdings entstandenen sogenannten freien und deutschkatholischen Gemeinden das Patent vom 30. März 1847 erlassen, welches die freie Entwicklung dieser Religionsgesellschaften sicherstellen und regeln sollte. Gegenwärtig sei man aber wieder, trotz der verfassungsmäßig garantirten Religionsfreiheit, zum System der Verfolgung dieser dissidentischen Gemeinden geschritten, unter dem Vorwande, daß dieselben nichts wie politische Vereine seien. Allein, wenn auch einzelne jener religiösen Genossenschaften sich auf das Feld der Politik verlören, wie allerdings vorgekommen sei, so dürfe man doch dies nicht allen ohne Unterschied zur Last legen, nicht alle ohne Unterschied als politische Vereine betrachten und die diesfälligen Bestimmungen des Vereins-Gesetzes auf sie anwenden. Es gäbe Gemeinden, welche, wie z. B. die christkatholische in Frankfurt, sich durchaus fern von aller Politik gehalten, ja die sich vom Anfang ihrer Entstehung an durchaus vorwurfsfrei benommen hätten. Gleichwohl habe die Staats-Verwaltung durch Entziehung von Kirchen, Vorenthaltung der Erlaubniß zur Benutzung von Lokalien, Untersagung von religiösen Feiern am Sonntage (während man selbst politischen Vereinen, wie dem Preußen-Vereine, eine Versammlung an diesem Tage gestattet) und durch andere Maaßnahmen es dahin gebracht, daß es gegenwärtig dieser Religionsgesellschaft völlig unmöglich geworden sei, irgend eine gottesdienstliche Feier zu begehen. Solche methodische Verfolgung müsse nothwendig erbittern und empören, obschon doch dergleichen Maaßnahmen erfahrungsmäßig eben so wenig, wie früher Inquisition und Scheiterhaufen, ihr Ziel — die Unterdrückung solcher religiösen Richtung — erreichen könnten. Zeigten sich hie und da Uebergriffe und Verletzungen der Gesetze, so möge man im Einzelnen strafen, nicht aber dieselben zum Vorwand nehmen, um alle religiösen Gemeinden dieser Art als politisch-gefährliche zu verfolgen und die einzelnen Mitglieder derselben, wie es in Königsberg geschehen, obschon viele von ihnen sehr achtbar seien, schlimmer zu behandeln, als wie es nach den Gesetzen selbst mit verurtheilten Verbrechern geschehen dürfe. Denn solche Gewalt-Maaßregeln könnten zu nichts führen, als Mißmuth und Unzufriedenheit gegen das Gouvernement in einer Weise zu steigern, welche nothwendig das Vaterland und seine Rechtsordnung den größten Gefahren aussetzen müßte.

Zu diesem Druck, der jetzt auf diesen Religionsgemeinschaften laste, rechnen die Antragsteller ferner den Umstand, daß bisher die Bestimmung des Artikels 19. der Verfassungs-Urkunde über die Civil-Ehe nicht wenigstens so weit zur Ausführung gekommen sei, daß den Dissidenten der Abschluß einer bürgerlich gültigen Ehe mit Mitgliedern der anerkannten christlichen Konfessionen möglich sei, indem das Patent vom 30. März 1847 die Civil-Ehe nur bei Verheirathungen der Dissidenten unter einander gestatte. Ferner sei die Bestimmung dieses Patents über die Nothwendigkeit einer doppelten Meldung behufs des Austritts aus der alten Kirche ebenfalls eine Beschränkung, die im Widerstreit mit der verfassungsmäßig garantirten Religionsfreiheit stehe.

Alle diese Verhältnisse seien so wichtig, daß man es wohl für nöthig halten müsse, die zu Grunde liegenden Thatsachen durch eine besondere Untersuchungs-Kommission näher ins Auge fassen zu lassen, damit dieselbe das Ergebniß mit einem Gutachten der Kammer vorlegen könne, und die letztere so in den Stand gesetzt würde, ein gründliches Urtheil über das zu gewinnen, was in dieser Beziehung die Aufgabe der Gesetzgebung sei. Fände die Untersuchungs-Kommission die Beschwerden begründet, so würde die Kammer gewiß im Stande sein, im Verein mit der Regierung denselben Abhülfe zu schaffen, während bisher alle Beschwerden ohne Erfolg gewesen wären.

Diesen Ausführungen traten zunächst die Vertreter der Ministerien des Kultus und des Innern mit dem Einwand entgegen, daß der bei Stellung des Antrags in Bezug genommene Artikel 82. der Verfassungs-Urkunde keineswegs der Kammer die Berechtigung gebe, die in Antrag gebrachte Untersuchungs-Kommission zu ernennen. Der Antrag bezwecke eine Untersuchung von Regierungs-Maaßregeln. Schon in diesem Ausdruck liege, daß es bei dem Antrage keineswegs blos auf Feststellung von Thatsachen abgesehen sei, während doch das letztere einzig und allein die Aufgabe einer im Sinn des gedachten Artikels einzusetzenden Kommission sein dürfe. Die Berathungen über den fraglichen Artikel bei der Revision der Verfassungs-Urkunde ließen darüber keinen Zweifel, daß damit nur das Recht der Kammer habe anerkannt werden sollen, zur Feststellung von Thatsachen Behufs ihrer Information Beweismittel aufzunehmen, also Zeugen, Sachverständige zu vernehmen u. s. w. Im vorliegenden Fall seien indeß die Antragsteller über die Thatsachen gar nicht im Unklaren, dieselben führen vielmehr diese Fakta selbst als bereits feststehend an, und die Tendenz des Antrags gehe nur dahin, diese Thatsachen, soweit sich darin das Verfahren der Regierung gegen die dissidentischen Gemeinden darstelle, einer Kritik zu unterwerfen. Dies bestätige sich vollkommen durch das, was die Antragsteller selbst über die Tendenz des Antrags angeführt haben. Sie sprächen darin von einem System der Regierung, welches die Kommission untersuchen und prüfen solle, indem von der letzteren ausdrücklich ein Gutachten über dies System, resp. Vorschläge zur Abänderung desselben verlangt worden. Dies sei nach Artikel 82. keineswegs Aufgabe der dort nachgegebenen Kommission, und die von diesem Artikel vorgezeichnete Gränze müsse um so schärfer inne gehalten werden, als die Einsetzung einer solchen Kommission als eine außerordentliche, den gewöhnlichen Gang zur Aufklärung von Thatsachen verlassende Maaßnahme von großer Wichtigkeit sei, und bei nicht scharfer Innehaltung dieser Gränzen leicht die Meinung erregt werden könnte, als sei ihre Bestimmung, über die Maaßregeln der Verwaltung ein förmliches Untersuchungs-Verfahren einzuleiten, in welchem die Kammer demnächst über die Regierung zu Gericht sitzen sollte. Dies sei nach der Verfassung des Landes

völlig unstatthaft, und der Artikel 82. könne auch nicht einmal einen Schein zur Vindizirung solcher Befugnisse für die Kammer darbieten. Unter diesen Umständen fanden die Regierungs-Kommissarien auch keine Veranlassung, sich auf eine Besprechung der zur Motivirung des Antrags angeführten Thatsachen selbst einzulassen. Viele von diesen — bemerkten sie — seien ohnehin noch gar nicht zur Kognition der höchsten Verwaltungs-Behörde gekommen, und sei daher auf diesem Wege noch eine Abhülfe der darauf gegründeten Beschwerden möglich. Ueber eine der angeführten Thatsachen — die Ausweisung des Predigers Brauner aus Berlin — habe bereits eine Erörterung in der Kammer stattgefunden, und der Beschluß der letzteren beweise, daß dieselbe das Verfahren der Regierung im Einklange mit den Gesetzen gefunden habe. Es sei leicht, ein Bild von Bedrückungen aufzurollen, aber man möge wohl beherzigen, wie oft schon die Erfahrung gemacht sei, daß wenn man dem Gegenstande näher trete, sich die wirkliche Lage der Dinge ganz anders darstelle. Wenn übrigens die Antragsteller auf den großen Mißmuth hingewiesen, welchen die von der Regierung gegen die fraglichen Gemeinden ergriffenen Maaßregeln hervorgerufen hätten, so müsse anderseits darauf aufmerksam gemacht werden, daß viel allgemeinere und lautere Klagen gegen die Regierung darüber erhoben seien, daß man das Treiben dieser Gemeinden in der Art, wie es sich entwickelt, dulde, ja daß hier und da ein förmlicher Schrei des Entsetzens bei denen laut geworden welche dies Treiben in der Nähe anzuschauen Gelegenheit haben, weil man in diesem Wesen einen wahren Heerd der Zersetzung aller Kirchen- und Schul-Verhältnisse erblicke. Schließlich erinnerten die Regierungs-Kommissarien daran, daß mehrere bei dieser Gelegenheit gestellte Anträge, wie z. B. wegen Erlasses eines Gesetzes über die Civil-Ehe, mit dem vorliegenden Antrage keinen Zusammenhang hätten. Erkenne die Kammer in dieser Beziehung eine Lücke in der Gesetzgebung, so sei es ihre Sache, die Initiative zu ergreifen.

Hierauf faßte die Kommission bei der Berathung der Sache erstens die Frage ins Auge,

> ob der Art. 82. der Verfassungs-Urkunde der Kammer ein Recht gebe, eine Untersuchungs-Kommission in der beantragten Weise zu ernennen.

Der betreffende Artikel disponirt wörtlich Folgendes:

> Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Im Hinblick auf diese Bestimmung machte sich in der Majorität der Kommission die Ansicht geltend, daß die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung von Regierungsmaaßregeln, wie sie beantragt worden, nicht als gerechtfertigt zu erkennen sei, denn eine solche Kommission könne nur die Aufgabe haben, Thatsachen festzustellen, nicht aber, wie es nach der näheren Erläuterung der Antragsteller die offen vorliegende Tendenz des Antrags sei, das ganze System der Staats-Verwaltung in Bezug auf die Behandlung der dissidentischen Gemeinden einer Untersuchung zu unterwerfen, und darüber ein Gutachten der Kammer vorzulegen, um ein Urtheil der letzteren herbeizuführen. Kein Artikel der Verfassungs-Urkunde gebe der Kammer das Recht, in dieser Art über die Staats-Verwaltung zu Gericht zu sitzen, und somit könne auch die Kammer keine Befugniß haben, zu diesem Behufe zur Instruktion des Verfahrens eine Kommission einzusetzen. Am wenigsten gebe dazu der Art. 82. ein Recht, da er unzweideutig nur die Feststellung von Thatsachen, wo es der Kammer „Behufs der Information“ darauf ankomme, als

den Zweck einer solchen Kommission bezeichne. Es erhelle daraus unzweideutig, daß das Recht der Kammer, dergleichen Kommissionen zu ernennen, seine Begränzung finde in der Information, die man für nöthig gefunden, und in dem bestimmten Zweck, zu welchem diese Information gesucht werde. Es setze also diese Maaßnahme immer einen besonderen Gegenstand, sei es eine Regierungs-Vorlage, oder einen Antrag voraus, welcher der Kammer zur Berathung resp. Beschließung vorliege, und in Bezug auf welchen die Kammer zu ihrer Information die Aufklärung über Thatsachen vor der Entscheidung bedürfe. So z. B. wenn ein Antrag auf Abhülfe eines Nothstandes vorläge, könne es allerdings Bedürfniß sein, vorher die darauf bezüglichen Thatsachen festzustellen. Ohne einen solchen Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen, über welche Beschluß zu fassen sei, könne die Kammer selbst nicht einmal ein Recht haben, Thatsachen feststellen zu lassen. Nach dem Antrage, wie er unter Nr. 65. der Drucksachen gestellt sei, sollten aber die Thatsachen, die man untersuchen wolle, selbst Zweck sein, und zu solchem Verfahren könne in den Befugnissen der Kammer kein Grund gefunden werden. Ueberdies habe auch die Kammer keine Zeit, ohne jenen Zweck sich auf Untersuchung von Thatsachen einzulassen, zumal wenn sie, wie hier, nicht genau spezialisirt und in ihrer Entwickelung in dem bestimmten Instanzenzuge näher nachgewiesen worden, so daß nicht ohne die größte Mühe sich ein Urtheil darüber bilden lasse.

Gegen diese Ansicht wurde nur von einer Seite erwiedert, daß ein bestimmter Zweck, weshalb zur Untersuchung der in Rede stehenden Thatsachen eine Kommission beantragt sei, allerdings in der Motivirung angegeben worden, daß dagegen im Art. 82. keinesweges vorgeschrieben sei, daß die Anregung und Behandlung eines solchen Zweckes, und der Antrag auf Ernennung einer darauf bezüglichen Untersuchungs-Kommission stets zwei aus einander fallende Momente sein müßten. Ebenso könnte es auch nicht die Meinung dieses Artikels sein, daß eine solche Kommission lediglich die nackten Thatsachen ins Auge zu fassen habe, und sich jedes Urtheils über ihre rechtlichen Beziehungen enthalten müsse, sondern wenn die Kommission einmal zur Untersuchung von Thatsachen niedergesetzt worden, so müsse sie auch berufen sein, über das Resultat ein rechtliches Gutachten abzugeben. Zur weiteren Begründung dieser Ansicht bezog man sich zugleich auf England, wo öfter dergleichen Untersuchungs-Kommissionen als Kontrole der Verwaltung des Ministeriums vorkämen. Man blieb daher von dieser Seite dabei stehen, daß der Artikel 82. allerdings den Kammern die Befugniß gebe, eine Untersuchungs-Kommission, wie sie beantragt worden, einzusetzen. Beständen indeß darüber wirklich Zweifel — so, meinte man, müsse man diese hier fallen lassen, wo es sich um die Sicherstellung so wichtiger, heiliger Interessen des Volks handele, und kein anderer Weg mehr übrig bleibe, um in dieser Beziehung zum Ziele zu kommen, da ein Gesetz, welches die Anklage der Minister regele, noch nicht gegeben sei.

Diese Bemerkungen fand indeß die Kommission nicht geeignet, die von ihr aufgestellte Argumentation über die diesfälligen Befugnisse der Kammer zu entkräften, da der Art. 82. unzweideutig die Gränzen bezeichne, innerhalb deren die Kammer zur Ernennung einer solchen Kommission ermächtigt sei, und innerhalb deren die letztere sich zu bewegen habe. Eine Exemplifikation auf England wurde aber überdies aus dem Grunde als unstatthaft zurückgewiesen, weil das Parlament dort administrative Befugnisse habe, und zu diesem Zweck dergleichen Kommissionen nöthig werden könnten. Noch nie sei aber der Fall vorgekommen, daß, wenn das Parlament eine Beschwerde über Verfassungs-Ver-

letzungen gegen das Ministerium gehabt habe, dergleichen Untersuchungs-Kommissionen eingesetzt seien.

Abgesehen von der Kompetenz-Frage, war aber auch die Kommission in ihrer Majorität zweitens der Ansicht, daß in den aufgestellten Thatsachen, deren Untersuchung bezweckt werde, kein genügender Anlaß zur Einsetzung einer solchen Kommission liege, denn soweit dieselben bereits zur Kognition des Ministeriums gediehen seien, läge das Thatsächliche völlig klar vor, so daß nichts mehr in dieser Beziehung zu untersuchen sei. Wären die Antragsteller anderer Meinung, so hätten sie näher angeben müssen, was davon noch unklar sei, und aus welchen Gründen man hoffe, durch die zu ernennende Untersuchungs-Kommission einen andern und bessern Aufschluß über die wahre Lage dieser Dinge zu gewinnen. Das sei nicht geschehen, also auch kein Anlaß, eine solche Kommission zu ernennen. Denn was in Bezug auf diese Thatsachen streitig sei, sei allein die Frage, ob in denselben eine Verletzung der Gesetze und der Verfassung sich darstelle. Darüber hätte aber die Untersuchungs-Kommission, wie bereits ausgeführt, kein Urtheil abzugeben, indem sie damit ihre Kompetenz überschritte. Was die übrigen Thatsachen betreffe, welche noch nicht Gegenstand einer Beschwerde bei den Königl. Ministerien gewesen, so habe die Kammer keinen Anlaß, davon Notiz zu nehmen. Denn in Bezug darauf stände der ordentliche Instanzenzug der Beschwerde noch offen, auf welchem zunächst die Abhülfe gerechter Beschwerden zu vermitteln sei. Es wurde hierbei anerkannt, daß in der Behandlung dieser Sachen Seitens der Unterbehörden mancherlei Mißgriffe geschehen sein mögen, aber die Majorität der Kommission war auch der Ueberzeugung, daß wenn dergleichen Ungebührlichkeiten höheren Orts zur Sprache kämen, die Remedur nicht entstehen werde. Eine solche Ungebührlichkeit würde z. B. darin liegen, wenn wirklich, wie in den Motiven zum Antrage behauptet worden, eine Unterbehörde kirchliche Abgaben wider die Bestimmung des §. 261. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts von denen eingezogen hätte, welche bereits aus der Kirche in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form ausgeschieden seien. Allein es springe von selbst in die Augen, daß die Abstellung der Beschwerde sofort erfolgen werde, wenn dieselbe zur Kognition des Ministeriums komme, da dasselbe, wie der Regierungs-Kommissarius bemerkte und die Antragsteller anerkennen, auf das Bestimmteste die Einziehung solcher Abgaben von den Ausgeschiedenen untersagt habe.

Dieser Argumentation wurde nur von einer Seite die Bemerkung entgegengestellt, daß wenn, wie man einräumen müsse, viele Thatsachen noch nicht zur Kognition der Ministerien gediehen seien, dennoch schon jetzt Grund vorliege, dieselben Seitens der Kammer einer Untersuchung zu unterwerfen, weil die Erfahrung gezeigt habe, daß alle Beschwerden bei den Ministerien in diesen Angelegenheiten ohne Erfolg geblieben seien. Daraus erkläre sich auch die Verfahrungsweise der Unterbehörden. Denn kein Beamter würde sich solche Bedrückungen der Dissidenten, wie sie vorgekommen, herausnehmen, wenn er nicht wüßte, daß er seinen Rückhalt am Ministerium habe und im Sinne desselben handle. Nachdem die Regierungs-Kommissarien diese Behauptung, daß Alles, was Seitens der Unterbehörden in diesen Angelegenheiten geschehe, im Sinne des Ministeriums geschehe und seine Billigung habe, als völlig aus der Luft gegriffen, zurückgewiesen, blieb die Kommission bei der Ansicht stehen, daß die Kammer in keiner Art einen Anlaß haben könne, von den Thatsachen, welche noch nicht zur Kognition der Ministerien gelangt wären, irgend eine Notiz zu nehmen.

Was aber die bereits bei den Ministerien vorgebrachten Thatsachen betreffe, so war die Kommission überdies der Meinung, daß in ihnen auch insofern kein Anlaß zur Ernennung einer Untersuchungs-Kommission liege, als man die Beschwerde darüber materiell nicht für begründet erkennen könne.

Denn wenn darüber geklagt sei,

1) daß alle die in Rede stehenden dissidentischen Gemeinden nicht für religiös-kirchliche, sondern für politische, auf den Umsturz der bürgerlichen und socialen Ordnung hinzielende Vereine erachtet und die Behörden aufgefordert worden, denselben mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, und daß insbesondere die Kommunal-Behörden angewiesen seien, die diesen Gemeinden früher bewilligten Unterstützungen zurückzuziehen und keine neuen zu bewilligen,

so war die Kommission der Meinung, daß dazu allerdings Grund vorgelegen habe. Es wurde in dieser Beziehung zunächst geltend gemacht, daß wenn auch keine Staatsgewalt ein Recht habe, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob irgend eine religiöse Meinung objektive Wahrheit sei, dieselbe doch ein Urtheil haben müsse, ob etwas religiös sei oder politisch, ob etwas christlich sei oder nicht, denn sonst wären alle Gesetze über die Religions-Angelegenheiten, wonach der einen Religionsgesellschaft mehr, der andern weniger Rechte zukommen sollen, wonach der Staat zu entscheiden habe, ob er die eine Gesellschaft dulden wolle, die andere nicht, der einen Korporations-Rechte geben wolle, der anderen nicht, — rein überflüssig. Sonach stände es allerdings bei der Staats-Regierung zu entscheiden, ob eine Gemeinschaft als Religionsgesellschaft oder als ein Verein anderer Art zu betrachten sei. Wenn nun das Ministerium im Allgemeinen das Princip aufgestellt habe, daß die fraglichen Gemeinden nicht als Religionsgesellschaften, sondern als politische Vereine zu betrachten seien, so werde dies durch die Grundsätze selbst gerechtfertigt, welche die gedachten Gemeinden als die ihrigen proklamirt hätten, denn ihr eigener Katechismus bezeuge, daß dieselben von keinem andern Kultus etwas wissen wollen, als wie derselbe sich in „der Entwickelung des menschlichen Lebens nach allen Richtungen" darstelle — Beweis genug, daß diese Gemeinden keine religiösen Zwecke verfolgen. Und wenn ferner derselbe Katechismus den Satz aufstelle, daß „ein religiösfreier Mensch immer ein Republikaner sei", so erhelle daraus zur Genüge, daß die Thätigkeit dieser Vereine in ihren Folgen auch politischer Art sei, und auf den Umsturz der bestehenden Staats-Ordnung abziele. Sehe man aber auch von dem Letztern ab, so erscheinen diese Gemeinden immer als öffentliche, indem sie mit ihrem Treiben in die Oeffentlichkeit träten, weshalb dieselben jedenfalls sich die Beschränkungen gefallen lassen müssen, welche das Vereins-Gesetz für alle Versammlungen vorschreibe, in welchen öffentlich Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

Gegen diese Ansicht wurde von einer Seite zwar angeführt, daß der in Bezug genommene Katechismus der freien Gemeinden keineswegs das Glaubens-Bekenntniß aller der in Rede stehenden dissidentischen Gemeinden sei, obwohl man einräumen müsse, daß das Moment der Religion in ihren Lehren mehr als wie bei den anerkannten christlichen Kirchen zurückträte, und mehr das Gebiet der Moral ins Auge gefaßt werde. Es sei daher Unrecht, das, was gegen einige Gemeinden anzuführen sein möchte, gegen alle geltend zu machen, und dieselben ohne Unterschied als nicht religiöse, sondern politische Vereine zu behandeln. Darauf wurde indeß von dem Vertreter des Ministeriums des Innern die Erwiederung ertheilt, daß man lange Anstand genommen, mit einem solchen

absoluten Urtheil, daß alle diese Gesellschaften nicht auf dem Boden der Religion ständen, sondern politische Zwecke verfolgten, hervorzutreten, daß man indeß sich endlich nicht habe enthalten können, dies auszusprechen, nachdem Thatsache auf Thatsache, alle Schriften, alle Versammlungen, die Ueberzeugung aufgedrungen, daß es wirklich so mit diesen Gemeinden stehe. Sei hiernach der aufgestellte allgemeine Gesichtspunkt vollkommen gerechtfertigt, so sei damit noch nicht gesagt, daß er ohne Weiteres und ohne Unterschied gegen jeden Verein dieser Art geltend gemacht werden müsse.

Von diesem Gesichtspunkt konnte die Kommission einen materiellen Grund der Beschwerde nicht anerkennen, war vielmehr der Meinung, daß jeder konkrete Fall, in welchem man eine Beziehung jenes allgemeinen Gesichtspunkts als ausgeschlossen erachte, für sich in's Auge gefaßt und die etwa darauf zu gründende Beschwerde in dem gewöhnlichen Instanzenzuge verfolgt werden müsse. So lange der Gegenbeweis nicht geführt werde, sei die Anwendung jenes allgemeinen Prinzips nach den gewonnenen Erfahrungen völlig gerechtfertigt, und wenn in der Anwendung desselben auch die subjektive Auffassung der Vertreter der Staatsgewalt fehlgreifen könne, so müsse man doch anerkennen, daß die Regierung hinreichende Veranlassung habe, dahin zu wirken, daß den Gemeinden dieser Art in keiner Weise von den Behörden irgend ein Vorschub, resp. eine Begünstigung zu Theil werde, und daß die bestehenden Gesetze, wenn auch die freie Bewegung dieser Gemeinden dadurch beengt werde, namentlich das Vereins-Gesetz, sowie die Gesetze über die Heimathsverhältnisse unnachsichtlich gegen dieselben zur Anwendung gebracht werden.

Aus diesem Grunde glaubte die Kommission auch

2) in den Anführungen über unbegründete Ausweisungen

keinen materiellen Grund der Beschwerde zu finden, nachdem die Kammer bereits in einem Fall — betreffend die Niederlassung des Predigers Brauner in Berlin — das Verfahren der Staats-Regierung durch die bestehende Gesetzgebung als gerechtfertigt anerkannt habe. Ueberdies wurde hierbei noch erwogen, daß die Kammer in Folge mehrerer noch vorliegender Petitionen noch hinreichende Veranlassung haben würde, Beschwerden solcher und ähnlicher Art in's Auge zu fassen und ihre materielle Begründung zu prüfen, ohne daß es deshalb der Ernennung der beantragten Untersuchungs-Kommmission bedürfe. Wenn ferner noch insbesondere

3) über eine Beschränkung der Unterrichtsfreiheit

geklagt und diese Klage auf den Artikel 22. der Verfassungs-Urkunde gegründet werde, so war die Kommission der Meinung, daß einmal dieser Artikel durch den Artikel 112. zur Zeit noch außer Kraft gesetzt worden, mithin jeder, welcher die sittliche und wissenschaftliche resp. technische Befähigung nachweise, nur dann ein Recht zum Unterrichten habe, wenn solches durch die vor Emanation der Verfassungs-Urkunde geltend gewesenen Gesetze gestattet werde. Andererseits erkannte dieselbe an, daß jedenfalls die Staats-Regierung die Pflicht haben müsse, die Verbreitung solcher Lehren im Wege des öffentlichen Unterrichts zu hindern, welche sie für die Sittlichkeit resp. die Staatsordnung gefährlich erachte. Was endlich

4) die Klage über die Hindernisse betrifft, welche gegenwärtig in der Gesetzgebung dem Abschluß einer rechtlich gültigen Ehe zwischen einem Mitgliede der dissidentischen Gemeinden und den Mitgliedern der anerkannten christlichen Konfessionen entgegenstehen,

so wurde in der Kommission zwar anerkannt, daß in dieser Beziehung eine

Lücke in der Gesetzgebung sei, und daß es als eine Pflicht des Staats anzuerkennen, auf die Beseitigung dieser Lücke Bedacht zu nehmen, weil es wünschenswerth werde, daß auch unter solchen Verhältnissen der Abschluß einer Ehe rechtlich möglich sei, und so einerseits jeder indirekte Zwang zu einem Konfessionswechsel Behufs Abschlusses einer Ehe abgeschnitten, andererseits der Vermehrung der Konkubinate vorgebeugt werde. Einen eigentlichen Grund zur Beschwerde erkannte man indeß auch in dieser Beziehung nicht an, sondern war der Meinung, daß es genüge, den diesfälligen Mangel in der Gesetzgebung hervorzuheben und die Abhülfe desselben der Staats-Regierung anheim zu stellen. Der Vertreter des Kultus-Ministeriums bemerkte übrigens hierbei noch, daß der Staat den betreffenden christlichen Kirchengemeinschaften die Einsegnung von Ehen zwischen Dissidenten und Gliedern jener Kirchen keineswegs verboten habe, und daß, wenn die geistlichen Obern ihrerseits die Weihe solcher Ehen verweigerten, dies nicht Sache des Staats sei, mithin ein eigentlicher Defekt in der bürgerlichen Gesetzgebung nicht vorliege.

Wollte man aber auch — so wurde endlich drittens noch von einer Seite in der Kommission entgegengestellt — eine Kompetenz der Kammer zur Einsetzung einer solchen Untersuchungs-Kommission anerkennen und in den aufgestellten Thatsachen einen genügenden Anlaß zu solcher Maaßnahme finden, so sei doch nicht abzusehen, daß dieselbe zu dem Ziele führen könne, welches man bei Stellung des Antrags vor Augen gehabt, nämlich Mittel aufzufinden, um den Rechtsverletzungen zu steuern, welche nach der Meinung der Antragsteller wider die verfassungs- und gesetzmäßig garantirte Religionsfreiheit vorgekommen seien.

Dies schienen auch die Antragsteller zu fühlen, indem der eine von ihnen ausdrücklich erklärte, wie der letzte Zweck des Antrags nur dahin gehe, die Regierung zu veranlassen, Gesetze zu geben, durch welche die Verhältnisse der dissidentischen Gemeinden geregelt werden. Er wolle daher seinerseits nichts weiter, als daß die Regierungs-Kommissarien den Herren Ministern den Rath geben, daß sie die in der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Gesetze in Bezug auf Ertheilung von Korporationsrechten, Civil-Ehe, Unterrichtswesen u. s. w. vorlegten, indem, wenn dies geschähe, alle Aergernisse fortfallen würden, zumal die Dissidenten bei ihrem Ausscheiden aus dem bisherigen Verbande keinen Anspruch auf das Kirchengut erhöben. Wird aber — so wurde dagegen bemerkt — weiter nichts beabsichtigt, so könne den Antragstellern nur überlassen werden, die Initiative in Bezug auf diese Gesetze zu ergreifen. Die Einsetzung der beantragten Untersuchungs-Kommission würde zu diesem Behuf zwecklos sein. Einen Schutz gegen die vermeintliche wissentliche Umgehung der Gesetze und der Verfassung könnte nur eine Anklage der Minister gewähren, wenn eine solche sich begründen ließe und die Form des Verfahrens bereits durch ein Gesetz geregelt wäre.

In diesem Sinn hat auch der eine der Antragsteller erklärt, daß, wenn ein Gesetz wegen Verantwortlichkeit der Minister bestände, er und seine politischen Freunde diesen Weg der Anklage beschritten haben würden, daß aber, weil derselbe abgeschnitten sei, der Kammer nichts weiter übrig bleibe, als ihre Meinung auszusprechen, und daß, um ein solches Aussprechen vorzubereiten, man eben auf die Ernennung einer Kommission angetragen habe, welche die Verhältnisse zu diesem Behuf erst näher untersuchen solle. Damit ist denn unzweideutig zu erkennen gegeben, daß der Antrag nichts anders bezweckt, als mit der Einsetzung der beantragten Kommission ein Surrogat der Minister-Anklage zu gewinnen. Daß dies aber in keiner Art durch die Bestim-

mung des Artikels 82. der Verfassungs-Urkunde gerechtfertigt werde, geht aus den obigen Erörterungen über seinen Inhalt unwiderleglich hervor.

Nachdem hierauf die Kommission alle die dem Antrage entgegengestellten Gesichtspunkte noch einmal sich vergegenwärtigt, und demnächst zu der Ueberzeugung gekommen,

1) daß der Artikel 82. der Verfassungs-Urkunde die Ernennung einer Untersuchungs-Kommission in der beantragten Weise nicht rechtfertige,

2) daß aber auch in diesem Falle in den aufgestellten Thatsachen kein hinreichender Anlaß zu solcher Maaßnahme zu finden,

so hat dieselbe mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen,

der Kammer vorzuschlagen:

den Antrag der Abgeordneten Lette und v. Forstner wegen Ernennung einer Kommission zur Untersuchung der Regierungs-Maaßregeln in Betreff der dissidentischen, insbesondere der freien und der deutsch-katholischen Gemeinden abzulehnen.

Der Kommission sind außerdem mehrere Petitionen, welche Beschwerden über die in Rede stehenden Regierungs-Maaßregeln enthalten, zugestellt. Da indeß der Zweck der Kommission nicht auf die Untersuchung dieser Maaßregeln selbst, sondern nur auf die Erörterung der Frage gerichtet ist, ob für den Zweck einer solchen Untersuchung eine Kommission einzusetzen sei, so hat dieselbe eine nähere Erörterung dieser Petitionen nicht im Zusammenhang mit den Gränzen ihrer Aufgabe gefunden und deshalb beschlossen, die gedachten Petitionen an das Präsidium zurückzugeben.

Berlin, den 21. Februar 1852.

Die Kommission ꝛc.

Graf **zu Dohna-Lauck** (Vorsitzender). Dr. **Brüggemann.** **Costenoble.** Graf **v. Dönhoff** (Wehlau). Baron **v. Forstner.** **Grein.** Dr. **Klee** (Referent). **v. Küster.** **v. d. Osten.** **v. Rosenstiel.** Graf **v. Schack.** **Schlieper.** **Seeger.** **v. Sobeck.** **Ulrich.**

№ 126.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

24. Februar 1852.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

---

1) Antrag des Abgeordneten Dr. Klee (Nr. 121. der Drucksachen).
2) Nochmalige Abstimmung über den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Mathis, zu dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke, Nr. 116. der Drucksachen (Nr. 124. der Drucksachen).
3) Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über den Antrag v. Brünneck und Genossen, Nr. 68. der Drucksachen (Nr. 119. der Drucksachen).
4) Bericht derselben Kommission über den Antrag der Abgeordneten v. Brünneck und Freiherr v. Vincke wegen der Gemeinde-Ordnung, Nr. 55. der Drucksachen (Nr. 94. der Drucksachen sub 5.).
5) Bericht derselben Kommission über die Vorlagen der Königlichen Regierung, betreffend die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, Nr. 5. der Drucksachen, im Allgemeinen; insbesondere über die Nr. 1. derselben: den Gesetz-Entwurf, betreffend die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Nr. 101. der Drucksachen), unter Berücksichtigung des Berichts der Sub-Kommission für die Gemeinde-Ordnung, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die Städte von Neu-Vorpommern und Rügen (Nr. 101. Anlage II. der Drucksachen).
6) Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Nr. II. der Vorlage der Regierung, Nr. 5. der Drucksachen, das Allgemeine Gesetz wegen der provinziellen Gemeinde-Ordnungen betreffend (Nr. 103. der Drucksachen).
7) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze für die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den

Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen; Anlage A. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 104. der Drucksachen).

8) Bericht derselben Kommission über die in den ländlichen Gemeinde-Ordnungen enthaltenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Nr. 117. der Drucksachen).

9) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen; Anlage B. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 105. der Drucksachen).

10) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz; Anlage C. der Regierungs-Vorlage, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 106. der Drucksachen).



№ 127.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Unter-Verbesserungs-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Mathis (Nr. 124. der Drucksachen).

Die Kammer wolle beschließen:

dem Antrage des Abgeordneten Mathis hinzuzusetzen:

„Dieses Zusatzgesetz wird gleichzeitig mit den Gemeinde-Ordnungen beschlossen."

Gründe.

Vermeidung jedes Mißverständnisses, welches aus dem Mathisschen Antrage folgen könnte.

Berlin, den 24. Februar 1852.

v. Meding.

II. Legislatur =
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Düesberg.

Bericht

der

Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Petitionen

1) des Magistrats und des Gemeinde-Raths zu Bielefeld, vom 16. Februar d. J., und
2) des Gemeinde-Raths zu Wesel, vom 16. Februar d. J.,

wegen

Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

Die vorstehend erwähnten Petitionen sind der Kommission erst zugegangen, nachdem sie ihren Bericht über die Regierungs-Vorlage wegen der Gemeinde-Ordnung bereits erstattet hatte.

In den Petitionen wird angeführt, daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 den Verhältnissen der Gemeinde besser, wie die bisherigen Gesetze, entspreche, und seit ihrer Einführung keine Mängel habe erkennen lassen, welche ein Einschreiten der Legislative erforderten, die Beibehaltung jener Gemeinde-Ordnung auch von den Eingesessenen allgemein gewünscht werde.

Da hierin keine Momente enthalten sind, welche nicht schon bei den Berathungen über die Regierungs-Vorlage zur Erwägung gekommen wären, so trägt die Kommission darauf an:

> daß die Kammer über die gedachten beiden Petitionen zur Tages-Ordnung übergehen wolle.

Berlin, den 24. Februar 1852.

Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

von Düesberg (als Stellvertreter des Vorsitzenden und Berichterstatter). **E. Baumstark. v. Brandt-Lauchstädt.** Freiherr **v. Buddenbrock** (Meseritz). Graf **v. Burghauß. Denzin.** Graf **zu Dohna-Lauck.** Freiherr **v. Gaffron. v. Gerlach.** Freiherr **v. d. Goltz. Heitmann. v. Katte. Kühne. v. Meding. v. Münchhausen. v. Ploetz. v. Schmackowski.** Freiherr **v. Seydlitz. Unverricht.** Freiherr **v. Vincke. v. Witzleben.**

№ 129.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Berichte der Kommission zur Erwägung der Anträge Nr. 66., des Abgeordneten Dr. Heffter und Genossen, und Nr. 96., der Abgeordneten Graf v. Alvensleben, Dr. Stahl und Frhr. v. Gaffron und Genossen, auf Abänderung des Art. 65. der Verfassungs-Urkunde vom 11. Januar 1850, betreffend die Bildung der Ersten Kammer.

Die Kammer wolle beschließen:

den Beschluß der Kommission dem Staats-Ministerio mit der Aufforderung zu überweisen:

den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher mit einer anderen Bildung der Ersten Kammer, als Art. 65. der Verfassungs-Urkunde sie giebt, zugleich ein Gesetz über eine Neubildung der Zweiten Kammer gegen die Art. 69. bis 74. der Verfassungs-Urkunde enthält.

Gründe.

Eine andere Fassung der Art. 65. bis 68. der Verfassungs-Urkunde über die Bildung der Ersten Kammer erscheint für eine spätere Zeit allerdings nöthig zu sein, jedoch immer mit einer gleichzeitigen Aenderung der Bildung der Zweiten Kammer, so daß sich resp. in der Ersten und in der Zweiten Kammer ein wohlthätiges Uebergewicht der Krone und der Männer der Volkswahl bewähren kann. — Sollte also die Aenderung des Art. 65. und mit ihm die der anderen Artikel über die künftige Erste Kammer schon jetzt angenommen werden, dann erscheinen veränderte Bestimmungen über die Zweite Kammer auch schon jetzt gleichzeitig als nothwendig.

Berlin, den 18. Februar 1852.

Baron v. Forstner.

№ 132.

II. Legislatur — Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

26. Februar 1852.

Dreißigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

1) Fortsetzung der Berathung über den Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Vorlagen der Königlichen Regierung, betreffend die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, Nr. 5. der Drucksachen, im Allgemeinen; insbesondere über die Nr. 1. derselben: den Gesetz-Entwurf, betreffend die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Nr. 101. der Drucksachen), unter Berücksichtigung des Berichts der Sub-Kommission für die Gemeinde-Ordnung, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die Städte von Neu-Vorpommern und Rügen (Nr. 101. Anlage II. der Drucksachen).
2) Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Nr. II. der Vorlage der Regierung, Nr. 5. der Drucksachen, das Allgemeine Gesetz wegen der provinziellen Gemeinde-Ordnungen betreffend (Nr. 103. der Drucksachen).
3) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze für die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen; Anlage A. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 104. der Drucksachen).
4) Bericht derselben Kommission über die in den ländlichen Gemeinde-Ordnungen enthaltenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Nr. 117. der Drucksachen).
5) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen; Anlage B. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 105. der Drucksachen).

7) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen; Anlage B. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 105. der Drucksachen).

8) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz; Anlage C. der Regierungs-Vorlage, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 106. der Drucksachen).

9) Bericht derselben Kommission über den Antrag v. Brünneck und Genossen, Nr. 68. der Drucksachen, mit Bezug auf den vorbehaltenen Theil dieses Antrags ad 2a., indeß nur in Hinsicht auf die Rheinprovinz (Nr. 119. der Drucksachen).



№ 136.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter Goltdammer.

Nachträglicher Bericht

der

Kommission für Rechtspflege über den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Kisker zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten (Nr. 37. und 81. der Drucksachen).

Bei den Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, hat der Abgeordnete Kisker zu §. 29, das Verfahren betreffend, einen Verbesserungs-Antrag (Nr. 87. sub 6.) eingebracht, in welchem derselbe statt des im Entwurfe vorgeschriebenen Untersuchungs-Verfahrens ein der Verordnung vom 3. Januar 1849 nachgebildetes Mandats-Verfahren vorschlägt. In der 19. Sitzung der Kammer (4. Februar 1852) hat dieselbe die Zurückweisung dieses Antrages und demgemäß auch der §§. 36—40. des Gesetz-Entwurfes zur nochmaligen Prüfung und Berichterstattung durch die Kommission beschlossen.

Demgemäß hat sich die Kommission dieser Prüfung unterzogen.

Was den Zweck und die Modalitäten des Antrages betrifft, so wird auf den Inhalt des ausführlich motivirten Amendements Bezug genommen.

Von Seiten der Königlichen Regierung sind durch die bei der Berathung zugezogenen Kommissarien dem Antrage im Wesentlichen folgende Bedenken entgegengesetzt worden.

1. Prinzipiell erschiene es bedenklich, das nur für Uebertretungen in der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgeschriebene Verfahren auf Holzdiebstähle, welche nach dem Maaße ihrer Strafen (§§. 4. 12. des Gesetz-Entwurfs) die gesetzliche Gränze der Uebertretungen relativ überschreiten, anzuwenden. Die Beschränkung des Mandats-Verfahrens auf jene Gränze, nämlich auf die Fälle unter 50 Rthlr. oder 6 Wochen, sei unausführbar, theils wegen der oft zweifelhaften Höhe der verwirkten Strafe, theils wegen der zusätzlichen Gefängnißstrafen (§. 9.). Dazu trete der beschlossene Verlust des Gewerbebetriebes in einzelnen Fällen, die subsidiäre Haftbarkeit, die Strafbarkeit des Rückfalls und des Versuchs, während auf Uebertretungen diese Strafen, resp. Strafgrund-

säße, keine Anwendung fänden. Insbesondere sei zu berücksichtigen, daß der Rückfall beim Holzdiebstahl zur Kriminalstrafe führe, und daß es unzulässig erscheine, dieselbe Wirkung einer mehrmaligen Bestrafung durch bloße Mandate, welche kein Rechtsmittel, sondern nur Restitution gestatten, beizulegen.

Daraus ergebe sich überall die wesentlich verschiedene Natur der Holzdiebstähle und ihrer Strafen, welche der Anwendung des Mandats-Verfahrens prinzipiell widerstreite.

2. Davon abgesehen, gewähre auch dieses Verfahren, besonders in der neuerlich durch die Justiz-Kommission der Zweiten Kammer beschlossenen Form, den Vortheil der Abkürzung oder Erleichterung im Geschäftsgange nicht.

a) Der Polizei-Anwalt habe eine mühsamere Formulirung und Substantiirung im Vergleich zu der im §. 28. des Gesetz-Entwurfes vorgeschriebenen.

b) Der Richter hänge gewissermaßen von dem Antrage des Polizei-Anwalts ab. Wenn dieser das Mandat nicht beantragt habe, finde dasselbe nicht Statt; nur stehe dem Richter frei, das beantragte Mandat nicht zu erlassen, falls er Bedenken habe. Der Polizei-Anwalt könne auch unter Umständen, wenn das Mandat eine geringere oder andere Strafe festsetze, als die beantragte, verlangen, daß das Mandat wegfalle und das mündliche Verfahren stattfinde.

c) Die Abfassung des Mandats erfordere, daß sich der Richter sofort auf den Standpunkt des erkennenden Richters stelle, während er, wenn es sich um die bloße Einleitung der Untersuchungen auf Grund der Liste handle, nur eine allgemeinere Prüfung anzuwenden habe. Zudem müsse jedes einzelne Mandat wohl erwogen werden, da es die Contenta des Erkenntnisses enthalte; es sei deshalb auch umfangreicher, als die einfache Vorladung.

d) Die Mandate könnten in eine Kurrende nicht gefaßt werden, zumal es sich häufig um mehrere hundert derselben handle. Außerdem müßten Konzepte derselben — wegen der Exekution und der 2. Instanz — bei den Akten bleiben. Dadurch werde die Schreiberei erheblich vermehrt.

3. Werde gegen das Mandat kein Einwand erhoben, so sei die Sache zwar so weit erledigt, daß die Exekution vollstreckt werden könne; allein die zugelassene Restitution binnen 10 Tagen nach Ablauf der Frist, oder nach gehobenem Hinderniß, gebe dem Verurtheilten jede Gelegenheit zur Verschleppung der Sache und zur Belästigung der Richter. Der Letztere müsse das Restitutions-Gesuch zu Protokoll nehmen und den Polizei-Anwalt darüber hören. Werde das Gesuch zurückgewiesen, so sei die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig; werde die letztere hier begründet befunden, so erfolge die Haupt-Verhandlung, und hier könne es sich ereignen, daß in Folge einer Contumacia nochmals Restitution beantragt werde. Nach dem Entwurfe würden dagegen alle Kontumazialfälle in einem und demselben Termine abgeurtelt. Diese Verurtheilung ad protocollum setze zwar gleiche Prüfung, wie der Erlaß des Mandats voraus; die Abfassung gestalte sich aber kürzer, und der Vortheil, daß die Anwesenheit der Forstbeamten Gelegenheit giebt, etwanige Irrthümer und Zweifel sofort aufzuklären oder zu berichtigen, sei auch für Kontumazialfälle von großer Erheblichkeit.

4. Würden Einwendungen gegen das Mandat erhoben, so stelle sich entschieden das Mandats-Verfahren nachtheiliger, als dasjenige nach dem Entwurfe dar, theils wegen der Vermehrung der Verhandlungen, theils weil es, wenn hiernächst in Contradictorio verhandelt und erkannt werde, sich als überflüssig gewesen ergebe.

5. Endlich sei es nicht wohl zu rathen, das dem Prozeßrecht der Rhein-

provinz fremde Mandats-Verfahren dort allein für die Untersuchung in Holzdiebstahlssachen einzuführen. Dasselbe aber in das Gesetz aufzunehmen, es am Rheine jedoch auszuschließen, sei noch weniger zu rathen.

Dieser Auseinandersetzung, welcher von Seiten mehrerer Mitglieder der Kommission beigetreten wurde, ist von dem Antragsteller und anderen Mitgliedern der Kommission Folgendes entgegengesetzt worden:

Das Verfahren bei Uebertretungen, welches nach §. 24. Alinea 2. des Entwurfs hinsichtlich der durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen an sich zur Anwendung kommen solle, habe sich bisher schon nach §. 171. ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 so gestaltet, und werde sich künftig nach Annahme der Vorschläge der Kommission der Zweiten Kammer zu den §§. 161. bis 164. jener Verordnung (Drucksachen der Zweiten Kammer Nr. 107. Art. 125. ff. und Ges.-Entwurf über die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen, Nr. 45. und 111. der Drucksachen der Ersten Kammer) so gestalten, daß das Mandats-Verfahren dabei die Regel bilde. Schon dieser Umstand müsse dafür sprechen, daß man es auch in Holzdiebstahlssachen anwende, und der Einwand, daß das Mandats-Verfahren im Allgemeinen weniger einfach und Zeit und Kosten ersparend sei, als das nach §§. 29. und 30. des Entwurfs ausschließlich gestattete Verfahren durch Vorladung der Angeschuldigten, Forstbeamten, Belastungszeugen u. s. w. zu einer bestimmten Gerichtssitzung, wesentlich beseitigen. Wie sehr das Mandats-Verfahren sich gerade durch seine Einfachheit, durch Zeit- und Kosten-Ersparung, so wie besonders dadurch empfehle, daß dabei in der Regel die Terminsansetzung mit der Vorladung und das Abfassen und Insinuiren von besonderen Kontumazial-Erkenntnissen ganz vermieden, den Angeschuldigten aber, welche wirklich erhebliche Einwendungen zu machen haben, ein genügender Schutz gewährt werde, sei schon früher erwiesen und durch praktische Erfahrungen so belegt, daß darüber nicht wohl ein Zweifel sein könne.

Der aus der prinzipiellen Gränze der Uebertretungen hergenommene Einwand würde, wenn er Berücksichtigung finden sollte, nicht minder gegen das im Entwurf §. 24. Alinea 2. und im §. 29. vorgeschlagene ganze Verfahren vor einem Einzelrichter sprechen, und event. doch nur Veranlassung geben können, diejenigen Fälle, wo eine höhere Strafe, als die für Uebertretungen nach §. 333. folg. des Strafgesetzbuches zulässige, eintreten müßte oder könnte, vom Mandats-Verfahren resp. von der Zuständigkeit des Einzelrichters auszuschließen, wenn dem nicht Artikel XX. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche und andere Zweckmäßigkeitsgründe entgegenständen. Die Fälle, in welchen über 50 Rthlr. Geld- oder 6 Wochen Gefängniß-Strafe festzusetzen oder zu erkennen, gehörten in Holzdiebstahls-Sachen zu den seltenen Ausnahmen. Was den Einwand betreffe, daß das beantragte Mandats-Verfahren ein zwiefaches Verfahren einführe, nämlich jenes, als das ordentliche, und das sonstige Verfahren für Uebertretungen in nicht genau präzisirten Ausnahmefällen nach dem Ermessen des Richters, während dagegen der §. 29. nur ein und dasselbe gemeinschaftliche Verfahren für alle Fälle gestatte, so erledige sich dieses Bedenken durch die Erwägung, daß

a) die Ausscheidung oder Aussetzung einzelner Fälle, wenn die Anschuldigung in der tabellarischen Liste mangelhaft oder durch Beweise nicht genügend unterstützt sei, auch bei dem Verfahren nach §. 29. des Entwurfs vorkommen könne und müsse, daß

b) die Prüfung und das Ermessen des Richters bei der Frage, ob so-

gleich ein Mandat an jeden der Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren mit angeklagten Personen zu erlassen, nur in gleichem Maaße wie bei der Frage:

ob die Anschuldigung an sich vollständig, die Anklage also zulässig,

eintreten müsse, und daß es endlich

c) zur Erhaltung der Uebersicht und um jede Verwirrung zu vermeiden, nur nöthig sei, in dem Anklage-Verzeichnisse verschiedene Kolonnen für die zum Mandat geeigneten, und die anderen ohne Mandat zum Termin zu stellenden Sachen anzubringen. Solcher Termin werde in der Regel dann mit dem Termin zusammenfallen können, welcher für diejenigen anzuberaumen sei, die innerhalb 10 Tagen zulässige Einwendungen vorbringen, und in den so kontradiktorisch zu verhandelnden Sachen auf Grund der besseren Vorbereitung schneller zum Ziele führen, als wenn die Angeschuldigten, welche die Anklage bekämpfen wollten, mit ihren Einreden und Vertheidigungsmitteln nach §. 29. erst im Termin gehört werden sollten.

Der Antrag stimme im Wesentlichen mit dem überein, was in der Kommission der Zweiten Kammer über das richterliche Mandats-Verfahren bei Uebertretungen bei Revision der Verordnung vom 3. Januar 1849 beschlossen worden sei. Die Zufertigung eines Auszuges aus dem tabellarischen Verzeichnisse trete hier nur an die Stelle dessen, was sonst das Straf-Mandat über Beschaffenheit, Zeit, Ort u. s. w. der Uebertretung und die dafür angegebenen Beweise enthalten müsse. Die zu stellende Verwarnung sei wörtlich dieselbe, und der Polizei-Richter solle das Mandat nur erlassen, wenn es vom Polizei-Anwalt in Antrag gebracht werde, und wenn wesentliche Bedenken nicht entgegenständen.

Wenn bei Revision der Verordnung vom 3. Januar 1849 später etwas Anderes oder eine andere Fassung beschlossen werden sollte, so hindere die Annahme des Antrages in seiner jetzigen Fassung eine dem entsprechende Aenderung nicht, welche sich vielmehr auf dem Wege, welchen der Gesetz-Entwurf weiter zu gehen habe, von selbst ergeben werde. Würde aber hieraus dennoch ein Bedenken entnommen, und zugleich beschlossen, in der Rhein-Provinz das Mandats-Verfahren nicht einzuführen, so müsse der §. 29. ganz gestrichen, und nur für die Rhein-Provinz zu §. 30. ein das bisherige dortige Verfahren aufrecht erhaltender Zusatz aufgenommen werden.

Zu bemerken ist, daß durch Vermittelung einzelner Mitglieder der Kammer gutachtliche Aeußerungen einzelner, mit dem Verfahren in Holzdiebstahls-Sachen besonders vertrauter, richterlicher Beamten, zum Theil auch von Gerichten selbst, veranlaßt worden sind. Von diesen hat sich die Mehrzahl derselben für die Ausführbarkeit und die Vorzüge des in Vorschlag gebrachten Verfahrens ausgesprochen, und dafür theils den Umstand angeführt, daß die überwiegende Mehrzahl sämmtlicher Holzdiebstahls-Fälle in contumaciam oder durch Zugeständniß entschieden werde, also dem eigentlichen Zwecke des Mandats-Verfahrens entsprechen werde; theils aber die Vortheile hervorgehoben, welche dadurch erreicht würden, daß eine große Anzahl von Angeklagten nicht zu gleicher Zeit in Folge der Vorladung, der sie Folge leisten zu müssen glaubten, im Termin erschienen. Zwei von den Berichten sprechen sich jedoch gegen das Verfahren aus, gegen welches sie im Wesentlichen Gründe praktischer Schwierigkeiten geltend machen. In der Kommission ist der Inhalt dieser Berichte vorgetragen.

Der Antragsteller, Abgeordneter Kisker, glaubt, sich besonders auf diejenigen der Gerichts-Kommission zu Düben und des Kreisgerichts-Direktors Stelzer zu Wittenberg zur Unterstützung seines Antrages beziehen zu können.

Zu bemerken ist endlich, daß von einer Seite ein eventueller Antrag zu dem Kisker'schen Amendement dahin gestellt worden ist:

die Einführung des Mandats-Verfahrens nicht dispositiv im Gesetze vorzuschreiben, sondern seine Anwendung nur dem Ermessen und der Befugniß des Richters anheimzugeben.

Bei der Abstimmung wurde indeß die Frage:

soll das Mandats-Verfahren nach dem vorgeschlagenen Verbesserungs-Antrage des Abgeordneten Kisker angenommen werden?

mit 5 gegen 4 Stimmen, und hiernächst die Frage:

soll dem Richter die Befugniß zur Anwendung des Mandats-Verfahrens beigelegt werden?

mit 6 gegen 3 Stimmen verneint.

Hiernach beantragt die Kommission:

den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Kisker zu §. 29. des Gesetz-Entwurfs abzulehnen.

In der Voraussetzung der Annahme der noch zu berathenden Vorschriften des Entwurfs wird zugleich in der Anlage der vollständige Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen der Kammer zur schließlichen Genehmigung vorgelegt. Zu bemerken ist dabei, daß die Kommission geglaubt hat, den Zusatz in Betreff der ausdrücklichen Erwähnung der Borke, obwohl derselbe zu §. 2. des Gesetz-Entwurfes von der Kammer beschlossen worden ist, gleichwohl im §. 1. aufzunehmen, weil nur dadurch der Widerspruch gehoben werden kann, daß, obwohl der §. 2. die dem Holz entgegengesetzten, in den Strafbestimmungen wesentlich milder behandelten Waldprodukte betrifft, insoweit also die Borke denselben gleichgestellt werden würde, dennoch, in Folge des Amendements des Abgeordneten di Dio, wiederum die Erwähnung der Borke neben dem Holze, also strafrechtlich die gleiche Behandlung beider, zu den §§. 7., 8., 16. und 45. beschlossen worden ist. Da nun zugleich der ausdrücklich ausgesprochene Zweck dieses Amendements die materielle Beseitigung der durch die Aufnahme zu §. 2. herbeigeführten milderen Behandlung war, so glaubt die Kommission die Absicht der Kammer in gleicher Art voraussetzen zu dürfen.

Berlin, den 27. Februar 1852.

Bode (Vorsitzender). **Costenoble.** Dr. **Cottenet.** Graf **zu Dohna. v. Gerlach. Goltdammer** (Referent). **Grein. Heitmann. Kisker. Lympius. Roesler.**

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

den

Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend.

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 1.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7. und 8.).

§. 3.

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Zehn Silbergroschen betragen darf.

§. 4.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter Funfzehn Silbergroschen sein:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28.) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

§. 5.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38. des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37. des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter Zehn Silbergroschen sein soll.

§. 6.

Hehlerei.

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter Zehn Silbergroschen sein soll.

§. 7.

Rückfall.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter Funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4. soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter Zwanzig Silbergroschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Lese-Holz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

§. 9.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

In allen Fällen (§§. 3—8.) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als Fünf Thaler beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

§. 10.

Haftbarkeit dritter Personen.

Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 11.

Der Schuldige, welcher noch nicht das 16te Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10. dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das 16te Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

§. 12.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 14. des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Zehn Silbergroschen bis zu Zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10. und 11. als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 13.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9., 12.) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden. (§. 42.)

§. 14.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirks-Regierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rhein-Provinz in Gemeinschaft mit dem General-Prokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 15.

Militairpersonen.

Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militair-Strafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militair-Gerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 16.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wenn sich der eines im §. 1. bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2.) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8.) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219. des Strafgesetzbuches werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

§. 17.

Konfiskation.

Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

§. 18.

Wertherfatz.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§. 20.

Verjährung.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16. fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 21.

Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zur Anwendung.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

§. 22.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§. 24.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Zuständigkeit und Verfahren.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25.

Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27.

Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10., 11.);
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19.);

3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4., 9.) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27. erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29., 39. und 40.) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandats-Verfahren ist ausgeschlossen.

§. 30.

Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungs-Zeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungs-Zeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen, oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

§. 31.

Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutzbeamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutzbeamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

§. 32.

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie Königliche Beamte sind;
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forst-Dienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2. und 3. ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirks-Regierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33.

Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutzbeamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichts-Bezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

> daß er die Diebstähle an Holz- und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungs-Protokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutzbeamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34.

Wenn der Forstschutzbeamte eine Denunzianten-Belohnung empfängt, so tritt die im §. 31. bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33. vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35.

Die Bezirks-Regierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32. ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutzbeamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amts-Ent-

setzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§. 36.

Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungs-Protokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28.) geführt.

§. 37.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungs-Protokolles vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

§. 38.

Rechtsmittel.

Das Rechtsmitel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens Fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Amte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen Statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolonne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39.), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungs-Protokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolonne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

§. 41.

Vollstreckung.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Apellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24. das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 42.

Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13.) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43.

Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44.

Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege, oder einem andern Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45.

Wer gestohlenes Holz (§. 1.) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes erreichen kann, jedoch niemals unter Zehn Silbergroschen und über Funfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46.

Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45.) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9.) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§. 47.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48.

Wegen der in den §§. 44. bis 46. vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49.

Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 95.) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50.

Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, so weit sie nicht nach §. 1. unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51.

Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straf-Fälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist, oder nicht.

§. 53.

Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

№ 137.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode. — Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Brüggemann.

Zweiter Bericht

der

Kommission für die Geschäfts-Ordnung der Ersten Kammer.

In der Sitzung der Ersten Kammer vom 18. Februar d. J., in welcher die durch Artikel 107. der Verfassung vorgeschriebene zweite Abstimmung über Abänderung der Art. 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erfolgen sollte, fand eine Erörterung darüber Statt, ob dieser zweiten Abstimmung eine nochmalige ausführliche oder eine auf die Anhörung eines Redners gegen und eines Redners für den gefaßten Beschluß beschränkte Diskussion vorhergehen müsse, oder ob jede weitere Diskussion auszuschließen sei. Da der Artikel 107. der Verfassung in Betreff der Annahme von Verfassungs-Aenderungen zwar zwei Abstimmungen vorschreibt, über die Herbeiführung dieser Abstimmungen aber keine Vorschrift enthält, weil nach Artikel 78. der Verfassung jede Kammer ihren Geschäftsgang selbst zu regeln hat, mithin eine Entscheidung der hervortretenden verschiedenen Meinungen aus dem Inhalte jenes Artikels nicht abgeleitet werden konnte, da ferner die Geschäfts-Ordnung der Ersten Kammer über die Herbeiführung jener zweiten Abstimmung eine Vorschrift nicht aufgenommen hat, so konnte in diesem, wie in allen denjenigen Fällen, welche die Geschäfts-Ordnung noch nicht vorgesehen hat, nur durch den Beschluß der Kammer selbst entschieden werden, welcher dahin erfolgte, daß bei einer solchen zweiten Abstimmung jede Diskussion ausgeschlossen sein solle. Dieser zur Erledigung der Sache eben so nothwendige, als vollkommen ordnungsmäßig gefaßte Beschluß gab zu der Aeußerung Veranlassung, daß die Geschäfts-Ordnungs-Kommission die Angelegenheit in Berathung ziehen, und wegen Aufnahme einer diese zweite Abstimmung regelnden Vorschrift in die Geschäfts-Ordnung Bericht erstatten möge. Der Abgeordnete v. Zander erklärte hierauf, daß er bereits einen dahin zielenden Antrag dem Vorsitzenden dieser Kommission angekündigt habe. Derselbe ist noch an dem nämlichen Tage eingereicht worden und geht dahin:

> daß die zweite Abstimmung über Verfassungs-Abänderungen (Artikel 107.) ohne irgend eine vorhergehende Diskussion erfolge,

damit zeitraubende Wiederholungen der Diskussion, welche durch die der ersten Abstimmung vorausgegangene Diskussion für erschöpft zu erachten sei, abgeschnitten würden".

Bei der Berathung dieses Antrages machte sich in der Kommission folgende Ansicht geltend: In Betreff der Verhandlungen in der Kammer befolgt die Geschäfts-Ordnung den Grundsatz, daß über keinen Antrag ohne Diskussion abgestimmt, über denselben Antrag aber auch nicht zweimal diskutirt werde. In ersterer Beziehung enthält der §. 47. der Geschäfts-Ordnung, hinsichtlich des Antrages auf Uebergang oder Rückkehr zur Tages-Ordnung, eine sich selbst rechtfertigende Ausnahme. In Betreff des Ausschlusses zweimaliger Diskussion könnte die in §. 51. enthaltene Bestimmung wegen solcher von der Kammer angenommenen Verbesserungs-Anträge, die nicht gedruckt vorgelegen haben, ebenfalls als eine Ausnahme betrachtet werden, da vor der nochmaligen Abstimmung über dieselben das Wort noch einmal gegen und einmal für den Verbesserungs-Antrag gestattet ist. Erwägt man aber, daß der Sinn und die Bedeutung eines in der Kammer blos verlesenen Verbesserungs-Antrages oft nicht mit Sicherheit erkannt und beurtheilt werden, derselbe gedruckt vorliegende Antrag daher in einzelnen Fällen nach näherer Prüfung als bedenklich oder unzulässig erscheinen kann: so ergiebt sich jene Bestimmung als eine zur Ergänzung einseitiger oder unvollständiger Diskussion nothwendige Anordnung, welche für die zweite Abstimmung über die Annahme von Verfassungs-Abänderungen, die auf den Grund gedruckter Anträge und Berichte vollständig diskutirt worden sind, eine Analogie nicht darbieten kann, zumal die Einbringung eines Antrages geschäftsordnungsmäßig erst mit dem Druck und der Vertheilung desselben als vollendet zu betrachten ist, die Ausnahme in jenem Falle demnach eher in der Zulassung der Diskussion vor dem Druck des Antrages, als in der Gestattung einer beschränkten Diskussion nach dem Druck zu finden sein dürfte. — Nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung ist ferner die Diskussion bald eine ausführliche, bald eine dahin beschränkte, daß nur ein Redner für und einer gegen einen Antrag gehört wird. Diese beschränkte Diskussion findet nur bei minder wichtigen Anträgen Statt, bei Anträgen auf Schluß der Diskussion, auf Vertagung derselben, auf Annahme eines Gesetzes oder einzelner Abschnitte desselben nach vorhergegangener allgemeiner Diskussion, ohne weitere Berathung. Eine solche beschränkte Diskussion leidet aber auf die zweite Abstimmung über die Annahme von Verfassungs-Abänderungen keine Anwendung, da diese Abstimmung nicht nur eine sehr bedeutungsvolle ist, sondern es sich um Abstimmung über einen neuen Antrag dabei überhaupt nicht handelt, über die Sache selbst aber bereits ausführlich diskutirt worden ist.

Wäre eine zweite ausführliche Diskussion in wichtigeren Fällen für zulässig oder zweckmäßig gehalten worden, so würde sie ohne Zweifel im §. 64. vor der Abstimmung über ein Gesetz in der durch die Feststellung der einzelnen Artikel erhaltenen Gestalt angeordnet worden sein. Denn die in Betreff einzelner Artikel beschlossenen Abänderungen können von dem wesentlichsten Einflusse auf die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes im Ganzen sein, und dennoch wird vor dieser Abstimmung über das ganze Gesetz jede, auch jene auf das einmalige Für und Wider beschränkte Diskussion ausgeschlossen. Diese im §. 64. enthaltene Bestimmung bildet die einzige zutreffende Analogie für den vorliegenden Gegenstand der Berathung, weil dort wie hier es sich um eine zweite Abstimmung über denselben Antrag handelt. Wie es dort der Erwägung jedes Einzelnen überlassen bleibt, sich mit Rücksicht auf die Feststellung

der einzelnen Artikel eines Gesetzes für die Annahme oder Verwerfung desselben im Ganzen ohne neue vorhergehende Diskussion zu entscheiden, so bleibt es hier während des zwischen beiden Abstimmungen über Verfassungs-Aenderungen liegenden Zeitraums von 21 Tagen einem Jeden überlassen, auf Grund der ausführlichen Diskussion und wiederholten ruhigen Erwägung sich bei der zweiten Abstimmung für die Annahme oder Verwerfung der in erster Abstimmung beschlossenen Aenderung zu entscheiden. Da nun eine zweite ausführliche Diskussion in der Geschäfts-Ordnung überhaupt in keinem Falle gestattet ist, die auf das einmalige Für und Wider beschränkte Diskussion nur da in Anwendung kommt, wo der geringeren Wichtigkeit des Gegenstandes wegen überhaupt nicht ausführlich diskutirt werden soll, eine die Grundsätze der Geschäfts-Ordnung verlassende Bestimmung aber um so weniger nothwendig erscheint, als für eine sorgfältige Prüfung ein Zeitraum von 21 Tagen gewährt wird, so empfiehlt die Kommission einstimmig der Kammer, zu beschließen,

daß in die Geschäfts-Ordnung nach §. 64. folgender neue Paragraph aufgenommen werde:

§. 64b.

Vor der durch Art. 107. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen zweiten Abstimmung über Verfassungs-Aenderungen findet eine Diskussion nicht Statt.

Ein zweiter, bei der Kommission eingegangener Antrag lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

die §§. 47. und 54. der Geschäfts-Ordnung dahin zu deklariren,

daß, wenn die Diskussion für geschlossen erklärt worden ist, thatsächliche Berichtigungen nur noch in so weit zuzulassen sind, als der Grund dazu aus Vorträgen entnommen wird, welche erst nach dem erklärten Schlusse der Diskussion stattfanden.

Gründe.

Abwehr des Mißbrauchs, der mit den angeblichen thatsächlichen Berichtigungen stattfindet, und die Erwägung: daß — ihrem Zwecke nach — thatsächliche Berichtigungen unmittelbar denjenigen Vorträgen folgen müssen, welche dazu die Veranlassung gaben, §. 47. 1, nicht aber — nach geschlossener Diskussion — noch auf vorher gehaltene Vorträge zurückbezogen werden dürfen.

Berlin, den 12. Februar 1852.

von Zander, Abgeordneter.

Wenngleich die Kommission der Ansicht ist, daß thatsächliche Berichtigungen eben wegen der im §. 47. der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen sofortigen Zulassung zum Wort, sich unmittelbar an den Vortrag anschließen müssen, in welchem Anlaß zu einer Berichtigung gegeben ist, so hält sie es doch ein-

stimmig für zweckmäßig, zur Beseitigung jedes Zweifels in §. 47. nach Nr. 3. in einem besonderen Absatze einzuschalten:

Thatsächliche Berichtigungen sind nach geschlossener Diskussion nur noch in so weit zuläsßig, als dazu in den nach dem Schlusse der Diskussion gehaltenen Vorträgen ein Anlaß gegeben wird.

und empfiehlt die Kommission der Kammer:

diesen Zusatz zu §. 47. zu beschließen.

Berlin, den 28. Februar 1852.

Die Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

Dr. **Brüggemann** (Vorsitzender und Referent). Freiherr **von Fircks**. **Grein**. **von Merckel**. **von Motz**. **Schlieper**. **du Vignau**. **von Zander**.

№ 138.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Berichte der Gemeinde-Ordnungs-Kommission

über

die Vorlagen der Königlichen Regierung, betreffend die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, Nr. 5. der Drucksachen, im Allgemeinen; und über die Nr. I. derselben: den Gesetz-Entwurf, betreffend die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Nr. 101. der Drucksachen)

Die Kammer wolle beschließen:

dem §. 75. folgende Fassung zu geben:

a) der Satz sub 2. soll lauten:

„In allen übrigen Fällen kann den Landräthen als beständigen Kommissarien die Aufsicht und die Entscheidung übertragen werden."

b) Der erste Satz des letzten Alineas so:

„Auch in den Fällen zu 1. ist der Bericht der Stadtbehörde durch den Landrath an die Regierung zu befördern."

Berlin, den 28. Februar 1852.

v. Witzleben.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

1. März 1852.

A. Vierunddreißigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

---

1) Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Hauptgrundsätze für die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen; Anlage A. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 104. der Drucksachen).
2) Bericht derselben Kommission über die in den ländlichen Gemeinde-Ordnungen enthaltenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Nr. 117. der Drucksachen).

B. Fünfunddreißigste Sitzung.

Nachmittags 6 Uhr.

Fortsetzung der vorstehenden Berathung.



Verbesserungs-Antrag

zu

dem Berichte der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Regierungs-Vorlage vom 24. November 1851 (Nr. 5. der Drucksachen), **II. A.**: Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnungen der sechs östlichen Provinzen (Nr. 104. Anlage **I.** der Drucksachen).

Zu §. 7.

Die Kammer wolle beschließen:

am Schlusse des Satzes sub II. 4. zuzusetzen:

„5) oder an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens Vier Thalern entrichtet."

das letzte Alinea des §. 7. aber so zu fassen:

„Der provinziellen Landgemeinde-Ordnung bleiben die näheren Bestimmungen darüber vorbehalten, in welchem Verhältniß die nicht mit einem Hause oder gar nicht angesessenen, aber stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder (Nr. 5.) an der Ausübung des Stimmrechtes in der Gemeinde Theil nehmen, und wie dieselben da, wo ein Gemeinde-Rath eingeführt wird, in die verschiedenen Klassen der Wähler einzureihen sind."

Berlin, den 1. März 1852.

v. Witzleben.

№ 141.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Euer Hochgeboren benachrichtige ich hierdurch ganz ergebenst, daß die Zweite Kammer beschlossen hat, den von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, nur mit einigen Aenderungen anzunehmen.

In Gemäßheit des §. 70. der diesseitigen Geschäfts-Ordnung ermangele ich nicht, Euer Hochgeboren in der Anlage eine beglaubigte Ausfertigung des gedachten Gesetz-Entwurfs, wie derselbe aus der Berathung der Zweiten Kammer hervorgegangen und in der heutigen Sitzung definitiv angenommen ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 28. Februar 1852.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf **von Schwerin.**

An
den Präsidenten der Ersten Kammer
Herrn Grafen von Rittberg
Hochgeboren.

Revidirter Entwurf

eines

Gesetzes zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

---

§. 1.

Der §. 14. des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 wird aufgehoben und es treten an die Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

a) Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getraide, geschrotenen Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als: Schinken, Würsten u. s. w., einen Handel treiben, haben, wenn sie in nicht größerer Entfernung, als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke wohnen, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, ingleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein.

b) Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnorts, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks
   1) Gegenstände der unter a. bezeichneten Art feilhalten oder gewerbsweise verkaufen, oder
   2) dergleichen Gegenstände niederlegen, in sofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Andern bestimmt sind.

Die Bestimmung unter Litt. b. Nr. 1. findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheins oder eines

polizeilichen Erlaubnißscheins die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umherzutragen.

§. 2.

Der Vorschrift im §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter Litt. b., tritt folgende Bestimmung hinzu:

Müller, welche steuerpflichtiges Getraide u. s. w. ohne einen von der betreffenden Steuerbehörde ausgefertigten, mit dem Mahlgut nach Art und Menge übereinstimmenden Versteuerungsschein vermahlen oder, mit Unterlassnug einer desfallsigen Anzeige bei der Steuerbehörde, zum Vermahlen annehmen, machen sich einer Defraudation schuldig.

Die im §. 17 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 am Schlusse in Bezug genommenen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 finden auf Müller auch dann Anwendung, wenn dieselben nicht verpflichtet sind, als Gewerbtreibende die Mahlsteuer zu entrichten.

§. 3.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, wo es es den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht,

1) bei der Versendung versteuerter mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus einer Stadt nach der andern, abweichend vom §. 12. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, sofern am Orte der Versendung kein Kommunal-Zuschlag, oder ein geringerer, als am Bestimmungsorte erhoben wird, eine Nacherhebung von Kommunal-Zuschlag zu Gunsten der Gemeinde des Bestimmungsortes eintreten zu lassen;
2) die Steuerpflichtigkeit von Mengen unter einem Sechszehntel Centner anzuordnen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Steuerpflichtigkeit für geringere Quantitäten als zwei Pfund entweder eines einzelnen oder mehrerer zusammen eingebrachter steuerpflichtiger Gegenstände nicht eintreten darf und daß bei Mengen von einem halben Centner oder mehr, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, auch ferner (§. 15 b. des Gesetzes) ein Uebergewicht von weniger, als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt bleibt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf **von Schwerin.**

№ 142.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, der von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Verordnung, wegen Ermäßigung der Rheinzölle vom 21. Juli v. J., nachträglich die darin vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen.

Gemäß §. 70. der diesseitigen Geschäfts-Ordnung ermangele ich nicht, unter Beifügung eines beglaubigten Exemplars der vorgedachten Verordnung, Euer Hochgeboren hiervon mit dem ganz ergebensten Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die auf diese Verordnung bezügliche Denkschrift und Anlagen in der Druckschrift der Zweiten Kammer Nr. 3. enthalten sind.

Berlin, den 28. Februar 1852.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf **von Schwerin.**

An
den Präsidenten der Ersten Kammer
Herrn Grafen von Rittberg
Hochgeboren.

№ 142.

Abschrift.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Regierungen der Deutschen Rheinufer-Staaten übereingekommen sind:

von folgenden Gegenständen:

Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfeln, Sumach, Farbehölzern in Blöcken, Weinstein und Salpeter,

nur ein Viertheil, und von

Heringen

nur ein Zwanzigstel

der durch den Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 (Gesetz-Samml. 1845, Seite 587) festgesetzten Rheinzoll-Gebühr, ingleichen von allen übrigen jener ganzen Rheinzoll-Gebühr unterworfenen Gegenständen nur die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gebühren erheben zu lassen, sofern diese Gegenstände unter Flagge eines Deutschen Rheinufer-Staates auf dem Rhein befördert werden,

so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die im Eingange erwähnten Rheinzoll-Ermäßigungen treten bei Unseren Rheinzoll-Aemtern vom 1. Oktober 1851 ab bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

§. 2.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1851.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

Verordnung
wegen Ermäßigung der Rheinzölle.

Beglaubigt:

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.
(L. S.) Graf **von Schwerin.**

Abschrift. Anlage.

Tarif.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke von	bis	Bei der Fahrt abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1.	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3.	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4.	Mainz	Kaub	Mainz	10	—	Kaub	10	02
5.	Kaub	Koblenz	Kaub	6	83	Koblenz	8	12
6.	Koblenz	Andernach	Koblenz	2	23	Andernach	3	35
7.	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8.	Linz	Köln	Linz	6	02	Köln	9	06
9.	Köln	Düsseldorf	Köln	5	82	Düsseldorf	8	75
10.	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12.	Wesel	zur Niederländisch-Preuß. Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13.	Kaub	zur Lahn	Kaub	6	08	—	—	—
14.	der Lahn	Koblenz	—	—	—	Koblenz	1	03

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Raumer. v. Westphalen.

№ 143.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Euer Hochgeboren theile ich anliegend in Ausfertigung den mit der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. d. M. zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe, mit dem ergebensten Bemerken mit, daß die Zweite Kammer in ihrer heutigen Sitzung beschlossen hat: diesem Gesetz-Entwurfe, mit einer im §. 4. desselben vorgenommenen Fassungs-Aenderung, ihre Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 28. Februar 1852.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf **von Schwerin.**

An
den Präsidenten der Ersten Kammer
Herrn Grafen von Rittberg
Hochgeboren.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe.

---

§. 1.

Die Verwaltung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 437) zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe bis zum Gesammt-Betrage von 21 Millionen Thalern, wird der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen.

§. 2.

Zur Tilgung dieser Anleihe wird der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden alljährlich Ein Prozent des Schuld-Kapitals überwiesen, und zwar hinsichtlich der auf Grund Unseres Erlasses vom 28. November v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 758) aufgenommenen Anleihe von 16 Millionen Thalern vom 1. Januar 1852 an, für den Rest der Anleihe nach Ablauf des Kalender-Jahres, in welchem die Aufnahme erfolgt.

§. 3.

Es werden ferner zur Tilgung dieser Anleihe die durch allmälige Abtragung der Schuld-Kapitale ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen.

Die Bestimmung des §. XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, durch welche der Verjährungs-Termin bei Zins-Rückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf etwanige Zins-Rückstände der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe Anwendung. Die auf diese Art präkludirten Zinsen fallen dem Tilgungsfonds zu.

§. 4.

Die zur Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Beträge müssen ebenso, wie diejenigen zu ihrer Verzinsung aus den bereitesten Staats-Einkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

§. 5.

Die Tilgung geschieht in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§§. 2. und 3.) zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schuld-Dokumenten verwendet werden. In soweit jedoch der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuld-Dokumente in halbjährigen Raten in den Monaten März und September — im Jahre 1852 jedoch für das ganze Jahr im Monat September — öffentlich ausgeloofet und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelooseten Schuld-Dokumente den Kapital-Betrag bei der Staatsschulden-Tilgungskasse baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapital-Beträge nicht weiter verzinset.

§. 6.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.
(L. S.) Graf **von Schwerin.**

№ 144.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, dem anliegenden, zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Januar d. J. ihr vorgelegten, zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und den Niederlanden andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 31. Dezember 1851 und den Stipulationen des dazu gehörigen Protokolles von demselben Tage, ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Euer Hochgeboren ermangele ich nicht, in Gemäßheit des §. 70. der Geschäfts-Ordnung für die Zweite Kammer, von diesem Beschlusse hierdurch ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1852.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf **von Schwerin.**

An
den Präsidenten der Ersten Kammer
Herrn Grafen von Rittberg
Hochgeboren.

№ 144.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits, vom 31. Dezember 1851.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schönberg — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce allemande (Zoll-Verein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: Le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Soudershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part,

désirant étendre les rélations commerciales entre les États du Zoll-Verein et les Pays-Bas sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Comte de Koenigsmarck, Son Conseiller intime actuel, Grand-Maître héréditaire de la Cour,

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungrn zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Grafen v. Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Rit-

Chambellan, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge, seconde classe avec l'étoile, et de l'ordre de St. Jean de Prusse, Grand-Croix de l'ordre de la Couronne de chêne etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Herman van Sonsbeeck, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, grand-croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, grand-croix de l'ordre du Sauveur de la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères;

le Sieur Pierre Philippe van Bosse, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, chevalier de seconde classe de l'ordre de Ste Anne de Russie, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand Pahud, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants. —

---

ter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Kommandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Finanz-Minister, und

den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind. —

Article 1.

Les navires du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires du Zoll-Verein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports du Zoll-Verein, de même les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zoll-Verein ou des ports du Zoll-Verein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen andern oder höhern Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höhere Magazin-Gebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder

d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

Article 4.

Les exemtions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre Partie qu'à leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemtion du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque État les navires employés à la pêche nationale.

Article 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège *ni* aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 6.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports des Pays-Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zoll-Verein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglemens des États respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, *soit* du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les frais de surveillance.

Article 7.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargemens et rechargemens motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungeu derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen, und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handels-Verkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handels-Verkehr betrachtet werden.

Article 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes dans les États de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Article 9.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs États respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leur nom ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article 10.

Les stipulations qui précèdent (articles 1 — 9.) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux Hautes Parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillon national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme de bâtimens du Rhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

Article 11.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, au lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des États des deux Hautes Parties contractantes.

Article 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et règlemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung sollen nach Maaßgabe der Landes-Gesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungs-Kosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1—9.) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben, Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Be-

patentes délivrés par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Article 13.

Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée du registre du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaitre, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

Article 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVI. et le XVII. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non-allemande;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre;

c) pour l'importation, que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des États du Zoll-Verein;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurttemberg, dans les Grand-Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le terri-

hörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Artikel 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Artikel 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangs-Zölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Gränze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Kontrole kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen Preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau, oder in dem Gebiete

toire de la ville libre de Francfort et destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zoll-Verein et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVI. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831 que d'après le tarif reduit ci-annexé.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVI. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars *1831*, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de tenture en Bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les harengs. On est convenu en outre, que le déclassement du soufre, des chardons-cardières, des garances et de la garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la convention de Mayence du 31 mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerick, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

Article 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblence ou vice-versâ, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblence s'ils descendent, et à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Article 16.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

1) des droits déterminés par le XVI. et le XVII. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831;
2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à *la* même convention;
3) du droit fixe établi d'après l'article IV. et l'annexe A. de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versâ;
4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dites intermédiaires indiquées à l'article 2. du régle-

der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen sollen die Ladungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf Niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Rekognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Artikel 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauffahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;

2) von der, durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B. bestimmten Rekognitionsgebühr;

3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;

4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2. des

ment d'Anvers du 20. Mai 1843, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;

5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel, enfin;
6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les droits mentionnés sous les Nos 1. à 5. du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1. de l'article 10.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quel que soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelle que soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;
b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbordées dans les Pays-Bas, et quelle que soit leur destination ultérieure;
c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

Article 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponts prélevés actuellement sur les navires qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederik-Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versâ, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Article 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan sus-mentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediairen Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;

5) von der Schifffahrts-Abgabe auf der Maas und Yssel, endlich:
6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1. bis 5. des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1. des Artikels 10. bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins sowie ihre Ladungen sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in direktem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;
b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;
c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien, gehen.

Artikel 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um funfzig Prozent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um funfzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Article 19.

Les navires du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-versâ. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31 mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leurs cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versâ par les voies désignées à l'article 3. de la dite convention.

De même les navires et les trains de bois du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgiqne ou vice-versâ. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, mentionnés dans le règlement d'Anvers du 20 mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Article 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

Article 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, les bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre le territoire du Zoll-Verein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zoll-Verein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 Cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionnels), et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des États du Zoll-Verein que le droit de patente existant actuellement dans ces États.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zoll-Verein aux Pays-Bas ou vice-versâ pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bateaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'alinéa 1. de l'article 10.

Article 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rhein-Schifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3. der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediairen Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zoll-Amte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichskala zu deklariren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, sowie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe, frei sein.

Was die Binnen-Schifffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebst 28 Zusatz-Prozenten), und die Niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll eben so, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1. des Artikels 10. bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der

commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douane.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemptions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Article 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les Gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque Gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

Article 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, securité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident ou séjournent temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Pour ce qui regarde les fabricans et les marchands de l'un des État des Hautes Parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs qui font dans l'autre État des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit:

Les sujets de l'un des États du Zoll-Verein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zoll-Verein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 12 florins (sauf 28 pour cent additionnels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais qui voyagent dans le Zoll-Verein, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque État du Zoll-Verein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, où dans l'un ou l'autre des États du Zoll-Verein le droit légal de patente actuellement exi-

Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen sein lassen, so weit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben, sowie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in so weit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereins-Staaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigne Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thalern jährlich in jedem Zollvereins-Staate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereins-Staaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unter-

stant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

Article 25.

Le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi Silbergros par quintal (Zoll-Centner):

a) pour toutes les marchandises, qui entrent par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zoll-Verein sur le Rhin, soit en amont soit en aval;
b) pour toutes les marchandises, qui entrent sur le Rhin par Emmerick ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au-dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas;
c) pour toutes les marchandises, qui touchant le territoire du Zoll-Verein sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin, en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

Article 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des États du Zoll-Verein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

Article 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte duquel les marchandises de toute espèce venant du Zoll-Verein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement déposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et

thanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Thaler ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Centner unterworfen sein:

a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Gränze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;

b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Gränze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangs-Abgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangs-Abgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in soweit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangs-Abgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereins-Staaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Artikel 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den inneren Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur

sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement requises pour la répression de la fraude.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition du commerce, lorsque ledit chemin de fer sera mis en exploitation.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69. de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

Article 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des colonies Néerlandaises, importés dans le Zoll-Verein, que l'importation ait lieu directement des dites colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zoll-Verein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des Colonies Néerlandaises.

Article 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein.

Article 30.

Les sujets des États du Zoll-Verein jouiront dans les colonies Néerlandaises de toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de tout autre État européen le plus favorisé.

Article 31.

Les navires du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égards au pays d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés:

Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69. der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder andern, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechts wegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonien Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in den Niederländischen Kolonien alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten Europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen, sollen in den Niederländischen Kolonien auf demselben Fuße, wie die National-Schiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) par rapport aux droits pesant sur la coque des navires à leur entrée, pendant leur séjour ou à leur sortie, nommément tous ceux qui sont désignés à l'article 1. du présent traité;

2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de commerce, conformément à l'article 2. du présent traité;

3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir aux produits et objets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3. du présent traité. De même les stipulations contenues dans les articles 4. à 9. s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les colonies Néerlandaises ou vice-versâ.

Le cabotage dans les colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

Article 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés, de quelque pays que ce soit, dans les colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zoll-Verein.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le gouvernement Néerlandais s'engage:

a) à assimiler dans ses colonies des Indes Occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les colonies par navires Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

b) en ce qui concerne les colonies des Indes Orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de l'industrie du Zoll-Verein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas sur un bâtiment Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes Orientales Néerlandaises, ne paieront dans ses colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir:

Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles
ad valorem 6 pour Ct.

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1. des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen, nach Maaßgabe des Artikels 2. des gegenwärtigen Vertrages;
3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maaßgabe des Artikels 3. des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4—9. enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Kolonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Kolonien bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Kolonien eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen Statt, welche den Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

a) in ihren Westindischen Kolonien alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonien eingeführt werden;
b) in Betreff der Ostindischen Kolonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zoll-Vereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonien eingeführt werden, in diesen Kolonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maaßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme
von Fässern . . . . ad valorem 6 Prozent.

Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogr. 12 Cents;					
Comestibles, à l'exception de ceux spécialement désignés au tarif .	ad	valorem	12	pour	Ct.
Drogueries et médicamens	„	„	6	„	„
Eau minérales en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins;					
Étoffes en soie y compris le velours	„	„	6	„	„
Matériaux pour la construction et l'armement des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles	„	„	6	„	„
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie	„	„	6	„	„
Poudre et armes à feu	„	„	6	„	„
Quincaillerie (Galanterie-Waaren) .	„	„	12	„	„
Savon	„	„	6	„	„
Tabac tant en feuilles que préparé le Kilogr. 8 Cents;					
Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes Orientales, produits de l'Europe, de l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance . .	„	„	6	„	„

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux mêmes conditions que celles énoncées ci-dessus sous b.

Article 33.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelque autre État des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article 34.

Il sera loisible à tout État de l'Allemagne qui fera partie du Zoll-Verein, d'adhérer au présent traité.

Article 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1 janvier 1854, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des

Lichte, Spermaceti-Kompositionen ꝛc. das Kilogramm 12 Cents;			
Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten . .	ad valorem	12	Prozent.
Droguerien und Apotheker-Waaren .	"	6	"
Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;			
Seiden-Waaren mit Einschluß der Sammete	"	6	"
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch . .	"	6	"
Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelen-Waaren und Glas-Waaren	"	6	"
Pulver und Feuergewehre	"	6	"
Galanterie-Waaren	"	12	"
Seife	"	6	"
Tabak, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;			
alle in dem Ostindischen Einfuhr-Tarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . . .	"	6	"

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Artikel 34.

Es soll jedem Deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der

Hautes Parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1 janvier 1854, pendant douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31) décembre, l'an de grâce mil huit-cent cinquante-un (1851).

(signé:)	**Koenigsmarck.**	**van Sonsbeeck.**	**van Bosse.**	**Pahud.**
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch 12 Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(gez.) Koenigsmarck. (L. S.) van Sonsbeeck. (L. S.) van Bosse. (L. S.) Pahud. (L. S.)

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la Lauter jusqu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des États Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

№ d'ordre.	pour la distance de	pour la distance à	en descendant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.	en montant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.
	A. pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.							
1.	la Lauter	Neubourg	Neubourg	—	23	Neubourg	—	35
2.	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11	76	Mannheim	17	68
3.	Mannheim	Mayence	Mannheim	16	67	Mayence	17	50
4.	Mayence	Caub	Mayence	10	—	Caub	10	02
5.	Caub	Coblence	Caub	6	83	Coblence	8	12
6.	Coblence	Andernach	Coblence	2	23	Andernach	3	35
7.	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8.	Linz	Cologne	Linz	6	02	Cologne	9	06
9.	Cologne	Düsseldorf	Cologne	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12.	Wesel	à la frontière entre la Prusse et les Pays-Bas près de Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsqu'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.							
13.	Caub	la Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14.	la Lahn	Coblence	—	—	—	Coblence	1	03

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinufer-Staates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Erhebungssatz. Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Erhebungssatz. Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1.	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3.	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4.	Mainz	Kaub	Mainz	10	—	Kaub	10	02
5.	Kaub	Koblenz	Kaub	6	83	Koblenz	8	12
6.	Koblenz	Andernach	Koblenz	2	23	Andernach	3	35
7.	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8.	Linz	Köln	Linz	6	02	Köln	9	06
9.	Köln	Düsseldorf	Köln	5	82	Düsseldorf	8	75
10.	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12.	Wesel	zur Niederländisch-Preuß. Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13.	Kaub	zur Lahn	Kaub	6	08	—	—	—
14.	der Lahn	Koblenz	—	—	—	Koblenz	1	03

Protocole

appartenant au traité.

Les négociations entre la Prusse et les autres États du Zoll-Verein d'une part et les Pays-Bas d'autre part, ayant amené la conclusion d'un traité de commerce et de navigation, les Plénipotentiaires des Hautes Parties contractantes se sont réunis pour la signature de ce traité.

En procédant à cet acte les Plénipotentiaires respectifs ont arrêté les dispositions suivantes, qu'ils ont consignées dans le présent protocole.

§. 1. à l'article 10.

Cette stipulation, en ne faisant aucune exception des voies d'eau navigables dans les Pays-Bas, comprend de même l'Escaut oriental et occidental.

§. 2. à l'article 11.

Le cabotage maritime dans les Pays-Bas étant ouvert à la navigation sous pavillon étranger aux mêmes conditions qu'au pavillon national, les navires du Zoll-Verein conserveront le droit d'exercer le cabotage dans toute l'étendue du Royaume des Pays-Bas sous les mêmes conditions. Tous les ports praticables pour des navires de mer leur seront ouverts à cet effet, soit qu'ils y parviennent immédiatement par mer ou par d'autres voies d'eau quelconques.

§. 3. à l'article 14.

Les dispositions sub I. a—e. servent à assimiler le pavillon Néerlandais au pavillon Prussien sur la partie Prussienne du Rhin; il sera communiqué la liste des objets d'origine notoirement non-allemande; ils paieront le même droit qu'ils soient transportés par navires Prussiens ou Néerlandais.

Il s'entend en outre, que les avantages que les États riverains allemands, autres que la Prusse, accordent actuellement aux navires Néerlandais et à leurs cargaisons, sont maintenus.

Protokoll
zu dem Vertrage.

Nachdem die Unterhandlungen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und den Niederlanden andererseits zu dem Abschlusse eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile zur Unterzeichnung dieses Vertrages zusammengetreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hierbei noch die folgenden Bestimmungen getroffen, die sie in dem gegenwärtigen Protokoll verzeichnet haben.

§. 1. zum Artikel 10.

Indem diese Bestimmung keine Ausnahme unter den schiffbaren Wasserwegen der Niederlande macht, umfaßt dieselbe gleichfalls die Wester- und die Oster-Schelde.

§. 2. zum Artikel 11.

Da die Küstenschifffahrt in den Niederlanden den Schiffen fremder Flagge unter denselben Bedingungen wie der Nationalflagge gestattet ist, so sollen die Schiffe des Zollvereins das Recht zur Ausübung der Küstenschifffahrt in der ganzen Ausdehnung des Königreichs der Niederlande unter denselben Bedingungen behalten. Alle für Seeschiffe zugängliche Häfen sollen ihnen zu diesem Behufe offen stehen, gleichviel, ob sie unmittelbar zur See oder auf irgend welchen anderen Wasserwegen dorthin kommen.

§. 3. zum Artikel 14.

Die Bestimmungen unter I. a — e. sollen die Niederländische Flagge der Preußischen Flagge auf dem Preußischen Theile des Rheines gleichstellen; das Verzeichniß der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge soll mitgetheilt werden; selbige sollen dieselben Abgaben bezahlen, gleichviel, ob sie auf Preußischen oder Niederländischen Schiffen verschifft werden.

Es ist außerdem verabredet, daß diejenigen Begünstigungen, welche die anderen deutschen Uferstaaten, außer Preußen, gegenwärtig den Niederländischen Schiffen und deren Ladungen bewilligen, aufrecht erhalten werden.

Le gouvernement Néerlandais exprime l'espoir que les États du Zoll-Verein continueront leurs efforts pour l'abolition entière des droits de navigation du Rhin, afin que le commerce et la navigation rhénane jouissent également de la franchise totale sur toute la partie Allemande du fleuve.

§. 4. à l'article 16.

Il est bien entendu que par cette stipulation il n'est pas dérogé à celle renfermée dans le paragraphe troisième de l'article neuf du traité de Londres du dix-neuf avril mil huit cent trente-neuf pour les navires du Zoll-Verein qui se rendent par l'Escaut occidental de la Belgique à la pleine mer ou vice-versâ. Il s'entend de même, que cette stipulation ne s'applique pas aux droits de tonnage maritime, de pilotage, de fanaux, balises et bouées, de canaux, écluses et ponts, en autant que ces droits existent également pour les bâtimens Néerlandais et en autant qu'ils ne sont pas réduits ni abolis par le présent traité. Une augmentation ne pourra avoir lieu et chaque réduction s'appliquera de plein droit aux navires du Zoll-Verein.

§. 5. à l'article 18.

La disposition faite par cet article dans le but de dégrèver le commerce et la navigation du Rhin, ne déroge en rien aux principes, énoncés ailleurs de part et d'autre par rapport à l'abolition de l'obligation de prendre et de payer des pilotes.

§. 6. à l'article 19.

Il s'entend que les avantages mentionnés à l'alinéa 1. de cet article ne s'appliquent pas aux règlements de police ni à la jurisdiction exceptionnelle établis par la convention de Mayence, quand les navires auront quitté le territoire fluvial rhénan des Pays-Bas. Quant à l'alinéa 2. on s'est référé au règlement d'Anvers du 20 mai 1843, pour ne pas devoir citer spécialement toutes les facilités mentionnées dans ce règlement. Il s'entend que ces facilités sont garanties aux navires du Zoll-Verein et à leurs cargaisons aussi pour le cas inattendu que ce règlement serait aboli en tout ou en partie ou même temporairement. Il est convenu de même, que chaque facilité ultérieure accordée ou à accorder aux navires nationaux ou aux navires Belges s'appliquent de plein droit aux navires du Zoll-Verein et à leurs cargaisons.

§. 7. à l'article 23.

Les Plénipotentiaires Néerlandais, en communiquant le plan daté de la Haye du 18 janvier 1850 et qui sert de base aux traveaux d'art mentionnés dans cet article, ont fait observer que les fonds nécessaires ont été alloués pour l'exécution de ce plan de la part des États généraux pour les années 1851 et 1852 et que ces fonds y ont été employés pour l'année 1851; ils expriment de même la conviction qu'on continuera à en agir ainsi d'année en année.

Die Niederländische Regierung drückt die Hoffnung aus, daß die Zollvereins-Staaten ihre Bemühungen zum Zwecke der völligen Abschaffung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein fortsetzen werden, damit dem rheinischen Handel und der Schifffahrt die völlige Befreiung gleichmäßig auf der ganzen deutschen Strecke des Flusses möge zu Theil werden.

§. 4. zum Artikel 16.

Es versteht sich, daß durch diese Bestimmung Nichts geändert wird an derjenigen, welche in dem dritten Paragraphen des neunten Artikels des Londoner Vertrages vom neunzehnten April Eintausend achthundert und neun und dreißig enthalten ist, in Bezug auf die Schiffe des Zollvereins, welche auf der Wester-Schelde von Belgien nach der See oder umgekehrt gehen. Es versteht sich ferner, daß diese Bestimmung nicht Anwendung findet auf Seetonnen-, Lootsen-, Feuer-, Backen- und Boien-, Kanal-, Schleusen- und Brücken-Abgaben, insofern diese Abgaben auch für die Niederländischen Fahrzeuge bestehen, und insofern sie durch gegenwärtigen Vertrag nicht ermäßigt oder aufgehoben werden. Eine Erhöhung darf nicht stattfinden, und jede Ermäßigung soll von Rechts wegen auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

§. 5. zum Artikel 18.

Die mittelst dieses Artikels zum Behufe der Erleichterung des Rheinischen Handels und der Rheinischen Schifffahrt getroffene Bestimmung soll nicht die Grundsätze berühren, welche anderweitig von der einen wie von der anderen Seite in Bezug auf die Aufhebung des Lootsenzwanges ausgesprochen worden sind.

§. 6. zum Artikel 19.

Man ist übereingekommen, daß unter den im Absatz 1. dieses Artikels erwähnten Begünstigungen die durch die Mainzer Konvention festgesetzten Polizei-Reglements und die exceptionelle Gerichtsbarkeit nicht für den Fall begriffen sind, daß die Schiffe das Rheinische Flußgebiet der Niederlande verlassen haben. Was den Absatz 2. betrifft, so ist auf das Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 Bezug genommen worden, um nicht alle in diesem Reglement erwähnten Begünstigungen einzeln anführen zu müssen. Es ist verabredet, daß diese Begünstigungen den Schiffen des Zollvereins und deren Ladungen auch für den übrigens nicht zu erwartenden Fall gesichert bleiben, daß dieses Reglement vollständig oder zum Theil, oder auch nur zeitweise außer Kraft gesetzt werden sollte. Man ist auch übereingekommen, daß jede weitere, den Nationalschiffen oder den Belgischen Schiffen bewilligte oder zu bewilligende Begünstigung auf die Schiffe des Zollvereins und deren Ladungen von Rechts wegen zur Anwendung kommen soll.

§. 7. zum Artikel 23.

Die Niederländischen Bevollmächtigten haben unter Mittheilung des „Haag den 18. Januar 1850" datirten Planes, welcher den in diesem Artikel erwähnten technischen Arbeiten zur Grundlage dient, zu erkennen gegeben, daß die zur Ausführung dieses Planes erforderlichen Geldmittel von Seiten der General-Staaten für die Jahre 1851 und 1852 bewilligt, und daß diese Geldmittel für das Jahr 1851 verwendet worden sind; dieselben sprechen die Ueberzeugung aus, daß man fortfahren wird, in gleicher Weise von Jahr zu Jahr zu verfahren.

§. 8. à l'article 24.

On s'entendra par rapport aux preuves à fournir de la part des sujets respectifs, qui jouiront des avantages stipulés dans les alinéa 2. et suivants de cet article. Les dispositions n'entreront en vigueur qu'au 1 mai 1852.

§. 9. à l'article 25.

Par les mots „les mêmes modes de transport" on a voulu exprimer: selon que le transport se fait par terre, par chemin de fer ou par eau, le tout de et vers les mêmes frontières du Zoll-Verein.

Il s'entend de même que la faveur de transit accordée à la Belgique pour le transit de la Belgique en France ou vice-versâ ne pourra, à cause de la situation géographique, s'appliquer aux Pays-Bas.

Il est convenu du reste, que les droits de transit réduits sur les routes traversant le territoire du Zoll-Verein, dites „*kurze Strecken*", *tels* que ces droits sont ou seront établis dans les États du Zoll-Verein d'après la troisième section de la troisième division du tarif du Zoll-Verein, s'appliqueront également et de plein droit au transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant sur les dites routes par le territoire du Zoll-Verein.

§. 10. à l'article 26.

Il n'existe plus, selon la législation actuellement en vigueur, des prohibitions de transit dans les Pays-Bas.

§. 11. à l'article 27.

Le gouvernement Néerlandais fera commencer, aussitôt que possible, les travaux nécessaires pour l'établissement de l'entrepôt franc.

A cette occasion il a été observé de la part des Plénipotentiaires Néerlandais, que les marchandises mises en entrepôt à Rotterdam, en vertu de l'article 6. de la convention de Mayence du 31 mars 1831 y paient actuellement déjà des droits inférieurs à ceux indiqués à l'article 69. de *ladite* convention.

§. 12. à l'article 28.

Dans le cas où le présent traité — comme les Hautes Parties contractantes l'espèrent, — restera en vigueur au-delà du 1 janvier 1854, les produits du sol et de l'industrie du Royaume des Pays-Bas seront traités, à dater du 1 janvier 1854, lors de leur importation dans le Zoll-Verein sur le même pied, que le seront, à partir de ladite époque, les produits du sol et de l'industrie similaires de la Belgique.

Il en sera de même pour les droits de sortie du Zoll-Verein vers la Belgique.

Sera expressément excepté des dispositions qui précèdent l'article fer, comme du reste n'étant pas produit du sol Néerlandais.

§. 8. zum Artikel 24.

Es ist eine nähere Verständigung vorbehalten über die Dokumente, welche von den beiderseitigen Unterthanen beizubringen sein werden, um der in dem Absatz 2. und folgenden dieses Artikels festgesetzten Begünstigungen theilhaftig zu werden. Diese Bestimmungen sollen erst mit dem 1. Mai 1852 in Kraft treten.

§. 9. zum Artikel 25.

Die Worte: „eben dieselben Arten des Transportes“ sollen besagen, je nachdem der Transport zu Lande, auf der Eisenbahn oder zu Wasser, von und nach denselben Gränzen des Zollvereins erfolgt.

Es versteht sich ferner, daß die für den Transit aus Belgien nach Frankreich oder umgekehrt, an Belgien bewilligte Transit-Begünstigung, der geographischen Lage wegen, nicht auf die Niederlande zur Anwendung kommen kann.

Man ist übereingekommen, daß die ermäßigten Transit-Abgaben auf den das Gebiet des Zollvereins durchschneidenden sogenannten kurzen Strecken, so wie diese Abgaben in den Zollvereins-Staaten nach dem dritten Abschnitt der dritten Abtheilung des Zollvereins-Tarifes festgesetzt sind oder künftig festgesetzt werden möchten, in gleicher Weise und von Rechts wegen auf den Transit der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche auf den erwähnten Straßen durch das Gebiet des Zollvereins transitiren, zur Anwendung gebracht werden sollen.

§. 10. zum Artikel 26.

Zufolge der jetzt geltenden Gesetzgebung bestehen in den Niederlanden keine Transit-Verbote mehr.

§. 11. zum Artikel 27.

Die Niederländische Regierung wird sobald wie möglich die zur Herstellung des freien Entrepots erforderlichen Arbeiten beginnen lassen.

Bei dieser Veranlassung ist Seitens der Niederländischen Bevollmächtigten bemerkt worden, daß die nach Maaßgabe des Artikels 6. der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 zu Rotterdam in Entrepot gelegten Waaren dort schon jetzt niedrigere Gebühren entrichten, als diejenigen, welche in dem Artikel 69. der erwähnten Konvention angegeben sind.

§. 12. zum Artikel 28.

Für den Fall, daß der gegenwärtige Vertrag — wie die hohen vertragenden Theile hoffen — über den 1. Januar 1854 hinaus in Kraft bleiben wird, sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Königreiches der Niederlande, vom 1. Januar 1854 an, bei ihrer Einfuhr in den Zollverein auf demselben Fuße behandelt werden, wie es, von dem erwähnten Zeitpunkt an, die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes Belgiens sein werden.

Eben so soll es in Betreff der Ausgangs-Zölle aus dem Zollverein nach Belgien gehalten werden.

Von den vorstehenden Bestimmungen soll der Artikel Eisen, welcher ohnehin kein Erzeugniß des Niederländischen Bodens ist, ausdrücklich ausgenommen sein.

§. 13. à l'article 31.

Pour ce qui regarde l'application de l'article 8. au commerce et à la navigation dans les colonies Néerlandaises, il est entendu, que selon la législation en vigueur aux colonies, les marchandises sauvées sont soumises au droit d'entrepôt général en cas de réexportation.

§. 14. à l'article 32.

Il s'entend que ce n'est qu'une simple conséquence de la stipulation générale contenue dans cet article que les vins de toute espèce originaires du Zoll-Verein ne paieront lors de leur importation dans les colonies Néerlandaises de quelque pays que ce soit, d'autres ni de plus forts droits que les vins de France. Ces droits ne pourront être augmentés au préjudice des vins originaires du Zoll-Verein.

Seront compris dans les produits indiqués à l'article 32. les objets suivants, sans que pour cela d'autres produits rangés par l'usage ou par la loi sous les termes désignés seraient exclus de l'avantage en question:

1) Comestibles: les fruits secs de toute espèce;
2) Mercerie (Krameryen) les ouvrages dits de Nuremberg; la bimbeloterie de Nuremberg ou les jouets d'enfans de toute espèce, en tant que l'or et l'argent n'entrent pas dans leur confection comme partie principale; les petites voitures ou calèches, suspendues ou non, destinées à conduire des enfans en tant qu'elles pourront être uniquement traînées à bras; les petits miroirs encadrés en papier ou en bois; les tableaux dits de Nuremberg peints sur verre, encadrés ou non; les menus ouvrages composés ou travaillés de papier, de bois et de verre; les ardoises à écrire, encadrées ou non; les nécessaires en bois et en papier-maché; les tabatières en bois, papier-maché, corne ou fer blanc; tuyaux (élastiques et autres) et pipes; lunettes; fil léonais et cordes de piano; perles en verre, sonnettes, clochettes et grelots; peignes; cardes; étuis d'épingles; chandelle de veille; étuis de cigarres; cornets et parchemins; objets d'optique, y compris des petites lunettes d'approche en papier-maché et en étain; échecs et dominos en bois et en os; marchandises de tout espèce en os; les horloges dites de Schwarzwald; clefs de montre ordinaires; brosses d'habit, de cheval, à dents ou de tête; chapelets en bois, os ou en verre; or et argent en feuilles, clinquant d'or et d'argent, paillettes en or et en argent, le tout faux; de même les ornements en fer blanc, étain ou zinc dorés ou broncés, dites faux-bronzes d'Iserlohn; les clavettes et fermoirs en métal, jaunes et blancs; les bordures imitées en soie, en or ou argent faux et les galons de ce genre; les boutons de toute espèce, excepté en or, en argent, en cuivre ou en acier; les ornements et autres parties de voitures en métal dit Neu-Silber; les hameçons; les portefeuilles, portemonnaies, poches, nécessaires et autres objets similaires en cuir ouvragé.

§. 15. à l'article 33.

Cette disposition ne s'appliquera pas aux cas où les États du Zoll-

§. 13. zum Artikel 31.

Was die Anwendung des Artikels 8. auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Kolonien anbetrifft, so ist man übereingekommen, daß, nach der in den Kolonien bestehenden Gesetzgebung, die geborgenen Waaren für den Fall der Wiederausfuhr der allgemeinen Entrepot-Abgabe unterworfen sein sollen.

§. 14. zum Artikel 32.

Es versteht sich, daß es nur eine einfache Folge der in diesem Artikel enthaltenen allgemeinen Bestimmung ist, daß die zollvereinsländischen Weine jeder Art bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Kolonien, gleichviel von welchem Lande her, weder andere noch höhere Abgaben, als die Französischen Weine, zu entrichten haben werden. Diese Abgaben sollen nicht zum Nachtheil der zollvereinsländischen Weine erhöht werden dürfen.

Die im Artikel 32. angegebenen Erzeugnisse sollen folgende Gegenstände umfassen, ohne daß deshalb andere, nach Herkommen oder Gesetz unter die bezeichneten Benennungen begriffenen Gegenstände von der in Rede stehenden Begünstigung ausgeschlossen sein sollen:

1) Eßwaaren: getrocknete Früchte jeder Art;
2) Kurze Waaren (Kramereyen): die sogenannten Nürnberger Waaren; Nürnberger Spielwaaren oder Kinderspielzeug aller Art, insofern Gold und Silber nicht als Hauptbestandtheil dazu verwendet werden; kleine Wagen oder Kaleschen, in oder ohne Federn, zum Fahren der Kinder, insofern sie allein mit dem Arm gezogen werden können; kleine in Papier oder in Holz eingerahmte Spiegel; die auf Glas gemalten sogenannten Nürnberger Bilder, mit oder ohne Rahmen; kleine aus Papier, aus Holz oder aus Glas zusammengesetzte oder gearbeitete Waaren; Schiefertafeln zum Schreiben mit oder ohne Rahmen; Necessaires von Holz und von Papier-Maché; Tabaksdosen von Holz, Papier-Maché, Horn oder Blech; Pfeifenröhre (elastische und andere) und Pfeifen; Brillen, Leonischer Draht und Klaviersaiten; Glasperlen; kleine Glocken, Klingeln und Schellen; Kämme; Kratzen; Nadelbüchsen; Nachtlichter; Cigarren-Etuis; Notizbücher und Pergament-Schreibtafeln; optische Waaren, auch kleine Perspektive in Papier-Maché und in Zinn; Schach- und Dominospiele von Holz und von Bein; Beinwaaren aller Art; die sogenannten Schwarzwalder Uhren; gewöhnliche Uhrschlüssel; Kleider-, Pferde-, Zahn- und Haarbürsten; Rosenkränze von Holz, Bein oder Glas; Blattgold, Rauschgold, Flittergold und dergleichen Silber, alles unecht; ferner Zierrathen von Blech, Zinn oder Zink, vergoldet oder bronzirt, sogenannte Iserlohner falsche Bronze-Waaren; Schließen und Haken von Metall, gelb und weiß; falsche Borten von Seide, unechtem Gold oder Silber, und Tressen dieser Art; Knöpfe aller Art, ausgenommen von Gold, Silber, Kupfer oder Stahl; Wagen-Zierrathen und andere Wagenbestandtheile von Neusilber; Angelhaken; Portefeuilles; Portemonnaies; Taschen, Necessaires und andere ähnliche Gegenstände von verarbeitetem Leder.

§. 15. zum Artikel 33.

Diese Bestimmung soll nicht auf die Fälle zur Anwendung kommen, daß

Verein voudraient diminuer ou remettre entièrement les droits généraux de leur tarif vis-à-vis d'autres pays allemands, y compris l'empire d'Autriche ainsi que la Suisse.

§. 16. à l'article 36.

Aussitôt que le présent traité entre en vigueur, le traité de navigation conclu le 3 juin 1837 entre la Prusse et les Pays-Bas cessera ces effets.

§. 17.

Les Plénipotentiaires sont convenus, que le présent protocole aura la même durée que le traité, qu'il sera soumis en même temps aux Hautes Parties contractantes et que les dispositions qui y sont contenues seront censées avoir obtenu la ratification des Gouvernemens respectifs dès que celle du traité même aura eu lieu.

Il a été procédé ensuite à la lecture des deux exemplaires du traité, lesquels, ayant été trouvés conformes, ont été signés par les Plénipotentiaires respectifs et scellés de leurs cachets.

Fait à la Haye, le 31 Décembre mil huit-cent cinquante-un (1851).

(signé:) **Koenigsmarck.** **van Sonsbeeck.** **van Bosse.** **Pahud.**
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Originali concordat.

Jahn,
Geheimer Hofrath und Büreau-Vorsteher.

die Staaten des Zollvereins die allgemeinen Zoll-Sätze ihres Tarifes, gegenüber anderen Deutschen Ländern, mit Einschluß des Kaiserstaates Oesterreich und der Schweiz, herabsetzen oder ganz erlassen möchten.

§. 16. zum Artikel 36.

Sobald der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, soll die Wirksamkeit des am 3. Juni 1837 zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrages aufhören.

§. 17.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll von derselben Dauer, wie der Vertrag sein, daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Mächten vorgelegt werden soll, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von den betreffenden Regierungen ratifizirt betrachtet werden sollen, sobald die Ratifikation des Vertrages selbst stattgefunden haben wird.

Es wurden hierauf beide Exemplare des Vertrages gelesen und, nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(gez.) Koenigsmarck.	van Sonsbeeck.	van Bosse.	Pahud.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Denkschrift

über

den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und den Niederlanden andererseits, vom 31. Dezember 1851.

Die mannigfaltigen Verkehrsbeziehungen zwischen dem Zollverein und den Niederlanden hatten seit längerer Zeit das Bedürfniß empfinden lassen, die Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse der beiden Handelsgebiete zu einander wieder auf einer vertragsmäßigen Grundlage zu ordnen. Es waren hierbei insbesondere die nachstehenden Gesichtspunkte in Betracht zu nehmen. Zunächst kam es in Ansehung der Seeschifffahrt darauf an, die Gleichstellung mit der National-Flagge für die Abgaben vom Schiffe und von der Ladung, für direkte und indirekte Fahrt, zu erreichen. Der Zollverein war seinerseits nach Maaßgabe der bestehenden Gesetzgebung dazu in der Lage, während auf Seiten der Niederlande erst durch die neue Gesetzgebung des Jahres 1850 der Weg betreten wurde, auf welchem den auf jene Gleichstellung abzielenden Anträgen ein Genüge geschehen konnte. Dies war vertragsmäßig festzustellen. Ferner kam es darauf an, die ungehinderte, abgabenfreie und durch lästige Zoll-Formalitäten nicht beschwerte Durchfuhr durch die Niederlande in die offene See und nach der Schelde, sowie in umgekehrter Richtung, vertragsmäßig zu sichern, und jede thunliche sonstige Erleichterung des Rheinverkehrs herbeizuführen. Die Unterhandlung in dieser Beziehung wurde eines Theils ebenfalls durch die neue Holländische Gesetzgebung, anderen Theils dadurch ermöglicht, daß inzwischen unter den Deutschen Rheinuferstaaten die Ermäßigung der Rheinzölle verabredet worden ist. (Vergl. die Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle vom 21. Juli 1851 und die darüber gemachte besondere Vorlage). Endlich mußte von Seiten des Zollvereins Werth darauf gelegt werden, daß die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie des Zollvereins bei der Einfuhr in die Niederlande und in die Kolonien ebenso günstig behandelt würden, wie die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen Nation. Eine solche Gleich-

stellung hatte besonders durch den Abschluß vorschiedener Verträge der Niederlande mit andern Nationen an Bedeutung gewonnen.

Die Angelegenheit wurde zunächst zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins berathen, und die Verhandlung demnächst im Haag gepflogen; dieselbe führte zur Feststellung des der Kammer vorliegenden Vertrags und des dazu gehörigen Schluß-Protokolls.

Die Zollvereins-Staaten erklärten ihre Zustimmung und der Vertrag nebst Protokoll ist hierauf am 31. Dezember 1851 im Haag unterzeichnet worden.

Eine Uebersetzung des Vertrags und des Schluß-Protokolls liegt bei.

Es ist dazu Folgendes zu bemerken:

Die Artikel 1. bis 9. enthälten die Bestimmungen wegen der Seeschifffahrt im ganzen Umfange; es ist die Gleichstellung mit der National-Flagge gegenseitig zugesagt für die Abgaben vom Schiffe und von der Ladung, für direkte und indirekte Fahrt, ebenso für das Recht zur Ein-, Aus- und Durchfuhr. Artikel 10. wendet diese Bestimmungen auf die Schifffahrt auf Flüssen, Kanälen und sonstigen inneren Wasserwegen ohne Unterschied an. Die Artikel 11., 12. und 13. betreffen die Küstenfahrt, die Nationalität der Schiffe und die Befugniß der Konsuln wegen desertirter Matrosen.

Die Artikel 14. und 15. enthalten die Konzessionen der Zollvereins-Staaten in Bezug auf den Verkehr auf dem Rheine. Der Niederländischen Flagge wird die Theilnahme an den auf dem Rheine eingetretenen Erleichterungen, in deren Besitz sie bereits faktisch ist, vertragsmäßig zugesichert.

Der Artikel 14. sub I. und IV., und der Artikel 15. umfaßt die Konzessionen von Preußen, an welche sich die Zusicherung im Schluß-Protokolle anschließt, daß auch die auf Seiten der anderen Deutschen Ufer-Staaten bestehenden Begünstigungen für Holländische Schiffe und deren Ladungen gleichfalls fortdauern werden. Der Art. 14. sub II. und III. umfaßt die Zölle auf der ganzen Deutschen Rheinstrecke; zu II. ist der kürzeren Uebersicht und Sicherheit wegen der mit den übrigen Deutschen Ufer-Staaten vereinbarte Tarif zum Grunde gelegt und dem Vertrage angehängt; zu III. ist hinzugetreten die Zusage, daß die Artikel: Schwefel, Weberkarden, Garancine und Krapp bei der Bergfahrt nicht ungünstiger behandelt werden sollen, als bei der Thalfahrt; eine Zusage, die an sich und nach Maaßgabe der Seitens der anderen Deutschen Ufer-Staaten erfolgten Erklärungen unbedenklich erscheint.

Die Artikel 16. bis 20. umfassen die Gegen-Konzessionen der Niederlande sowohl in Bezug auf die Abgaben auf dem Rheine, als auch in Betreff der Abgaben auf allen übrigen Wasserstraßen. Das Schluß-Protokoll zum Artik. 16. behält den Niederlanden nur den Schelde-Zoll für die von dem Meere nach Belgien gehenden Schiffe vor, wie dieser Zoll auf Art. IX. §. 3. des Londoner Vertrages vom 19. April 1839 beruhet, und von der Belgischen Regierung erstattet wird; dieser an sich völlig unbedenkliche Vorbehalt ist von Niederländischer Seite lediglich deshalb gewünscht worden, um bei der allgemeinen, von der Aufhebung aller Wasserzölle in den Niederlanden sprechenden Fassung des Artikels 16. jedem Mißverständnisse vorzubeugen.

Der Artikel 17. erleichtert den Verkehr auf den Wasserwegen von dem Leck nach Amsterdam, und stellt weitere Erleichterungen in Aussicht. Der Artikel 18. reduzirt die Lootsen-Gebühren in den Niederlanden auf die Hälfte, woraus eine praktische Erleichterung hervorgehen wird, während die verschiedenen Ansichten wegen Aufhebung des Lootsen-Zwanges in dem Schluß-Protokoll gewahrt

sind; es ist von Niederländischer Seite erklärt worden, daß man aus finanziellen Rücksichten für jetzt nicht weiter gehen könne; die Erhebung von Bakengeldern ist und bleibt ausdrücklich ausgeschlossen. Artikel 19. sichert die Fahrt durch Holland nach dem Meere und nach Belgien, so wie umgekehrt, und hält auch nach dem Wegfall des droit fixe die erleichterten Zoll-Formalitäten aufrecht. Während zu dem Ende im Alinea 1. für die Fahrt von dem Rhein nach dem Meere, und umgekehrt, die Mainzer Konvention allegirt worden, ist im Alinea 2. für die Fahrt von dem Rheine nach Belgien und umgekehrt das zwischen Holland und Belgien vereinbarte, als unkündbar bezeichnete Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 zur Richtschnur genommen, und zwar nur aus dem Grunde, weil dieses Reglement in Holland maaßgebend ist für den Verkehr auf den s. g. eaux intermédiaires zwischen Rhein und Schelde, und weil es nicht thunlich erschien, für diese Wasserwege zwei Konventionen als maaßgebend zu bezeichnen; der Zweck ist aber vollkommen gesichert, denn das Antwerpener Reglement ist zum großen Theil wörtlich entlehnt aus den Bestimmungen der Mainzer Konvention in Anwendung auf die gedachten eaux intermédiaires, und es ist dadurch ebenfalls jede Umladung und Verwiegung ausgeschlossen, und die Zoll-Formalitäten sind auf Plombirung, resp. Schiffsbegleitung beschränkt. Ein Auszug der wichtigeren hierher gehörigen Paragraphen dieses Reglements ist in der Anlage beigefügt. Die Bestimmung in dem Schluß-Protokoll dazu sichert die fortdauernde Ausführung. Der Artikel 20. stellt die Verzollung der Kohlen nach der Rheinaiche fest, worauf im Interesse der diesseitigen Kohlen-Ausfuhr Werth zu legen ist.

Der Artikel 21. enthält die Stipulation wegen der Flußschiffer-Patente. Die bisherige hohe Gewerbesteuer in Holland von 60 Cents per Tonne ist auf 20 Cents per Tonne, also auf einen Satz ermäßigt worden, welcher mit der Preußischen Schiffer-Gewerbesteuer (1 Rthlr. 10 Sgr. für jede 6 Last Tragbarkeit. All. K.-O. vom 1. Mai 1824. G.-S. S. 121) ungefähr gleiche Höhe hat. Die Steuer tritt auch in Holland nur bei der Binnenfahrt ein.

Der Artikel 22. giebt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Der Artikel 23. enthält die Zusage wegen Erhaltung, beziehungsweise Herstellung eines zu jeder Jahreszeit ausreichenden Fahrwassers auf der Rheinstrecke zwischen Köln, Dordrecht und Rotterdam.

Der Artikel 24. enthält im Alinea 1. eine Stipulation wegen des gegenseitig freien Verkehrs in gleicher Weise wie für die Nationalen, im Alinea 2. die Bestimmungen wegen der Handelsreisenden, deren Patent- (Gewerbe-) Steuer auf höchstens 12 Fl. oder 8 Rthlr. gegenseitig festgesetzt ist. Die nähere Verständigung wegen der Ausführung ist im Schluß-Protokolle vorbehalten; der Beginn ist auf den 1. Mai 1852 festgesetzt, weil damit die Vorlage der s. g. Dienstbücher in Holland zusammenhängt.

Der Artikel 25. betrifft den Transit durch das Gebiet des Zollvereins, und setzt zugleich fest, daß der Transit von und nach Holland nicht ungünstiger behandelt werden soll, als der Transit von und nach Belgien. Diese Gleichstellung der Niederlande mit Belgien soll aber nur eintreten nach Maaßgabe derselben Beförderungsarten, also je nachdem der Transport zu Wasser, zu Lande oder auf der Eisenbahn erfolgt. Diese Bestimmungen, welche bei den Verhandlungen mit Belgien volle Berücksichtigung erfahren haben, geben zu Bedenken nicht Anlaß.

Der Artikel 26. stipulirt die völlige Freiheit von Transit-Abgaben in den Niederlanden auf allen Wegen, ohne irgend welche Ausnahmen; es ist dazu im

Schluß-Protokoll ausdrücklich bemerkt, daß schon jetzt keine Transit-Verbote in Holland bestehen.

Der Artikel 27. setzt die Einrichtung eines freien Entrepots in Rotterdam fest, in welchem die vom Zollverein kommenden oder dahin gehenden Waaren geladen, umgeladen, niedergelegt und manipulirt werden können. Dieses Entrepot wird in unmittelbare Schienen-Verbindung mit dem Bahnhof der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht gesetzt. Die Magazin- und ähnliche Gebühren dürfen dabei die Sätze des Artikels 69. der Mainzer Konvention keinen Falles übersteigen. Im Schluß-Protokolle ist dazu bemerkt, daß bereits jetzt die Magazin- und Lager-Gebühren in Rotterdam niedriger sind, als die im Artikel 69. der Mainzer Konvention erlaubten Sätze.

Der Artikel 28. bestimmt die Gleichstellung der Erzeugnisse des Niederländischen Fischfanges und der Kolonien mit den gleichartigen Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation, während Artikel 29. die analoge Bestimmung für die Erzeugnisse des Zollvereins enthält. Hiernach nimmt der Zollverein Theil an allen Tarif-Begünstigungen, welche Holland jetzt oder in Zukunft andern Nationen gewährt. Es ist dazu, auf den wiederholten Wunsch der Niederlande, im Schluß-Protokoll die Zusage gemacht, daß, wenn der vorliegende Vertrag über den 1. Januar 1854 fortdauere, von da an Holland nicht ungünstiger behandelt werden solle als Belgien, mit Ausnahme des Eisens. Erwägt man, daß es überhaupt den Grundsätzen des Zollvereins nicht entspricht, ausschließliche Begünstigungen an andere Nationen zu gewähren, daß von außerdeutschen Staaten nur Belgien gegenüber eine vertragsmäßige Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht ist, daß die Begünstigung des Belgischen Eisens bereits um die Hälfte reduzirt wird, daß die anderen Begünstigungen Belgiens von keiner großen Bedeutung sind, und daß die Begünstigung im Ausgangszolle auf Wolle durch den Vertrag vom 7. September mit dem Jahre 1854 von selbst ihre Bedeutung verliert, — so wird nach Prüfung der gesammten Sachlage die gemachte Zusage, ohne welche die Verhandlungen nicht zu einem Resultate geführt haben würden, als gerechtfertigt angesehen werden dürfen. Um übrigens eine Uebersicht über die aus dem Artikel 29. sich ergebenden Begünstigungen der Erzeugnisse des Zollvereins bei deren Einfuhr in Holland zu gewähren, ist der anliegende Auszug aus den betreffenden Verträgen beigefügt, wobei zu bemerken, daß der darin erwähnte Holländisch-Belgische Vertrag vom 20. September v. J. noch der Ratifikation bedarf. Es bleibt hierzu noch ausdrücklich hervorzuheben, daß schon jetzt in Holland kein Unterschied in der Höhe der Eingangszölle besteht, gleichviel, ob der Eingang zur See oder über die Landgränze erfolgt.

Die Artikel 30., 31. und 32. beschäftigen sich mit den Kolonien. Es ist die Gleichstellung der Erzeugnisse des Zollvereins mit denen der meistbegünstigten Nation festgesetzt, woraus zunächst die Assimilation der Weine des Zollvereins mit den Französischen Weinen folgt, wie das auch noch besonders im Schluß-Protokoll bemerkt ist. Nur für den Verkehr der Asiatischen Nationen ist im Alinea 2. eine an sich unbedenkliche Ausnahme gemacht. Ferner ist für die Einfuhr in die westlichen Kolonien die Assimilation der beiderseitigen Erzeugnisse ausgesprochen, endlich sind für die Einfuhr in die Ostindischen Kolonien für eine Anzahl von Erzeugnissen die günstigsten Sätze des Ostindischen Tarifs, also die Hälfte der allgemeinen Sätze, als maxima fixirt und die Theilnahme an etwaigen Ermäßigungen ist gesichert. In Ansehung der Wahl der Artikel ist auf möglichst umfassende Klassifizirung Bedacht genommen worden, wovon das Schluß-Protokoll zum Art. 32. Zeugniß giebt, indem bei dem Ausdruck:

„Mercerie", die mannigfachen Erzeugnisse Preußens und der übrigen Vereins-Staaten thunlichst berücksichtigt sind. Wenn auch bei den auf die Kolonien bezüglichen Stipulationen die Meinung nicht ist, daß damit große materielle Vortheile erreicht seien, so wird immerhin nicht verkannt werden können, daß damit der Weg betreten ist zu einem mehr als bisher gesicherten Verkehr, und es ist zu hoffen, daß Niederländischer Seits bei etwaigen Modifikationen des Ostindischen Tarifs auf fernere Erleichterungen für solche Gegenstände werde Bedacht genommen werden, bei deren Anfertigung die Industrie in dem Mutterlande nicht betheiligt ist.

Der Artikel 33. enthält die Bestimmung wegen der Theilnahme an den Begünstigungen dritter Nationen, und es ist dazu im Schluß-Protokoll ausdrücklich stipulirt, daß der Zollverein in allen Tarif-Angelegenheiten gegenüber anderen Deutschen Staaten, ganz Oesterreich und der Schweiz völlig freie Hand behält.

Der Artikel 34. betrifft den Beitritt anderer Deutscher Staaten zum Zollverein.

Der Artikel 35. bestimmt die Dauer des Vertrages; die erstmalige Dauer ist auf die Zeit bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt und die Kündigung bis zum 1. Juli 1853 offen gehalten; vom 1. Januar 1854 tritt eine stillschweigende Verlängerung von 12 zu 12 Monaten ein.

Anlage.

EXTRAIT

du Règlement pour l'exécution de l'article 9. du traité du 19 avril 1839, et du chapitre 2. section III., du traité du 5 novembre 1842, relativement à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Article 1.

La navigation et le transit des eaux intermédiaires des Pays-Bas, entre l'Escaut occidental et le Rhin, sera, pour arriver de la Belgique au Rhin et vice-versâ, réciproquement libre; bien entendu que l'on se conformera aux règlements de police exigés pour le maintien de la sûreté générale, et aux dispositions arrêtées par le présent règlement.

Article 2.

Toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse, seront considérées comme eaux intermédiaires entre ces deux fleuves, et il sera ainsi loisible aux patrons ou conducteurs de navires de se servir de celles de ces voies navigables, qui leur paraîtront les plus convenables.

Article 3.

Les navires employés à la navigation entre l'Escaut et le Rhin, appartenant aux sujets des Hautes Parties contractantes, ne seront point obligés de transborder ou de rompre charge en passant des eaux de l'Escaut dans celles du Rhin et vice-versâ, par le Royaume de Pays-Bas.

Article 15.

Les patrons ou conducteurs, exerçant le transit par les eaux intermédiaires, sans chargement ou déchargement, qui seront munis de manifestes en bonne et dûe forme, et qui auront rempli les autres conditions prescrites par le présent règlement, ne pourront être arrêtés en route, sous prétexte d'impôts de l'État à percevoir, ou de recherches à faire à cette fin sur les chargements, si ce n'est à un des bureaux de perception, établis par les règlements, ou dans les cas prévus par l'article 26. ci-après.

Les dits patrons ou conducteurs ne seront tenus à d'autres formalités, par rapport aux douanes, qu'à faire apposer des plombs ou cachets aux écoutilles ou aux endroits servant de depôts de marchandises, ou à recevoir à bord des gardiens, toutes les fois que l'autorité locale de la douane jugera convenable d'en mettre, afin d'empêcher la fraude, ou enfin à se soumettre à ces deux formalités réunies.

Article 16.

Le service des gardiens se bornera à la surveillance des bâtiments et des cargaisons ou des plombs et cachets dans le but indiqué.

Les patrons ou conducteurs des bâtiments sont denus de faire participer ces gardiens à la nourriture de l'équipage, et de leur fournir le feu et la lumière nécessaires, mais il est défendu aux gardiens d'exiger, dans le cas prévu à l'article précédent, à ce titre et sous aucun prétexte, une retribution quelconque du patron ou conducteur et même d'en accepter l'offre.

Article 26.

Lorsqu'un patron ou conducteur sera prévenu d'avoir tenté la contrebande, il ne pourra pas invoquer la liberté de la navigation des eaux intermédiaires, pour mettre soit sa personne, soit les marchandises qu'il aurait voulu importer ou exporter frauduleusement, à l'abri des poursuites dirigées contre lui de la part des employés des douanes, sans cependant qu'il puisse y avoir lieu à saisir, pour cause d'une pareille tentative, le reste du chargement, qui n'en aurait pas été l'objet, ni en général à sévir contre le patron d'une manière plus rigoureuse, que ne l'ordonnent les lois générales des Pays-Bas.

Si, dans un des bureaux frontières du territoire des Pays-Bas, soit en entrant, soit en sortant, ou pendant la traversée de ce territoire, il est reconnu qu'un patron ou conducteur est porteur d'un manifeste tellement infidèle, qu'il en résulte une fraude consommée ou tentée, il aura également, pour ce fait, encouru les peines portées par la loi contre les déclarations infidèles.

Auszug

aus den

Handels- und Schifffahrts-Verträgen

zwischen den

Niederlanden und fremden Nationen,

eine

Zusammenstellung der Zollbegünstigungen enthaltend, welche die Niederlande fremden Nationen vertragsmäßig gewährt haben und deren die Deutschen Zollvereins-Staaten durch Gleichstellung mit den am meisten begünstigten dritten Nationen theilhaftig werden.

I.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Frankreich

vom 12. Juli 1841.

Artikel 10.:

§. 1. Se. Majestät der König der Niederlande genehmigt:

1) daß von allen Einfuhrzöllen beim Eingange in Seine Europäischen Staaten befreit sind, die Französischen Weine, Branntweine und Spirituosen;

und daß um drei Fünftel für Weine auf Flaschen, und um die Hälfte für die Branntweine und Spirituosen, gleichfalls auf Flaschen, die Einfuhrzölle (mit Einschluß des Zolles auf das Glas) ermäßigt werden, wenn die genannten Weine, Branntweine und Spirituosen, sei es auf Fässern, sei es in Flaschen, seewärts unter der einen oder der anderen der beiden Flaggen, und landwärts und auf den im Artikel 8. aufgeführten Strömen und Flüssen unter irgend einer Flagge eingeführt werden.

(NB. Die im Artikel 8. aufgeführten Flüsse und Ströme sind: die in den Artikeln 108. und 117. der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 genannten Flüsse und Ströme, deren schiffbare Strecke beiden Staaten gemeinschaftlich ist, sowie die Zwischengewässer dieser Flüsse und Ströme auf Niederländischem Gebiete.)

2) Daß zu Gunsten der nachstehend genannten Französischen Erzeugnisse, bei ihrer Einfuhr auf allen vorbezeichneten Wegen und unter jeder Flagge, die jetzt durch den allgemeinen Tarif festgestellten Einfuhrzölle ermäßigt werden, wie folgt:

von 4 auf 2 Fl. für das Niederländische Pfund auf die seidenen Stoffe, Gewebe und Bänder;

(NB. der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Prozent vom Werthe);

von 10 auf 5 Prozent des Werthes auf Strumpfwirkerarbeit, Spitzen und Tüll;

(NB. der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Prozent vom Werthe);

von 6 auf 3 Prozent vom Werthe auf Messerschmidtarbeit und kurze Waaren (mercerie);

von 10 auf 6 Prozent vom Werthe auf Tapetenpapier;

um ein Viertel des jetzigen Zollsatzes auf Seifen aller Art;

(der Zoll auf Seife betrug zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages 6 Fl. pro 100 Kilogrammes; dieser Zollsatz besteht im Allgemeinen noch, beträgt jedoch für parfümirte Seife 10 Fl. pro 100 Kilogrammes).

3) Daß beim Eingange auf den genannten Wegen das weiße und alles andere nicht vergoldete Porzellan zu demselben Zolle wie das Fayence zugelassen werden,

und Glaswaaren zu den bei Einfuhr auf dem Rheine erhobenen Zöllen und jedenfalls zu dem mäßigsten Zolle, welcher für irgend einen Eingangspunkt bestimmt werden möchte.

II.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Neapel
vom 17. November 1847.

Artikel 8. . . . Das Oliven-Oel und der raffinirte Schwefel genießen bei direkter Einfuhr in die Niederländischen Staaten auf Schiffen des einen oder des anderen Landes (d. h. auf Niederländischen oder Neapolitanischen Schiffen), eine Ermäßigung von funfzig Prozent des tarifmäßig festgestellten Zolles.

III.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Sardinien
vom 24. Juni 1851.

Art. 12. In Erwiederung gewähren die Niederlande dem Königreiche Sardinien die Ermäßigungen der respective an Frankreich und dem Königreiche Beider Sicilien durch Verträge, welche die Niederlande mit jenen Mächten den 25. Juli 1840 und den 17. November 1847 gezeichnet haben, zugestandenen Einfuhrzölle auf den Wein und das Oliven-Oel, welche auf der dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Liste B. näher beschrieben sind und außerdem eine Ermäßigung von einem Viertel des gegenwärtigen Zolles auf die in Zucker eingemachten Früchte, auf die Suckade, auf den Vermicelli und anderen gleichartigen Teig.

Liste B.

Die nachfolgenden Waaren, Erzeugnisse der Sardinischen Staaten, sollen, wenn sie in die Niederlande eingeführt werden, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher solches geschieht, so wie des Hafens, aus welchem die Waaren kommen, beim Eingange in jenes Königreich die nachstehend bezeichnete Zoll-Ermäßigung genießen.

Die gegenwärtig bestehenden Zölle in den Niederländisch-Ostindischen Kolonien auf Sardinische Weine, sowohl auf Fässern als auf Flaschen, werden auf die Hälfte ermäßigt.

Die Sardinischen Weine auf Fässern sind frei von allen Eingangszöllen bei der Einfuhr in die Niederländisch-Europäischen Häfen und die gegenwärtigen Zölle auf die Weine in Flaschen werden um drei Fünftel ermäßigt.

Das Oliven-Oel genießt eine Ermäßigung von funfzig Cents auf den durch den Zolltarif festgestellten Zoll.

IV.

Handelsvertrag zwischen den Niederlanden und Belgien
vom 20. September 1851.

Art. 19. Die Einfuhrrechte auf die nachstehend genannten Fische des nationalen Fischfanges, welche von einem der beiden Staaten in den andern eingeführt werden, unter Niederländischer oder Belgischer Flagge, sind festgestellt, wie folgt:

Bei Einfuhr in die Niederlande:

Anchovis, frische, gesalzene, geräucherte oder getrocknete, die 100 Kilogrammes . . . . 1 Fl. 90 Cts.
(Nach dem Niederländischen Tarife 6 Prozent vom Werthe.)

Heringe, trockene, saure, geräucherte, frische, mit der Einsalzschaufel umgewendete, und getrocknete Plattfische, die 1000 Stück . . . . 2 „ 40 „

Art. 20. Die Französischen und Rheinweine, welche von einem der beiden Staaten in den anderen eingeführt werden, sollen zu denselben Zöllen zugelassen werden, als wenn die Einfuhr direkt von den Erzeugungsländern stattgefunden hätte.

Art. 21. Die folgenden Erzeugnisse, deren Niederländischer oder Belgischer Ursprung in der zwischen beiden Regierungen zu verabredenden Form gehörig festgestellt sein wird, sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Staaten in den andern einem gleichmäßigen, in folgender Art beschlossenen Tarife unterworfen sein, nämlich:

Für die Einfuhr in die Niederlande:

Bier in Fässern, das Hektolitre . . . . 2 Fl. 50 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 7 Fl. 50 Cts.)

„ in Flaschen von 116 oder mehr auf das Hektolitre, die 100 Flaschen . . . . 2 „ 75 „
(Allgemeiner Tarif: 8 Fl. 25 Cts.)

„ in Selterwasser-Krügen (von 1 Litre, 2 Dezilitres oder weniger) die 100 Krüge . . . . . . 3 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 9 Fl. 50 Cts.)

Spielkarten: in Spielen oder Blättern, die 100 Kilogrammes	6 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	
Bleiweiß, die 100 Kilogrammes	1 „ 40 „
(Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)	
Hanf, gehechelt, die 100 Kilogrammes	1 „ 40 „
(Allgemeiner Tarif: 2 Fl.)	
Eiserne Nägel, die 100 Kilogrammes	— „ 75 „
(Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)	
Leder, gegerbt und bereitet, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogrammes	6 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	
Hopfen	frei.
(Allgemeiner Tarif: 60 Cts.)	
Flachs, gehechelt, die 100 Kilogrammes	2 Fl. 40 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 3 Fl. 50 Cts.)	
Bücher in Flämischer oder Holländischer Sprache, gebunden, in Pappe oder brochirt, die 100 Kilogrammes	1 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	
Meubeln, vom Werthe	8 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 20 Fl.)	
Papiere jeder Art ohne Unterschied, mit Ausnahme der Pappe, vom Werthe	5 „
(Allgemeiner Tarif: Papier von allen Arten, es sei weiß, grau oder gefärbt, Zitz- und Notenpapier, gleichfalls Registerpapier weiß und liniirt: die 100 Kilogrammes 8 Fl., Meubel-, Kartauschen-, graues Pack- und blaues Zuckerbäcker-Papier: 10 Prozent vom Werthe, Rand- und Kartenpapier: 3 Prozent vom Werthe.)	
Seife, harte und weiche, die 100 Kilogrammes . .	4 Fl. 50 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 6 Fl.)	
„ parfümirte, die 100 Kilogrammes	7 „ 50 „
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	
Stearin, die 100 Kilogrammes	4 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)	
Glaswaare: ordinaire Flaschen, die 100 Kilogrammes	1 „ — „
(Allgemeiner Tarif: die 100 Stück 2 Fl.)	
Fenstergläser aller Art und Dachpfannen, vom Werthe	5 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: von 100 Kilogrammes 1 Fl. 50 Cts.)	
Einfache Krystallwaare, vergoldet, gefärbt, und nicht geschliffen, die 100 Kilogrammes	3 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 4 Fl.)	
Krystallwaare, vergoldet, gefärbt, gerippt, geschliffen oder bearbeitete (avec application), die 100 Kilogrammes	6 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)	

Es versteht sich, daß der durch den gegenwärtigen Artikel festgestellte gegenseitige Tarif durch Ausfuhr-Prämien, Zollerstattungen oder andere derartige Maaßregeln nicht geändert werden darf.

Diese Bestimmung findet auch auf die durch Artikel 22. festgestellten Zölle Anwendung.

Artikel 22. Die Eingangszölle in den Niederlanden auf die nachstehend bezeichneten Belgischen Erzeugnisse sind, wie folgt, festgestellt worden, nämlich:

Salpetersäure, die 100 Kilogrammes	1 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)	
Schwefelsäure, die 100 Kilogrammes	— „ 10 „
(Allgemeiner Tarif: 75 Cts.)	
Schiefersteine, die 1000 Stück	— „ 10 „
(Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)	
Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tüll, vom Werthe	4 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Seidene Hüte mit Filzgrund, das Stück	— Fl. 25 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 50 Cts.)	
Eisen: Fabrikate und Geräthschaften von geschmiedetem, gehämmertem und gestrecktem Eisen, ohne Beimischung anderer Materien, mit Einbegriff von Aexten, Schaufeln, Hacken, Spitzhauen, Karste, Hämmer und Rechen, selbst mit einem hölzernen Stiele versehen, sowie Schrauben jeder Art, vom Werthe . . .	2 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Nähgarn von Flachs, Hanf und Werg und jede andere Art von Garn, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogrammes	10 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogrammes 15 Fl.)	
Kurze Waare (mercerie et coutellerie), vom Werthe	3 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Porzellan, anderes als vergoldetes, die 100 Kilogrammes	6 Fl.
(Allgemeiner Tarif: 12 Fl.)	
Gewebe, Zeuge und Stoffe von Baumwolle, roh, gebleicht, gedruckt oder gefärbt, vom Werthe	4 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Gewebe und Stoffe von Wolle: Tuche, Kasimire und andere Stoffe, welche die Tuche und Kasimire ersetzen, so wie Buckskins, Cuirs de laine, Zephyrtücher rc., die 100 Kilogrammes	30 Fl.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogrammes 45 Fl.)	
Alle andere Arten Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 5 Metres weniger als ein Kilogramme wiegen, vom Werthe . . .	5 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Alle andere Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres ein Kilogramme oder mehr wiegen, die 100 Kilogrammes	30 Fl.
(Allgemeiner Tarif: 34 Fl.)	

Gewebe, Zeuge und Stoffe von Flachs, von Hanf oder von Werg, roh, gebleicht, gefärbt oder gedruckt, jeder Art, mit Ausnahme des Zwillich, Beddetyk genannt, vom Werthe . . . . 1 Prozent.

(Allgemeiner Tarif: roh und gebleicht 3 Prozent, gefärbt oder gedruckt 6 Prozent.)

Gewebe, Bänder und Waaren von Seide jeder Art, das Kilogramme . . . . 2 Fl.

(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent vom Werth.)

Die Stoffe von Baumwolle und Wolle ohne andere Mischung, deren Kette ausschließlich von Baumwolle ist und von denen 6 Metres ein Kilogramme und mehr wiegen, sind den Baumwollgeweben gleichgestellt.

(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogrammes 34 Fl.)

Die Stoffe, welche feine Wolle enthalten, mit Baumwolle, Seide, Flachs oder Hanf vermischt, sollen nach dem Grundstoffe klassifizirt werden, welcher in ihrer Zusammensetzung rücksichtlich des Gewichtes vorherrschend ist.

(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent vom Werth.)

Glaswaaren: Spiegel, belegt oder nicht belegt, vom Werthe . . . . 6 Prozent.

(Allgemeiner Tarif: Spiegelglas 8 Prozent, desgl. belegt 10 Prozent.)

Verbesserungs-Anträge

zu

dem Berichte der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Regierungs-Vorlage vom 24. November 1851 (Nr. 5. der Drucksachen), **II. A.:** Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnungen der sechs östlichen Provinzen (Nr. 104. Anlage **I.** der Drucksachen).

1.

Unter-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten v. Witzleben zu §. 7.
(Nr. 140. der Drucksachen).

Die Kammer wolle beschließen:

anstatt sub II. 5. zu setzen:

oder an Klassensteuer einen Jahresbetrag von Drei Thalern entrichtet.

Berlin, den 1. März 1852.

v. Seydlitz.

2.

Unter-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten v. Witzleben zu §. 7.
(Nr. 140. der Drucksachen).

Die Kammer wolle beschließen:
in dem v. Witzleben'schen Verbesserungs-Antrage ad 5. statt:
„mindestens Vier Thalern"
zu setzen:
„Drei Thalern".

Berlin, den 1. März 1852.

Dr. Brüggemann. Graf v. Burghauß. Graf v. Itzenplitz.

3.

Verbesserungs-Antrag

zu

§. 9. des Gesetz-Entwurfs.

Die Kammer wolle beschließen:
daß das 2te Alinea im §. 9. wie folgt gefaßt werde:
„Uebertragung unter Lebendigen an Deszendenten ist der Vererbung gleich zu stellen. In wiefern eine solche Uebertragung an andere nahe Angehörige einer Vererbung gleich zu achten sei, ist durch die Gemeinde-Ordnung jeder Provinz festzustellen."

Motive.

Eine solche Uebertragung an Deszendenten ist unter der ländlichen Bevölkerung fast allgemeiner Gebrauch.

Berlin, den 1. März 1852.

Graf York v. Wartenburg.

4.

Verbesserungs-Antrag
zu §. 12.

Die Kammer wolle beschließen:

daß der Eingang des §. 12. wie folgt gefaßt werde:

Ist ein Rittergut oder ein Domainengut, welches bisher zu keiner Gemeinde gehört hat, einer schon bestehenden Gemeinde einverleibt worden (§. 48.), so ist ꝛc.

Berlin, den 1. März 1852.

v. Witzleben. Graf v. Itzenplitz.

№ 146.

II. Legislatur =
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

2. März 1852.

Sechsunddreißigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

---

1) Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Hauptgrundsätze für die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen; Anlage A. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 104. der Drucksachen).
2) Bericht derselben Kommission über die in den ländlichen Gemeinde-Ordnungen enthaltenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Nr. 117. der Drucksachen).



№ 147.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Berichte der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Regierungs-Vorlage vom 24. November 1851 (Nr. 5. der Drucksachen), II. A.: Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnungen der sechs östlichen Provinzen (Nr. 104. Anlage I. der Drucksachen).

Zu §. 52. und 64.

Die Kammer wolle beschließen:

hinter §. 52. zu setzen:

„Die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung ist im §. 64. näher bestimmt“,

und §. 64. so zu fassen:

„Die Entschädigungen für Dienst-Unkosten und die Remunerationen, welche nach §. 62. nöthig werden, sind für jeden Polizei-Bezirk von demjenigen zu tragen, dem, wenn er dazu geeignet und bereit wäre, nach §. 52. u. f. die Polizei-Verwaltung in diesem Bezirke zu verleihen sein würde.

Die übrigen Kosten der Polizei-Verwaltung u. s. w. wie im Kommissions-Antrage.

Motiv.

Die nothwendige Verbindung von Recht und Pflicht.

Berlin, den 2. März 1852.

v. Gerlach. v. Below. v. Brand. Freiherr v. Buddenbrock (Meseritz). Graf v. Burghauß. Graf zu Dohna. Graf zu Dohna-Reichertswalde. v. Elsner. Freiherr v. Fircks. Freiherr v. Gaffron. Graf v. Itzenplitz. v. Katte. v. Kleist-Tychow. v. d. Knesebeck. Koppe. v. Meding. Meyer. v. Münchhausen. v. Obstfelder. v. Ploetz. v. Prittwitz (Ratibor). Graf v. Redern. Fürst Reuß. Graf v. Schaffgotsch. Graf v. Schlieffen. Schlieper. Graf v. Schweinitz. v. Sobeck. Graf zu Solms-Baruth. Stahl. Stünzner. v. Trotha. Uhden.

№ 148.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

3. März 1852.

A. Siebenunddreißigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

---

1) Nochmalige Abstimmung über den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten v. Gerlach zu §. 52. und 64. des Gesetz-Entwurfs über die Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, Nr. 104. der Drucksachen (Nr. 147. der Drucksachen).
2) Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen; Anlage B. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 105. der Drucksachen).
3) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz; Anlage C. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 106. der Drucksachen), — beide Berichte, ad 2. und 3., verbunden mit dem Bericht derselben Kommission, wegen derjenigen Theile ihrer auf Anlaß der Regierungs-Vorlage vom 24. November 1851 (Nr. 5. der Drucksachen) gefaßten Beschlüsse, die eine Aenderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in sich schließen (Nr. 117. der Drucksachen).
4) Bericht derselben Kommission über den Antrag v. Brünneck und Genossen, Nr. 68. der Drucksachen, mit Bezug auf den vorbehaltenen Theil dieses Antrags ad 2. a., indeß nur in Hinsicht auf die Rheinprovinz (Nr. 119. der Drucksachen).
5) Desgleichen über Petitionen (Nr. 101. und Nr. 128. der Drucksachen).

B. Achtunddreißigste Sitzung.

Nachmittags 6 Uhr.

Fortsetzung derselben Berathung.



№ 149.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Antrag

zu den Berichten der Gemeinde-Ordnungs-Kommission über die Hauptgrundsätze der Gemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz (Nr. 105. und 106. der Drucksachen).

Die Kammer wolle beschließen:

der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vorläufig zu belassen und etwa erforderliche Abänderungen der nächsten Legislatur-Periode vorzubehalten.

Gründe.

Die in den beiden Provinzen bereits erfolgte Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1850, der Nachtheil eines zu raschen Wechsels der Gesetzgebung; der Mangel einer dringenden Veranlassung zur sofortigen Aenderung.

Berlin, den 2. März 1852.

Antragsteller:

v. d. Bussche-Münch. v. Bethmann-Hollweg.

Unterstützt von:

Freiherr v. Arnim. v. d. Becke. Berend. v. Bockum-Dolffs. Böcking. v. Brünneck. Camphausen. Carl. Coqui. Degenkolb. Diergardt. Eichhorn. Feldhoff. Freiherr v. Forstner. v. Frantzius. Frech. Friccius. Graf v. Fürstenberg-Stammheim. Goltdammer. v. Gruner. Hansemann. Heffter. Hensche. Herberz. O. Hermann. Heuser. M. Hölterhoff. Jacob. Kamp. Karsten. v. Keudell. Kisker. Kolbe. Kühne. Lette. Graf v. Luckner. Maetzke. Magnus. Mathis. v. Merckel. v. Oppen. v. Raumer. Reimer. v. Rönne. Graf v. Schack. Schauß. Scheibler. Freiherr v. Seydlitz. v. Simpson. Straß. Striethorst. Strohn. v. Sybel. Dr. Veit. Freiherr v. Vincke. de Weerth. Winter. Graf v. Yorck.

Verbesserungs-Antrag

zum

Berichte der Dritten Kommission über die Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen.

Die Kammer wolle beschließen

folgenden Zusatz zu §. 51. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen anzunehmen:

„Der Landrath ist, wenn er es in besonderen Fällen für nöthig findet, befugt, den Vorsitz in der Gemeinde- und Amts-Versammlung, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen."

Berlin, den 3. März 1852.

v. Düesberg.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

4. März 1852.

A. Neununddreißigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

---

1) Zweiter Bericht der Geschäfts-Kommission über die Anträge des Abgeordneten v. Zander, betreffend die Zulässigkeit einer Diskussion bei der zweiten Abstimmung über Verfassungs-Aenderungen; sowie der thatsächlichen Berichtigungen nach dem Schlusse der Diskussion (Nr. 137. der Drucksachen).
2) Zweite Abstimmung über den Bericht der 9ten Kommission, betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde, nach den Anträgen der Abgeordneten Dr. Klee und Graf v. Itzenplitz (Nr. 95. der Drucksachen).
3) Nochmalige Abstimmung über den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten v. Düesberg, zu §. 51. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, Nr. 105. der Drucksachen (Nr. 150. der Drucksachen).
4) Bericht derselben Kommission über die Hauptgrundsätze der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz; Anlage C. der Regierungs-Vorlagen, Nr. 5. der Drucksachen (Nr. 106. der Drucksachen), — beide Berichte, ad 2. und 3., verbunden mit dem Bericht derselben Kommission, wegen derjenigen Theile ihrer auf Anlaß der Regierungs-Vorlage vom 24. November 1851 (Nr. 5. der Drucksachen) gefaßten Beschlüsse, die eine Aenderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in sich schließen (Nr. 117. der Drucksachen), sowie mit dem Verbesserungs-Antrage der Abgeordneten v. d. Busche-Münch und v. Bethmann-Hollweg (Nr. 149. der Drucksachen) in Bezug auf die Rheinprovinz.

5) Bericht derselben Kommission über den Antrag v. Brünneck und Genossen, Nr. 68. der Drucksachen, mit Bezug auf den vorbehaltenen Theil dieses Antrags ad 2. a., indeß nur in Hinsicht auf die Rheinprovinz (Nr. 119. der Drucksachen).

6) Desgleichen über Petitionen (Nr. 101. und Nr. 128. der Drucksachen).

B. Vierzigste Sitzung.

Nachmittags 6 Uhr.

Fortsetzung derselben Berathung.



№ 152.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

5. März 1852.

A. Vierzigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

Bericht der Kommission über die Anträge des Abgeordneten Heffter und Genossen, Nr. 66., und der Abgeordneten Graf v. Alvensleben, Dr. Stahl, Freiherr v. Gaffron und Genossen, Nr. 96., auf Abänderung des Artikels 65. der Verfassungs-Urkunde (Nr. 113. der Drucksachen) — nebst den Verbesserungs-Anträgen der Abgeordneten v. Forstner, Nr. 129., und Koppe, Nr. 131. der Drucksachen.

B. Einundvierzigste Sitzung.

Nachmittags 6 Uhr.

Fortsetzung derselben Berathung.



№ 153.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Unter=Antrag

zu

dem Verbesserungs=Antrage des Abgeordneten Koppe zum Berichte der Kommission zur Erwägung der Anträge Nr. 66., der Abgeordneten Dr. Hefftter und Genossen und Nr. 96., der Abgeordneten Graf v. Alvensleben, Dr. Stahl und Frhr. v. Gaffron und Genossen, auf Abänderung des Artikels 65. der Verfassungs=Urkunde vom 11. Januar 1850 (Nr. 131. der Drucksachen.).

Die Kammer wolle beschließen:

zwischen dem Worte Universitäten und beruft:
die Worte:
„auf Lebenszeit"
hinzuzufügen.

Berlin, 5. März 1852.

v. Bethmann=Hollweg. Koppe. Mathis. Maetzke.



№ 154.

II. Legislatur =
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Berichte der Kommission zur Erwägung des Gesetz-Entwurfes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, Nr. 45. der Drucksachen (Nr. 111. der Drucksachen).

Die Kammer wolle beschließen:

in den §. 2. folgenden Satz aufzunehmen:

c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizei-Richter oder Polizei-Anwalt schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Straffestsetzung gegen ihn vollstreckbar würde.

Gründe.

Uebereinstimmung mit der Vorlage der Regierung und vollständige Belehrung des Vorgeladenen über seine gesetzlichen Befugnisse.

Berlin, den 4. März 1852.

v. Zander, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Behrendt (Trier). Freiherr v. Buddenbrock (Lüben). Graf v. Burghauß. di Dio. Graf v. Dönhoff (Wehlau). Freiherr v. Gaffron. Graf v. Itzenplitz. Meyer. v. Prittwitz (Ratibor). v. Thielmann.

№ 155.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

8. März 1852.

Einundvierzigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

---

1) Zweite Abstimmung über den Kommissions-Antrag in dem Berichte, betreffend die Anträge der Abgeordneten Dr. v. Zander und Graf v. Alvensleben, Nr. 61. und 64. der Drucksachen, auf Abänderung des Artikels 99. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Nr. 102. der Drucksachen).

2) Zweite Abstimmung über den Kommissions-Antrag in dem Berichte, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Zander, Nr. 20. der Drucksachen, auf Abänderung des Artikels 62. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Nr. 75. der Drucksachen ad 4. Seite 10).

3) Nachträglicher Bericht der Kommission für Rechtspflege über den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Kisker, Nr. 87. ad 6. der Drucksachen, zu dem Gesetz-Entwurf (Nr. 37. und 81. der Drucksachen), betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten (Nr. 136. der Drucksachen).

4) Bericht der Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 45. der Drucksachen, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Nr. 111. der Drucksachen).



№ 156.

Verbesserungs-Anträge

zu

dem Berichte der Kommission zur Erwägung des Gesetz-Entwurfes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Nr. 111. der Drucksachen).

Die Kammer wolle beschließen:

1) in §. 1.

a) in der ersten Zeile hinter den Worten:

„in einem bestimmten Bezirke"

die Worte einzuschalten:

„in welchem kein Polizei-Richter seinen Sitz hat",

b) in der dritten Zeile statt:

„die Strafe"

zu setzen:

„die verwirkte Geldbuße";

2) in dem §. 2. bei Litt. b. den Zusatz aufzunehmen:

„und die Bezeichnung der Klasse, an welche die festgesetzte Geldbuße zu entrichten ist";

3) den §. 11. der Vorschläge der Kommission in folgender Fassung anzunehmen:

„Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung."

Berlin, den 6. März 1852.

Kisker.

Berichterstatter: Abgeordneter Heffter.

Fernerweiter Bericht

der

Kommission zur Erwägung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe (Nr. 44. und 71. der Drucksachen).

Die Zweite Kammer hat dem Gesetz-Entwurfe wegen Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe in der von der Ersten Kammer am 30. Januar c. beschlossenen Fassung ihre Zustimmung mit der alleinigen Maaßgabe ertheilt, daß §. 3., welcher dahin lautet:

> Niemand kann die Stelle eines Präsidenten oder anderen Mitgliedes des Rheinischen Senates bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Präsident oder Rath bei dem Appellations-Gerichtshofe zu Köln, als Präsident oder Kammer-Präsident bei einem Rheinischen Landgerichte, oder als General-Prokurator, General-Advokat oder Ober-Prokurator angestellt gewesen ist.
>
> Hinsichtlich der ordentlichen Professoren u. s. w.

in folgender Weise amplifizirt werden solle:

§. 3.

> Niemand kann die Stelle eines Präsidenten oder anderen Mitgliedes des Rheinischen Senates bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Präsident oder Rath bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln, als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für das Departement dieses Gerichtshofes, als Präsident oder Kammer-Präsident bei einem Rheinischen Landgerichte, oder als General-Prokurator, General-Advokat oder Ober-Prokurator angestellt gewesen ist.
>
> Zum Mitgliede des Ober-Tribunals für die übrigen Senate kann außer den, im §. 37. der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 12) zur Anstellung als Mitglieder des Ober-Tribunals befähigt

erklärten Beamten auch derjenige ernannt werden, welcher mindestens vier Jahre als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für die älteren Provinzen oder als Direktor eines Stadt- oder Kreisgerichtes angestellt gewesen ist.

Hinsichtlich der ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität kommen jedoch die Bestimmungen des Artikels XV. Nr. 3. des Gesetzes vom 26. April 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 181) zur Anwendung.

Es ist dafür in dem andern Hause angeführt worden, daß die Verordnung vom 2. Jan. 1849 ohnehin zu enge Gränzen für die Anstellungsfähigkeit in höheren Richterstellen gezogen habe; daß von den letzteren auch die vortragenden Räthe im Ministerium der Justiz nicht füglich ausgeschlossen werden dürften, da sie die vollständige allgemeine Qualifikation für das Richteramt haben, und durch reiche Erfahrungen aus der Justiz-Verwaltung nützlich werden könnten; daß es endlich wünschenswerth sei, tüchtigen Kreisgerichts-Direktoren die Aussicht zur Anstellung bei dem obersten Gerichtshofe zu eröffnen, damit sie desto länger auf ihren Posten als Direktoren erhalten werden können, wenn sie nicht nöthig haben, vorerst an ein Appellationsgericht versetzt zu werden, bevor sie in den obersten Gerichtshof eintreten dürfen.

Der Herr Justiz-Minister hat sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt.

Die unterzeichnete Kommission erkennt dieselben ebenfalls für begründet und nützlich an und beantragt deshalb:

den ganzen Gesetz-Entwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen.

Berlin, am 7. März 1852.

v. Zander (Vorsitzender). **Costenoble. Berend. Heffter** (Berichterstatter). **Mathis. v. Merckel.**

№ 158.

II. Legislatur =
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfe, betreffend die Ermäßigung des Durchgangs-Zolls für Zink auf den im Abschnitt I. Abtheilung III. des Zoll-Tarifs verzeichneten Straßenzügen ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Euer Hochgeboren ermangele ich nicht, unter Anschluß eines beglaubigten Exemplars des vorgedachten Gesetz-Entwurfs, zur gefälligen weitern Veranlassung hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 6. März 1852.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Präsidenten der Ersten Kammer
Herrn Grafen von Rittberg
Hochgeboren
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ermäßigung des Durchgangs-Zolls für Zink auf den im Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen.

---

§. 1.

Der unter Nr. 7. im I. Abschnitt der dritten Abtheilung des, nach Unserer Verordnung vom 8. November 1848, vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zoll-Tarifs für die Jahre 1846, 1847 und 1848 angeordnete Durchgangs-Zollsatz von 5 Sgr. vom Centner soll vom 1. April 1852 an bis auf Weiteres auch auf rohen Zink, Zinkbleche und grobe Zinkwaaren Anwendung finden.

§. 2.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.
(L. S.) Graf von Schwerin.

Verbesserungs-Anträge

zu

dem Berichte der Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Nr. 111. der Drucksachen).

Die Kammer wolle beschließen:

1) zu §. 2. folgenden Zusatz anzunehmen:

c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Insinuation der Verfügung an, dem betreffenden Polizei-Verwalter, entweder seine Unterwerfung unter die festgesetzte Strafe, oder wenn er sich durch dieselbe beschwert findet, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, durch schriftliche und beglaubigte, unter jene Verfügung zu vermerkende Erklärung, oder persönlich abzugeben habe; daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Straffestsetzung gegen ihn vollstreckbar werde.

Zusatz. Diese Verfügungen erfolgen durch gedruckte Formulare nach dem beigefügten Schema, welche gegen Erstattung der Druckkosten durch die Landraths-Aemter bezogen werden können. Der Angeschuldigte erhält ein Exemplar der Verfügung, das Duplikat bleibt bei dem Polizei-Verwalter zurück, welches nöthigenfalls als Anklageschrift dient. In beiden Exemplaren sind alle Vermerke gleichlautend aufzunehmen.

2) im §. 5. folgende Abänderung:

in der zweiten Zeile hinter „nicht Statt", anstatt des Folgenden bis „zu benachrichtigen":

hat der Angeschuldigte aber innerhalb 10 Tage, vom Tage der Insinuation der Straffestsetzung an, bei dem Polizei-Verwalter auf gerichtliche Entscheidung ange-

tragen, so ist seitens des Letzteren die Straffestsetzungs-Verfügung dem Polizeirichter zur weiteren Veranlassung sofort zu überweisen.

Motive.

Vereinfachung des Verfahrens, Sicherung gegen Mißbrauch.

Der Zusatz hinter 2 c. könnte freilich auch in eine Ausführungs-Instruktion aufgenommen werden; das darin zur Sprache gebrachte Verfahren ist aber für die Praxis empfehlenswerth, weshalb es hier aufgenommen.

Berlin, den 7. März 1852.

Freiherr v. Vincke.

№ 159.

Schema.

Verfügung.

Vorläufige Polizei-Straffestsetzung.

Von dem unterzeichneten Polizei-Verwalter des Bezirks . . . .
. . . . wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom (NB. des gegenwärtigen)

für d . . . [1])

.

wegen [2])

auf Grund d . . . [3])

eine Strafe von [4])

polizeilich festgesetzt.

Der Angeschuldigte . . . .
hat innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem unten vermerkten Tage der Insinuation der gegenwärtigen Verfügung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Polizei-Verwalter, entweder

a) seine Unterwerfung unter die festgesetzte Strafe zu erklären, oder
b) wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung abzugeben.

Anmerkungen.

1) Angabe des Charakters, Vor- und Zunamens, Wohnorts und Alters des Angeschuldigten;
2) kurze aber bestimmte Angabe der Uebertretung, nebst Zeit und Ort derselben;
3) Angabe der die Straffestsetzung rechtfertigenden Artikel des Straf-Gesetzbuchs oder sonstigen Strafvorschriften;
4) Angabe der Strafe und des Maaßes derselben, Geld oder Gefängniß.

Beide Erklärungen sub a. und b. müssen entweder durch schriftlichen von einem vereideten Gemeinde-Beamten beglaubigten Vermerk unter dieser Verfügung und Rücksendung derselben oder durch persönliches Erscheinen und Abgabe zu Protokoll unter diese Verfügung geschehen.

Im Fall innerhalb der oben bezeichneten Frist von 10 Tagen keine Erklärung erfolgt, ist die oben festgesetzte Strafe, ohne weiteres Rechtsmittel dagegen, vollstreckbar.

. . . . den ten

(L. S.)

Der Polizei-Verwalter
des Bezirks
N. N.

Insinuations-Vermerk.

Erklärung des Angeschuldigten

Beglaubigt:

Vollstreckungs-Vermerk
oder
Dekret zur Ueberweisung an den Polizei-Richter.

№ 160.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode. | Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter Koppe.

Bericht

der

Agrar-Kommission über den Antrag der Abgeordneten Müller und Graf v. d. Schulenburg (Nr. 53. der Drucksachen), die unter dem Namen der „Drainage" bekannte Entwässerungs-Methode des Bodens der besonderen Fürsorge des Staats-Ministeriums zu empfehlen, und über zwei diesen Gegenstand angehende Petitionen.

Die insularische Lage von Großbritannien ist Veranlassung, daß die Luft daselbst mit mehr Feuchtigkeit angefüllt ist, als in den Ländern des Europäischen Kontinents, die mit den Britischen Inseln in gleichen Breitengraden liegen. Es folgt daraus, daß selbst dann, wenn der meßbare Regenfall in Großbritannien nicht größer wäre, als auf dem Kontinent, das dortige Klima doch feuchter sein müsse, als das in anderen Landstrichen, welche entfernter vom Meere liegen. Daß dies wirklich der Fall sei, beweiset die Verspätung der Getraide-Ernte in England; dafür sprechen ferner die grünen Rasenplätze, welche die Reisenden vom Festlande in Verwunderung setzen, wenn sie zum ersten Male dorthin kommen. Dieser stärkere atmosphärische Niederschlag führt aber auch bei gewisser Beschaffenheit des Bodens und seiner Lage viel früher eine Ueberfüllung mit Wasser herbei, woher es sich erklärt, daß in keinem andern hochkultivirten Lande schon seit langer Zeit so viel Anstalten getroffen sind, aus dem Ackerlande das überflüssige Wasser abzuführen, als in England. Man findet daher schon in den ältesten Englischen Schriften über Ackerbau der verdeckten Abzüge neben den offenen Gräben erwähnt. Jene wurden früher in der Art angefertigt, daß man Baumzweige, Strauchwerk und rauhe Feldsteine in vorher geöffnete Gräben warf und solche wieder mit Erde bedeckte. Das Wasser zog nun in den Zwischenräumen, welche die erwähnten Materialien ließen, in die offenen Gräben ab. Mit der Zeit füllten sich diese Zwischenräume aber wieder

mit Erde an, und jene mit großem Arbeitsaufwand angelegten Abzüge hörten auf, ihren Zweck zu erfüllen.

Dies bestimmte denkende Agronomen, Ziegel zur Anlage solcher Abzüge zu verwenden, indem man auf die Sohle des Grabens flache und auf diese Hohlziegel legte und dadurch eine Oeffnung zum Ablauf des Wassers gewann. Der Erfolg rechtfertigte diese Versuche. Bei längerem Nachdenken kam man darauf, Maschinen zu erfinden, um damit aus Ziegelthon Röhren von verschiedenem Durchmesser anzufertigen. Dies ist vollständig gelungen. Die mittelst dieser Maschinen angefertigten Röhren eignen sich zur nothwendigen Entwässerung des nutzbaren Bodens weit besser, als die früher dazu verwendeten Materialien, nicht zu gedenken, daß dadurch die ganze Operation wohlfeiler und sicherer geworden ist.

Die Vorzüge der durch Thonröhren bewirkten Trockenlegung des Bodens vor den früheren Methoden wurden durch die augenfälligen Erfolge in England schnell erkannt, und es hat keine andere Erfindung der neueren Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit der Landwirthe aller Länder so angeregt, als diese. Die Britischen Grundbesitzer haben ihren Pächtern zu der Drainirung große Vorschüsse gemacht; die dortige Regierung hat ein großes Kapital zu Vorschüssen an diejenigen Grundbesitzer bewilligt, welche diese Bodenverbesserung nicht aus eigenen Mitteln bewirken können.

Auch die Preußische Staats-Regierung hat der Angelegenheit seit längerer Zeit ihre Aufmerksamkeit zugewendet, hat zuerst Nachrichten über den Fortgang der Drainage in England und über deren Erfolge eingezogen, und als die Berichte günstig lauteten, so hat sie zuerst eine damals gerühmte Thonröhren-Maschine kommen lassen, und sie der Sprengel u. Hartmann'schen Fabrik in Regenwalde als Modell übergeben, um danach andere anzufertigen. Aus dieser Fabrik sind viele dieser Williams'schen Maschinen in alle Theile des Landes gegangen, wie der von dem landwirthschaftlichen Ministerium im Monat Januar d. J. veröffentlichte Bericht näher nachweiset.

Die hier kurz erwähnten historischen Verhältnisse dieser neuen Art der Boden-Entwässerung haben die Herren Abgeordneten Müller und Graf v. d. Schulenburg veranlaßt, am 13. Januar d. J. an die Kammer folgenden Antrag einzureichen:

„Die Kammer wolle beschließen:

an das Königliche Staats-Ministerium, in dankbarer Anerkennung derjenigen Fürsorge, welche dem so hochwichtigen Kulturzwecke — der Drainage — bisher gewidmet worden, das Ersuchen zu stellen, die Ausführung jener Kulturmethode da, wo ein dringendes Bedürfniß vorliegt, namentlich im Interesse des kleineren Grundbesitzes, energisch zu fördern."

Die Agrar-Kommission hat sich mit der Prüfung dieses Antrages beschäftigt. Zur Begründung desselben trug der Herr Antragsteller vor:

alle bei uns angebauten Gewächse bedürfen zwar des Wassers, weil dieses Element die Wirkung der Bodenbestandtheile und des Düngers auf die Pflanzenwurzeln vermittelt. Wenn die Feuchtigkeit des Bodens aber ein gewisses Maaß übersteigt, so wird dadurch das Wachsthum der Pflanzen aufgehalten, ja im höheren Grade gänzlich unterbrochen. Wenn der Untergrund von thoniger oder felsiger Beschaffenheit oder die Lage des Grundstücks der Art ist, daß demselben, außer dem atmosphärischen Niederschlag, noch das

von höher liegenden Ländereien abfließende Wasser zukommt, was man gewöhnlich Grundwasser nennt, so kann auf einem solchen Grundstück ohne eine Vorkehrung, wie die in Rede stehende, vortheilhafter Anbau dauernd nicht stattfinden. Die Trockenlegung des Ackers ist die Bedingung, unter welcher allein von der zweckmäßigen Bearbeitung und Düngung auf einen genügenden Erfolg zu rechnen ist. Die so wohlthätige Einwirkung der atmosphärischen Luft auf die Ackerkrume wird nur dadurch ermöglicht, daß man durch die eingelegten Thonröhren denselben Zugang eröffnet. Der störrige feste Boden wird dadurch lockerer, und weil das Wasser unmittelbar aus der Tiefe abgeführt wird und die Abtrocknung nicht allein auf die Verdunstung angewiesen ist, so tritt die Erwärmung des Bodens früher ein, er wird den Acker-Werkzeugen eher zugänglich, die Bestellung im Frühjahr kann früher geschehen und die Früchte können sich vollkommener ausbilden.

Der durch theilweisen Mißwachs in einigen Gegenden des Landes herbeigeführte Nothstand würde entweder gar nicht, oder doch in weit geringerem Maaße eingetreten sein, wenn die Trockenlegung der zur nachtheiligen Nässe hinneigenden Grundstücke früher erfolgt wäre. Damit man mit dieser segensreichen Bodenverbesserung schneller vorwärts komme, wären der Staats-Regierung folgende Maaßregeln zu empfehlen:

1) Gründung von Unterrichts- und Anweisungs-Anstalten, in welchen Aufseher und Arbeiter ausgebildet würden, um die zweckmäßigste Weise der Drainage recht bald zur allgemeinen Kenntniß der Landwirthe zu bringen;
2) Erleichterung und Beförderung der Thonröhren-Fabrikation, um diese Röhren wohlfeiler zu machen;
3) Ergänzung der Vorfluthgesetze, mit besonderer Berücksichtigung der Boden-Entwässerung durch verdeckte Abzüge;
4) Beförderung des Zusammentritts von Genossenschaften, um diese wichtige Bodenverbesserung auch auf diesem Wege zu befördern.

Diese Anträge fanden, mit Hinweisung auf die dadurch bewirkte Erhöhung der Boden-Erträge bei mehreren Mitgliedern der Kommission Unterstützung. Von anderer Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß in Gegenden, wo es an Absatz für die Acker-Erzeugnisse fehle und wo deshalb der Bodenwerth ein sehr geringer sei, die Kosten dieser Bodenverbesserung doch zu groß sein dürften, um sie auch dort in Anwendung zu bringen. Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte sich auf die Anträge folgendermaaßen:

„Die Staats-Regierung habe, die Wichtigkeit der Trockenlegung der produktiven Grundstücke anerkennend, dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit längst zugewendet. Sie habe zu dem Ende sich über die Fortschritte der Drainage in England berichten lassen und, nachdem sie durch die dortigen Erfolge die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Bodenverbesserung auch für viele Theile unseres Vaterlandes nutzbringend sein werde, habe sie dafür Sorge getragen, daß die vor einiger Zeit zur Anfertigung der Thonröhren als die beste anerkannte Maschine auch bei uns angefertigt werde. Nachdem dies geschehen, habe die Staats-Regierung in die unter ihrer Selbstverwaltung ste-

henden Wirthschaften, mit welchen Unterrichts-Anstalten verbunden sind, so wie an Landwirthe, welche sich für den Fortschritt der Bodenkultur besonders interessiren, Röhrenpressen gegeben, um das zur Anlage der verdeckten Abzüge erforderliche Material zu gewinnen. Der Zweck wäre auch erreicht worden, worüber der zu Anfange dieses Jahres veröffentlichte Bericht nähere Auskunft enthalte. In demselben sei auch näher nachgewiesen, daß mehrere Techniker nach England und Belgien auf Staatskosten gesendet worden sind, theils um das Einlegen der Röhren mit allen Erforderniſſen zur Ausführung der Operation anschaulich kennen zu lernen, theils aber auch sich in den Fortschritten der Röhren-Fabrikation zu unterrichten. Damit das landwirthschaftliche Publikum mit den Ergebnissen dieser Sendung, so wie überhaupt mit dem gegenwärtigen Stande dieser Kultur-Methode in Kenntniß gesetzt werde, sei ein besonderer Bericht gedruckt worden. Nebenbei würde durch das Landes-Oekonomie-Kollegium mit den im ganzen Lande bestehenden landwirthschaftlichen Vereinen über den Gegenstand ein lebhafter Schriftwechsel unterhalten, um Kenntniß von demjenigen zu verbreiten, was von einzelnen Landwirthen für die Sache geschehen ist, damit Anfragen über Gelegenheit, die Drainage augenscheinlich kennen zu lernen, beantwortet werden können. Wenn nun noch darauf hingewiesen wird, daß auf allen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten theoretischer und praktischer Unterricht über diese Art der Boden-Entwässerung ertheilt wird, so wird der Hinweis auf diese Thatsachen die Staats-Regierung von jedem Vorwurf fern halten, der indirekt in dem vorliegenden Antrage ausgedrückt erscheine.

In Bezug auf die beantragte Ergänzung der Vorfluths-Gesetze, mit Berücksichtigung der Drainage, wurde bemerkt, daß man damit umgehe, eine Revision derselben vorzunehmen."

Der Herr Antragsteller entgegnete hierauf:

„Es sei keineswegs seine Absicht gewesen, durch die Einbringung seines Antrages der Staats-Regierung irgend einen Vorwurf zu machen; er könne im Gegentheil sich mit den bisher ergriffenen Maaßregeln zur Beförderung dieser Bodenverbesserung nur einverstanden erklären; er sei aber der Meinung, daß der bisher verfolgte Weg, Belehrung über die Angelegenheit zu verbreiten, nicht dazu führe, auch die kleineren Grundbesitzer damit bekannt zu machen und sie in die Lage zu versetzen, daß sie der großen Vortheile dieser Bodenverbesserung theilhaftig werden, obgleich sie deren am bedürftigsten sind.

Sein Antrag habe besonders den Zweck, sowohl die Staats-Regierung als auch die Kammer zu veranlassen, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Drainage auch von kleinen Grundbesitzern bald zur Anwendung komme, weil er glaube, daß dies das geeignetste Mittel sei, den in einigen Gegenden des Landes periodisch wiederkehrenden Nothstand abzuwenden."

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde die Ansicht vorgetragen, daß noch Erfahrungen in unserem Lande gemacht werden müßten, wie die Erfolge dieser Bodenverbesserung sich zu dem Aufwand verhalten, den sie nothwendig voraussetzt, bevor man in die Lage versetzt sei, Vorschläge zu thun, welche

fernere Maaßregeln die Staats-Regierung zu ergreifen habe, um die Ausführung jener zu beschleunigen.

Gegenwärtig mangele es bei uns an Arbeitern, welche die nöthige Uebung sowohl in Anfertigung der Thonröhren, als in deren Anwendung bei Anfertigung der Abzüge erlangt haben. Die Erfahrung lehre, daß die Einübung der Arbeiter ein nothwendiges Erforderniß sei, um über den Kostenpunkt einer gewerblichen Unternehmung ein Urtheil zu fällen. Dies sei aber bei dieser Angelegenheit um so nothwendiger, weil Arbeitsverwendung die Hauptsache ist, welche die hier in Rede stehenden Kosten verursacht. Wenn wohlhabende und verbesserungslustige Landwirthe, die jetzt schon mit der Drainage beschäftigt sind, Beobachtungen über wohlfeile und zweckmäßige Ausführung derselben und über die Erfolge auf den vermehrten Bodenertrag gesammelt haben, dann sei eine Unterlage vorhanden, um Beschluß darüber zu fassen, ob von Staatswegen noch auf eine andere Weise als durch Belehrung einzuschreiten sei. Das Beispiel von England und demjenigen, was die dortige Regierung für die Beförderung der Drainage gethan hat, könne für uns ohne weitere Prüfung darüber, wie unsere Verhältnisse zu jenen stehen, nicht maaßgebend sein. Da in dem größten Theile unseres Landes der Regenfall geringer als in Großbritannien, und außerdem in großen Landstrichen der Boden durchlässig sei, so wäre nicht zu erwarten, daß für uns diese Bodenverbesserung eine so große allgemeine Bedeutung erlangen werde, wie sie dort bei den wesentlich verschiedenen natürlichen Verhältnissen hat. Nachdem die Mitglieder der Kommission in vorstehend bemerkter Art über den Gegenstand ausführlich ihre Ansichten ausgetauscht hatten, wurde von einigen Mitgliedern folgender Antrag gestellt:

> „In Erwägung der von dem Herrn Regierungs-Kommissarius gegebenen Aufschlüsse über die bisherige Fürsorge für die Förderung der Drainage und in der Erwartung, daß das Ministerium diese Fürsorge so viel als möglich noch erhöhen werde, geht die Kammer über den Antrag der Herren Müller und Graf v. d. Schulenburg zur Tages-Ordnung über."

Die Kommissions-Mitglieder schließen sich, mit Ausnahme einer Stimme, dieser Ansicht an und beantragen bei der Kammer

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Nach der Berathung über den Antrag des Abgeordneten Müller ꝛc. waren der Agrar-Kommission die Petitionen Nr. 97. und 98. des Kredit-Instituts-Direktors Baron v. Saurma auf Ruppersdorf zugefertigt worden. In Nr. 97. trägt derselbe darauf an:

1) zur Beförderung der Drainage ein hierauf bezügliches Vorfluths-Gesetz zu erlassen;
2) zur zweckmäßigeren Ausführung derartiger Anlagen Regierungs-Geometer als Drain-Beamte anzustellen;
3) die Staats-Regierung zu ersuchen, zu Drain-Anlagen Zwei Drittheile der Kosten, ohne Zinsen und nur mit der Verpflichtung, 10 Prozent des Darlehns jährlich zurückzuzahlen, herzugeben, und
4) die Rentenbriefe zu diesem Zwecke zu verwenden, falls es an anderen bereiten Geldmitteln fehlen sollte.

In der Petition Nr. 98. beantragt Herr v. Saurma:

> noch während dieser Kammer-Sitzungs-Periode ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Besitzer von Lehnen, Fideikommissen und Majoraten ermächtigt werden, mit Genehmigung der Fideikommiß-Behörde die Rentenbriefe in die Substanz des betreffenden Besitzes verwenden zu dürfen und durch welches die Drainage für eine Verwendung in die Substanz erklärt wird.

In der durch diese Petitionen veranlaßten Debatte kamen die in der Sitzung über den Antrag des Abgeordneten Müller bereits diskutirten allgemeinen Verhältnisse der Drainage nochmals ausführlich zur Berathung, welche hier zu wiederholen überflüssig erscheint, da von keinem der anwesenden Mitglieder der Kommission eine neue Ansicht über den Gegenstand vorgetragen wurde.

Was nun die einzelnen Punkte der Petitionen selbst betrifft, so wiederholte der Herr Regierungs-Kommissarius ad 1. die bei der früheren Berathung abgegebene Erklärung, daß man damit beschäftigt sei, die Gesetze über die Vorfluth einer Revision zu unterwerfen.

Zu 2. Die Anstellung von Drain-Beamten betreffend, erklärte derselbe, daß Seitens der Regierung die Ausbildung von Geometern für die Leitung von Drain-Anlagen durch Unterstützung derjenigen, welche dazu besondere Neigung zeigten, schon jetzt befördert werde. Um aber Beamte im Sinne der Petition förmlich anzustellen, wäre gegenwärtig ein geeigneter Zeitpunkt noch nicht eingetreten, erstlich, weil es an dazu befähigten Subjekten gänzlich fehle, und dann zweitens, weil noch zu wenige Erfahrungen über diese Angelegenheit im eigenen Lande gemacht sind, um über die Bedürfnißfrage ein Urtheil abgeben zu können.

Zu 3. Auf das Ansinnen an die Regierung, die Drainage durch direkte Geldunterstützung zu befördern, könne nur die Antwort gegeben werden, daß jetzt dazu keine Fonds vorhanden sind.

Was endlich den Erlaß eines besonderen Gesetzes zur Erleichterung der Verwendung der Rentenbriefe zu Drain-Anlagen betrifft, so erklärte der Herr Regierungs-Kommissarius, daß die gesetzlichen Bestimmungen über nützliche Verwendung von Kapitalien in die Substanz bei Lehn-, Fideikommiß-, Majorats- und stark verschuldeten Gütern nur mit großer Vorsicht abgeändert werden könnten, und daß kein Grund vorzuliegen scheine, zu Gunsten dieser Bodenverbesserung eine Ausnahme zu machen.

Die Kommission schloß sich in der Mehrheit der vorstehenden Ausführung des Herrn Regierungs-Kommissarius an, indem noch besonders hervorgehoben wurde, daß zwischen der Bodenverbesserung, welche durch die „Drainage" bewirkt werde und anderen, z. B. Aufbringung von Mergel und Moder, Urbarmachung von Weide- und Forstländereien, Abwässerung durch offene Gräben u. s. w., ein wesentlicher Unterschied nicht bestehe. Es gebe Grundstücke im Lande, wo die hier beispielsweise bezeichneten Meliorationen eben so wichtig sind, als auf anderen die Drainage. Wozu würde es führen, wenn von Staatswegen durch besondere Geldhülfe in die Privat-Industrie bei Einer Art der Bodenkultur eingegriffen würde? — Von einem Mitgliede der Kommission wurde noch darauf hingewiesen, daß der stärkere Regenfall in den letzten Jahren, besonders in diesem Winter, eine stark anregende Veranlassung sei, der Trockenlegung des Bodens durch Thonröhren alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Nachdem die Angelegenheit von allen Seiten sorgfältig erwogen war, so wurde von einem Mitgliede der Kommission folgender Antrag eingebracht:

> Obgleich die Kommission von der Wichtigkeit der Drainage für die

Beförderung der Bodenkultur vollkommen überzeugt ist, so kann sie doch die Zweckmäßigkeit der in den Petitionen des Baron von Saurma beantragten Maaßregeln ohne mehrjährige Erfahrungen über den Erfolg dieser Bodenverbesserung im eigenen Lande für jetzt nicht anerkennen und trägt daher darauf an:

über diese Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Die Kommission genehmigte durch eine überwiegende Mehrheit die Annahme dieses Antrages und stellt demgemäß auch an die Kammer das Ersuchen:

dem Beschluß der Kommission ihre Zustimmung zu geben.

Berlin, den 8. März 1852.

Die Agrar-Kommission.

v. Meding (Vorsitzender). **di Dio. Koppe** (Berichterstatter). **von der Osten.** **v. Ploetz.** **v. Prittwitz** (Ratibor). Fürst **Reuß.** **v. Rosenstiel.** Freiherr **v. Vincke.** **v. Voigts-Rhetz.** **v. Waldow und Reitzenstein.**

II. Legislatur — Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graf v. Itzenplitz.

Bericht

der

Kommission für Finanz-Gesetze über einen von der Zweiten Kammer schon angenommenen Gesetz-Entwurf über die Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung (Nr. 84. der Drucksachen).

Die Theile der Rheinprovinz, in welchen das Französische Civil-Gesetzbuch gilt, entrichten seit langer Zeit einen Beitrag zu den Kosten der Justiz-Verwaltung von 73,892 Thalern. Ueber die Erhebungsart dieser Abgabe erging schon 1828 eine Allerhöchste Anordnung, und am 21. Januar 1839, nach Anhörung der Provinzial-Stände, ein besonderes Gesetz.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes §. 2. wird zu dem genannten Zwecke zunächst ein Beischlag von 3½ pCt. von der von dem Betriebe stehender Gewerbe zu entrichtenden Gewerbesteuer erhoben.

Der Ueberrest, den dieser Prozentsatz nicht deckt, wurde bisher nach §. 3. des genannten Gesetzes zur Hälfte

durch einen Beischlag auf die Grundsteuer,

und zur anderen Hälfte

auf die Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer nach den bei den Staats-Kassen zur Soll-Einnahme stehenden Beträgen

repartirt und aufgebracht.

Die Einführung der klassifizirten Einkommensteuer machte eine Abänderung der Repartition wenigstens rücksichtlich der letzten vorberegten Hälfte ganz nothwendig.

Die Staats-Regierung hat über dieselbe das Gutachten der interimistischen Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz erfordert, und auf Grund desselben den hier in Rede stehenden Gesetz-Entwurf vorgelegt.

Nach diesem soll an dem Zuschlage von 3½ pCt. zur Gewerbesteuer (§. 2.

des früheren Gesetzes) nichts geändert werden. In der Kommission des anderen Hauses (conf. den Bericht Nr. 56. der Drucksachen der Zweiten Kammer) ist zwar auch diese Bestimmung in Frage gestellt worden. Man hat aber, da die Gewerbesteuer in der Regel von Gemeinde-Zuschlägen frei bleibt, und da die Gewerbetreibenden noch mehr und öfter als andere der Hülfe der Gerichte bedürfen, den beregten Zuschlag von 3½ pCt. für gerechtfertigt erachtet, die Zweite Kammer ist dem beigetreten, und eine Aenderung des §. 2. ist daher nicht mehr in Rede. Es scheint auch in der That keine Veranlassung dazu vorzuliegen, da sich rücksichtlich der Gewerbesteuer-Gesetzgebung nichts geändert hat.

Rücksichtlich des Ueberrestes, den dieser Zuschlag nicht deckt, ist nun aber vorgeschlagen, denselben nicht ferner, wie oben beschrieben, in zwei Hälften zu theilen, sondern solchen gleichmäßig auf die Grund-, Klassen-, Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Soll-Einnahme-Betrage bei den Staats-Kassen zu vertheilen. — Bei der Zweiten Kammer ist angenommen worden, daß diese gleichmäßige Vertheilung begründet sei, und durch die jetzt bestehenden Finanz-Gesetze auch von der früheren Eintheilung nicht sehr verschieden ausfallen werde. Die Grundsteuer pro 1851 beträgt nämlich 1,820,000 Rthlr. und die Summe der drei übrigen Steuern für dasselbe Jahr 1,689,000 Rthlr., so daß auf jene Steuer: ppr. 30,000, auf diese 28,000 zu veranlagen sein würde.

Beregt ist endlich noch worden, daß nach Aeußern des Regierungs-Kommissarius der Zuschlag von 6 Pf. auf Einen Thaler der Principal-Klassen- und Einkommen-Steuer nach der neuen Repartition genügen werde.

Nach diesen Erwägungen hat sich das andere Haus mit dem Gesetzes-Vorschlage der Regierung einverstanden erklärt. Auch zu einer neuen vollständigen Kodifikation der ganzen Materie, damit solche nicht in zwei Gesetzen zu suchen sei, ist keine dringende Veranlassung gefunden worden, da das Gesetz mehr eine Anweisung für das Verfahren der Behörden, als eine Vorschrift für das Publikum enthalte. Die Finanz-Kommission der Ersten Kammer ist nach Erwägung aller vorentwickelten Umstände im Allgemeinen zu gleichen Resultaten gelangt.

Es ist zwar geltend gemacht worden, daß das neue Gesetz in der Repartition mehr ändere, als durch die Einführung der Einkommensteuer unmittelbar nothwendig geworden sei, und daß demzufolge auch die Subrepartition nach der Soll-Einnahme bei der Staats-Kasse nicht so ganz leicht sein und noch der Ausführungs-Instruktionen bedürfen werde.

Da sich aber sowohl die interimistische Provinzial-Vertretung als das andere Haus mit den Grundsätzen des Gesetzes einverstanden erklärt haben, auch dasselbe den früheren Zustand im Endresultat wenig alterirt: so ist die Finanz-Kommission schließlich einstimmig dahin übereingekommen, den vorliegenden Gesetz-Entwurf unverändert zur Annahme zn empfehlen.

Die Kommission trägt demnach darauf an,

die Kammer wolle beschließen,

dem Gesetz-Entwurf (Nr. 84.), welcher wörtlich also lautet:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Januar 1839, wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung.

§. 1.

Die §§. 3. und 4. des Gesetzes wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 58) werden dahin abgeändert, daß vom 1. Januar 1852 ab

a) der Theil des gesammten Beitrages von 73,892 Rthlrn., welcher nach Abrechnung der durch den Beischlag zur Gewerbesteuer vom Betriebe stehender Gewerbe aufkommenden Summe noch zu decken bleibt, gleichmäßig auf die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer nach den Verhältnißzahlen, welche die, bei den Staats-Kassen zum Soll stehenden Beträge dieser Steuern in den im §. 1. des vorgedachten Gesetzes bezeichneten Landestheilen ergeben, vertheilt,

b) der hiervon auf die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer betreffende Betrag nach Verhältniß der auf die einzelnen Steuerpflichtigen veranlagten Sätze subrepartirt und mit der Hauptsteuer zugleich eingezogen wird.

§. 2.

Der Finanz-Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anweisungen.

ihre Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 5. März 1852.

Die Kommission für Finanz-Gesetze.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **Diergardt. v. Düesberg.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **v. Itzenplitz** (Berichterstatter). **v. Kleist-Tychow. v. Motz.** Fürst **Reuß.** Graf **v. Schweinitz.**

№ 162.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Meding.

Bericht

der

Kommission für die Gemeinde-Ordnung, betreffend die Redaktion der Städte-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz und von Neu-Vorpommern und Rügen (Nr. 101. der Drucksachen).

Die Erste Kammer hat in ihren Sitzungen am 23., 24., 25., 26., 27. und 28. Februar d. J. über den von der Staats-Regierung sub Nr. 5. ad I. der Drucksachen vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 als Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie, Beschluß gefaßt, wovon das Resultat in der anliegenden Redaktion zusammengestellt ist, und dabei diejenigen Erinnerungen berücksichtigt sind, deren nähere Erwägung ihr von der Kammer aufgetragen war.

Hierbei hat sie sich jedoch nicht bewogen finden können, die vorgeschlagene Aenderung der Reihenfolge der Paragraphen in der Art vorzunehmen, daß der §. 1. als Eingang des Gesetzes erschiene, und das letztere erst mit dem jetzigen §. 2. anfinge, indem die Kommission dafür hält, daß auch schon §. 1. dispositive Bestimmungen enthält, deren Allegation in der gewöhnlichen Reihenfolge der Paragraphen leichter möglich sein wird.

Ebenso glaubt sie im §. 50. vorletztes Alinea das Wort bei nochmaliger Vernehmung nicht streichen zu dürfen. Diese Fassung ist aus der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 aufgenommen und hat dort zu keinen Mißverständnissen Anlaß gegeben.

Die Kommission beantragt bei der Kammer:

die Annahme dieser Redaktion.

Berlin, den 9. März 1852.

Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **v. Brand.** Freiherr **von Buddenbrock** (Meseritz). Graf **v. Burghauß.** **v. Düesberg.** Freiherr **v. Gaffron.** **v. Gerlach.** Freiherr **v. d. Goltz.** **Heitmann.** **v. Katte.** **Kühne.** **v. Meding** (Referent). Freiherr **v. Seydlitz.** **Unverricht.** Freiherr **v. Vincke.** **v. Wedell.**

Anlage.

Städte-Ordnung

für

sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz und von Neu-Vorpommern und Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in allen Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Alt-Pommern (Vor- und Hinterpommern), Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, welche bisher auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten waren; in den außerdem vorhandenen Städten ist der Titel I. des Gesetzes vom . . . . . ., betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, nebst der nach §. 1. des Gesetzes vom . . . . . ., betreffend die Feststellung der Gemeinde-Verfassung in den verschiedenen Theilen der Monarchie, zu erlassenden Ordnung für die Landgemeinden derjenigen Provinz, zu welcher diese Städte gehören, mit denjenigen Modifikationen einzuführen, welche sich aus den städtischen Verhältnissen, namentlich in Beziehung auf das Recht zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde und in Beziehung auf die Gemeinde-Vertretung, ergeben und nach Anhörung der Provinzial-Vertretung durch Königliche Verordnung festzusetzen sind; mit Rücksicht hierauf ist für die einzelnen Städte das Nähere durch die Statuten zu bestimmen. — Auch kann in Städte der erstgenannten Art, welche nicht über 2500 Einwohner haben, die Landgemeinde-Ordnung der Provinz mit den vorerwähnten Modifikationen auf den Antrag der Vertretung der Stadtgemeinde mit Genehmigung des Königs eingeführt werden.

In der Provinz Westphalen findet die gegenwärtige Städte-Ordnung nur auf diejenigen Städte Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt und welche über 2500 Einwohner haben; in allen andern Städten kommt das Gesetz vom . . . . . ., betreffend die Verfassung der Land-

gemeinden in dieser Provinz, nebst der nach §. 1. des vorerwähnten ferneren Gesetzes zu erlassenden Ordnung, mit den obgedachten Modifikationen zur Anwendung.

Wegen der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz, bis zu dessen Erscheinen die bisherigen Verfassungen dieser Städte aufrecht erhalten werden.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2.

Zum städtischen Gemeinde-Bezirke (Stadt-Bezirk) gehören alle innerhalb der Gränzen derselben gelegenen Grundstücke.

Eine Veränderung eines bereits feststehenden oder nach Vorschrift der §§. 83. bis 85. festgestellten städtischen Gemeinde-Bezirkes kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3.

Alle Einwohner des Stadt-Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadt-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4.

Alle Einwohner des Stadt-Bezirkes sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeinde-Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer in dem Stadt-Bezirke Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht daselbst wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen städtischen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Zu diesen Lasten sind auch die im §. 3. erwähnten Militair-Personen verpflichtet, wenn sie im Stadt-Bezirke mit Grund-Eigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben; von anderen Gemeinde-Lasten sind dieselben frei, sofern die Umlage nicht in einem Zuschlag zu den Verbrauchssteuern besteht.

Die in dem beigefügten Auszuge aus dem Gesetze vom 21. Januar 1839 §§. 7., 8. und 9. (Gesetz-Sammlung S. 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, ingleichen die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sollen von Gemeinde-Auflagen in soweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden

abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeinde-Vorstande (Magistrate) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet worden. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens, sowie von den persönlichen Gemeinde-Diensten, insoweit befreit, als ihnen diese Befreiungen zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand; alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1822 und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 anzuwenden.

§. 5.

Jeder selbstständige Preußische Unterthan erlangt das Recht zur Theilnahme an den Wahlen und an den übrigen öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde (Bürgerrecht), wenn er seit drei Jahren

1) Einwohner des Stadt-Bezirks ist, und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a. ein Haus im Stadt-Bezirke besitzt,
   oder
   b. ein stehendes Gewerbe mit wenigstens einem Gehülfen und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt,
   oder
   c. zur Einkommensteuer veranlagt ist,
   oder
   d. an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens Vier Thalern entrichtet.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt an die Stelle des unter d. bestimmten Klassensteuer-Betrages ein jährliches Einkommen, welches beträgt

für Städte von weniger als 10,000 Einwohner . . . . . 200 Rthlr.,
für Städte von 10,000 bis 50,000 Einwohner . . 250 „
für Städte von mehr als 50,000 Einwohnern . . . . . 300 „

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des dreijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§. 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, in seinem neuen Wohnorte auch vor Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes daselbst durch den Magistrat, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12.), verliehen werden. Diese Bestimmung findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehn.

§. 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht oder in Konkurs verfallen, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkurs-Verfahren beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 8.

Wer in einer Stadt seit drei Jahren mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist auch, ohne im Stadt-Bezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10.

In den Städten wird ein Gemeinde-Vorstand (Magistrat) und ein Gemeinde-Rath (Stadtverordneten-Versammlung) gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten (siehe jedoch §. 72.).

§. 11.

Jede Stadt ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Statut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Das Statut bedarf der Bestätigung der Regierung.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18	in Gemeinden	von	2500	bis	5000	Einwohnern,
= 24	=	=	5001	=	10,000	=
= 30	=	=	10,001	=	20,000	=
= 36	=	=	20,001	=	30,000	=
= 42	=	=	30,001	=	50,000	=
= 48	=	=	50,001	=	70,000	=
= 54	=	=	70,001	=	90,000	=
= 60	=	=	90,001	=	120,000	=

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht die neugewählte Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Regierung eine Verminderung oder Vermehrung derselben beschlossen hat.

§. 13.

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5. bis 7.) in klassensteuerpflichtigen Städten nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben), in den Städten aber, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maaßgabe ihres Einkommens, in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Betrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Einkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer, beziehungsweise des Gesammt-Einkommens dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 54.) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach Bezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahl-Bezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahl-Bezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maaßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinde-Raths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§§. 75. und 76.);

2) die Mitglieder des Magistrats und Gemeinde-Beamten, mit Ausnahme des in den §§. 72. und 73. vorgesehenen Falles;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel, ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und im Falle des §. 14. nach den Wahl-Bezirken eingetheilt.

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren. Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter Statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen 4 Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses 8 Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versamm-

lung finden alle zwei Jahre im November Statt, nachdem an dem vorher gehenden Sonntage beim Gottesdienst auf die Wichtigkeit dieser Handlung hingewiesen ist. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Magistrate veranlaßt oder von der Regierung angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 14.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahl-Bezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahl-Bezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19. und 20.) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahl-Vorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24.

Der Wahl-Vorstand besteht in jedem Wahl-Bezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25.

Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 8. erwähnten, außerhalb des Stadt-Bezirks wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig.

§. 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahl-Vorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27.

Die Wahl-Protokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahl-Verfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich in Stadtgemeinden von weniger als

	2,500	Einwohnern	2 Schöffen,
2,500 bis	10,000	"	4 "
10,001 "	30,000	"	6 "
30,001 "	60,000	"	8 "
60,001 "	100,000	"	10 "

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl

so lange, als nicht die neuerwählte Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Regierung eine Verminderung oder Vermehrung beschlossen hat.

Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten in Orts-Bezirke getheilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 30.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§§. 75. und 76.);
2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahl-Periode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und Stadtverordnete sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31.

Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl in §. 29. bestimmt ist, werden von der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo das Bedürfniß es erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder gewählt werden.

Die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats werden von der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.

§. 32.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stim-

menmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder (§. 31.) bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2) dem Regierungs-Präsidenten hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, so wie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Ueber die Ertheilung oder Versagung der Bestätigung muß zuvor die Plenar-Versammlung der Regierung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten, die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu.

Dasselbe findet Statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern sollten.

§. 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahl-Bezirke gebunden.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die

Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt dann in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten keine Verständigung beider Stadtbehörden, so hat der Magistrat sofort die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen.

§. 38.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind.

Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungs-Tage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Stadtverordneten, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar

als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 32. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

§. 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 46.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein von den Stadtverordneten gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Dem Magistrate müssen auch die Beschlüsse über solche Angelegenheiten, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§. 48.

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 327.) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 49.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen,

welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, imgleichen zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;

2) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§. 50.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken 2c. (§. 49. Nr. 1.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks und durch die öffentlichen Blätter des Orts oder Kreises;
2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine, und
3) Abhaltung dieses Termines durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Ist bei der Lizitation die Taxe nicht erreicht worden, so kann der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn die Veräußerung von den Stadtverordneten bei nochmaliger Vernehmung beantragt wird.

In besondern Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

§. 51.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Beschluß der Stadtverordneten, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen, von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Durch die Zahlung dieser Abgaben, sowie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt im Stadt-Bezirke gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in den §§. 4. und 5. bezeichneten Rechte bedingt werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt im Stadt-Bezirke gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen.

Derartige Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besondern Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 52.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von den Stadtverordneten Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Steuern, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, beschlossen werden. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer; hierbei muß jedenfalls dasjenige Einkommen außer Berechnung bleiben, welches der Pflichtige von seinem außerhalb des Stadt-Bezirkes belegenen Grundbesitz bezieht;
2) zur Erhebung von Zuschlägen zu anderen direkten Staats-Steuern, wenn die Zuschläge entweder a) die Hälfte dieser Steuern über-

steigen, b) oder nicht in gleichen Prozenten auf die Staats-Steuern gelegt werden. Dieser Genehmigung bedarf es in dem Falle unter b. nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Hebungen, welche in anderer Art, als durch Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern erfolgen sollen, bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung.

§. 53.

Beschlüsse der Stadtverordneten über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 54.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder durch Zahlung des abgeschätzten Betrages an die Gemeinde-Kasse abgegolten werden.

§. 55.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 56.

Die Stadtverordneten wählen den Gemeinde-Einnehmer und bestimmen die von diesem, sowie von anderen Gemeinde-Beamten zu leistenden Kautionen.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 57.

Der Magistrat hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;
2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder Gemeinde-Interesse verletzt. — In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36. zu verfahren. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Magistrat die Ernen-

nung des gewählten Einnehmers (§. 56.) beanstanden zu müssen glaubt;

3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
5) die Stadtgemeinde in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die besoldeten Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers (§. 56.) zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
9) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 58.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 59.

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Magistrats.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 60.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Er-

ledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß der Stadtverordneten besondere Deputationen aus Mitgliedern des Magistrats, welche der Bürgermeister, und aus Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern, welche die Stadtverordneten-Versammlung bestimmt, gebildet werden. Dergleichen Deputationen sind dem Magistrat untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Magistrats führt den Vorsitz.

§. 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Orts-Polizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2. und 3. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichtes kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;
4) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 63.

In Betreff der Befugniß der Stadt-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64.

Die Besoldungen der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und der übrigen Gemeinde-Beamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von den Stadtverordneten festgesetzt; die Festsetzung unterliegt der Genehmigung der Regierung, welche ebenso befugt, als verpflichtet ist, zu verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Beträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten (§. 29.) können feste Entschädigungs-Beträge gewährt werden.

§. 65.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind,

sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$ " " " 12 " "
$\frac{2}{3}$ " " " 24 " "

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 33. bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht in soweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen erhält, welches, mit Zurechnung der Pension, sein früheres Einkommen übersteigt.

Titel VII.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 66.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich im September einen Haushalts-Etat.

Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde mitgetheilt.

§. 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geld-Beträge der Dienste (§. 54.), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 51.) und die sonstigen Gemeinde-Gefälle, sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 69.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Der Magistrat kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Einwohner der Stadt offen gelegt (§. 66.).

§. 70.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Bürgermeister hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 71.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von den besonderen Einrichtungen für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§. 72.

In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann, wenn dieselben von der im §. 1. erwähnten Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, durch einen, von der Gemeinde-Vertretung nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, wiederholter Berathung zu fassenden Beschluß, unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß

1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und
2) statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden sollen.

In der Provinz Westphalen kann die unter 2. erwähnte Einrichtung auch in Städten von mehr als 2500 Einwohnern stattfinden.

§. 73.

Wird eine Einrichtung nach Maaßgabe der Bestimmung unter 2. in §. 72. getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Tit. I. bis VII. dem Magistrate beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2. des §. 57. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung sofort einzuholen, verpflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 74.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in

der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahr lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten der Ausübung des Bürgerrechts auf 3 — 6 Jahre verlustig erklärt werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde (§. 75.).

Titel X.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 75.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird durch die Regierungen ausgeübt; diese sind jedoch ermächtigt, bei Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern die Führung dieser Aufsicht und namentlich auch die Entscheidung in solcher Angelegenheit, welche nicht durch gegenwärtige Ordnung ausdrücklich zur Entscheidung der Regierung gewiesen sind, den Landräthen als beständigen Kommissarien ganz oder theilweise zu übertragen. Die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, müssen auch dann, wenn dem Landrath die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt nicht übertragen ist, durch denselben an die Regierung befördert werden.

§. 76.

Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet, sofern die Aufsicht und die Entscheidung über die Gemeinde-Angelegenheit der Stadt dem Landrathe als beständigem Kommissarius der Regierung übertragen ist, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung, gegen die Entscheidung des Landraths der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten Statt.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt

werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen wird durch die gegenwärtige Ordnung an den bestehenden Gesetzen nichts geändert.

§. 77.

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats-Interesse verletzt, so ist die Aufsichts-Behörde eben so befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 78.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79.

In den Fällen der §§. 77. und 78. steht den Stadtverordneten gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten innerhalb zehn Tagen zu.

§. 80.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöset und eine Neuwahl derselben angeordnet werden; diese muß alsdann binnen sechs Monaten erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 81.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 82.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 83.

Wo festbegränzte Stadt-Bezirke noch nicht bestanden haben, oder nach den Vorschriften der §§. 146—149. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 inzwischen noch nicht festgestellt worden sind, so wie in allen denjenigen Fällen,

wo die an einen innern oder äußern Stadt-Bezirk gränzenden oder von demselben umschlossenen Ortschaften (Vorstädte, Dörfer) oder Güter unstreitige selbstständige Gemeinde- oder Guts-Bezirke noch nicht bilden, beziehungsweise einem solchen Bezirke noch nicht unbestritten angehören, ist zuvörderst die Regulirung dieser Verhältnisse in einer den Zwecken des Stadt-, beziehungsweise des Landgemeinde- oder Guts-Verbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Dabei können sich vorstädtische oder ländliche Gemeinden, welche bisher abgesondert für sich bestanden, untereinander oder mit der Stadtgemeinde zu Einer Gemeinde vereinigen. Einzelne Besitzungen und Güter aber, welche noch keiner Gemeinde angehören, werden entweder für selbstständige Guts-Bezirke erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt oder, sofern sie nicht einer Landgemeinde zugeschlagen werden, mit einer Stadtgemeinde verbunden. Solche einzelne Grundstücke, welche innerhalb des Bezirks einer der betheiligten Gemeinden liegen, bisher aber zu einer andern Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§. 84.

Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 83.) und die dabei erforderliche Regulirung der Vermögens-Verhältnisse der zu einem Gemeinde-Verbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch die in jedem Kreise gemäß den §§. 48—49. des Gesetzes ꝛc. vom heutigen Tage niederzusetzende Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an die in jedem Regierungs-Bezirke nach §. 50. ebendaselbst zu bildende Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 85.

Ist bei Ausführung der Bestimmungen des §. 83. eine Stadt betheiligt, welche keinem durch eine besondere Kreis-Versammlung vertretenen Kreis-Verbande angehört, so werden alle Instruktions-Verhandlungen durch einen von der Bezirks-Kommission unmittelbar zu ernennenden Deputirten unter Anhörung der Betheiligten geführt und die Bezirks-Kommission entscheidet nach geschlossener Instruktion in erster Instanz mit der Maaßgabe, daß von ihrer Entscheidung die Berufung innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen an den Ober-Präsidenten der Provinz stattfindet.

§. 86.

In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft, und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und Mitglieder des Gemeinde-Raths verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 87.

In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist, werden alle behufs ihrer Einführung getroffenen Anordnungen hierdurch außer Kraft gesetzt und ist mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung so-

fort zu verfahren; ist jedoch der neugewählte Gemeinde-Rath bereits eingesetzt, so hat es dabei sein Bewenden und findet eine Neuwahl erst mit Ablauf der Wahl-Periode der gegenwärtigen Mitglieder Statt. Ein Gleiches gilt von der etwa schon erfolgten Wahl der Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, in Ansehung der beiden ersteren mit Vorbehalt der Bestätigung, sofern diese noch nicht ertheilt sein sollte.

§. 88.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im §. 87. erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

§. 89.

Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu.

Die Pension beträgt nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$ des seitherigen reinen Dienst-Einkommens. Die Pension fällt in so weit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienst ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

§. 90.

Alle in §. 89. nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

Urkundlich ꝛc.

№ 163.

II. Legislatur =
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Meding.

Bericht

der

Kommission für die Gemeinde-Ordnung, betreffend die Redaktion des Gesetz-Entwurfs über die Feststellung der Gemeinde-Verfassung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie (Nr. 103. der Drucksachen).

Die Erste Kammer hat in ihrer Sitzung am 28. Februar d. J. über die Vorlage der Königl. Regierung, Nr. 5. der Drucksachen sub II., betreffend den Erlaß provinzieller Gemeinde-Ordnungen, Beschluß gefaßt.

Das Resultat, welches in der anliegenden Redaktion zusammengestellt ist legt die unterzeichnete Kommission mit dem Antrage vor:

die Kammer wolle dieser Redaktion ihre Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 9. März 1852.

Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **v. Brand.** Freiherr **von Buddenbrock** (Meseritz). Graf **v. Burghauß.** **v. Düesberg.** Freiherr **v. Gaffron.** **v. Gerlach.** Freiherr **v. d. Goltz.** **Heitmann.** **v. Katte.** **Kühne.** **v. Meding** (Referent). Freiherr **v. Seydlitz.** **Unverricht.** Freiherr **v. Vincke.** **v. Wedell.**

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung der Gemeinde-Verfassung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die über die Haupt-Grundlagen der Gemeinde-Verfassung, mit Rücksicht auf deren wesentliche Verschiedenheit in den verschiedenen Theilen der Monarchie heute erlassenen Gesetze, betreffend:

1) die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen,

2) die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen und

3) die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz,

sollen nach Maaßgabe der eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse einer jeden Provinz, mit Beirath der Provinzial-Vertretung, durch Königliche Verordnung ergänzt, näher bestimmt und weiter entwickelt werden; es darf aber hierdurch an den Bestimmungen jener Gesetze nichts geändert werden.

§. 2.

Die im §. 1. erwähnten Gesetze kommen, mit Ausnahme der die Bildung der Gemeinde- und Guts-Bezirke betreffenden Bestimmungen in den §§. 48. bis 50. des Gesetzes für die sechs östlichen Provinzen, in jeder Provinz erst mit der Verkündigung der für dieselbe nach §. 1. zu erlassenden Verordnung (Gemeinde-Ordnung) zur Ausführung.

§. 3.

Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist, bleibt, unter Aufhebung derselben, die bisherige Verfassung fortbestehen, bis daselbst die Gemeinde-Verfassung nach den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesetzen und Ordnungen eingerichtet sein wird.

In den Gemeinden, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt diese erst mit dem vorgedachten Zeitpunkte außer Kraft.

§. 4.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

№ 164.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Meding.

Bericht

der

Kommission für die Gemeinde-Ordnung, betreffend die Redaktion des Gesetz-Entwurfs über die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen (Nr. 104. der Drucksachen).

Die Erste Kammer hat in ihren Sitzungen am 28. Februar und am 1. und 2. März d. J. über den von der Gemeinde-Ordnungs-Kommission, auf den Grund der von der Königl. Regierung sub Nr. 5. der Drucksachen ad II. Anlage A. vorgelegten Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnung in den sechs östlichen Provinzen, festgestellten Gesetz-Entwurf, betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, so wie über die dazu gestellten Verbesserungs-Anträge, Beschluß gefaßt.

Das Resultat hiervon legt die unterzeichnete Kommission in der anliegenden Redaktion mit dem Bemerken vor, daß sie die ihr zur Erwägung überwiesenen Fassungserinnerungen berathen und berücksichtigt hat.

Bei dem §. 4. hat sie jedoch auf die vorgeschlagene Fassung:

> Die Gemeinden sind Korporationen und haben die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten,

nur mit Annahme des ersten Satzes eingehen können. Zwei andere im Schooße der Kommission gemachte Fassungsvorschläge, wovon der erste so lautete:

> „Die Gemeinden sind Korporationen und haben die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maaßgabe der bestehenden Verfassung,"

und der andere:

> „Die Gemeinden sind Korporationen und haben die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Gesetzes und der das letztere ergänzenden Provinzial-Gemeinde-Ordnung,"

haben die Mehrheit in der Kommission nicht erhalten, indem die Majorität der Kommission von der Ansicht ausging, daß es keinesweges die Absicht sei, an demjenigen etwas zu ändern, was über die Selbstverwaltung der Gemeinden bereits zu Recht bestehe, daß aber eine allgemeine Disposition dieserhalb, ohne Bezugnahme auf bestimmte Gesetze, immer bedenklich sei, dies letztere aber nach der bestehenden Verfassung der Landgemeinden in den 6 östlichen Provinzen nicht wohl möglich sei.

Die Kommission beantragt bei der Kammer
die Annahme dieser Redaktion.

Berlin, den 9. März 1852.

Die Gemeinde-Ordnungs-Kommission.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **v. Brand.** Freih. **v. Buddenbrock** (Meseritz). Graf **v. Burghauß.** **v. Düesberg.** Freiherr **v. Gaffron.** **v. Gerlach.** Freiherr **v. d. Goltz.** **Heitmann.** **v. Katte.** **Kühne.** **v. Meding** (Berichterstatter). Freiherr **v. Seydlitz.** **Unverricht.** Freiherr **v. Vincke.** **v. Wedell.**

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

Titel I.

Von der Landgemeinde-Verfassung.

§. 1.

Grundlage der Landgemeinde-Verfassung.

Jedes Grundstück muß entweder einem Gemeinde-Bezirke oder einem Guts-Bezirke angehören, oder einen solchen bilden. Veränderungen bereits feststehender oder nach Vorschrift der §§. 48 — 50. festgestellter Gemeinde- oder Guts-Bezirke können nur mit Genehmigung des Königs unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden (Gemeinde-Versammlung, §§. 13. und 14.) und der betheiligten Gutsbesitzer und nach Anhörung der Kreis-Vertretung vorgenommen werden.

Veränderungen von Gemeinde- oder Guts-Bezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeinde- oder Guts-Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, gehören zur Gemeinde oder zum Gutsverbande. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde- oder Guts-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3.

Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert. Besitzungen und Güter, welche selbstständige Guts-Bezirke bilden, sind in Beziehung auf öffentliche Leistungen den Gemeinden gleich zu achten.

§. 4.

Die Gemeinden sind Korporationen.

§. 5.

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeinde-

Statut (Dorf-Ordnung) zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet. Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz oder die Gemeinde-Ordnung der Provinz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen; hierbei können auch solche Abweichungen von den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung der Provinz stattfinden, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Widerspruch stehen.

Enthält ein Statut dergleichen Abweichungen, so ist die Genehmigung des Königs erforderlich, in allen anderen Fällen genügt die Genehmigung der Regierung. Ueber jedes Gemeinde-Statut muß vor Ertheilung der Genehmigung die Kreis-Vertretung mit ihrem Gutachten gehört werden.

§. 6.

Wird ein Gut, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt (Rittergut rc.), oder ein Domainengut, oder ein großes geschlossenes Waldgrundstück mit einer schon bestehenden Gemeinde verbunden, so muß stets ein Orts-Statut errichtet und darin das Verhältniß festgestellt werden, in welchem ein solches Gut oder Waldgrundstück an den Rechten und Lasten des Gemeinde-Verbandes Theil zu nehmen hat. Insbesondere kann hierbei dem Guts- oder Wald-Besitzer nach Maßgabe des Werths und der Größe seines Besitzthums eine größere Stimmenzahl in der Gemeinde-Versammlung (§. 15.), oder wenn die Gemeinde durch Gemeinde-Verordnete vertreten wird, ein erhöhtes aktives Wahlrecht beigelegt werden (§§. 14., 16. und 18.).

Die Aufstellung der Orts-Statuten erfolgt in den Fällen dieses Paragraphen, mit Rücksicht auf die Anträge und Erklärungen der Betheiligten, durch die Kreis-Kommission (§§. 49. u. 50.). Diese Orts-Statuten unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern; die Kreis-Vertretung muß darüber zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden.

§. 7.

Gemeinden.

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde ist nur berechtigt, wer

I. Preußischer Unterthan und selbstständig ist und
II. seit drei Jahren
   1) Einwohner des Gemeinde-Bezirks ist und zur Gemeinde gehört (§. 2.);
   2) keine Armen-Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen;
   3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem
      a) entweder ein Wohnhaus im Gemeinde-Bezirke besitzt oder
      b) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von Drei Thalern entrichtet.

Den Gemeinde-Ordnungen der einzelnen Provinzen bleiben die näheren Bestimmungen darüber vorbehalten, in welchem Verhältnisse diejenigen zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Eingesessenen, welche ein Wohnhaus im Gemeinde-Bezirke nicht besitzen (II., 4. Litt. b.), an dem Stimmrechte, mit Berücksichtigung der im §. 15. enthaltenen Vorschrift, Theil zu nehmen haben, und welchen Klassen der Gemeindewähler dieselben dort, wo die Gemeinde-Versammlung aus Gemeinde-Verordneten gebildet wird, zuzutheilen sind.

§. 8.

Als selbstständig (§. 7., I.) wird derjenige angesehen, welcher das 25ste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§. 9.

Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde ererbt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des dreijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Uebertragung unter Lebendigen an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich. In wiefern eine solche Uebertragung an andere nahe Angehörige einer Vererbung gleich zu achten sei, ist durch die Gemeinde-Ordnung jeder Provinz festzustellen.

§. 10.

In einzelnen Fällen kann die Gemeinde-Versammlung (§. 14.) von dem Erforderniß der dreijährigen Dauer der Besitzzeit dispensiren.

§. 11.

Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe ihren übrigen Verhältnissen nach zum Rechte der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. — Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im §. 7. unter I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§. 12.

Ist ein Rittergut oder ein Domainengut, welches bisher zu keiner Gemeinde gehört hat, einer schon bestehenden Gemeinde einverleibt worden (§. 48.), so ist dessen Besitzer, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besitzzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde befugt; er kann sich hierbei durch Beamte oder Pächter dieser Güter oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen.

§. 13.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versammlung und durch den Gemeinde-Vorstand vertreten.

Der Gemeinde-Vorstand verwaltet und beaufsichtigt die Gemeinde-Angelegenheiten und hat nach Vorschrift des §. 65. die Orts-Polizei zu besorgen.

§. 14.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus sämmtlichen, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Eingesessenen, und nur dann, wenn deren Zahl für eine zur zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte zu groß ist, aus gewählten Gemeinde-Verordneten.

In welchen Fällen Letzteres Statt zu finden hat, ist durch die Gemeinde-Ordnung jeder einzelnen Provinz näher zu bestimmen.

§. 15.

Der Gemeinde-Ordnung jeder einzelnen Provinz bleibt vorbehalten, für die Fälle, wo die Gemeinde-Versammlung aus sämmtlichen, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Eingesessenen besteht, wegen Regelung und Abstufung des Stimmrechts, je nach dem Werthe oder Umfange des Grundbesitzes oder nach den vorhandenen verschiedenen Klassen der Grundbesitzer, nähere Bestimmungen zu treffen. — Es können dabei die Mitglieder der die kleinsten Grundbesitzer umfassenden Klasse je eine, die der mittleren Klasse je zwei oder mehr, die der höheren Klasse eine noch größere Anzahl von Stimmen erhalten.

Wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet, darf ihnen höchstens ein Drittel aller Stimmen in der Gemeinde-Versammlung beigelegt werden.

§. 16.

Wo die Gemeinde-Versammlung aus Gemeinde-Verordneten gebildet wird, soll dieselbe außer dem Gemeinde-Vorsteher (§. 27.) in der Regel aus sechs gewählten Mitgliedern bestehen.

Diese Zahl kann nach Anhörung der zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Eingesessenen und der Kreis-Vertretung durch Beschluß der Regierung bis auf drei vermindert oder angemessen vermehrt werden.

Die Gemeinde-Verordneten werden auf je sechs Jahre gewählt.

§. 17.

Zur Gemeindeverordneten-Versammlung gehören außer den gewählten Mitgliedern auch die Besitzer derjenigen im Gemeinde-Verbande stehenden Güter, deren Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt; dieselben können sich hierbei durch Beamte oder Pächter dieser Güter oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen.

§. 18.

Zum Behuf der Wahl der Gemeinde-Verordneten sollen die zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Eingesessenen, der Regel nach, in drei Klassen nach den Abstufungen des Grundbesitzes getheilt werden.

Doch kann ausnahmsweise eine andere Klassen-Eintheilung nach den vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und nach dem Werth des Hausbesitzes stattfinden.

Ist mit der Gemeinde eines der im §. 6. bezeichneten Güter oder Waldgrundstücke verbunden, und dasselbe von der Größe, daß es ein Drittel des gesammten zur Gemeinde gehörigen Grundeigenthums umfaßt, so bildet der Besitzer dieses Gutes oder Waldgrundstückes allein die erste Klasse der Wähler.

§. 19.

Wo die Wahl nach Klassen stattfindet, soll die Zahl der von jeder Klasse zu wählenden Gemeinde-Verordneten nach Verhältniß des Umfanges oder Werths des den Mitgliedern einer jeder Klasse zugehörigen Grundbesitzes festgestellt werden. Die einzelnen Klassen sind bei der Wahl nicht an die Mitglieder ihrer Klasse gebunden.

§. 20.

Bei den Wahlen der Gemeinde-Verordneten muß jeder Wähler dem Wahlvorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will.

§. 21.

Wo zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde auch solche Einwohner berechtigt sind, welche nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, müssen mindestens zwei Drittel der Gemeinde-Verordneten aus Hausbesitzern bestehen.

§. 22.

Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinde ausgeübt wird;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörenden Gemeinde-Beamten;
3) die richterlichen Beamten;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft und
5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordneten derselben Gemeinde sein.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 17. vermöge ihres Grundbesitzes zu den Gemeinde-Verordneten gehören.

§. 23.

Der Gemeinde-Vorsteher (§. 27.) führt in der Gemeinde-Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrecht auch dann, wenn dieselbe aus Gemeinde-Verordneten besteht.

§. 24.

Die Gemeinde-Versammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instruktionen und Aufträge gebunden sind, über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeinde-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde an sie gewiesen sind.

Die Gemeinde-Versammlung darf ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen, die Ausführung steht allein dem Gemeinde-Vorsteher zu.

§. 25.

Hat die Gemeinde-Versammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Gemeinde-Vorsteher von Amtswegen oder auf Geheiß der Aufsichts-Behörde die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichts-Behörde sofort einzuholen.

§. 26.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde-Versammlung, die Aufbringung der Leistungen zu beschließen, welche der Gemeinde gesetzlich obliegen, so hat

die Aufsichts-Behörde (§. 44.) den Betrag dieser Leistungen festzusetzen, und die Gemeinde zu deren Entrichtung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution anzuhalten.

§. 27.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher (Schulze, Scholze, Richter) und zwei, und wo es nach dem Ermessen der Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nöthig ist, aus drei und mehreren Schöffen (Gerichtsmänner), welche den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Der Gemeinde-Vorsteher muß aus den größeren Grundbesitzern der Gemeinde genommen werden, sofern es unter diesen an einer geeigneten Person nicht fehlt.

§. 28.

Zu dem Amte des Gemeinde-Vorstehers hat die Gemeinde-Versammlung drei von ihr durch Wahl zu bestimmende Personen dem Landrathe zu präsentiren; dieser ernennt aus denselben, nach Vernehmung der Polizei-Obrigkeit, (§. 52. u. f.) den Gemeinde-Vorsteher, er ist jedoch befugt, wenn er keinen der Präsentirten für dieses Amt geeignet findet, mit Beirath der Polizei-Obrigkeit entweder von der Gemeinde-Versammlung anderweitige Vorschläge zu erfordern, oder eine geeignete Person sofort selbst zu ernennen. — In gleicher Weise erfolgt die Ernennung der Schöffen.

§. 29.

Die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Schöffen erfolgt zunächst auf 6 Jahre; nach dreijähriger Dienstzeit kann eine Ernennung auf 12 Jahre stattfinden.

§. 30.

Mit den Lehn- und Erbschulzen-Gütern bleiben die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzen-Amts verbunden. Fehlt es dem Lehn- oder Erbschulzen an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, so ist der Landrath unter Beirath der Polizei-Obrigkeit berechtigt, einen Stellvertreter zu ernennen und die demselben von dem Erb- und Lehnschulzen zu gewährende billige Belohnung festzusetzen. Die Ernennung eines solchen Stellvertreters ist widerruflich.

§. 31.

Der Gemeinde-Vorsteher hat Anspruch auf Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung und seinen Unkosten im billigen Verhältniß stehenden Entschädigung, deren Betrag in Ermangelung einer gütlichen Einigung von dem Landrathe unter Beirath der Polizei-Obrigkeit nach Anhörung der Gemeinde-Versammlung und der Kreis-Vertretung festgestellt wird. Die näheren Bestimmungen über die Art der dem Gemeinde-Vorsteher zu gewährenden Entschädigung bleiben der Gemeinde-Ordnung jeder einzelnen Provinz vorbehalten. Die Schöffen haben nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen.

Die Gemeinde-Vorsteher erhalten keine Pension.

§. 32.

Jeder Eingesessene, welcher zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigt ist, hat die Verpflichtung, die Stelle eines Gemeinde-

Vorstehers, Schöffen oder Gemeinde-Verordneten anzunehmen und während der in der Gemeinde-Ordnung der Provinz zu bestimmenden Zeit zu versehen. — Die Ablehnung oder die frühere Niederlegung einer solchen Stelle soll nur aus bestimmten, in den Gemeinde-Ordnungen der einzelnen Provinzen näher festzusetzenden Gründen gestattet sein.

§. 33.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 34.

Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend. In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 35.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen, von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und statt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen, eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert und deren Erhebung von der Gemeinde-Versammlung beschlossen werden.

Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 36.

In Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 33—35. nichts geändert.

§. 37.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtung der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können, bei dem Mangel hinreichender Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, von der Gemeinde-Versammlung Umlagen beschlossen werden.

Diese Umlagen können auf Grund des bisher üblichen Maaßstabes erfolgen. Wo derselbe keinen sichern Anhalt gewährt, oder von der Gemeinde-Versammlung nicht mehr für angemessen erachtet wird, kann ein neuer Maaßstab mit Genehmigung der Regierung beschlossen werden. Für diesen Maaßstab soll der Grundsatz leitend bleiben, daß die größere Theilnahme an den Rechten der Gemeinde, insbesondere an dem Stimm- und Wahlrechte, auch die größere Theilnahme an den Lasten der Gemeinde bedingt.

Zu Umlagen, welche durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht werden sollen, ist jederzeit die Genehmigung der Regierung erforderlich; bei diesen Umlagen muß jedenfalls dasjenige Einkommen außer Berechnung bleiben, welches der Pflichtige aus seinem in anderen Gemeinden belegenen Grundbesitz bezieht.

Nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben bleiben den Gemeinde-Statuten vorbehalten.

§. 38.

Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung kann den Gemeinde-Angehörigen die Leistung der für das Gemeinde-Bedürfniß nöthigen Dienste (Hand- und Spanndienste), zu denen jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, auferlegt werden.

Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

§. 39.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens von den direkten Gemeinde-Abgaben, sowie von den persönlichen Gemeinde-Diensten, insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

§. 40.

Die servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes sind von den Gemeinde-Abgaben, so weit diese nicht in Zuschlägen zu der indirekten Verbrauchssteuer bestehen, sowie von anderen Gemeinde-Lasten, frei; sind sie aber im Gemeinde-Bezirke mit Grundeigenthum angesessen oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so sind sie zu denjenigen Gemeinde-Abgaben und Lasten verpflichtet, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 anzuwenden.

§. 41.

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

a) die Genehmigung der Regierung, und

b) in der Regel öffentliches Meistgebot.

Zu Veräußerung oder wesentlicher Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, muß die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.

Die auf einem lästigen Titel beruhende Erwerbung von Grundstücken, die Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schulden-Bestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.) bedürfen der Genehmigung des Landraths.

§. 42.

Der Gemeinde-Ordnung der Provinz bleibt vorbehalten, wegen Behandlung der Gemeinde-Waldungen Behufs deren Konservation besondere Bestimmungen zu treffen.

Die hierüber für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.

§. 43.

Bildet ein Gut, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, einen selbstständigen Bezirk, so hat der Besitzer die Verpflichtung, das Amt eines Vorstehers, welcher zugleich auch der Vertreter des Guts-Bezirks ist, unentgeltlich zu übernehmen; er ist jedoch befugt, auf seine Kosten einen von der Regierung zu genehmigenden Stellvertreter zu bestellen, welcher auf Verlangen der Regierung, wenn diese es im Dienst-Interesse nöthig findet, wieder entlassen werden muß. Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er das gedachte Amt selbst zu versehen nicht im Stande oder geeignet ist. Auf den Domainen-Gütern, welche selbstständige Bezirke bilden, ist ein solcher Vorsteher von der Regierung auf Kosten der Domainen-Kassen zu bestellen. Guts-Bezirke.

Auch für andere Güter und Besitzungen (größere Waldgrundstücke), welche selbstständige Bezirke bilden, kann von der Regierung, nach Vernehmung des Besitzers, ein Vorsteher, welcher gleichzeitig Vertreter des Bezirks ist, ernannt werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Besitzer zur Last.

§. 44.

Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden und über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Guts-Bezirke wird zunächst unter Mitwirkung der Polizei-Obrigkeit (§. 66.), durch den Landrath und in höherer Instanz durch die Regierung ausgeübt, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten. Aufsicht des Staats über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 45.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine aus Gemeinde-Verordneten bestehende Gemeinde-Versammlung aufgelöst und eine Neuwahl derselben angeordnet werden; diese muß alsdann binnen 6 Monaten erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder der Gemeinde-Versammlung sind deren Verrichtungen durch besondere vom Minister des Innern zu ernennende Kommissarien zu besorgen.

§. 46.

Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden oder Gütern für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 47.

Mit Genehmigung des Königs kann in Landgemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern, wo sich ein überwiegend städtisches Leben ausgebildet hat, auf Antrag der Gemeinde-Versammlung und nach Anhörung der Kreis-Vertretung, die Städte-Ordnung eingeführt werden.

§. 48.

Wo Gemeinde- oder Guts-Bezirke noch nicht bestanden haben oder nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 146. bis 149. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht gebildet worden sind, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeinde-, beziehungsweise des Gutsverbandes entsprechenden Weise zu bewirken, und mit diesem Geschäft noch vor Erlaß der Landgemeinde-Ordnungen der einzelnen Provinzen vorzugehen. Insbesondere sind einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, entweder für Vorübergehende Bestimmungen in Betreff der Gemeinde-Bezirks-Bildung.

selbstständige Guts-Bezirke zu erklären, oder mit einander zu Gemeinden oder Guts-Bezirken zu vereinigen, oder mit schon bestehenden Gemeinden zu verbinden. In selbstständigen Guts-Bezirken haben die Gutsbesitzer und nach Festsetzung der Kreis- und Bezirks-Kommissionen (§. 49.) antheilig auch die übrigen selbstständigen Einwohner alle diejenigen Lasten zu tragen, welche das Gesetz im öffentlichen Interesse den Gemeinden auferlegt. Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§. 49.

Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 48.) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeinde-Verbande neu vereinigten Bestandtheile, sowie die Regulirung des Beitragsverhältnisses zwischen den Gutsbesitzern und den übrigen Einwohnern der für selbstständige Guts-Bezirke erklärten Güter und Besitzungen zu den Lasten dieses Verbandes, erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch die in jedem Kreise nach Vorschrift des §. 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 niedergesetzte Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an die in jedem Regierungs-Bezirke nach §. 149. ebendaselbst gebildete Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 50.

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Ergänzung der Kreis- und Bezirks-Kommissionen gelten auch ferner folgende Vorschriften:

a) Die Kreis-Kommission besteht:
   1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
   2) aus drei von den bisher im Stande der Ritterguts-Besitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern;
   3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertretern. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Kommission zu wählen;
   4) aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern.

b) Die Bezirks-Kommission besteht aus:
   1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
   2) drei der bisher im Stande der Ritterguts-Besitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
   3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
   4) drei Vertretern der Städte.

Die unter Litt. b. 2 bis 4 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeinde-Bezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2 und 3 zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.

Titel II.

Von der ländlichen Polizei-Verfassung.

§. 51.

Die Polizei in den Landgemeinden und Guts-Bezirken wird im Namen des Königs verwaltet.

§. 52.

Die Verwaltung der Polizei ist den Besitzern derjenigen Güter, denen dieselbe bei Verkündigung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zustand, in den bisherigen Bezirken auf die Dauer ihrer Besitzzeit als ein Ehrenamt zu übertragen, wenn sie zur Verwaltung dieses Ehrenamtes geeignet und dasselbe ohne Entschädigung für Dienstunkosten zu übernehmen bereit sind. Die Uebertragung erfolgt durch eine vom Könige zu vollziehende Verleihungs-Urkunde.

§. 53.

Befinden sich dergleichen Güter (§. 52.) im Besitze von Ehefrauen oder bevormundeten Personen, so ist in Stelle derselben den Ehemännern oder Vormündern die Polizei-Verwaltung unter den im §. 52. vorgeschriebenen Bedingungen durch eine gleichfalls vom Könige zu vollziehende Urkunde zu übertragen.

§. 54.

Selbstständigen unverheiratheten oder verwittweten Besitzerinnen gedachter Güter (§. 52.) kann mit Genehmigung des Königs gestattet werden, zur Verwaltung der Polizei einen Stellvertreter nach Vorschrift des §. 57. zu bestellen

§. 55.

Die Uebertragung der Polizei-Verwaltung kann demjenigen, welcher sie auf Grund der §§. 52. und 53. beansprucht, dazu aber nach seinen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen nicht für geeignet erachtet wird, nur durch einen Plenar-Beschluß der Regierung versagt werden, nachdem zuvor die im Besitz der Polizei-Verwaltung befindlichen Mitglieder der Kreis-Versammlung mit ihrem Gutachten vernommen worden. Gegen einen solchen Beschluß steht dem Betheiligten binnen vier Wochen nach Bekanntmachung desselben der Rekurs an den Minister des Innern offen.

§. 56.

Die Polizei-Verwaltung kann dem mit derselben Beliehenen (§§. 52. u. 53.) wieder entzogen werden, wenn er seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder verletzt oder sonst durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens und Vertrauens verlustig macht. Die Entscheidung darüber erfolgt nach Vorschrift des §. 55., unterliegt aber der Bestätigung des Königs, wenn die Entziehung der Verwaltung ausgesprochen wird.

§. 57.

Wer mit der Polizei-Verwaltung nach Vorschrift der §§. 52. u. 53. beliehen ist, kann für Abwesenheits- und Verhinderungsfälle auf seine Kosten einen Stellvertreter bestellen, welcher der Regierung zur Genehmigung präsentirt und auf deren Verlangen, wenn es im Dienstinteresse nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muß. Ein solcher Stellvertreter ist vor Uebernahme seiner amtlichen Verrichtungen durch den Landrath zu verpflichten.

§. 58.

Gegen den mit der Polizei-Verwaltung Beliehenen finden als Ordnungsstrafen nur Warnung und Verweis Statt; sind diese fruchtlos, so ist nach Vorschrift des §. 56. zu verfahren.

§. 59.

Gegen die Stellvertreter (§§. 54. und 57.) können von der vorgesetzten Staats-Behörde Ordnungsstrafen im gleichen Maaße verfügt werden, wie gegen Staatsbeamte, welche in einem ähnlichen Dienstverhältnisse stehen.

§. 60.

Ist einer Korporation oder Stiftung nach Vorschrift des §. 52. die Polizei-Verwaltung auf ihren Gütern übertragen, so kann solche durch den Vorstand derselben besorgt werden. Wird dies von Seiten der Korporation nicht für angemessen befunden, oder von der Regierung im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht für zuläſsig erachtet, so finden bei Ernennung des alsdann von der Korporation zu bestellenden Verwalters die Bestimmungen im §. 57. Anwendung.

§. 61.

Die Bestimmungen der §§. 51 — 60. finden auch beim Domainen-Fiskus in Bezug auf alle diejenigen Güter, Ortschaften und Bezirke Anwendung, in welchen demselben seither die Polizei-Verwaltung oblag.

§. 62.

In denjenigen Gemeinde- oder Guts-Bezirken, wo für die Polizei-Verwaltung nicht durch die in den §§. 52—61. getroffenen Anordnungen gesorgt ist, ist selbige einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern und Domainen-Pächtern auszuwählenden Eingesessenen, als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt von der Staats-Regierung zu übertragen; derselbe hat jedoch Anspruch auf eine Entschädigung für Dienstunkosten, und ist in Ansehung der Disziplin nach Vorschrift des §. 58. zu behandeln. Ist kein solcher Eingesessener vorhanden, welcher die Polizei-Verwaltung als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet oder bereit ist, so hat die Regierung einen kommissarischen Verwalter zu bestellen, welchem, außer der Entschädigung für Dienstunkosten, auch noch eine angemessene Remuneration gewährt werden muß.

§. 63.

Ergiebt sich in den Fällen des §. 62. oder sonst nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizei-Verwaltung die Bildung neuer, oder die anderweitige Abgränzung bestehender Polizei-Bezirke als nöthig,

so ist solche nach Anhörung der Betheiligten und nach vernommenem Gutachten der Kreis-Versammlung durch die Regierung mit Genehmigung des Ministers des Innern festzustellen.

Den mit der Polizei-Verwaltung beliehenen Gutsbesitzern steht gegen eine hierdurch herbeigeführte Verkleinerung ihres seitherigen Bezirkes ein Widerspruchsrecht nicht zu; dagegen darf einem Gutsbesitzer in solchen Ortschaften, worin ihm die Polizei-Verwaltung bei Verkündigung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nicht zustand, diese Verwaltung nur auf Grund des §. 62. übertragen werden.

Die Bildung neuer, oder die anderweitige Abgränzung bestehender Polizei-Bezirke ist, so weit es nach örtlichen Verhältnissen thunlich erscheint, mit der Bildung der Gemeinde- und Guts-Bezirke (§. 48.) in Verbindung zu setzen.

§. 64.

Die Kosten der Polizei-Verwaltung und der für die Zwecke der Polizei nöthigen Einrichtungen und Maaßregeln sind, soweit sie nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen den mit der Polizei-Verwaltung Beliehenen oder der Domainen-Kasse zur Last fallen, von dem Polizei-Bezirke aufzubringen; besteht dieser nicht blos aus einem Gemeinde- oder Guts-Bezirke, so bestimmt die Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, in welchem Verhältnisse die einzelnen Gemeinden oder Güter zu den gedachten Kosten beizutragen haben.

§. 65.

Die Gemeinde-Vorsteher sind in allen polizeilichen Angelegenheiten Organe und Hülfsbehörden der mit der Polizei-Verwaltung Beliehenen und der für diese Verwaltung von der Regierung ernannten Personen, unter deren Aufsicht und Leitung sie die Orts-Polizei zu besorgen haben.

§. 66.

Den mit der Polizei-Verwaltung Beliehenen, so wie den für diese Verwaltung von der Regierung ernannten Personen, steht auch die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung unter der Kontrole und Leitung des Landraths zu.

§. 67.

Die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen bleiben bis auf weitere Bestimmungen in Wirksamkeit.

№ 165.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Düesberg.

Bericht

der

Kommission für die Gemeinde-Ordnung, betreffend die Redaktion des Gesetz-Entwurfs über die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen (Nr. 105. der Drucksachen).

Die Erste Kammer hat in ihren Sitzungen am 3. März d. J. Beschluß gefaßt über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen, welchen die unterzeichnete Kommission auf den Grund der sub Nr. 5. der Drucksachen ad II. Anlage B. von der Staats-Regierung vorgelegten Hauptgrundsätze für die Gemeinde-Ordnung der Provinz Westphalen festgestellt hatte.

Das Resultat dieses Beschlusses ist in der anliegenden Redaktion zusammengestellt, welche der Kammer mit dem Antrage:

derselben die Genehmigung zu ertheilen,

hierdurch vorgelegt wird.

Berlin, den 9. März 1852.

Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Gr. **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **v. Brand.** Frhr. **v. Buddenbrock** (Meseritz). Graf **v. Burghauß. v. Düesberg** (Berichterstatter). Freiherr **v. Gaffron. v. Gerlach.** Frhr. **v. d. Goltz. Heitmann. v. Katte. Kühne. v. Meding.** Freiherr **v. Seydlitz. Unverricht.** Freiherr **v. Vincke. v. Wedell.**

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen.

§. 1.

Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeinde-Vorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeinde-Bezirke alle innerhalb dessen Gränzen gelegene Grundstücke, sofern nicht hinsichtlich derselben die Bestimmung des §. 2. Platz greift. Grundlage der Landgemeinde-Verfassung.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Güter, deren Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, können, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, selbstständige, den Gemeinden gleichzuachtende Besitzungen bilden. — Welche Güter solche selbstständige Besitzungen bilden sollen, wird vom Könige bestimmt, nachdem darüber die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und Aemter, so wie die Kreis-Vertretung, mit ihrer Erklärung gehört worden sind.

§. 3.

Mehrere Gemeinden nebst den den Gemeinden gleichgestellten Gütern (§. 2.) bilden einen Verwaltungs-Bezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht; doch kann das Amt auch aus einer Gemeinde bestehen. Die bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestandenen Aemter werden beibehalten, und wo sie inzwischen aufgelöst sein sollten, wieder hergestellt, vorbehaltlich der sich demnächst als nöthig ergebenden Veränderungen (§. 6.).

§. 4.

Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunal-Verband mit den Rechten einer Gemeinde bilden. Welche

Angelegenheiten Gegenstände des Amts-Kommunal-Verbandes sein sollen, darüber hat, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, die Amts-Versammlung (§. 41.) unter Genehmigung der Regierung zu beschließen; doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter erforderlich.

§. 5.

Der Amtmann führt, außer der Verwaltung der Amts-Kommunal-Angelegenheiten, auch die Beaufsichtigung und Leitung der Angelegenheiten der zum Amte gehörigen Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesens, sowie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter. Derselbe hat in dem ganzen Amts-Bezirke die Polizei-Verwaltung zu besorgen; unter seiner Aufsicht und nach seinen Anweisungen hat der Gemeinde-Vorsteher die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen und die Orts-Polizei in der Gemeinde zu handhaben.

§. 6.

Die Bildung neuer Gemeinden und Aemter, sowie Veränderungen der bestehenden Gemeinde- und Amts-Bezirke, können nur mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden; zu Veränderungen von Gemeinde-Bezirken ist die Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und bei Veränderungen von Amts-Bezirken die vorgängige Vernehmung der Vertretungen der betheiligten Aemter erforderlich; in beiden Fällen muß die Kreis-Vertretung mit ihrer Erklärung gehört werden. Inwiefern bei Abtrennung einzelner Grundstücke von einem einer Gemeinde gleichgestellten Gute diese Grundstücke, wenn sie nicht sogleich einem anderen Gute dieser Art zugeschlagen werden, mit einer angränzenden Gemeinde zu vereinigen sind, hat die Gemeinde-Ordnung zu bestimmen.

§. 7.

Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Aemter es nöthig machen, können besondere Orts- oder Amts-Statuten (Dorf-Ordnungen) durch Beschluß der betheiligten Gemeinde- und Amts-Vertretungen unter Bestätigung des Ober-Präsidenten errichtet werden. Es können auch hierbei Abweichungen von der Gemeinde-Ordnung, sofern sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, stattfinden, doch ist in diesem Falle die Genehmigung des Königs erforderlich.

§. 8.

Gemeinden.

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden (Gemeinde-Recht) ist nur berechtigt, wer

I. Preußischer Unterthan und selbstständig ist, und

II. seit drei Jahren

1) in dem Gemeinde-Bezirke wohnt und zur Gemeinde gehört (§. 1.),
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, und
4) zu den Meistbeerbten gehört.

§. 9.

Als selbstständig (§. 8. I.) wird derjenige angesehen, welcher das 25ste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§. 10.

Zu den Meistbeerbten (§. 8. II. Nr. 4.) gehören diejenigen Einwohner, welche

1) entweder im Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuer-Betrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter 2 Rthlrn. und nicht über 5 Rthlr. durch den Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeinde-Behörden zu bestimmen ist; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Königs geringer festgesetzt werden,

oder

2) zur Einkommensteuer veranlagt sind,

oder

3) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens Drei Thalern entrichten.

In welchem Verhältnisse die unter 2. und 3. bezeichneten Eingesessenen an dem Stimm- und Wahlrechte Theil zu nehmen haben, darüber bleiben der Gemeinde-Ordnung, mit Berücksichtigung der im §. 17. enthaltenen Vorschrift, die Bestimmungen vorbehalten.

§. 11.

Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde ererbt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des dreijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Die Uebertragung unter den Lebendigen an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich; in wiefern eine solche Uebertragung an andere nahe Angehörige der Vererbung gleichzustellen sei, hat die Gemeinde-Ordnung zu bestimmen.

§. 12.

In einzelnen Fällen kann die Gemeinde-Versammlung (§. 16.) von dem Erforderniß der dreijährigen Dauer des Wohnsitzes dispensiren.

§. 13.

Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe, ihren übrigen Verhältnissen nach, zur Theilnahme am Gemeinde-Rechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im §. 8. unter I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§. 14.

Befindet sich ein Gut, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, im Gemeinde-Verbande, so ist dessen Besitzer, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besitzzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Ausübung des Gemeinde-Rechts befugt; er kann sich hierbei durch Beamte oder Pächter dieses Gutes oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen.

§. 15.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versammlung und durch den Gemeinde-Vorsteher unter Mitwirkung des Amtmanns vertreten; der Gemeinde-Vorsteher und der Amtmann sind allein die ausführende und verwaltende Behörde.

§. 16.

Die Gemeinde-Versammlung besteht, sofern die Zahl der Meistbeerbten für eine zur zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte geeignete Versammlung nicht zu groß ist, aus sämmtlichen Meistbeerbten, sonst aber aus Gemeinde-Verordneten. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 17.

Wo die Gemeinde-Versammlung aus sämmtlichen Meistbeerbten besteht, soll den Besitzern der im §. 14. bezeichneten Güter im Verhältnisse des Umfangs ihres Besitzthums zu dem der übrigen Meistbeerbten eine größere Anzahl von Stimmen, nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung beigelegt werden. — Inwiefern ein Gleiches auch in Ansehung anderer größerer Grundbesitzer stattfinden solle, bleibt der Gemeinde-Ordnung vorbehalten. Wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner an dem Stimmrechte stattfindet, darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeinde-Versammlung beigelegt werden.

§. 18.

Die Gemeinde-Verordneten bestehen:

a) aus den Besitzern derjenigen im Gemeinde-Verbande befindlichen Güter, deren Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt, und
b) aus 6 bis 18 gewählten Gemeinde-Verordneten, deren Wahl auf je 6 Jahre erfolgt.

Die wegen der Zahl der Letzteren von dem Ober-Präsidenten bei Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 für die einzelnen Gemeinden getroffenen Bestimmungen treten wieder in Kraft, vorbehaltlich der sich demnächst als nöthig ergebenden Abänderungen.

Die unter Litt. a. erwähnten Gutsbesitzer können sich nach Vorschrift des §. 14. vertreten lassen.

§. 19.

Zum Behuf der Wahlen der Gemeinde-Verordneten werden die Meistbeerbten, mit Ausnahme der im §. 18. Litt. a. bezeichneten, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, in drei Klassen getheilt, und zwar

in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt. Jede Abtheilung hat einen Drittheil der Gemeinde-Verordneten zu wählen, ohne jedoch an die Abtheilung gebunden zu sein.

§. 20.

Bei den Wahlen der Gemeinde-Verordneten muß jeder Wähler dem Wahl-Vorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. — Die Wahlen unterliegen nicht der Bestätigung durch die Aufsichts-Behörde.

§. 21.

In den Gemeinden, wo zu den Meistbeerbten auch solche gehören, die nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, müssen mindestens zwei Drittel der Gemeinde-Verordneten aus Hausbesitzern bestehen.

§. 22.

Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörenden Gemeinde-Beamten;
3) die richterlichen Beamten;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft, und
5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete derselben Gemeinde sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 18. Litt. a. vermöge ihres Gutsbesitzes zu den Gemeinde-Verordneten gehören.

§. 23.

Der Gemeinde-Vorsteher führt in der Gemeinde-Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Der Amtmann kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über Etats- und Rechnungs-Sachen zu berathen ist. — Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung geführt hat, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden.

§. 24.

Die Gemeinde-Versammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instruktionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeinde-Vorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeinde-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde an sie gewiesen sind. Die Gemeinde-Versammlung darf ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 25.

Hat die Gemeinde-Versammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeinde-Vorsteher oder der Amtmann, von Amts-

wegen oder auf Geheiß der Aufsichts-Behörde, die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichts-Behörde sofort einzuholen. War der Amtmann bei der Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 26.

Zu dem Amte des Gemeinde-Vorstehers hat die Gemeinde-Versammlung drei von ihr durch Wahl zu bestimmende Meistbeerbte dem Landrath zu präsentiren; dieser ernennt aus denselben den Gemeinde-Vorsteher, ist jedoch befugt, wenn er keinen der Präsentirten für dieses Amt geeignet findet, nach seinem Ermessen entweder von der Gemeinde-Versammlung anderweitige Vorschläge zu erfordern, oder einen geeigneten Meistbeerbten sogleich selbst zu ernennen. In gleicher Art werden ein oder zwei Beigeordnete (Schöffen) ernannt, welche den Gemeinde-Vorsteher in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Ernennung erfolgt zunächst auf 6 Jahre; nach dreijähriger Dienstzeit kann aber eine Ernennung auf 12 Jahre stattfinden.

Der Gemeinde-Vorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, welche von der Regierung nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung festgesetzt wird. Dem Beigeordneten wird nur Erstattung baarer Auslagen gewährt.

§. 27.

Der Elementar-Erheber der direkten Steuern versieht in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Stelle des Gemeinde-Einnehmers.

§. 28.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen und dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 29.

Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert. Unterläßt oder verweigert die Gemeinde-Versammlung, die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so läßt die Aufsichts-Behörde die erforderliche Summe auf die Gemeinde-Angehörigen vertheilen und zur Gemeinde-Kasse erheben.

§. 30.

Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26sten Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend.

§. 31.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegen stehen, von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde ge-

währt, kann, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegen stehen, eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert und deren Erhebung von der Gemeinde-Versammlung beschlossen werden.

Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 32.

In Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens wird in den bestehenden Rechts-Verhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 30. und 31. nichts geändert.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 33.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von der Gemeinde-Versammlung, beim Mangel hinreichender Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Steuern, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, beschlossen werden. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer; hierbei muß jedenfalls dasjenige Einkommen außer Berechnung bleiben, welches der Pflichtige von seinem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz bezieht;
2) zur Erhebung von Zuschlägen zu anderen direkten Staats-Steuern, wenn die Zuschläge entweder
   a) die Hälfte dieser Steuern übersteigen, oder
   b) nicht in gleichen Prozenten auf die Staats-Steuern gelegt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es in dem Falle unter b. nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen. Hebungen, welche in anderer Art, als durch Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern erfolgen sollen, bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung.

§. 34.

Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung kann den Gemeinde-Angehörigen die Leistung der für das Gemeinde-Bedürfniß nöthigen Dienste (Hand- und Spanndienste), zu denen jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, auferlegt werden. Dergleichen Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder durch Zahlung des abgeschätzten Betrages an die Gemeinde-Kasse abgegolten werden.

§. 35.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den persönlichen Gemeinde-Diensten, sowie hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens von den direkten Gemeinde-Abgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiungen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustanden.

§. 36.

Die servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes sind von

den Gemeinde-Abgaben, soweit diese nicht in Zuschlägen zu den indirekten Verbrauchssteuern bestehen, sowie von anderen Gemeinde-Lasten frei; sind sie im Gemeinde-Bezirke mit Grundeigenthum angesessen, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so sind sie zu denjenigen Gemeinde-Abgaben und Lasten verpflichtet, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Wegen Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 anzuwenden.

§. 37.

Denjenigen Staats-Waldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuer-Fuße vertheilten Gemeinde-Lasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841, wegen Heranziehung der Staats-Waldungen zum Wegebau, fortbestehen.

§. 38.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung, so wie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Haide, Torf u. dgl.).

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf, der Regel nach, nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

§. 39.

Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 40.

Den Gemeinden gleichgestellte Güter.

Die den Gemeinden gleichgestellten Güter (§. 2.) sind zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach den Gesetzen obliegen. — Der Besitzer eines solchen Guts hat die Verpflichtung, die Amtsverrichtungen des Gemeinde-Vorstehers ohne Entschädigung für Dienst-Unkosten zu besorgen; er ist jedoch befugt, für Abwesenheits- und Verhinderungsfälle einen Stellvertreter auf seine Kosten zu bestellen, welcher der Regierung zur Genehmigung präsentirt und auf deren Verlangen, wenn es im Dienst-Interesse nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muß. — Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande, oder geeignet ist.

§. 41.

Aemter.

Das Amt wird in seinen Kommunal-Angelegenheiten (§. 3.) durch die Amts-Versammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Aemtern, welche nur aus

einer Gemeinde bestehen, von der Gemeinde-Versammlung nicht verschieden; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet:

1) aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden;
2) aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigenden Güter, ohne Unterschied, ob diese Güter für sich bestehende, den Gemeinden gleich gestellte Besitzungen sind, oder im Gemeinde-Verbande sich befinden, und
3) aus gewählten Amts-Verordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeinde-Versammlung zu wählen ist.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 42.

Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amts-Versammlung, in Hinsicht deren Alles das gilt, was vorstehend von der Gemeinde-Versammlung bestimmt worden ist.

§. 43.

Für jedes Amt werden ein Amtmann und als Stellvertreter desselben mindestens ein Beigeordneter bestellt und von der Staats-Regierung ernannt.

§. 44.

Die Stelle des Amtmanns ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen übertragen werden soll; die Uebertragung erfolgt durch eine vom Könige zu vollziehende Ernennungs-Urkunde. Mit diesem Ehrenamt ist nur eine Entschädigung für Dienst-Unkosten verbunden.

§. 45.

Wo kein angesehener Eingesessener (§. 44.) sich findet, welcher die Stelle des Amtmanns als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet oder bereit ist, wird ein Amtmann mit Gehalt und Pensions-Anspruch angestellt; die Ernennung desselben erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten. Das Gehalt wird nach Vernehmung der Amts-Versammlung von der Regierung festgesetzt. Wegen der Höhe der Pension, die nicht niedriger sein darf, als die für Staatsbeamte gleicher Kategorie, bleiben die näheren Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 46.

Die Beigeordneten (§. 43.) werden vom Regierungs-Präsidenten ernannt.

§. 47.

Ueber die zu Amtmännern oder Beigeordneten zu ernennenden Personen (§§. 44. bis 46.) muß vor der Ernennung die Regierung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

§. 48.

Wer die Stelle des Amtmannes als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleidet, ist befugt, die mit dieser Stelle verbundenen Büreau-Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit durch einen von ihm anzunehmenden Gehülfen besorgen zu lassen, welcher von dem Landrathe, wenn er gegen dessen Person nichts zu

erinnern findet, zu verpflichten ist, und auf Verlangen des Landraths, wenn dieser es im Dienst-Interesse nothwendig findet, wieder entlassen werden muß. — Ein solcher Gehülfe ist ermächtigt, amtliche Erlasse, welche nicht Akte der obrigkeitlichen Gewalt sind, im Auftrage und unter Verantwortlichkeit des Amtmanns zu zeichnen.

Dieser bedarf nur zu Reisen von länger als vier Wochen eines Urlaubs; bei Abwesenheit von kürzerer Dauer genügt eine Anzeige an die Aufsichts-Behörde.

§. 49.

Gegen einen Amtmann, welcher seine Stelle als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleidet, finden als Ordnungsstrafen nur Warnung und Verweis Statt. Gegen die in den §§. 40. und 48. erwähnten Stellvertreter und Gehülfen können von der Aufsichts-Behörde Ordnungsstrafen in gleichem Maaße verfügt werden, wie gegen Gemeinde-Beamte, die in ähnlichem Dienst-Verhältnisse stehen.

§. 50.

Wegen des Amts-Einnehmers finden die Bestimmungen im §. 27. Anwendung.

§. 51.

Gemeinsame Bestimmungen.
1. Verpflichtungen zur Annahme von Stellen.

Jeder zur Ausübung des Gemeinde-Rechts befähigte Eingesessene ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde und des Amts anzunehmen und während der in der Gemeinde-Ordnung zu bestimmenden Zeit zu versehen. Die Ablehnung, sowie die frühere Niederlegung einer solchen Stelle, soll nur aus bestimmten, in der Gemeinde-Ordnung näher festzusetzenden Gründen gestattet sein.

§. 52.

2. Aufsicht des Staats über die Gemeinden und Aemter.

Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter führt zunächst der Landrath und in höherer Instanz die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten.

Der Landrath ist, wenn er es in besonderen Fällen für nöthig findet, befugt, in der Gemeinde- und Amts-Versammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

§. 53.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Gemeinde-Versammlung, sofern diese nicht aus sämmtlichen Meistbeerbten besteht, oder eine Amts-Versammlung aufgelöset und eine Neuwahl derselben angeordnet werden; diese muß alsdann binnen sechs Monaten erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder der Gemeinde- oder Amts-Versammlung sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

№ 166.

II. Legislatur =
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Düesberg.

Bericht

der

Kommission für die Gemeinde-Ordnung, betreffend die Redaktion des Gesetz-Entwurfs über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Nr. 106. der Drucksachen).

Die Erste Kammer hat in ihrer Sitzung am 4. März d. J. Beschluß gefaßt über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, welchen die unterzeichnete Kommission auf den Grund der sub Nr. 5. der Drucksachen ad II. Anlage C. von der Staats-Regierung vorgelegten Hauptgrundsätze für die Gemeinde-Ordnung der Rheinprovinz festgestellt hatte.

Das Resultat dieses Beschlusses ist in der anliegenden Redaktion zusammengestellt, welche der Kammer mit dem Antrage:

derselben die Genehmigung zu ertheilen,

hierdurch vorgelegt wird.

Berlin, den 9. März 1852.

Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Gr. **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **v. Brand.** Frhr. **v. Buddenbrock** (Meseritz). Graf **v. Burghauß. v. Düesberg** (Berichterstatter). Freiherr **v. Gaffron. v. Gerlach.** Frhr. **v. d. Goltz. Heitmann. v. Katte. Kühne. v. Meding.** Freiherr **v. Seydlitz. Unverricht.** Freiherr **v. Vincke. v. Wedell.**

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

---

§. 1.

Grundlage der Gemeinde-Verfassung.

Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeinde-Vorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeinde-Bezirke alle innerhalb dessen Gränzen gelegene Grundstücke. Als Einwohner werden diejenigen angesehen, welche in dem Gemeinde-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungs-Bezirk (Bürgermeisterei), welchem ein Bürgermeister vorsteht; doch kann die Bürgermeisterei auch aus einer Gemeinde bestehen.

§. 3.

Die Bürgermeisterei bildet zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu derselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunal-Verband mit den Rechten einer Gemeinde. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Bürgermeisterei-Kommunal-Verbandes sein sollen, wird, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Bürgermeisterei-Versammlung (§. 38.) unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

§. 4.

Der Bürgermeister führt, außer der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei, auch die Beaufsichtigung und Leitung der Angelegenheiten der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesens. Derselbe hat in dem ganzen Bürgermeisterei-Bezirke die Polizei-Verwaltung zu besorgen; unter seiner Aufsicht und nach

seinen Anweisungen hat der Gemeinde-Vorsteher die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen und die Orts-Polizei in der Gemeinde zu handhaben.

§. 5.

Die Bildung neuer Gemeinden und Bürgermeistereien, sowie Veränderungen der bestehenden Gemeinde- und Bürgermeisterei-Bezirke können nur mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden; zu Veränderungen von Gemeinde-Bezirken ist die Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, und bei Veränderungen von Bürgermeisterei-Bezirken die vorgängige Vernehmung der Vertretungen der betheiligten Bürgermeistereien erforderlich; in beiden Fällen muß die Kreis-Vertretung mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 6.

Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Bürgermeistereien es nöthig machen, können besondere Statuten und Dorf-Ordnungen durch Beschluß der betheiligten Gemeinde- und Bürgermeisterei-Vertretungen unter Bestätigung des Ober-Präsidenten errichtet werden. Es können auch hierbei Abweichungen von der Gemeinde-Ordnung, sofern sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, stattfinden, doch ist in diesem Falle die Genehmigung des Königs erforderlich.

§. 7.

Gemeinden.

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden (Gemeinde-Recht) ist nur berechtigt, wer

I. Preußischer Unterthan und selbstständig ist, und

II. seit drei Jahren

1) in dem Gemeinde-Bezirke wohnt und zur Gemeinde gehört (§. 1.),

2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

3) die Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, und

4) zu den Meistbeerbten gehört.

§. 8.

Als selbstständig (§. 7. I.) wird derjenige angesehen, welcher das 25ste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§. 9.

Zu den Meistbeerbten (§. 7. II. Nr. 4.) gehören:

1) in den seither auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, diejenigen Einwohner, welche

a) ein Haus in dem Gemeinde-Bezirke besitzen,

b) ein stehendes Gewerbe wenigstens mit einem Gehülfen, in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreiben, oder

c) zur Einkommensteuer veranlagt sind, oder

d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 4 Rthlrn. entrichten.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden und den

mit denselben im Gemeinde-Verbande stehenden klassensteuerpflichtigen Ortschaften, tritt an die Stelle des unter c. bestimmten Klassensteuer-Betrages ein jährliches reines Einkommen

von 200 Rthlrn. in Gemeinden von weniger als 10,000,
von 250 Rthlrn. in Gemeinden von 10,000 bis 50,000,
von 300 Rthlrn. in Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohnern;

2) in allen anderen Gemeinden diejenigen Einwohner, welche

1) entweder im Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuer-Betrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter 2 Rthlr. und nicht über 5 Rthlr. durch den Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeinde-Behörden zu bestimmen ist; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Königs geringer festgesetzt werden,

oder

2) zur Einkommensteuer veranlagt sind,

oder

3) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens Drei Thalern entrichten.

In welchem Verhältnisse die unter 2. und 3. bezeichneten Eingesessenen am Stimmrechte Theil zu nehmen haben, darüber bleiben der Gemeinde-Ordnung, mit Berücksichtigung der im §. 16. enthaltenen Vorschrift, die Bestimmungen vorbehalten.

§. 10.

Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde ererbt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des dreijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Die Uebertragung unter den Lebendigen an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich; in wiefern eine solche Uebertragung an andere nahe Angehörige der Vererbung gleichzustellen sei, hat die Gemeinde-Ordnung zu bestimmen.

§. 11.

In einzelnen Fällen kann der Gemeinde-Rath (§. 15.) von dem Erfordernisse der dreijährigen Dauer des Wohnsitzes dispensiren.

§. 12.

Wer im Gemeinde-Bezirke ein zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigendes Gut besitzt, ist, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besitzzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Ausübung des Gemeinde-Rechts befugt; er kann sich hierbei durch Beamte oder Pächter dieses Gutes oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen.

§. 13.

Auswärts wohnenden Hauseigenthümern, welche nicht zu den im §. 12. bezeichneten Gutsbesitzern gehören, kann das Gemeinde-Recht, sofern sie die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen von dem Gemeinde-Rathe (§. 15.) verliehen werden; sie können dasselbe nur in Person ausüben.

§. 14.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinde-Rath und durch den Gemeinde-Vorsteher unter Mitwirkung des Bürgermeisters vertreten; der Gemeinde-Vorsteher und der Bürgermeister sind allein die ausführende und verwaltende Behörde.

§. 15.

Der Gemeinde-Rath besteht:

1) in den seither auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden aus gewählten Gemeinde-Verordneten;
2) in den übrigen Gemeinden, sofern die Zahl der Meistbeerbten für eine zur zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte geeignete Versammlung nicht zu groß ist, aus sämmtlichen Meistbeerbten, sonst aber aus gewählten Gemeinde-Verordneten. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 16.

Wo in einer der unter 2. des §. 15. bezeichneten Gemeinden der Gemeinde-Rath aus sämmtlichen Meistbeerbten besteht, soll den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigenden Güter im Verhältnisse des Umfanges ihres Besitzthums zu dem der übrigen Meistbeerbten eine größere Anzahl von Stimmen nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung beigelegt werden. — Inwiefern ein Gleiches auch in Ansehung anderer größerer Grundbesitzer stattfinden solle, bleibt der Gemeinde-Ordnung vorbehalten. Wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner an dem Stimmrechte stattfindet, darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in dem Gemeinde-Rathe beigelegt werden.

§. 17.

Wo in einer der unter 2. des §. 15. bezeichneten Gemeinden der Gemeinde-Rath aus gewählten Gemeinde-Verordneten besteht, sollen außer diesen Verordneten auch die Besitzer der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigenden Güter Mitglieder des Gemeinde-Raths sein; dieselben können sich hierbei nach Vorschrift des §. 12. vertreten lassen.

Inwiefern ein Gleiches in Ansehung anderer größerer Grundbesitzer stattfinden soll, darüber bleiben der Gemeinde-Ordnung die Bestimmungen vorbehalten.

§. 18.

Zum Behuf der Wahlen der Gemeinde-Verordneten werden die Meistbeerbten, mit Ausnahme der im §. 17. bezeichneten, nach Maßgabe ihres Einkommens oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Dritttheil der Gesammtsumme des Einkommens oder der Steuern fällt. Jede Abtheilung hat einen Dritttheil der Gemeinde-Verordneten zu wählen, ohne jedoch an die Abtheilung gebunden zu sein.

§. 19.

Bei den Wahlen der Gemeinde-Verordneten muß jeder Wähler dem Wahl-Vorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme

geben will. — Die Wahlen unterliegen nicht der Bestätigung durch die Aufsichts-Behörde.

§. 20.

In den unter 1. des §. 9. gedachten Gemeinden muß mindestens die Hälfte, und wo in den daselbst unter 2. gedachten Gemeinden zu den Meistbeerbten auch solche gehören, die nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, müssen mindestens zwei Drittel der Gemeinde-Verordneten aus Hausbesitzern bestehen.

§. 21.

Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörenden Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder der Kreis- und Landgerichte mit Einschluß der Einzelrichter ihres Gerichtssprengels, ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft, und
5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete derselben Gemeinde sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 17. vermöge ihres Grundbesitzes Mitglieder des Gemeinde-Raths sind.

§. 22.

Der Gemeinde-Vorsteher führt im Gemeinde-Rathe den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Der Bürgermeister kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über Etats- und Rechnungs-Sachen zu berathen ist. — Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz im Gemeinde-Rathe geführt hat, dessen Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden.

§. 23.

Der Gemeinde-Rath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeinde-Vorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf der Gemeinde-Rath nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde an ihn gewiesen sind. Der Gemeinde-Rath darf seine Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 24.

Hat der Gemeinde-Rath einen Beschluß gefaßt, welcher seine Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeinde-Vorsteher oder der Bürgermeister, von Amtswegen oder auf Geheiß der Aufsichts-Behörde, die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichts-Behörde sofort einzuholen. War der Bürgermeister bei Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sachen unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 25.

Für jede Gemeinde sind ein Vorsteher und als Stellvertreter desselben ein oder zwei Beigeordnete (Schöffen) vom Landrathe aus der Zahl der Meistbeerbten zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt zunächst auf 6 Jahre; nach dreijähriger Dienstzeit kann aber eine Ernennung auf 12 Jahre stattfinden.

Der Gemeinde-Vorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienst-Unkosten Anspruch, welche von der Regierung nach Vernehmung des Gemeinde-Raths festgesetzt wird. Den Beigeordneten wird nur Erstattung der baaren Auslagen gewährt.

§. 26.

Die Verwaltung der Gemeinde-Kassen kann nach dem Beschlusse der Bürgermeisterei-Versammlung dem Elementar-Erheber der direkten Steuern oder einem besonderen Gemeinde-Einnehmer übertragen werden.

§. 27.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen und dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 28.

Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert. Unterläßt oder verweigert der Gemeinde-Rath, die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so läßt die Aufsichts-Behörde die erforderliche Summe auf die Gemeinde-Angehörigen vertheilen und zur Gemeinde-Kasse erheben.

§. 29.

Der Gemeinde-Rath beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es darf aber hierdurch in den, hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bestehenden Rechtsverhältnissen nichts geändert werden; auch bleiben für diejenigen Theile der Provinz, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 30.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Beschluß des Gemeinde-Raths, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegen stehen, von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegen stehen, eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert und deren Erhebung vom Gemeinde-Rathe beschlossen werden.

Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 31.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde er-

forderten Geldmittel zu beschaffen, können, beim Mangel hinreichender Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, von dem Gemeinde-Rathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Steuern, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, beschlossen werden. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer; hierbei muß jedenfalls dasjenige Einkommen außer Berechnung bleiben, welches der Pflichtige von seinem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz bezieht;
2) zur Erhebung von Zuschlägen zu anderen direkten Staats-Steuern, wenn die Zuschläge entweder
   a) die Hälfte dieser Steuern übersteigen, oder
   b) nicht in gleichen Prozenten auf die Staats-Steuern gelegt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es in dem Falle unter b. nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen. Hebungen, welche in anderer Art, als durch Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern erfolgen sollen, bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung.

§. 32.

Durch Beschluß des Gemeinde-Raths kann den Gemeinde-Angehörigen die Leistung der für das Gemeinde-Bedürfniß nöthigen Dienste (Hand- und Spanndienste), zu denen jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, auferlegt werden. Dergleichen Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder durch Zahlung des abgeschätzten Betrages an die Gemeinde-Kasse abgegolten werden.

§. 33.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den persönlichen Gemeinde-Diensten, sowie hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens von den direkten Gemeinde-Abgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiungen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustanden.

§. 34.

Die servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes sind von den Gemeinde-Abgaben, soweit diese nicht in Zuschlägen zu den indirekten Verbrauchssteuern bestehen, sowie von andern Gemeinde-Lasten, frei; sind sie aber im Gemeinde-Bezirke mit Grundeigenthum angesessen, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so sind sie zu denjenigen Gemeinde-Abgaben und Lasten verpflichtet, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 anzuwenden.

§. 35.

Denjenigen Staats-Waldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuer-Fuße vertheilten Gemeinde-Lasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841 wegen Heranziehung der Staats-Waldungen zum Wegebau fortbestehen.

§. 36.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung, so wie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Haide, Torf u. dgl.) und
5) zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf, der Regel nach, nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

§. 37.

Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 38.

Bürgermeistereien.

Die Bürgermeisterei wird in ihren Kommunal-Angelegenheiten (§. 3.) durch die Bürgermeisterei-Versammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinde-Rathe nicht verschieden; in den übrigen Bürgermeistereien wird sie gebildet:

1) aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden,
2) aus den im §. 17. erwähnten Guts- und Grundbesitzern, und
3) aus gewählten Bürgermeisterei-Verordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von dem Gemeinde-Rathe zu wählen ist.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 39.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigter Vorsitzender der Bürgermeisterei-Versammlung, in Hinsicht deren Alles das gilt, was vorstehend von dem Gemeinde-Rathe bestimmt worden ist.

§. 40.

Für jede Bürgermeisterei werden ein Bürgermeister und als Stellvertreter desselben mindestens zwei Beigeordnete bestellt.

§. 41.

In denjenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, wird der Bürgermeister von der Bürgermeisterei-Versammlung auf 12 Jahre gewählt; der Gewählte bedarf der Bestätigung des Königs; wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Bürgermeisterei-Versammlung zu einer neuen Wahl; wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Könige die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu. Dasselbe findet Statt, wenn die Bürgermeisterei-Versammlung die Wahl verweigern sollte. Ueber die Er-

theilung oder Versagung der Bestätigung der Wahl muß zuvor die Plenar-Versammlung der Regierung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Beigeordneten mit der Maaßgabe Anwendung, daß deren Wahl nur auf 6 Jahre erfolgt.

§. 42.

In allen anderen als den im §. 41. bezeichneten Bürgermeistereien werden die Bürgermeister und Beigeordneten von der Staats-Regierung ernannt.

§. 43.

Die Stelle des Bürgermeisters (§. 42.) ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen übertragen werden soll; die Uebertragung erfolgt durch eine vom Könige zu vollziehende Ernennungs-Urkunde. Mit diesem Ehrenamt ist nur eine Entschädigung für Dienst-Unkosten verbunden.

§. 44.

Wo kein angesehener Eingesessener (§. 43) sich findet, welcher die Stelle des Bürgermeisters als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet oder bereit ist, wird ein Bürgermeister mit Gehalt und Pensions-Anspruch angestellt; die Ernennung desselben erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten. Das Gehalt wird nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung von der Regierung festgesetzt. Wegen der Höhe der Pension, die nicht niedriger sein darf, als die für Staatsbeamte gleicher Kategorie, bleiben die näheren Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vorbehalten.

§. 45.

Die im §. 42. erwähnten Beigeordneten werden vom Regierungs-Präsidenten ernannt.

§. 46.

Ueber die zu Bürgermeistern oder Beigeordneten zu ernennenden Personen (§§. 42. bis 45.) muß vor deren Ernennung die Regierung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

§. 47.

Wer die Stelle des Bürgermeisters als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleidet, ist befugt, die mit dieser Stelle verbundenen Büreau-Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit durch einen von ihm anzunehmenden Gehülfen besorgen zu lassen, welcher von dem Landrathe, wenn er gegen dessen Person nichts zu erinnern findet, zu verpflichten ist, und auf Verlangen des Landraths, wenn dieser es im Dienst-Interesse nothwendig findet, wieder entlassen werden muß. — Ein solcher Gehülfe ist ermächtigt, amtliche Erlasse, welche nicht Akte der obrigkeitlichen Gewalt sind, im Auftrage und unter Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu zeichnen. Dieser bedarf nur zu Reisen von länger als vier Wochen eines Urlaubs; bei Abwesenheit von kürzerer Dauer genügt eine Anzeige an die Aufsichts-Behörde.

§. 48.

Gegen einen Bürgermeister, welcher seine Stelle als ein unentgeltlich zu

verwaltendes Ehrenamt bekleidet, finden als Ordnungsstrafen nur Warnung und Verweis Statt. Gegen den von ihm angenommenen Gehülfen (§. 47.) können von der Aufsichts-Behörde Ordnungsstrafen in gleichem Maaße, wie gegen einen in ähnlichen Dienstverhältnissen stehenden Gemeinde-Beamten verfügt werden.

§. 49.

Wegen der Bürgermeisterei-Kasse finden die Vorschriften des §. 26. Anwendung.

§. 50.

Gemeinsame Bestimmungen:
1. Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

Jeder zur Ausübung des Gemeinde-Rechts befähigte Eingesessene ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde und Bürgermeisterei anzunehmen und während der in der Gemeinde-Ordnung zu bestimmenden Zeit zu versehen. Die Ablehnung, sowie die frühere Niederlegung einer solchen Stelle, soll nur aus bestimmten, in der Gemeinde-Ordnung näher festzusetzenden Gründen gestattet sein.

§. 51.

2. Aufsicht des Staats über die Gemeinden und Bürgermeistereien.

Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden und Bürgermeistereien führt zunächst der Landrath und in höherer Instanz die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten.

Der Landrath ist, wenn er es in besonderen Fällen für nöthig findet, befugt, in dem Gemeinde-Rathe und in der Bürgermeisterei-Versammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung des Gemeinde-Raths und der Bürgermeisterei-Versammlung anzuordnen.

Bei Gemeinden, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, wird die Aufsicht unmittelbar von der Regierung ausgeübt.

§. 52.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann ein Gemeinde-Rath, sofern dieser nicht aus sämmtlichen Meistbeerbten besteht, oder eine Bürgermeisterei-Versammlung aufgelöset und eine Neuwahl derselben angeordnet werden; diese muß alsdann binnen sechs Monaten erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder des Gemeinde-Raths oder der Bürgermeisterei-Versammlung sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

№ 167.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Meding.

Anderweiter Bericht

der

Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Verfassungs-Aenderungen, welche durch die Regierungs-Vorlage vom 24. November pr. (Nr. 5. der Drucksachen) bedingt sein möchten.

Der unterzeichneten Kommission ist von der Kammer aufgetragen: 1) anderweit über die einzelnen Punkte der Regierungs-Vorlage und der Vorschläge der Kommission zu berichten, bei welchen die Frage in Anregung gekommen ist, ob eine Verfassungs-Aenderung dadurch bedingt werde, und 2) die Fassung eines Gesetzes vorzuschlagen, was zur Abänderung der Verfassungs-Urkunde über die Punkte, in welchen die Gemeinde-Gesetze eine solche wirklich bedingen würden, gleichzeitig mit diesen zu erlassen sein werde.

Wegen des ersten Theils dieses Auftrages hat die Kommission keine speziellere Anweisung für ihr Verfahren erhalten. Sie hat sich daher zunächst die Frage vorlegen müssen, ob Gründe da wären, die sie bewegen könnten, in dieser Beziehung von den Beschlüssen abzugehen, die in ihrem Schooße schon früher gefaßt und im Wesentlichen der Kammer in dem Bericht vom 20. Februar cr. (Nr. 117. der Drucksachen) schon vorgetragen sind. Es ist diese Frage verneint worden, und die Kommission kann sich daher nur darauf beschränken, die mehr erwähnten Punkte nach der Reihefolge der Gesetz-Entwürfe, bei denen sie in Anregung gekommen sind, hier zu rekapituliren, und die wesentlichsten Gründe zu wiederholen, die für oder wider die Annahme einer Verfassungs-Aenderung angeführt worden.

Es sind folgende:

1) In dem Gesetz Nr. I., die Städte-Ordnung für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß der Rheinprovinz und von Neu-Vorpommern, betreffend, §. 64. des neuen Entwurfs, ist die Festsetzung der Gehälter der Magistrats-Mitglieder und übrigen Gemeinde-Beamten der Genehmigung

der Regierung unterworfen. Hierin hat eine Verletzung des Artikels 105. Satz 1. der Verfassungs-Urkunde gefunden werden wollen.

Diese Gesetzstelle lautet:

„1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind."

Diejenigen Mitglieder, welche behaupten, daß der jetzige Vorschlag dieser Disposition entgegen sei, führen an, daß das allgemeine Prinzip der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Kommunen, welches in jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde ausgesprochen sei, dadurch alterirt werde, wenn in einer so sehr nur den inneren Haushalt der Kommunen berührenden Angelegenheit, wie die Normirung der Gehälter der Magistrats-Beamten es sei, der Staats-Behörde eine direkte Einwirkung gestattet werde.

Von der anderen Seite ist angeführt, daß, wenn auch zugestanden werden müsse, daß darüber verschiedene Ansichten bestehen könnten, ob eine so weit gehende Ausdehnung des Aufsichtsrechts des Staats zweckmäßig sei oder nicht, doch darüber nicht wohl ein Zweifel bleibe, daß der Wortlaut der angezogenen Stelle der Verfassungs-Urkunde, den Spezial-Gesetzen es völlig frei lasse, die Gränze der Einwirkung der Staats-Behörden enger oder weiter zu ziehen, und daß man sich also mit dem jetzigen Vorschlage völlig in den Gränzen der Verfassung bewege. Gegen eine Minderheit von 3 Stimmen hat die Kommission daher hier keine Verfassungs-Aenderung angenommen.

2) In §. 75. der neuen Städte-Ordnung, so wie in mehreren entsprechenden Stellen dieser und der übrigen Gemeinde-Gesetze, ist vorgeschlagen, die Funktionen der Bezirks-Räthe und Kreis-Ausschüsse, so wie sie nach den Bestimmungen der Gesetze vom 11. März 1850 eintreten sollten, wegfallen und an deren Stelle die ordentlichen Staats-Behörden, namentlich die Regierungen und die Landräthe, treten zu lassen. Auch hierin ist eine Verletzung der zu 1. gedachten Stelle der Verfassungs-Urkunde, so wie der Nr. 2. und 3. desselben Artikels der Verfassungs-Urkunde, welche lauten:

„2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu."

gefunden worden.

Es wird angeführt, daß diese Stellen der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich bestimmten, daß höhere Vertretungen an der Aufsicht über die Kommunal-Verwaltungen und an der Entscheidung über die Fragen Theil nehmen sollten, die in ihrem eigenen Schooße nicht erledigt werden könnten. Diese höheren Vertretungen seien in dem Institut der Bezirks-Räthe und Kreis-Ausschüsse durch die Gesetze vom 11. März 1850 hingestellt. Wenn, wie es nach den gegen-

wärtigen Vorschlägen beabsichtigt werde, die Funktionen derselben ganz wegfielen und an deren Stelle jederzeit die ordentlichen Staats-Behörden träten, so werde dadurch der Absicht der Verfassungs-Urkunde offenbar entgegen gehandelt, und es sei eine Abänderung derselben nothwendig, wenn man jene Vorschläge zum Gesetz erheben wolle.

Auch hiergegen ist eingewendet, daß die Verfassungs-Urkunde lediglich den Spezial-Gesetzen die Bestimmung der Fälle überlasse, in welchen die Thätigkeit solcher höheren Vertretungen oder der Staats-Behörden einzutreten habe, und daß man sich, ganz abgesehen von den inneren Gründen, die dafür oder dagegen sprächen, jedenfalls innerhalb des Wortlauts der Verfassungs-Urkunde halte, wenn man die Einwirkung solcher höheren Vertretungen beibehalten oder fortfallen lasse.

Gegen eine Minderheit von 3 Stimmen hat die Kommission daher auch hier angenommen, daß keine Aenderung der Verfassungs-Urkunde nöthig sei.

3) In dem wegen Feststellung der Gemeinde-Verfassung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie vorgeschlagenen Gesetz (Nr. II. der Regierungs-Vorlage) ist in §§. 1. und 2. Folgendes bestimmt:

§. 1.

„Die über die Haupt-Grundlagen der Gemeinde-Verfassung, mit Rücksicht auf deren wesentliche Verschiedenheit in den verschiedenen Theilen der Monarchie heute erlassenen Gesetze, betreffend:

1) die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen,
2) die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen und
3) die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz,

sollen nach Maaßgabe der eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse einer jeden Provinz, mit Beirath der Provinzial-Vertretung, durch Königliche Verordnung ergänzt, näher bestimmt und weiter entwickelt werden; es darf aber hierdurch an den Bestimmungen jener Gesetze nichts geändert werden.

§. 2.

Die im §. 1. erwähnten Gesetze kommen, mit Ausnahme der die Bildung der Gemeinde- und Guts-Bezirke betreffenden Bestimmungen in den §§. 48. bis 50. des Gesetzes für die sechs östlichen Provinzen, in jeder Provinz erst mit der Verkündigung der für dieselbe nach §. 1. zu erlassenden Verordnung (Gemeinde-Ordnung) zur Ausführung."

Hierin wird von Einigen eine Verletzung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde im Eingang, welcher lautet:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:"

und des Artikels 62., welcher lautet:

„Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt rc."

gefunden, indem nach diesen Gesetzstellen das ganze Gebiet der Gemeinde-Gesetzgebung der legislativen Gewalt der Kammern und der Krone überwiesen sei, die gemachten Vorschläge aber einen Theil dieses Gebiets den Kammern

entziehen, und dasselbe der Königlichen Verordnung unter Beirath der Provinzial-Vertretungen zuweisen wollen.

Dem ist entgegengestellt, daß auch schon die Gesetze vom 11. März 1850 mehrere gar nicht unwichtige Gegenstände der Gemeinde-Gesetzgebung bezeichneten, über welche die Provinzial-Vertretungen theils mit, theils ohne Allerhöchste Sanktion Sr. Majestät des Königs, endgültig bestimmen sollten, was den praktischen Beweis dafür liefere, daß jener allgemeine Grundsatz nicht ohne die in der Natur der Dinge selbst begründeten Einschränkungen zur Ausführung kommen könne, und daß es sich also bei den gegenwärtigen Vorschlägen eigentlich nur um eine etwas weitere Ausdehnung des Gebiets handele, was auch schon nach den Gesetzen vom 11. März 1850 der Mitwirkung der Provinzial-Vertretungen zugewiesen worden sei; auch handele es sich bei den jetzigen Vorlagen nicht sowohl um einen Theil der allgemeinen Gesetzgebung, die unzweifelhaft der Mitwirkung der Kammern verbleiben müsse, als um ein etwas ausgedehnteres jus statuendi auf dem provinziellen Gebiet, das bei jeder Gesetzgebung in engeren oder weiteren Kreisen neben den allgemeinen Gesetzen anerkannt werden müsse.

Diejenigen Mitglieder, welche gleichwohl eine Aenderung des Wortlauts der Verfassungs-Urkunde in jenen Vorschlägen behaupten, finden einen prinzipiellen Unterschied zwischen den wenigen ihrer Natur nach mehr reglementarischen Bestimmungen, welche die Gesetze vom 11. März 1850 für die Provinzial-Vertretungen offen lassen, und dem ausgedehnten, gar nicht einmal in bestimmte Gränzen gezogenen Gebiet, was jetzt den Königlichen Verordnungen unter Beirath der Provinzial-Vertretungen überlassen sein solle, und wobei diesen letzteren nach §. 2. es sogar ganz frei bleibe, ob und wann das allgemeine unter Mitwirkung der Kammern erlassene Gesetz zur Ausführung kommen solle.

Gegen eine Minderheit von 4 Stimmen hat die Kommission dafür angenommen, daß auch durch diese Vorschläge keine Aenderung der Verfassungs-Urkunde bedingt sei.

4) Ist zur Erwägung gekommen, ob in der Bildung von Guts-Bezirken, wie sie in den §§. 1. und 43. der entworfenen Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen (II. A. der Regierungs-Vorlage) beschlossen sind, eine Aenderung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde zu finden sei.

Es ist hervorgehoben, daß dieser Artikel den gesetzlichen Grundsatz, daß das ganze Preußische Staatsgebiet aus Gemeinden bestehen müsse, wie er noch in der oktroyirten Verfassungs-Urkunde von 1848 ausgesprochen sei, nicht enthalte, und daß es daher dem Wortlaut und dem Sinn jenes Artikels nicht zuwiderlaufe, wenn neben den Gemeinden, für deren Regelung der Artikel die Grundsätze angebe, noch andere, nach anderen Grundsätzen konstituirte Bezirke beständen. Auch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 habe solche Bezirke gekannt, und diese Einrichtung nach §. 1. als eine bleibende hingestellt. Von anderer Seite ist entgegnet, daß nach §. 155. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 diese Einrichtung nur eine vorübergehende habe sein sollen. Wenn Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde auch jenen Grundsatz nicht so ausdrücklich ausspreche, wie in der Verfassungs-Urkunde von 1848 geschehen, so liege derselbe doch im ganzen Geist dieses Gesetzes. Auch bei den gegenwärtigen Beschlüssen habe man sich nicht entbrechen können, die Guts-Bezirke überall nach außen hin den Gemeinden gleich zu stellen, was die innere Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung aller Theile des Staatsgebiets beweise. Es müsse daher behauptet werden, daß die Vorschläge der Regierung und der

Kommission in diesem Punkt allerdings eine Aenderung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde involvirten.

Gegen eine Minorität von 5 Stimmen hat auch hier die Kommission anerkannt, daß keine Verfassungs-Aenderung stattfinde.

5) Ist zur Erwägung gestellt, ob die im §. 12. und §. 17. des allegirten Gesetzes beliebte Verleihung von Virilstimmen in der Versammlung der Gemeinde-Verordneten und der Gemeinde gegen Satz 1. des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde verstoße, welcher vorschreibt, daß die Gemeinden durch gewählte Vertreter vertreten werden sollen. Die Kommission hat sich einstimmig überzeugt, daß dies nicht der Fall sei.

6) Desgleichen hat die Kommission einstimmig angenommen, daß auch darin, daß nach §. 14. der Landgemeinde-Ordnung der überwiegend größere Theil der Landgemeinden der östlichen Provinzen durch Gemeinde-Versammlungen vertreten werden soll, die nicht gewählt werden, sondern aus den Gemeinde-Berechtigten selbst bestehen, nach dem Geist der Verfassungs-Urkunde eine solche Verletzung nicht zu finden sei, indem der Geist der Verfassungs-Urkunde die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der Gemeinden feststellen, diese aber nicht nothwendig an die Form der Ausübung durch gewählte Vertreter habe knüpfen wollen.

7) Darin, daß in dem eben gedachten Gesetz-Entwurf der Oeffentlichkeit der Gemeinde-Versammlungen nicht ausdrücklich gedacht ist, findet die Kommission ebenfalls einstimmig keine Verletzung des Art. 105., Alinea 4. der Verfassungs-Urkunde, da es keinesweges die Absicht gewesen, die Oeffentlichkeit der Gemeinde-Versammlungen auszuschließen, und man es nur für rathsam gehalten hat, dieserhalb keine Bestimmungen in das allgemeine Gesetz aufzunehmen.

8) Ist in Anregung gekommen, ob durch das im §. 43. der Landgemeinde-Ordnung vorgeschlagene Anrecht der darin näher bezeichneten Gutsbesitzer auf die Vorsteherschaft in ihrem Guts-Bezirk, nicht eine Aenderung des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde, welcher vorschreibt, daß den Gemeinden ein Wahlrecht ihrer Vorsteher zustehen solle, und des Art. 42. bedingt sei, welcher alle einzelnen Besitzungen zustehende Privilegien und Hoheitsrechte aufhebt.

Diejenigen, welche dies verneinen, haben sich in Bezug auf den Art. 105. auf die schon zu 4. entwickelte Argumentation bezogen, wonach jener Artikel nur über wirkliche Gemeinden Festsetzungen treffe, und neben diesen noch andere administrative Bezirke im Staat zulasse, in Bezug auf Artikel 42. aber in jenem Anspruch der Gutsbesitzer ein solches Hoheitsrecht oder Privilegium um so weniger erkennen wollen, als §. 155. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eine ähnliche Bestimmung enthalte. Von der entgegengesetzten Seite ist das Vorhandensein eines solchen Privilegii mit Bestimmtheit behauptet, und bei der Abstimmung in der Kommission die Nothwendigkeit einer Aenderung des Artikels 42. mit 10 gegen 9 Stimmen, und die einer Aenderung des Artikels 105. durch §. 43. der Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen mit großer Majorität gegen eine Minderheit von 3 Stimmen nicht anerkannt.

9) Ferner ist in Anregung gekommen, ob durch die im Titel II. der Landgemeinde-Ordnung vorgeschlagene Wiederanknüpfung des Instituts der auf Königliche Ernennung beruhenden Polizei-Obrigkeiten an die auf dem eigenen Recht der Gutsbesitzer beruhende gutsherrliche Polizeigewalt eine Abänderung des Artikels 4. der Verfassungs-Urkunde, welcher die Standes-Vorrechte abschaffe, und des schon mehr erwähnten Artikels 42. bedinge.

Von der sehr großen Majorität der Kommission ist dies in Abrede ge-

stellt, weil das neue Institut auf einem ganz anderen Rechtstitel beruhe, wie das alte, auch von Standes-Vorrechten um so weniger die Rede sein könne, als der Erwerb solcher Güter für Jedermann zugänglich sei. Zwei Mitglieder der Kommission haben gleichwohl behauptet, daß in dem Anspruch, welcher §. 52. des mehrgedachten Gesetz-Entwurfs den Besitzern der bisher berechtigten Güter auf Verleihung eines solchen Ehrenamtes auch ferner zugesteht, allerdings eine Verletzung der allgemeinen Abschaffung der Standes-Vorrechte und der Privilegien größerer Grundstücke liege, welche durch Art. 4. und Art. 42. der Verfassungs-Urkunde allgemein ausgesprochen sei.

10) Art. 105. Nr. 2. der Verfassungs-Urkunde erkennt ein durch die Betheiligung der Staats-Behörden bedingtes Recht der Gemeinden zur Wohl ihrer Vorsteher an. Es ist in Anregung gekommen, ob das in der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen und der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz den Staats-Behörden vorbehaltene Ernennungsrecht der Bürgermeister und Amtmänner diese Verfassungs-Bestimmung alterire.

Die große Majorität der Kommission hat dies jedoch gegen 3 Stimmen verneint, weil die Bürgermeister und Amtmänner nach dortiger Verfassung nicht sowohl Gemeinde-Vorsteher, wie Administrativ-Beamten wären.

Dagegen ist

11) die Kommission einstimmig der Meinung, daß die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher am Rhein lediglich durch die Landräthe, ohne Konkurrenz der Gemeinden, jenes Wahlrecht alterire, und daher eine Verfassungs-Aenderung bedinge.

Endlich

12) erkennt die Kommission an, daß die im §. 30. der Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen ausgesprochene Beibehaltung der Rechte und Pflichten der Lehn- und Erbschulzengüter auf die Verwaltung der Schulzenämter Abänderungen der Verfassungs-Urkunde bedinge und zwar:

a) des Artikels 105., welcher vorschreibt, daß die Gemeinden durch gewählte Vorsteher verwaltet werden sollen. Von einer Seite will man zwar diese Bestimmung nicht für so dispositiv halten, daß nicht Ausnahmen an derselben zulässig wären. Bei der Abstimmung ist jedoch mit großer Majorität beschlossen, daß hier eine Abänderung des Artikels 105. wirklich vorliegt;

b) desgleichen überzeugt man sich beinahe einstimmig, daß die Wiederherstellung der Lehn- und Erbschulzen eine Aenderung des 4ten Alinea des Artikels 42. der Verfassungs-Urkunde bedingt, dagegen

c) dafür, daß dies auch mit dem Artikel 40. der Fall sei, welcher die Lehne aufhebt und deren Wiedererrichtung untersagt, sich nur eine Minderheit von 3 Stimmen ausspricht.

Mit vorstehenden zwölf Gegenständen schließt sich der Kreis der Bestimmungen ab, bei welchen die Frage, ob eine Verfassungs-Aenderung vorliege, überhaupt zur Anregung gekommen ist, und haben sich also nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission nur zwei Punkte ergeben, bei denen dies zu bejaen ist.

Zu dem zweiten Theil ihres Auftrages, die Fassung eines diese Verfassungs-Aenderungen aussprechenden Gesetzes, übergehend, hat die Kommission zuvörderst erwogen, ob auf den ihr überwiesenen von dem Abgeordneten von Bethmann-Hollweg und Genossen gemachten Vorschlag, welcher lautet:

Die Kammer wolle im verfassungsmäßigen Wege beschließen,

den Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 dahin abzuändern, wie folgt:

„Die Verfassung der Provinzen, der Kreise und der Gemeinden als Korporationen wird durch besondere Gesetze geregelt, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Verwaltung ihrer eigenthümlichen Angelegenheiten den aus ihrem Schooß hervorgehenden Organen unter der Ober-Aufsicht des Staats zusteht, Hoheitsrechte dagegen von diesen nur im Auftrage des Staats ausgeübt werden können.

Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Güter, welche, nicht zu einer Gemeinde gehörig, selbstständige Guts-Bezirke bilden, und die Rechte und Pflichten der Gemeinden haben."

einzugehen sein möchte.

Die Kommission ist jedoch einstimmig der Ansicht, daß sie der Kammer dazu nicht rathen kann, weil die vorgeschlagene Fassung über das Bedürfniß hinausgehe, der leitende Grundsatz für die Abfassung eines solchen Gesetzes aber der sein müsse, daß dadurch nichts Anderes ausgesprochen werde, als die Lösung des Widerspruchs, welcher zwischen der allgemeinen Disposition der Verfassungs-Urkunde und der Bestimmung des neuen Spezial-Gesetzes gefunden werde. Jede weiter gehende Aenderung einer Stelle der Verfassungs-Urkunde, oder jeder weiter gehende Zusatz zu derselben sei bedenklich, weil er der künftigen Gesetzgebung vorgreife. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubt die Kommission, daß die beiden oben unter 11. und 12. angeregten Punkte ihre Erledigung durch zwei Zusätze zu dem Artikel 42. und Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde finden werden, die in dem anliegenden Gesetz-Entwurf näher präcisirt sind, dessen Annahme sie der Kammer vorschlägt. Namentlich ist die Kommission auch der Ansicht, daß der Zusatz zu Artikel 42. genügen werde, um auch die anerkannte Divergenz des §. 30. der Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen mit dem Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde zu lösen.

Endlich ist diesem Bericht noch die Aeußerung der Kommission über die unter Nr. 172. ihr zugegangene Petition der Stadtbehörden zu Breslau anzuschließen, welche sich über den Inhalt der Allerhöchsten Proposition vom 24. November praet. ausspricht und in verschiedenen Punkten die Abänderung oder die Nichtannahme desselben beantragt. Diese Punkte sind im Laufe der früheren Diskussionen der Kommission und der Kammer vollständig beleuchtet, es sind die desfallsigen Beschlüsse gefaßt, die Kommission hält daher die Petition für erledigt und schlägt der Kammer vor:

über solche zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 9. März 1852.

Die Gemeinde-Ordnungs-Kommission.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). **v. Brand.** Freih. **v. Buddenbrock** (Meseritz). Graf **v. Burghauß.** **v. Düesberg.** Freiherr **v. Gaffron.** **v. Gerlach.** Freiherr **v. d. Goltz.** **Heitmann.** **v. Katte.** **Kühne.** **v. Meding** (Berichterstatter). Freiherr **v. Seydlitz.** **Unverricht.** Freiherr **v. Vincke.** **v. Wedell.**

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

Zusätze zu den Art. 42. und Art. 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Dem Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 tritt folgender Zusatz hinzu:

Ueber die Rechte und Pflichten der Lehn- und Erbschulzengüter bestimmt die Gemeinde-Gesetzgebung.

§. 2.

Dem Artikel 105. Satz 2. tritt folgender Zusatz hinzu:

Ueber die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher in der Rheinprovinz bestimmt die Gesetzgebung über die dortige Gemeinde-Verfassung.

Gegeben ꝛc.

№ 168.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

10. März 1852.

Zweiundvierzigste Sitzung.

Vormittags 11 Uhr.

---

1) Fernerweiter Bericht der Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 44. und 71. der Drucksachen, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe (Nr. 157. der Drucksachen).
2) Berichte der Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 34. der Drucksachen, betreffend die Melioration der Niederung der schwarzen Elster (Nr. 72. und 122. der Drucksachen).
3) Sechster Bericht der Petitions-Kommission (Nr. 115. der Drucksachen).



№ 169.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

12. März 1852.

A. Dreiundvierzigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

1) Berichte über Wahlprüfungen.

2) Anderweiter Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über die Verfassungs-Aenderungen, welche durch die bezüglich der Gemeinde-Ordnungen gefaßten Beschlüsse herbeigeführt werden (Nr. 167. der Drucksachen), in Verbindung mit dem früheren Berichte über denselben Gegenstand (Nr. 117. der Drucksachen).

3) Berichte derselben Kommission über die Redaktion der nachbenannten Gesetz-Entwürfe:

a) Städte-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz und von Neu-Vorpommern, Nr. 101. der Drucksachen (Nr. 162. der Drucksachen);

b) betreffend die Feststellung der Gemeinde-Verfassung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie, Nr. 103. der Drucksachen (Nr. 163. der Drucksachen);

c) betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, Nr. 104. der Drucksachen (Nr. 164. der Drucksachen);

d) betreffend die Verfassung der Land-Gemeinden in der Provinz Westphalen, Nr. 105. der Drucksachen (Nr. 165. der Drucksachen);

e) betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz, Nr. 106. der Drucksachen (Nr. 166. der Drucksachen).

B. Vierundvierzigste Sitzung.

Nachmittags 6 Uhr.

Fortsetzung der vorstehenden Berathung.



№ 170.

II. Legislatur=
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graf v. Burghauß.

Siebenter Bericht

der

Petitions-Kommission.

Die 15te Kommission hat die ihr überwiesenen, nachstehend näher bezeichneten 14 Petitionen von verschiedenen dissentirenden Religions-Genossenschaften:

1) die Mitglieder der freien christlichen Gemeinde zu Glogau (Journal Nr. 26.);
2) der Vorstand und die Aeltesten der christkatholischen Gemeinde zu Danzig (Journal Nr. 57.);
3) die Vertreter der christkatholischen Gemeinde zu Königsberg i. Pr. (Journal Nr. 84.);
4) der Vorstand der christkatholischen Gemeinde zu Marienburg (Journal Nr. 118.);
5) die christkatholische Gemeinde zu Elbing (Journal Nr. 124.);
6) der Vorstand der christkatholischen Gemeinde zu Breslau (Journal Nr. 135.);
7) die Vorsteher der freien evangelischen Gemeinde zu Tilsit (Journal Nr. 138.);
8) der Vorstand der christlichen (christkatholischen) Gemeinde zu Frankfurt a. O. (Journal Nr. 144.);
9) der Abgeordnete Lette (Journal Nr. 145.);
10) die christkatholische Gemeinde zu Haynau (Journal Nr. 146.);
11) die freie christliche Gemeinde zu Löwenberg in Schlesien (Journal Nr. 147.);
12) die freie Gemeinde zu Nordhausen (Journal Nr. 148.);
13) der Vorstand und die Aeltesten der christkatholischen Gemeinde zu Thorn (Journal Nr. 149.);
14) die freie evangelische Gemeinde zu Rothenburg a. O. in Schlesien (Journal Nr. 151.);

nebst einigen Schriftstücken dem Präsidium mit dem Bemerken zurückgereicht:

„daß sie nur zu dem Zweck gewählt sei, zu erörtern, ob nach dem Antrage der Abgeordneten Lette und von Forstner es nothwendig

erscheine, eine besondere Kommission einzusetzen, um die von der Staats-Regierung gegen die dissentirenden Gemeinden ergriffenen Maaßregeln näher zu untersuchen, nicht aber zu dem Zweck, diese Maaßregeln selbst einer Untersuchung zu unterwerfen, und daher die nähere Erörterung dieser Petitionen nicht im Zusammenhange mit den Gränzen ihrer Aufgabe erachtet werden könne."

So sind diese Petitionen wieder an die Petitions-Kommission zurückgelangt. Es hat sich ihnen noch ein Antrag des Abgeordneten v. Forstner vom 1. Jan. d. J. (Nr. 170. des Journals) angereihet, der — weil nur mit einer Unterschrift versehen — als Petition behandelt werden muß, und der ebenfalls die Verhältnisse der dissentirenden Gemeinden betrifft.

Die Petitions-Kommission hat in ihrer Sitzung am 10. d. M. diese Kompetenz-Angelegenheit einer sorgfältigen Erwägung unterzogen, und ist einstimmig der Ansicht, daß die 15te Kommission, wenn auch nur zu dem Zweck gewählt, zu prüfen, ob die von der Staats-Regierung gegen die dissentirenden Religions-Genossenschaften ergriffenen Maaßregeln die Einsetzung einer besonderen Untersuchungs-Kommission nothwendig machen, unzweifelhaft eine genaue Kenntniß der vorliegenden Petitionen genommen hat, da durch dieselben gerade ein reiches Material für die Beurtheilung dieser Frage dargeboten wird; daß in Folge dessen denn auch die 15te Kommission sich auf dem Standpunkte vollständiger und richtiger Beurtheilung befinden muß, ob auf die Beschwerden und Anträge der Petenten irgend ein Beschluß des Hauses zu beantragen sei.

Abgesehen aber davon, erachtet es die Petitions-Kommission einstimmig als eine Thatsache, daß die Mitglieder der funfzehnten Kommission von den Abtheilungen der Kammer zu dem bestimmten Zweck gewählt sind, die Verhältnisse der dissentirenden Gemeinden, gegenüber den Maaßregeln der Staats-Regierung, zu beurtheilen, daß sie für diesen Zweck demnach vorzugsweise das Vertrauen des Hohen Hauses besitzen. Es müsse daher als ein unzeitiges Vorgreifen erscheinen, wenn die Petitions-Kommission jener, also ausgestatteten Kommission gegenüber, in die spezielle Berathung dieser Petitionen eingehen wollte, und die Petitions-Kommission stellt demnach den Antrag:

Die Kammer wolle beschließen:

die fraglichen Petitionen der 15ten Kommission neuerdings zur Begutachtung und Berichterstattung zu überweisen.

Berlin, den 11. März 1852.

Die Petitions-Kommission.

Graf **v. Burghauß** (Stellvertreter des Vorsitzenden und Referent). **di Dio.** Graf **zu Dohna. Heitmann. v. Keudell.** Fürst **Reuß. v. Thielmann.** Freiherr **v. Vincke. v. Wedell.**

№ 171.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Berichte der Kommission über den Antrag des Abgeordneten Müller und Graf v. d. Schulenburg (Nr. 35. der Drucksachen), die Drainage betreffend.

Zu den Petitionen von Saurma, Seite 5. des Berichtes.

Die Kammer wolle beschließen:

über die Petitionen des Königl. Kredit-Instituts-Direktors Baron von Saurma, Nr. 97. und 98. des Journals, nicht zur Tages-Ordnung überzugehen, sondern:

dieselben dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Berlin, den 12. März 1852.

Müller.

№ 172.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

13. März 1852.

Vierundvierzigste Sitzung.

Vormittags 11 Uhr.

---

1) Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 84. der Drucksachen, betreffend die Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justiz-Verwaltung (Nr. 161. der Drucksachen).

2) Bericht der Agrar-Kommission über den Antrag der Abgeordneten Müller und Graf v. d. Schulenburg, Nr. 53. der Drucksachen, betreffend die Einführung der Entwässerungs-Methode, genannt Drainage (Nr. 160. der Drucksachen).



No. 173.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Interpellation

an

das Königl. Ministerium des Innern.

Steht nach dem von der Ersten Kammer am 3. April v. J. beschlossenen Antrage noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungs-Periode die Vorlage eines Gesetz-Entwurfs zu erwarten, durch welchen die Zwangsverbindlichkeit der Hausbesitzer in der Provinz Posen zum Beitritt zur Provinzial-Feuer-Sozietät aufgehoben wird?

Gründe.

Der von Jahr zu Jahr steigende Druck der Feuer-Sozietäts-Beiträge, welcher in Folge des jetzigen Reglements auf den Hausbesitzern der Provinz lastet, und zu dem am 3. April v. J. gefaßten Beschluß Anlaß gegeben hat, macht die Abhülfe dieses Zustandes im legislativen Wege noch im Lauf der jetzigen Session dringend wünschenswerth, und deshalb hat der Unterzeichnete bei der schon vorgerückten Zeit dieser Session zur Stellung obiger Frage sich gedrungen gesehen.

Berlin, den 12. März 1852.

Dr. Klee, als Interpellant.

Unterstützt von:

von Below. von Bernuth. von Brand (Konitz). von Brand. Freiherr v. Buddenbrock (Meseritz). Dr. Cottenet. Graf zu Dohna. Graf zu Dohna-Lauck. Graf zu Dohna-Reichertswalde. v. Elsner. Freiherr v. Fircks. v. Frankenberg. Freiherr v. d. Goltz. v. Hertefeld. von Kleist-Tychow. Graf von Königsmarck. Küpfer. Meyer. von Rosenstiel. Rothe. Saegert. Schlieper. von Schmackowski. Schmückert. Graf v. Schweinitz. v. Sobeck. v. Thielmann. v. Trotha. v. Voigts-Rhetz. v. Waldow und Reitzenstein. v. Wedell (Bromberg).

Zur Tages-Ordnung am 13. März 1852.
Berlin, den 12. März 1852.

Der Präsident der Ersten Kammer.
Graf **v. Rittberg.**

№ 174.

II. Legislatur =
Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Ew. Hochgeboren übersende ich anliegend in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat, wie derselbe aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgegangen und von derselben in ihrer heutigen Sitzung definitiv angenommen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst.

Berlin, den 27. März 1852.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf **von Schwerin.**

An
den Präsidenten der Ersten Kammer
Herrn Grafen von Rittberg
Hochgeboren
hier.

№ 174.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.,

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanz-Minister sind ermächtigt, die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter nachstehenden Bedingungen zu erwerben:

1) Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft überläßt ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1852 ab an den Staat zum vollen Eigenthum.
2) Der Staat verpflichtet sich für die Eigenthums-Ueberlassung die im Privatbesitze befindlichen Aktien des Stamm-Aktien-Kapitals von 10 Millionen Thalern vom 1. Januar 1852 ab bis zur gänzlichen Amortisation der genannten Aktien aus dem Ertrage der Bahn, und wenn dieser nicht dazu hinreichen sollte, unter Leistung des erforderlichen Zuschusses, halbjährlich postnumerando mit 4 pCt. zu verzinsen. Zu dem Ende wird die erhöhte feste Zins-Rente auf den Aktien mittelst Abstempelung vermerkt und es werden den Inhabern derselben gegen Ablieferung der nach dem 1. Januar 1852 fällig werdenden $3\frac{1}{2}$ prozentigen Zins-Koupons und Dividendenscheine, 4 prozentige Zins-Koupons ausgereicht.
3) Die genannten Aktien können auch in der Folge von den Besitzern nicht gekündigt werden. Dagegen bewendet es in Ansehung dieser Aktien bei der in den §§. 29. bis 32. des unterm 27. November

1843 Allerhöchst genehmigten Statuts der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 26. August 1843 vorgeschriebenen Amortisation, mit der näheren Bestimmung jedoch, daß der Staat nur verpflichtet ist, den Amortisations-Fonds, wie in dem allegirten §. 29. vorgeschrieben ist, nach dem Zinssatze von 3½ pCt. zu bilden.

4) Die Eisenbahn-Gesellschaft bleibt von einem Stempel-Beitrage zu dem Ueberlassungs-Kontrakte befreit.

§. 2.

Die Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitze befindlichen Aktien des ursprünglichen Stamm-Aktien-Kapitals, so wie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen wird der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen, welcher auch die Abstempelung der Aktien und die Ausreichung der 4prozentigen Zins-Koupons (§. 1. Nr. 2.) obliegt.

Die Behufs der Amortisation eingelösten Stamm-Aktien, Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 57.) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

In gleicher Weise erfolgt die Vernichtung der vom Staate für seinen Antheil an dem Stamm-Aktien-Kapital übernommenen Aktien und sind dieselben zu diesem Behufe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

§. 3.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Stamm-Aktien, Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen (§. 2.) erforderlichen Beträge müssen aus dem Ertrage der Eisenbahn an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Soweit der Ertrag der Eisenbahn nicht ausreicht, den Inhabern der Stamm-Aktien die zugesicherte feste Rente (§. 1. Nr. 2.) zu gewähren, wird der erforderliche Zuschuß aus dem, durch Unsere Ordre vom 31. Dezember 1842 ausgesetzten Eisenbahn-Fonds geleistet, wogegen diesem Fonds auch die Ueberschüsse zufließen, welche der Ertrag der Eisenbahn nach Erfüllung der vom Staate übernommenen Verpflichtungen (§. 2.) gewähren möchte.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Finanz-Minister sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf **von Schwerin.**

№ 175.

II. Legislatur — Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

XVI. Kommission

zur Erwägung

des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat (Nr. 174. der Drucksachen).

Zusammengetreten den 13. März 1852.

Mitglieder.

1)	Costenoble	3. Abtheilung,	Vorsitzender.
2)	Ulrich	2. "	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	Berend (Montjoie)	1. "	Schriftführer.
4)	v. Moß	1. "	
5)	v. Rosenstiel	1. "	
6)	Carl	2. "	
7)	Jacobs	2. "	
8)	di Dio	3. "	
9)	v. Thielmann	3. "	
10)	Grein	4. "	
11)	Küpfer	4. "	
12)	Dr. v. Zander	4. "	
13)	Freih. v. Buddenbrock (Meseritz)	5. "	
14)	Degenkolb	5. "	
15)	Heuser	5. "	

№ 176.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

15. März 1852.

Fünfundvierzigste Sitzung.

Vormittags 11½ Uhr.

---

1) Bericht der Kommission über den Antrag der Abgeordneten Lette und Freiherr v. Forstner, Nr. 65. der Drucksachen, betreffend das Verfahren der Regierung gegen die dissidentischen Gemeinden (Nr. 125. der Drucksachen).
2) Siebenter Bericht der Petitions-Kommission (Nr. 170. der Drucksachen).



№ 177.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

In Gemäßheit des §. 70. der diesseitigen Geschäfts-Ordnung beehre ich mich, Euer Hochgeboren hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, wie derselbe aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen und von der Zweiten Kammer in ihrer heutigen Sitzung definitiv angenommen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 13. März 1852.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf **von Schwerin.**

An
den Präsidenten der Ersten Kammer
Herrn Grafen von Rittberg
Hochgeboren.

Gesetz,

die

Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Wenn die Militair-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgemeinen Landesgesetze oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 93 und folg.) an deren Stelle.

§. 2.

Militair-Personen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begehen, werden ebenso, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3.

Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Stafgesetzbuches gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

§. 4.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr Statt.

§. 5.

Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

§. 6.

Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von Rechtswegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht Statt.

§. 7.

Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maßgebend sein:

1) die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2) die Einschließung dem Festungs-Arrest;
3) die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittlern oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

§. 9.

Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfalle, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

§. 10.

Anstatt der durch den Erlaß vom 6. Mai 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 123.) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11.

Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen (§§. 17. und 335.) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest, und höchstens in vierjähriger Festungsstrafe.

§. 12.

Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird und die frühere Strafe von einem Preußischen Gerichte erkannt ist.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere von einem Preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 13.

An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbmäßigen Betriebes des Hazardspieles, treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuches. Jedoch werden die §. 88. Nr. 2. und 3. und §. 89. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuches (Gesetz-Sammlung von 1845 Seite 296.), sowie der Kriegs-Artikel 61. (Gesetz-Sammlung von 1844 Seite 284.), hierdurch nicht geändert.

§. 14.

Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuches ist zu belegen:

1) wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist;
2) wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
3) wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
4) wer seinen Quartierwirth oder zu dessem Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
5) wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6) wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 15.

Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten unter einander bezügliche §. 174. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuches findet nur auf solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343. des Allgemeinen Strafgesetzbuches als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

§. 16.

Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militair-Personen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

§. 17.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf **von Schwerin.**

№ 178.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Berichte der Kommission über den Antrag der Abgeordneten Lette und Frhr. v. Forstner (Nr. 125. der Drucksachen).

Die Kammer wolle an Stelle des Schluß-Antrags der Kommission beschließen:

In Erwägung, daß Zweifel obwalten, ob der Kammer in dem vorliegenden Falle die Befugniß zustehe, nach dem Antrage der Abgeordneten Lette und Frhr. v. Forstner eine Kommission zu ernennen;

in Erwägung aber, daß bei dieser Gelegenheit Thatsachen zur Sprache gekommen, die es zweifelhaft lassen, ob die Regierungs-Behörden überall nach den Gesetzen und mit der zarten Rücksicht verfahren sind, welche die verfassungsmäßig verbürgte Gewissens- und Religions-Freiheit erheischt,

und in der Erwartung, daß die Staats-Regierung die Verhältnisse der Dissidenten-Gemeinden einer gründlichen Untersuchung unterwerfen, dabei auch die von den Antragstellern angeführten Thatsachen berücksichtigen und je nach dem thatsächlichen Befund im Einzelnen ihnen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen werde,

geht die Kammer über den Antrag der Abgeordneten Lette und Frhr. v. Forstner (Nr. 65. der Drucksachen) zur Tages-Ordnung über.

Berlin, den 15. März 1852.

v. Bethmann-Hollweg.

№ 179.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter Carl.

Bericht

der

Finanz-Kommission, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs vorgezeichneten Straßen (Nr. 158. der Drucksachen).

Nach dem Zolltarife für die Jahre 1846—1851 wurde von Zink ein Durchgangszoll von 15 Silbergroschen pro Centner erhoben, wenn derselbe aus dem Königreiche Polen, die Weichsel hinunter über Danzig ausgeführt wurde. Bei Durchführung dieses Artikels über Myslowitz durch Schlesien auf der Oder über Stettin seewärts, oder nach Hamburg ausgeführt, unterlag er einem Transitzoll von 10 Sgr. pro Centner.

Obgleich im Jahre 1851 dieser Zoll um 5 Sgr. herabgesetzt wurde, so blieb dennoch der Unterschied von 5 Sgr. bestehen, je nachdem über Danzig oder Stettin transitirt wurde.

Seitdem die Eisenbahn-Verbindung von Krakau bis Breslau, ja bis Hamburg ausgedehnt ist, wird die Ausführung des Zinks mehr über Stettin und Hamburg, als über Danzig bewirkt. — Die den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf beigefügte Nachweisung zeigt die große Abnahme der Ausfuhr des Polnischen Zinks über Danzig und die Zunahme derselben über Myslowitz.

Es erscheint daher billig, den Transit dieses Artikels rechts der Oder mit dem auf dem anderen Ufer dieses Flusses gleichzustellen, um so mehr, da ein Nachtheil für die Staatskasse nicht zu fürchten ist, weil der hohe Transitozoll auf der Weichsel die Versender nöthigt, ihr Fabrikat auf dem Wege zu transportiren, der ihnen größere Vortheile darbietet.

Die Kommission ist daher einstimmig der Ansicht, zu befürworten, daß die Kammer beschließen möge:

dem Gesetz-Entwurfe vom 26. Januar d. J., betreffend die Ermä-

ßigung des Durchgangszolls für Zink auf den, Abschnitt I. Abtheilung III. des Zolltarifs verzeichneten Straßenzügen,

ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Es wurde von einem Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen, wie in dem §. 13. des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 ausdrücklich festgesetzt sei:

„daß Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens 8 Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden sollen."

Wenn also zum 1. April d. J. das vorliegende Gesetz zur Ausführung komme, so würde die eben angeführte Bestimmung nicht beachtet sein. Es sei dieselbe aber in weiser Voraussicht getroffen, damit das handeltreibende Publikum, von dergleichen Zollveränderungen zeitig genug in Kenntniß gesetzt, sich vor Nachtheile hüten könne. Die Kommission trat dieser Ansicht bei, beschloß aber, in Rücksicht auf die durch das Gesetz herbeizuführenden Vortheile für den Danziger Handel, einen Antrag in Hinblick auf das Gesetz vom 23. Januar 1838 an die Kammer nicht zu stellen.

Berlin, den 15. März 1852.

Die Finanz-Kommission.

Graf v. **Alvensleben** (Vorsitzender). Graf v. **Burghauß**. **Carl** (Berichterstatter). **Diergardt**. v. **Düesberg**. **Kühne**. v. **Ladenberg**. v. **Motz**. Graf zu **Solms-Baruth**. v. **Witzleben**.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Motz.

Bericht

der

Finanz-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Nr. 143. der Drucksachen).

Das Gesetz vom 7. Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 437.), betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel, bestimmt im §. 2.:

> „Die zur Ausführung der drei gedachten Unternehmungen noch erforderlichen Geldmittel von circa 33 Millionen Rthlrn. sind aus den Beständen und der etatsmäßigen jährlichen Einnahme des Eisenbahnfonds, so wie aus sonstigen noch vorhandenen Beständen, welche den Kammern zur Verwendung für diesen Zweck in Vorschlag zu bringen sind, und den etwaigen künftigen Jahresüberschüssen des Staats-Haushalts zu entnehmen. — In soweit die bezeichneten Fonds zur Vollendung jener Bauten in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, ist Unser Finanz-Minister ermächtigt, den Mehrbedarf durch eine nach dem Bedürfniß des fortschreitenden Baues allmälig zu realisirende verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staats-Anleihe, höchstens im Betrage von 21 Millionen Rthlrn., zu beschaffen."

In Folge dieses Gesetzes ist eine Allerhöchste Ausführungs-Verordnung vom 28. November 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 758.) ergangen, welche lautet:

> „Dem Antrage in Ihrem Berichte vom 27. d. M. entsprechend, bestimme ich hiemit, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. De-

zember 1849, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, so wie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel, nach Maaßgabe des gegenwärtigen Bedarfs jetzt aufzunehmende Staats-Anleihe von 16 Millionen Rthlrn. zum Zinsfuße von 4½ pCt. jährlich in Schuldverschreibungen über 100, 200, 500 und 1000 Rthlr. ausgegeben, und vom 1. Januar 1852 ab innerhalb der nächsten 5 Jahre jährlich mit 1 pCt., sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen des Gesammt-Kapitals, getilgt werde. — Vom 1. Januar 1857 ab soll dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, den hienach zu berechnenden Tilgungs-Fonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf."

Indem nun aber das Gesetz vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschulden-Kommission (Gesetz-Sammlung Seite 57.), bestimmt:

§. 5. „Der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden liegt ob:

a) die Verwaltung der Passiv-Kapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die Gesetze von 1820, 1822 und 1840 zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind, oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;

b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebs-Fonds, und aller sonstigen ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds."

so bedarf es eines Gesetzes, um der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, welcher die Verwaltung des ganzen übrigen Staatsschuldenwesens obliegt, auch die Verzinsung und Tilgung dieser neuen Staats-Anleihe aus dem Gesetze vom 7. Dezember 1849 zu überweisen.

Der Entwurf eines solchen Gesetzes ist in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 13. Februar c. von dem Finanz-Minister der Kammer vorgelegt. Derselbe ist dem Gesetze vom 7. Mai 1851 (betreffend die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, sowie die Ueberweisung der letzteren an die Hauptverwaltung der Staatsschulden) nachgebildet.

In Bezug auf den gegenwärtigen Stand und die bereits erfolgten Ausgaben der vorgedachten Eisenbahn-Unternehmungen, in soweit dies hier von Interesse sein kann, erlaubt sich die Kommission, auf die Denkschrift (Zweiter Bericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an die Kammern über den Stand des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und Saarbrücker Eisenbahn im November 1851) vom 17. Dezember 1851 zu verweisen.

Hiernach sind:

a) für die Ostbahn bis zum November 1851	5,756,780 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.,
b) für die Westphälische Bahn bis Mitte November 1851 . . .	4,300,000 " — " —
c) für die Saarbrücker Bahn . .	1,700,000 " — " —
zusammen	11,756,780 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.,

verausgabt, während die zur Ausführung der drei Unternehmungen damals

noch erforderlichen Geldmittel in der Denkschrift vom 29. August 1849 auf rund 33 Millionen Thaler angegeben sind.

Der §. 1. des Gesetz-Entwurfes überträgt die Verwaltung der ganzen Staats-Anleihe bis zum Gesammtbetrage von 21 Millionen Thalern (§. 2. des Gesetzes vom 7. Dezember 1849) der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden;

§. 2. überweiset derselben jährlich Ein Prozent des Schuldkapitals zur Tilgung und zwar für die bereits aufgenommenen 16 Millionen Thaler vom 1. Januar 1852 an, für den Rest, nach Ablauf des Kalender-Jahres, in welchem die Aufnahme erfolgt;

§. 3. überweiset gleichfalls die durch die allmälige Abtragung des Schuld-Kapitals ersparten Zinsen dem Tilgungs-Fonds und bestimmt die Anwendung des §. XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, welcher lautet:

„Um der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel zu gewähren, bei fortdauerndem vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schuld-Dokumente aber die Erreichung dieses Zweckes mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist, so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungs-Termin bei Zins-Rückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf vier Jahre, von der Verfallzeit angerechnet, hierdurch festzusetzen."

auch bei dieser Anleihe.

Die Höhe des Tilgungs-Fonds entspricht vollkommen den bei den übrigen Staatsschulden durch die Gesetze festgesetzten und erscheint mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staats eine genügende.

Das in ununterbrochener Zeitfolge bestimmte Zuwachsen der ersparten Zinsen zum Tilgungs-Fond ist nach der von dem Regierungs-Kommissarius gegebenen Auskunft den Gläubigern zugesagt.

§. 4. setzt die monatliche Ueberweisung der erforderlichen Beträge aus den bereitesten Staats-Einkünften fest.

Die Kommission stimmt dem Beschlusse der Zweiten Kammer bei, wonach die Fassung des §. 4., um die Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 7. Mai 1851 (betreffend die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, sowie die Ueberweisung der letzteren an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden) herbeizuführen, wie folgt, angenommen ist:

„Die zur Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Beträge müssen ebenso, wie diejenigen zu ihrer Verzinsung aus den bereitesten Staats-Einkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden."

anstatt der Fassung des §. 4. im Gesetz-Entwurfe, welcher zunächst von der Verzinsung, und nicht, wie das Gesetz vom 7. Mai 1851, zunächst von der Tilgung der Anleihe handelt.

§. 5. bestimmt die Art der Tilgung durch Ankauf oder Ausloosung der Schuld-Dokumente;

§. 6. überträgt die Ausführung des Gesetzes dem Finanz-Minister.

Indem die Kommission im Uebrigen gegen den vorgelegten Gesetz-Entwurf Nichts zu erinnern gefunden hat, stellt dieselbe den Antrag:

Die Kammer wolle den mit der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. Februar d. J. vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe mit der bei §. 4. vorgeschlagenen Fassungs-Veränderung genehmigen.

Berlin, den 15. März 1852.

Die Finanz-Kommission.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). Graf **v. Burghauß. Carl. Diergardt. v. Düesberg. Kühne. v. Ladenberg. v. Motz** (Berichterstatter). Graf **zu Solms-Baruth. v. Witzleben.**

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Düesberg.

Bericht

der

Finanz-Kommission über die Petitionen

1) des Gewerbe-Raths zu Halle, vom 16. Januar d. J., und
2) des Magistrats zu Brieg, vom 24. Januar d. J.,

wegen

Aufhebung der Gewerbesteuer.

In den vorliegenden Petitionen wird, unter Hervorhebung verschiedener Mängel und Unzuträglichkeiten der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, die Aufhebung dieser Steuer mit Hinweisung auf die Einkommensteuer beantragt, durch welche der durch die Aufhebung der Gewerbesteuer für die Staatskassen entstehende Ausfall gedeckt werden könne. Durch die Einkommensteuer, welche erst bei einem jährlichen Einkommen von 1000 Thlrn. eintritt, und daher die meisten Gewerbtreibenden nicht trifft, ist aber eine über den etatsmäßigen Betrag hinausgehende Mehreinnahme von 2,500,000 Thlrn., welche durch die Gewerbesteuer aufgebracht werden und für den Staatshaushalt unentbehrlich sind, nicht zu beschaffen;

die Kommission trägt deshalb darauf an:

die Kammer wolle über diese Petitionen zur Tages-Ordnung übergehen.

Berlin, den 15. März 1852.

Die Finanz-Kommission.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). Graf **v. Burghauß**. **Carl. Diergardt**. **v. Düesberg** (Berichterstatter). **Kühne**. **v. Ladenberg**. **v. Motz**. Graf **zu Solms-Baruth**. **v. Witzleben**.

№ 182.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Düesberg.

Bericht

der

Finanz-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Nr. 141. der Drucksachen).

Von der Königlichen Staats-Regierung ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 7. Januar d. J. der Zweiten Kammer der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgelegt worden. Die Zweite Kammer hat einige Abänderungen dieses Gesetz-Entwurfes für nöthig befunden, und ist der nach den desfallsigen Beschlüssen abgefaßte, revidirte Entwurf der Ersten Kammer zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugegangen. — Die Finanz-Kommission, welche durch den Kammer-Beschluß vom 2ten d. M. mit der Prüfung und Begutachtung des gedachten Gesetz-Entwurfes beauftragt worden ist, hat sich diesem Geschäfte in ihrer Sitzung am 9ten d. M. im Beisein des dazu abgeordneten Regierungs-Kommissars unterzogen; sie ist hierbei, da es sich nur um einige Ergänzungen und Modifikationen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 handelt, lediglich von dem Standpunkte der bestehenden Gesetzgebung ausgegangen, wenn gleich wegen einer künftigen Umgestaltung dieser Steuer sich in der Kommission Wünsche kundgegeben haben, deren am Schlusse des Berichts nähere Erwähnung geschehen wird. — Bei Prüfung der einzelnen Bestimmungen des revidirten Entwurfes, welche unter sich in keinem innern Zusammenhange stehen und daher für eine allgemeine Diskussion keinen eigentlichen Stoff darbieten, hat die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungs-Kommissar, nichts zu erinnern gefunden, was zu Abänderungs-Vorschlägen Anlaß geben könnte; die Kommission glaubt daher, sich auf einige zur Erläuterung des Entwurfes dienliche Bemerkungen beschränken zu können.

Bei dem §. 1. handelt es sich um eine Deklaration des §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, welcher lautet:

Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupen, Grütze, Gries, geschrotetem Getraide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

Die Nothwendigkeit einer Deklaration ist daraus hervorgegangen, daß jener §. 14. die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, seinem Wortlaute nach, davon abhängig macht, daß die Bäcker, Schlächter u. s. w. sich innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt niedergelassen haben, obwohl die Absicht des Gesetzes dahin geht, allen gewerbmäßigen Handel und den darauf bezüglichen Verkehr mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen innerhalb jenes Umkreises, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Gewerbtreibenden, der Steuer zu unterwerfen. — Die dieserhalb vorgeschlagenen deklaratorischen Bestimmungen sind, so wie der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes, so auch der bisherigen Praxis entsprechend und unterliegen an sich keinem Bedenken. — Was die Fassung anlangt, so ist von der Zweiten Kammer beschlossen worden, in jene Bestimmungen den Inhalt des §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 mit den nöthigen Abänderungen vollständig mit aufzunehmen, um dadurch das zu erlassende Gesetz bei dem gegenwärtigen, besonders wichtigen Punkte in seinem ganzen Zusammenhange der steuerpflichtigen Bevölkerung klar und übersichtlich vor Augen zu stellen, was durch Hinweisungen auf ein früheres Gesetz nicht zu bewirken ist. — Dies erscheint in jedem Betrachte zweckmäßig, da es bei Steuer-Gesetzen für die Steuerpflichtigen von größter Wichtigkeit ist, daß ihnen diejenigen Vorschriften derselben, welche ihre Verpflichtungen feststellen, leicht verständlich und zugänglich sind.

Die Bestimmung im Schlußsatze bezweckt eine Erleichterung für die Einwohner des halbmeiligen Umkreises bei steuerfreier Beziehung von Fleisch- und Backwaaren, und rechtfertigt sich durch die Betrachtung, daß auf diese Weise den gedachten Einwohnern, welche grundsätzlich nur die Klassensteuer, nicht aber die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben und sich nicht alle in der Lage befinden, ihren Bedarf selbst auswärts zu kaufen, Gelegenheit gegeben wird, die Doppelbesteuerung wenigstens theilweise zu vermeiden. Es muß aber diese Bestimmung auf das Umhertragen der Fleisch- und Backwaaren im eigentlichen Sinne dieses Wortes beschränkt bleiben, und darf auf den Handel im Umherziehen überhaupt nicht ausgedehnt werden, indem hierdurch das Interesse der Steuer-Verwaltung und der Gewerbetreibenden in dem halbmeiligen Umkreise sehr beeinträchtigt werden würde.

Zu §. 2. In dem §. 17. Litt. b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wird, nachdem die, in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60—65. und

83—90. enthaltenen Strafvorschriften auf die Mahl- und Schlachtsteuer-Defraudationen für anwendbar erklärt worden, die Bestimmung hinzugefügt, daß überall, wo in jenen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung finden solle, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind. — Hierbei war übersehen, daß die Müller die Mahlsteuer nur in so fern, als sie einen Handel mit Mühlen-Fabrikaten treiben und dergleichen Fabrikate für eigene Rechnung bereiten, nicht aber dann, wenn sie Getreide für Andere gegen Lohn vermahlen, zu entrichten haben, und daß denselben keine Verpflichtung zur Anzeige irgend einer Gewerbshandlung durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 auferlegt worden, obwohl nach §. 60. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 der Thatbestand der Defraude dadurch bedingt ist, daß eine Gewerbshandlung gar nicht oder unrichtig angezeigt worden. Durch dieses Uebersehen war den Müllern ein weites Feld der Defrauden geöffnet und der Steuer-Verwaltung eine Hauptschutzwehr entzogen, welche in der subsidiarischen Verhaftung des Gewerbetreibenden bei Defraudationen seiner Angehörigen und in der Gewerbsentziehung bei wiederholten Defraudationen gegeben ist; zur gehörigen Sicherung der Wirksamkeit des Gesetzes ist daher eine Ergänzung desselben in den gedachten beiden Beziehungen ein unverkennbares Bedürfniß. Die Regierungs-Vorlage enthielt eine solche Ergänzung nur hinsichtlich des zuerst erwähnten Mangels, welche im Schlußsatze des vorliegenden Paragraphen wiedergegeben ist; hinsichtlich des zuletzt erwähnten Mangels ist das Erforderliche von der Zweiten Kammer im ersten Satze hinzugefügt worden.

Zu §. 3. Nr. 1. Unter den 87 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten befinden sich 8, wo gar kein Kommunal-Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird; in allen anderen Städten findet ein solcher Zuschlag statt, welcher von $8\frac{1}{3}$ bis zu 50 Prozent steigt. Diese Verschiedenheit der Steuerzuschläge hat, da sie nach §. 12. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bei Versendungen von einer steuerpflichtigen Stadt in die andere keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung begründet, zu der Spekulation Anlaß gegeben, Gegenstände, welche für eine Stadt mit hohem Kommunal-Zuschlage bestimmt sind, in einer Stadt mit geringem Kommunal-Zuschlage zu versteuern, und alsdann von dort nach dem eigentlichen Bestimmungsorte zu versenden. — Die hieraus für die Kommunal-Kassen und die Gewerbetreibenden dieses Orts entspringenden Nachtheile haben schon im Jahre 1843 für Berlin eine gleiche Anordnung, wie die in Rede stehende, herbeigeführt und machen solche auch für andere Städte nach den dort gemachten Erfahrungen zu einem unverkennbaren Bedürfniß; die zur Beseitigung dieser Nachtheile im §. 3. Nr. 1. der Regierungs-Vorlage getroffenen Bestimmungen sind von der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden.

Zu §. 3. Nr. 2. Die Bestimmungen im §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, nach welchen a) Mehl und Fleisch, so wie Back- und Fleischwaaren, in geringerer Menge als $\frac{1}{16}$ Centner steuerfrei eingeführt werden können und b) bei Einführung einer größeren Menge ein Uebergewicht von weniger als $\frac{1}{16}$ Centner bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wird, haben zu großen Mißbräuchen Anlaß gegeben. Diese bestehen darin, daß vielfach ein Geschäft daraus gemacht worden, Quantitäten von nahe an $\frac{1}{16}$ oder $\frac{2}{16}$ Centner einzuführen, um auf diese Weise die Entrichtung der Steuer im ersten Falle ganz und im zweiten Falle hinsichtlich des Uebergewichts zu umgehen. Zur Abstellung dieser Mißbräuche ist das Finanz-Ministerium bereits durch die Allerhöchste Kabinets-

Ordre vom 27. Juli 1828 ermächtigt worden, in den Städten, wo sich ein besonderes Bedürfniß dazu ergiebt, die steuerfrei einzuführenden Fleisch- und Backwaaren auf Quantitäten von weniger, als zwei Pfund, zu beschränken. — Eine solche Beschränkung ist bei 25 Städten angeordnet worden, kann aber auf andere Städte, obwohl sich auch dort das Bedürfniß einer gleichen Anordnung herausgestellt hat, ohne eine neue gesetzliche Bestimmung nicht ausgedehnt werden, da die angeführte Allerhöchste Kabinets-Ordre durch die Gesetz-Sammlung nicht publizirt worden ist, und ihre Publikation durch die einzelnen Amtsblätter mit der Wirkung, daß die Anordnung als ein Spezial-Gesetz für die betreffenden Städte Gültigkeit erlangt, jetzt nicht mehr stattfinden kann. — Durch diese Allerhöchste Ordre wird auch den erwähnten Mißbräuchen nicht vollständig begegnet, indem sie den Mißbrauch hinsichtlich des Uebergewichts von nahe an $\frac{1}{16}$ Centner nicht mittrifft; auch erachtete die Verwaltung das steuerliche und gewerbliche Interesse nicht überall durch die Beschränkung der steuerfreien Menge auf zwei Pfund für vollständig gesichert, und es ward deshalb im §. 3. Nr. 2. der Regierungs-Vorlage vorgeschlagen, den Finanz-Minister zu einer unbeschränkten Herabsetzung der steuerfreien Menge zu ermächtigen, und nur dann, wenn die auf einmal zur Verwiegung kommende Menge mindestens $\frac{1}{2}$ Centner beträgt, es bei der Steuerfreiheit des Uebergewichts von weniger als $\frac{1}{16}$ Centner bewenden zu lassen. Die Zweite Kammer hat jedoch die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung, nach welcher Quantitäten unter zwei Pfund steuerfrei sind, beschlossen, im Uebrigen aber den §. 3. Nr. 2. der Regierungs-Vorlage angenommen; von Seiten der Staats-Regierung ist ein Widerspruch gegen die Beibehaltung der gedachten Bestimmung nicht erhoben; es liegt auch zu deren Abänderung ein dringendes praktisches Bedürfniß nicht allein nicht vor, sondern es würde auch jene Abänderung mit mancherlei Belästigungen für das Publikum, namentlich bei der Thorkontrole, verbunden sein. Die Ausnahme, welche in der mehrerwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre für den Fall einer Beschränkung der steuerfreien Einführung von Quantitäten unter zwei Pfund hinsichtlich der erweislich bei einem Gewerbtreibenden des halbmeiligen Umkreises entnommenen Gegenstände gemacht war, ist in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe nicht wieder aufgenommen worden, weil die gedachten Gewerbtreibenden schwer zu kontroliren sind, und deshalb der ihnen obliegenden Steuerpflicht in sehr unvollkommenem Maaße genügen, in Ansehung derselben daher auch an einzelnen Orten das Bedürfniß beschränkender Anordnungen eintreten könne. — Die Zweite Kammer hat sich hiermit einverstanden erklärt, und erscheint die Beseitigung der gedachten Ausnahme allerdings gerechtfertigt, indem die Umstände sich so gestalten können, daß nicht mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, es seien die bei den gedachten Gewerbtreibenden entnommenen oder von ihnen versandten Gegenstände wirklich schon versteuert.

Die Kommission trägt demnach einstimmig darauf an,

> die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe in der Fassung, wie derselbe von der Zweiten Kammer angenommen worden ist, ihre Zustimmung ertheilen.

Bei Berathung des §. 1. des Gesetz-Entwurfes kamen die nachtheiligen Verhältnisse zur Sprache, welche für die Gewerbtreibenden und übrigen Ein-

wohner des halbmeiligen Umkreises der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte aus den Bestimmungen jenes Paragraphen und des §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 hervorgehe. Die Anordnungen, welche durch diese Bestimmungen vorgeschrieben sind, erscheinen zum Schutze des Steuer-Interesses, sowie der Interessen der Gewerbtreibenden in jenen Städten unabweislich nothwendig, enthalten aber einen nicht geringen Druck für die Gewerbtreibenden und übrigen Einwohner des gedachten Umkreises, indem Erstere neben der Mahl- und Schlachtsteuer noch die Klassen- und Einkommensteuer zu entrichten haben, ihre Waaren ohne nochmalige Versteuerung in die Stadt nicht einbringen dürfen und der Konkurrenz der Gewerbtreibenden des platten Landes, deren Waaren der Steuer nicht unterliegen, ausgesetzt sind, die übrigen Bewohner aber, obwohl sie ihren Bedarf an Fleisch, Mehl rc. meistens bei den Gewerbtreibenden der Stadt oder des halbmeiligen Umkreises entnehmen und davon die Mahl- und Schlachtsteuer mit entrichten müssen, dennoch die Klassen- und Einkommensteuer zu zahlen haben, wobei ihnen, sowie den Gewerbtreibenden, die bei der Einkommensteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gewährte Bonifikation von 20 Rthlrn. nicht zu gute kommt. Mit Rücksicht auf diese unverkennbaren Mißstände wurde der Wunsch angeregt, daß, wie es schon früher — im Jahre 1847 und noch im Jahre 1850 — in der Absicht der Staats-Regierung gelegen habe, die Mahl- und Schlachtsteuer ganz aus der Reihe der Staats-Steuern verschwinden, und an ihre Stelle, neben der Einkommensteuer, auch die Klassensteuer in die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte eingeführt werden möge, was jetzt bei den vorliegenden Ergebnissen der Einkommensteuer vielleicht weniger finanzielle Bedenken als früher darbieten dürfte. Man dürfe sich, wurde bemerkt, bei Hegung dieses Wunsches nicht der Täuschung hingeben, als könne und müsse die Mahl- und Schlachtsteuer (insbesondere die Schlachtsteuer) dann auch als Kommunal-Abgabe überall wegfallen; dies würde für viele und gerade die bedeutendsten Städte schwer ausführbar und durchaus nicht räthlich sein; auch würden, wo die Steuer als Kommunal-Abgabe bestehen bleibe, Maaßregeln zur Verhütung von Einschwärzungen aus den nächsten Umgebungen der Stadt nicht zu entbehren sein. Immerhin werde aber schon aus der Verwandlung der bisherigen Staats-Steuer in eine Lokal-Verbrauchsabgabe eine viel freiere und unbetheiligtere Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse der einzelnen Städte und ihrer nächsten Umgebungen sich ergeben, als bei einer nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu regelnden Staats-Steuer zulässig sei. Es würden in manchen Fällen und überall, wo es ohne erheblichen Nachtheil für die städtischen Gewerbtreibenden ausführbar sei, Erleichterungen für die Gewerbtreibenden im Kontrol-Bezirk nachgelassen werden können; es würden sich Abfindungen zwischen der Stadtgemeinde und den Gemeinden jenes Bezirks (der Bannmeile) vermitteln lassen, wodurch die Steuer-Erträge aus dem Kontrol-Bezirke den letztgedachten Gemeinden zu gute kämen, und so das Gehässige der Abgabe gemindert werden. Auf solche Erleichterungen und Ausgleichungen werde die Regierung, welche alsdann nur als Obmann zwischen den Parteien dastehe und nicht mehr als selbstbetheiligt auftrete, vor der Genehmigung der Lokal-Abgaben hinzuwirken und darnach ihre Genehmigung zu bedingen haben. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß dieser Wunsch wegen der künftigen Gestaltung der Steuer-Einrichtungen auf die Beurtheilung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes nicht von Einfluß sein könne, daher auch der Zweck vorstehender Bemerkungen nur dahin gehe, daß die darin entwickelte Ansicht lediglich der Staats-Regierung zur Erwägung anheimgegeben werde.

Gegen die Aufnahme eines dahin zielenden Antrages in dem Kommissions-Bericht ward jedoch eingewandt, daß es bedenklich erscheine, die Frage wegen des Fortbestehens der Mahl- und Schlachtsteuer, nachdem deren Beibehaltung erst durch ein im vorigen Jahre erlassenes Gesetz ausgesprochen worden, jetzt schon wieder von Seiten der Kammer in Anregung zu bringen und dadurch bei den Steuerpflichtigen neue Unruhe und zugleich Wünsche hervorzurufen, deren Erfüllung mindestens sehr problematisch sei. Stabilität im Steuerwesen sei ebenso sehr für die Staats-Regierung, als für die Steuerpflichtigen von größter Wichtigkeit; und wesentliche Veränderungen darin dürften erst dann zur Frage gestellt werden, wenn sich ein dringendes Bedürfniß dazu durch die Erfahrung herausgestellt habe. Die Zeit seit dem Erlasse des Steuer-Gesetzes vom 1. Mai v. J. sei aber viel zu kurz, als daß aus der Erfahrung sich neue Momente hätten ergeben können, welche eine andere Auffassung, als diejenige, welche bei dem gedachten Gesetze maaßgebend gewesen, zu begründen geeignet seien. Auch scheine die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine lokale Verbrauchs-Abgabe nicht so große Vortheile darzubieten, daß deshalb eine so tief eingreifende Maaßregel gerechtfertigt werde. Diese Ansicht blieb jedoch mit 5 gegen 6 Stimmen in der Minorität; und trägt daher die Kommission in ihrer Majorität darauf an,

die Kammer wolle beschließen:

daß die in Vorstehendem näher dargelegte Ansicht wegen Einführung der Klassensteuer, anstatt der Mahl- und Schlachtsteuer, in die jetzt dieser Steuer unterworfenen Städte und wegen eventueller Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine blos lokale Kommunal-Verbrauchs-Abgabe der Staats-Regierung zur Erwägang anheimgegeben werde.

Von den Gewerbtreibenden des halbmeiligen Umkreises von Berlin ist unterm 22. Januar d. J. eine Petition eingegangen, in welcher darauf angetragen wird, den § 1. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs dahin abzuändern,

daß der Hausirhandel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen im halbmeiligen Bezirke nicht gestattet werde,

und

daß für den Fall, wenn die steuerfreie Einbringung von Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Centner, was die Bittsteller befürworten, aufgehoben werden sollte, die Bewohner des halbmeiligen Umkreises von Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer befreiet werden, oder doch wenigstens die von den Gewerbtreibenden schon gezahlte Mahl- und Schlachtsteuer bei Einbringung der betreffenden Gegenstände in den engern Steuer-Bezirk in Anrechnung gebracht werde.

Was zur Motivirung dieser Anträge in der Petition angeführt worden, ist schon bei Berathung des Gesetz-Entwurfes zur Erwägung gekommen, und schlägt daher die Kommission vor:

daß die Kammer über diese Petition zur Tages-Ordnung übergehen wolle.

Berlin, den 15. März 1852.

Die Finanz-Kommission.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). Graf **v. Burghauß. Carl. v. Düesberg** (Berichterstatter). **Kühne. v. Ladenberg. v. Motz.** Graf zu **Solms-Baruth. v. Witzleben.**

№ 183.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter Kühne.

Bericht

der

Finanz-Kommission über die Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle vom 21. Juli 1851 (Nr. 142. der Drucksachen).

Schon seit längerer Zeit hat eine angemessene Heruntersetzung der Rheinzölle, wie sie durch die Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 und durch spätere Vereinbarungen zwischen den Rheinufer-Staaten festgesetzt waren, in den Wünschen und Absichten der Preußischen Regierung gelegen, indem eine solche Ermäßigung bei der zunehmenden Konkurrenz anderer großer Handelswege und bei der in neuerer Zeit durch die fortgeschrittene Ausbildung des Eisenbahnnetzes innerhalb des Zollvereins und in angränzenden Ländern eingetretene Transport-Erleichterung dringend erforderlich schien, um dem nachtheiligen Einfluß entgegen zu wirken, welchen diese andrängende Mitbewerbung auf die Frequenz des Rheinverkehrs zur Beeinträchtigung der an letzteren sich knüpfenden wichtigen Handels- und Schiffahrts-Interessen ausübte.

Auf der Zollvereins-Konferenz im Jahre 1851 ist es endlich gelungen, eine desfallsige Uebereinkunft der Rheinufer-Saaten dahin herbeizuführen, daß Preußen, Bayern und Baden eine Ermäßigung des ihnen zuständigen Rhein-Zolls für die Thalfahrt wie für die Bergfahrt auf die Hälfte der bisher konventionsmäßigen Sätze bewilligt haben, während die Heruntersetzung an dem zu Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich Nassauischen Kassen fließenden Zoll sich nur auf den Erlaß eines Drittheils und auch hier nur für die Bergfahrt beschränkt. Diese Verschiedenheit der Beitrags-Verhältnisse findet ihre Erläuterung darin, daß für die beiden zuletzt genannten Staaten der Rheinzoll einen ungleich größeren Theil der gesammten Landes-Einnahmen, als für die drei zuerst genannten Länder ausmacht.

Weiter sind mehrere Waarenartikel, hauptsächlich Fabrikstoffe, von der vollen, auf ein Viertheil, Heringe auf $\frac{1}{10}$ der vollen Rheinzollgebühr heruntergesetzt.

Diese Ermäßigungen waren allerdings zunächst nur für die unter der Flagge eines Deutschen Uferstaats beförderten Waaren stipulirt, sie haben indessen seitdem bereits dazu gedient, von dem Königreich der Niederlande die gänzliche Aufhebung des Rheinzolls und des s. g. droit fixe auf der Niederländischen Rheinstrecke einzutauschen, als worüber auf den Bericht der unterzeichneten Kommission über den mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 31. Dezember 1851 Bezug genommen wird.

Für die Staats-Kassen berechnet sich der aus diesen Ermäßigungen entspringende Einnahme-Ausfall laut der hierüber der Regierungsvorlage (Nr. 3. der Drucksachen der Zweiten Kammer) beigefügten Berechnung auf 190,867 Rthlr., statt deren vom Etat nur 180,000 Rthlr. abgesetzt sind, in der Erwartung, daß der verminderte Zoll erhöhete Frequenz der Zollstraße zur Folge haben werde.

Bei der genauen Verbindung, in welcher, wie oben gedacht, die in Rede stehenden Zoll-Ermäßigungen mit dem Niederländischen Handels- und Schifffahrts-Vertrage stehen, würde die Ablehnung der vorgelegten Verordnung zugleich die Verwerfung des gedachten Vertrags bedingen, durch welchen für unsere Handels- und Schifffahrts-Interessen wesentliche Vortheile gewonnen sind.

Die Zweite Kammer hat die Verordnung bereits genehmigt, auch anerkannt, daß deren Verkündung ohne vorherige Berathung in den Kammern nach den obwaltenden Umständen gerechtfertigt sei.

In gleichem Sinne trägt die unterzeichnete Kommission einstimmig darauf an,

die Kammer wolle beschließen:

der Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle vom 21. Juli v. J. nachträglich die darin vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 15. März 1852.

Die Finanz-Kommission.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). Graf **v. Burghauß. Carl. Diergardt. v. Düesberg. Kühne** (Berichterstatter). **v. Ladenberg. v. Motz.** Graf **zu Solms-Baruth. v. Witzleben.**

№ 184.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter Kühne.

Bericht

der

Finanz-Kommission über den mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 31. Dezember 1851 (Nr. 144. der Drucksachen).

Der zwischen der Preußischen Regierung Namens des Zollvereins und der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 31. Dezember 1851 hat den Zweck, im Anschluß und in wesentlicher Vervollständigung des früher zwischen Preußen und Niederland geschlossenen Schifffahrts-Vertrages vom 3. Juni 1837, den Handels- und Schifffahrts-Verkehr zwischen den betheiligten Ländergebieten auf der Grundlage einer völligen Gegenseitigkeit so zu regeln, daß die beiderseitigen Bevölkerungen, jede in ihren Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zum Ländergebiet des anderen kontrahirenden Theils, resp. den eigenen Einwohnern des letzteren im Rechte gleichgestellt oder in keinem Falle ungünstiger als die Handel- und Schifffahrttreibenden eines anderen Fremdlandes behandelt werden sollen.

Das Zustandekommen eines auf so umfassender, gesunder, und darum in sich haltbarer Grundlage beruhenden Vertrages, mit einem Lande, welches seiner geographischen Lage und seinen Handelsverhältnissen nach in so vielfachen und engen Beziehungen zu den Ländern des Zollvereins steht, darf dann um so mehr als ein freudiges Ereigniß begrüßt werden, wenn sich zugleich herausstellt, daß, um zu diesem Ziele zu gelangen, dem eigenen Lande keinerlei, nur diesem Zweck gebrachte Opfer angesonnen zu werden brauchten.

Die unterzeichnete Kommission, welche sich unter Theilnahme von Kommissarien des auswärtigen, wie des Handels- und des Finanz-Ministeriums einer sorgfältigen Prüfung dieses, von der Zweiten Kammer bereits genehmigten Staats-Vertrages unterzogen hat, kann darauf verzichten, in die langwierige und nicht immer erfreuliche Entstehungsgeschichte des jetzt beendigten Werks einzugehen, eine speziellere Vergleichung der früheren gegen die jetzt vertragsmäßig geregelten Zustände zu liefern und in statistischen Zusammenstellungen die

Wichtigkeit der für beide kontrahirenden Theile durch den abgeschlossenen Vertrag berührten Handels- und Schifffahrts-Beziehungen näher darzulegen. Es würde dies großentheils nur eine Wiederholung der eben so vollständigen als gründlichen Arbeit involviren, welche in dem Kommissions-Berichte der Zweiten Kammer über denselben Gegenstand geliefert ist und welche uns unter Nr. 115. der Drucksachen der Zweiten Kammer vorliegt.

Es dürfte daher genügen, den Inhalt des Vertrags nach seinen Hauptabschnitten kurz darzulegen und bei einzelnen Artikeln desselben hervorzuheben, was entweder zur Erläuterung derselben oder zur künftigen Berücksichtigung geeignet erscheint.

I. Die Artikel 1—13. des Vertrags enthalten Bestimmungen über die Seeschifffahrt in speziellem Bezug auf das Europäische Niederland, also mit Ausschluß der Niederländischen Kolonien in Westindien und Ostindien. Sie beruhen sämmtlich auf dem Grundsatz, daß in Bezug auf Schifffahrts-Recht sowohl als auf Schifffahrts-Abgaben, mögen letztere auf den Schiffskörper oder auf die Schiffsladung treffen, die Schiffe des Zollvereins in Niederländischen Häfen den Niederländischen, wie umgekehrt, die Niederländischen Schiffe in Häfen des Zollvereins, den Schiffen des Zollvereins gleichgestellt sein und gleich behandelt werden sollen. Es ist dies derselbe Grundsatz, welchen Preußen in seiner Schifffahrts-Gesetzgebung seit dem Jahre 1822 gegen alle Nationen, welche ihm gleiches Recht gewährt haben, allgemein angewendet hat; während die Niederländische Regierung erst seit dem Jahre 1850 von der differentiellen Belastung fremder Schiffe zurückgekommen ist. Als eine ungerechtfertigte Ausnahme von diesem Grundsatz wird es nicht angesehen werden können, wenn nach Art. 4. 2. Alinea die Theilnahme der Schiffe des andern Staats an denjenigen Begünstigungen ausgeschlossen bleibt, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Art. 9. dehnt die gleichmäßige Behandlung der Schiffe beider Staaten dahin aus, daß auch von Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, welche im Namen oder unter Autorität des Staats handeln, beim Ankauf eingeführter Erzeugnisse oder anderer Gegenstände des Handels den Einfuhren auf einheimischen Schiffen kein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden darf; eine an sich billige Stipulation, auf welche weiterhin bei den Artikeln, welche den Kolonial-Verkehr betreffen, noch zurückgekommen werden wird.

Art. 11. des Vertrags, verglichen §. 2. des Vertrags-Protokolls, gewährt uns in Bezug auf Küstenschifffahrt (Cabotage) zwischen Niederländischen Häfen ein Zugeständniß, welches wir nach unserer Schiffahrts-Gesetzgebung (nach welcher die Cabotage den nationalen Schiffen ausschließlich vorbehalten bleibt) nicht erwiedern. Es wird hierdurch die Beschwerde einigermaßen ausgeglichen, welche bisher von unserer Rhederei über die Erhebungsart der Niederländischen Tonnen- und Lastengelder geführt wurde. Indem nämlich diese Abgabe allgemein (von nationalen wie von fremden Schiffen) für jedes Schiff nur einmal im Jahre beim ersten Einlaufen in, und beim ersten Auslaufen aus einem Niederländischen Hafen erhoben wird, standen die fremden Schiffe thatsächlich dabei in dem Nachtheil, daß sie der weiteren Fahrt wegen weniger als die nationalen im Stande waren, durch im Laufe des Jahres wiederholte Benutzung der Häfen von der durch einmalige Entrichtung der Abgabe erlangten Freiheit Gebrauch zu machen. Immerhin würde eine Aenderung der bisherigen Erhebungsform dahin, daß die Abgabe — dann in geringerem Betrage — für jedesmaliges Einlaufen und Auslaufen zu entrichten wäre, wünschenswerther sein, da unsere

Schiffe schon vermöge ihrer Bauart von dem ihnen jetzt zustehenden Rechte zur Kabotagefahrt wenig Gebrauch werden machen können.

II. Die Artikel 14—23. enthalten die Stipulationen über die beiderseitigen Rheinschifffahrts-Rechte und Abgaben und über die zur möglichsten Erleichterung und mehreren Belebung dieser wichtigen Stromschifffahrt von beiden Seiten eingegangenen Verbindlichkeiten. Zur richtigen Würdigung dieser umfassenden Stipulationen, sowie zur Veranschaulichung der mannigfachen langdauernden Streitigkeiten und Beschwerden, denen durch den jetzigen Vertrag Abhülfe gewährt wird, kann hier besonders auf den schon oben gedachten Kommissions-Bericht der Zweiten Kammer verwiesen werden, in welchem der Verlauf der hierüber seit dem Jahre 1815 geführten Verhandlungen mit genügender Ausführlichkeit dargelegt und auch darauf hingewiesen ist, daß die Zollvereins-Staaten, die jetzt von Seiten der Niederländischen Regierung bewiesene Bereitwilligkeit zur Gewährung früher abgelehnter Zugeständnisse der Ueberzeugung jener Regierung zu danken haben, daß sich besonders wegen der eingetretenen Belgischen Handels-Konkurrenz die bisherigen Erschwerungen des Rhein-Handels der Binnenstaaten, im eigenen (Niederländischen) Interesse nicht länger würden aufrecht erhalten lassen.

Artikel 14. enthält die Zugeständnisse, welche der Niederländischen Regierung in Bezug auf die Rheinschifffahrts-Abgaben gemacht worden sind. Darunter betreffen die Rheinzoll-Befreiungen unter I. a. b. c. d. e. nur die Preußische Rheinstrecke und enthalten kein neues Zugeständniß, waren vielmehr schon nach dem Schifffahrts-Vertrage vom 3. Juni 1837 (Art. 7. A.) den Niederländischen Schiffen eingeräumt. Neu hingegen ist die Bestimmung dieses Artikels, nach welcher der Rheinzoll, so weit er noch ferner zu entrichten, für die ganze Strecke innerhalb der Deutschen Gränzen (von der Lauter bis nach Emmerich) und zwar von Preußen, Bayern und Baden auf $\frac{1}{4}$, vom Großherzogthum Hessen und vom Herzogthum Nassau auf $\frac{2}{5}$ des konventionsmäßigen Betrages heruntergesetzt wird. Eine solche Ermäßigung hat seit langer Zeit bereits in den Wünschen der Preußischen Regierung gelegen, sie konnte aber nur in Gemeinschaft mit den anderen Rheinufer-Staaten und unter Einräumung entsprechender Gegenzugeständnisse von Seiten der Niederländischen Regierung durchgeführt werden; die Zustimmung der andern Rheinufer-Saaten ist nach mehrjährigen Verhandlungen auf der Wisbadener Konferenz des Jahres 1851 erlangt worden, und wenn dabei die Zoll-Erlasse des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau gegen die gleichartigen Anerbietungen zu den andern Rheinufer-Staaten in etwas zurückstehen, so findet dies, nachdem die Niederländische Regierung sich damit hat genügen lassen, seine Erläuterung darin, daß für diese erstgenannten Staaten die bisherige Rheinzoll-Einnahme einen sehr viel bedeutenderen Theil der gesammten Landes-Einnahme ausmacht, als bei den andern Betheiligten. Die Bestimmung unter III. dieses Artikels bildet nur ein Korrolar von II. wie IV. von I., und auch Art. 15. behält nur ein bestehendes Verhältniß bei. Ueber den Etats-Ausfall, welcher den Preußischen Kassen aus den Rhein-Zoll-Ermäßigungen erwächst, wird in dem Berichte über den dieserhalb den Kammern vorgelegten Gesetzes-Entwurf das Nöthige bemerkt werden: hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß dieser Erlaß nicht als ein Opfer, welches wir den Niederländischen Interessen bringen, anzusehen, sondern eine Maaßnahme ist, welche im eigenen Interesse unseres Rheinhandels seit längerer Zeit gewünscht und vorbereitet wurde.

Gegen diese Zoll-Erleichterung ist nun im Artikel 16. auf Seiten Nieder-

lands den Zollvereins-Schiffen die volle Freiheit vom Rheinzoll auf der Holländischen Stromstrecke und von dem die Stelle dieses Zolls für die Stromausmündungen vertretenden sogenannten droit fixe ohne alle Beschränkung eingeräumt worden, eine Vergünstigung, die selbst das Maaß des anderer Seits Bewilligten übersteigt, was eben nur aus dem Wunsche jener Regierung, durch solche Erleichterung den Handelsverkehr ihrer Hafenplätze zu beleben und zu erweitern, erklärlich wird.

Die weiteren Artikel 17., 18., 19., 20. stipuliren die Ermäßigung mehrerer Nebenabgaben auf der Holländischen Rheinstrecke, welche bisher zu manchen Beschwerden Anlaß gegeben haben; die Artikel 21., 22., 23. reguliren in billiger Weise die Gewerbsteuer für Schiffer, welche im andern Lande Binnenschifffahrt treiben, und sprechen gegenseitige Verpflichtungen aus zur möglichsten Erleichterung der Zollformalitäten und zur Erhaltung des Flußbettes in hinreichender Fahrtiefe.

III. Die Artikel 24. bis 29. berühren die allgemeinen Handels- und Verkehrsverhältnisse der beiderseitigen Ländergebiete. Von besonderer Wichtigkeit für Holland ist dabei der Artikel 28., nach welchem der Zollverein die Verpflichtung eingeht, „die Produkte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, weder anderen noch höheren Abgaben zu unterwerfen, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen, meist begünstigten, Nation belegt sind oder künftig belegt werden mögen."

Auch hier handelt es sich unsererseits nur um eine Bürgschaftsleistung für die Aufrechthaltung des bestehenden und unserem Zoll- und Handelssystem entsprechenden Zustandes; mit anderen Worten, die Regierungen der Zollvereins-Staaten übernehmen damit die Verpflichtung, auch fernerhin Maaßregeln nicht zu ergreifen, welche sie bisher schon im eigenen Interesse ihrer Länder nicht haben ergreifen wollen.

Der §. 12. des Protokolls zum Vertrage bestimmt zusätzlich, daß bei hoffentlicher Verlängerung des Vertrages über den 1. Januar 1854 hinaus alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Königreichs der Niederlande, den Erzeugnissen Belgiens beim Eingangszoll gleichgehalten, und daß es eben so beim Ausgangszoll gehalten werden solle; nur in Bezug auf den Artikel „Eisen" soll eine Ausnahme zulässig sein. Es ergeht aus letzterem Vorbehalt, daß selbst der einzigen im Zollverein stattfindenden Abweichung von dem Grundsatze der gleichmäßigen Verzollung gleichartiger ausländischer Waaren ohne Rücksicht auf deren Ursprung, gebührend Rechnung getragen ist.

Im Artikel 29. übernimmt die Niederländische Regierung die dem vorhergehenden Artikel entsprechende Verpflichtung für alle Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Zollvereins, niemals eine differentiell höhere Besteuerung eintreten und alle, einzelnen Staaten bewilligte Zoll-Vergünstigungen ohne Weiteres auch den Provenienzien des Zollvereins zu Theil werden zu lassen. Der letzteren Bestimmung gemäß gehen namentlich die in den Handels-Verträgen zwischen Niederland und Frankreich, Neapel, Sardinien und Belgien, für die Erzeugnisse dieser Länder zugestandenen Begünstigungen ohne Weiteres auf die Erzeugnisse uud Fabrikate des Zollvereins über.

Dem gewonnenen Vortheile steht daher gar keine Einbuße auf unserer Seite entgegen, wenngleich damit nicht in Abrede gestellt sein soll, daß die für Holland aus dem Artikel 28. gewonnene Sicherstellung seiner Kolonial-Interessen für letzteres Land von großer und selbst von größerer Wichtigkeit ist, als

für den Zollverein der Eintausch der durch den Artikel 29. erlangten Gegenleistungen.

IV. Die Artikel 30. bis 32. betreffen die Schifffahrts- und Handels-Verhältnisse mit den Niederländischen Kolonien. Die hierüber aufgestellten Grundsätze gehen dahin, daß

1) allgemein die Unterthanen der Zollvereins-Staaten in den Niederländischen Kolonien den Unterthanen der meistbegünstigten Staaten gleichgestellt sein sollen (Art. 30.); daß
2) die Schiffe des Zollvereins, so wie deren Ladungen auf demselben Fuße, wie die National-Schiffe behandelt werden sollen (Art. 31.), und daß
3) die Produkte des Zollvereins (Art. 32.)
   a) in den Westindischen Kolonien (Surinam und Curaçao) den Erzeugnissen der Mutterlande gleichgestellt sind,
   b) in den Ostindischen Kolonien (Java und den anderen Sunda-inseln) dieselbe Gleichstellung mit den Erzeugnissen und Fabrikaten der Mutterlande, jedoch nur für gewisse, namentlich verzeichnete Waaren und unter der Bedingung eintreten soll, wenn diese Waaren, durch die Niederlande transitirt, in einem Niederländischen Hafen verladen sind und von da geradenwegs in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonien eingeführt werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Stipulationen meist Alles erreicht ist, was unter den obwaltenden Umständen hat begehrt werden können und daß selbst eine Erweiterung der unter 3 b. stipulirten Begünstigung, namentlich etwa die allgemeine und unbedingte Gleichstellung des Zollvereins mit den mutterländischen Fabrikaten, nur dem andern kontrahirenden Theil geschadet haben würde, selbst ohne dem Zollverein einen wesentlichen Vortheil zu gewähren; indem die Niederländische Regierung nach den mit anderen Regierungen bestehenden Traktaten diesen alsbald dieselben dem Zollverein gemachten Zugeständnisse hätte einräumen müssen.

Indessen darf hier ein Verhältniß nicht unerwähnt bleiben, welches verhindern wird, daß die Schiffahrt des Zollvereins von diesen an sich günstig scheinenden Zugeständnissen den Vortheil ziehe, welcher sonst daraus gehofft werden könnte. Es ist dies — worauf schon weiter oben beim Art. 9. hingedeutet wurde — das Verhältniß der Niederländischen Regierung zur sogenannten Handels-Maatschappy. Diese Gesellschaft, über welche sich der Kommissions-Bericht der Zweiten Kammer S. 38 und folgenden näher verbreitet, hat nach ihrem, mit der Regierung geschlossenen Vertrage ein ausschließliches Recht auf die Verschiffung und Veräußerung der in den Ostindischen Kolonien im Besitze der Regierung befindlichen Kolonial-Produkte; sie darf sich zum Transport der letztern nur Niederländischer Schiffe bedienen. Die nicht nationalen Schiffe sind daher für die Rückfracht aus den Kolonien nur auf die im freien Verkehr befindlichen Kolonial-Produkte beschränkt, das ist: beim Kaffee unter andern nur auf etwa 13 Prozent des jährlichen Erbaues, für Gewürze, Zimmt ꝛc. fast auf Null, während nur der Reis seinem ganzen Erträgniß nach dem freien Verkehr angehört. Es leuchtet ein, daß diese Einrichtung auch auf die Befrachtung der nicht nationalen Schiffe nach den Kolonien zurückwirkt, da das Frachtlohn um so höher gestellt werden muß, je unsicherer die Aussicht auf Rückfracht ist. Nun kann es zwar nicht die

Meinung sein, der Niederländischen Regierung die Grundsätze ihrer Kolonial-Verwaltung danach vorschreiben zu wollen, wie sie den Fremden am günstigsten sein würden. Auch ist nicht zu behaupten, daß die Stipulationen des Artikels 9. wörtlich dem Befrachtungs-Monopol der Niederländischen Schiffe durch die Maatschappy entgegenständen, da dieser Artikel vorsichtigerweise nur beim Einkauf für seewärts eingebrachte Waaren durch Handels-Gesellschaften, die im Namen des Staats ihr Geschäft treiben, die Ladungen der Zollvereins-Schiffe den Ladungen nationaler Schiffe gleichgestellt wissen will. Indessen wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß die in Frage stehende Beschränkung dem Geiste des ganzen Vertrags zuwider laufe, welcher die Gleichberechtigung der beiderseitigen Schiffe als Hauptgrundsatz voranstellt.

Ferner findet sich auch bei den Kolonial-Ausgangszöllen noch eine Bestimmung, bei welcher es der jetzigen Stipulationen unerachtet auf eine Bevorzugung der Niederländischen vor den Waaren-Märkten im Zollverein abgesehen bleibt. Die Ausgangszölle für die Kolonial-Produkte waren nämlich bisher nach zwei verschiedenen Sätzen regulirt:

nach geringeren, wenn die Waaren
1) in Niederländischen Schiffen
und
2) nach Niederländischen Häfen
expedirt wurden;
nach höheren Sätzen, wenn eine dieser Bedingungen nicht eintrat.

Diese verschiedenen Zollsätze bestehen auch jetzt noch; es wird indessen dabei durch den gegenwärtigen Vertrag (Art. 31. 3.) die Beschränkung des niederen Zollsatzes auf nationale Schiffe (vor zu 1.) wegfallen müssen, so daß z. B. auch ein Preußisches Schiff, wenn es Kaffee nach Rotterdam in Ladung nimmt, dafür nur den geringeren Ausfuhrzoll von 2 Fl. per Pikul (etwa $1\frac{1}{4}$ Zoll-Centner) zu entrichten braucht. Die andere Beschränkung (vor zu 2.) aber bleibt bestehen, so daß der Preuße, welcher Kaffee nach Stettin verladen will, den höheren Ausfuhrzoll von 4 Fl. per Pikul entrichten muß. Der Buchstabe des Vertrages steht auch hier nicht entgegen, denn der Niederländer, welcher nach Stettin Ladung nimmt, muß ebenfalls den höheren Zoll entrichten. Die Ungleichheit aber tritt dahin heraus, daß der Kaffee auf den Rotterdamer Markt mit einem um 2 Fl. geringeren Ausfuhrzoll geliefert werden kann, als auf den Stettiner Markt, was ebenfalls mit dem Grundsatze der Gleichberechtigung der gegenseitigen Handelsbeziehungen nicht im Einklange steht.

Es bleibt daher der Wunsch auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung, wenn nicht früher, doch bei der Verlängerung des Vertrags über das Jahr 1853 hinaus auf die Beseitigung der beiden eben erörterten Mißstände hinwirken möge.

V. Art. 33. bis 36. enthalten allgemeine und transitorische Stipulationen: darunter Artikel 33. die an die Artikel 28. und 29. anschließende Bestimmung, daß Begünstigungen in Bezug auf Handel und Zölle, welche in der Folge einem andern Staate abseiten eines der Kontrahenten gewährt werden möchten, alsbald auch dem andern Kontrahenten zu Gute kommen sollen, und zwar unentgeltlich, wenn sie dem Dritten unentgeltlich bewilligt wären, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, über welche man sich einverstehen werde, im Falle sie auch dem Dritten nur unter Gegenleistungen zugestanden wären. Eine solche Verbindlichkeit konnte nach den Grundsätzen unseres Zollsystems ohne Bedenken eingegangen werden, und zu mehrerer Sicherheit besagt noch §. 15. des

Vertrags-Protokolls, daß die fragliche Bestimmung nicht auf die Fälle zur Anwendung kommen solle, daß die Staaten des Zollvereins die allgemeinen Zollsätze ihres Tarifs gegenüber andern Deutschen Ländern mit Einschluß des Kaiserstaats Oesterreich und der Schweiz herabsetzen oder ganz erlassen möchten.

Artikel 34. gestattet im Voraus den Beitritt zu dem abgeschlossenen Vertrage für andere Deutsche Staaten, welche sich mit dem Zollvereine verbinden.

Artikel 35. bedingt die Dauer des Vertrages auf die beiden Jahre 1852 und 1853 mit Vorbehalt stillschweigender Verlängerung auf je 1 Jahr, wenn nicht sechs Monate vorher gekündigt wird. Wegen der formell nöthig gewordenen Kündigung des Zollvereins vom 1. Januar 1854 an konnte dieser Artikel nicht anders gefaßt werden.

Artikel 36. endlich enthält die übliche Ratifikations-Klausel.

Die unterzeichnete Kommission findet sich nach dieser Darlegung zu ihrer Genugthuung in der Lage, einstimmig dahin anzutragen:

die Kammer wolle beschließen:

dem zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Januar d. J. ihr vorgelegten, zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Königreich der Niederlande andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 31. Dezember 1851 und den Stipulationen des dazu gehörigen Protokolls von demselben Tage, ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 15. März 1852.

Die Finanz-Kommission.

Graf **v. Alvensleben** (Vorsitzender). Graf **v. Burghauß**. **Carl. Diergardt**. **v. Düesberg**. **Kühne** (Berichterstatter). **v. Ladenberg**. **v. Motz**. Graf **zu Solms-Baruth**. **v. Witzleben**.

№ 185.

II. Legislatur = Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Tages-Ordnung

der

Ersten Kammer

am

19. März 1852.

Sechsundvierzigste Sitzung.

Vormittags 10 Uhr.

---

1) Beschlußnahme über den Bericht, betreffend den Antrag der Abgeordneten Lette und Frhr. v. Forstner, Nr. 65. der Drucksachen, wegen der dissidentischen Gemeinden (Nr. 125. der Drucksachen), und Berathung des letzten Theils dieses Berichtes, Petitionen betreffend.
2) Siebenter Bericht der Petitions-Kommission (Nr. 170. der Drucksachen).
3) Bericht der Finanz-Kommission, betreffend den Gesetz-Entwurf über die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink, Nr. 158. der Drucksachen (Nr. 179. der Drucksachen).
4) Bericht derselben Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 143. der Drucksachen, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Nr. 180. der Drucksachen).
5) Bericht derselben Kommission über den Gesetz-Entwurf, Nr. 141. der Drucksachen, zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Nr. 182. der Drucksachen).
6) Bericht derselben Kommission über Petitionen wegen Aufhebung der Gewerbesteuer (Nr. 181. der Drucksachen).



№ 186.

II. Legislatur — Zweite Sitzungsperiode.

Erste Kammer.

Berichterstatter: Abgeordneter di Dio.

Bericht

der

Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen (Nr. 100. der Drucksachen).

Die den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien nach §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834 beigelegte Befugniß zur selbstständigen Bestätigung der Rezesse über agrarische Auseinandersetzungen in den von ihnen ressortirenden Gütern, ist auf die Fälle beschränkt, in welchen diese Behörden die Auseinandersetzungen, auf Grund eigener Verhandlungen, im Wege des Vergleiches zu Stande bringen. — Ist jedoch die Auseinandersetzung bei der General-Kommission anhängig gewesen, so hat diese die Rezeß-Bestätigung selbst dann zu bewirken, wenn das Geschäft später durch Vermittelung der betreffenden Verwaltungs-Behörde vergleichsweise erledigt werden sollte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Rezeß-Bestätigung in solchen Auseinandersetzungs-Sachen, welche zu Rechtsstreitigkeiten Veranlassung gegeben haben, deren Erledigung durch Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörden herbeigeführt ist.

Der vorliegende, von der Königlichen Staats-Regierung bei der Zweiten Kammer zuerst eingebrachte und von dieser in ihrer 22sten Sitzung am 9. Februar d. J. angenommene Gesetz-Entwurf bezweckt, jene beschränkte Befugniß der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zur Bestätigung von Rezessen über agrarische Auseinandersetzungen in den von ihnen ressortirenden Gütern auf diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen dergleichen Angelegenheiten zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden anhängig geworden sind, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzten, auf eigene Verhandlungen der gedachten Verwaltungs-Behörden, lediglich im Wege des Vergleiches vollständig zu Stande gebracht werden.

Einverstanden mit den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe findet die Agrar-Kommission für die dermalige gesetzliche Beschränkung der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien hinsichtlich der Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen keinen genügenden Grund; sie hält vielmehr dafür, daß den Verwaltungs-Behörden, wenn sie einen vergleichsweisen Abschluß der Sache ohne vorgängige Entscheidung von Streitigkeiten herbeigeführt haben, auch die Bestätigung des desfallsigen Rezesses um so mehr überlassen werden müsse, als dadurch eine Verminderung der Geschäfte bei den Auseinandersetzungs-Behörden, eine Beschleunigung des gänzlichen Abschlusses der von dieser Maaßregel betroffenen Sachen und eine Verminderung der Auseinandersetzungs-Kosten erreicht werden dürfte, was jetzt um so mehr in Betracht kommt, nachdem der Domainen-Fiskus auf Ablösung seiner sämmtlichen Laudemial-Berechtigungen provocirt hat, mithin eine große Menge von Fällen in Aussicht steht, in welchen die Ablösungen im Wege des Vergleichs von den Regierungen zu bewirken sein werden.

Von der Agrar-Kommission wird daher einstimmig darauf angetragen:

> die Kammer wolle dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen, auch ihrerseits die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung ertheilen.

Berlin, am 17. März 1852.

Die Agrar-Kommission.

v. Meding (Vorsitzender). **di Dio** (Berichterstatter). **Eichhorn.** Graf **v. Königsmarck.** **v. Ploetz.** Fürst **Reuß.** **v. Rosenstiel.** Freiherr **v. Vincke.** **v. Voigts-Rhetz.**



